This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600095253U

Die ſchottiſche Kirche,

ihr

inneres Leben und ihr Verhältniß zum Staat,

von der Reformation bis auf die Gegenwart.

Ein Beitrag

zur Geſchichte des Proteſtantismus

von

Julius Köſtlin,

Repetent am evangel. Seminar in Tübingen.

Hamburg und Gotha,

Friedrich und Andreas Perthes.

1852.

110. d. 250.

Die ſchottiſche Kirche,

ihr

inneres Leben und ihr Verhältniß zum Staat,

von der Reformation bis auf die Gegenwart.

Ein Beitrag

zur Geſchichte des Proteſtantismus

von

Julius Köſtlin,

Repetent am evangel. Seminar in Tübingen.

Hamburg und Gotha,

Friedrich und Andreas Perthes.

1852.

110. 4. 250.

Vorrede.

Bei dem Intereſſe, welches für die proteſtantiſche Kirche Schottlands ſeit längerer Zeit in Deutſchland ſich kund gibt, und bei der Unklarheit, welche doch großentheils noch über die ſchottiſchen Verhältniſſe bei uns herſcht, glaube ich für den Verſuch, die innere und äußere Entwicklung dieſer Kirche vollſtändig von ihrem Urſprung an darzuſtellen, einer beſonderen Rechtfertigung nicht zu bedürfen. Das Intereſſe, welches der ſchottiſchen Kirche geſchenkt wird, hat ſie ſich vorzüglich erworben durch das allgemeine religiöſe Leben, das in ihr herſcht, durch die Feſtigkeit und Kraft, welche ſie namentlich in einer langen Reihe merkwürdiger Kämpfe bewährte. Der Eindruck hievon bildet den Grundton in den auf unſern Gegenſtand bezüglichen Schriften von Gemberg, Sack, Sydow, Rudloff, Merle d'Aubigné, und hat auch zu der gegenwärtigen Schrift die erſte und ſtärkſte Anregung gegeben. Andererſeits wird in den meiſten Fällen, wo unter uns bisher für wiſſenſchaftliche oder für praktiſche Zwecke auf die ſchottiſche Kirche Bezug genommen wurde, nicht zu verkennen ſein, wie ſehr es bei uns an dem nöthigen Lichte über ſie trotz jenen dankeswerthen Arbeiten doch noch mangelt, wie wenig gerade auch Solche, welche durch die Wärme ſchottiſcher Religioſität und Kirchlichkeit ſich angezogen fühlen, doch in den beſtimmten, von Anfang an herſchenden Formen derſelben ſich heimiſch finden, wie insbeſondere Diejenigen, welche dort praktiſchen Gewinn für unſere eigenen Verhältniſſe ſuchten, hiebei Ungeſchick oder wenigſtens große Unſicherheit verrathen. Gewiß liegt hierin eine dringende Aufforderung, Geiſt und Leben des ſchottiſchen Proteſtantismus nicht bloß nach ſeinen allgemein anziehenden Seiten, ſondern in ſeiner vollen Eigenthümlichkeit, alſo

gerade auch nach denjenigen Seiten hin darzuſtellen, auf welchen wir deutſchen Proteſtanten, nämlich nicht bloß die Lutheraner, ſondern auch die meiſten Reformirten, von ihm abweichen; und zwar wird hiedurch unſer Gegenſtand, wie in religiöſer und theologiſcher ſo auch in allgemein geſchichtlicher, allgemein wiſſenſchaftlicher Hinſicht nur gewinnen können: denn wir treffen hier, namentlich was die Beziehungen zwiſchen Kirche und Staat anbelangt, Erſcheinungen und Geſtaltungen, denen nicht leicht anderswo in der Vergangenheit oder Gegenwart Gleiches ſich wird an die Seite ſtellen laſſen.

Indem ſo verſucht wurde, den eigenthümlichen Charakter der ſchottiſchen Kirche in ihrer geſamten Entwicklung zu verfolgen, ſchien es von Werth, beſonders auf zwei Perioden näher einzugehen: nämlich theils auf die Zeit der Reformation, ſofern gerade ſchon in ihr der eigenthümliche Charakter des ſchottiſchen Proteſtantismus in ſeinen Grundzügen auftritt, theils auf die Periode ſeit Anfang dieſes Jahrhunderts, ſofern in dieſer die merkwürdigſte Neubelebung jener alten Prinzipien unter Einwirkung neuer kirchlicher Grundſätze ſich darſtellt, und nicht bloß in Folge hievon der großartige Urſprung und Aufſchwung der Freien Kirche eingetreten, ſondern zugleich das ganze proteſtantiſche Volk auf's ſtärkſte religiös erregt und zu allgemein chriſtlicher Wirkſamkeit nach außen und innen erweckt worden iſt. Sodann wurden verſchiedene, für's Ganze minder wichtig erſcheinende Einzelereigniſſe, über welche man beſonders in Rudloff's bis auf Wilhelm III ſich erſtreckendem Werke Eingehenderes finden wird, hier nur kürzer dargeſtellt, während beabſichtigt wurde, um ſo ſtärker auf diejenigen Momente, diejenigen Wendepunkte, und hauptſächlich auch diejenigen Perſönlichkeiten hinzuweiſen, welche für die Entwicklung im Ganzen von Bedeutung waren. Bei all dem aber möge man es als Grundbeſtreben dieſer Schrift betrachten, einen Beitrag zu geben für die Geſchichte der geſamten proteſtantiſchen Kirche, wie dieſe, obgleich in manchfachen, der Einen wahren Richtſchnur bald mehr bald weniger entſprechenden Geſtaltungen, doch immer wieder auf Einen Grund ſich erbauen, Einem Haupte dienen will.

Von neueren ſchottiſchen Werken habe ich, ebenſo wie meine oben genannten Vorgänger, hauptſächlich das Hetherington's benützt. Für die

neuere Zeit, die neueren Kämpfe, aus denen die Freie Kirche hervorging, verdient jetzt beſondere Beachtung Robert Buchanan's Schrift „The ten years conflict“ (2 Bände 1849), welche ich bisher in Deutſchland noch nirgends erwähnt fand; Chalmers' Biographie, welche, wie ich neueſtens noch erfuhr, jetzt in vier Bänden vollendet iſt und nur vielleicht noch einen Anhang in einem fünften Bande zu erwarten hat, von der auch bereits eine kürzere franzöſiſche Bearbeitung durch Armand de Méſtral (Notice biograph. sur le docteur Chalmers. Lausanne) gegenwärtig erſcheint, hatte ich leider nicht mehr Gelegenheit zu benützen: möge jener bedeutende Mann bald auch durch eine deutſche Bearbeitung beſſer als bisher unter uns bekannt werden. Meine Bekanntſchaft mit dem gegenwärtigen Stande der ſchottiſchen Kirche verdanke ich zumeiſt einem dreimonatlichen Aufenthalte in Schottland, vom Mai bis Juli 1849; ſeither wurde ich noch von dortigen Freunden durch briefliche Mittheilungen und beſonders durch Zuſendung von kirchlichen Blättern unterſtützt.

Schließlich bitte ich, die Druckfehler, welche ſich eingeſchlichen haben, damit zu entſchuldigen, daß ich durch meine Entfernung vom Druckort veranlaßt wurde, die Correktur nicht ſelbſt zu beſorgen; ich hoffe diejenigen, die den Sinn ſtören, wenigſtens in den Berichtigungen vollſtändig angegeben zu haben.

Tübingen, im September 1852.

J. Köſtlin.

Inhaltsverzeichniß.

Erſtes Buch. Die Reformation.

Seite

Die Zuſtände Schottlands am Anfang des 16. Jahrhunderts 1
Das Emporkommen evangeliſcher Lehre 9
John Knox; ſein Verhältniß zur engliſchen und Genfer Kirche . . . 18
Die Lehre vom Widerſtand gegen die Obrigkeit, in Verbindung mit kirchlichen und religiöſen Grundſätzen 24
Das Durchdringen der Reformation; das Parlament von 1560; die erſte Kirchenordnung 40
Die proteſtantiſche Kirche unter Maria Stuart; geſetzlich anerkannt 1567 69

Zweites Buch. Der Presbyterianismus unter den Stuarts, im Kampfe mit dem Epiſkopat. 1567—1689.

Erſtes Kapitel. Die prälatiſtiſchen Beſtrebungen Jakobs I und Karls I bis zur Erhebung des Volkes 1638.

Die Regentſchaft; der Zwieſpalt zwiſchen Jakob und den Presbyterianern (Knox †; Melville; zweite Kirchenordnung) bis zur geſetzlichen Anerkennung des Presbyterianismus 1592 89
König Jakob führt die Unterdrückung des Presbyterianismus durch (bis 1625) 113
Karl I und Laud; der presbyterianiſche Covenant 135

Zweites Kapitel. Die Covenanter. Ihr Verhältniß zur engliſchen Revolution. Die Herſchaft Cromwells.

Die Glasgower Aſſembly (1638) und Henderſon; offener Kampf gegen den König 159
Die engliſchen Verhältniſſe; Bund der Schotten mit dem engliſchen Parlament; Spaltung in ihrer eignen Mitte; Karls II Niederlage . . 171
Die kirchlichen Verhandlungen zwiſchen den Schotten und Engländern. Der Independentismus. Die Früchte der Weſtminſteraſſembly für die ſchottiſche Kirche 190
Die Herſchaft Cromwells 208

Drittes Kapitel. Die Reſtauration. Der Epiſkopat unter Karl II und Jakob II.

Seite
Karl II 217
Jakob II 233

Drittes Buch. Die vom Staat anerkannte presbyterianiſche Nationalkirche, von Wilhelm III (1689) bis auf die neueſte Zeit.

Erſtes Kapitel. Die Grundlegung unter Wilhelm III und der Königin Anna.

Wiederherſtellung des Presbyterianismus unter Wilhelm III 242
Königin Anna; die Union und das Patronat 262

Zweites Kapitel. Der Moderatismus und die Sezeſſionen, bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

Urſprung des Moderatismus 274
Die erſte Sezeſſion, ſeit 1733 292
Die Entſtehung der Reliefkirche, ſeit 1752 299
Robertſon; die Blüthezeit des Moderatismus und ſeine Früchte . . . 307

Drittes Kapitel. Das neue kirchliche und religiöſe Leben, und der Bruch in der Nationalkirche.

Religiöſer Eifer, und Thätigkeit zur Ausbreitung des Evangeliums, ſeit Ende des letzten Jahrhunderts 322
Der ſchottiſche Independentismus 330
Die Secéders 333
Die evangeliſche Partei in der Staatskirche; kirchliche Streitfragen . . 335
Die Veto-Akte und andere Reformen; der Conflikt mit dem Staat; Urſprung der Freien Kirche 353
Bisherige Entwicklung der Freien Kirche 383
Stellung der Staatskirche 395
Die übrigen presbyterianiſchen Kirchen 400

Viertes Kapitel. Überſicht über die gegenwärtigen kirchlichen Verhältniſſe.

Die katholiſche Kirche 403
Die ſchottiſche Epiſkopalkirche 407
Die Independenten 411
Die presbyterianiſchen Kirchen 418

Berichtigungen.

S. 35. Z. 11 von unten lies: Laienälteſten für: Laien, älteſten.
S. 48. Z. 15 v. u. lies: Row für: Stow.
S. 60. Z. 18 v. o. lies: vorgenommen für: angenommen.
S. 66. Z. 11 v. u. lies: mit den Excommunicirten für: mit der Excommunikation.
S. 74. Z. 19 v. u. lies: tamen für: famae.
S. 81. Z. 18 v. u. lies: nächſtfolgenden für: nächſten folgenden.
S. 99. Z. 4 v. u. lies: Juni für: Mai.
S. 220. Z. 12 v. u. lies: über die Staatsf. für: der Staatsf.
S. 237. Z. 11 v. u. lies: der für: die.
S. 293. Z. 17 v. u. lies: 48 für: 45.
S. 297. Z. 8 v. o. lies: marrow für: marron.
S. 346. Z. 1 v. o. lies: vom dritten in's vierte für: vom zweiten in's dritte.
S. 359. Z. 9 v. o. nach: Schullehrerſeminars lies: in Glasgow.
S. 364. Z. 16 v. o. lies: Lethendy für: Lethemly.
S. 366. Z. 20 v. o. lies: ja für: je.
S. 396. Z. 6 v. u. nach: engliſchen lies: Kirche.
S. 397. Z. 7 v. o. nach: daß lies: die.
S. 418. Z. 1 v. o. lies:
S. 419. Z. 17 v. u. lies: } Row für: Stow.
S. 427. Z. 9 v. u. lies: Curs für: Cours.
S. 432. Z. 4 v. u. lies: Dragonern für: Dragonen.
S. 439. Z. 18 v. o. lies: $18\frac{42}{50}$ für: $184\frac{2}{50}$.

Erstes Buch.

Die Reformation.

Die Zustände Schottlands am Anfang des 16. Jahrhunderts.

Gegner der Reformation haben immer eine Hauptwaffe für ihre Angriffe in der Behauptung gesucht, dieselbe sei viel weniger aus rein innerlichem, geistigem Drange hervorgegangen, als vielmehr aus äußerlichen, nicht unmittelbar religiösen Umständen und Antrieben, sei's aus dem Streben unzufriedener Unterthanen nach bürgerlichen Freiheiten, als deren Voraussetzung man erst religiöse Ungebundenheit begehrte, sei's aus dem Streben nach unumschränkter Machtvollkommenheit von Seiten der Fürsten, welche nicht bloß das Gebiet der Kirche samt seinen großen Besitzungen und ausgedehnten Befugnissen, sondern ebenso alle übrigen Gebiete des sittlichen Lebens in den Kreis ihrer eigenen ausschließlichen Gewalt zu ziehen suchten. Was jenes Streben nach bürgerlichen Freiheiten betrifft, so gehen dann mit solchen Gegnern der Reformation diejenigen vorgeblichen Freunde derselben Hand in Hand, welche in einem Streben nach allgemeiner Freiheit des Subjekts, wie sie erst in der politischen Freiheit ihr äußeres Dasein erreichen sollte, gerade den wahren Sinn und Werth der reformatorischen Bewegungen finden wollen und daher dis, daß die Reformatoren selbst solche Consequenzen zu ziehen sich weigerten, als den eigentlichen Mangel jener Bewegungen, ja bereits als einen Rückschritt in denselben darstellen. Wir sind weit entfernt von jeder Auffassung, welche hiemit in das Wesen der Reformation einzudringen meint; wir sind überzeugt, daß solche Auffassungen nur da möglich sind, wo man das tiefe, rein religiöse Interesse, das den eigentlichen Kern der Reformation bildet, für das ihre Vorkämpfer gezeugt und gelitten haben, und ohne welches sie selbst ohne

Zweifel nicht minder als die früheren antirömiſchen Tendenzen und Unternehmungen misglückt wäre, entweder gar nicht zu begreifen vermögen oder wenigſtens nicht anerkennen wollen. Nichts deſto weniger läßt ſich überall verfolgen, wie dieſes tief religiöſe Bedürfniß und Streben ſogleich mit den übrigen, neu erwachten Bedürfniſſen und Beſtrebungen des damaligen europäiſchen, namentlich germaniſchen Völkerlebens zuſammentraf. Es war die Zeit, in welcher nicht bloß das religiöſe Gewiſſen die kirchlichen Schranken zu durchbrechen ſtrebte, welche es vom Quell der Wahrheit trennten und, ohne doch vor der Wahrheit beſtehen zu können, zwiſchen die Gläubigen und den durch Chriſtus verſöhnten Gott ſich hineinſtellten: es war die Zeit, in welcher ebenſo, was das äußere, nationale Leben betrifft, die einzelnen Völkerindividuen ſich gleichſam in ſich ſelbſt zurückzogen, gegenüber von der idealen Einheit der chriſtlichen Welt, wie ſie in Papſtthum und Kaiſerthum ſich darſtellte, ſich je in ſich ſelbſt zuſammenfaßten und, um ſich fortan ſelbſtändig weiter zu entwickeln, die Geſtalt feſt geſchloſſener Organismen anzunehmen ſuchten. Die Frage dabei war, wieweit jedes Volk wirklich auch die Grundbedingungen für eine ſolche Einheit in ſeinem bisherigen Leben erreicht habe; und weiter: welche Stellung der einzelnen Glieder des Staatslebens bei den verſchiedenen Völkern aus der mittelalterlichen Entwicklung hervorgegangen ſei, welche Grundformen alſo fortan die einzelnen Verfaſſungen werden anzunehmen haben. Die weitere Entwicklung aber, welche ſich hieran ſchloß, traf mit der kirchlich religiöſen Entwicklung in der Weiſe zuſammen, daß an den einen Orten dieſe unmittelbar nach ihrem Hervortreten von jener mit ergriffen und mehr oder weniger dadurch modifizirt, an andern Orten, wie in England, ſelbſt erſt von jener in's äußere Daſein gerufen und dann innerlich und äußerlich auf's Weſentlichſte von ihr beſtimmt worden iſt, und daß überall, wo reformatoriſche Beſtrebungen ſich geltend gemacht hatten, die neue Kirchen- und Staatenbildung ſich gegenſeitig durchweg bedingte, wenn gleich hier der kirchliche, dort der politiſche Faktor überwog. So hat der eigenthümliche nationale Zuſtand, in welchem jene Beſtrebungen Schottland trafen, auch hier ſogleich beſtimmend auf die ganze, künftige kirchliche Geſtaltung eingewirkt.

In den übrigen Ländern mit monarchiſcher Verfaſſung, welche zum Proteſtantismus übergingen, hatten ſich ſchon auch beſtimmte politiſche Bildungen, in einem zugleich nationalen und monarchiſchen Sinne, vor-

bereitet; im Zusammenhang mit ihnen kam die kirchliche Umgestaltung zur Ausführung: die Fürsten selbst nahmen die Leitung in die Hand; die Staaten nahmen die neue Kirche von Anfang an auf's innigste in ihren Organismus auf. Der Verband zwischen Kirche und Staat erreichte damit eine Form der Einheit, dergleichen unter der römischen Kirche nie erhört war, ja dem Wesen dieser Kirche im voraus widerspricht; und die festgeschlossene innere Einheit des monarchischen Staates selbst, auf welche damals die vorhin bezeichnete Entwicklung der Völker hintrieb, kam so in jenen Ländern auf protestantischem Boden nicht minder zu Stande, als sie sich in Frankreich gegenüber von einem Protestantismus behauptete, welcher mit den einer solchen Einheit noch feindlichen Kräften sich verbunden hatte. Wir sehen dis bei Deutschland: nicht in der Gesamtverfassung Deutschlands, wo vielmehr gerade jetzt, in Folge der Reformation, der letzte großartige Versuch einer, freilich keineswegs mehr deutsch nationalen Durchführung des Kaiserthums dem bisherigen Trieb nach einer loseren, mehr aristokratischen Gestaltung vollends unterlag; wohl aber in der Verfassung der verschiedenen einzelnen protestantischen Landschaften. Wir sehen es in den skandinavischen Reichen, welche in Verbindung mit der Reformation unter neuen Dynastieen eine neue Bahn ihrer Entwicklung einschlugen, um dadurch eine bisher nicht geahnte Stellung im europäischen Staatensystem zu erreichen. Wir sehen dasselbe am stärksten bei Schottlands eigenem Nachbarstaate, wo eine nach langen Kämpfen mühevoll errungene und sofort von zwei energischen Fürsten streng durchgeführte Staatseinheit eben damals zu der ächt nationalen, kräftigsten und fruchtbarsten Entwicklung den Grund gelegt hatte und hiezu nur eben das noch zu bedürfen schien, daß auch die Kirche, ausländischen Einflüssen entzogen, gemäß dem Charakter des Volkes und Staates umgestaltet wurde. Mag man über die nächsten äußern Antriebe, unter denen Heinrich VIII reformirte, und über die Art, wie er es that, wie er dadurch selbst wieder den schwersten innern Kampf veranlaßte, mit aller Strenge das Urtheil fällen: das, daß er überhaupt die Reformation begann, war jedenfalls die bedeutendste That, welche überhaupt noch für jene Entwicklung der Nation unternommen werden konnte; werden wir doch selbst bei dem Ehehandel, durch welchen er sich den nächsten Anstoß dazu geben ließ, eine höhere, politisch nationale Rücksicht nicht verkennen dürfen: den Wunsch, der Nation einen Erben zu hinterlas-

ſen, der das von Heinrich VII neu begonnene Werk mit männlicher Hand fortzuſetzen vermöchte.

Schottland dagegen hatte um dieſelbe Zeit von den Anfängen eines neuen Staatslebens, das aus den mittelalterlichen Zuſtänden ſich herauszuarbeiten geſtrebt hätte, noch nichts aufzuweiſen. Roh und unentwickelt treten uns noch die innern Kräfte des Volkes entgegen: gährende Elemente, in denen man noch keinen bewußt oder unbewußt geſtaltenden Gedanken, kein innerlich wirkendes Ziel der Entwicklung wahrnehmen kann. Es war damit von ſelbſt gegeben, daß auch noch kein gemeinſames Intereſſe das Volk gegen außen verbinden, kein gemeinſames, in ſeiner eignen Natur wurzelndes, beſtimmtes Streben ihm gegen außen Selbſtändigkeit verleihen, unter den kräftig vorwärts ſtrebenden Nationen, mit denen es in Berührung kam, auch ihm eine eigenthümliche Bedeutung hätte ſichern können. Unter ſolchen Umſtänden drang hier die Reformation ein; da war keine einzelne Macht im Staate, welche ihr im voraus und ſtandhaft die Hand geboten und ihr die eigenthümlichen kirchlichen Formen beſtimmt hätte, die ſie annehmen ſollte: die neue Glaubensrichtung mußte ihre äußere Exiſtenz ſich ſelbſt erringen, ihre kirchliche Form ſich ſelbſt ſchaffen, und damit wurde es auch von Anfang an für ſie charakteriſtiſch, daß ſie diejenige Form, welche ſie gemäß ihrem eigenthümlichen Weſen und den gegebenen Umſtänden faktiſch angenommen hat, nie als etwas irgend gleichgültiges zu betrachten, vielmehr dieſe Form den höchſten Gütern des Glaubens ſelbſt an Werth und Bedeutung unmittelbar gleichzuſtellen geneigt war. Wirklich hat dann auch erſt in ihr das ganze Leben der Nation wieder einen Mittelpunkt gefunden; um ſie haben ſich fortwährend die edelſten Kräfte des Volkes geſammelt und bewegt; ſie hat der ganzen geſchichtlichen Entwicklung des Volkes bis auf die Gegenwart herab ihre beſtimmte Richtung gegeben. Man könnte von der Reformation an die Schotten faſt mit dem alten Iſrael vergleichen, deſſen ganze Geſchichte durch das Verhältniß zum göttlichen Geſetz, zur Theokratie beſtimmt iſt, und welches es andern überläßt, durch Kunſt und Wiſſenſchaft, durch Handel, Gewerbe oder Eroberungen unter den Völkern der Erde groß zu werden. Nicht als ob in Schottland, nachdem das neue religiös kirchliche Leben ſo kräftig erwacht war, die übrigen Kräfte des Lebens fortgeſchlummert hätten; auch bedeutende wiſſenſchaftliche und dichteriſche Größen traten mit der Zeit hervor; auch durch Staatsmänner, welche

es erzeugte, ist es für Großbritannien und die übrige Welt bedeutend geworden; auch Handel und Gewerbe sind daselbst in der neuern Zeit rasch aufgeblüht. Allein das, was jede neue Epoche in der Geschichte des schottischen Volkes bis auf den heutigen Tag bezeichnet, sind doch ursprünglich kirchliche Fragen, kirchliche Richtungen; was im öffentlichen und Privatleben des Volkes immer wieder in den Vordergrund tritt, ist Kirche, Religion; es steht in sofern einzig da unter den christlichen Völkern. Nur darum handelte es sich zunächst noch, als die Reformation in Schottland durchdrang, ob aus der kirchlichen Form, welche sich hier der Protestantismus gab, unmittelbar auch eine neue Form des Staats hervorgehen sollte, oder ob die Kirche nur sich erheben sollte als eine Macht im Staate, von Anfang an im Conflikt mit den politischen Mächten, welche ihre eigene Geltung ihr gegenüber doch noch behaupteten.

Die Grundelemente des schottischen Staates waren im allgemeinen dieselben, welche überhaupt dem mittelalterlichen Staate eigen sind. Eigenthümlich aber ist für Schottland, daß es hier dem Königthum in keiner Weise gelang, über die Macht des Adels sich zu erheben, während doch auch der Adel, schon vermöge eines großen Mangels an innerer politischer Bildung nie im Stande war, ja nie auch nur mit Bewußtsein den Zweck verfolgte, die Monarchie zu einer wirklichen Aristokratie umzugestalten. Ungeschwächt bestand noch, von der celtischen Zeit her, im nördlichen, gebirgigen Theile des Landes das alte Clanwesen. Die Macht der Häuptlinge, der Chieftains oder Lairds, war um so größer, je mehr das Band, das ihre Angehörigen mit ihnen verknüpfte, ein patriarchalisches geblieben war. Wie eng dieses Band sei, sprach sich äußerlich selbst in der Gemeinschaft des Namens aus, weshalb man auch jetzt noch unter jenem Volk verhältnißmäßig so wenig verschiedene Geschlechtsnamen findet, so ungemein oft dieselben Namen der Stuarts, der Campbells und Anderer; die Untergebenen waren gewohnt, sich als Blutsverwandte des Hauptes anzusehen, dessen Namen sie führten; ihre Anhänglichkeit an solche Häupter war auch fernerhin von der größten Bedeutung sowohl bei kirchlich politischen Kämpfen, wie bei denen eines Grafen von Argyll, als in rein politischen, wie in den Unternehmungen für die Stuart'schen Prätendenten. Dazu kam die Beschaffenheit der Wohnsitze, welche diese Bevölkerung inne hatte: ein Gebirgsland reich an Schluchten und andern natürlichen Befestigungen,

wohl von kleinen Flüſſen und einer großen Zahl von Seen durchſchnitten, aber ohne breitere Zugänge und ohne Exiſtenzmittel für eindringende Feinde, um ſo günſtiger für plötzliche Ausfälle, welche etwa ein mächtiger Häuptling unternehmen wollte. Und doch waren die großen Barone im ſüdlichen, niederen Lande (Low Lands), an der engliſchen Gränze, den Königen faſt noch läſtiger und gefährlicher; denn da größere Befeſtigungen, bei den geringen Einkünften der Krone und dem Widerwillen des Adels dagegen, nicht möglich waren, ſo mußte man den Schutz dieſer Gränzmarken ihnen überlaſſen; durch die beſtändigen Kriege mit England wurde dann die Bevölkerung jener Bezirke kriegeriſch, zum Streit, auch zum Raub, geneigt, der Adel, dem ſolche Untergebene zu Gebot ſtanden, gegen ſeinen eigenen Fürſten ungefügig und geneigt zu Aufſtänden. Die Zahl ſolcher großer Barone war verhältnißmäßig klein, um ſo größer der Umfang ihrer Beſitzungen; die ſogenannten kleineren Barone, mit den Rittern und bürgerlichen Grundbeſitzern unter dem Namen der Gentry begriffen, ſtanden ihnen an Bedeutung weit nach: als Gegengewicht gegen jene hätten ſie nicht dienen können.

Von gröſter Wichtigkeit war auf der andern Seite, daß noch keine größeren Städte emporgekommen waren, kein Bürgerſtand, auf welchen das Königthum dem Adel gegenüber ſich hätte ſtützen mögen. Eine ſolche Stütze konnte es nur im Klerus ſuchen. Wirklich war dieſer auch längſt reich geworden an Beſitzungen und Rechten: Robertſon [1]) berechnet, daß ihm vom Grund und Boden des Landes beinahe die Hälfte angehörte; dabei war er von großem Einfluß im Rathe der Krone, auch war das höchſte Amt im Reich, das des Lordkanzlers, beim Beginn der reformatoriſchen Bewegung in Schottland von 43 Geiſtlichen bekleidet worden, während die Zahl der bisherigen Lordkanzler überhaupt 54 betrug, und beim höchſten bürgerlichen Gerichtshof, dem court of session, war ſogar geſetzlich beſtimmt, daß der Präſident und die Hälfte der Mitglieder Geiſtliche ſein ſollen. Ebenſo wandten ſich wiederum die Regenten bei ihren manchfachen Geldverlegenheiten zumeiſt an die Geiſtlichkeit und durften von dieſer am leichteſten hoffen Beiſteuer zu erlangen. Allein davon war doch nicht die Rede, daß ſie den Fürſten wirklich durch Wort und That ein kräftiges Gegengewicht gegen den Adel

1) Hist. of Scotland B. II, Robertson's Works London 1831 pag. 89.

geboten hätte; wir finden nirgends, daß sie beim Volk große Geltung gehabt, noch weniger, daß sie eine solche zu Gunsten des Königthums gebraucht hätte; sie begnügt sich, wenn sie im Besitz ihrer eigenen Erwerbungen bleiben kann.

An einer Verfassung, welche den verschiedenen Ständen des Reichs eine feste, geordnete Stellung gegen einander gegeben hätte, fehlte es. Schottland hatte zwar ein Parlament, aus Einer Kammer bestehend, worin die Geistlichen, die großen Barone und wenige Vertreter der Städte, oder der großen, königlichen Flecken (royal boroughs) saßen. Doch für ordentliche Ausbildung eines gesetzlich abgemessenen, verfassungsmäßigen politischen Lebens und Wirkens zeigte der schottische Adel wenig Sinn. Die kleinen Barone, welche gleichfalls das Recht hatten, Vertreter in's Parlament zu schicken, fanden es seit lange her unnütz und wohl gar lästig, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Ja das Parlament selbst überließ die wichtigsten Geschäfte fast ganz einem Comitee, das schon in den frühesten Zeiten muß eingeführt worden sein, den sogenannten Lords der Artikel. Sie leiteten alle Verhandlungen des Parlaments; sie bereiteten dieselben vor; nur was sie zuließen, durfte ein Gegenstand derselben werden. Dieses Comitee gewährte nun schon durch seine Zusammensetzung dem König einen großen Einfluß: es sollte neben acht Baronen ebenso viel Mitglieder des dem König ergebenen Klerus, ferner acht Vertreter der Städte, endlich ebensoviel Räthe der Krone in sich enthalten, und Robertson [1]) glaubt sogar annehmen zu dürfen, daß zur Zeit der Maria Stuart die sämmtlichen Lords der Artikel von der Königin selbst, etwa unter Beiziehung der am Hof anwesenden Adeligen, vor dem jedesmaligen Zusammentritt des Parlaments gewählt wurden. Von selbst erstreckte sich dieser Einfluß weiter auf die Verhandlungen des Parlaments, in welchem wiederum die Geistlichen den Baronen an Zahl gleich waren. Allein dieser ganze Einfluß des Königs im Parlament hatte im öffentlichen Leben gegenüber von den großen Adeligen keineswegs eine entsprechende Bedeutung; es war, als ob sie ihm denselben nur darum zugestehen würden, weil sie doch nicht gesonnen waren, durch Parlament und Parlamentsbeschlüsse sich viel belästigen und beschränken zu lassen, wie sie gewisse Statute, wodurch verlorene Rechte und Besitzungen der Krone zurückgefordert wur-

1) a. a. O. p. 78.

den, unter jeder Regierung neu an ſich ergehen ließen, um ſich auf's Neue darüber wegzuſetzen. Wo es galt, widerwärtigen Maaßregeln entgegenzutreten oder eigne Forderungen durchzuſetzen, da verſuchten ſie dis nicht auf dem Wege parlamentariſcher Verhandlungen, ſondern mittelſt der Verbindungen, welche ſie unter einander zu Schutz und Trutz gegen Andere, zumeiſt gegen die Krone, ſelbſt in Zeiten tiefen Friedens zu ſchließen pflegten, und deren Bedeutung für Schottland beſonders auch in der Reformationsgeſchichte hervortritt. Auch der Ausführung von Urtheilsſprüchen und ſchon der Fällung von ſolchen ſehen wir die einzelnen Barone mit eigener Macht entgegentreten; wie es Sitte war, daß ſie bei Hof und Parlament mit einem großen Gefolge, z. B. ein Douglas gewöhnlich mit 2000 Reitern, ſich einfanden, ſo erſcheinen ſie auch am Orte des Gerichts häufig mit Schaaren bewaffneter Untergebener und Freunde.

Zu all den Schwierigkeiten, welche ein ſchottiſcher König in dieſen Verhältniſſen traf, kommt vollends das merkwürdige Verhängniß, das längſt auf der Stuart'ſchen Dynaſtie zu laſten ſchien. Von den ſechs Fürſten, welche Jakob VI vorangingen, war nicht Einer eines natürlichen Todes geſtorben; damit hingen zuſammen die vielfachen, langen vormundſchaftlichen Regierungen: von den zehn Fürſten ſeit Robert Bruce hatten ſieben minderjährig, zum Theil ſchon in ihren erſten Lebensjahren, den Thron beſtiegen. Was ein einzelner geſchickter Monarch unter günſtigen Umſtänden noch hätte erreichen können, mußte auf dieſe Weiſe ſtets wieder raſch verloren gehen. So war es Jakob III gegen das Ende ſeiner Regierung geglückt, ſeiner gefährlichen adeligen Gegner los zu werden; er hatte eine ſtehende Leibgarde um ſich ſammeln können, was man unter der bisherigen Herſchaft nicht kannte; da erhob ſich 1488 wieder eine Anzahl von Baronen gegen ihn, ſein Heer wurde von den kriegeriſchen Gränzbewohnern, welche von den Baronen ihm entgegengeſtellt wurden, beſiegt, er ſelbſt auf der Flucht erſchlagen. Unter ſeinem Sohn Jakob IV ſchien die alte Feindſchaft zwiſchen König und Baronen erloſchen, es geſtaltete ſich ein friedliches, ja freundliches Verhältniß zwiſchen ihnen, in Folge deſſen er an der Spitze eines ſtattlichen Heeres einen Krieg gegen England wagen konnte; aber in einer unglücklichen Schlacht fiel er jetzt durch Feindeshand, inmitten einer großen Zahl treuer Vaſallen. Ein Jahr alt folgte 1513 ihm ſein Kind, Jakob V; im vierzehenten Jahr von Jakob's V Regirung ſehen wir

zum ersten mal einen Prediger der evangelischen Lehre in Schottland auftreten.

Das Emporkommen evangelischer Lehre.

Wenn neuere schottische Geschichtschreiber, wie Hetherington [1]), es lieben, bei der Geschichte der Reformation auf die Zustände der schottischen Kirche vor der Einwirkung Rom's, auf die aus Irland herübergekommenen, von der Insel Jona aus sich verbreitenden Presbytermönche mit ihren eigenthümlichen kirchlichen Einrichtungen, — auf die Zeit der sogenannten Culdees [2]) zurückzugehen; wenn sie die Einrichtungen dieser Presbytermönche, welche freiere Vereinigungen unter Äbten bildeten und ebenso wenig das katholische Bischofswesen als Gebräuche wie Heiligenkultus oder Ohrenbeichte annahmen, in ihren letzten Resten bis in's vierzehente Jahrhundert hinein verfolgen, und hierin schon eine Art Vorbereitung für die spätere evangelische Lehre und presbyterianische Kirche sehen möchten: so ist hiegegen zu erinnern, daß in der Reformationszeit selbst keine Spur von Erinnerung an jene ursprünglichen Verhältnisse beim schottischen Volk sich zeigt und überdis die presbyterianische Gemeindeverfassung mit jenem klösterlichen Zusammenleben nichts zu thun hat. Obgleich dann nachher [3]), im Anfang des fünfzehenten Jahrhunderts, ein Anhänger von Wikleff, auch kurz darauf ein Böhme wegen hussitischer Gesinnung in Schottland den Feuertod zu leiden hatte, und im Jahr 1494 eine Anzahl von Lollarden vor dem königlichen Geheimenrath zur Verantwortung gezogen wurde, so finden wir doch auch jetzt noch nicht, daß ein größerer Theil des Volks durch solche Lehren wäre angeregt worden.

Die erste Anregung zur Reformation selbst kam aus Deutschland, von wo aus Luthers Lehren schon frühe auch nach Schottland sich verbreitet hatten; man hat noch eine Parlamentsakte von 1525, welche das Einführen seiner Schriften verbietet. 1527 erschien ein lebendiger Zeuge des protestantischen Glaubens, der junge Schotte Patrick Hamil-

1) Hetherington, history of the Church of Scotland, 5. Ausg., in 1. B., Edinburg 1844; p. 3 u. f. f., vgl. Rudloff, Geschichte der Reformation in Schottland I, S. 21 u. f. f.

2) vgl. Niedner, Kirchengeschichte S. 459.

3) Knox, history of the Reformation of Religion in Scotland, by M'Gavin 1831, p. 3 u. f. f.

ton, der bei Luther und Melanchthon in Wittenberg ſtudirt, auch die Bekanntſchaft des Franz Lambert von Avignon in Marburg gemacht hatte, und der jetzt in friſchem Eifer, das neu errungene Licht auch ſeinen Landsleuten mitzutheilen, in ſeine Heimath zurückkehrte. Knox hat in ſeine ſchottiſche Reformationsgeſchichte (S. 8 u. f. f.) eine kleine Schrift von ihm aufgenommen: ſie enthält die einfachen Grundzüge des evangeliſchen Glaubens, wie er damals in Deutſchland gepredigt wurde, die Lehre von Geſetz und Evangelium, von Glauben und Rechtfertigung durch den Glauben, von Hoffnung, Liebe, guten Werken, ohne Eingehen auf die kirchlichen Fragen, auch ohne die heftigen Ausfälle auf das götzendieneriſche Weſen der römiſchen Kirche, wodurch nachher der ſchottiſche Proteſtantismus ſich auszeichnet. Doch ehe ihm ein längeres, ausgedehnteres Wirken möglich war, ließ ihn der Erzbiſchof Jakob Beatoun in verrätheriſcher Weiſe fangen und am 28. Februar 1528 durch's Feuer hinrichten.

Die evangeliſche Richtung, wie ſie von Deutſchland aus angeregt wurde, ſollte überhaupt damals in Schottland noch nicht durchdringen; vielmehr ſtand es noch Jahrzehente an, bis die bedeutenderen Kräfte des Volks von der neuen Lehre ergriffen wurden, und nicht unter den deutſchen Einflüſſen, nicht in deutſcher, lutheriſcher Weiſe ſollte alsdann die kirchliche Umgeſtaltung vor ſich gehen, ſondern auf ganz andere Art ſollte ſie ſich Bahn brechen, von einer andern Seite her für immer ihren beſtimmten Charakter aufgeprägt erhalten. Denn wenn gleich Hamilton's Auftreten und Blutzeugniß ſchon jetzt bedeutendes Intereſſe für die neue Lehre weckte, auch ſelbſt Mönche, wie z. B. Alexander Seaton, des Königs früherer Beichtvater, dieſelbe weiter verbreiteten, ſo konnte doch die geiſtliche Macht noch ohne Widerſtand zu finden ihre einzelnen Vertreter unterdrücken, wobei beſonders der genannte Jakob Beatoun und deſſen Neffe David, der nachherige Cardinal und ſeit 1539 Jakob's Nachfolger im Erzbisthum, auf Hinrichtungen drangen; und was den König betraf, ſo trat gerade auch hier wieder eine Folge der geſchilderten politiſchen Verhältniſſe hervor, indem er in der Geiſtlichkeit fortwährend noch die Hauptſtütze ſeiner Herſchaft ſuchte, demnach zur Duldung ihrer proteſtantiſchen Widerſacher ſich nicht entſchließen konnte.

Man ſagt, er ſei, unter dem Einfluß des angeſehnen Sir David Lindſay, nicht ungünſtig gegen die Reformation geſtimmt geweſen. Sodann ſuchte Heinrich VIII von England, im Conflikt mit Kaiſer und

Papſt, ihn auf ſeine Seite zu ziehen, mit dem Rath, durch ähnliche kirchliche Umwälzungen, wie ſie in England durchgeſetzt worden ſeien, auch die ſchottiſche Krone zu bereichern, und mit dem Verſprechen, ihn, falls er auf eine Verbindung eingehe, auch mit beträchtlichen Geldmitteln zu unterſtützen. Jakob aber ließ ſich wieder durch die Geiſtlichkeit, die ihn mit den Gefahren ſolcher Bewegungen und mit Befürchtungen vor dem ſelbſt nur zu ſehr dem Kirchengut nachtrachtenden Adel ſchreckte, zur Abweiſung der von dem mächtigen Nachbar an ihn gerichteten Anträge beſtimmen, und die Folge war ein Krieg mit dieſem, worin er zuerſt von ſeinem unzufriedenen und widerſpenſtigen Adel ſich im Stich gelaſſen, ja ſelbſt bedroht ſah, und alsdann die Truppen, die er noch aufzubringen vermocht hatte, von ein paar hundert Engländern auf beinah fabelhafte Weiſe zerſprengt und vernichtet wurden [1]), — eine Schmach, welche dem unglücklichen Monarchen vollends das Herz brach (1542). Er hinterließ eine ſieben Tag alte Tochter, Maria Stuart.

Unter dem Grafen von Arran, der jetzt die Regentſchaft erhielt, zeigte ſich anfangs von neuem Ausſicht dazu, daß der Reformation in geſetzlicher Weiſe Eingang geſtattet worden wäre, ſchon deswegen, weil Arran als Nebenbuhler ihres Hauptgegners, des Cardinal Beatoun, aus der Hand des Adels die Regentſchaft erlangt hatte, alſo im Voraus auf Unterſtützung durch die nicht ſtreng katholiſche Partei angewieſen ſchien. Wirklich gab ſchon ſein erſtes Parlament die Erlaubniß, die heilige Schrift in der Mutterſprache zu leſen. Auch ein Vertrag mit England, wodurch die junge Königin dem künftigen Edward VI zur Gemahlin beſtimmt wurde, kam jetzt zu Stande; aber an dieſen Vertrag ſelbſt ſchließt ſich der Umſchwung, der jetzt wieder im Verfahren der ſchottiſchen Regirung eintrat, indem Beatoun durch gewiſſe, ſchmachvoll ſcheinende Beſtimmungen desſelben (Heinrich forderte z. B., Maria ſolle ſogleich ſeiner Obhut überlaſſen werden) den Nationalſtolz und die alte Eiferſucht der Schotten gegen England neu zu beleben, den Adel gegen die Verbindung mit Heinrich aufzuregen, und damit auch den ohnedis nicht ſehr willenskräftigen Regenten unter ſeinen Einfluß zu beugen wußte. Neue Einkerkerungen und Hinrichtungen bezeichneten ſogleich dieſen Sieg ſeiner Richtung.

Indeſſen hatte der Proteſtantismus in der Nation einen feſten Bo-

1) Knox a. a. O. p. 29 u. f. f.

den gewonnen, und die Verfolgungen wirkten nur noch darauf hin, die Richtung unter dem Volk hervorzurufen, welche das, was die geſetzlich höchſte Macht im Staat und in der Kirche verweigerte, aus eigener, volksthümlicher Machtvollkommenheit durchzuſetzen und über eine Obrigkeit, welche mit dem von Gott ihr verliehenen Schwert der Sache Gottes entgegentrat, ſelbſt das Schwert des Gerichts zu erheben bereit war.

Hat man häufig in einſeitiger Weiſe den Urſprung der deutſchen Reformation in der Neubelebung der Wiſſenſchaften und der antiken Denkart ſuchen wollen, ſo wird man dagegen in Schottland Mühe haben, nur überhaupt einen Einfluß von dieſer auf die kirchliche Bewegung aufzufinden. Denn noch beim Beginn der Reformation ſtanden die Schotten allenthalben auf der tiefſten Stufe der wiſſenſchaftlichen Bildung, und dieſe hat erſt in Verbindung mit jener, durch das Verdienſt von Proteſtanten, ſich zu heben begonnen. So belehrt uns M'Crie [1]), daß die griechiſche Sprache, als ſie längſt mit Begeiſterung auf dem Continent ſtudirt wurde, auch in England ſchon einen beſtimmten Zweig der Erziehung bildete, in Schottland beinah noch völlig unbekannt geblieben war; erſt im Jahr 1534 brachte Baron Erskine von Dun, einer der bedeutendſten unter den erſten Anhängern der Reformation, von ſeinen Reiſen auf dem Continent einen Lehrer der griechiſchen Sprache, einen geborenen Franzoſen, mit ſich, der ſich in Montroſe niederließ. Erſt nachdem die proteſtantiſche Kirche ſich gebildet hatte, wurde auch eine Schule für's Hebräiſche eröffnet [2]). Die Folgen hievon haben ſich, nach ihrer günſtigen und nach ihrer ungünſtigen Seite, im eigenthümlichen Weſen der ſchottiſchen Reformation und des ſchottiſchen Proteſtantismus überhaupt klar herausgeſtellt, nach ihrer ungünſtigen Seite in einem keineswegs durch die Religion geforderten einſeitigen Widerwillen gegen alle Erzeugniſſe von Kunſt und Phantaſie, einem nicht zu läugnenden Mangel an humaner Sinnesart, einer gewiſſen Herbheit, ja oft Rohheit im Auftreten, — nach der günſtigen Seite hin darin, daß die Reformation hier von Anfang zu einer Sache des ganzen Volkes geworden, vom ganzen Volk auch wirklich ſelbſtthätig und gleichmäßig unter denſelben Geſichtspunkten ergriffen worden iſt, und daher hier an die Stelle bisheriger Prieſterherſchaft nicht etwa unvermerkt eine ariſtokratiſche Herſchaft gelehrter Theologie treten konnte.

1) life of J. Knox I, p. 5. 6. 341 u. ſ. f. 2) ebendaſ. II, p. 14.

Von einzelnen Männern, welche zuerst durch ihre Predigt und vielleicht noch mehr durch ihren standhaften Tod für diese Ausbreitung des evangelischen Glaubens unter dem Volke wirkten, war schon in Kurzem die Rede; unter jenen Blutzeugen waren bereits Leute von ganz verschiedenem Stand und Alter, auch z. B. ein erst siebenzehn Jahr alter Jüngling, und eine Frau, welche zur Stunde des Gebärens nur den Herrn Jesus, nicht mehr die heilige Jungfrau hatte anrufen wollen und dafür ertränkt worden war. Schon waren auch übersetzte Bibeln zahlreich verbreitet, die besonders aus dem Nachbarlande eindrangen, ja Knox[1]) berichtet, daß man auf die Erlaubniß hin, welche das Parlament 1542 gegeben, fast auf jedem Gentleman's Tisch die heilige Schrift in der Muttersprache habe liegen sehen. Außer der heiligen Schrift selbst und kleinern religiösen Abhandlungen, welche jenes Parlament ebenfalls zugelassen hatte, wirkte unter der Menge des Volks besonders viel die religiöse Dichtung, welche auf verschiedene Arten in's Leben trat[2]), theils in gereimten Psalmen, dergleichen jedenfalls im Anfang der vierziger Jahre schon manchfach gesungen wurden, theils in andern geistlichen Liedern, zu denen häufig, wie es ja namentlich auch in Deutschland der Fall war, weltliche Lieder die Melodie liehen, endlich besonders auch in satirischen Angriffen auf die Gebräuche der verweltlichten Kirche, auf das Leben ihrer Diener und deren Verhalten gegen die neue Lehre. Das erste berühmtgewordene Gedicht dieser Art ist eine Satire auf die Franziskaner, welche ihren Verfasser, den noch mehr zu erwähnenden Georg Buchanan, zur Flucht nöthigte, übrigens ursprünglich noch lateinisch abgefaßt war. Daran reihen sich zahlreiche Erzeugnisse in der Landessprache, wie eine ähnliche Satire des Grafen Alexander von Glencairn, welche uns Knox[3]) aufbewahrt hat, zwei Gedichte von Sir David Lindsay, welchen M'Crie den größten Einfluß auf die Reformation beimißt, und vorzüglich auch geistliche Schauspiele, welche derselbe Geschichtschreiber mit Nicolaus Manuel's Fastnachtspielen und ähnlichen holländischen und englischen Compositionen vergleicht. So hatte ein Mönch, welcher selbst der neuen Lehre zugethan war und im Jahr 1538 verbrannt wurde, ein Schauspiel von der Kreuzigung Christi abgefaßt, um in den Feinden Jesu den päpstlichen Klerus dar-

1) a. a. O. p. 34.

2) M'Crie life of J. Knox I. p. 34 u. 360 u. f. f.

3) a. a. O. p. 25.

zuſtellen; und in demſelben Sinne wurde die Enthauptung des Täufers Johannes durch einen Kaufmannsſohn dramatiſch bearbeitet und in Dundee zur Aufführung gebracht.

Die Geiſtlichkeit, gegen welche dieſe Beſtrebungen ſich richteten, ſcheint im voraus beim ſchottiſchen Volk noch weniger feſte Wurzeln gehabt zu haben, als in den übrigen Ländern, welche die Reformation annahmen. Schon das war für ſie ſehr nachtheilig, daß ſie weniger als der Klerus der andern Länder in Beziehung ſtand zu dem großen Geſamtorganismus der katholiſchen Kirche, in welchem man bei aller Verweltlichung doch noch den Ausdruck allgemeinerer, tieferer Ideen finden konnte; was man bei ihr als Hauptintereſſe hervortreten ſah, waren nur die nächſtliegenden ſelbſtiſchen Zwecke, die Sicherſtellung und Vergrößerung ihrer äußern Beſitzungen und Mittel, wozu ihr das Königthum behülflich ſein ſollte, ohne daß ſie doch je ſelbſt hinwiederum mit lebendigem Ernſt und Eifer zur Vertheidigung desſelben hätte eintreten mögen. Den Einfluß, welchen die Kirche durch ihre ordentlichen Geiſtlichen auf die einzelnen Gemeinden hätte üben können, hatte ſie ſich ſelbſt dadurch entzogen, daß ſie die Patronate, welche in den Händen der Stifter oder Wohlthäter einzelner Kirchen ſich befanden, wieder ihren eigenen Anſtalten, Bisthümern, Klöſtern, Abteien, einzuverleiben ſuchte, womit dann an die Stelle der ordentlichen Pfarrer biſchöfliche Vikare oder gar bloße, zeitweiſe beauftragte Kloſterbrüder traten. In großem Maaßſtab war allmälig dieſes Syſtem durchgeführt worden: von etwa 940 Pfarreien, welche Schottland zur Zeit der Reformation zählte, waren nur 262 noch nicht auf jene Weiſe inkorporirt [1]) (ſolche inkorporirte Pfründen hießen patrimoniale), und die betreffenden Gemeinden gröſtentheils in hohem Grade vernachläßigt worden. Wiſſenſchaftliche Tüchtigkeit oder überhaupt höhere geiſtige Ausbildung, wie ſie der geiſtliche Beruf fordert, konnte dem ſchottiſchen Klerus vollends keine Waffe zu ſeiner Vertheidigung abgeben, da er hierin um Nichts über das allgemeine Maaß ſich erhob und ſo den Vorkämpfern der Reformation gerade in dieſem Stücke ſo große Blößen bot wie kaum bei irgend einem andern Volk; gab es doch Prieſter und Mönche, welche von der griechiſchen Sprache bisher noch nichts gewußt hatten und nun gegen das Neue Teſtament als gegen ein neues

1) vgl. hiezu Sydow, die ſchottiſche Kirchenfrage, S. 260 u. f. f.

Machwerk eiferten; ja selbst ein Bischof von Dunkeld entblödete sich nicht, gegenüber von einem Vikar, der wegen evangelischer Predigt angeklagt war, sich offen glücklich dafür zu preisen, daß er nie um Altes oder Neues Testament sich bekümmert habe. Zu allem dem kamen noch die Vorwürfe wegen grober Unsittlichkeit im Wandel; und wie wenig Vorsicht in solcher Beziehung auch der höhere Klerus üben zu müßen glaubte, zeigt uns der glaubenseifrige Cardinal Erzbischof Beatoun, der mit allem öffentlichen Pomp die Vermälung seiner Tochter mit dem Sohn des Grafen von Crawford feierte; Robertson, der dis erzählt [1]), fügt bei, es seien in den ersten 30 Jahren nach dem Sieg der Reformation mehr Legitimationsurkunden für uneheliche Kinder (die Früchte des bisherigen Cölibats) ausgestellt worden, als von da an bis auf seine eigene Zeit (sein Geschichtswerk erschien 1759). — Dieser Zustand in geistiger und sittlicher Beziehung, welchen man gerade auch dem höhern Klerus vorwarf, und dazu namentlich die äußere Stellung, welche er einnahm, mit seinem nur auf weltliche Ämter und Besitzungen gerichteten Interesse, mit dem Eigennutz, womit er sogar Kirchengüter zur Ausstattung unehelicher Kinder gebrauchte, ohne daß das Volk irgend eine höhere Bedeutung dieser kirchlichen Einrichtungen hätte fühlen können: dieses zusammen gibt uns bereits einen Erklärungsgrund nicht bloß für die Art, wie der Katholicismus in Schottland gestürzt wurde, sondern auch für das spätere Verhalten der Schotten da, wo es sich um Herstellung einer bischöflichen Hierarchie innerhalb der protestantischen Kirche selbst handelte.

Dagegen war die protestantische Opposition, welche sich gegen die alte, verweltlichte Kirche gebildet hatte, volksthümlich in vollem Sinn, indem sie keineswegs bloß, wie man aus der demokratischen Richtung des siegreich gewordenen schottischen Protestantismus schließen möchte, ganz oder vorzugsweise von dem niedern Volke ausging, sondern von Anfang an unter allen Ständen eifrig vertreten war. Was den geistlichen Stand betrifft, so hatten sich, wie wir schon an mehreren Beispielen bemerkten, verschiedene Mönche und Geistliche gleich beim Beginn zu ihr geschlagen. Was den Adel betrifft, so lieferte er die ersten Vorkämpfer, ja aus seiner Mitte ist der erste Märtyrer der Reformation hervorgegangen: jener Patrick Hamilton war ein Enkel des Lord Ha-

1) a. a. O. p. 90.

milton, der eine Schweſter König Jakob's III zur Frau hatte, und ſeine Mutter war eine Tochter vom Herzog von Albany, einem Bruder desſelben Monarchen. Auch in Erskine von Dun, der zwei Jahre lang in Wittenberg ſtudirt hatte und ein Freund Melanchthons geworden war, in Sir David Lindſay, im Grafen von Glencairn, haben wir bereits Adelige kennen gelernt, welche ſich um die Vorbereitung und Durchführung der Reformation Verdienſte erwarben; M'Crie [1]) ſtellt ihnen noch zwölf andere Perſonen von hohem Stand und Rang an die Seite, welche um's Jahr 1540 unter die entſchiedenen Anhänger der evangeliſchen Lehre zu rechnen waren.

Der Adel ſelbſt gab endlich den Ausſchlag, um die Reformation, welcher die Geiſtlichkeit mit der Gewalt des Königthums entgegengetreten war, mit eigener Gewalt durchzuſetzen. Obgleich bei jenen erſten Adeligen, die ſich für ſie erklärten, wahrer Eifer für die Sache des Glaubens nicht beſtritten werden ſoll; obgleich M'Crie [2]) Recht hat mit der Bemerkung, daß ſie urſprünglich Glück und Leben mit Hingebung auf's Spiel ſetzten: ſo iſt doch ebenſowenig zu läugnen, daß beim Adel Standesintereſſen, perſönliche Zwecke, namentlich Abſichten auf die reichen Güter der zu ſtürzenden Kirche, auf Steigerung der eigenen Macht im Staate mittelſt ihres Sturzes, ſich ſofort hieran anſchloßen, wie bis nur zu bald hervortreten ſollte in der rückſichtsloſen Begierde, womit ſie wirklich nach jenen Gütern griffen, in der völligen Gleichgültigkeit, welche ſie dagegen großentheils gegen das Wohl der neu geſchaffenen Kirche zeigten. Die erſte große Gewaltthat, welche gegen den Hauptwiderſacher der Reformation unternommen wurde, ging von Adeligen aus; die verſchiedenen Intereſſen, welche wir ſo eben genannt haben, ſind ſchon bei ihr vereinigt: es war die Ermordung des Cardinal Beatoun.

Ein weiterer Verkündiger der evangeliſchen Lehre, unter den Bisherigen der bedeutendſte, und nächſt P. Hamilton ihr berühmteſter Blutzeuge, nämlich Georg Wishart, war am 1. März 1546 durch Beatoun hingerichtet worden. Auch er gehörte den höhern Ständen an, als Sohn eines ſchottiſchen Grundherrn oder Laird, hatte in Montroſe das Neue Teſtament in der Grundſprache gelehrt, dann, indem er vor einem Biſchof fliehen mußte, einige Jahre in Cambridge ſtudirt, auch eine

1) a. a. O. I, 35. 2) ebendaſ.

Reise auf den Continent gemacht. Nach den alten Schilderungen hatte er bei all seinem Eifer noch die ganze einfache Milde eines tiefen evangelischen Glaubens, ohne die Schroffheit und Härte, welche sofort den weiteren Hauptpersonen der schottischen Reformationsgeschichte in ihrem Auftreten eigen wurde. Er wird bezeichnet[1]) als freundlich von Person, bescheiden, demüthig, liebevoll, allzeit freudig bereit zu lehren, begierig zu lernen, mildthätig ohne Gränzen, gegen sich selbst hart wie ein Ascet. Knox[2]) rühmt ihn als ausgestattet mit solchen Gnadengaben, wie keiner vor ihm, kaum einer nach ihm unter den übrigen Männern der Reformation in Schottland. Bei seinem Verhör, worüber Knox ausführlich berichtet, weist er die Vorwürfe wegen einzelner schmähender Ausdrücke gegen katholische Gebräuche als unbegründet zurück, indem er nur das, was der ausdrücklichen Schriftlehre entgegen sei, misbilligt habe, und schmähende Ausfälle gegen die katholische Kirche, mit denen man später gleichsam von Pflicht wegen gegen sie loszubrechen pflegte, werden ihm gar nicht einmal vorgeworfen, wie er denn auch seinen Feinden und Richtern selbst voll ruhiger Mäßigung Rede steht. Es war als ob der Frevel, den man an diesem Manne beging, vollends der Wendepunkt werden sollte, nach welchem die schottische Reformation mit ihrer vollen Energie, aber auch mit ihrer ganzen Gewaltsamkeit und Einseitigkeit sich Bahn machte.

Zunächst brach in Folge von der Hinrichtung dieses allgemein geachteten Mannes die Erbitterung los, welche Beatoun durch seine religiöse Verfolgungssucht und zugleich durch sein hochmüthiges Verhalten gegen seine Gegner unter dem Adel wider seine eigene Person hervorgerufen. Durch ein Complott, bei welchem zwei Söhne des Earl von Rothes an der Spitze standen und bei welchem neben Haß gegen den Verfolger auch persönliche Rachsucht und Einfluß des englischen Hofes wirksam waren, fiel er am 29. Mai[3]) in seinem Schloß zu St. Andrews. Die Mordthat brachte jedoch den Protestanten zunächst nicht einmal einen äußern Gewinn. Die Verschworenen besetzten zwar mit einer Anzahl Bewaffneter das feste St. Andrews, richteten auch einen protestantischen Gottesdienst daselbst ein: allein der Regent, so sehr er über die That, die ihn vom Nebenbuhler befreite, sich Glück wünschen

1) M'Crie a. a. O. II, 366. 2) a. a. O. p. 42.

3) so Knox a. a. O. p. 61. Hetherington p. 17. Raumer a. a. O. S. 411; Rudloff I, 59: am 28. Mai, — ohne Begründung seiner Abweichung.

mochte, konnte doch nicht umhin, das Verbrechen an den Thätern zu ſtrafen; es trieb ihn dazu beſonders der Einfluß Frankreichs, welcher im Gegenſatz zu Englands Abſichten im ermordeten Cardinal zur Herſchaft gekommen war und jetzt überhaupt für Königthum und Kirche Schottlands von großer, bald verhängnißvoller Bedeutung wurde, und nur durch franzöſiſche Unterſtützung gelang es ihm auch, die Aufrührer, die Heinrich VIII mit Geld und Lebensmitteln verſorgte, nach mehr als Jahresfriſt zur Übergabe zu zwingen.

John Knox; ſein Verhältniß zur engliſchen und Genfer Kirche.

In dem belagerten St. Andrews nun begegnen wir zum erſtenmal einer öffentlichen Wirkſamkeit des John Knox, den wir fortan als Hauptperſon anzuſehn haben.

Er war damals ſchon zwei und vierzig Jahre alt; nachdem er in Glasgow und St. Andrews Theologie ſtudirt, auch wirklich die Prieſterweihe erhalten hatte, war er proteſtantiſcher Meinungen verdächtig geworden und hatte ſich in den Süden Schottlands[1]) zurückgezogen, als Hauslehrer in der Familie des proteſtantiſchen Laird von Douglas. Mit dem Laird kam er 1547 nach St. Andrews, wo ihn die Beſatzung als ihren Geiſtlichen annahm. Die Nähe der Univerſität und Abtei von St. Andrews brachte ihn von ſelbſt in Streit mit dortigen Vertheidigern der alten Lehre, und hier trat er nun, in Diſputationen und auf der Kanzel, heftig und offen mit dem Satze hervor, daß die römiſche Kirche die Hure Babylon's ſei, und daß der Antichriſt, der Menſch der Sünde, erſchienen ſei in der Perſon der Päpſte. „Von der Stunde an," ſagt Hetherington[2]), und Rudloff[3]) ſpricht es ihm nach, — „von der Stunde an, da dieſer Satz kühn war ausgeſprochen worden, möchten wir den wirklichen Anfang der Reformation in Schottland datiren": und wenn auch wir hierin nicht einſtimmen, dieſen Satz keineswegs als einen nothwendig zum reformatoriſchen Prinzip gehörigen betrachten wollen, ſo geben wir um ſo mehr das zu, daß er charakteriſtiſch geworden iſt für die reformatoriſche Richtung Schottlands, wie er denn von jenen Reden in St. Andrews an bis auf den Geſchichtſchreiber Hetherington und auf die neuſten Anti Popery Meetings allzeit

1) Irrig Hagenbach, Reform.Geſch. III, S. 222: „nach Hochſchottland."
2) p. 17. 3) I, 61.

wiedergetönt hat im Munde der bedeutendsten Kirchenmänner. Auch feierte Knox in St. Andrews das Abendmahl zum ersten Mal öffentlich in neuer, protestantischer Weise, unter beiden Gestalten, überhaupt ganz „in derselben Reinheit, wie es jetzt (zur Zeit als Knox schrieb) dargereicht wird in den Kirchen Schottlands“[1]; M'Crie[2] wenigstens berichtet, daß es früher nur einmal, ganz im Geheimen, unter beiden Gestalten sei gehalten worden, nämlich von Wishart unmittelbar vor seinem Märtyrerthum: ein neuer Beweis, wie wenig vor diesen Ereignissen das Streben der evangelischen Lehrer auf gewaltsame äußere Änderungen gerichtet war.

Nach der Übergabe der Stadt wurde Knox mit den andern Gefangenen, gegen die Bestimmungen der Kapitulation, auf französische Galeeren gebracht, erlangte jedoch zu Anfang des Jahrs 1549 seine Freiheit wieder und begab sich sogleich nach England. Die entschiedene reformatorische Richtung, welche hier mit Edward VI zur Herrschaft gekommen war, fand in ihm ein eifriges Werkzeug gegenüber von den hartnäckigen Papisten: er wurde als Prediger in den Norden, nach Berwick, geschickt. Daß er eine solche Stelle annahm, hat man ihm häufig dahin ausgelegt, als ob er damals mit dem Kirchenwesen, welches wir jetzt unter dem Namen des anglikanisch bischöflichen kennen, wäre einverstanden gewesen, seinen entschieden presbyterianischen Standpunkt also damals noch nicht eingenommen hätte; so sagt auch Dahlmann[3]: „zu dieser Zeit hing er noch im Wesentlichen an der Einrichtung der anglikanischen Kirche.“ Allein gerade bei seinem Aufenthalt in England werden wir zum ersten Mal deutlich gewahr, wie er den christlichen Gottesdienst nicht bloß nach seinen Grundelementen sondern nach seiner bestimmten äußern Form als einen von Christus und den Aposteln eingesetzten betrachtete, daher nicht bloß alle Verkehrungen desselben zur Abgötterei, die der Katholizismus sich erlaubt, mit Beziehung auf jenes Vorbild zu verwerfen, sondern auch alle Zuthaten zu demselben, die man etwa innerhalb des Protestantismus wieder versuche, entschieden mißbilligen zu müßen glaubte; diejenige Grundanschauung vom Gottesdienst und in entsprechender Weise dann auch von der Kirchenverfassung, welche in Schottland bis heutiges Tags die

1) Knox p. 70. 2) a. a. O. 66.
3) Englische Revolution S. 95.

herſchende geblieben iſt, ſpricht er ſchon hier aus, wenn gleich nicht mit derſelben Heftigkeit und Schroffheit, wie es ſpäter geſchah. Offen erklärte er[1]) vor dem Geheimen Rath, daß, ehe gewiſſe noch beſtehende Misbräuche in der engliſchen Kirche abgeſchafft ſeien, ein Geiſtlicher nicht mit gutem Gewiſſen ſein Amt in derſelben führen könne; wie er ſchon bei einer Diſputation in St. Andrews[2]) den Papiſten gegenüber den Satz behauptet hatte, man dürfe bei der Verwaltung der Sakramente weder etwas dazu thun zur Einſetzung Chriſti und zur Übung der Apoſtel noch etwas davon wegnehmen: ſo will er jetzt auch bei Proteſtanten das Knieen beim Sakrament nicht mehr als etwas Gleichgültiges gelten laſſen, weil das nicht die Stellung ſei, in welcher es die Jünger urſprünglich von ihrem Meiſter empfingen. Und doch war dieſem Gebrauch in der engliſchen Kirche unter Edward VI ausdrücklich die Erklärung beigefügt worden, daß man Brod und Wein hiebei keineswegs als Gegenſtand der Anbetung betrachten, auch überhaupt keine leibliche Gegenwart von Chriſti natürlichem Fleiſch und Blut annehmen dürfe, vielmehr das Knieen nur ein Zeichen dankbarer und demüthiger Anerkennung der göttlichen Wohlthaten ſein und zur Vermeidung von Unordnungen und Entweihungen dienen ſolle[3]). Wirklich wies Knox eine feſte Pfründe in London ab, welche ihm war angeboten worden, und ebenſowenig nahm er ein ihm angetragenes Bisthum an, da dieſes Amt überhaupt einer göttlichen Auktorität ermangle[4]). Aus dem Bisherigen ſchließend wird man annehmen dürfen, daß er auch ſonſt ſchon damals im Weſentlichen dieſelben Ausſtellungen am engliſchen Kirchenweſen machte, welche er 1559 in einem Brief an die engliſchen Proteſtanten[5]) aufführt, und welche ſich namentlich beziehen auf das Zurücktreten der Predigt gegen das viele Singen, auf das bloße Vorleſen der (offiziell aufgeſtellten) Homilien, auf das ſchlechte Hermurmeln von Gebeten, auf den gänzlichen Mangel an

1) M'Crie a. a. O. I, 99.

2) Knox a. a. O. 66. 67. 3) M'Crie I, 389.

4) M'Crie I, 101; Beza, Icones Ee, iij, berichtet: Ad regem accito quum episcopatus quidam offerretur, tantum abest, ut illum receperit, ut etiam in totam illam vere Satanicam potestatem graviter sit invectus, ut quae divino jure nullo nitatur ac ne ex veteribus quidem canonibus administretur.

5) Admonition to the professors of the truth in England, angeb. in Knox hist., p. 409—439.

Kirchenzucht und auf die weltlichen Titel und Würden der Bischöfe sowie auf ihre kirchliche Stellung selbst.

Das größte Interesse aber hat für uns nun gerade dis, daß man damals offen der englischen Regirung gegenüber solche Ansichten aussprechen durfte, daß Männer, in deren Hände die Reformation Englands in jenem Augenblick gelegt war, selbst nicht einmal auf dem solchen Ansichten entgegengesetzten Standpunkte sich befanden, sondern sich denselben nur insofern entgegenstellten, als sie hinsichtlich der Gebräuche und Einrichtungen den Begriff des Gleichgültigen, welchen Knox nicht zulassen wollte, in großem Umfang festhielten und, während er rücksichtslos Alles auf die einfachen, ursprünglich eingesetzten Formen hätte zurückführen mögen, vielmehr selbst durch eine möglichst große, zum Theil ängstliche Rückficht auf Verhältnisse, auf zu fürchtenden Widerstand, auf herschende Vorurtheile sich bestimmen ließen. M'Crie (I. 385 u. f. f.) hat eine Reihe von Äußerungen der bedeutendsten damaligen englischen Kirchenmänner zusammengestellt, welche klar zeigen, wie diese gar nicht gemeint waren, diejenigen Formen in Kultus und Verfassung, in welchen das eigenthümlich Anglikanische besteht, als etwas Nothwendiges oder auch nur an sich Gutes zu betrachten. Da wünscht ein Bischof Parkhurst von Norwich, daß doch durch Gottes Gnade das ganze englische Volk es einmal ernstlich erwägen möchte, der Zürcher Kirche als vollkommenstem Muster nachzufolgen. Da erklären, im vollsten Widerspruch mit der spätern Behauptung eines auf apostolischem Vorbild und apostolischer Succession beruhenden Episkopats, der Bischof Jewel, Latimer, Hooper, sammt dem Erzbischof Cranmer und vielen andern Geistlichen, daß zwischen Bischöfen und Priestern ursprünglich, nach göttlicher Einsetzung, kein Unterschied sei; und Cranmer behauptet überdis, daß, gemäß der Schrift, für die, welche Bischöfe oder Priester werden sollen, nicht einmal Consekration an sich nothwendig sei, sondern nur Erwählung und Berufung. Eine Gemeinde niederländischer Flüchtlinge durfte damals ungestört in London sich nach einer Kirchenordnung einrichten, welche ihnen Johann von Lasco entworfen hatte und welche in ihrem sehr interessanten Inhalt eine wesentlich presbyteriale Verfassung mit theils lehrenden theils bloß leitenden Ältesten (die übrigens einen aus ihrer Mitte zum „Vornehmsten" erwählen sollen), mit Diakonen und mit sorgfältiger Kirchenzucht, sowie eine sehr einfache, möglichst schriftgemäße

Form des Gottesdienſtes darſtellt [1]); ja dieſer Lasco wurde von Cranmer und vom jungen Könige ſelbſt auf's höchſte geſchätzt, ſeine Gemeinde durch königliches Mandat anerkannt, und er behauptete ſogar, es ſei Edwards Abſicht geweſen, durch ein ſolches Nachbild apoſtoliſcher Lehre und Sitte auch ſein eigenes Volk für weitere Reformen in demſelben Sinne vorzubereiten [2]). Überhaupt ſchien es damals, als ob die durchgreifend reformatoriſchen Elemente, welche Heinrich VIII angeregt und ſogleich wieder gewaltſam in die engſten willkürlichen Gränzen eingedämmt hatte, in vollen Fluß kommen und eigene Formen, ähnlich denen in den proteſtantiſchen Staaten des Continentes annehmen könnten. Den ſtärkſten Antrieb dazu gaben die vom Continent herübergekommenen Flüchtlinge, unter denen wir vor Allen den entſchiedenen Petrus Martyr, den geſchäftigen Martin Bucer wirken ſehen. Mit ſolchen Fremdlingen wurde auch Knox wegen des fernerhin zu gebrauchenden Kirchenbuches (book of common prayer) zu Rathe gezogen; die Auffaſſung vom Abendmahl, welche darin angenommen wurde, geht im Eifer gegen alle Tranſubſtantiationslehre, die für Knox und die Schotten ein Hauptgräuel iſt, ſo weit, daß dadurch nicht nur die ſtreng lutheriſche Lehre, ſondern auch die Sätze, welche Bucer feſthalten wollte, mit verworfen werden: jede Vorſtellung von einer leiblichen Gegenwart Chriſti wird darin, wie wir ſchon oben andeuteten, ausdrücklich ausgeſchloſſen.

Indem wir alſo hier in England auf die erſte entſchiedene Einführung der neuen Lehre ſtoßen und zugleich in Knox den erſten eigentlichen Vertreter des ſchottiſchen Proteſtantismus ſehen: ſo haben wir hiemit einen Augenblick vor uns, in welchem die engliſche und ſchottiſche Richtung in ihrem Urſprung noch ſich nahe kamen und, wenn auch keine völlige Vereinigung, doch wenigſtens ein friedliches, nach Einheit ſtrebendes gegenſeitiges Verhalten zu verſprechen ſchienen. Mit der Thronbeſteigung der „blutigen" Maria 1553 endigte dieſe Epoche; unter ihren Verfolgungen iſt zwar der evangeliſche Glauben dem proteſtantiſchen Volke Englands erſt zu wahrem Eigenthum, zu einem koſtbaren Gute geworden; mit dem Aufhören der Verfolgungen aber, unter Eliſabeth, wurde der freien Entwicklung, welche unter Edward

1) abgedruckt bei Richter, evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. Bd. 2 S. 99 u. f. f.

2) M'Crie a. a. O. I, 391 u. f. f.

begonnen hatte, nicht auf's Neue Raum gegeben, sondern zur neuen öffentlichen Anerkennung kam der Protestantismus sogleich nur unter der festen Form einer Kirche, welche in sich selbst, obgleich der evangelischen Lehre an sich nichts vergeben wurde, doch nach Verfassung und Kultus möglichst conservativ auf dem Boden des katholischen Kirchenwesens stehen blieb, daher auch immer auf's Neue den Katholizismus zu Versuchen reizte, von dieser Außenseite aus in ihr Inneres einzudringen, und welche, was das Verhältniß zum Staat betrifft, ganz dem allgemeinen Staatsorganismus einverleibt, der äußern Selbständigkeit ganz entkleidet war. In dem Augenblick, wo wir dann diese Kirche mit der seither entwickelten schottischen in nahe äußere Berührung treten sehen, geschieht dis sogleich in der Art schroffen Gegensatzes; jener Augenblick trat ein mit der Vereinigung Schottlands und Englands unter Einem Reichsoberhaupt.

Als die katholische Maria den englischen Thron bestiegen hatte, wich Knox ihren feindseligen Absichten aus, indem er auf's Festland ging, um dort bis zu seiner endlichen Rückkehr nach Schottland die meiste Zeit in Genf zuzubringen. Er wurde Prediger der englischen Gemeinde, welche daselbst aus Flüchtlingen sich gebildet hatte. War er in England mit Kirchenformen zusammengetroffen, welche seiner schon damals angenommenen strengeren Ansicht zuwider waren, so traf er dagegen hier eine Richtung des Protestantismus, welche beim Gottesdienst gleichfalls Allem, was bloß menschliche Zuthat schien, die Berechtigung absprechen wollte; statt des bischöflichen Systemes, das ihm eitles Menschenwerk zu sein dünkte, traf er eine Presbyterialverfassung, welche möglichst dem einfachen apostolischen Vorbild zu folgen strebte. Und wenn hiemit der evangelischen Freiheit, welche keine Satzungen dulden will, genug gethan schien, so sah er auf der andern Seite ebenso streng das Gesetz des Herrn aufrecht erhalten durch die Kirchenzucht, welche gerade unter jenem Kirchenregiment sollte ausgeübt werden. Wir können leicht abnehmen, wie sehr die entsprechenden Grundsätze von Knox, welche für Schottland bestimmend wurden, durch alle diese Anschauungen und durch den persönlichen Verkehr mit Calvin und andern bedeutenden Männern mögen bestärkt und weiter entwickelt worden sein.

Und doch müßen wir bemerken, daß Calvin und die Genfer Kirche keineswegs schon selbst wieder mit diesen Grundsätzen einen so einseitigen Standpunkt eingenommen hatten, wie ihn dann die schottische Kirche

feſthielt. So weit man auch gegangen war in der Ausmärzung aller bloß menſchlichen Beſtimmungen des Gottesdienſtes, ſo waren doch drei Feſte, Weihnachten, Oſtern und Pfingſten, ſtehen geblieben; auch hatte man z. B. ſtatt der bisherigen Confirmation einen neuen Gebrauch, nämlich feierliche Ablegung eines Bekenntniſſes, der proteſtantiſchen Confirmation entſprechend, eingeführt[1]). Und was die Verfaſſung betrifft, ſo iſt wenigſtens von Calvin ſo viel ſicher[2]), daß er die presbyterianiſche keineswegs als die überall allein zuläßige betrachtete. Er ſelbſt war, wie Henry bemerkt, im Genfer Conſiſtorium ohne Weiteres beſtändiger Präſes, was zum ſogenannten reinen Presbyterianismus ſchlecht paßt; in einem Brief an den engliſchen Protektor Somerſet ſpricht er von Biſchöfen und Curates, ohne irgend anzudeuten, daß ihm dieſe Einrichtungen an ſich unzuläßig ſcheinen; ja in einem Schreiben an den polniſchen König Sigismund[3]), worin er über die Anmaßungen des Papſtes, ſeine Anſprüche auf allgemeine Herſchaft ſich äußert, hält er ſolchem das Beiſpiel der urſprünglichen Biſchöfe und Patriarchen entgegen und ſagt, es verhälte ſich damit, — „quemadmodum si hodie illustrissimo Poloniae regno unus praeesset Archiepiscopus, non qui dominaretur in reliquos, — sed qui ordinis causa in synodis primum teneret locum —, essent deinde vel provinciales vel urbani episcopi, qui peculiariter ordini conservando intenti forent; sicuti hoc natura dictat, unum ex singulis collegiis deligendum cui praecipua cura incumbat“: Worte, welche ſich nimmermehr vereinigen ließen mit der Vorausſetzung, daß eine ſolche Einrichtung an ſich verwerflich ſei.

Die Lehre vom Widerſtand gegen die Obrigkeit, in Verbindung mit kirchlichen und religiöſen Grundſätzen.

Ehe wir Knox ſein Werk in Schottland beginnen ſehen, haben wir endlich noch auf Eine Anſicht von ihm näher einzugehen, mit welcher er geradezu einem Calvin ſowohl als den Häuptern der deutſchen Reformation entgegentritt, für den ſchottiſchen Proteſtantismus aber wieder charakteriſtiſch geworden iſt, nämlich auf ſeine Anſicht vom Gehor-

1) vgl. Les ordonnances ecclesiastiques de l'église de Genève, bei Richter a. a. O. B. 1, S. 342 u. f. f.

2) vgl. Henry, Leben Calvin's B. II. S. 136 u. f. f.

3) Epist. 119, Calv. Epist. Genevae 1575 p. 140. 141.

ſam, den ein chriſtliches Volk ſeiner Obrigkeit zu leiſten habe, oder vielmehr vom Widerſtand, den es ihr leiſten dürfe und müße.

Es iſt bekannt, wie energiſch die Lehre vom unmittelbar göttlichen Recht und Anſehn der Obrigkeit durch die deutſchen Reformatoren, namentlich durch Luther, hervorgehoben worden, wie ſie ein ſehr weſentlicher Beſtandtheil der ganzen lutheriſchen Anſchauung geworden iſt: jedwede Obrigkeit iſt, wie der Apoſtel ſagt, von Gott eingeſetzt, von Gott geheiligt, und wer ihr ſich widerſetzt, lehnt ſich gegen Gott auf. Sie mag gottvergeſſener Weiſe gebieten was wider Gott iſt: dann gilt es, Gott mehr zu gehorchen als den Menſchen, der Obrigkeit alſo nicht zu gehorchen, nimmermehr aber, ihr mit Gewalt entgegenzutreten, vielmehr ihr Schwert auf ſich fallen zu laſſen, das ſie, wenngleich in gottloſer Weiſe, doch immer noch mit göttlicher Befugniß führt. Am wenigſten zuläßig iſt gewaltſamer Widerſtand zur Vertheidigung des Chriſtenglaubens, da es gerade die Sache des Chriſten iſt, Böſes mit Gutem zu überwinden und zu leiden um ſeines Herrn willen, nach ſeinem Vorbild. Auch als die Reformatoren bei den Verhandlungen des ſchmalkaldiſchen Bundes endlich ihrem Widerſpruch gegen jeden dem Kaiſer zu leiſtenden Widerſtand entſagten, thaten ſie es nur auf die Vorausſetzung hin, daß, wie die Juriſten behaupten, ſolcher Widerſtand aus der ſelbſt durch Gott eingeſetzten Reichsordnung, aus der kaiſerlichen Wahlcapitulation, alſo gewiſſermaßen aus dem Willen des Kaiſers ſelbſt hervorgehe; und ſelbſt da noch widerſprachen andere eifrige Theologen und verkündeten ſchweres Unheil durch den wider Gottes Gebot zum vermeintlichen Beſten ſeiner Kirche unternommenen Kampf, ſei's nun daß deſſen nächſter Ausgang äußerlich glücklich oder unglücklich ſein möge[1]). Nicht minder beſtimmt lauten Calvin's Sätze Institut. Christ. Relig. IV, 20, 24 u. f. f.: wenn freilich ein Fürſt, ſtatt wirklich ſeines Amtes Pflicht zu üben, gegen das Wohl ſeiner Unterthanen völlig gleichgültig ſei, wenn er alle Rechte und Freiheiten mit Füßen trete, Frauen und Jungfrauen ſchände, Unſchuldige metzeln laſſe, überhaupt eitel Mord und Raub treibe, ſo wollen Viele ſich nicht überzeugen laſſen, daß man auch ihm, ſoweit nicht wider Gott ſei, gehorchen müße, und der natürliche Sinn des Menſchen ſei dahin gerichtet, ſolche Tyrannen mit Haß und Fluch zu beladen. Aber das Wort Gottes im Alten ſo-

1) Hortleder, vom deutſchen Krieg, II, 1 und 2 hat die verſchiedenen Gutachten zuſammengeſtellt.

wohl als im Neuen Teſtamente, führe uns dahin, auch der Herſchaft ſolcher Fürſten unterthan zu ſein, welche nichts weniger thun als was ihre Pflicht verlangt; welcher Art ſie auch ſeien, von Gott haben ſie ihre Herſchaft, Gott ſelbſt bezeuge es ihnen: herſchen ſie ungerecht und gewaltthätig, ſo habe er ſie dazu aufgerufen (Dominus declarat a se esse excitatos), um des Volkes Ungerechtigkeit zu ſtrafen; nur das bleibe einem übrig, die Hülfe des Herrn anzurufen, in deſſen Hand die Herzen der Könige ſeien und der ein Richter ſei unter den Göttern. Beſchränkend fügt Calvin bei, er ſpreche hier von Privatperſonen: ſei die Willkür der Könige durch volksthümliche Obrigkeiten beſchränkt, wie einſt in Lacedämon durch Ephoren, in Rom durch Volkstribunen, neuerdings etwa durch die Verſammlungen der drei Stände, ſo haben dieſe allerdings nach Pflicht einzuſchreiten, da ſie ſelbſt auch von Gott verordnet ſeien, als Wächter der Volksfreiheit. Ganz gemäß den ausgeſprochenen Grundſätzen aber erklärt er[1]) den verfolgten franzöſiſchen Proteſtanten, ſie dürfen ſich gegen ihre Bedränger nicht vertheidigen, da ſie von Gott nicht bewaffnet worden ſeien zum Widerſtand gegen die, welche er verordnet habe, über ſie zu herſchen.

Die entgegengeſetzte Anſchauungsweiſe, welche Knox trotz ſeinem mehrjährigen perſönlichen und fortgeſetzten brieflichen Verkehre mit Calvin in vollſtem Eifer feſthielt und praktiſch machte, war zunächſt noch an ihn gekommen vom katholiſchen Standpunkt aus. Sie hatte in den Grundbegriffen des Katholizismus ſelbſt ihren Anhaltspunkt, ſofern vorausgeſetzt wurde, daß nur die Kirche mit ihren Ordnungen, nicht aber die einzelnen weltlichen Ordnungen und Obrigkeiten unmittelbar auf göttlicher Einſetzung ruhen, vielmehr dieſe nur ein natürliches Erzeugniß des jeweiligen Bedürfniſſes und Willens der Völker, und daher, ſoweit nicht die Kirche ihnen göttliche Weihe ertheilt, dem empiriſchen Volkswillen ſelbſt doch immer wieder untergeordnet ſeien. Nicht lange nach dem Zeitpunkt, an welchem wir ſtehen, hat dieſe Anſchauung ihre reifſte Frucht getragen in den Lehren von der Volksſouveränität, wie ſie in Frankreich beim Kampf gegen Heinrich III und noch mehr gegen Heinrich IV von den Jeſuiten offen gepredigt, auch ſogleich auf die praktiſchen Conſequenzen fortgeführt wurden[2]). Doch in ihren Grundzügen iſt ſie längſt zuvor vorhanden; und gerade unter

1) Henry a. a. O. II, S. 248, Anhang S. 83.

2) vgl. Ranke, die römiſchen Päpſte, Bd. III, S. 181—192.

den schottischen Protestanten nun wissen sich Vertheidiger des öffentlichen Widerstandes auf Sätze zu berufen, welche sie von katholischen Lehrern haben aufstellen hören; so führt später einer der ersten protestantischen Prediger bei einer Verhandlung über das Recht des Widerstandes eine These an, die er in Bologna vom Rektor der Universität vertheidigen hörte, wonach alle Fürsten durch die Unterthanen, durch deren Wahl oder Zulassung sie ihr Amt empfangen haben, zur Besserung angehalten oder abgesetzt werden können. Namentlich aber war jene Richtung in Schottland selbst unmittelbar vor der Reformation sehr entschieden durch John Major vertreten [1]), einen Professor der Theologie und Philosophie in St. Andrews, der nach M'Crie's Angabe in den Wissenschaften, die er lehrte, für ein Orakel galt, und der insbesondere auch Lehrer von Knox geworden war. M'Crie führt von ihm unter Anderm folgende Sätze an: in toto populo libero est suprema fontalis potestas inabrogabilis; — rex non habet robur et auctoritatem nisi a populo cui libere praeest; — rex utilitatem reipublicae dissipans et evertens incorrigibilis, est deponendus a communitate cui praeest; — cum licentia totius corporis veri tollitur hoc membrum (nämlich ein tyrannischer Fürst); etiam facultate totius corporis mystici (des Volkskörpers) tu, tanquam minister communitatis, potes hunc tyrannum occidere, dum est licite condemnatus.

Wo hätten solche Lehren einen bessern Boden finden können als beim schottischen Volke, dessen ganzes bisheriges Staatsleben, wenn man es überhaupt schon ein Staatsleben nennen kann, längst vor aller bewußten Hervorhebung der Theorie gleichsam eine fortlaufende praktische Ausführung davon gewesen war? Auch wissenschaftlich ist sie dann im Reformationszeitalter mit großer Bestimmtheit durchgeführt worden von jenem bereits genannten Georg Buchanan, der mit Knox zu Major's Füßen gesessen war und später gleich ihm zum Protestantismus übertrat, dabei jedoch mit seinen reichen und kühnen Geisteskräften sich nicht der Theologie, sondern der weltlichen Wissenschaft, der Geschichte und Poesie, zuwandte. Seine politischen Grundsätze sind um so merkwürdiger, da er auch bei Hof in großem Ansehen stand und in seiner Jugend mit der Erziehung von Jakob's V unehelichem Sohne Jakob Stuart, dem nachmaligen Grafen Murray, später auch mit der Erzie-

1) M'Crie a. a. O. I, 7. 345 und 346.

hung des nachmaligen Königs Jakob VI ſelbſt beauftragt wurde. Haben ſie gleich keine unmittelbare Beziehung auf Religion und Kirche, und iſt gleich die Hauptſchrift, worin er ſie darſtellt, von ſpäterem Datum, ſo können ſie doch ſchon hier weſentlich dazu dienen, uns den Geſichtskreis deutlich zu machen, unter welchen auch die ſchottiſchen Kirchenmänner mit ihren eigenen religiös gefärbten Grundſätzen zu ſtellen ſind. Die betreffende Schrift führt den Titel: „De jure regni apud Scotos dialogus“, und iſt dem König Jakob ſelbſt gewidmet, unter dem 10. Januar 1579[1]).

Die Entſtehung der Staaten an ſich will hier Buchanan keineswegs aus Zufall und Willkür ableiten, oder etwa von Rednern oder Rechtsverſtändigen, um welche die zerſtreuten Menſchen ſich geſammelt hätten, ſondern Gott ſelbſt ſoll ihr Urheber ſein, ſofern er den Menſchen das Naturgeſetz leuchten laſſe, deſſen Inbegriff ſei, Gott über Alles zu lieben und den Nächſten wie ſich ſelbſt; der Nutzen, der nach Anderer Anſicht die Menſchen zuſammenführe, ſei hiebei keineswegs als die Mutter des Rechten und Billigen, ſondern vielmehr als Dienerin desſelben anzuſehen. Das Amt der Obrigkeit ſelbſt aber ſtammt ihm nur mittelbar von Gott als erſt hervorgehend aus dem Volke ſelbſt, das durch's göttliche Geſetz zu einer Einheit ſich verbunden hat, und das nun erſt, da es doch von Krankheiten, nämlich von *Zwieſpalt* zwiſchen ſeinen verſchiedenen innern Elementen ſich bedroht ſieht, mit poſitiven Geſetzen und mit Regenten, gleichſam als Ärzten, ſich verſieht. Weil dieſe ſo nur vom Volk ſelbſt als ein freilich nothwendiges Mittel für ſeine eigene Geſundheit ſind aufgeſtellt worden, ſo müſſen ſie, während ſie des Volkes Hüter ſind, doch andererſeits fortwährend unter der wachſamen Obhut und Aufſicht des Volkswillens bleiben. Daher haben die verſtändigſten Menſchen auch die Regenten ſelbſt wieder durch Geſetze beſchränkt, um, wie durch die Regenten dem Zwieſpalt unter den Unterthanen ſoll vorgebeugt werden, ſo auch jeder Verletzung der Unterthanen durch die Regenten vorzubeugen. Das Volk habe ſolche Geſetze aufzuſtellen, übrigens nicht für ſich allein, ſondern in Gemeinſchaft mit den Fürſten ſelbſt, und zwar dürfe man hiebei das Volk nicht fürchten als vielköpfiges Thier, ſondern man habe darauf zu vertrauen,

1) angehängt an deſſ. Verf. rerum Scoticarum historia, Francof. ad Moen. 1638; theilweiſe überſetzt in: Troxler, Fürſt und Volk nach Buchanan's und Milton's Lehre, 2. Aufl., Aarau 1821.

daß Viele mehr Einſehen und Weisheit haben als Einer, und, wenn die verſchiedenen Tugenden der Einzelnen zuſammenkommen, eine einzige ausgezeichnete Tüchtigkeit daraus werden müße. — Verhalte ſich nun ein Monarch ſeinem hohen Berufe gemäß, ſo werde ihm, dem Ebenbilde Gottes, nicht mindere Ehre zu Theil werden, als einem Gott, der in menſchlicher Geſtalt herabkäme. Dagegen ſei der Tyrann, der Geſetz und Volkswohl mit Füßen trete, ſtatt es zu hüten, ebendamit gar kein König mehr; und in der menſchlichen Natur ſchon liege der edle, erhabene Trieb, keinem zu gehorchen, der nicht in nützlicher Weiſe regire. Man habe dann daran ſich zu erinnern, daß das Geſetz über dem Könige ſtehe, und über dem Geſetze das Volk, von welchem dasſelbe aufgeſtellt ſei, habe alſo den König als die niedrigere Macht vor das Gericht des geſamten Volkes als die höhere zu ziehen und nach Stimmenmehrheit über ihn Beſchluß zu faſſen. Die Einwendung freilich, daß gerade die Mehrzahl leicht durch Eigennutz, durch Furcht oder Hoffnung, ſich beſtimmen laſſe, kennt Buchanan wohl; er meint ihr aber entgehen zu können durch die Beſtimmung, daß, wie nur geſetzlich handelnde Herſcher für wirkliche Könige, ſo für wirkliche Bürger nur diejenigen Unterthanen gelten ſollen, welche den Geſetzen gehorchen und für der Ihrigen Wohl zu allen Mühſeligkeiten und Gefahren bereit ſeien; wo man ſo die Bürger nicht nach Zahl, ſondern nach Würdigkeit ſchätze, da werde nicht bloß der größere, ſondern auch der beſſere Theil für Freiheit, Ehre und Recht einſtehen. Raſch verfolgt er dann die Nothwendigkeit einer Ausübung des Rechts auch gegenüber vom Fürſten zu ihren thatſächlichen Conſequenzen weiter. Wenn, fragt er, ein Fürſt in kleinen Dingen, bei Privatrechtsſachen, wie bei Händeln über ein Stück Lands und dergl. dem Spruch des Geſetzes unterworfen ſei, wie ſollte er dann für große Verbrechen Strafloſigkeit anſprechen dürfen? Weigere er ſich alſo, ſich einem Gericht zu ſtellen, und ſei es auch nicht möglich, ihn mit Gewalt dazu zu bringen, ſo ſei man mit ihm in demſelben Fall wie mit einem dem Rechte trotzenden Straßenräuber, nämlich es befinden ſich alle Rechtſchaffenen im Kriege mit ihm als mit einem öffentlichen Feind und jeder Einzelne ſei berechtigt ihn zu tödten. Möge man, ſagt Buchanan einmal, behaupten, daß Gott Tyrannen zur Strafe als Henker über die Völker kommen laſſe: ſo ſei dann doch ebenſo wahr, daß derſelbe Gott andere Menſchen, meiſt aus dem niedrigſten Volk, als Rächer erwecke, weil er gebiete, die

Gottloſen wegzuräumen, welchem Stande ſie auch angehören. Sollte aber Jemand dieſe Lehren unbedachtſam, ohne Rückſicht auf Perſonen und Umſtände, auszuführen ſuchen, ſo dürfe man ihm ſelbſt, der ſie vortrage, ſo wenig die Schuld beimeſſen als einem Arzte dafür, daß etwa ein Kranker die verordneten Mittel zur unrechten Zeit gebrauche.

In der That ſehen wir in allen dieſen Sätzen nicht neue Anſichten, ſondern dieſelben welche, wie ſie längſt im politiſchen Leben ſich abſpiegelten, ſo damals, als Buchanan's Schrift erſchien, auch ſchon in's neue kirchlich politiſche Leben übergegangen waren. Buchanan ſelbſt beruft ſich auf die ſchottiſche Verfaſſung, welche von Anfang an in Wahrheit kein anderes Recht vorausgeſetzt habe; er beruft ſich auf die ſchottiſche Geſchichte, welche immer auf's Neue zeige, wie ſolches Recht ſei geübt worden: zwölf oder noch mehr Könige könne er aufzählen, welche wegen ihrer Vergehen theils zu ewigem Gefängniß verdammt worden theils durch Exil oder freiwilligen Tod der gerechten Strafe entgangen ſeien; indeß, ſtatt auf ältere Thatſachen einzugehen, wolle er nur hinweiſen auf das Beiſpiel Jakob's III, von dem alle drei Stände in öffentlicher Verſammlung erkannten, er ſei mit Recht getödtet worden. Ja in der Art, wie dieſes Recht geübt worden, findet Buchanan den Stolz ſeines Volkes: kein Volk ſei weniger aufrühreriſch, keines in Aufſtänden gemäßigter; oft ſeien Streitigkeiten über Verfaſſung und Verwaltung vorgefallen, doch nie zum Schaden des großen Ganzen, immer aus Liebe zum Vaterland, aus Eifer für den Schutz der Geſetze. Übrigens läßt auch Buchanan die religiöſe Seite der Frage keineswegs ganz außer Acht: weitläufig erörtert er die bekannten Sätze des Römerbriefs (Cap. 13, 1 u. f. f.) über das Verhältniß der Chriſten zur Obrigkeit, worin er nur eine Belehrung darüber findet, daß überhaupt auch für Chriſten noch eine Obrigkeit nothwendig ſei, keineswegs ein Gebot, ſolchen Menſchen wie einem Tiberius oder Nero Gehorſam zu leiſten; im Gegentheil ſeien ſolche gar keine Obrigkeit mehr, ſobald man den Pauliniſchen Begriff an ſie anlege: nur daß das Verhältniß, welches die Chriſten zu ihnen einnehmen mußten, nicht beſtimmt werden dürfe nach dem allgemeinen Verhältniß zwiſchen Bürgern und Herſchern, ſondern etwa nach dem Verhältniß, unter welchem jetzt die einzelnen unmächtigen Chriſten, ohne für Bürger gelten zu können, in mitten der Türken ſich befinden. Ebenſo wenig will er ſich widerlegen laſſen durch des Apoſtels Ermahnungen zur Fürbitte für die Fürſten: als

Zweck der Fürbitte werde ja ausdrücklich nicht das Wohl der Fürſten genannt, ſondern die Ruhe der Kirche; und überdis ſolle man auch noch für Räuber zu Gott beten, ohne daß deswegen ihre Laſter ſtraflos ſein dürften. Zum Schluß kommt er auch noch auf die Excommunikation durch die Kirche zu ſprechen und unterwirft derſelben die Fürſten ſo gut als andere Perſonen, ja er ſetzt eine ſolche Ausſtoßung aus der Gemeinde einem interdici aqua et igni gleich und fragt, ob die Kirche einen, den ſie in dieſem Leben aus dem Verband der Frommen ausſchließe und für's andere Leben unter die Dämonen verweiſe, nicht auch des leiblichen Todes für würdig achten werde.

Dem nun, was Buchanan vom Begriff des Rechtes aus zu begründen ſucht, werden wir mit dem Auftreten von Knox eine entſprechende Auffaſſung vom religiöſen Standpunkt aus zur Seite gehen ſehen. Hier wirkte, wie ſich denken läßt, zu den allgemeinen politiſchen Vorausſetzungen vorzugsweiſe der Eindruck mit, welchen die hartnäckige Verfolgungsſucht der Obrigkeit auf die um ihre Exiſtenz ringenden Proteſtanten machte. So erhoben bald auch franzöſiſche Calviniſten, ohne auf jene Abmahnungen Calvin's zu achten, ohne Scheu die Waffen gegen die beſtehende Gewalt, und Schriftſteller aus ihrer Mitte kann jetzt, mit ganz anderm Rechte als einen Luther, ein Louis Blanc unter den Vorläufern der Revolution, den Begründern der Revolutionstheorien aufführen[1]). Bei Knox und den Schotten endlich gehen ſolche Grundſätze zugleich Hand in Hand mit einer gewiſſen äußern Auffaſſung des Chriſtenthums ſelbſt, welche gleichfalls zur Anſchauungsweiſe der deutſch lutheriſchen Reformation einen Gegenſatz bildet und welche den politiſch kirchlichen Standpunkt, von dem aus Knox in Schottland zu wirken begann, uns hier vollends klar machen mag.

Der erſte Antrieb, unter welchem Luther ſeine welthiſtoriſche Thätigkeit begann, war das rein innerliche Intereſſe einer Seele, welche im Bewußtſein ihrer eigenen Unreinheit und der Unzulänglichkeit ihres eigenen Wollens und Thuns, der Verſöhnung durch ihren Erlöſer kraft der bloßen göttlichen Gnade gewiß zu werden ſucht. Wenn hiebei die

1) Blanc, histoire de la revolution française, Paris 1847, Vol. I, p. 82 u. f. f. Man beachte beſonders Franz Hottomann (1514—1590) in Sayons, études littéraires sur les écrivains français de la reformation, T. II; Hubert Languet — Vindiciae contra tyrannos, wovon die erſte Auflage 1580, und zwar, wie es ſcheint, in Edinburg erſchienen iſt; vgl. Treitzſchke, Hubert Languet's Vindiciae etc. 1846.

römiſche Kirche durch ein Prieſterthum menſchlichen Urſprungs und durch ein eigenes Syſtem guter Werke und äußeren Gottesdienſtes dem Gläubigen den Zugang zu ſolchem Heil erſt ſelbſt wieder in äußerlicher Weiſe vermitteln wollte, ſo begnügte ſich Luther, wenn nur für den Einzelnen der freie unmittelbare Zugang, die innerliche chriſtliche Freiheit anerkannt würde. Selbſt diejenige äußere Handlung, welche am meiſten das verkehrte Weſen des bisherigen, römiſchen Gottesdienſtes zu bezeichnen ſchien, nämlich das Meßopfer, fiel zunächſt nicht durch ihn, ſondern durch den Eifer eines Carlſtadt, deſſen äußerlichem Treiben er im Übrigen gewaltig entgegentrat. Hatten von der Wahrheit der evangeliſchen Lehre auch Fürſten ſich überzeugt, ſo hatten dann dieſe freilich nach Luthers Anſicht die Pflicht, auch mit äußerer Macht und Fürſorge zum Aufbau der wahren Kirche beizutragen, für Verbreitung der reinen Lehre zu ſorgen, auch die öffentlichen Ärgerniſſe, welche katholiſcher Aberglauben darbot, aus der Mitte ihrer Unterthanen wegzuräumen; denn Luther gab mit den übrigen Reformatoren, namentlich auch mit Calvin [1]), der von Gott verordneten Obrigkeit zugleich die hohe Beſtimmung, nicht bloß für die irdiſchen Intereſſen, ſondern auch für das Seelenheil ihrer Unterthanen zu ſorgen und, wie man ſich ausdrückte, über die Heilighaltung „beider Tafeln" des göttlichen Geſetzes zu wachen. Allein mit ſolcher Rückſicht auf die Bedürfniſſe der *Schwachen*, mit ſolchem Vertrauen auf das rein innerliche Wirken des evangeliſchen Prinzips will er dabei verfahren wiſſen, daß er noch gegen Mitte des Jahrs 1522 [2]) von Anregung der Frage über den Heiligenkultus abmahnt und zunächſt nur das, daß er nicht nothwendig ſei, den Leuten zum Bewußtſein bringen möchte, wie denn er ſelbſt auch nur ganz unvermerkt, ohne zu wiſſen wie, vom Gebet zu den Heiligen abgekommen ſei. So weit war er entfernt, eine friedliche Auflöſung oder einen gewaltſamen Umſturz der bisherigen Hierarchie, an deren Spitze auch ihm der Antichriſt zu ſtehen ſchien, als nothwendige Bedingung für das Beſtehen der wahren Kirche des Herrn anzuſehen, daß er vielmehr den Biſchöfen, wenn ſie nur das Evangelium zulaſſen, ihre äußern Befugniſſe belaſſen und, obgleich ſie Feinde und Wölfe ſeien, dennoch ihrer Jurisdiktion als einem „äußerlichen Gefängniß" ſich ebenſo fügen will,

1) Instit. IV, 20, 9.

2) Brief an J. Lange 29. Mai 1522 bei de Wette.

wie ein Zacharias, Johannis des Täufers Vater, dem Hohenprieſterthum eines Hanna und Kaiphas[1]).

Ganz andere äußere Folgerungen zog Knox aus ſeinen Anſichten über die römiſche Kirche, wie wir ihn dieſelben zu St. Andrews ausſprechen hörten. Denn er faßte das Evangelium nicht wie Luther im Gegenſatz gegen das Geſetz und die ganze altteſtamentliche geſetzliche Form der Offenbarung als die innere ſeligmachende Gotteskraft, die freilich äußerlich verkündigt werden, überhaupt ſich ſelbſt wieder mit gewiſſen Formen umkleiden muß, die aber auch in „äußerlichem Gefängniß" ihr Leben entfalten und die einmal beſtehende, wenn gleich verkehrte äußere Ordnung, ſoweit dieſelbe eine äußere bleibt, nach Gottes Willen als etwas Gleichgültiges ertragen kann. Er vielmehr ſah das Evangelium ſelbſt wieder unmittelbar zugleich als neues Geſetz an, als neue vollkommene Offenbarung des gebietenden Gotteswillens, der nicht bloß die Einzelnen das Heil im Glauben annehmen heißt, ſondern auch Einzelnen wie ganzen Völkern ſogleich die unbedingte äußere Durchführung ſeiner Forderungen, die unbedingte Vernichtung des Entgegenſtrebenden vorſchreibt. In der Kirche ſah er daher nicht ſowohl ein irdiſches Organ, durch welches und innerhalb deſſen Gott den Gläubigen, den innern Gliedern der Kirche, die Fülle ſeiner Gnade ausſpendet, als vielmehr eine äußere, menſchlicherſeits vollzogene und fortwährend zu vollziehende Darſtellung des göttlichen Willens, und zwar eines Willens, der im Chriſtenthum ebenſo poſitiv und ſtatutariſch wie im Alten Bunde uns gegenübertritt. Eine Nation, welche chriſtlich ſein wollte, ſollte Volk Gottes ſein ganz in derſelben Weiſe wie die alten Israeliten; der göttliche Wille ſollte für ein Chriſtenvolk in derſelben Form gelten, in welcher ihn jene vernommen hatten, bloß mit Ausnahme der äußern Zeremonien; die altteſtamentliche Theokratie ſah Knox mit Einem Wort als fortdauerndes Urbild einer Gottesherſchaft, als geſetzliches Vorbild einer jeden chriſtlichen Kirche an. Dem entſpricht es ganz, daß er andererſeits im Katholicismus nichts finden wollte als eine Trübung, eine Entſtellung, ja geradezu eine Verkehrung des von Gott geoffenbarten Willens, eine Erhebung menſchlichen Weſens an die Stelle des Göttlichen; die Meſſe vor allem und die Verehrung der Heiligen war ihm götzendieneriſcher Gräuel; auch die äußern

1) Bedenken im Auguſt 1531 mit Melanchthon und Jonas bei de Wette.

Einrichtungen der Verfaſſung, die äußerlichen Zuthaten beim Gottesdienſt, die Bilder, die Muſik u. ſ. w. erſchienen ihm nur als die Darſtellung des gottloſen Grundprinzipes ſelbſt, mit welchem daher auch ſie ſogleich weggeräumt werden müßen. Demnach verſtand es ſich für Knox von ſelbſt, daß die wahre Kirche ihr Daſein nur haben konnte da, wo kein Reſt des bisherigen antichriſtlichen Weſens geduldet würde; dieſes mußte gänzlich entfernt ſein, wenn jener göttliche Wille bei einem Volk zu ſeiner Verwirklichung kommen ſollte. Auch war ja das im Altteſtamentlichen Vorbild ausdrücklich ſchon vorher geordnet: jeder Reſt des Götzendienſtes, der noch geduldet wurde innerhalb Israels, lag als ſchwere Schuld auf dem ganzen theokratiſchen Volk; um das Land zu einer Stätte für die Kirche des Alten Bundes vorzubereiten, mußten erſt die bisherigen götzendieneriſchen Bewohner ausgerottet ſein. Das chriſtliche Volk hat ſich hiernach zu richten: es hat den Götzendienſt nicht bloß äußerlich abzuſchaffen, damit er nicht etwa wieder den Schwachen zur Verführung werde, ſondern es hat ihn um ſeiner ſelbſt willen zu ſtrafen als Vergehen gegen das erſte und gröſte Gebot; ſonſt macht es ſich des Vergehens mit theilhaftig.

Und wer in den einzelnen Völkern ſollte nun die Macht und den Beruf haben, das hier Geforderte durchzuführen? Im allgemeinen könnten wir wie bei den andern Reformatoren zur Antwort geben: diejenigen welche überhaupt von Gott berufen ſind, die äußere Ordnung zu handhaben und die Verletzungen des göttlichen Geſetzes zu ſtrafen. Gerade dieſen allgemeinen Beruf aber legt Knox nicht bloß den einzelnen obrigkeitlichen Perſonen bei. In erſter Inſtanz liegt er allerdings dem Regenten ob; dieſer hat auch nach Knox' Anſicht die höchſte Befugniß und Verpflichtung, gegen den falſchen Gottesdienſt einzuſchreiten: wie einſt fromme israelitiſche Fürſten die Altäre der Götzen umſtießen. Dieſelbe Verpflichtung aber ruht weiter auch auf den untergeordneten Gliedern des Staats, ſie ruht endlich auf dem ganzen Volk, ja ſie ruht auf allen Einzelnen; und wenn der Fürſt ſie nicht erfüllt oder gar ſelbſt von Gott abfällt, ſo haben ſie um ſo mehr jener Verpflichtung nachzukommen, ſelbſt in gewaltſamem Widerſpruch gegen den Fürſten, ja ſo daß ſie vor Allem gerade an ihm das Strafurtheil des göttlichen Geſetzes vollziehen. Nur Mangel an Macht kann ſie entſchuldigen, wenn ſie dis verſäumen; dagegen kann, wo ſich Gelegenheit ergibt, auch der Einzelne dazu berufen werden.

Wir finden bei Knox nicht einmal ein Bewußtsein von den unlösbaren Schwierigkeiten, welche in seinen Grundsätzen so handgreiflich vorliegen und dergleichen auch Buchanan bei seiner entsprechenden staatsrechtlichen Theorie gar wohl scheint gefühlt zu haben. Wer soll denn jetzt sagen, was das wahre göttliche Gesetz ist, was also Grundgesetz des christlichen Staates sein soll? auch zugegeben die ausschließliche Auktorität der heiligen Schrift: wer soll sie auslegen, wer die Übertragung der alttestamentlich theokratischen Gesetze vollziehen? wer soll einen Regenten überführen, der etwas Anderes, als Knox oder andere Männer aus dem Volk, für göttlichen Willen erkannt zu haben behauptet? Wir werden bei Knox nirgends ein Eingehen auf diese Fragen finden; überall schreitet er einher in der festen, gleichsam auf göttlicher Gewißheit ruhenden Voraussetzung, daß nun einmal er und seine Genossen den wahren Gotteswillen gefunden haben, der sofort um jeden Preis auch äußerlich als das Gesetz der Nation müße durchgeführt werden. Die Fragen mußten sich wiederholen, auch wenn die Nation im Ganzen hierauf eingegangen war: wer sollte dann die Aufsicht darüber haben, ob wirklich die reine Lehre gewahrt und geübt werde? die Majorität derjenigen, welche sich äußerlich zur Kirche bekennen? Wir werden da die Antwort nahe liegen sehen: nur die Majorität von den wahren Mitgliedern der Kirche; wie Buchanan das politische Urtheil nicht der vielköpfigen Menge sondern nur den „wahren" Bürgern überlassen wollte. Natürlich ist in beiden Fällen die Schwierigkeit einfach weiter hinausgeschoben. Und auf kirchlichem Gebiet drohte nun überdis die Gefahr, daß die ordentlichen Leiter des Volks, sofern es zur Kirche organisirt war, nämlich die Geistlichen, mit den Synoden von Geistlichen und Laien, ältsten im Hintergrund, sich selbst als die einzig Maaß gebenden Ausleger der Offenbarung geltend machten und dann, soweit das geoffenbarte Gesetz theils mittelbar theils unmittelbar auf äußere öffentliche Verhältnisse sich auszudehnen schien, selbst auch auf diese gebietend und richtend übergriffen. Alle solche Fragen samt ihren Schwierigkeiten und Gefahren lagen bereits vor mit dem Auftreten des schottischen Reformators und seiner kirchlich politischen Grundsätze; gab man dann einer theoretischen Entwicklung derselben nicht Raum, so sollten sie doch nur um so bedeutungsvoller im Leben selbst sich entwickeln: sie ziehen sich gleichsam als Grundschema durch die kirchliche Geschichte Schottlands; sie treten hervor in lang anhaltenden erschütternden Kämpfen,

in welchen auf merkwürdige Weiſe neben ſolchen Einſeitigkeiten der ſchottiſchen Reformation auch ihre ganze urſprüngliche Glaubensenergie ſich forterhält; auch nachher noch, nachdem ihre gefährlichſten Spitzen durch politiſche Umgeſtaltungen abgebrochen, ihre ſchroffſten Vorausſetzungen durch die religiös kirchliche Fortbildung theils erweicht, theils aufgelöſt worden ſind, laſſen ſie ſich wenigſtens in ihren Grundzügen weiter verfolgen; ſie wirken ſo herab bis auf die Gegenwart.

Im Weſentlichen hatte ſich Knox zu jenen Lehren, noch ehe er nach Schottland zurückkehrte, auch öffentlich ſchon bekannt. Thatſächlich bekennt er ſich dazu ſchon da, wo wir das erſte mal mit ihm zuſammengetroffen ſind, bei den Ereigniſſen des Jahrs 1546 und 1547. Die Angabe, daß er unter den Mitwiſſern bei dem Unternehmen gegen den Cardinal geweſen ſei, läßt ſich zwar durchaus nicht halten [1]); aber den gewaltſamen Widerſtand der Verſchworenen gegen den Regenten hat er ſich beigeſellt. Auch das iſt nicht richtig, daß er geradezu Beatoun's Ermordung eine gottſelige That genannt habe [2]); ſeine Erzählung von der That des Mitverſchworenen James Melvin, der dem Kardinal den Tod gab als einem „hartnäckigen Feind Chriſti Jeſu und ſeines heiligen Evangeliums," trägt zwar in der Londoner Ausgabe ſeines Werks von 1586 die Überſchrift: „the godly fact and words of James Melvin;" allein, wie ein noch älteres Manuſcript zeigt, ſtammt dieſe Überſchrift nicht von ihm ſelbſt [3]). Und wenn Leo [4]) die Rechtfertigung jenes Mordes ſelbſt eben als den Grund anſieht, weshalb dann Knox auf die Galeeren gebracht worden ſei, ſo iſt hiegegen zu bemerken, daß wenigſtens nirgends von einer beſondern Rechtfertigung durch ihn die Rede iſt, wie er ja auch in der That auch nur das Loos der andern Gefangenen theilte. Doch die Thatſache an ſich, daß er den Mord ſpäter, und ſo ohne Zweifel damals ſchon, gebilligt habe, läßt ſich darum keineswegs läugnen; es geht dis ſchon hervor aus dem ganzen Ton jener Erzählung in ſeiner Reformationsgeſchichte: er ſpricht dabei jedenfalls mit der Vorausſetzung, daß mit dem Mord recht gethan worden ſei, wenn auch nicht ſo „luſtig, munter und vergnügt" wie ihm Hume vorwirft [5]).

1) M'Crie Sketches etc. I, Anhang. 2) ſo auch Dahlmann a. a. O. S. 95.
3) Knox hist. p. 61, Anm. d. Herausg.
4) UniverſalGeſch. III, 598.
5) history of England Cap. XXXIV n. 23; dagegen M'Crie life of J. Knox I, 369 u. ſ. f.

Aus den darauf folgenden Jahren haben wir zwei Schriften von Knox, worin er ſich bereits über die Hauptfragen beſtimmt genug ausſpricht: ein Schreiben an die Königin Witwe, die damalige Regentin, vom Mai 1556, und eine Appellation an den ſchottiſchen Adel und die Stände[1]). Er war zu denſelben veranlaßt worden durch eine Reiſe nach Schottland und einen kurzen Aufenthalt daſelbſt, welche er noch innerhalb der Zeit ſeiner Verbannung einmal hatte wagen dürfen. Den Brief hatte er in Schottland geſchrieben, die Appellation nach ſeiner Wiederabreiſe, nach welcher er von der Geiſtlichkeit verurtheilt und in effigie verbrannt worden war[2]). In beiden Aktenſtücken geht er von dem Grundgedanken aus, daß die Träger der öffentlichen Gewalt zur Herſtellung der wahren Religion gegen den von Gott abgefallenen papiſtiſchen Klerus einzuſchreiten haben. In jenem hält er dis der Regentin vor: ſie ſolle nicht meinen, daß die Sorge für die Religion bloß den Biſchöfen und dem geiſtlichen Stande überlaſſen ſei; die Obrigkeit habe gegen ſtolze Prälaten, welche Seelen morden, nicht weniger einzuſchreiten als gegen ſchlechte Richter. Näher führt er dis aus in der zweiten Schrift: „die religiöſe Reformation und die Beſtrafung falſcher Lehrer iſt Sache der bürgerlichen Obrigkeit und des Adels; der Satan hat bisher Fürſten, Regenten und Obrigkeiten überredet, es gehöre nicht zu ihrem Amt, Chriſti Heerde zu weiden, ſondern dis ſei den Biſchöfen und dem geiſtlichen Stand übertragen; — aber daß die Ordnung und Reformation der Religion, mit der Belehrung der Unterthanen, eigens der bürgerlichen Obrigkeit gebührt, werden Gottes vollkommene Verordnungen, ſein einfaches Wort und die Thaten und Beiſpiele derer, welche vor Gott hoch geprieſen ſind, auf's klarſte darthun.“ Dieſen Grundſatz findet Knox ſchon darin ausgeſprochen, daß Gott dem Moſes, indem er ihn mit dem bürgerlichen Regiment beauftragte, zugleich das offenbarte und zur Ausführung übergab, was in Dingen der Religion gelehrt wer-

1) beide in Knox hist. etc. im Anhang.

2) Auch einen Brief an den proteſtantiſchen Adel aus derſelben Zeit, bei M'Crie I, 446, vergleiche man: Knox ermahnt und gebietet hier, daß Keiner von ihnen ohne weiteres (suddanlie) der Obrigkeit den Gehorſam verweigern ſolle in erlaubten Dingen, ſondern daß ſie vielmehr die Gunſt derſelben ſuchen ſollen, um ſie für ihre Sache umzuſtimmen oder wenigſtens von den Verfolgungen abzubringen. Gelinge aber dis nicht, ſo ſeien ſie verpflichtet, ihre Brüder vor Verfolgungen und Tyrannei, ſelbſt gegen Fürſten oder Kaiſer, mit aller Macht zu ſchützen, nur immer ohne deswegen auch den geſetzmäßigen Gehorſam zu verſagen.

den oder geſchehen ſollte, und von ſeinem Munde den Aaron abhängig machte. Weiterhin beruft er ſich auf Salomo, der dem geſalbten Hohenprieſter Abjathar ſein Amt abgenommen und ihn aller Funktionen entkleidet habe, und für die Pflicht der Könige zu ſtrengen kirchlichen Reformen überhaupt auf einen Hiskia und Joſia, welche kraft ihres königlichen Amtes dem falſchen Gottesdienſt ein Ende machten. Und namentlich eine Hauptſtelle, welche die deutſchen Theologen und Kirchenmänner zu benützen pflegten, hat auch er nicht übergangen: nämlich den auf die Kirche bezogenen Ausſpruch Jeſaia's: die Könige ſollen deine Pfleger und die Fürſtinnen deine Säugammen ſein (Jeſ. 49, 23). Und dieſe Pflicht nun, ſo fährt er fort, liegt nicht den Fürſten allein ob, ſondern auch den Vornehmen im Volk; und ſie können ſich ihr nicht damit entziehen, daß ſie ſagen, ſie müßen ihrem Könige gehorchen: denn gehorchen dürfe man nicht mehr, wenn Gottloſes geboten werde; zwiſchen Verweigerung des Gehorſams und zwiſchen thatſächlicher gewaltſamer Widerſetzlichkeit macht dabei Knox keinen Unterſchied. Die Strafe aber, welche durch die bürgerliche Gewalt an den falſchen Lehrern vollzogen werden müße, könne, ſagt er, keine andere ſein, als diejenige, welche Gott für falſche Propheten beſtimmt habe: die Todesſtrafe fordert er für Alle, welche das Volk zum Götzendienſt verleiten. Ja hier thut er vollends den äußerſten Schritt, indem er die genannte Pflicht auch nicht bloß auf Könige und Adel, ſondern auf's ganze Volk und auf jeden Einzelnen ausdehnt: „die Beſtrafung von ſolchen Verbrechen, wie Götzendienſt, Gotteslästerung (was allem Katholicismus zur Laſt fallen ſoll) und Anderem, was die Majeſtät Gottes berührt, gebührt nicht allein dem König und den oberſten Leitern des Staats, ſondern auch dem ganzen Volkskörper und jedem einzelnen Gliede desſelben, gemäß der Berufung eines Jeden und gemäß derjenigen Möglichkeit und Gelegenheit, welche Gott darbietet um die Verletzung ſeiner Ehre zu rächen, ſobald die Gottloſigkeit öffentlich bekannt geworden iſt.“ „Wenn immer Gott die Augen irgend einer Menge, einer Provinz, eines Volkes, einer Stadt erleuchtet und das Schwert in ihre Hand gibt, um die Gräuel aus ihrer Mitte zu entfernen, ſo ſind ſie ebenſo ſehr verbunden, ihr Land davon zu reinigen, als die Israeliten, da ſie von Canaan Beſitz nahmen. — Ein anderer Fall findet freilich da ſtatt, wo das ganze Volk von Gott abgefallen iſt, wie Israel nach Jerobeam, bis Gott den Jehu erweckte, um die Strafe zu vollziehen. — Ich ſpreche

aber von einer Anzahl ſolcher, welche die vollkommene Religion ſchon empfangen und bekannt haben, trotzdem daß ein Theil oder die Meiſten wieder rückfällig geworden ſind, wie es in England geſchah: und ich fürchte mich nicht zu behaupten, daß es die Pflicht des Adels, der Richter, der Lenker, und des Volkes von England geweſen wäre, der Maria, dieſer Jeſebel, welche ſie ihre Königin nennen, nicht bloß zu widerſtehen und ſich zu widerſetzen, ſondern auch ſie mit dem Tod zu beſtrafen ſamt dem ganzen Haufen ihrer götzendieneriſchen Prieſter und ſamt allen denen, welche ihr beiſtanden, ſobald ſie offen anfingen, Chriſti Evangelium zu unterdrücken, das Blut der Heiligen Gottes zu vergießen und jenen höchſt teufliſchen Götzendienſt aufzurichten, die Gräuel des Papſtthums und ſeine angemaßte Gewaltherſchaft." — Zunächſt iſt dieſe Schrift, wie geſagt, eine Appellation von dem Verdammungsurtheil, das die Geiſtlichkeit über Knox geſprochen hatte. So fordert er dann zum Schluſſe von den Adeligen zunächſt dis, daß ſie ihn in Schutz nehmen, um ſeine Vertheidigung anzuhören; ſie ſollen, ſagt er, ihre Biſchöfe und das „ganze Geſindel des Klerus" vor ſich und vor das Volk berufen, welches jene getäuſcht haben, damit Gott ſelbſt, mittelſt der heiligen Schrift, ein Richter ſei zwiſchen ihm und ſeinen Gegnern. — Auch hängt er an die Appellation noch eine Ermahnung an das geſamte Volk an, worin er gleichfalls fordert, man ſolle die Wuth der „grauſamen Beſtien," der Prieſter und Mönche zähmen, bis er ſeinen Sinn hinſichtlich der religiöſen Fragen habe äußern können; ſodann fordert er ſie auf, wenigſtens ſich ſelbſt in Städten und Dörfern mit wahrhaftigen Predigern zu verſehen und dieſelben gegen die Verfolger zu vertheidigen, indem die Nachläßigkeit und der böſe Wille ihrer Vorgeſetzten für ſie keine Entſchuldigung ſei. Und zwar weist er hiebei auch auf das Intereſſe uns hin, welches den Adel ſelbſt am alten Kirchenweſen feſthielt, indem er auch diejenige Entſchuldigung des Volkes verwirft: daß ſie ſelbſt Reform verlangt haben, daß aber die Brüder der Lords Biſchöfe geweſen ſeien und ihre Söhne Äbte und die Freunde der Großen im Beſitz der Kirche, und daß ſo ſie ſelbſt genöthigt worden ſeien, allem, was jene forderten, zu gehorchen.

Es iſt nicht anders zu erwarten, als daß auf die Königin, die Schweſter der Guiſen, eine Aufforderung zur Reformation, gar noch aus dem Mund eines Knox, nicht den mindeſten Eindruck machte: ſie legte ſeinen Brief als Paſquill bei Seite. Der Adel ging zwar auf den

unbedingten Vernichtungseifer gegen den Katholicismus nicht ein, theils wohl aus wirklicher religiöſer Mäßigung, theils wegen ſeiner eigenen Intereſſen, machte übrigens vom Recht des Widerſtandes ungeſcheuten Gebrauch, und zwar jetzt ohne Zweifel großentheils auf Grund wirklicher religiöſer Überzeugung.

Das Durchbringen der Reformation; das Parlament von 1560. Die erſte Kirchenordnung.

Die weitere Entwicklung der Zuſtände Schottlands hinſichtlich der Reformation waren ſeit Knox' Abgang nach wie vor durch die politiſchen Verhältniſſe bedingt geweſen. Zunächſt hatten ſich die Verfolgungen erneuert, ja die franzöſiſche Partei hatte ſo ſehr die Oberhand erlangt, daß der Regent Arran ſelbſt der Königin Witwe ſeine Stelle einräumen mußte. Auf der andern Seite hatte gerade die in England ausbrechende Verfolgung neue evangeliſche Prediger nach Schottland geführt; der Adel war aufgebracht über die Erhebung vieler Franzoſen zu Ämtern, ſowie über andere Maaßregeln der Regierung; namentlich vermöge mächtiger Schutzherrn hatte Knox es damals wagen können, mehrere Monate lang wieder in Schottland zu leben und zu wirken. Auch nachdem Knox abermals, verfolgt vom verdammenden Urtheil, das Land verlaſſen, hatten Adelige ihre proteſtantiſchen Beichtväter beibehalten; proteſtantiſche Prediger, vor den königlichen Staatsrath geladen, hatten nach jener oben bezeichneten Sitte oder Unſitte des ſchottiſchen Adels durch ihre adeligen Freunde ein ſtattliches Geleite empfangen, das ein Einſchreiten gegen ſie unmöglich machte; und Knox ſelbſt ſtand in fortwährendem Verkehr mit den vornehmen Proteſtanten, zu beharrlichem Auftreten ſie ermunternd. Da kam von ihrer Seite am 3. Dezember 1557 die erſte bedeutungsvolle öffentliche That zu ſtande, der erſte förmliche und öffentliche Bund (Covenant) zu Gunſten des Proteſtantismus [1]: gegen das Wüthen Satans durch die gegenwärtigen Antichriſten wider das Evangelium Chriſti und ſeine Gemeinde verbinden ſie ſich, für ihres Meiſters Sache bis zum Tod zu kämpfen, alle Macht und Vermögen daran zu ſetzen, damit Gottes gebenedeietes Wort und ſeine Gemeinde behauptet und aufgerichtet werde, — demnach ſie zu nähren und zu vertheidigen, die ganze Gemeinde und jeden Einzelnen, gegen den Satan

1) Knox a. a. O. p 94.

und jegliche gottloſe Gewalt; „wir," ſagen ſie, „vereinigen uns zu Gottes heiligem Wort und ſeiner Gemeinde, und ſagen ab der Gemeinde des Satan ſamt all ihrem Aberglauben, Gräuel und Götzendienſt, und erklären zu dem offen uns für Feinde derſelben durch dieſes unſer getreues Verſprechen vor Gott, das bezeugt iſt für ſeine Gemeinde, durch unſere Unterſchrift unter Gegenwärtigem." Unter den Unterzeichnern ſtehen oben an ein Graf von Argyll, Glencairn, Morton, auch Erskine von Dun. Äußerlich angeſehen war es eine Verbindung nach Art der vielen andern, in welchen Adelige ſonſt der fürſtlichen Macht um irgend eines Rechtes oder Vorhabens willen entgegenzutreten pflegten. Aber jetzt zum erſten male ſollte es ein Bund ſein in der Sache des Herrn; es war ſo gewiſſermaßen der erſte geſchloſſene Keim einer Nationalkirche, welche aus dem Volk ſelbſt, zunächſt aus dem vorherſchenden Stande, heraus im Widerſpruch gegen die oberſte Staatsgewalt erwuchs; die Verbündeten wurden bekannt unter dem Namen der Lords der Gemeinde, lords of the congregation; und noch nach Herſtellung der proteſtantiſchen Nationalkirche blieb es dem ſchottiſchen Volke eigen, daß es in entſcheidenden Augenblicken, mit Berufung auf Vorgänge beim Volk Israel, in einem allgemeinen Bündniß vor Gott ein beſonderes Gelübde der Treue ablegen und ſeiner Sache ſich neu weihen zu müßen glaubte: an die Stelle der früheren politiſchen Einzelverbindungen treten die heiligen Covenants der wahren Gemeinde, — jener von 1557 gilt als der erſte derſelben.

Die Forderungen der Verbündeten waren ihrem Inhalt nach gemäßigt: es ſollen an jedem Sonn- und Feſttag in jeder Pfarrkirche die Gebete und die bibliſchen Abſchnitte nach dem Common Prayer Book (ohne Zweifel dem von Edward VI), alſo in engliſcher Sprache geleſen werden, und zwar, wenn der Ortsgeiſtliche ſich nicht dazu eigne oder ſich dagegen weigere, von der geeignetſten Perſon im Kirchſpiel. Für die evangeliſche Predigt ſelbſt forderten ſie nur, daß dieſelbe, bis ſie einmal auch öffentlich werde erlaubt werden, wenigſtens in Privathäuſern vor kleineren Verſammlungen geſtattet ſein ſolle. Allein welch' eine Stellung hatten ſie ſchon mit jener erſten Forderung eingenommen? forderten doch damit ſie, welche nur ein verhältnißmäßig noch kleiner Verein von Einzelnen waren, bereits, kraft ihres Berufs als Vorkämpfer der Gemeinde Chriſti, für's ganze Land eine Maaßregel, welche, wie nicht zu zweifeln war, der katholiſchen Kirche den Todesſtoß geben

mußte; M'Crie's [1]) Behauptung, daß ihr Verlangen nur auf ihre eigenen Gebiete sich beziehen sollte, hat in ihren eigenen Worten durchaus keinen Grund; man beachte auch schon den Ton, in welchem sie auftreten: während sie den zweiten Punkt einführen mit „Es wird für nöthig erachtet," beginnen sie den ersten geradezu mit den Worten: „Es wird für zweckmäßig erachtet, angenommen und verordnet."

Zunächst freilich trieb auch ihr Schritt noch zu keiner letzten Entscheidung. Einer solchen suchte die Regentin mit halben Zusagen und einzelnen beschwichtigenden Maaßregeln auszuweichen, während hinter dem täuschenden Schein die entschiedenste katholisch französische Politik sich noch besser zu rüsten suchte. Als 1558 zum letzten mal ein Protestant wegen seines Glaubens hingerichtet wurde, lehnte sie alle Verantwortlichkeit von sich ab; im Parlament setzte sie durch, daß der französische Gemahl ihrer Tochter die Würde eines schottischen Königs erhielt, und wußte sogar die Lords der Congregation durch Versprechungen zu bestimmen, daß sie ihn anerkannten.

Indessen war das niedere Land allmälig ganz von protestantischen Lehren durchdrungen worden; und wenn die kriegerische Bevölkerung desselben bisher trotz aller Hinrichtungen sich noch ruhig verhalten hatte, so that doch der Erzbischof von St. Andrews mit immer neuem Eifern und Verfolgen das Gehörige, um einen Ausbruch vorzubereiten. Auch über die wahre Gesinnung der Regentin konnte auf die Länge kein Zweifel obwalten; schon glaubte man zu sehen, wie Schottland durch die Politik der Guisen benützt werden sollte zu einem Angriff auf England, nachdem hier durch Elisabeth der Protestantismus wieder gesiegt hatte: die junge Maria nahm den Titel einer Königin von England an; schon hörte man, daß sie zur Unterdrückung des Protestantismus im eigenen Land einen Vertrag mit dem Klerus geschlossen habe, in Folge dessen sie alles Predigen ohne bischöfliche Erlaubniß verbot. Als sie endlich Prediger, welche das Verbot nicht achteten, vor Gericht laden ließ, erhoben sich die protestantischen Adeligen mit der Drohung gewaltsamen Widerstandes, da sie ihre eigenen Zusagen gebrochen habe, und es blieb ihr nichts übrig, als auf ihre Weise durch neue Zusagen zu beschwichtigen.

In diesem Augenblick hatte der gefürchtete Knox wieder den schot-

1) a. a. O. I, 231.

tiſchen Boden betreten, am 2. Mai 1559. Auf eine heftige Predigt wider den Götzendienſt, welche er gleich darauf zu Perth hielt, brach die Menge gegen Bilder, Altäre und Kloſtergebäude los, um alle Werke und Zeichen des Aberglaubens zu vernichten; und indem die Königin, dieſe Veranlaſſung benützend, die franzöſiſchen Truppen, welche ſie ſchon früher nach Schottland gezogen hatte, gegen jene Stadt aufbot, trieb ſie die Proteſtanten, welche wohl ſahen, daß es überhaupt ihrer Sache galt, zu deſto engerer Vereinigung, deſto entſchloſſenerer Gegenwehr. In einer Erklärung an die Regentin, daß ſie ſich genöthigt ſehen das Schwert gerechter Vertheidigung zu ergreifen wider alle Verfolgung in Sachen des Gewiſſens, unterzeichnen ſie jetzt ſich ſelbſt als „die getreue Gemeinde (congregation) Jeſu Chriſti in Schottland;“ in einer Erneuerung ihres Bundes, dem ſpäter ſo genannten zweiten Covenant, bezeichnen ſie ſich als verſchiedene Gemeinden, welche zuſammengekommen ſeien im Namen Jeſu Chriſti, und dann wiederum ſich ſelbſt als die eine Geſamtgemeinde, welche zum Schutz jeder einzelnen Gemeinde bereit ſei. Wie gut ſchon alles für ſie vorbereitet war, zeigte ſich in der überraſchenden Schnelligkeit, womit ſie eine Achtung gebietende Heeresmacht aufſtellten, während im vollen Bewußtſein, daß der Kampf ein heiliger ſei, der Reformator ſelbſt beim Heere thätig war, mit den Führern ſich berieth, zu einer Verbindung mit England durch eigenen Verkehr mit Lord Burleigh mitwirkte. Der Königin dagegen wurden durch die trügeriſchen Auswege, zu welchen ſie wieder ihre Zuflucht nahm, nur noch mehr Adelige entfremdet: den zweiten Covenant hat der Halbbruder der Maria Stuart, jener unehelich erzeugte, zum Prior von St. Andrews erhobene Jakob Stuart mit unterzeichnet, der fortan einer der erſten und bedeutendſten Führer der proteſtantiſchen Partei wurde.

Unter ſolchem Schutze und unter der raſtloſen perſönlichen Einwirkung von Knox war man bei einer Forderung bloßer Duldung des neuen Glaubens nicht mehr ſtehen geblieben; war der erſte thatſächliche Angriff gegen den katholiſchen Gottesdienſt äußerlich von einer geringfügigen Veranlaſſung ausgegangen (ein Kind hatte durch einen Stein ein Bild zerbrochen) und, wie Knox ſelbſt erzählt, vom bloßen Pöbel durchgeführt worden, ſo ſcheuten ſich jetzt die Adeligen ſelbſt nicht mehr vor dem Beſchluß, überall, wohin ihr Einfluß ſich erſtreckte, kraft eigener Vollmacht reformiren zu laſſen und unter lebendiger Theilnahme der

römiſche Kirche durch ein Prieſterthum menſchlichen Urſprungs und durch ein eigenes Syſtem guter Werke und äußeren Gottesdienſtes dem Gläubigen den Zugang zu ſolchem Heil erſt ſelbſt wieder in äußerlicher Weiſe vermitteln wollte, ſo begnügte ſich Luther, wenn nur für den Einzelnen der freie unmittelbare Zugang, die innerliche chriſtliche Freiheit anerkannt würde. Selbſt diejenige äußere Handlung, welche am meiſten das verkehrte Weſen des bisherigen, römiſchen Gottesdienſtes zu bezeichnen ſchien, nämlich das Meßopfer, fiel zunächſt nicht durch ihn, ſondern durch den Eifer eines Carlſtadt, deſſen äußerlichem Treiben er im Übrigen gewaltig entgegentrat. Hatten von der Wahrheit der evangeliſchen Lehre auch Fürſten ſich überzeugt, ſo hatten dann dieſe freilich nach Luthers Anſicht die Pflicht, auch mit äußerer Macht und Fürſorge zum Aufbau der wahren Kirche beizutragen, für Verbreitung der reinen Lehre zu ſorgen, auch die öffentlichen Ärgerniſſe, welche katholiſcher Aberglauben darbot, aus der Mitte ihrer Unterthanen wegzuräumen; denn Luther gab mit den übrigen Reformatoren, namentlich auch mit Calvin [1]), der von Gott verordneten Obrigkeit zugleich die hohe Beſtimmung, nicht bloß für die irdiſchen Intereſſen, ſondern auch für das Seelenheil ihrer Unterthanen zu ſorgen und, wie man ſich ausdrückte, über die Heilighaltung „beider Tafeln" des göttlichen Geſetzes zu wachen. Allein mit ſolcher Rückſicht auf die Bedürfniſſe der *Schwachen*, mit ſolchem Vertrauen auf das rein innerliche Wirken des evangeliſchen Prinzips will er dabei verfahren wiſſen, daß er noch gegen Mitte des Jahrs 1522 [2]) von Anregung der Frage über den Heiligenkultus abmahnt und zunächſt nur das, daß er nicht nothwendig ſei, den Leuten zum Bewußtſein bringen möchte, wie denn er ſelbſt auch nur ganz unvermerkt, ohne zu wiſſen wie, vom Gebet zu den Heiligen abgekommen ſei. So weit war er entfernt, eine friedliche Auflöſung oder einen gewaltſamen Umſturz der bisherigen Hierarchie, an deren Spitze auch ihm der Antichriſt zu ſtehen ſchien, als nothwendige Bedingung für das Beſtehen der wahren Kirche des Herrn anzuſehen, daß er vielmehr den Biſchöfen, wenn ſie nur das Evangelium zulaſſen, ihre äußern Befugniſſe belaſſen und, obgleich ſie Feinde und Wölfe ſeien, dennoch ihrer Jurisdiktion als einem „äußerlichen Gefängniß" ſich ebenſo fügen will,

1) Instit. IV, 20, 9.

2) Brief an J. Lange 29. Mai 1522 bei de Wette.

wie ein Zacharias, Johannis des Täufers Vater, dem Hohenprieſterthum eines Hanna und Kaiphas[1]).

Ganz andere äußere Folgerungen zog Knox aus ſeinen Anſichten über die römiſche Kirche, wie wir ihn dieſelben zu St. Andrews ausſprechen hörten. Denn er faßte das Evangelium nicht wie Luther im Gegenſatz gegen das Geſetz und die ganze altteſtamentliche geſetzliche Form der Offenbarung als die innere ſeligmachende Gotteskraft, die freilich äußerlich verkündigt werden, überhaupt ſich ſelbſt wieder mit gewiſſen Formen umkleiden muß, die aber auch in „äußerlichem Gefängniß" ihr Leben entfalten und die einmal beſtehende, wenn gleich verkehrte äußere Ordnung, ſoweit dieſelbe eine äußere bleibt, nach Gottes Willen als etwas Gleichgültiges ertragen kann. Er vielmehr ſah das Evangelium ſelbſt wieder unmittelbar zugleich als neues Geſetz an, als neue vollkommene Offenbarung des gebietenden Gotteswillens, der nicht bloß die Einzelnen das Heil im Glauben annehmen heißt, ſondern auch Einzelnen wie ganzen Völkern ſogleich die unbedingte äußere Durchführung ſeiner Forderungen, die unbedingte Vernichtung des Entgegenſtrebenden vorſchreibt. In der Kirche ſah er daher nicht ſowohl ein irdiſches Organ, durch welches und innerhalb deſſen Gott den Gläubigen, den innern Gliedern der Kirche, die Fülle ſeiner Gnade ausſpendet, als vielmehr eine äußere, menſchlicherſeits vollzogene und fortwährend zu vollziehende Darſtellung des göttlichen Willens, und zwar eines Willens, der im Chriſtenthum ebenſo poſitiv und ſtatutariſch wie im Alten Bunde uns gegenübertritt. Eine Nation, welche chriſtlich ſein wollte, ſollte Volk Gottes ſein ganz in derſelben Weiſe wie die alten Israeliten; der göttliche Wille ſollte für ein Chriſtenvolk in derſelben Form gelten, in welcher ihn jene vernommen hatten, bloß mit Ausnahme der äußern Zeremonien; die altteſtamentliche Theokratie ſah Knox mit Einem Wort als fortdauerndes Urbild einer Gottesherſchaft, als geſetzliches Vorbild einer jeden chriſtlichen Kirche an. Dem entſpricht es ganz, daß er andererſeits im Katholicismus nichts finden wollte als eine Trübung, eine Entſtellung, ja geradezu eine Verkehrung des von Gott geoffenbarten Willens, eine Erhebung menſchlichen Weſens an die Stelle des Göttlichen; die Meſſe vor allem und die Verehrung der Heiligen war ihm götzendieneriſcher Gräuel; auch die äußern

1) Bedenken im Auguſt 1531 mit Melanchthon und Jonas bei de Wette.

züge des evangeliſchen Lehrbegriffs wiedergibt, über das Abendmahl in Calviniſcher Weiſe ſich ausdrückt, übrigens ſtatt des Calvin'ſchen Begriffs von Prädeſtination nur den unbeſtimmten Begriff der Erwählung aufgenommen hat. Im Artikel von der Obrigkeit wird ſehr beſtimmt darauf gedrungen, daß die öffentlichen Gewalten eine heilige göttliche Ordnung ſeien, und ebenſo beſtimmt darauf, daß ſie hauptſächlich und vorzugsweiſe die Pflicht haben, die Religion zu reinigen, die wahre Religion aufrecht zu erhalten und jeglichen Götzendienſt und Aberglauben, nach dem Vorgang der israelitiſchen Könige, zu unterdrücken; der Erklärung, daß demnach ein Widerſtand gegen die höchſten Gewalten ein Widerſtand gegen Gottes Ordnung ſei, wird beigeſetzt: „wenn ſie thun, was ihres Amtes iſt", — ohne daß eine Erläuterung hiervon verſucht würde. Zu beachten iſt endlich, wie unter den Kennzeichen der wahren Kirche neben der wahrhaftigen Predigt des göttlichen Wortes und neben dem rechten Gebrauch der Sakramente als Drittes noch ausdrücklich hervorgehoben wird „die Kirchenzucht, recht nach der Vorſchrift des göttlichen Wortes verwaltet, wodurch das Laſter gehemmt, die Tugend gepflegt wird"; die lutheriſche Reformation hat bekanntlich, ſo wenig ſie an ſich eine Diſziplin in evangeliſchem Sinn als Beſtandtheil der Schlüſſelgewalt aufgeben wollte [1]), doch in ihren Bekenntniſſen bei der allgemeinen Begriffsbeſtimmung der *Kirche* nur die beiden erſten Punkte genannt: dem gegenüber haben wir uns zu erinnern an die eigenthümliche geſetzliche Seite in der ſchottiſchen religiöſen Anſchauungsweiſe, wie wir ſie bereits oben gezeichnet haben, und dürfen von da aus ſchon auch vorwärts weiſen auf die Ausdehnung, welche dann hier der Begriff einer von Gott vorgeſchriebenen Diſziplin auf die ganze äußere Verfaſſung der Kirche erhalten, und auf die Strenge, womit man ihn gegen alle Eingriffe der äußern bürgerlichen Gewalt zu behaupten geſucht hat. Das Parlament, in welchem nur wenige papiſtiſch geſinnte weltliche Lords, neben dieſen übrigens der Erzbiſchof von St. Andrews ſelbſt nebſt zwei Biſchöfen

1) Luther ſelbſt, in ſeiner Schrift „von den Conciliis und Kirchen" (Werke Erlang. Ausg. B. 25, S. 363), zählt unter den äußern Kennzeichen der Kirche nach der Predigt des Worts, der Taufe, dem Abendmahl, als viertes auch die Gewalt der Schlüſſel mit der Excommunikation auf, dann übrigens noch verſchiedenes Anderes, die Berufung der Kirchendiener, das Gebet, das Kreuz und das Verfolgungsleiden.

erſchienen waren, nahm dieſes Bekenntniß ohne Schwierigkeiten an; bloß drei Adelige widerſprachen.

Ferner erklärte das Parlament in einer beſondern Akte alle Jurisdiktion und alle Autorität des Papſts innerhalb Schottlands auf alle künftige Zeit für aufgehoben, mit der Beſtimmung, „daß kein Unterthan je wieder vom beſagten Biſchof von Rom oder von ſeiner Sekte einen Titel oder ein Recht annehmen dürfe, bei Strafe des Treubruchs, nämlich bei Ächtung und Verbannung;“ in entſprechender Weiſe ſollten die beſtraft werden, welche der päpſtlichen Kirche Geld zukommen laſſen; von den Biſchöfen und Prälaten wird ausdrücklich wiederholt, daß bei genannten Strafen keiner mehr irgend eine Jurisdiktion auf die Autorität des römiſchen Biſchofs hin üben dürfe. Und wie ſchon hiedurch das äußere Beſtehen des Katholicismus in Schottland thatſächlich unterdrückt war, ſo wurde, gemäß den bisher hervorgetretenen Grundſätzen, eine weitere ſtrenge Akte gegen die Meſſe als den Mittelpunkt des Götzendienſtes erlaſſen; es iſt zwecklos, eine ſolche Strenge, wie Hetherington thut, zu verſtecken unter dem allgemeinen Ausdruck: die Feier der Meſſe ſei unter gewiſſen Strafen verboten worden [1]); Knox ſelbſt theilt uns Akte und Strafbeſtimmungen mit: es ſei verordnet, heißt es hier, daß Niemand mehr Meſſe leſen oder hören oder dabei gegenwärtig ſein dürfe, bei Strafe der Confiskation aller Güter und körperlicher Züchtigung nach Gutbefinden der betreffenden Ortsobrigkeiten im erſten, bei Strafe der Landesverweiſung im zweiten, bei Todesſtrafe im dritten Übertretungsfalle.

In den bisher genannten Beſchlüſſen, im Umſturz der katholiſchen, in der Herſtellung einer rein proteſtantiſchen Kirche war die große Mehrzahl des Parlaments einig. Neue Schwierigkeiten drohten dagegen inmitten der Proteſtanten ſelbſt, ſobald es ſich um die innern kirchlichen Einrichtungen, namentlich um die Ausführung der geforderten Kirchenzucht handelte.

Das Parlament hatte ſich hierauf nicht mehr eingelaſſen. Vom Geheimen Rath jedoch war Knox nebſt vier andern Geiſtlichen angewieſen worden, auch eine Kirchenordnung abzufaſſen, und ſie hatten dieſen Auftrag in ausgedehntem Umfang vollzogen. Indeſſen war auch eine Verſammlung zu kirchlicher Berathung veranſtaltet worden, welche

1) Hetherington a. a. O. p. 27.

am 20. Dezember zuſammenkam und welche fortan aufgezählt wurde als die erſte unter den General Assemblies der ſchottiſchen Nationalkirche. Über ihre Zuſammenſetzung vermögen wir Genaues nicht anzugeben. Neuere ſchottiſche Geſchichtſchreiber ſind gewohnt, ſchon ganz dieſelbe Geſtalt bei ihr vorauszuſetzen, welche nachher die Aſſemblies annahmen. Allein dis iſt ſicher unrichtig; es war ohne Zweifel, wie Robertſon [1]) ſagt, noch eine ſehr unentwickelte und formloſe Verſammlung. Dafür ſpricht ſchon dis, daß unter der Zahl ihrer Mitglieder, die auf vierzig angegeben wird, nur ſechs Geiſtliche waren. Von den andern vermuthet Robertſon, daß ſie zuſammen gekommen ſeien ohne nach einer beſtimmten Regel gewählt zu ſein. Und wir möchten nun weiter vermuthen, daß einen Hauptbeſtandtheil derſelben der Adel bildete, ja daß die Aſſembly überhaupt ſich zunächſt anſchloß an die Verſammlungen, welche ſchon bisher von den adeligen Anhängern des Proteſtantismus theils unter ſich, theils in Verbindung mit bürgerlichen Abgeſandten mit Beiziehung der Geiſtlichen gehalten worden waren, und von deren einer gerade auch die Vertheilung der Geiſtlichen und Superintendenten ausgegangen war. Denn während nun nach alten Akten und Angaben wirklich eine eigentliche Kirchenverſammlung gehalten und derſelben jener Entwurf einer Kirchenordnung vorgelegt worden iſt, ſpricht Knox nur davon, daß dieſer den Adeligen ſei vorgelegt worden und von dieſen mehrere Tage auf die Verleſung desſelben verwendet; und während dann nach Stow's ſchottiſcher Kirchengeſchichte (von 1637) die Aſſembly nach Abkürzung einiger Artikel den Entwurf annahm, dieſe Annahme aber den alten Angaben zufolge noch nicht auf der Verſammlung im Dezember, ſondern erſt bei einem auf den Januar verabredeten nochmaligen Zuſammentreten derſelben hätte erfolgen können, ſo ſpricht dagegen Knox wieder nur von einer allgemeinen Zuſammenkunft des Adels, welche feſtgeſetzt war auf den 5. Januar und welche den Entwurf auf's Neue durchnahm, auch ſonſt die kirchlichen Dinge verhandelte: wirklich findet es auch M'Crie ſehr wahrſcheinlich, daß dieſe beiden Verſammlungen im Januar als eine und dieſelbe zu betrachten ſind.

Was die Annahme der Kirchenordnung durch die Aſſembly betrifft, ſo finden wir, wie geſagt, die Nachricht, daß ſie wirklich erfolgt ſei,

1) a. a. O. p. 46; vgl. hiefür und für das Fernere M'Crie a. a. O. p. 4 u. f. f. und p. 18. Hetherington a. a. O. p. 29. Knox p. 223. 226.

doch ohne daß ſicher angegeben würde, wann. Dagegen ſpricht Knox wieder nur von dem Adel, der ſich theilweiſe ſehr mißliebig über den Entwurf, als über andächtige Phantaſien geäußert, von dem dann aber doch eine große Anzahl (Knox zählt 20 auf und ſagt, es ſeien noch weit mehr geweſen) ihre Zuſtimmung erklärt und ihn mit allen Kräften durchzuführen verſprochen haben. Andererſeits gehen ſpätere Angaben dahin, daß nach der Genehmigung durch die Aſſembly vor dem Geheimen Rath jener Widerſpruch von Adeligen ſich erhoben habe und ſo auch jene Zuſtimmung ausgegangen ſei von Mitgliedern des Geheimen Raths, der demnach eine ſehr große Zahl von Mitglieder gezählt haben müßte. Alles zuſammenfaſſend aber wird man am ſicherſten annehmen, daß die Aſſembly, wie ſie überhaupt den Charakter einer zwang- und formloſen Verſammlung trug, ſo auch in dieſer Sache keinen beſtimmten, bindenden Beſchluß faßte und daß wir in den zuſtimmenden Adeligen, wenigſtens gröſtentheils gerade Mitglieder jener Verſammlung zu ſehen haben; ob es dann überhaupt noch dazu kam, daß die Ordnung von der Kirche förmlich zum Geſetz erhoben wurde, iſt eine Frage, welche jedenfalls nicht mit Sicherheit bejaht werden kann [1]); Anerkennung durch den Staat erhielt ſie jedenfalls nicht.

So war die proteſtantiſche Kirche im Allgemeinen als die allein wahre mit Ausſchließung jeder andern anerkannt, aber ohne daß die, durch welche ihnen dieſe ſtaatliche Anerkennung zu Theil geworden, auch ſchon eine beſtimmte Form derſelben rechtlich anerkannt, auch ohne daß ſie ſelbſt einen Verſuch gemacht hätten, in poſitiver Weiſe dieſe Form weiter zu beſtimmen. Dieſe äußere Ausbildung blieb bis auf Weiteres den eigentlich kirchlichen Kräften überlaſſen. Um ſo intereſſanter iſt es, wie Knox und jene andern Geiſtlichen im book of discipline [2]) ſchon damals von rein kirchlichen Geſichtspunkten aus die Grundzüge der neuen Ordnung entworfen und darin die Grundgedanken ausgeſprochen haben, welche dann die ſelbſtändig entwickelte Kirche gegen die übrigen Elemente des öffentlichen Lebens zu behaupten ſuchte [3]).

1) Die verſchiedenen Anſichten ſ. in Cook, Evidence on Church Patronage 1838. p. 7.

2) The first book of discipline, or the policy and discipline of the church, angehängt an Knox hist. p. 487—525.

3) Dabei hat man ſich aber gerade davor zu hüten, daß man nicht, wie Rud. Köſtlin ſchott. Kirche.

Der erſte Satz des Buches ſpricht aus, daß die evangeliſche Lehre Alten und Neuen Teſtaments in allen Kirchen des Reichs gepredigt, die entgegengeſetzte Lehre durchweg unterdrückt werden ſolle. Und aus der Art, wie der Begriff dieſer „entgegengeſetzten Lehre" beſtimmt wird, folgen ſogleich Verordnungen über den Gottesdienſt, welche in der Verdammung des nicht unmittelbar Bibliſchen auch über die Praxis der Zwingli'ſchen und Calvin'ſchen Reformation grundſatzmäßig hinausgehen; denn indem darunter Alles befaßt wird, was Menſchen ohne ausdrücklichen Befehl des göttlichen Wortes den Gewiſſen aufgelegt haben, werden dann als Solches nicht bloß die Keuſchheitsgelübde, die Faſtenzeiten, die Gebete für Todte, die Feiertage der Heiligen genannt, ſondern auch die Apoſteltage, Weihnachten, das Feſt der Beſchneidung, das Epiphanienfeſt; für all das wird Beſtrafung durch die bürgerliche Obrigkeit gefordert, alles fällt unter den Einen Begriff des ſchlechtweg auszurottenden Götzendienſtes, wozu die Meſſe gezählt wird, die Anrufung der Heiligen „und endlich alles Ehrerweiſen gegen Gott, welches in ſeinem heiligen Worte nicht enthalten iſt." Sorgſam wird im Einzelnen namentlich beim Abendmahle darnach geſtrebt, es der urſprünglich eingeſetzten Form möglichſt gleich zu machen; ſitzend ſolle man die Elemente empfangen und unter einander das Brod brechen. Und damit der Aberglaube, vermöge deſſen das Volk meiſtentheils dem zur Oſterzeit empfangenen Sakrament die meiſte Kraft beilege, für die Zukunft keine Stütze mehr habe, wird eine viermalige jährliche Austheilung auf vier an ſich ganz gleichgültige Tage, nämlich auf den erſten Sonntag von März, Juni, September und Dezember feſtgeſetzt [1]). Damit ferner der Aberglaube, der ſich an's Meßleſen knüpfte, nicht in andern Stücken doch noch befördert werde, wird zwar für einzelne Wochentage

loff (a. a. O. I, 106), erſt ſpäter ſo beſtimmt zum Bewußtſein gekommene kirchliche Grundſätze, oder, wie Weber (theol. Stud. u. Krit. 1842 S. 895 u. f. f.), erſt im Verlaufe der Zeit gleichſam von ſelbſt entſtandene Einrichtungen ſchon in die Darſtellung jener urſprünglichen Ordnung als Beſtandtheil derſelben aufnimmt.

1) Dagegen wurde es in Genf (ordonn. eccles. Richter I, 347) gerade auf Weihnachten, Oſtern und Pfingſten verlegt, das vierte mal auch auf den erſten Sonntag Septembers. Auch wird hier ausdrücklich bedauert, daß man es noch nicht öfter halten könne, wie Chriſti Abſicht und die Gewohnheit der alten Kirche es gewollt habe: ob wohl Knox hiemit übereinſtimmte oder ob er, indem er im Abendmahl bloß eine äußere Feier des Heils ſah, das man auch ohne Sakrament empfangen könne, eine ſo ſeltene Feier für an ſich genügend hielt?

der bloße Gebrauch der „Gemein-Gebete" (common prayer) ſamt Vorleſung eines Schriftabſchnitts angenommen, für ſolche Gottesdienſte aber, in welchen eine Predigt ſtattfindet, wird die Unterlaſſung ſolcher Gebete gewünſcht, „damit wir nicht den Aberglauben der Leute nähren, welche zu den Gebeten kommen wie zur Meſſe, oder ihnen Veranlaſſung geben zu denken, die vor und nach der Predigt geſprochenen ſeien keine Gebete."

Mit gleich großem Eifer iſt aber die Kirchenordnung auch auf die wirkliche Erziehung der Gemeinde in dem wiederhergeſtellten reinen Glauben und auf die fortwährende geiſtliche Anregung derſelben bedacht. Ähnlich wie in den urſprünglichen deutſchen Ordnungen werden auch hier, ſtatt der vielen katholiſchen Übungen, recht viele wahrhaftige Gottesdienſte gewünſcht, mit Unterweiſung im Evangelium: es mögen ſolche täglich oder wenigſtens zwei oder dreimal auch die Woche über ſtattfinden, in großen Städten am beſten täglich. Sonntag Nachmittags ſollen die Kinder vor der Gemeinde geprüft werden im Katechismus (es wurde der von Genf dazu gebraucht). Auch in jeder einzelnen Familie ſollen, vom würdigſten Gliede derſelben, die Gemein-Gebete morgens und abends geleſen werden. Endlich ſollen die Familienhäupter ſelbſt mit denjenigen ihrer Angehörigen, welche das reife Alter erreicht haben, wenigſtens einmal jährlich zu einer öffentlichen Prüfung erſcheinen, welche in Hinſicht ihrer Bekanntſchaft mit der chriſtlichen Lehre durch die Geiſtlichen und Älteſten öffentlich mit ihnen vorzunehmen und wornach zu entſcheiden iſt, ob man ſie zum Abendmahle zulaſſen darf. Unſere deutſchen Reformatoren wünſchten eine ſolche Prüfung der Erwachſenen, wo dieſelbe nöthig wäre, mit der von ihnen beibehaltenen Privatbeichte verbunden zu ſehen; die Calvin'ſchen ordonnances ecclesiastiques von Genf [1]) verfügen, daß eine ſolche Prüfung jedesmal vor Oſtern in den einzelnen Häuſern ſolle vorgenommen werden; am meiſten trifft übrigens mit der ſchottiſchen Anordnung, welche uns ſonſt am auffallendſten ſcheinen möchte, gerade eine von ſtrengen Lutheranern ausgegangene zuſammen, nämlich die der kurſächſiſchen Kirchenordnung [2]), wornach Geſinde und Kinder Sonntags in der Kirche im Katechismus geprüft werden und mit ihnen die Eltern dabei erſcheinen und, zwar nicht in den Städten, doch jedenfalls in den Dörfern ſelbſt mit befragt werden ſollen.

1) Richter a. a. O. 351. 2) Richter II, 435—436.

So weit freilich, wie man ſpäter gehen zu müßen glaubte, konnte man damals in der Reinigung des Gottesdienſtes von aller menſchlichen Feſtſetzung noch nicht gelangen. Während nämlich in der neueren Zeit feſte, geſchriebene Gebete ſchlechtweg außer Gebrauch ſind, auch wohl von den irgend ſtrengeren Laien und Geiſtlichen nimmermehr zugelaſſen würden, konnte man ihrer in jener erſten Zeit nicht entbehren und dachte noch unbefangen genug, um die auswärts vorgefundenen rein evangeliſchen Gebete in den öffentlichen Gebrauch aufzunehmen, nur ohne einen Zwang daraus werden zu laſſen.

Vor Knox' Rückkehr nämlich war bereits das Common Prayer Book Edward's VI. vielfach in Gebrauch gekommen und, wie aus einem Brief von Sir William Cecil an den engliſchen Geſandten Throkmorton [1]) ganz klar hervorgeht, war noch damals, als mit Knox' Ankunft der Umſturz des katholiſchen Gottesdienſtes begann, ſein Gebrauch ſogar der vorherſchende. Nur dieſes können die proteſtantiſchen Verbündeten im Jahr 1557 gemeint haben bei ihrer Forderung, daß bibliſche Abſchnitte conforme to the ordour of the Buik of Commoun Prayeris ſollen geleſen werden (ſ. o. Knox p. 94. M'Crie I, 230). Seither jedoch wurde die engliſche Liturgie ohne Zweifel bald völlig verdrängt durch die jener Genfer Gemeinde, deren Prediger Knox geweſen war. Die Form des bei letzterer üblichen Gottesdienſtes ſamt den Gebeten entſprach im Weſentlichen der Kirchenordnung, welche die Gemeinde der engliſchen Flüchtlinge in Frankfurt angenommen hatte und welche bei Richter (K. O. II, 149 u. ſ. f.) ſich abgedruckt findet; ſie ſelbſt ſchloß ſich an die Formes des prieres ecclesiastiques von Calvin [2]) an. Dieſe Genfer Ordnung nun hatte ebenfalls ſchon vor der Abfaſſung des Book of discipline Verbreitung in Schottland gefunden, wozu ohne Zweifel am meiſten Knox ſelbſt beitrug; das Book of discipline beruft ſich auf ſie als „auf die Ordnung von Genf, welche

1) Cecil ſchreibt den 9. Juli 1559 (bei M'Crie I, 420): The protestants be at Edynborough. They offer no violence, but dissolve religiose howsees ... The parish churchees they delyver of altars and imagees and have receyved the service of the church of England, accordyng to King Edward's booke. M'Crie gibt, gegenüber von weniger unbefangenen Schotten wenigſtens zu, daß Exemplare dieſer Liturgie in Schottland verbreitet waren und von „einigen Proteſtanten" gebraucht wurden.

2) The forme of prayers etc. used in the Englishe congregation at Geneva and approved by — — John Calvin. Geneva 1558.

jetzt gebraucht wird in einigen unſerer Kirchen" und nachher als auf „the Book of our Common Order," worin auch der zu benützende Katechismus enthalten ſei. Aus den nächſtfolgenden Jahren theilt uns dann M'Crie Beſchlüſſe der Aſſemblies mit, welche für den Druck derſelben in Verbindung mit dem Pſalmbuch eine Summe Gelds ausſetzen und einen jeden Prediger anweiſen, ein ſolches Pſalmbuch ſich zu erwerben und der darin enthaltenen Ordnung bei Gebeten, Trauungen und der Verwaltung des Sakraments zu folgen; und ſie hat ſich ſo, indem ſie auch geradezu unter dem Namen von Knox' Liturgie erſcheint, wohl noch ein Jahrhundert im Gebrauch erhalten. Ein Zwang übrigens wurde damit, wie geſagt, nicht geübt; denn ſie ſelbſt ſagt, der Geiſtliche möge auch andere, den vorgeſchriebenen ähnliche Gebete ſprechen.

Was das ſo eben erwähnte Pſalmbuch, nämlich die gereimten Pſalmüberſetzungen betrifft, ſo haben dieſe mit der Zeit manchfache Veränderungen erlitten; doch darin iſt ſich die ſchottiſche Nationalkirche bis jetzt gleichgeblieben, daß ſie als Kirchenlieder nur ſolche Übertragungen aus der heiligen Schrift anerkennt: es iſt dieſelbe abſtrakte Trennung zwiſchen dem Göttlichen, welches die heiligen Bücher überall mit gleichmäßiger, auch alles Äußere beſtimmender Auktorität uns offenbaren, und zwiſchen dem Menſchlichen, das, wenn auch aus wahrem Glauben erwachſen, doch nie den Anſchein einer Autorität oder eines feſten gottesdienſtlichen Elementes annehmen darf, wie dieſe Trennung auch ſonſt im Glauben und in den Gebräuchen der ſchottiſchen Kirche den Grundzug bildet. Eine eigene geiſtliche, kirchliche Dichtkunſt konnte daher der ſchottiſche Proteſtantismus nie erzeugen, ſo wenig als hier irgend eine andere Gattung der Kunſt mit der Religion ſich in engere Beziehung hat ſetzen dürfen.

Auch bei dem, was über die Verfaſſung der Kirche beſtimmt wurde, galt als erſter Grundſatz, daß allein die heilige Schrift maaßgebend ſein ſolle. Und wenn man ſchon von hier aus vor Allem das Recht der Gemeinden behaupten und alles Hierarchiſche vernichten zu müßen glaubte, ſo traf damit ganz die Art zuſammen, wie die neue Kirche entſtanden, wie das evangeliſche Predigtamt in den einzelnen Gemeinden aufgekommen war. Einerſeits war kein einziger Biſchof übergetreten, der dann etwa innerhalb des Proteſtantismus eine bedeutende Stellung hätte einnehmen können. Andererſeits war nicht nur davon keine Rede, daß die Regierung die Organiſation der Gemeinden zu

leiten versucht hätte, sondern auch die protestantischen Großen scheinen sich an den ihnen untergebenen Orten der innern Gemeindeangelegenheiten wenig angenommen, jedenfalls keinerlei Herschaft über dieselben geübt zu haben. Was die Geistlichen betrifft, so sahen wir, daß Adelige sich der Sorge für die Vertheilung der wenigen, die anfänglich zu Gebot standen, mit unterzogen; allein schon der Umstand, daß sie ursprünglich hinsichtlich ihres Lebensunterhalts größtentheils auf die Gemeinden angewiesen waren, gab ihnen überall vielmehr die Stellung von solchen, welche von den Gemeinden selbst angenommen und eingesetzt, als von solchen, welche den Gemeinden gegeben waren. Dazu hatte sich schon aus den Gemeinden heraus ein anderes Amt, das der Ältesten, entwickelt, an welches sich das der Diakonen anschloß und welches von Anbeginn an dem der Geistlichen zur Seite stand [1]).

Und dennoch ließen es auch hier wieder die geschichtlich gegebenen Verhältnisse noch nicht zu einer völligen Durchführung des sogenannten reinen Presbyterianismus kommen, wie diese erst nachher, allerdings als Consequenz der ganzen ursprünglichen Richtung, von der Kirche gefordert wurde. Noch nämlich stellte man es nicht als abstrakten Grundsatz auf, daß alle Geistliche in der kirchlichen Ordnung einander gleichstehen sollen, sondern man fand es nöthig, Superintendenten zu ernennen, welche die neuen Gemeinden und Geistlichen beaufsichtigen und namentlich bei den Gemeinden, wo es noch an einem ordentlichen Geistlichen fehlte, selbst auch hin und wieder predigen sollten. Die Ernennung von fünf derselben haben wir bereits erwähnt. Das Book of discipline fordert, daß zehen aufgestellt werden, weist übrigens sehr bestimmt darauf hin, daß man eine Wiederherstellung des bischöflichen Wesens in ihnen nicht suchen dürfe. Der erste Grund, den es überhaupt für die Einführung dieses Amts geltend macht, ist der, daß der gröste Theil des Reichs noch ohne alle evangelische Lehre bleiben würde, wenn die Geistlichen, welche Gott mit besondern Gaben ausgestattet, an einzelnen Orten festen Wohnsitz erhielten; darum wird ihnen auch vorgeschrieben, daß sie eifrig ihrer Bestimmung nachkommen, wöchentlich zum mindesten dreimal predigen, an ihrem Hauptwohnort höchstens vier Monate verweilen sollen, bis sie wieder auf ihre amtlichen Reisen ausgehen. Gestraft sollten sie ohnedis werden wie andere Geistliche;

1) frühestens, wie es scheint, im Jahr 1555, spätestens 1557: M'Crie I, 229.

auch der Assembly gegenüber hatten sie keine besondere Befugniß; die nächste Behörde, von welcher sie beaufsichtigt wurden, waren die Geistlichen und Ältesten ihrer eigenen Hauptstadt und Diözese.

Auch in den Bestimmungen über die Wahl der Superintendenten konnte das Book of discipline, wie es selbst bemerkt, noch nicht so streng sein, als an sich erforderlich wäre; dem streng kirchlichen Grundsatze, der auch das Hervorgehen der Superintendenten aus der Gemeinde als solcher forderte, mußte, da die Gemeindeorganisation großentheils selbst erst zu gründen war, noch etwas vergeben werden zu Gunsten derjenigen Gewalt, auf welche man bei Gründung der Kirche sich stützen mußte. Den Lords des Geheimen Rathes wird es nämlich überlassen, die Personen zu ernennen; nur wird für nöthig erachtet, daß schon jetzt auch die Gentlemen und die Stadtabgeordneten jeder Diözese zur Wahl beigezogen werden, „sowohl um die Kirche zu einiger Ausübung ihrer Freiheit zu bringen, als auch damit der Pastor der Heerde, die ihn selbst gewählt, desto willkommener sei."

Knox [1]) beschreibt uns die Einsetzung eines solchen Superintendenten, welche am 9. März 1561 zu Edinburg erfolgte, mit der Bemerkung, daß die hiebei geübte Ordnung auch bei den Wahlen aller andern Geistlichen dienen möge; sie mag demnach Licht geben für die damaligen Verhältnisse überhaupt, so weit sie auf diesen Gegenstand sich beziehen. Die Handlung begann mit einer Predigt von Knox. Darauf erklärte dieser, die Lords des Geheimen Raths haben den Kirchen von Lothian (der Landschaft, in welcher Edinburg liegt) Auftrag und Gewalt gegeben, den John Spottiswood zum Superintendenten zu wählen, und es sei in die Kirchen der verschiedenen Städte sowie an die Grafen, Lords, Baronen, Gentlemen und Andere, welche ein Stimmrecht bei der Wahl ansprechen möchten, genügende Aufforderung ergangen, an diesem Tage zu erscheinen; es wurde nachgefragt, welche von ihnen gegenwärtig seien. Darauf wurde die Frage vorgelegt, ob Jemand einen Anstoß wisse, der den Spottiswood für das betreffende Amt unfähig mache, und, als nichts vorgebracht wurde, die weitere Frage an die ganze Menge, ob sie mit ihm nicht noch einen Andern in die Wahl aufnehmen wollen. Endlich wurde das Volk gefragt, ob sie besagten John zum Superintendenten haben, ihn als einen Diener

1) Knox p. 228.

Chriſti ehren wollen u. ſ. w.; worauf ſie antworteten: ja, ſie wollen, und verſprechen ihm ſolchen Gehorſam u. ſ. w. Sodann erfolgten Fragen an Spottiswood ſelbſt über ſeinen Glauben, ſein Bewußtſein von den Pflichten des Amtes u. ſ. w.; zuletzt abermalige Fragen an das Volk, ob ſie ihn jetzt anerkennen als Diener des Herrn u. ſ. ſ., und dazu eine beſondere Anſprache an den Adel. Auf dieſes hin wurde für den Erwählten der göttliche Segen erbeten und eine Schlußermahnung an ihn gerichtet. Man ſieht aus dieſer Beſchreibung, wie man von Anfang an ſelbſt die Superintendenten nur als ſolche, welche von der Gemeinde ernannt oder wenigſtens zugelaſſen ſeien, betrachten wollte, während wir gerade von Spottiswood aus den Berichten von Knox wiſſen, daß er ſchon geraume Zeit zuvor mit jenen vier andern ſchlechtweg durch Stadtabgeordnete und Adel war nominirt worden. Für künftig forderte dann die Kirchenordnung wirkliche Ausübung jenes Grundſatzes, wiewohl noch ohne ſtrenge Scheidung des Begriffs der Kirchengemeinde von dem der bürgerlichen. Sie beſtimmte nämlich, nach Verlauf von drei Jahren ſollen die ferneren Superintendenten nominirt werden durch die Geiſtlichen, Älteſten und Diakonen der Provinzialhauptſtadt, doch nicht durch ſie allein, ſondern durch ſie in Gemeinſchaft mit der bürgerlichen Obrigkeit und dem Stadtrathe; ſie ſollen nämlich zwei oder drei Candidaten nennen, worauf die Prüfung derſelben und die Wahl des wirklichen Superintendenten durch die ſämtlichen Geiſtlichen der Provinz in Verbindung mit den drei oder vier nächſtwohnenden Superintendenten geſchehen ſoll; jene mögen auch die Stimmen „der ihrer Sorge Anvertrauten" mitbringen; die Älteſten und das Volk ſollen ihre Zuſtimmung geben.

Es iſt jedoch dieſer Einrichtung keine Weiterentwicklung zu Theil geworden; in Folge des Mangels an Perſonen oder noch mehr des Mangels an Geld wurde außer jenen Fünfen nur noch Einer angeſtellt, indem ſtatt deſſen die Aſſembly von Zeit zu Zeit einzelne Commiſſäre zu Viſitationen ausſchickte; und im Laufe der nächſten Jahrzehente war ſchon das ganze Amt erloſchen; die bald ausbrechenden Kämpfe gegen den Epiſkopalismus ließen ohnedis bei keinem ſchottiſchen Presbyterianer mehr auch nur noch einen Gedanken an ſolche ſtändige Superintendenten aufkommen, und zwar um ſo weniger, je mehr ihre Gegner jene urſprüngliche, damals noch ganz annehmbar gefundene Einrichtung als eine wirklich biſchöfliche darzuſtellen ſuchten.

Bei den gewöhnlichen Geiſtlichen [1]) ſtellt unſere Kirchenordnung vollends offen von vorn herein den Grundſatz auf, daß es „dem Volke und jeder einzelnen Gemeinde zuſteht, ihren Geiſtlichen zu wählen.“ Nur iſt die Zulaſſung bedingt durch eine Prüfung, welche durch die Geiſtlichen und Älteſten der „am beſten reformirten Stadt,“ d. h. der Stadt des Superintendenten, ſoll vorgenommen werden. Demnach „muß die Zulaſſung der Geiſtlichen in ihr Amt beſtehen in der Beiſtimmung des Volkes und der Kirche, für welche ſie beſtimmt ſind, und in der Approbation der gelehrten Geiſtlichen, welche dazu beſtimmt ſind, dieſelben zu prüfen.“ Dieſer Satz ließ ſich ſo aufſtellen auf Grund der ſchon bezeichneten Art und Weiſe, in welcher urſprünglich die proteſtantiſchen Gemeinden und Pfarreien ſich gebildet hatten. Denn noch hatten ſie keine äußere Ausſtattung erhalten von einer weltlichen Gewalt, welche dann auch das Patronat hätte anſprechen mögen: die meiſten Pfarreien waren, wie wir gleichfalls ſchon bemerkten, in der katholiſchen Zeit unmittelbar an kirchliche Anſtalten geknüpft geweſen, auch von den noch übrigen Patronaten waren ſehr viele in den Händen der Biſchöfe oder anderer kirchlicher Perſonen; und ſo wenig die Verfaſſer des Book of discipline einer äußern Ausſtattung entſagen wollten, ſo beſtimmt ſprachen ſie auch den Grundſatz aus, daß die Einkünfte, welche dazu gehörten, nicht erſt wieder einer weltlichen Macht, ſondern unmittelbar der Kirche ſelbſt übergeben werden ſollen. Vor Allem, heißt es hier, ſollen die armen Brüder, die Landleute, von den argen Laſten befreit werden, welche von „den grauſamen Beſtien, den Papiſten“, auf ſie gehäuft wurden; die ordentlichen Zehenten, welche man belaſſen könne, ſollen in die Hände der Diakonen fließen; den Bedürfniſſen der Kirche im ganzen Umfang ihrer Wirkſamkeit werden ſie wohl nicht genügen: man ſolle das Nöthige ergänzen durch die Renten, welche für Collegien, Kaplaneien, geiſtliche Orden und dergleichen ausgeſetzt ſeien. Freilich vernehmen wir hiebei ſchon Klagen darüber, daß bereits mehrere Herrn ebenſo grauſam als die Papiſten die alten Forderungen jetzt ſelbſt an ihre Untergebenen richten; und bald ſtellte ſich nur zu klar heraus, daß Krone und Adel in keinem andern Punkte weniger als in dieſem der Meinung der Kirche beizuſtim-

1) Wir gebrauchen dieſen Namen als den für uns geläufigſten, obgleich der Schotte ſelbſt jede Trennung wirklicher Chriſten in geiſtliche und weltliche nicht einmal in den Namen duldet; der ihm geläufige Name iſt minister, Diener.

men geneigt waren: die Streitigkeiten, die ſich daran knüpften, ſollten ſogleich mit der ſtaatlichen Anerkennung der Kirche losbrechen, ſollten endlich in neueſter Zeit die wichtigſte Kriſis im Verhältniß von Kirche und Staat herbeiführen.

Wie unter den Geiſtlichen die Superintendenten noch eine höhere Stelle einnahmen, ſo war endlich dem Predigtamte ſelbſt aus dem nämlichen Grund, der bei der Einſetzung von dieſen genannt wird, als Ergänzung noch eine untergeordnete Art kirchlicher Diener beigegeben, für welche man gleichfalls keine Vorſchrift in der heiligen Schrift nachzuweiſen wußte. Es waren dis die ſogenannten Leſer, Readers, welche da, wo man keinen ordentlichen Geiſtlichen hatte, die öffentlichen Gebete und die heilige Schrift vorleſen ſollten. Jeden von ihnen, der einen ehrbaren Wandel führt und mit der Zeit Kenntniſſe ſich angeeignet habe, fordert nun unſer Buch auf, auch eigene Ermahnungen an die Brüder zu richten und es dahin zu bringen, daß er Glied des eigentlichen geiſtlichen Amtes werden könne.

Bei all dem war nun doch nicht zu verkennen, daß man nicht etwa bloß der Umſtände wegen Etwas zum bibliſchen Vorbild hinzugethan, ſondern mit den Beſtimmungen über das Predigtamt auch nicht einmal das wahrhaft und völlig wiedergegeben habe, was als der Grundcharakter des altchriſtlichen, apoſtoliſchen Gottesdienſtes uns entgegentritt: wie ſollte die reformirte, ſtreng abgemeſſene Ordnung des Predigtamts ſich vergleichen können mit dem Walten des Geiſtes, der in den apoſtoliſchen Gemeinden neben den ordentlichen Hirten noch mit Freiheit bald dieſes bald jenes Glied zu ſeinem Werkzeug machte, um die göttlichen Offenbarungen der Gemeinde zu verkündigen, die Brüder zu belehren, zu tröſten, ihrer Prüfung wiederum ſeinen eigenen Geiſt zu unterwerfen. Da iſt es denn bezeichnend für verſchiedene reformirte Kirchen, wie ſie das προφητεύειν verſchiedener einzelner Glieder der chriſtlichen Verſammlungen, von welchem Paulus I Corinth. 14, 29—32 ſpricht, wenigſtens äußerlich zu copiren ſuchten. Schon jene Ordnung der niederländiſchen Gemeinde in London, 1550, (Richter a. a. O. II, 106) ſpricht von einem „Prophezeien", das jeden Donnerstag ſtatt finden ſolle. Es ſollte ſich anſchließen an die letzte, vom Geiſtlichen gehaltene Predigt; es ſollten Fragen vorgelegt, die verſchiedenen Lehrpunkte durchſprochen werden; das Recht dazu wagte man aber von Anfang an wieder nicht Jedem zu geben, der ſich für vom Geiſt angeregt halten

möchte: dazu waren vielmehr, neben den Älteſten, beſondere gottesfürchtige Männer aufgeſtellt, welchen die Andern ihre etwaigen Zweifel ſchriftlich mittheilen möchten. Ähnlich ſtellt die niederländiſche Kirchenordnung der Weſeler Synode [1]) im Jahr 1568 neben den ordentlichen Geiſtlichen gar ein eigenes Collegium von Propheten auf, welche in regelmäßigen Verſammlungen Schriftauslegung treiben ſollen, einer nach dem andern, gemäß den Worten des Apoſtels, ſich erhebend und wieder niederſitzend, je nachdem einer zu ſprechen ſich berufen finde; auch hier wurden unter ſie neben Geiſtlichen, Älteſten und Diakonen ſelbſt Leute aus dem gemeinen Volk aufgenommen, doch alle erſt wenn ſie eine Prüfung beſtanden hatten. So will auch das Book of discipline die Ordnung annehmen, welche Paulus aufſtelle. Es erklärt für höchſt erſprießlich, daß in jedem Ort, wo Schulen ſeien und unterrichtete Männer zu Gebot ſtehen, ein Tag wöchentlich für die Übung feſtgeſetzt werde, welche Paulus das Prophezeien nenne und welche beſtanden habe im Leſen der heiligen Schrift und in Belehrung und Tröſtung der Zuhörer durch mehrere Sprecher nach einander. Auch hier iſt dann die Rede von einer eigenen „session and company of interpreters.“ Und einerſeits wird Jeder, bei dem man die Gabe der Erbauung vorausſetzt, bei Strafe von Verweis und weiterem kirchlichen Einſchreiten dazu verpflichtet, in jene company ſich einreihen zu laſſen, weil kein Menſch in der Kirche nach eignem Gefallen leben dürfe, ſondern, wenn die Kirche es fordere, der Erbauung der Übrigen ſeine Dienſte widmen müße. Andererſeits wird geſagt, man ſehe aus den pauliniſchen Worten, daß, um Verwirrung zu vermeiden, jedesmal die Zahl von drei Rednern nicht überſchritten worden ſei; die Erklärer werden ſtreng angehalten, nicht die Freiheit eines öffentlichen Predigers ſich anzumaßen, keine Abſchweifung vom Text, keine Entwicklung von Gemeinplätzen ſich zu erlauben; endlich ſollen nach jeder Übung die Geiſtlichen mit den Älteſten zuſammentreten, um über das, was geſprochen wurde, zu urtheilen, die Fehler, die gemacht wurden, an den einzelnen Rednern zu rügen. Von der lebendigen Übung einer ſolchen Sitte erfahren wir dann freilich Nichts. Die Sache ſcheint,

1) Richter a. a. O. II, S. 310 — 318. Solche allwöchentliche Zuſammenkünfte, worin man ſich über die letzte Predigt beſprach, waren noch in der Mitte des 17. Jahrhunderts auch bei den in Nordamerika angeſiedelten Puritanern im Brauch, vgl. Robertson Hist. of America B. X (Works pag. 986).

anſtatt einer apoſtoliſchen Gemeindeverſammlung ähnlich zu werden, vielmehr ſogleich das Ausſehen und die Bedeutung einer Paſtoralconferenz angenommen zu haben, zu welcher die benachbarten, zur Theilnahme am prophesying verpflichteten Geiſtlichen mit ihren Amtsgenoſſen in der Stadt und mit den dortigen Älteſten zuſammentraten. Solche Zuſammenkünfte finden wir bald darauf auch in England; verſchiedene Biſchöfe und Hofleute begünſtigen ſie, ſpäter werden ſie von Lord Bako dem König Jakob empfohlen, Eliſabeth jedoch hatte ein Mandat gegen ſie erlaſſen; wirklich bemerkt M'Crie [1]) in den Nachrichten, die man noch über ihre Anordnung beſitzt, daß das ſchottiſche Vorbild dabei angenommen worden war und mehrmals ſogar die Worte des Book of discipline ſelbſt gebraucht werden. In Schottland aber trat ferner in kurzer Zeit der religiöſe Charakter derſelben zurück gegen den kirchlichen, und ſchon gegen das Jahr 1580 waren daraus ordentliche Presbyterien, d. h. Diſtrikt-Synoden, geworden, welche dann meiſt nur einmal monatlich ſtattfanden. Doch wurde auch dann noch bei jeder Zuſammenkunft neben den kirchlichen Geſchäften die Beſprechung eines bibliſchen Abſchnittes angenommen; M'Crie ſagt im Jahr 1814, noch bis vor kurzem haben ſich Spuren von dieſer Übung erhalten.

Gehen wir nun auch noch auf das Amt der Älteſten und Diakonen näher ein, ſo iſt vor Allem zu beachten, daß in der ſchottiſchen Kirche wie in jeder wahrhaft presbyterialen der Begriff des Kirchenamts keineswegs auf die Geiſtlichen, die ministers, eingeſchränkt iſt, als auf ſolche, welche das Wort zu verkündigen haben, ſondern daß ihnen von Anfang an ſolche an die Seite treten, welche nicht predigen, aber mit ihnen die Gemeinde leiten ſollen. Es treten ihnen dieſe nicht etwa gegenüber als Repräſentanten der Gemeinde gegenüber vom Amte: dieſen Gedanken wird man ſchwerlich in einer der alten Presbyterialordnungen auch nur angedeutet finden. Sie treten vielmehr wirklich neben ſie als Genoſſen im Amt, als ſolche, deren beſonderes Amt ebenſo gut, wie das Predigtamt, von Gott eingeſetzt iſt, von denen jeder ebenſo gut, als irgend ein Geiſtlicher, nach der von Gott eingeſetzten Ordnung

1) a. a. O. II, 286. Die Bezeichnung mit „prophesying“ war auch in England gebräuchlich, vgl. Neal, History of the Puritans Cap. VI (ed. by Parson I, 192). Zuerſt ſcheint dieſen Namen Zwingli 1525 auf ſolche Conferenzen von Geiſtlichen angewandt zu haben, vgl. Richter, Geſchichte der evang. Kirchenverf. S. 154, nach Göbel, Bonner evang. Monatſchr. 1846. S. 291.

berufen ſein ſoll. Dieſe Stellung hatten die ſchottiſchen Älteſten ſchon in und mit ihrer Entſtehung; noch ehe eine einzelne Gemeinde mit ordentlichen Predigern verſehen war, noch während ſie ſich mit Vorleſern begnügen mußte, hatte ſie die Älteſten erwählt „zur Aufſicht über die Heerde.“

Aus der urſprünglichen Entſtehung der Älteſten ging ferner auch ſchon die Art hervor, wie ſie fortan gewählt wurden. Sie waren eingeſetzt worden durch die Geſamtheit der Gläubigen, welche bis dahin ſich vereint hatten; von einem Einfluß der äußern bürgerlichen Gliederung, von einer Oberleitung oder auch nur Mitwirkung der von Gott eingeſetzten und zum Schutz der Kirche verpflichteten Obrigkeit konnte bei der Stellung, welche dieſe gegen die evangeliſchen Gemeinden einnahm, auf keine Weiſe die Rede ſein. Während daher an dem Orte, den man (und zwar nicht einmal mit Unrecht) als die Wiege des Presbyterianismus zu bezeichnen pflegt, nämlich in der Stadt Calvin's, diejenigen Gemeindeglieder, welche mit den Geiſtlichen die kirchliche Behörde, das consistoire, bildeten, nur aus Verordneten des großen und kleinen Rathes beſtanden und darin einer der Stadtſyndici den Vorſitz führte, war und blieb in Schottland die Einſetzung der kirchlichen Behörde ganz den rein kirchlichen Elementen, nämlich der Geſamtheit der einzelnen Gemeindeglieder ſamt der ſchon beſtehenden Kirchenbehörde überlaſſen. Eine Einmiſchung der bürgerlichen Elementen wird urſprünglich noch nicht ausdrücklich verworfen: fanden wir doch eine ſolche bei den Beſtimmungen über die Superintendentenwahl wirklich anerkannt; die Trennung zwiſchen allem Kirchlichen und zwiſchen dem Bürgerlichen, als einem bloß Weltlichen, iſt aber bald, unter den erneuten Kämpfen mit der weltlichen Macht, für dieſes wie für alle andere Verhältniſſe als ſtrengſter, oberſter Grundſatz der ſchottiſchen Kirchenverfaſſung und Verwaltung aufgeſtellt worden. Die Wahl der Älteſten behielt die nämliche Form, welche ſie bei andern vom Staat nicht anerkannten calviniſtiſchen Gemeinden angenommen hatte, — wie bei den franzöſiſchen [1]), welche um dieſelbe Zeit ihre Verfaſſung ordneten, bei

1) vgl. Ebrard, die Entſtehung und erſte Entwicklung der Presb.-Verf. in der reform. Kirche Frankreichs, in Riedner's Zeitſchr. für hiſtor. Theologie 1849 S. 280 u. f. f.

den alten niederländiſchen und niederrheiniſchen, für welche bald darauf die Synode von Weſel ihre Beſchlüſſe erließ [1]).

Das Book of discipline beſtimmt nun über die Wahl von Älteſten und Diakonen, daß jedesmal gläubige Männer vom ehrbarſten Wandel genannt (nominirt, nominated) und öffentlich in der Kirche verleſen werden ſollen, damit aus ihrer Mitte die beſtimmte Zahl erwählt werde. Wiſſe ein Einzelner Tüchtigere zu ernennen, ſo ſolle man auch dieſe in den Wahlvorſchlag aufnehmen. Jedes Jahr ſoll neu gewählt werden, damit nicht eine lange Fortdauer des Amtes zu Eingriffen in die Freiheit der Kirche verleite; doch wird geſtattet, die Wahl auch wieder auf die bisherigen Älteſten zu lenken. Knox (pag. 231) erzählt uns, wie ſchon vorher, und zwar aus einem anderen Grunde, eine ſolche Erneuerung der Wahl aufkam. Anfänglich, ſagt er, haben Älteſte und Diakonen geduldig die Laſt ihres Amtes getragen, welche ſie zu mancher Vernachläßigung des eigenen Hausweſens nöthigte; mit der Zeit jedoch wünſchten ſie ſelbſt, ihrer enthoben zu werden, worauf die Gemeinde ihnen bewilligte, daß ſie ihr Andere zu freier Wahl vorſchlagen mögen, und zwar doppelt ſo viele als wirklich zu wählen waren. Jene Beſchwerden des Berufs, die freilich in den Tagen der Verfolgung und des Kampfes größer ſein mußten als nachher, werden auch in den Weſeler Beſchlüſſen als die Urſache hervorgehoben, weshalb jene Beamte jährlich, oder vielmehr halbjährlich je die Hälfte derſelben, neu ſollten gewählt werden. Zugleich ſehen wir, von wem jedesmal die Nomination oder der Wahlvorſchlag ausgehen ſollte: von den bisherigen Älteſten ſelbſt ſamt dem Ortsgeiſtlichen. So berichtet Knox weiter, daß dieſe z. B. in Edinburg jedesmal 24 Älteſte, von denen 12 —, 32 Diakonen, von denen 16 zu wählen waren, in Vorſchlag brachten, dabei der Gemeinde weitere Vorſchläge geſtatteten, und endlich die genannte Zahl durch ſämtliche Communikanten erwählen ließen. Auch in dieſer Wahlart ſtimmten jene niederländiſchen Gemeinden mit den ſchottiſchen überein, und ſchon früher war ſie z. B. bei der ſchon erwähnten engliſchen

1) über die Älteſtenwahl: Richter a. a. O. II, S. 314, vgl. 312. Die Mitte zwiſchen der Genfer Ordnung und den eben genannten nimmt die eigenthümliche Gemeindeordnung einer lutheriſchen Kirche, nämlich die heſſiſche Ordnung der Kirchenzucht vom Jahr 1539 ein (Richter I, 290 u. f. f.), wornach „die Älteſten einstheils auf des Raths oder Gerichtsherrn (Vorſchlag?), einstheils von der Gemeinde" gewählt werden ſollten.

Gemeinde in Frankfurt angewandt worden. Im Verlauf der Zeit jedoch hörte in Schottland die förmliche Wahl durch die Gemeinde auf, ja es blieb am Ende nur Cooptation durch die Älteſten ſelbſt, wie die z. B. die franzöſiſchen Gemeinden von Anfang an als ſtrenge Regel feſthielten. Zugleich wurde das Amt der Älteſten lebenslänglich; dasſelbe ſcheint bei der Gemeinde in Frankfurt der Fall geweſen zu ſein, auch bei den franzöſiſchen Gemeinden das Gewöhnliche. Dem Prinzip des Presbyterianismus geſchah dadurch kein Abbruch; bei den fortgeſetzten Kämpfen der Kirche war auch jedenfalls die Gefahr größer, welche durch zu großen Wechſel im Amt der ganzen Kirche, als die, welche durch zu große Stabilität desſelben der Freiheit der einzelnen Gemeinden drohte, und in der darauf folgenden Periode des ſtagnirenden Kirchenlebens wurde auf eine ſolche Freiheit ohnedis nicht mehr gedrungen; eine Richtung dieſer Art trat beim ſchottiſchen Proteſtantismus erſt in der neueſten Entwicklung wieder lebhaft hervor, und dann ſtärker als wohl je zur Zeit der Reformation.

Mit dem Geiſtlichen bilden dieſe Beamten den Ortskirchenrath, die kirk session, welche den franzöſiſchen consistoires entſpricht. Eingeführt ſollen ſie in ihr Amt werden mit einfachem Gebet, nicht, wie nach der frankfurter und franzöſiſchen Ordnung geſchah, mit Handauflegung. Aber auch bei den Geiſtlichen wird ſolche unterlaſſen; denn, heißt es, die wunderbare Wirkung der apoſtoliſchen Handauflegung habe aufgehört, man möge alſo auch die Zeremonie weglaſſen: wozu noch derſelbe Grund kommen mochte, welchen die Genfer ordonnances gegen die Handauflegung vorbringen, daß nämlich dem daran ſich knüpfenden Aberglauben ſolle vorgebeugt werden; erſt durch die zweite ſchottiſche Kirchenordnung von 1581, wurde die Ordination eingeführt. Wie dann die kirk session nicht bloß über die ganze Gemeinde ſondern ebenſo unter ſich über den Wandel jedes Mitgliedes zu wachen hatte, ſo unterlag auch der Geiſtliche ſelbſt ihrer Beaufſichtigung, Ermahnung und Zurechtweiſung. Und zwar iſt zu beachten, daß bei dieſer Beſtimmung nicht, wie in den meiſten Presbyterialverfaſſungen, bloß die Älteſten, ſondern auch die Diakonen genannt werden, wie denn dieſe auch in den franzöſiſchen Kirchen als Mitglieder des Conſiſtoriums an Kirchenzucht und Gemeindeleitung theilnahmen; in Schottland übrigens floßen im Verlauf der Zeit beide Ämter ſo zuſammen, oder vielmehr die eigentliche Diakonenthätigkeit trat ſo zurück, daß das letztere Amt verſchwand, um erſt neuerdings wieder angeregt zu werden.

Hatte man es für nöthig gefunden, die erſte Pflanzung und Leitung der Kirche noch durch Superintendenten geſchehen zu laſſen, ſo ſollte nun die Hauptgemeinde jedes Superintendenten auch für die einzelnen andern Kirchen als die „inferior kirks“ den Mittelpunkt bilden; ihren Geiſtlichen ſoll eine jede von dieſen jährlich durch einen Älteſten oder Diakonen über Lebenswandel, Fleiß und Studien des eigenen Geiſtlichen berichten; nur mit Zuſtimmung des Superintendenten durfte ein Geiſtlicher abgeſetzt werden. Wir ſehen abermals: bei der thatſächlichen innern Ungleichheit der einzelnen Kirchen und Geiſtlichen hatte man kein Bedenken, den Grundſatz äußerer Gleichheit bei Seite zu ſetzen; ſobald die Kirche die Zeit ihrer Entſtehung hinter ſich hatte, brach er freilich ſogleich in aller Strenge durch, mit unmittelbarer Berufung auf's göttliche Wort.

Wir haben die ſchottiſche Kirche bisher ſich hervorbilden ſehen aus einzelnen Gemeinden, ja aus der Zahl der einzelnen Gläubigen. Auf ihre bloße Einladung hin hatten die erſten proteſtantiſchen Geiſtlichen, hatte einſt Knox ſelbſt in St. Andrews das Predigtamt übernommen[1]); als er erſt dagegen Bedenken hatte, weil Gott keine ordentliche Berufung an ihn habe ergehen laſſen, war ihm ſein Bedenken beſeitigt worden durch Hinweiſung auf die Vollmacht, welche auch der kleinſten Gemeinde über Jedermann zuſtehe, bei dem ſie die nöthigen Gaben Gottes vorausſetze und erblicke. Aber wie weit zeigt ſich darum doch der ſchottiſche Proteſtantismus gleich zu Anfang entfernt von jeder atomiſtiſchen Auffaſſung der Kirche, wie man ſie ihm ſchon hat beilegen wollen: nichts hätte weniger gepaßt zu ſeinem ganzen Kirchenbegriff, ſeinem ſtrengen Begriffe von einer Nationalkirche; nichts hätte mehr widerſprochen dem anerkannten Vorbild einer altteſtamentlichen Theokratie. Da war vielmehr, ehe noch die einzelnen Gemeinden mit dem geiſtlichen Amt ſich recht ausgebildet hatten, eine Ordnung, welche ſchlechtweg für alle gelten ſollte, einer kirchlich nationalen Verſammlung vorgelegt worden. In dieſer Ordnung waren höhere kirchliche Beamte aufgeſtellt, welche das kirchliche Leben, das von unten her, aus den Gemeinden ſelbſt, ſich entwickeln ſollte, von oben, gleichſam von der Geſamtkirche aus, anzuregen, zu leiten, zu ordnen, zu überwachen hatten. Und wenn dieſem Amt ein baldiges Ende bevorſtand, ſo ſollte damit jene obere Ge-

1) Knox p. 64.

walt nicht wieder verſchwinden, ſondern nun erſt recht feſt organiſirt in die Hände anderer Vertreter der Geſamtkirche übergehen. Sehr ſtreng wachte nun die Kirchenordnung namentlich darüber, daß in der neuen Kirche ſelbſt kein Einzelner noch eine Geſellſchaft von Einzelnen etwas Eigenmächtiges in der Predigt des Wortes ſich erlaube: das Predigen war überhaupt Jedem verboten, der dazu nicht ordentlich berufen ſei. Noch ſtrenger hielt man es mit der Verwaltung der Sakramente. Die Kirchenordnung klagt, daß, während man früher abergläubiſche Scheu vor dem Sakrament des Nachtmahls gehabt habe, Einige jetzt ſo keck ſeien, ohne allen Beruf dasſelbe in offener Verſammlung auszutheilen, daß auch einige Thoren, oder vielmehr Schaam- und Gottloſe, das, was die wahren Diener des Worts in offener Gemeinde thun, in ihren eigenen Häuſern ohne einen Geiſtlichen nachzumachen wagen; ſie erklärt, daß nicht bloß der Götzendienſt, den man mit dem Sakramente treibe, ſondern auch ſolche Entweihung desſelben, ſolche Verfälſchung des Siegels Chriſti, von der Obrigkeit mit dem Tode ſollte beſtraft werden.

So in ſich ſelbſt feſtgeſtellt ſollte das kirchliche Amt den Gemeindegliedern gegenübertreten. Kräftig und tief ſollte es überall eingreifen mit der vom Herrn angeordneten Kirchenzucht. Die ſchweren offenen Vergehungen gegen Gott und ſeine Gebote will das Book of discipline gar nicht mehr als wirklichen Gegenſtand der Zucht anſehen, bloß noch als Gegenſtand des richtenden Schwertes der Obrigkeit: Gotteslästerung, Ehebruch, Mord, Meineid, ſollte mit dem Tod beſtraft werden. Vor die Kirche ſollten dagegen kommen Fälle von Trunkenheit, von Ausſchweifung, von Fluchen, von Gebrauch falſchen Maaßes und Gewichtes, von Bedrückung der Armen und dergleichen. Gegen ſolche Sünder ſollte verfahren werden nach der Ordnung, welche der Herr Matth. 18, 16. 17 aufſtellt; ſie ſollten erſt ermahnt werden vom Geiſtlichen, dann, wenn ſie nicht Reue zeigen oder wenn ihr Vergehen ein öffentliches ſei, der Gemeinde angezeigt, auch ihre nächſten Angehörigen und Freunde aufgefordert, ihnen ernſtliche Vorſtellungen zu machen. Wo aber ein ſolcher Sünder hartnäckig bleibt, da wird ihm völlige Excommunikation angekündigt, ebenſo wie denjenigen Frevlern, welche den Tod verdienten, an welchen aber die Obrigkeit das göttliche Geſetz nicht vollſtreckte; fortan „darf mit einem ſolchen Niemand mehr außer ſeinem Weib und ſeiner Familie, irgend eine Art von Umgang haben,

ſei es im Eſſen und Trinken, oder in Kauf und Verkauf, ja im Grüßen und Sprechen: ausgenommen zu ſeiner Bekehrung auf Geheiß oder Erlaubniß der Geiſtlichkeit“ [1]). Die Wiederaufnahme kann erſt erfolgen auf ein öffentliches Sündenbekenntniß hin, unter Beiſtimmung der Kirche. Es heißt gemäß den Worten der Schrift: man ſolle den Fall der Kirche ankündigen; ebenſo hier: der Geiſtliche ſolle die Kirche befragen wegen der Wiederannahme eines Reuigen, welche von ihr füglich nicht könne verweigert werden; dieſe Kirche jedoch erſcheint wieder vertreten in ihren Beamten, den Älteſten, und die ganze Hauptthätigkeit dabei fällt ohnedis dem Geiſtlichen zu. — Zum Schluß endlich wird ausdrücklich erklärt, daß alle Stände des Reichs, die Herſcher wie die Beherſchten, die Prediger ſo gut als die Ärmſten in der Kirche, dieſer Zucht ſollen unterworfen ſein.

Andererſeits faßte die junge Kirche ihren Beruf auch ſchon in ſeinem weiteſten Umfange auf: das ganze Armen- und Schulweſen fiel ihr in denſelben herein. Die Einkünfte der Kirche ſollten nach den Beſtimmungen der Kirchenordnung auch für dieſe beiden Gebiete die nöthigen Mittel darbieten. Arbeitsfähige Bettler ſollten zur Arbeit gezwungen werden, Arme, welche nicht arbeiten konnten, an ihren Heimathort gebracht, damit man ſie dort aufzeichnen und weiſe, geordnete Fürſorge für ſie treffen könne. Wirklich hat die ſchottiſche Kirche gleich zu Anfang die Armenfürſorge ganz zum Gegenſtand ihrer Thätigkeit gemacht und dieſelbe mit Eifer und Erfolg bis auf die neuere Zeit ſelbſtändig fortgeführt, ohne daß die bürgerliche Gewalt mit ſolchen Armenſteuern hätte zu Hülfe kommen müßen, wie ſie ſeit Heinrich's VIII Akte von 1536 und Eliſabeth's Akte von 1601 auf den engliſchen Gemeinden laſten.

1) Mit der Excommunikation wollte Knox auch die Kinder, die ſie nach ihrer Ausſtoßung erzeugen, als von der Kirche ausgeſchloſſen betrachten: er wollte dieſe nicht zur Taufe zulaſſen, da die göttliche Verheißung nur dem Samen der Gläubigen gelte; erſt ſpäter, wenn ſie eigenen Glauben zu bekennen vermögen, ſollen ſie getauft werden. Knox befragte darüber im Jahr 1559 den Calvin; dieſer ſprach ſich aber gegen jenes Bedenken aus, da die Verheißung nicht auf's erſte Glied beſchränkt ſei und von Vorältern auf Kindeskinder übergehe, ſelbſt wenn deren eigene Eltern und Großeltern abgefallen ſeien (M'Crie II, 301; Henry, Calvin III, 403; Calv. Epist. 285). Das B. of disc. beſtimmte dann, ſolche Kinder dürfen getauft werden, wenn die Mutter oder die nächſten Angehörigen, mit Abſcheu vor der Gottloſigkeit des unbußfertigen Vaters, dieſelben der Kirche darbringen.

Hinsichtlich des Jugendunterrichtes wird gefordert, daß die Kinder auch auf dem Lande wenigstens in den Anfangsgründen, besonders im Katechismus und im Book of Common Order unterwiesen werden. An jedem größern Orte aber sollte ein Schulmeister aufgestellt werden, der zum Mindesten Latein lehren könne. Vom Zweck einer allgemeinen höheren geistigen Volksbildung, wie sie der Gedanke unserer Zeit ist, vernehmen wir hiebei freilich noch ebenso wenig als z. B. bei Luthers Wirken für das Schulwesen. Einerseits, in Betreff aller Kinder, wird nur das religiöse Moment hervorgehoben. Andererseits, bei dem über die Anfangsgründe hinausgehenden Unterricht, wird nur das Bedürfniß tüchtiger Diener für Kirche und Staat geltend gemacht. In jeder bedeutenden Stadt, namentlich am Wohnsitz eines Superintendenten sollte hiefür noch eine höhere Schule, ein college, errichtet werden, mit Unterricht in Sprachen, Logik, Rhetorik und anderer Wissenschaft und Kunst; waren Kinder bei guter Anlage zum Lernen nicht im Stande die Kosten zu erschwingen, so sollten sie von Seiten der Kirche die Mittel dazu erhalten. Aber noch weiter, auch über die Einrichtung der Universitäten, will die Kirchenordnung sich erstrecken: da werden Vorschriften gegeben über die Dozenten, über Errichtung verschiedener Colleges, je mit einem Principal, über die jährliche Wahl eines Rektors; da wird der Lauf der Studien durch verschiedene Classen ausgeführt, mit der Reihenfolge der erforderlichen Vorlesungen, nicht bloß für Theologen, sondern auch für Juristen und Mediciner; da wird herabgestiegen bis zu Bestimmungen über einen Haushälter, Koch, Gärtner, Pförtner; da werden für all die hohen und niedern Ämter bereits die festen Gehalte vorgeschlagen, und zwar sollen dieselben bestritten werden aus dem Gut der alten Kirche selbst, aus den Einkünften von Bisthümern und Stiftern.

Die enge Verbindung von Kirche und Schule, welche unser Book of discipline hiebei im Auge hatte, besteht, wie wir sehen werden, im Wesentlichen noch fort bis auf die Gegenwart; der Forderung, welche hiemit hinsichtlich des Volksunterrichtes an die Kirche gestellt war, hat diese zwei Jahrhunderte lang auf eine solche Weise nachzukommen gewußt, daß sich ihr hierin schwerlich irgend ein anderes protestantisches Volk an die Seite stellen kann. Und sehr rasch hob sich in Folge der Reformation, die wissenschaftliche Bildung schon während der nächsten Jahrzehente. Schon oben erwähnten wir die Einführung des Unter-

richts im Griechiſchen durch Erskine; das Hebräiſche wurde gleichfalls eingeführt durch einen Proteſtanten, der ſich auf dem Continent aufgehalten hatte, nämlich durch John Stow, von dem man erzählt, daß er mit ſeinen Kindern und Schülern vor und nach Tiſch die üblichen bibliſchen Abſchnitte in hebräiſcher, griechiſcher, lateiniſcher, franzöſiſcher und engliſcher Sprache zu leſen pflegte. Auch ſonſt waren die Reiſen, welche Proteſtanten als Flüchtlinge oder zu ihrer Ausbildung unternommen hatten, von hoher Bedeutung für die Anregung der wiſſenſchaftlichen Thätigkeit; und meiſt nahmen ſolche Männer gerade auch in der Kirche eine bedeutende Stellung ein. Vor allen andern übrigens ragt damals in wiſſenſchaftlicher Beziehung der viel gereiſte Georg Buchanan hervor, der längere Zeit Profeſſor und Principal in St. Andrews, auch mehrmals Vorſitzender in kirchlichen Höfen war; unter ſeinen Schriften erlangten beſondere Berühmtheit ſeine elegante Übertragung der Pſalmen in lateiniſche Verſe mit klaſſiſchem Metrum, jener ebenſo ſehr durch die Sprache als durch die Gewandtheit der Gedanken ausgezeichnete Dialogus de jure regis, und eine ebenfalls lateiniſch geſchriebene Geſchichte Schottlands, von welcher der Hiſtoriker Robertſon[1]) bezeugt: wenn ſich bei ihr eben ſo viel Genauigkeit und Unparteilichkeit fände als Feinheit im Geſchmack und Reinheit und Lebendigkeit im Styl, ſo wäre ſie den bewundertſten Werken des Alterthums gleichzuſtellen.

Im book of discipline haben wir ſo die Grundlagen gefunden, auf welchen ſich die ſchottiſche Kirche aufbauen, die Thätigkeit, welche ſie als ihren Beruf ausüben wollte. Noch hatte ſie freilich mit ihrer Verfaſſung nicht einmal förmliche Anerkennung im Staat erlangt; vorher ſollte ſie noch einmal in Spannung und Streit gerathen mit ihrem alten Feinde, dem katholiſchen Königthum, und ſollte dabei von ihren bisherigen hochgeſtellten Freunden ſich gröſtentheils verlaſſen, ja auch dieſen ſich feindlich gegenübergeſtellt ſehen. Noch war auch ihre eigene Verfaſſung keineswegs zum Abſchluß gekommen; nicht einmal über eine allgemeine Aſſembly waren Beſtimmungen in jenes Buch aufgenommen, viel weniger über die künftige Stellung der Gemeinden, wenn ſie der Superintendenten nicht mehr bedürften. Aber wie feſt ſchon die Grundlage und Grundrichtung gegeben war, werden wir gerade aus der

1) a. a. O. p. 54.

Schnelligkeit sehen, womit die Kirche vollends jenen Abschluß erreichte; und gerade jene Entzweiung mit der weltlichen Macht trug dazu bei, daß dis bei ihr mit völliger Selbständigkeit geschah.

Die protestantische Kirche unter Maria Stuart; gesetzlich anerkannt 1567.

Was das Parlament zu Gunsten der evangelischen Kirche gethan hatte, schien sogleich wieder in Frage gestellt, als die Königin Maria Stuart selbst, nachdem sie zu Ende des Jahrs 1560 Witwe geworden war, im folgenden Sommer in ihr Land zurückkehrte. Von innerlichem Ergriffensein durch religiöse Ideen, durch ein wahrhaft religiöses Prinzip, durch das sie sich an die römische Kirche gebunden gefühlt hätte, finden wir freilich keine Spuren bei der jungen, erst achtzehnjährigen, an französische Lebenslust gewöhnten Frau. Aber auch ohne das ließ sich im voraus erwarten, daß sie der protestantischen Kirche, namentlich so wie diese in Schottland sich entwickelt hatte, von ganzer Seele müße abgeneigt sein. Als Nichte der Guisen hatte sie den evangelischen Glauben nie anders ansehen gelernt, denn als strafbare, todeswürdige Ketzerei: und diesen Glauben fand sie in ihrem eigenen Lande durch Männer vertreten, für welche sie wiederum nichts Anderes war, als eine Götzendienerin, deren Seele, wenn's möglich wäre, aus dem Volke müßte ausgerottet werden. Als Königin mußte sie finden, daß die Schwierigkeiten, welche der Durchführung einer reinen Monarchie schon bisher bei den Schotten im Weg gestanden waren, durch die Erhebung der Protestanten vollends unüberwindlich werden; und wenn sie für solche Einschränkung ihrer eigenen fürstlichen Gewalt mit den Genüssen ihres Hofes sich schadlos halten wollte, so ließ dagegen die neue Kirche sich nicht einmal so weit einschränken, um nicht auch ihr Privatleben kraft göttlichen Auftrages nach Gebühr zu richten und zu strafen. Erschienen demnach ihr die Protestanten als Feinde aller Ordnung, als die Widersacher der Gesalbten Gottes, so mußte sie ihnen erscheinen als die königliche Sünderin, die nicht bloß ihrem Beruf, den wahren Gottesdienst aufzurichten, als Regentin zuwiderhandelte, sondern selbst im gewöhnlichen Wandel die Strenge des göttlichen Sittengesetzes verachtete.

Und nun fragte sich, welche Stellung denn der Adel fernerhin zwischen dem Königthum und der jungen Kirche einnehmen werde; bei ei-

nem ſo großen Theil desſelben war klar, daß er für dieſe bisher nur aus Eiferſucht gegen jenes ſich erklärt hatte: wie nun, da mit dem letzteren keine Gefahr drohende Macht mehr, und dagegen alle Lockungen eines üppigen, gebildeten Hofes, alle Reize monarchiſchen Glanzes verbunden waren? Andere hatten unſtreitig in religiöſem Eifer ſich zu Beſchützern der reinen Lehre aufgeworfen: allein hatten ſie dieſelbe darum auch in der gleichen Weiſe, wie die eigentlichen Kirchenmänner, wie namentlich Knox, aufgefaßt? waren ſie willig, eine ſolche Richtung, gleich einem Manne wie Knox, conſequent zu verfolgen, oder mußten ſich hiegegen nicht auch bei ihnen wieder politiſche Rückſichten erheben, die Rückſicht auf das eigene Standes- und Privatintereſſe, die Rückſicht auf die Grundlagen des ganzen bisherigen Staates?

Unter den Verhältniſſen, welche hieraus ſich entwickelten, war es die Aufgabe von Knox und den Gleichgeſinnten, nun auch unabhängig von allem Beiſtand einer politiſchen Gewalt ihre religiös kirchlichen Grundſätze in der entſchiedenſten Weiſe geltend zu machen; die Umſtände brachten es mit ſich, daß namentlich die oben ausgeführten Anſichten über das Verhältniß zur Obrigkeit in ihrer ganzen Schärfe, auch, wie ſich denken läßt, in ihren Widerſprüchen hervortreten mußten. Das Ergebniß dieſer nächſten folgenden Jahre aber war, daß die Kirche indeſſen wirklich zu wahrer Selbſtändigkeit heranwuchs.

Der Kampf, welchen Knox wagen mußte, hatte gleich bei der Ankunft der Königin begonnen. Hatte man ſie nicht geradezu um ihres Glaubens willen vom Throne ausſchließen wollen, ſo hatte man ihr, wie es auch wirklich geſchehen war, wenigſtens Privatandacht nach ihrer eigenen Glaubensweiſe einräumen müßen: freilich vertrug ſich auch dis ſchon ſchlecht genug mit jenen ſtreng proteſtantiſchen Anſichten vom Götzendienſt. Sie aber, nachdem ſie am 19. Auguſt an's Land geſtiegen war, ließ ſchon für den folgenden Sonntag, den 24., öffentliche Vorbereitungen zu einer Meſſe in der Kapelle des Palaſtes treffen. Den Prieſter, der ſie hielt, mußte man vor dem erbitterten Volke ſchützen. Knox zog am drauf folgenden Sonntag gewaltig gegen den Götzendienſt los: eine einzige Meſſe fürchte er mehr als 10000 bewaffnete Feinde; nicht als ob er die Macht der Verführung für ſo groß gehalten hätte, ſondern weil Gottes Gnadengegenwart unzweifelhaft da verſcherzt ſei, wo man der Abgötterei die Hand biete.

Auf das hin wurde er in's königliche Schloß geladen, zur erſten

seiner merkwürdigen Unterredungen mit Maria; den Inhalt dieser Unterredungen hat er selbst uns in seinem Geschichtswerk mitgetheilt und dabei unverkennbar gezeigt, welch tiefer Ernst und Glaubenseifer aus ihm sprach, nicht minder aber auch, wie wenig er, gewaltig feststehend auf seinem eigenen Standpunkt, sich hineinzuversetzen wußte in die Lage einer Regentin, die selbst auch eine redliche, wenn gleich von der seinigen abweichende religiöse Überzeugung zu haben und gemäß ihres Berufes geltend machen zu müßen glaubte. Erklärte er, daß die Fürsten den wahren Glauben mit aller Macht beschirmen, die widergöttliche Lehre ausrotten müßen, so äußerte sie sich in der That damit ganz einverstanden: nur daß *ihr* der wahre Glaube ein anderer war. Das gerade warf sie ihm bei jenem ersten Zusammentreffen vor, daß er das Volk eine andere Religion annehmen gelehrt habe, als die von Gott eingesetzten Fürsten erlauben können. Er antwortete: die wahre Religion habe ihr Ansehen nicht von weltlichen Fürsten, sondern allein vom ewigen Gott, dem auch die Fürsten sich unterwerfen und dessen Kirche sie pflegen müßen. Natürlich folgte von ihrer Seite die Erwiederung: sie halte die römische Kirche für die wahre Kirche Gottes; diese wolle sie pflegen. Er fuhr fort: durch ihr Dafürhalten werde die römische Hure nicht zur Braut Christi; auch ihr eigenes Gewissen müße sie erst unterweisen lassen gemäß der reinen apostolischen Lehre. Sie dagegen: der eine Theil erkläre die heilige Schrift so, der andere anders; wem sie glauben, wer da Richter sein solle. Hierauf mochte Knox mit vollster Überzeugung seines eigenen Gewissens erklären: das Wort Gottes sei in sich selbst deutlich; und wenn darin etwas dunkel erscheine, so erkläre Solches der heilige Geist, der sich nie widersprechen könne, an andern Stellen deutlicher. Es versteht sich aber von selbst, daß damit noch nicht der mindeste Aufschluß gegeben war für den Fall, daß eben ein Fürst nicht mit demselben innern Sinn, wie einzelne oder die meisten seiner Unterthanen, an die heilige Schrift herantritt, also für die Frage, wie dann der Conflikt zu lösen ist zwischen dem Fürsten, der kraft seiner heiligsten Pflicht die nach seinem Sinn wahre Religion zur Herschaft bringen, und einem Volke, das ebenfalls vermöge göttlichen Rechtes und göttlicher Pflicht dieselbe Religion als eine abgöttische ausrotten will. Wir sehen leicht, wie dieser Conflikt nothwendig hervorgeht aus jener Grundanschauung, wornach die christliche Religion auch in äußerlich theokratischer Weise, und nicht bloß durch die ordentliche Obrigkeit,

ſondern, wenn dieſe abtrünnig iſt, durch die Gewalt des Volkes ſelbſt, zur Exiſtenz und Herſchaft im öffentlichen Leben erhoben werden muß; es iſt ganz derſelbe Conflikt, den wir bald auch bei der Frage über die kirchliche Verfaſſung werden ausbrechen ſehen, gerade wegen der unmittelbar religiöſen Bedeutung, welche man auch der äußeren Form der Kirche beilegte. Knox aber blieb ohne Rückſicht auf ſolche Schwierigkeiten unverrückt ſtehen bei ſeinen Vorausſetzungen und Forderungen; der Königin hinwiederum konnte kaum ein anderer Gedanke kommen als was ſie ſelbſt gegen Knox ausſprach: „ich verſtehe, meine Unterthanen ſollen euch gehorchen und nicht mir, und ich muß ihnen unterthan ſein und nicht ſie mir.“ Selbſt daß das Volk gegen ſie, die Götzendienerin, zu gewaltſamem Widerſtand verpflichtet ſei, ſcheute ſich Knox nicht, ihr offen zu erklären: auch die Juden haben einem Pharao, Nebukadnezar, Darius hinſichtlich der Religion nicht gehorchen dürfen, und daß ſie ihnen nicht auch mit dem Schwerte Widerſtand leiſteten, habe nur im Mangel an Macht und Mitteln ſeinen Grund gehabt. Hatten hiegegen Andere (z. B. Calvin, Instit. IV, 20, 29) das Verhältniß der Unterthanen und Fürſten mit dem der Kinder und Eltern verglichen, ſo wich Knox nicht einmal dieſer Vergleichung aus, ſondern meinte ihr die Wendung geben zu können: wenn Kinder einen Vater binden und gefangen ſetzen dürfen, der ſie ſelbſt im Wahnſinn erſchlagen will, warum ſollte es anders ſein bei einem Fürſten, der in blindem Eifer die Kinder Gottes morden möchte?

Indem Knox ſo auftrat, ſtand er keineswegs vereinzelt da. Nicht bloß die übrigen proteſtantiſchen Prediger theilten ſeinen Eifer, ſondern namentlich auch, wie es ſcheint, die mittleren Claſſen des Volks ſamt bürgerlichen Behörden. Man ſcheute ſich nicht, ihr im folgenden Oktober, als ſie von einer Reiſe durch's Land zurückkam, beim feierlichen Empfang in Edinburg eine Bibel zu überreichen und den Werth derſelben zu erklären; ja bald darauf erließ der neu erwählte Magiſtrat dieſer Stadt eine Proklamation, worin neben den Ehebrechern, Hurern, Trunkenbolden, auch alle „Meßkrämer“ und hartnäckige Papiſten, Prieſter, Mönche u. ſ. f. aus der Stadt ausgewieſen werden: was die Königin ſogleich mit Abſetzung des Magiſtrats beſtrafte. Zu der wohlbekannten Abneigung der Königin gegen den Proteſtantismus kamen noch die Winke und Nachrichten, welche man über ihren Verkehr mit dem Papſt und den andern Hauptfeinden des Glaubens erhielt,

sowie die Versuche, welche in kurzem auch an andern Orten des Reichs mit Messelesen gemacht wurden. Und da fehlte es bei den strengen Protestanten wirklich nicht an Eifer, kraft eigener Vollmacht solche Ärgernisse auszurotten: 1563 nahmen sie in den Westlanden einige Priester fest; auch anderwärts wurde solchen mitgetheilt, „daß die Brüder nicht mehr bei der Königin oder dem Geheimen Rath vergebliche Klage gegen sie führen, sondern, wo dieselben sich betreten lassen, die Strafe, welche Gott in seinem Gesetz über Götzendiener verhängt, mit allen möglichen Mitteln an ihnen vollstrecken werden“[1]). Knox, deswegen abermals vor Maria beschieden, berief sich zur Rechtfertigung solcher Schritte auf das Beispiel des Israeliten Pinehas, auf Samuel, der den Agag erschlug, auf Elias, der die Baalspfaffen nicht verschonte. Gegen sie selbst, erklärte er, sei man zum Gehorsam nur verpflichtet, wenn auch sie die Übelthäter strafe; das Verhältniß zwischen ihr und den Unterthanen sei das eines Vertrags. Bald nachher wurde in der Kapelle des Palasts ein katholischer Gottesdienst durch einige Protestanten gestört, weil ein solcher nur der, damals nicht anwesenden Königin gestattet sei, und als deswegen gegen jene eine schwere Anklage wegen Einbruchs in den Palast erhoben wurde, erließ Knox selbst ein Rundschreiben an die Brüder in allen Ständen, worin er sie aufforderte am Gerichtstage sich einzustellen; als er deswegen, weil er eine durch's Gesetz verbotene Versammlung königlicher Untergebener berufen habe, vor dem Geheimen Rath angeklagt und in Gegenwart der Königin verhört wurde, rechtfertigte er sich damit, daß es eine Zusammenkunft von Brüdern habe sein sollen, welche jetzt gegen die durch angebliche Justiz maskirten Angriffe des Teufels sich vertheidigen müßen, wie früher gegen die offenen; und wirklich gelang es nicht, ein verdammendes Urtheil gegen ihn zu erlangen.

Seine Grundsätze über das Verhältniß zur Königin führte Knox 1564 noch einmal weitläufig aus, bei einer Conferenz, wozu einige adelige Staatsmänner ihn nebst ein paar andern Geistlichen geladen hatten[2]). Es handelte sich besonders darum ob man der Königin die Messe gestatten dürfe. Dabei war seine erste Voraussetzung, daß die Messe Abgötterei sei, jede Abgötterei nach Gottes Ordnung den Tod verdiene. Dis bestritt auch sein Hauptgegner, der königliche Sekretär

1) Knox a. a. O. p. 284. 2) Knox a. a. O. p. 304—320.

Lethington, nicht, wie denn überhaupt gegen ſolche Herbeiziehung alttestamentlicher Gebote nirgends Einſprache ſich erhob; nur wollte dieſer das Urtheil und die Vollziehung allein Gott und der ordentlichen Obrigkeit vorbehalten wiſſen. Knox hingegen beſtand darauf, daß ſolches dem ganzen Volk obliege, auch das ganze Volk nicht bloß durch Theilnahme an einem Götzendienſt ſondern auch durch bloße Duldung deſſelben ſich ſeiner mitſchuldig mache. Von beſonderem Intereſſe wurde dieſe Verhandlung dadurch, daß Lethington Ausſprüche von berühmten Reformatoren des Continents ſich geſammelt hatte, von Melanchthon, Luther, Bucer, Musculus, Calvin. Knox wagte ſolche Autoritäten nicht anzufechten, wohl aber in eigener Weiſe zu umgehen, indem er die Ausſprüche der beiden erſtgenannten bloß auf anabaptiſtiſchen Unfug deutete, die der drei andern auf ſolche Glaubige, welche unter Tyrannen und Unglaubigen gar zu ſehr zerſtreut ſeien, als daß man ihnen gewaltſame Erhebung gegen dieſe zumuthen könnte. Poſitiv für ſeine Anſicht wußte er nur die Apologie der Stadt Magdeburg im Kriege gegen Kaiſer Karl beizubringen, mit der Unterſchrift der dortigen Geiſtlichen; „homines obscuri," erwiederte der Sekretär, worauf Knox: „Dei famae servi." Als man ihn zuletzt beauftragen wollte, das Urtheil von Calvin und von gelehrten Männern anderer Kirchen einzuholen, wies er es ab, weil er nicht nur im eigenen Gewiſſen vollkommen überzeugt ſei, ſondern auch für dieſes und alles Andere, was er in Schottland behauptet, die Urtheile der meiſten gottſeligen und gelehrten Männer Europa's bereits vernommen gehabt, auch die ſchriftlichen Erklärungen Vieler noch jetzt in Händen habe, eine weitere Anfrage von ſeiner Seite alſo nur Unwiſſenheit und Vergeßlichkeit oder Unbeſtändigkeit vorausſetzen ließe. — Uns kann dieſe Behauptung von Knox nicht hindern, ihn mit ſeiner Anſicht in geraden Gegenſatz zu einem Luther, Melanchthon oder Calvin zu ſetzen, wie wir es oben gethan: ſo wenig, als wir auch ſonſt den Eifer, der ihn zu ſo kecken Worten fortriß, zu rechtfertigen geneigt ſind.

Aus ſolchen allgemeinen Grundſätzen, welche Knox und die andern ſtrengen Kirchenmänner behaupteten, folgte auch ihr Verhalten gegenüber von den einzelnen, das Intereſſe der Kirche und des Glaubens berührenden Regirungshandlungen, nämlich die ungeſcheute Art, womit ſie dieſelben zum Gegenſtand ihrer Angriffe machten; mehrfach unter Maria ſowie unter ihrem Nachfolger, wurden Prediger, weil die

Überschreitung ihrer Befugnisse sei, vor den Geheimen Rath geladen; sie standen aber nicht davon ab, solches als ihr Recht und ihre Pflicht geltend zu machen.

Der Maria warf Knox besonders heftig einen Schritt vor, der bei ihr aus persönlicher Neigung hervorgegangen, übrigens für das Land selbst von großer Bedeutung war, nämlich ihre Vermählung mit ihrem Vetter, dem gleichfalls katholischgesinnten Heinrich Darnley. Sodann aber war ihm auch ihr ganzer persönlicher Wandel und das ganze Treiben an ihrem Hofe, auch abgesehen von unmittelbaren politischen oder kirchlichen Beziehungen, ein schweres Ärgerniß. Und er hielt sich als Prediger und Hirte für berufen, obgleich die Königin seiner Kirche nicht angehörte, doch auch hierüber zu wachen, da jene hiemit alles Volk ärgere, ja das christliche Volk überhaupt auch für Verletzung christlicher Zucht durch Ungläubige mit verantwortlich sei. Reichen Anlaß bot ihm Königin und Hof ohnedis dar. Die französische Bildung mit der Pracht, Üppigkeit und Genußsucht, welche ihrem Hofleben eigen war, bildete nicht etwa bloß zur bisherigen Rohheit der Schotten einen Gegensatz, sondern auch einen sehr wenig erfreulichen zum natürlichen Ernst und der noch unverdorbenen Kraft dieses Volks. Sah man in ihrem Glauben eine Abgötterei, so konnte man auch in ihrem Leben genug von denjenigen Ärgernissen finden, welche, wie das Alte Testament zeigt, den Götzendienst zu begleiten pflegen. Knox versäumt es nicht, seit dem Beginn ihrer Anwesenheit in Schottland Beispiele hiefür mitzutheilen. Und doppelt mußte es ihn erbittern, wenn er sah, daß Feste und Tänze, die er an sich schon für Förderung und Ausfluß von Unsittlichkeit ansah, gar noch, wie einmal im Jahr 1562, zur Feier von Verfolgungen dienen sollten, welche gegen seine französischen Glaubensbrüder ausgebrochen waren, oder daß, während bei Hof Banket über Banket gefeiert, Aufwand über Aufwand gemacht wurde, die evangelischen Prediger darben und mit trügerischen Zusagen sich verhöhnen lassen mußten.

Mit den stärksten Worten macht er daher hie und da in seiner Geschichte [1]) dem Gefühle Luft, welches gleichermaßen durch Maria's Leben wie durch ihre Regirungsweise in ihm erzeugt worden war. Schon wo er den Tod ihrer Mutter berichtet, setzt er bei: „O Gott,

1) er schrieb sie großentheils noch unter Maria.

um Deiner großen Gnade willen errette uns auch vom übrigen Guiſenblut. Amen. Amen.“ „Befreie uns,“ ruft er ein ander mal aus, „von ſo unordentlichen Regenten.“ „Blicke, o Herr, auf unſer Elend, und befreie uns von der Tyrannei dieſer Hure, um Deiner Gnade willen [1]).“

Es läßt ſich nicht abſehen, welchen Verlauf die Geſchichte der ſchottiſchen Kirche und des ſchottiſchen Staates hätte nehmen müßen, wenn ſeine Anſchauung von einem chriſtlichen Volk und ſeinen Rechten und Pflichten ſich allgemeine Geltung verſchafft, wenn ſeine daran ſich ſchließenden Forderungen bei denen, welche Mittel hatten, ihnen nachzukommen, williges, unbedingtes Gehör gefunden hätten. Es handelte ſich da nicht bloß um den Fortbeſtand des Thrones. Es handelte ſich darum, wie überhaupt eine weltliche Obrigkeit beſtehen und fortwährender Anerkennung ſicher ſein könne, ſofern ſie nämlich die Durchführung des geoffenbarten Gotteswillens in jener theokratiſchen Weiſe als ihre höchſte Pflicht anſehen, und doch bei den äußern Maaßregeln, die ſie demnach zu treffen hatte, keineswegs ihrem eigenen Urtheil die höchſte Autorität beilegen, vielmehr dem Urtheil des Volks, das etwas Anderes für von Gott gewollt erkannte, oder gar bloß Einzelner, die ſich für von Gott berufen hielten, darin immer wieder unterliegen ſollte. Sollte da die Entſcheidung auch über die äußern auf die Religion bezüglichen Verhältniſſe, anſtatt der profanen Obrigkeit, etwa, damit doch eine bleibende Ordnung erzielt werde, den Trägern des kirchlichen Amtes, alſo vor Allem den Geiſtlichen zuſtehen? War man dann nicht auf ein ſolches Verhältniß der kirchlichen zur ordentlichen weltlichen Gewalt gekommen, wie es nur irgend der Katholicismus in ſeinen blühendſten Zeiten hatte erſtreben können?

Sobald aber die Nation, wie ſie im Parlament vertreten war, dem neuen Glauben ſich zugeſagt hatte; ſobald jene religiös kirchliche Richtung der ſchottiſchen Reformation ſich hätte beſtreben mögen, mit allen ihren Conſequenzen im öffentlichen Leben ſich Bahn zu brechen: ſo ſtellten ſich dieſelben äußern Kräfte, welche ihr bisher zum Siege geholfen, einer ſolchen Durchführung mit entgegengeſetzten Intereſſen und Abſichten in den Weg. Der Adel nämlich fühlte ſich durch's Königthum doch wieder angezogen, obgleich es in einer Götzendienerin vertreten war, und war überdis nicht geneigt, die Früchte des Siegs über

1) p. 199. 283. 301.

den Katholicismus, namentlich die dadurch erledigten äußern Güter, allein, oder auch nur zu einem großen Theile der neuen Kirche zu überlassen, so sehr auch diese noch darbte.

Kaum war die Königin in Schottland angelangt, als man auch schon bemerkte, wie einer der protestantischen Adeligen nach dem andern theils durch ihren persönlichen Umgang, theils durch das ganze Leben an ihrem Hof, theils durch den neuen Glanz der Ämter und Würden in Sachen der Religion und Kirche sich milder stimmen ließ. Bestand nur im übrigen Land der protestantische Gottesdienst fort, so wollten sie gegen Maria's katholische Messen nichts mehr einwenden. Maria hatte ihren ganzen Rath und die höchsten andern Stellen mit lauter Protestanten besetzt, auch bei ihrem Regirungsantritt eine Erklärung erlassen, wornach, „bis sie mit Rath des Parlaments schließliche Bestimmungen treffen werde; jeder Versuch zur Veränderung oder zum Umsturz der Religion, welche sie als die allgemein angenommene vorfand, als Capitalverbrechen sollte angesehen werden." Damit war der Adel beruhigt und fragte nicht weiter nach solchen schließlichen Bestimmungen, ohne welche die protestantische Religion und Kirche in der That noch gar keine wahrhaft gesetzliche Anerkennung besaß: denn wenn schottische Schriftsteller eine solche schon aus den Beschlüssen des Parlaments von 1560, kraft der demselben im Leither Vertrag ertheilten Befugniß, ableiten wollen, so sind sie damit entschieden im Unrecht, da dem Parlamente nur eben dieselbe Befugniß wie einem auf ausdrücklichen königlichen Befehl versammelten beigelegt war, keineswegs aber das einem gewöhnlichen Parlament nicht zustehende Recht, dergleichen Beschlüsse ohne königliche Genehmigung zu Landesgesetzen zu machen. Vergebens drang Knox in die früher so eifrigen Lords, daß sie endlich eine förmliche Bestätigung der reformirten Kirche von der Königin verlangen möchten; diese meinten, so lange man eine dem Protestantismus persönlich so abgeneigte Regentin habe, müße man sich hüten, sie noch mehr aufzubringen, vielmehr durch Mäßigung sie zu versöhnen suchen.

In der ersten Assembly, welche nach Ankunft der Königin, im Dezember 1561, gehalten werden sollte, versuchten gleich beim Beginn die Herrn vom Hof, welche sonst mit andern Adeligen die kirchlichen Versammlungen besucht hatten, eine Spaltung und Absonderung hervorzurufen. Mehrere stellten geradezu den Satz auf, die Zusammenkunft sei ungesetzlich, weil ihr die königliche Genehmigung fehle. Hie-

gegen behauptete Knox das freie Verſammlungsrecht als Grundbedingung für das Beſtehen der Kirche: „nehmt uns die Freiheit der Aſſembliel, ſo nehmt ihr uns auch das Evangelium.“ — Als im Verlauf der Verſammlung das Book of discipline wieder vorgelegt wurde, mit dem Begehren, die Königin möge es beſtätigen, fielen ſpöttiſche Reden gegen die Lords, die es zuvor unterſchrieben hatten; man ſah, daß von einem Eingehen der Regirung auf die vorgeſchlagenen Maaßregeln, auch von einer Verwendung mancher jener Unterzeichneten dafür, jetzt gar nicht mehr die Rede ſein könnte.

Die Hauptklage aber, welche von der Kirche gegen die Regirung und faſt noch mehr gegen den Adel erhoben wurde, bezog ſich auf die Güter der alten, auf die Ausſtattung der neuen Kirche. Die bisherigen Würdenträger der katholiſchen Kirche ſuchten möglichſt viel von ihren bisherigen Einkünften auf Lebenszeit feſtzuhalten; die proteſtantiſchen Kirchenmänner wollten alle Güter und Einkünfte ohne weiteres der wahren Kirche nebſt der chriſtlichen Schule und der Armenpflege zu Gebot geſtellt wiſſen; thatſächlich hatten indeſſen weltliche Große mit mancher Beute aus dieſen Gütern ſich bereichert, auch die Krone ſelbſt wollte, da ſich der alte Beſtand derſelben doch nicht mehr halten ließ, wenigſtens ihren eigenen Vortheil dabei haben: und ſo wurde noch 1561 beſtimmt, zwei Drittheile der kirchlichen Einkünfte ſollen den papiſtiſchen Geiſtlichen bis zu ihrem Tode verbleiben und das letzte zwiſchen der Krone und den reformirten Predigern getheilt werden. Sich ſelbſt hatte der Adel noch nichts ausdrücklich vorbehalten: er durfte ſich damit beruhigen, daß bei ſeinem großen Einfluß auf die geiſtlichen Stellen und Beſitzungen, vermöge der Abhängigkeit der niedern Geiſtlichen von ihm und der Verwandtſchaft der höheren mit ihm ſelbſt, ihm bald von ſelber genug von den beiden erſten Drittheilen anheimfallen werde[1]). Für die proteſtantiſche Geiſtlichkeit dagegen hielt es auch ſo noch ſchwer genug wirkliche Beſoldungen herauszuſchlagen; als hinreichend für einen gewöhnlichen Geiſtlichen ſetzte man 100 merks, d. h. 17—18 £ jetzigen Geldes (wenn man die damaligen Preiſe der Lebensmittel mit denen der neueren Zeit vergleicht, ſo viel Werth als jetzt etwa 50 £), als höchſtes Einkommen der Superintendenten das Dreifache feſt[2]), und mit der Ausbezahlung verfuhr man höchſt gleichgültig und ungenau, ſo

1) Robertson a. a. O. p. 122 u. f. f.

2) Knox a. a. O. p. 262 mit der Anm. des Herausg.

laut auch vor allen Knox seine Stimme erhob über die ungerechte, ja höhnende Behandlung, welche die Kirche von ihren eigenen Angehörigen, den adeligen Mitgliedern der Regirung, erdulden müße. — Es war nach all dem Bisherigen kein Wunder, daß er auch mit solchen Männern, die er früher als Helden des Glaubens betrachtet hatte, wie besonders mit dem Grafen Murray, sich bald bitterlich entzweit sah.

Davon, daß die kirchlich politischen Grundsätze, welche mit der Reformation in Schottland auftraten, zu wirklicher Durchführung und Herschaft kommen würden, konnte demnach keine Rede sein. Konnte aber auch die Kirche nicht so, wie es aus jenen Grundsätzen folgen mochte, alle andern Gebiete des öffentlichen Lebens sich unterordnen, so trugen doch alle die erwähnten Verhältnisse dazu bei, daß sie wenigstens innerhalb des auf seinen alten Grundlagen fortbestehenden Staates und gegenüber von ihm selbst mit möglichster Selbständigkeit und dem Anspruch auf völlige Unabhängigkeit vollends ihren Organismus ausbildete.

Wie wir sahen, hatten ursprünglich, als es sich erst noch um Zulassung, dann um allgemeine nationale Anerkennung des Protestantismus handelte, die bürgerliche Obrigkeit und zunächst die adeligen Vertreter und Leiter der Nation, ganz gemäß der ihnen von den Reformatoren, besonders auch von Knox beigelegten Pflicht, dieser geistlichen Angelegenheiten kraft eigener Auktorität sich angenommen. Sie hatten das Bibellesen gestattet, welches die alte Kirche verbot; sie hatten nachher den ganzen bisherigen Gottesdienst als Abgötterei abgeschafft und die reformirte Kirche zur nationalen erhoben; sie hatten auch, um diese Kirche zu pflanzen, Superintendenten aufgestellt und vertheilt; sie handelten durchaus in der Voraussetzung, daß überhaupt sie diese Kirche zu ordnen haben, und hatten daher zwar die Abfassung einer Kirchenordnung Männern, die im kirchlichen Amte standen, übertragen, die Prüfung und Bestätigung derselben aber doch sich selbst vorbehalten. Es war, was die leitenden Grundsätze betrifft, in all dem ganz der gleiche Verlauf, wie ihn die Reformation in den deutschen und schweizerischen Städten oder auch in den protestantischen Gebieten Deutschlands genommen hatte, sofern überall die bürgerlichen Häupter des Volks als die nutritores ecclesiae sich zur ganzen Pflanzung und Ordnung der Kirche für berufen hielten, dabei jedoch überall der einzigen

Auktorität der Schrift sich unterwerfen und durch das Gutachten der Kirchenmänner sich berathen lassen wollten.

Sofort aber hatte man in Schottland die Kirche ihrer eigenen Entwicklung überlassen: keineswegs aus Grundsatz, sondern nur deswegen, weil bei dem Verhältniß, in welchem das zurückgekehrte souveräne Haupt der Regirung zum neuen Glauben stand, ja nicht einmal eine wirkliche Sicherstellung der schon gefaßten Beschlüsse, geschweige denn ein Zusammenwirken der gesetzgebenden Faktoren auf die innern Angelegenheiten der Kirche selbst wäre möglich gewesen. Diese Kirche aber stund, nachdem sie durch die bisherigen Vorgänge faktisch, wenn auch nicht wahrhaft rechtlich, zur nationalen geworden war, bereits so fest, daß sie sich mit der fortwährenden stillschweigenden Anerkennung begnügen und um so rücksichtsloser in ihren innern Angelegenheiten auf ihrem eigenen Wege consequent vorwärts schreiten konnte.

Jener Widerspruch, welcher von der Hofpartei auf der Assembly vom Dezember 1561 gegen deren eigene Zuläßigkeit erhoben worden war, hatte bei den Männern der Kirche keinerlei Gehör gefunden. Ohne nach königlicher Genehmigung zu fragen, ohne durch einen ordentlichen Vertreter der Königin besucht und überwacht zu werden, ist so die allgemeine Assembly vom Jahr 1560 bis 1567 mindestens 15mal, nämlich jährlich meist zweimal, zusammengekommen, hatte auch, ohne in ihrem Recht weiter angefochten oder auch ausdrücklich bestätigt zu werden, mit der Regirung selbst in Bitten und Beschwerden manchfachen Verkehr. Über ihre Zusammensetzung wird uns auch fernerhin noch nichts Bestimmtes mitgetheilt; ohne Zweifel galt jedoch schon bei den ersten ordentlichen Zusammenkünften der Grundsatz, daß neben den Predigern noch andere Abgeordnete aus den Gemeinden selbst, wie sich denken läßt aus der Zahl der Ältesten, dabei erscheinen sollten. Auf der andern Seite scheint es, daß die adeligen Herrn, wie sie früher in ihren eigenen Versammlungen die kirchlichen Angelegenheiten in die Hände genommen hatten, so auch noch als von selbst zur Theilnahme an den Assemblies berechtigt und verpflichtet angesehen wurden. Was das erste betrifft, so nennt Knox schon bei der Assembly des Dezembers 1561 neben Superintendenten und Predigern die „Commissäre der Kirche [1]." Was das andere anbelangt, so müßen wir es beim ganzen Berichte,

1) Knox a. a. O. 256, vgl. 340.

welchen Knox über jenes Verhalten des Adels auf eben dieser Assembly gibt, schlechthin voraussetzen; und in der nämlichen Weise erzählt dieser dann von der Assembly im Juni 1564 abermals, daß hier „die Hofleute und die vom Hof abhängigen Lords nicht (wie sie hätten sollen) mit ihren Brüdern in der Sitzung erschienen;" man ersuchte sie darauf: „ihren Brüdern beizustehen mit ihrer Gegenwart und ihrem Rathe, dessen man nie mehr als jetzt bedurft habe[1])." So wenig war aber anfangs noch für die äußere Ordnung der Verhandlungen gesorgt, daß nicht einmal ein bestimmtes Präsidium bestand; erst die Versammlung vom Dezember 1563 schritt, abermals kraft eigener Befugniß, zur Wahl eines ordentlichen Präsidenten, eines sogenannten Moderators; er wurde jedesmal nur auf die Dauer Eines Zusammenseins ernannt.

Auch die andern Bestandtheile der Verfassung entfalteten sich erst nach und nach selbständig, in naturgemäßer Weise, aus den Bedürfnissen und dem Wesen der presbyterianischen Kirche heraus. So traten bald zwischen die allgemeine Assembly und das Amt in den Einzelgemeinden noch die zwei jährlichen Provinzialsynoden: die Assembly vom Dezember 1562 ordnete dieselben an, die vom nächsten folgenden Juni bestimmte den Instanzengang von dem Ortskirchenrath (kirk-session) durch diese Synoden zur Assembly selbst. Zum Abschluß kam die Reihe dieser Versammlungen kurze Zeit nachher durch das letzte Glied, die Presbyterien, von deren Entstehungsart schon oben die Rede war; die Assembly von 1579 ordnete an, daß solche regelmäßig sollten gehalten werden. Durch die Thätigkeit dieser ordentlichen kirchlichen Organe war das Fortbestehen und die weitere Ausführung des Superintendenteninstituts überflüssig geworden; es hatte sich schon völlig diejenige rein presbyteriale Verfassung ausgebildet, deren sich die schottische Kirche noch jetzt erfreut.

In den gottesdienstlichen Einrichtungen hielt man sich einfach an die Bestimmungen des Book of discipline. Auch hier übrigens traf die Assembly über das Einzelne, wo es nöthig schien, selbständige Verfügungen. Namentlich schrieb sie im Jahr 1566 den ersten öffentlichen Fasttag aus, „um die Plagen abzuwenden, welche über das Volk offenbar hereinbrechen um seines Undanks willen." Und zwar müßen wir

1) Knox a. a. O. 304, vgl. 327, 340.

vorausſetzen, daß der Tag mit wirklichem Faſten gefeiert werden ſollte: wie denn der damals kranke Knox ſelbſt eine Mahlzeit zu genießen ſich weigerte [1]).

Von kirchlicher Diſziplin hatte die Aſſembly ſchon ein abſchreckendes Beiſpiel an einem Mitglied der Geiſtlichkeit ſelbſt aufgeſtellt, an einem Pfarrer, der des Ehebruchs für ſchuldig erfunden und deswegen öffentlich excommunicirt wurde (1562). Er entwich zuerſt nach England, ſtellte ſich jedoch vier Jahre nachher mit Thränen und Bitten vor die Aſſembly, daß ſie ſeine Reue annehmen möchte. Und aus der Art, wie man nun mit ihm verfuhr, mögen wir ſehen, wie jene ſtrengen Kirchenmänner das Weſen evangeliſcher Zucht auffaßten: baarfuß und baarhäuptig, mit Sackleinwand angethan, ſollte er des morgens eine Stunde lang am Eingang zur Hauptkirche Edinburg's während des gottesdienſtlichen Geſanges vor den Augen der Gemeinde ſtehen, dann während der Predigt ſich in der Kirche auf der Sünderbank niederlaſſen, und, nachdem er dis an zwei andern Tagen wiederholt, öffentlich das Bekenntniß ſeiner Reue ausſprechen; ferner ſollte er dis alles in zwei andern Städten wiederholen und dann erſt noch bis zur nächſten Aſſembly warten, um erſt von ihr wieder in die Gemeinſchaft der Kirche aufgenommen zu werden. In der dritten Stadt wurde ihm dieſe Zucht zu ſchwer; er kehrte zurück nach England [2]). — Wie ſchon im Book of discipline angedeutet war, ſo ſprach die Aſſembly von 1562 ausdrücklich aus, daß auch gegen obrigkeitliche Perſonen gemäß den Geſetzen Chriſti ſolche Zucht müße ausgeübt werden. Andererſeits aber lag freilich auch ſchon die ſchwierige Frage vor, wie die Kirche gegen trotzige Glieder wirklich eine ſolche Zucht durchführen ſollte, und man ſah ſich genöthigt, gegen ſolche eben den Arm der weltlichen Obrigkeit ſelbſt anzurufen; ſchon die Aſſembly vom Sommer 1562 mußte bei der Königin Hilfe ſuchen gegen gottloſe Leute, welche die Prediger in ihrer amtlichen Thätigkeit ſtören und den Superintendenten bei den Viſitationen den Gehorſam

1) M'Crie, life of Knox II, 221; die Beſtimmung, daß man ſich an Buß- und Bettagen auch „der gewöhnlichen Speiſe und Tranks" enthalten ſolle, finden wir, beiläufig bemerkt, auch z. B. noch bei niederrheiniſchen Reformirten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, — in der Jülich-Bergiſchen und Cleve-Märkiſchen Kirchenordnung Cap. XVII, während die Cleve-Märkiſch-lutheriſche Ordnung in ihren ſonſt gleichlautenden Sätzen dieſe Beſtimmung wegläßt (ſ. die gen. Ordnungen, herausg. v. Snethlage).

2) Knox a. a. O. 282. 347.

verweigern, — d. h., wie es scheint, hauptsächlich gegen widerspenstige Papisten.

In solcher Weise war es der Kirche gelungen, sich innerlich zu befestigen und auszubilden, bis sie endlich auch förmliche gesetzliche Anerkennung als Staatskirche erlangte. Diese erfolgte durch einen Umschwung der politischen Verhältnisse, der, wie sich erwarten ließ, bald genug eintrat. Denn das Reizende, was das Königthum bei seinem neuen Auftreten für den Adel gehabt hatte, war bei einem großen Theile desselben schnell verschwunden, indem sie sich gegen Andere zurückgesetzt sahen; und wo eine solche Eifersucht rege geworden war, erwachte rasch auch der schon an sich wohlbegründete Argwohn gegen die kirchliche Richtung der Monarchin.

Der erste Ausbruch solcher neuer Unzufriedenheit unter einem bedeutenden Theil des Adels war der Widerstand, den Maria's eigner Halbbruder Murray gegen die Erhebung Darnley's zu ihrem Gemahl und Mitregenten versuchte und in Folge dessen er nach England fliehen mußte. Als sie darauf im Vertrauen auf ihren Sieg ihre wahren Gesinnungen und Absichten gegen den Protestantismus immer deutlicher hervortreten ließ, als im Land umher wieder katholische Gottesdienste versucht, von papistischen Mönchen öffentlich geprebigt wurde, als sie sogar dem katholischen Erzbischof von St. Andrews seine Jurisdiktion förmlich wieder übergeben wollte: da geriethen auch noch kältere protestantische Adelige in Aufregung; und indem sie als den Hauptvermittler bei Maria's Gefahr drohenden Verabredungen mit den andern katholischen Mächten ihren Sekretär, den Italiener Rizio, betrachteten, der auch sonst durch Anmaßung sich verhaßt gemacht und überdis die Eifersucht des königlichen Gemahls auf's stärkste gegen sich gereizt hatte, so verbanden sie sich mit Darnley selbst zur Ermordung jenes Menschen (9. März 1566). Schnell brach dann vollends über die Königin ihr Schicksal herein; nachdem sie erst den schweren Verdacht auf sich geladen, in Gemeinschaft mit dem Grafen Bothwell den ihr tief verhaßten Gemahl aus dem Wege geräumt zu haben, dann mit diesem Bothwell, der dazu noch seine eigene Ehe gebrochen, zu schwerem Ärgerniß alles Volkes sich vermählt hatte, erhob sich gegen den Grafen und ebendamit gegen sie endlich eine so starke Verbindung des Adels, daß sich weder mit Unterhandlungen noch mit Gewalt etwas gegen dieselbe ausrichten ließ, daß vielmehr Maria selbst sich gefangen zu geben genöthigt sah; sie entkam dieser

Gefangenſchaft nur, um deſto tragiſcher in England ihr Geſchick zu erfüllen.

Vergebens hatte ſie noch im letzten Augenblick auf Bothwells Rath eine den Proteſtanten günſtige Akte erlaſſen. Knox glaubte die Zeit gekommen, wo wenigſtens für diejenigen Frevel, welche nach allen menſchlichen und göttlichen Geſetzen den Tod verdienen, durch ihres Volkes Hand das Recht an ihr vollſtreckt werden ſollte: als ſie gefangen war, drang er darauf, es ſolle ihr Mords und Ehebruchs wegen der Prozeß gemacht, und, falls man ſie ſchuldig finde, das Todesurtheil über ſie geſprochen werden. Und jedenfalls waren alle eifrige Proteſtanten überzeugt, daß erſt durch den völligen Sturz der Königin ihre Kirche auf die Dauer ſicher geſtellt werden könne.

Am 24. Juli 1567 hatte Maria die Urkunde unterzeichnet, worin ſie zu Gunſten ihres erſt ein Jahr alten Sohnes Jakob dem Thron entſagte. Ihr Halbbruder Murray übernahm gemäß ihrem eigenen Wunſch und mit Beiſtimmung der Barone die Vormundſchaft über dieſen, und berief, um die Angelegenheiten des Reichs zu ordnen, ein Parlament auf den 15. Dezember. Noch in demſelben Monat erfolgte die Parlamentsakte, welche der proteſtantiſchen Kirche die Rechte einer Staatskirche im vollſten Umfang zuerkannte; auch nach allen den wechſelnden Zuſtänden und Kämpfen iſt dieſe Akte die unterſte Grundlage geblieben, auf welche noch jetzt bei den kirchenrechtlichen Streitigkeiten in Schottland zurückgegangen wird [1]).

Darin erklärt „der ſouveräne Herr (Jakob VI.) mit Rath des Lord Regenten und der drei Stände des Parlaments" die reformirte Kirche „für die einzig wahre und heilige Kirche Jeſu Chriſti innerhalb dieſes Reichs", und ertheilt ſeine ausdrückliche Anerkennung der evangeliſchen Lehre, wie ſie in dem Bekenntniß von 1560 ausgeſprochen iſt, ſowie der Feier der Sakramente in ihrer gegenwärtigen Form. Kein Fürſt ſollte künftighin mehr auf den Thron zugelaſſen werden, ehe er die Aufrechterhaltung der proteſtantiſchen Religion beſchworen; kein anderer mehr als ein Proteſtant ſollte zur Bekleidung eines nicht erblichen Amtes befähigt ſein (erblich waren die großen Hofämter, auch die Würde des Groß-Connetable und Groß-Admirals).

Dieſer Nationalkirche wird ſofort zuerkannt die Jurisdiktion, welche

1) ſ. die weſentlichſten Abſchnitte der Akte im Anhang bei Hetherington a. a. O. pag. 288; auch vgl. Sydow a. a. O. S. 179 u. f. f.

bestehe im Predigen des Wortes, in der Ausübung der Sittenzucht („correction of maneris") und in der Verwaltung der heiligen Sakramente. So wird denn „erklärt, daß keine andere Gestalt der Kirche (no uther face of kirk) noch eine andere Gestalt der Religion, als die gegenwärtig durch Gottes Gnade aufgerichtete (establischeit), in diesem Reiche besteht; und daß keine andere kirchliche Jurisdiktion soll anerkannt werden, als die welche ist und sein soll in derselben Kirche, oder die welche von da ausfließt in Betreff des Voranstehenden." Ferner beauftragt der König mit Rath des Regenten und Parlaments eine Anzahl von Adeligen, Beamten und Geistlichen, worunter auch Knox, „ferner spezieller zu untersuchen und zu erwägen, welche andere einzelne Punkte gehören sollten zu der Jurisdiktion, den Rechten und der Autorität der besagten Kirche, und ihre Meinung darüber dem Regenten und den drei Ständen beim nächsten Parlamente vorzutragen."

In einem andern Abschnitt gibt die Akte die ersten gesetzlichen Bestimmungen über das Verhältniß zwischen Patronen und Kirche bei Besetzung von Pfarrstellen, — die älteste Urkunde, worauf man bei den in neuerer Zeit so wichtig gewordenen Streitigkeiten über das Patronat sich zurückbezieht. Nachdem unter Maria eine Anzahl von Stellen durch den Tod der katholischen Inhaber erledigt worden war, hatte sich auch schon die Klage erhoben, daß die Regierung, welche bei den nicht unter Laienpatronen stehenden Pfründen das Ernennungsrecht als an sich übergegangen betrachtete und ja auch ihre Verpflichtung, die Geistlichen zu besolden, wenigstens mit Worten anerkannte, nicht wirklich befähigte, evangelisch gesinnte Männer zu ernennen pflege. Es findet sich keine Spur davon, daß hiegegen die Kirche etwa auf Grund der Sätze ihres book of discipline das Recht zu Ernennungen für sich selbst in Anspruch genommen hätte; wohl aber hatte die Assembly vom Juni 1565 gefordert, daß die Pfründen verliehen werden sollen an befähigte (qualified), wohlunterrichtete (learned) Personen vermöge einer Prüfung und Zulassung durch die Superintendenten und Aufseher der Kirche. Und als Maria dieses Verlangen so zurückgewiesen hatte, als ob man ihr die Patronate selbst aus den Händen reißen wollte, hatte die nächste Assembly das Recht der Königin und anderer Patrone, die Candidaten zu den verschiedenen Stellen zu präsentiren, ausdrücklich anerkannt, jedoch nochmals den Grundsatz behauptet, daß die Präsentirten erst nach

einer Prüfung durch Männer der Kirche wirklich zuzulaſſen ſind, und inſofern von der Präſentation, welche den Patronen gebühre, das Recht der eigentlichen Verleihung unterſchieden als ein der Kirche zukommendes. Die Akte von 1567 nun ſuchte die beiderſeitigen Anſprüche in der Beſtimmung zu vereinigen: die Prüfung und Zulaſſung der Geiſtlichen ſolle einzig in der Gewalt der Kirche ſtehen, doch die Präſentation bei Laienpatronaten allzeit den rechten und alten Patronen vorbehalten bleiben; ſchlage der Patron eine, ſo weit er es verſtehe, befähigte Perſon vor, und weigere ſich der Superintendent oder Commiſſär der Kirche, dieſelbe anzunehmen, ſo ſolle es dem Patron geſetzlich zuſtehen, ſich deshalb an die Synode der betreffenden Provinz zu wenden, und, falls er auch hier abgewieſen werde, an die allgemeine Aſſembly zu appelliren: bei ihrem Beſchluſſe ſoll es dann ſein Bewenden haben. Wie es übrigens in einem ſolchen Fall mit der Beſoldung zu halten iſt, wird nicht ausdrücklich angegeben.

Von demſelben Parlament erlangte die Kirche auch in Betreff der Einkünfte wenigſtens ſo viel, daß ihr ein Drittel ſämtlicher Pfründen für den Unterhalt ihrer Diener zugewieſen wurde. Auf erfreuliche Weiſe hatten dieſe indeſſen längſt an Zahl zugenommen. Hatte man noch vor ſieben Jahren bloß zwölf reformirte Geiſtliche in Schottland finden können, ſo zählte man jetzt 252 Geiſtliche, 467 readers und 145 exhorters (eine den readers ähnliche Einrichtung).

Auf dieſe Weiſe iſt die presbyterianiſche Staats- und Nationalkirche Schottlands entſtanden. Ihre Eigenthümlichkeit aber gegenüber von allen andern proteſtantiſchen Staatskirchen beſteht darin, daß ſie, auch in Hinſicht auf öffentliche äußere Exiſtenz und äußere Einrichtungen, längſt jahrelang als Kirche, ja faktiſch auch ſchon als Nationalkirche, d. h. als die vom Kern und der großen Mehrzahl der Nation allein anerkannte Kirche beſtand, ehe ſie geſetzlich zur Staatskirche gemacht, oder, wie es die Engländer auszudrücken pflegen, durch Staatsgeſetz etablirt (established) wurde. Wenn daher anderwärts ſolche Staatsmänner, welche die Kirche nicht als das vom Herrn eingeſetzte Organ ſeiner Heilsordnung, ſondern bloß als menſchliche Anſtalt zu faſſen wiſſen, die Kirche als ſolche erſt durch einen Akt des Staates entſtanden und deshalb auch mit allen ihren innern Angelegenheiten der weltlichen Obrigkeit, den Faktoren der bürgerlichen Geſetzgebung unterworfen ſein laſſen: ſo verweiſen hiegegen die ſchottiſchen Kirchen-

männer auf den einfachen historischen Hergang bei ihrer Reformation, und stützen hierauf ihren Grundsatz, daß die Kirche, gleichwie sie schon vor dem Jahr 1567 einzig gemäß den Gesetzen ihres himmlischen Hauptes nach innen und außen sich gestaltet habe, auch durch ihre Verbindung mit dem Staat in dieser Freiheit auf keine Weise sich dürfe beschränken lassen. „Die Kirche," sagt z. B. Buchanan[1]), „welche seit sieben Jahren ihre von Gott allein stammende Autorität ausgeübt hatte, wurde 1567 formell anerkannt, nicht als hiedurch erst zur wahren Kirche werdend sondern als bis schon seiend kraft ihres innern Wesens. Hiebei verbürgte sich ihr der Staat für die Aufrechterhaltung ihrer Jurisdiktion, nicht als einer solchen, die ihr jetzt durch Autorität bürgerlicher Obrigkeit übertragen würde, sondern als einer solchen, die ihr von rechtswegen zukomme[2]). Auch als das Parlament die Kirche mit den weltlichen Wohlthaten eines establishment ausstattete, geschah dis nicht unter Bedingungen, welche ihre geistliche Unabhängigkeit zerstörten."

Allein wenn man den einfachen Wortlaut der Akte nimmt, so sieht man leicht, daß mit ihren Bestimmungen über das nähere Verhältniß zwischen dem Staat und der neuen Staatskirche noch sehr wenig entschieden war. Vor allem war gerade der Begriff der Jurisdiktion noch sehr unbestimmt ausgedrückt: was sollte denn nun im einzelnen ein nothwendiger Bestandtheil derjenigen Jurisdiktion sein, welche der Kirche von rechtswegen, ihrem innern Wesen nach, zukommen sollte? wie viel von äußern Einrichtungen war der Kirche wirklich vorgeschrieben durch das Wort Gottes, durch welches sie sich in solcher geistlicher Unabhängigkeit allein bestimmen lassen sollte? und konnte nicht neben dem gar Vieles den Anordnungen derjenigen irdischen Gewalt überlassen bleiben, welche sonst die äußern Angelegenheiten der Nation zu ordnen hatte? Wir können bemerken, daß selbst die strengkirchlichen Männer hierüber noch keine bestimmte Grundsätze aufgestellt hatten; noch weniger waren natürlich die politischen Führer geneigt, darin im voraus der streng kirchlichen Auffassung der Sache sich zu unterwerfen. Und wem sollte, wenn innerhalb des protestantisch gewordenen Staates der Streit über diese Fragen losgebrochen war, die Entscheidung zustehen? sollte der Staat, indem er eine bestimmte Kirche mit einer

1) The ten years conflict I, p. 64 etc.

2) Die Akte spricht von der „jurisdictioun justlie apperteining to the trew kirk;" sie sollte, wie wir bemerkten, bestehen in der Predigt des Wortes u. s. w.

gewiſſen Jurisdiktion anerkannte, darauf verzichtet haben, über die Gränzen dieſer Jurisdiktion oder über ihre beſtimmte Geſtaltung etwas feſtzuſetzen? ſollte er fortan in dieſer Beziehung ebenſo den Beſchlüſſen der Aſſemblies ſich einfach unterwerfen, wie die höchſte Gewalt in der katholiſchen Kirche von denen, welche ſie überhaupt einmal anerkannt haben, eine ſolche Unterwerfung zu fordern pflegt?

In dieſen Fragen liegt der Keim für unſere ganze weitere Entwicklung. Zunächſt aber iſt noch zu beachten, unter welchen Verhältniſſen die Kirche zu jener Anerkennung gekommen war: durch eine Verbindung zwiſchen ihr und dem Adel gegen die derzeitige Monarchin. So fragte es ſich weiter, nicht bloß, welche Stellung fortan das wieder neu ſich erhebende Königthum zu ihr einnehmen, ſondern auch wie derſelbe Adel, der ſie wieder ſo weit gefördert hatte, zu ihren eigenen Anſprüchen ſich verhalten, wie weit er jetzt wieder, etwa in Gemeinſchaft mit dem Regenten, gegen ſie ſeine Intereſſen geltend machen werde. Und nicht bloß um das Intereſſe der Krone oder eines einzelnen Standes handelte es ſich, vielmehr um die Grundlage der ganzen Staatsverfaſſung, indem mit den katholiſchen Prälaten einer der drei Stände des Reichs geradezu zu verſchwinden drohte und ſchon dadurch die Staatsmänner von ſelbſt ſich getrieben fühlen konnten zu einem Verſuche, die neue kirchliche Verfaſſung entſprechend den ſtaatlichen Bedürfniſſen umzugeſtalten. Von größter Bedeutung war hiebei die Nachbarſchaft Englands und ſeiner biſchöflichen Staatskirche, die Annäherung der ſchottiſchen Regierung an die engliſche ſeit Maria's Sturz, die Ausſicht auf eine politiſche Vereinigung beider Reiche nach dem Tode der Königin Eliſabeth.

So werden wir hinübergeführt auf den zweiten Theil unſerer Darſtellung: auf die Periode des Kampfes zwiſchen der presbyterialen Richtung, welche der ſchottiſchen Kirche in ihrem tiefſten Lebensgrunde eigen war, und zwiſchen der epiſkopalen, welche durch die vier nächſten Regenten aus dem Stuart'ſchen Hauſe ſamt einem ziemlichen Theile des Adels vertreten wurde.

Zweites Buch.

Der Presbyterianismus unter den Stuarts, im Kampfe mit dem Episkopat. 1567—1689.

Erstes Kapitel.

Die prälatistischen Bestrebungen Jakob's I. und Karl's I. bis zur Erhebung des schottischen Volkes 1638.

Die Regentschaft; der Zwiespalt zwischen Jakob und den Presbyterianern (Knox †; Melville; die zweite Kirchenordnung) bis zur gesetzlichen Anerkennung des Presbyterianismus. 1592.

Durch die Parlamentsbeschlüsse von 1567 waren noch nicht einmal die finanziellen Verhältnisse der Kirche wirklich in's Reine gebracht. Die Klagen über die mangelhafte Ausbezahlung der Besoldung an die Geistlichen wurden schon von der nächsten Assembly wieder erhoben, und wenn sie gleich bei dem neuen Regenten Murray eine ganz andere Aufnahme fanden als bei Maria's Räthen, so war dieser doch nicht geneigt, durch das erforderliche strenge Ordnen der vielen von Unberechtigten in Beschlag genommenen Kirchengüter seine ohnedis schwierige politische Stellung noch mehr zu gefährden. Ebenso wenig vermochte die Kirche es dahin zu bringen, daß die näheren Bestimmungen, welche über den Inhalt und die Gränzen ihrer Jurisdiktion noch erlassen werden sollten, in einer für sie befriedigenden Weise wären getroffen worden. In den rein kirchlichen Angelegenheiten ließ man ihr allerdings freie Hand: so verfügte die Assembly von 1568 kraft eigener Vollmacht eine bestimmtere Ordnung für die Wahl der Mitglieder. Auch der allgemeine Grundsatz der Unabhängigkeit der Kirche von jedem weltlichen

600095253U

600095253U

600095253U

600095253U

600095253U

Die ſchottiſche Kirche,

ihr

inneres Leben und ihr Verhältniß zum Staat,

von der Reformation bis auf die Gegenwart.

Ein Beitrag

zur Geſchichte des Proteſtantismus

von

Julius Köſtlin,

Repetent am evangel. Seminar in Tübingen.

Hamburg und Gotha,

Friedrich und Andreas Perthes.

1852.

110. b. 250.

Vorrede.

Bei dem Intereſſe, welches für die proteſtantiſche Kirche Schottlands ſeit längerer Zeit in Deutſchland ſich kund gibt, und bei der Unklarheit, welche doch großentheils noch über die ſchottiſchen Verhältniſſe bei uns herſcht, glaube ich für den Verſuch, die innere und äußere Entwicklung dieſer Kirche vollſtändig von ihrem Urſprung an darzuſtellen, einer beſonderen Rechtfertigung nicht zu bedürfen. Das Intereſſe, welches der ſchottiſchen Kirche geſchenkt wird, hat ſie ſich vorzüglich erworben durch das allgemeine religiöſe Leben, das in ihr herſcht, durch die Feſtigkeit und Kraft, welche ſie namentlich in einer langen Reihe merkwürdiger Kämpfe bewährte. Der Eindruck hievon bildet den Grundton in den auf unſern Gegenſtand bezüglichen Schriften von Gemberg, Sack, Sydow, Rudloff, Merle d'Aubigné, und hat auch zu der gegenwärtigen Schrift die erſte und ſtärkſte Anregung gegeben. Andererſeits wird in den meiſten Fällen, wo unter uns bisher für wiſſenſchaftliche oder für praktiſche Zwecke auf die ſchottiſche Kirche Bezug genommen wurde, nicht zu verkennen ſein, wie ſehr es bei uns an dem nöthigen Lichte über ſie trotz jenen dankeswerthen Arbeiten doch noch mangelt, wie wenig gerade auch Solche, welche durch die Wärme ſchottiſcher Religioſität und Kirchlichkeit ſich angezogen fühlen, doch in den beſtimmten, von Anfang an herſchenden Formen derſelben ſich heimiſch finden, wie insbeſondere Diejenigen, welche dort praktiſchen Gewinn für unſere eigenen Verhältniſſe ſuchten, hiebei Ungeſchick oder wenigſtens große Unſicherheit verrathen. Gewiß liegt hierin eine dringende Aufforderung, Geiſt und Leben des ſchottiſchen Proteſtantismus nicht bloß nach ſeinen allgemein anziehenden Seiten, ſondern in ſeiner vollen Eigenthümlichkeit, alſo

gerade auch nach denjenigen Seiten hin darzuſtellen, auf welchen wir deutſchen Proteſtanten, nämlich nicht bloß die Lutheraner, ſondern auch die meiſten Reformirten, von ihm abweichen; und zwar wird hiedurch unſer Gegenſtand, wie in religiöſer und theologiſcher ſo auch in allgemein geſchichtlicher, allgemein wiſſenſchaftlicher Hinſicht nur gewinnen können: denn wir treffen hier, namentlich was die Beziehungen zwiſchen Kirche und Staat anbelangt, Erſcheinungen und Geſtaltungen, denen nicht leicht anderswo in der Vergangenheit oder Gegenwart Gleiches ſich wird an die Seite ſtellen laſſen.

Indem ſo verſucht wurde, den eigenthümlichen Charakter der ſchottiſchen Kirche in ihrer geſamten Entwicklung zu verfolgen, ſchien es von Werth, beſonders auf zwei Perioden näher einzugehen: nämlich theils auf die Zeit der Reformation, ſofern gerade ſchon in ihr der eigenthümliche Charakter des ſchottiſchen Proteſtantismus in ſeinen Grundzügen auftritt, theils auf die Periode ſeit Anfang dieſes Jahrhunderts, ſofern in dieſer die merkwürdigſte Neubelebung jener alten Prinzipien unter Einwirkung neuer kirchlicher Grundſätze ſich darſtellt, und nicht bloß in Folge hievon der großartige Urſprung und Aufſchwung der Freien Kirche eingetreten, ſondern zugleich das ganze proteſtantiſche Volk auf's ſtärkſte religiös erregt und zu allgemein chriſtlicher Wirkſamkeit nach außen und innen erweckt worden iſt. Sodann wurden verſchiedene, für's Ganze minder wichtig erſcheinende Einzelereigniſſe, über welche man beſonders in Rudloff's bis auf Wilhelm III ſich erſtreckendem Werke Eingehenderes finden wird, hier nur kürzer dargeſtellt, während beabſichtigt wurde, um ſo ſtärker auf diejenigen Momente, diejenigen Wendepunkte, und hauptſächlich auch diejenigen Perſönlichkeiten hinzuweiſen, welche für die Entwicklung im Ganzen von Bedeutung waren. Bei all dem aber möge man es als Grundbeſtreben dieſer Schrift betrachten, einen Beitrag zu geben für die Geſchichte der geſamten proteſtantiſchen Kirche, wie dieſe, obgleich in manchfachen, der Einen wahren Richtſchnur bald mehr bald weniger entſprechenden Geſtaltungen, doch immer wieder auf Einen Grund ſich erbauen, Einem Haupte dienen will.

Von neueren ſchottiſchen Werken habe ich, ebenſo wie meine oben genannten Vorgänger, hauptſächlich das Hetherington's benützt. Für die

neuere Zeit, die neueren Kämpfe, aus denen die Freie Kirche hervorging, verdient jetzt besondere Beachtung Robert Buchanan's Schrift „The ten years conflict" (2 Bände 1849), welche ich bisher in Deutschland noch nirgends erwähnt fand; Chalmers' Biographie, welche, wie ich neuestens noch erfuhr, jetzt in vier Bänden vollendet ist und nur vielleicht noch einen Anhang in einem fünften Bande zu erwarten hat, von der auch bereits eine kürzere französische Bearbeitung durch Armand de Méstral (Notice biograph. sur le docteur Chalmers. Lausanne) gegenwärtig erscheint, hatte ich leider nicht mehr Gelegenheit zu benützen: möge jener bedeutende Mann bald auch durch eine deutsche Bearbeitung besser als bisher unter uns bekannt werden. Meine Bekanntschaft mit dem gegenwärtigen Stande der schottischen Kirche verdanke ich zumeist einem dreimonatlichen Aufenthalte in Schottland, vom Mai bis Juli 1849; seither wurde ich noch von dortigen Freunden durch briefliche Mittheilungen und besonders durch Zusendung von kirchlichen Blättern unterstützt.

Schließlich bitte ich, die Druckfehler, welche sich eingeschlichen haben, damit zu entschuldigen, daß ich durch meine Entfernung vom Druckort veranlaßt wurde, die Correktur nicht selbst zu besorgen; ich hoffe diejenigen, die den Sinn stören, wenigstens in den Berichtigungen vollständig angegeben zu haben.

Tübingen, im September 1852.

J. Köstlin.

Inhaltsverzeichniß.

Erſtes Buch. Die Reformation.

Seite

Die Zuſtände Schottlands am Anfang des 16. Jahrhunderts 1
Das Emporkommen evangeliſcher Lehre 9
John Knox; ſein Verhältniß zur engliſchen und Genfer Kirche . . . 18
Die Lehre vom Widerſtand gegen die Obrigkeit, in Verbindung mit kirchlichen und religiöſen Grundſätzen 24
Das Durchdringen der Reformation; das Parlament von 1560; die erſte Kirchenordnung 40
Die proteſtantiſche Kirche unter Maria Stuart; geſetzlich anerkannt 1567 69

Zweites Buch. Der Presbyterianismus unter den Stuarts, im Kampfe mit dem Epiſkopat. 1567—1689.

Erſtes Kapitel. Die prälatiſtiſchen Beſtrebungen Jakobs I und Karls I bis zur Erhebung des Volkes 1638.

Die Regentſchaft; der Zwieſpalt zwiſchen Jakob und den Presbyterianern (Knox †; Melville; zweite Kirchenordnung) bis zur geſetzlichen Anerkennung des Presbyterianismus 1592 89
König Jakob führt die Unterdrückung des Presbyterianismus durch (bis 1625) 113
Karl I und Laud; der presbyterianiſche Covenant 135

Zweites Kapitel. Die Covenanter. Ihr Verhältniß zur engliſchen Revolution. Die Herſchaft Cromwells.

Die Glasgower Aſſembly (1638) und Henderſon; offener Kampf gegen den König 159
Die engliſchen Verhältniſſe; Bund der Schotten mit dem engliſchen Parlament; Spaltung in ihrer eignen Mitte; Karls II Niederlage . . 171
Die kirchlichen Verhandlungen zwiſchen den Schotten und Engländern. Der Independentismus. Die Früchte der Weſtminſteraſſembly für die ſchottiſche Kirche 190
Die Herſchaft Cromwells 208

Drittes Kapitel. Die Reſtauration. Der Epiſkopat unter Karl II und Jakob II.

Seite
Karl II 217
Jakob II 233

Drittes Buch. Die vom Staat anerkannte presbyterianiſche Nationalkirche, von Wilhelm III (1689) bis auf die neueſte Zeit.

Erſtes Kapitel. Die Grundlegung unter Wilhelm III und der Königin Anna.

Wiederherſtellung des Presbyterianismus unter Wilhelm III 242
Königin Anna; die Union und das Patronat 262

Zweites Kapitel. Der Moderatismus und die Sezeſſionen, bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

Urſprung des Moderatismus 274
Die erſte Sezeſſion, ſeit 1733 292
Die Entſtehung der Reliefkirche, ſeit 1752 299
Robertſon; die Blüthezeit des Moderatismus und ſeine Früchte . . . 307

Drittes Kapitel. Das neue kirchliche und religiöſe Leben, und der Bruch in der Nationalkirche.

Religiöſer Eifer, und Thätigkeit zur Ausbreitung des Evangeliums, ſeit Ende des letzten Jahrhunderts 322
Der ſchottiſche Independentismus 330
Die Seceders 333
Die evangeliſche Partei in der Staatskirche; kirchliche Streitfragen . . 335
Die Veto-Akte und andere Reformen; der Conflikt mit dem Staat; Urſprung der Freien Kirche 353
Bisherige Entwicklung der Freien Kirche 383
Stellung der Staatskirche 395
Die übrigen presbyterianiſchen Kirchen 400

Viertes Kapitel. Überſicht über die gegenwärtigen kirchlichen Verhältniſſe.

Die katholiſche Kirche 403
Die ſchottiſche Epiſkopalkirche 407
Die Independenten 411
Die presbyterianiſchen Kirchen 418

Berichtigungen.

S. 35. Z. 11 von unten lies: Laienältesten für: Laien, ältesten.
S. 48. Z. 15 v. u. lies: Row für: Stow.
S. 60. Z. 18 v. o. lies: vorgenommen für: angenommen.
S. 66. Z. 11 v. u. lies: mit den Excommunicirten für: mit der Excommunikation.
S. 74. Z. 19 v. u. lies: tamen für: famae.
S. 81. Z. 18 v. u. lies: nächstfolgenden für: nächsten folgenden.
S. 99. Z. 4 v. u. lies: Juni für: Mai.
S. 220. Z. 12 v. u. lies: über die Staatsf. für: der Staatsf.
S. 237. Z. 11 v. u. lies: der für: die.
S. 293. Z. 17 v. u. lies: 48 für: 45.
S. 297. Z. 8 v. o. lies: marrow für: marron.
S. 346. Z. 1 v. o. lies: vom dritten in's vierte für: vom zweiten in's dritte.
S. 359. Z. 9 v. o. nach: Schullehrerseminars lies: in Glasgow.
S. 364. Z. 16 v. o. lies: Lethendy für: Lethemly.
S. 366. Z. 20 v. o. lies: ja für: je.
S. 396. Z. 6 v. u. nach: englischen lies: Kirche.
S. 397. Z. 7 v. o. nach: daß lies: die.
S. 418. Z. 1 v. o. lies:
S. 419. Z. 17 v. u. lies: } Row für: Stow.
S. 427. Z. 9 v. u. lies: Curs für: Cours.
S. 432. Z. 4 v. u. lies: Dragonern für: Dragonen.
S. 439. Z. 18 v. o. lies: $184\frac{2}{50}$ für: $184\frac{2}{50}$.

esbyterien nicht erledigt wurden; ſie haben „die Macht, die kirch-
jen Beamten der betreffenden Provinz abzuſetzen, aus guten und ge-
hten Urſachen, welche Entſetzung vom Amte verdienen.“ Von den
izelnen Gemeinden heißt es nur kurz: „betreffend die einzelnen Kir-
n: wenn dieſelben geſetzmäßig regirt werden durch hinreichende Die-
r des Worts und Kirchenrath (ministeris and sessioun), ſo haben
in kirchlichen Dingen Gewalt und Jurisdiktion innerhalb ihrer eige-
n Gemeinden.“

Zur Bekräftigung wird endlich beigeſetzt: „Se. Majeſtät erklärt
: beſagten Aſſemblies, Presbyterien und Kirchenräthe, und ihre vor-
ſagte Jurisdiktion und Diſziplin, auf alle künftigen Zeiten für höchſt
echt, gut und gottſelig, ungeachtet aller Akten und Statute u. ſ. w.,
elche dawider lauten.“ Deswegen werden zunächſt alle diejenigen hie-
r nicht verträglichen Akten, welche noch aus katholiſcher Zeit ſtamm-
n, für ungültig erklärt. Dann aber werden auch jene Akten von 1584
fgeführt. In Betreff derjenigen, welche von der königlichen Gerichts-
rkeit in Geiſtlichem wie in Weltlichem handelte, wird erklärt: „ſie
l in keiner Weiſe beeinträchtigen — das Privilegium, welches Gott
n geiſtlichen Beamten der Kirche verliehen hat in Betreff von Lehr-
unkten, in Sachen von Ketzerei, Excommunikation, Anſtellung und
bſetzung von Dienern des Worts oder irgend ſolchen weſentlichen Cen-
ren, welche ſpeziell begründet ſind und Bürgſchaft haben in Gottes
ort.“ Diejenige Akte, wodurch die Biſchöfe beauftragt worden wa-
n, die Präſentationen zu Pfründen anzunehmen (was ſonſt den Pres-
terien oblag), auf Grund derſelben in's Amt einzuſetzen und alle
chlichen Angelegenheiten zu ordnen, wurde jetzt förmlich aufgehoben,
d dagegen befohlen, daß „alle Präſentationen künftig an die einzel-
n Presbyterien gerichtet werden, und dieſe die volle Gewalt haben
llen, darauf hin das Amt zu übertragen, — — mit dem Vorbehalt,
ß dieſelben verbunden ſind, jeden qualifizirten Geiſtlichen zuzulaſſen,
r von Sr. Majeſtät oder andern Laienpatronen präſentirt wird.“

Wir ſahen oben, von welcher Bedeutung für die hier erwähnten
atronatsverhältniſſe die wenig Jahre früher erlaſſene Annerationsakte
ar: die große Zahl der ſchottiſchen Laienpatronate verdankt derſelben
inahe ganz ihren Urſprung. Um ſo nöthiger war es, das Recht und
ohl der Kirche hinſichtlich der Einſetzung und Abſetzung von Geiſtli-
en den verſchiedenen Patronen gegenüber zu wahren. Die Akte ent-

Zweifel nicht minder als die früheren antirömiſchen Tendenzen und Unternehmungen misglückt wäre, entweder gar nicht zu begreifen vermögen oder wenigſtens nicht anerkennen wollen. Nichts deſto weniger läßt ſich überall verfolgen, wie dieſes tief religiöſe Bedürfniß und Streben ſogleich mit den übrigen, neu erwachten Bedürfniſſen und Beſtrebungen des damaligen europäiſchen, namentlich germaniſchen Völkerlebens zuſammentraf. Es war die Zeit, in welcher nicht bloß das religiöſe Gewiſſen die kirchlichen Schranken zu durchbrechen ſtrebte, welche es vom Quell der Wahrheit trennten und, ohne doch vor der Wahrheit beſtehen zu können, zwiſchen die Gläubigen und den durch Chriſtus verſöhnten Gott ſich hineinſtellten: es war die Zeit, in welcher ebenſo, was das äußere, nationale Leben betrifft, die einzelnen Völkerindividuen ſich gleichſam in ſich ſelbſt zurückzogen, gegenüber von der idealen Einheit der chriſtlichen Welt, wie ſie in Papſtthum und Kaiſerthum ſich darſtellte, ſich je in ſich ſelbſt zuſammenfaßten und, um ſich fortan ſelbſtändig weiter zu entwickeln, die Geſtalt feſt geſchloſſener Organismen anzunehmen ſuchten. Die Frage dabei war, wieweit jedes Volk wirklich auch die Grundbedingungen für eine ſolche Einheit in ſeinem bisherigen Leben erreicht habe; und weiter: welche Stellung der einzelnen Glieder des Staatslebens bei den verſchiedenen Völkern aus der mittelalterlichen Entwicklung hervorgegangen ſei, welche Grundformen alſo fortan die einzelnen Verfaſſungen werden anzunehmen haben. Die weitere Entwicklung aber, welche ſich hieran ſchloß, traf mit der kirchlich religiöſen Entwicklung in der Weiſe zuſammen, daß an den einen Orten dieſe unmittelbar nach ihrem Hervortreten von jener mit ergriffen und mehr oder weniger dadurch modifizirt, an andern Orten, wie in England, ſelbſt erſt von jener in's äußere Daſein gerufen und dann innerlich und äußerlich auf's Weſentlichſte von ihr beſtimmt worden iſt, und daß überall, wo reformatoriſche Beſtrebungen ſich geltend gemacht hatten, die neue Kirchen- und Staatenbildung ſich gegenſeitig durchweg bedingte, wenn gleich hier der kirchliche, dort der politiſche Faktor überwog. So hat der eigenthümliche nationale Zuſtand, in welchem jene Beſtrebungen Schottland trafen, auch hier ſogleich beſtimmend auf die ganze, künftige kirchliche Geſtaltung eingewirkt.

In den übrigen Ländern mit monarchiſcher Verfaſſung, welche zum Proteſtantismus übergingen, hatten ſich ſchon auch beſtimmte politiſche Bildungen, in einem zugleich nationalen und monarchiſchen Sinne, vor-

bereitet; im Zusammenhang mit ihnen kam die kirchliche Umgestaltung zur Ausführung: die Fürsten selbst nahmen die Leitung in die Hand; die Staaten nahmen die neue Kirche von Anfang an auf's innigste in ihren Organismus auf. Der Verband zwischen Kirche und Staat erreichte damit eine Form der Einheit, dergleichen unter der römischen Kirche nie erhört war, ja dem Wesen dieser Kirche im voraus widerspricht; und die festgeschlossene innere Einheit des monarchischen Staates selbst, auf welche damals die vorhin bezeichnete Entwicklung der Völker hintrieb, kam so in jenen Ländern auf protestantischem Boden nicht minder zu Stande, als sie sich in Frankreich gegenüber von einem Protestantismus behauptete, welcher mit den einer solchen Einheit noch feindlichen Kräften sich verbunden hatte. Wir sehen dis bei Deutschland: nicht in der Gesamtverfassung Deutschlands, wo vielmehr gerade jetzt, in Folge der Reformation, der letzte großartige Versuch einer, freilich keineswegs mehr deutsch nationalen Durchführung des Kaiserthums dem bisherigen Trieb nach einer loseren, mehr aristokratischen Gestaltung vollends unterlag; wohl aber in der Verfassung der verschiedenen einzelnen protestantischen Landschaften. Wir sehen es in den skandinavischen Reichen, welche in Verbindung mit der Reformation unter neuen Dynastieen eine neue Bahn ihrer Entwicklung einschlugen, um dadurch eine bisher nicht geahnte Stellung im europäischen Staatensystem zu erreichen. Wir sehen dasselbe am stärksten bei Schottlands eigenem Nachbarstaate, wo eine nach langen Kämpfen mühevoll errungene und sofort von zwei energischen Fürsten streng durchgeführte Staatseinheit eben damals zu der ächt nationalen, kräftigsten und fruchtbarsten Entwicklung den Grund gelegt hatte und hiezu nur eben das noch zu bedürfen schien, daß auch die Kirche, ausländischen Einflüssen entzogen, gemäß dem Charakter des Volkes und Staates umgestaltet wurde. Mag man über die nächsten äußern Antriebe, unter denen Heinrich VIII reformirte, und über die Art, wie er es that, wie er dadurch selbst wieder den schwersten innern Kampf veranlaßte, mit aller Strenge das Urtheil fällen: das, daß er überhaupt die Reformation begann, war jedenfalls die bedeutendste That, welche überhaupt noch für jene Entwicklung der Nation unternommen werden konnte; werden wir doch selbst bei dem Ehehandel, durch welchen er sich den nächsten Anstoß dazu geben ließ, eine höhere, politisch nationale Rücksicht nicht verkennen dürfen: den Wunsch, der Nation einen Erben zu hinterlas-

sen, der das von Heinrich VII neu begonnene Werk mit männlicher Hand fortzusetzen vermöchte.

Schottland dagegen hatte um dieselbe Zeit von den Anfängen eines neuen Staatslebens, das aus den mittelalterlichen Zuständen sich herauszuarbeiten gestrebt hätte, noch nichts aufzuweisen. Roh und unentwickelt treten uns noch die innern Kräfte des Volkes entgegen: gährende Elemente, in denen man noch keinen bewußt oder unbewußt gestaltenden Gedanken, kein innerlich wirkendes Ziel der Entwicklung wahrnehmen kann. Es war damit von selbst gegeben, daß auch noch kein gemeinsames Interesse das Volk gegen außen verbinden, kein gemeinsames, in seiner eignen Natur wurzelndes, bestimmtes Streben ihm gegen außen Selbständigkeit verleihen, unter den kräftig vorwärts strebenden Nationen, mit denen es in Berührung kam, auch ihm eine eigenthümliche Bedeutung hätte sichern können. Unter solchen Umständen drang hier die Reformation ein; da war keine einzelne Macht im Staate, welche ihr im voraus und standhaft die Hand geboten und ihr die eigenthümlichen kirchlichen Formen bestimmt hätte, die sie annehmen sollte: die neue Glaubensrichtung mußte ihre äußere Existenz sich selbst erringen, ihre kirchliche Form sich selbst schaffen, und damit wurde es auch von Anfang an für sie charakteristisch, daß sie diejenige Form, welche sie gemäß ihrem eigenthümlichen Wesen und den gegebenen Umständen faktisch angenommen hat, nie als etwas irgend gleichgültiges zu betrachten, vielmehr diese Form den höchsten Gütern des Glaubens selbst an Werth und Bedeutung unmittelbar gleichzustellen geneigt war. Wirklich hat dann auch erst in ihr das ganze Leben der Nation wieder einen Mittelpunkt gefunden; um sie haben sich fortwährend die edelsten Kräfte des Volkes gesammelt und bewegt; sie hat der ganzen geschichtlichen Entwicklung des Volkes bis auf die Gegenwart herab ihre bestimmte Richtung gegeben. Man könnte von der Reformation an die Schotten fast mit dem alten Israel vergleichen, dessen ganze Geschichte durch das Verhältniß zum göttlichen Gesetz, zur Theokratie bestimmt ist, und welches es andern überläßt, durch Kunst und Wissenschaft, durch Handel, Gewerbe oder Eroberungen unter den Völkern der Erde groß zu werden. Nicht als ob in Schottland, nachdem das neue religiös kirchliche Leben so kräftig erwacht war, die übrigen Kräfte des Lebens fortgeschlummert hätten; auch bedeutende wissenschaftliche und dichterische Größen traten mit der Zeit hervor; auch durch Staatsmänner, welche

es erzeugte, ist es für Großbritannien und die übrige Welt bedeutend geworden; auch Handel und Gewerbe sind daselbst in der neuern Zeit rasch aufgeblüht. Allein das, was jede neue Epoche in der Geschichte des schottischen Volkes bis auf den heutigen Tag bezeichnet, sind doch ursprünglich kirchliche Fragen, kirchliche Richtungen; was im öffentlichen und Privatleben des Volkes immer wieder in den Vordergrund tritt, ist Kirche, Religion; es steht in sofern einzig da unter den christlichen Völkern. Nur darum handelte es sich zunächst noch, als die Reformation in Schottland durchdrang, ob aus der kirchlichen Form, welche sich hier der Protestantismus gab, unmittelbar auch eine neue Form des Staats hervorgehen sollte, oder ob die Kirche nur sich erheben sollte als eine Macht im Staate, von Anfang an im Conflikt mit den politischen Mächten, welche ihre eigene Geltung ihr gegenüber doch noch behaupteten.

Die Grundelemente des schottischen Staates waren im allgemeinen dieselben, welche überhaupt dem mittelalterlichen Staate eigen sind. Eigenthümlich aber ist für Schottland, daß es hier dem Königthum in keiner Weise gelang, über die Macht des Adels sich zu erheben, während doch auch der Adel, schon vermöge eines großen Mangels an innerer politischer Bildung nie im Stande war, ja nie auch nur mit Bewußtsein den Zweck verfolgte, die Monarchie zu einer wirklichen Aristokratie umzugestalten. Ungeschwächt bestand noch, von der celtischen Zeit her, im nördlichen, gebirgigen Theile des Landes das alte Clanwesen. Die Macht der Häuptlinge, der Chiefstains oder Lairds, war um so größer, je mehr das Band, das ihre Angehörigen mit ihnen verknüpfte, ein patriarchalisches geblieben war. Wie eng dieses Band sei, sprach sich äußerlich selbst in der Gemeinschaft des Namens aus, weshalb man auch jetzt noch unter jenem Volk verhältnißmäßig so wenig verschiedene Geschlechtsnamen findet, so ungemein oft dieselben Namen der Stuarts, der Campbells und Anderer; die Untergebenen waren gewohnt, sich als Blutsverwandte des Hauptes anzusehen, dessen Namen sie führten; ihre Anhänglichkeit an solche Häupter war auch fernerhin von der größten Bedeutung sowohl bei kirchlich politischen Kämpfen, wie bei denen eines Grafen von Argyll, als in rein politischen, wie in den Unternehmungen für die Stuart'schen Prätendenten. Dazu kam die Beschaffenheit der Wohnsitze, welche diese Bevölkerung inne hatte: ein Gebirgsland reich an Schluchten und andern natürlichen Befestigungen,

wohl von kleinen Flüſſen und einer großen Zahl von Seen durchſchnitten, aber ohne breitere Zugänge und ohne Exiſtenzmittel für eindringende Feinde, um ſo günſtiger für plötzliche Ausfälle, welche etwa ein mächtiger Häuptling unternehmen wollte. Und doch waren die großen Barone im ſüdlichen, niederen Lande (Low Lands), an der engliſchen Gränze, den Königen faſt noch läſtiger und gefährlicher; denn da größere Befeſtigungen, bei den geringen Einkünften der Krone und dem Widerwillen des Adels dagegen, nicht möglich waren, ſo mußte man den Schutz dieſer Gränzmarken ihnen überlaſſen; durch die beſtändigen Kriege mit England wurde dann die Bevölkerung jener Bezirke kriegeriſch, zum Streit, auch zum Raub, geneigt, der Adel, dem ſolche Untergebene zu Gebot ſtanden, gegen ſeinen eigenen Fürſten ungefügig und geneigt zu Aufſtänden. Die Zahl ſolcher großer Barone war verhältnißmäßig klein, um ſo größer der Umfang ihrer Beſitzungen; die ſogenannten kleineren Barone, mit den Rittern und bürgerlichen Grundbeſitzern unter dem Namen der Gentry begriffen, ſtanden ihnen an Bedeutung weit nach: als Gegengewicht gegen jene hätten ſie nicht dienen können.

Von gröſter Wichtigkeit war auf der andern Seite, daß noch keine größeren Städte emporgekommen waren, kein Bürgerſtand, auf welchen das Königthum dem Adel gegenüber ſich hätte ſtützen mögen. Eine ſolche Stütze konnte es nur im Klerus ſuchen. Wirklich war dieſer auch längſt reich geworden an Beſitzungen und Rechten: Robertſon [1]) berechnet, daß ihm vom Grund und Boden des Landes beinahe die Hälfte angehörte; dabei war er von großem Einfluß im Rathe der Krone, auch war das höchſte Amt im Reich, das des Lordkanzlers, beim Beginn der reformatoriſchen Bewegung in Schottland von 43 Geiſtlichen bekleidet worden, während die Zahl der bisherigen Lordkanzler überhaupt 54 betrug, und beim höchſten bürgerlichen Gerichtshof, dem court of session, war ſogar geſetzlich beſtimmt, daß der Präſident und die Hälfte der Mitglieder Geiſtliche ſein ſollen. Ebenſo wandten ſich wiederum die Regenten bei ihren manchfachen Geldverlegenheiten zumeiſt an die Geiſtlichkeit und durften von dieſer am leichteſten hoffen Beiſteuer zu erlangen. Allein davon war doch nicht die Rede, daß ſie den Fürſten wirklich durch Wort und That ein kräftiges Gegengewicht gegen den Adel

1) Hist. of Scotland B. II, Robertson's Works London 1831 pag. 89.

geboten hätte; wir finden nirgends, daß sie beim Volk große Geltung gehabt, noch weniger, daß sie eine solche zu Gunsten des Königthums gebraucht hätte; sie begnügt sich, wenn sie im Besitz ihrer eigenen Erwerbungen bleiben kann.

An einer Verfassung, welche den verschiedenen Ständen des Reichs eine feste, geordnete Stellung gegen einander gegeben hätte, fehlte es. Schottland hatte zwar ein Parlament, aus Einer Kammer bestehend, worin die Geistlichen, die großen Barone und wenige Vertreter der Städte, oder der großen, königlichen Flecken (royal boroughs) saßen. Doch für ordentliche Ausbildung eines gesetzlich abgemessenen, verfassungsmäßigen politischen Lebens und Wirkens zeigte der schottische Adel wenig Sinn. Die kleinen Barone, welche gleichfalls das Recht hatten, Vertreter in's Parlament zu schicken, fanden es seit lange her unnütz und wohl gar lästig, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Ja das Parlament selbst überließ die wichtigsten Geschäfte fast ganz einem Comitee, das schon in den frühesten Zeiten muß eingeführt worden sein, den sogenannten Lords der Artikel. Sie leiteten alle Verhandlungen des Parlaments; sie bereiteten dieselben vor; nur was sie zuließen, durfte ein Gegenstand derselben werden. Dieses Comitee gewährte nun schon durch seine Zusammensetzung dem König einen großen Einfluß: es sollte neben acht Baronen ebenso viel Mitglieder des dem König ergebenen Klerus, ferner acht Vertreter der Städte, endlich ebensoviel Räthe der Krone in sich enthalten, und Robertson [1]) glaubt sogar annehmen zu dürfen, daß zur Zeit der Maria Stuart die sämmtlichen Lords der Artikel von der Königin selbst, etwa unter Beiziehung der am Hof anwesenden Adeligen, vor dem jedesmaligen Zusammentritt des Parlaments gewählt wurden. Von selbst erstreckte sich dieser Einfluß weiter auf die Verhandlungen des Parlaments, in welchem wiederum die Geistlichen den Baronen an Zahl gleich waren. Allein dieser ganze Einfluß des Königs im Parlament hatte im öffentlichen Leben gegenüber von den großen Adeligen keineswegs eine entsprechende Bedeutung; es war, als ob sie ihm denselben nur darum zugestehen würden, weil sie doch nicht gesonnen waren, durch Parlament und Parlamentsbeschlüsse sich viel belästigen und beschränken zu lassen, wie sie gewisse Statute, wodurch verlorene Rechte und Besitzungen der Krone zurückgefordert wur-

1) a. a. O. p. 78.

den, unter jeder Regierung neu an ſich ergehen ließen, um ſich auf's Neue darüber wegzuſetzen. Wo es galt, widerwärtigen Maaßregeln entgegenzutreten oder eigne Forderungen durchzuſetzen, da verſuchten ſie dis nicht auf dem Wege parlamentariſcher Verhandlungen, ſondern mittelſt der Verbindungen, welche ſie unter einander zu Schutz und Trutz gegen Andere, zumeiſt gegen die Krone, ſelbſt in Zeiten tiefen Friedens zu ſchließen pflegten, und deren Bedeutung für Schottland beſonders auch in der Reformationsgeſchichte hervortritt. Auch der Ausführung von Urtheilsſprüchen und ſchon der Fällung von ſolchen ſehen wir die einzelnen Barone mit eigener Macht entgegentreten; wie es Sitte war, daß ſie bei Hof und Parlament mit einem großen Gefolge, z. B. ein Douglas gewöhnlich mit 2000 Reitern, ſich einfanden, ſo erſcheinen ſie auch am Orte des Gerichts häufig mit Schaaren bewaffneter Untergebener und Freunde.

Zu all den Schwierigkeiten, welche ein ſchottiſcher König in dieſen Verhältniſſen traf, kommt vollends das merkwürdige Verhängniß, das längſt auf der Stuart'ſchen Dynaſtie zu laſten ſchien. Von den ſechs Fürſten, welche Jakob VI vorangingen, war nicht Einer eines natürlichen Todes geſtorben; damit hingen zuſammen die vielfachen, langen vormundſchaftlichen Regierungen: von den zehn Fürſten ſeit Robert Bruce hatten ſieben minderjährig, zum Theil ſchon in ihren erſten Lebensjahren, den Thron beſtiegen. Was ein einzelner geſchickter Monarch unter günſtigen Umſtänden noch hätte erreichen können, mußte auf dieſe Weiſe ſtets wieder raſch verloren gehen. So war es Jakob III gegen das Ende ſeiner Regierung geglückt, ſeiner gefährlichen adeligen Gegner los zu werden; er hatte eine ſtehende Leibgarde um ſich ſammeln können, was man unter der bisherigen Herſchaft nicht kannte; da erhob ſich 1488 wieder eine Anzahl von Baronen gegen ihn, ſein Heer wurde von den kriegeriſchen Gränzbewohnern, welche von den Baronen ihm entgegengeſtellt wurden, beſiegt, er ſelbſt auf der Flucht erſchlagen. Unter ſeinem Sohn Jakob IV ſchien die alte Feindſchaft zwiſchen König und Baronen erloſchen, es geſtaltete ſich ein friedliches, ja freundliches Verhältniß zwiſchen ihnen, in Folge deſſen er an der Spitze eines ſtattlichen Heeres einen Krieg gegen England wagen konnte; aber in einer unglücklichen Schlacht fiel er jetzt durch Feindeshand, inmitten einer großen Zahl treuer Vaſallen. Ein Jahr alt folgte 1513 ihm ſein Kind, Jakob V; im vierzehenten Jahr von Jakob's V Regirung ſehen wir

zum ersten mal einen Prediger der evangelischen Lehre in Schottland auftreten.

Das Emporkommen evangelischer Lehre.

Wenn neuere schottische Geschichtschreiber, wie Hetherington [1]), es lieben, bei der Geschichte der Reformation auf die Zustände der schottischen Kirche vor der Einwirkung Rom's, auf die aus Irland herübergekommenen, von der Insel Jona aus sich verbreitenden Presbytermönche mit ihren eigenthümlichen kirchlichen Einrichtungen, — auf die Zeit der sogenannten Culdees [2]) zurückzugehen; wenn sie die Einrichtungen dieser Presbytermönche, welche freiere Vereinigungen unter Äbten bildeten und ebenso wenig das katholische Bischofswesen als Gebräuche wie Heiligenkultus oder Ohrenbeichte annahmen, in ihren letzten Resten bis in's vierzehente Jahrhundert hinein verfolgen, und hierin schon eine Art Vorbereitung für die spätere evangelische Lehre und presbyterianische Kirche sehen möchten: so ist hiegegen zu erinnern, daß in der Reformationszeit selbst keine Spur von Erinnerung an jene ursprünglichen Verhältnisse beim schottischen Volk sich zeigt und überdis die presbyterianische Gemeindeverfassung mit jenem klösterlichen Zusammenleben nichts zu thun hat. Obgleich dann nachher [3]), im Anfang des fünfzehenten Jahrhunderts, ein Anhänger von Wikleff, auch kurz darauf ein Böhme wegen hussitischer Gesinnung in Schottland den Feuertod zu leiden hatte, und im Jahr 1494 eine Anzahl von Lollarden vor dem königlichen Geheimenrath zur Verantwortung gezogen wurde, so finden wir doch auch jetzt noch nicht, daß ein größerer Theil des Volks durch solche Lehren wäre angeregt worden.

Die erste Anregung zur Reformation selbst kam aus Deutschland, von wo aus Luthers Lehren schon frühe auch nach Schottland sich verbreitet hatten; man hat noch eine Parlamentsakte von 1525, welche das Einführen seiner Schriften verbietet. 1527 erschien ein lebendiger Zeuge des protestantischen Glaubens, der junge Schotte Patrick Hamil-

1) Hetherington, history of the Church of Scotland, 5. Ausg., in 1. B., Edinburg 1844; p. 3 u. f. f., vgl. Rudloff, Geschichte der Reformation in Schottland I, S. 21 u. f. f.

2) vgl. Niedner, Kirchengeschichte S. 489.

3) Knox, history of the Reformation of Religion in Scotland, by M'Gavin 1831, p. 3 u. f. f.

ton, der bei Luther und Melanchthon in Wittenberg ſtudirt, auch die Bekanntſchaft des Franz Lambert von Avignon in Marburg gemacht hatte, und der jetzt in friſchem Eifer, das neu errungene Licht auch ſeinen Landsleuten mitzutheilen, in ſeine Heimath zurückkehrte. Knox hat in ſeine ſchottiſche Reformationsgeſchichte (S. 8 u. f. f.) eine kleine Schrift von ihm aufgenommen: ſie enthält die einfachen Grundzüge des evangeliſchen Glaubens, wie er damals in Deutſchland gepredigt wurde, die Lehre von Geſetz und Evangelium, von Glauben und Rechtfertigung durch den Glauben, von Hoffnung, Liebe, guten Werken, ohne Eingehen auf die kirchlichen Fragen, auch ohne die heftigen Ausfälle auf das götzendieneriſche Weſen der römiſchen Kirche, wodurch nachher der ſchottiſche Proteſtantismus ſich auszeichnet. Doch ehe ihm ein längeres, ausgedehnteres Wirken möglich war, ließ ihn der Erzbiſchof Jakob Beatoun in verrätheriſcher Weiſe fangen und am 28. Februar 1528 durch's Feuer hinrichten.

Die evangeliſche Richtung, wie ſie von Deutſchland aus angeregt wurde, ſollte überhaupt damals in Schottland noch nicht durchdringen; vielmehr ſtand es noch Jahrzehente an, bis die bedeutenderen Kräfte des Volks von der neuen Lehre ergriffen wurden, und nicht unter den deutſchen Einflüſſen, nicht in deutſcher, lutheriſcher Weiſe ſollte alsdann die kirchliche Umgeſtaltung vor ſich gehen, ſondern auf ganz andere Art ſollte ſie ſich Bahn brechen, von einer andern Seite her für immer ihren beſtimmten Charakter aufgeprägt erhalten. Denn wenn gleich Hamilton's Auftreten und Blutzeugniß ſchon jetzt bedeutendes Intereſſe für die neue Lehre weckte, auch ſelbſt Mönche, wie z. B. Alexander Seaton, des Königs früherer Beichtvater, dieſelbe weiter verbreiteten, ſo konnte doch die geiſtliche Macht noch ohne Widerſtand zu finden ihre einzelnen Vertreter unterdrücken, wobei beſonders der genannte Jakob Beatoun und deſſen Neffe David, der nachherige Cardinal und ſeit 1539 Jakob's Nachfolger im Erzbisthum, auf Hinrichtungen drangen; und was den König betraf, ſo trat gerade auch hier wieder eine Folge der geſchilderten politiſchen Verhältniſſe hervor, indem er in der Geiſtlichkeit fortwährend noch die Hauptſtütze ſeiner Herſchaft ſuchte, demnach zur Duldung ihrer proteſtantiſchen Widerſacher ſich nicht entſchließen konnte.

Man ſagt, er ſei, unter dem Einfluß des angeſehnen Sir David Lindſay, nicht ungünſtig gegen die Reformation geſtimmt geweſen. Sodann ſuchte Heinrich VIII von England, im Conflikt mit Kaiſer und

Papst, ihn auf seine Seite zu ziehen, mit dem Rath, durch ähnliche kirchliche Umwälzungen, wie sie in England durchgesetzt worden seien, auch die schottische Krone zu bereichern, und mit dem Versprechen, ihn, falls er auf eine Verbindung eingehe, auch mit beträchtlichen Geldmitteln zu unterstützen. Jakob aber ließ sich wieder durch die Geistlichkeit, die ihn mit den Gefahren solcher Bewegungen und mit Befürchtungen vor dem selbst nur zu sehr dem Kirchengut nachtrachtenden Adel schreckte, zur Abweisung der von dem mächtigen Nachbar an ihn gerichteten Anträge bestimmen, und die Folge war ein Krieg mit diesem, worin er zuerst von seinem unzufriedenen und widerspenstigen Adel sich im Stich gelassen, ja selbst bedroht sah, und alsdann die Truppen, die er noch aufzubringen vermocht hatte, von ein paar hundert Engländern auf beinah fabelhafte Weise zersprengt und vernichtet wurden [1]), — eine Schmach, welche dem unglücklichen Monarchen vollends das Herz brach (1542). Er hinterließ eine sieben Tag alte Tochter, Maria Stuart.

Unter dem Grafen von Arran, der jetzt die Regentschaft erhielt, zeigte sich anfangs von neuem Aussicht dazu, daß der Reformation in gesetzlicher Weise Eingang gestattet worden wäre, schon deswegen, weil Arran als Nebenbuhler ihres Hauptgegners, des Cardinal Beatoun, aus der Hand des Adels die Regentschaft erlangt hatte, also im Voraus auf Unterstützung durch die nicht streng katholische Partei angewiesen schien. Wirklich gab schon sein erstes Parlament die Erlaubniß, die heilige Schrift in der Muttersprache zu lesen. Auch ein Vertrag mit England, wodurch die junge Königin dem künftigen Edward VI zur Gemahlin bestimmt wurde, kam jetzt zu Stande; aber an diesen Vertrag selbst schließt sich der Umschwung, der jetzt wieder im Verfahren der schottischen Regirung eintrat, indem Beatoun durch gewisse, schmachvoll scheinende Bestimmungen desselben (Heinrich forderte z. B., Maria solle sogleich seiner Obhut überlassen werden) den Nationalstolz und die alte Eifersucht der Schotten gegen England neu zu beleben, den Adel gegen die Verbindung mit Heinrich aufzuregen, und damit auch den ohnedis nicht sehr willenskräftigen Regenten unter seinen Einfluß zu beugen wußte. Neue Einkerkerungen und Hinrichtungen bezeichneten sogleich diesen Sieg seiner Richtung.

Indessen hatte der Protestantismus in der Nation einen festen Bo-

1) Knox a. a. O. p. 29 u. f. f.

den gewonnen, und die Verfolgungen wirkten nur noch darauf hin, die Richtung unter dem Volk hervorzurufen, welche das, was die geſetzlich höchſte Macht im Staat und in der Kirche verweigerte, aus eigener, volksthümlicher Machtvollkommenheit durchzuſetzen und über eine Obrigkeit, welche mit dem von Gott ihr verliehenen Schwert der Sache Gottes entgegentrat, ſelbſt das Schwert des Gerichts zu erheben bereit war.

Hat man häufig in einſeitiger Weiſe den Urſprung der deutſchen Reformation in der Neubelebung der Wiſſenſchaften und der antiken Denkart ſuchen wollen, ſo wird man dagegen in Schottland Mühe haben, nur überhaupt einen Einfluß von dieſer auf die kirchliche Bewegung aufzufinden. Denn noch beim Beginn der Reformation ſtanden die Schotten allenthalben auf der tiefſten Stufe der wiſſenſchaftlichen Bildung, und dieſe hat erſt in Verbindung mit jener, durch das Verdienſt von Proteſtanten, ſich zu heben begonnen. So belehrt uns M'Crie [1]), daß die griechiſche Sprache, als ſie längſt mit Begeiſterung auf dem Continent ſtudirt wurde, auch in England ſchon einen beſtimmten Zweig der Erziehung bildete, in Schottland beinah noch völlig unbekannt geblieben war; erſt im Jahr 1534 brachte Baron Erskine von Dun, einer der bedeutendſten unter den erſten Anhängern der Reformation, von ſeinen Reiſen auf dem Continent einen Lehrer der griechiſchen Sprache, einen geborenen Franzoſen, mit ſich, der ſich in Montroſe niederließ. Erſt nachdem die proteſtantiſche Kirche ſich gebildet hatte, wurde auch eine Schule für's Hebräiſche eröffnet [2]). Die Folgen hievon haben ſich, nach ihrer günſtigen und nach ihrer ungünſtigen Seite, im eigenthümlichen Weſen der ſchottiſchen Reformation und des ſchottiſchen Proteſtantismus überhaupt klar herausgeſtellt, nach ihrer ungünſtigen Seite in einem keineswegs durch die Religion geforderten einſeitigen Widerwillen gegen alle Erzeugniſſe von Kunſt und Phantaſie, einem nicht zu läugnenden Mangel an humaner Sinnesart, einer gewiſſen Herbheit, ja oft Rohheit im Auftreten, — nach der günſtigen Seite hin darin, daß die Reformation hier von Anfang zu einer Sache des ganzen Volkes geworden, vom ganzen Volk auch wirklich ſelbſtthätig und gleichmäßig unter denſelben Geſichtspunkten ergriffen worden iſt, und daher hier an die Stelle bisheriger Prieſterherſchaft nicht etwa unvermerkt eine ariſtokratiſche Herſchaft gelehrter Theologie treten konnte.

1) life of J. Knox I, p. 5. 6. 341 u. ſ. f. 2) ebendaſ. II, p. 14.

Von einzelnen Männern, welche zuerst durch ihre Predigt und vielleicht noch mehr durch ihren standhaften Tod für diese Ausbreitung des evangelischen Glaubens unter dem Volke wirkten, war schon in Kurzem die Rede; unter jenen Blutzeugen waren bereits Leute von ganz verschiedenem Stand und Alter, auch z. B. ein erst siebenzehn Jahr alter Jüngling, und eine Frau, welche zur Stunde des Gebärens nur den Herrn Jesus, nicht mehr die heilige Jungfrau hatte anrufen wollen und dafür ertränkt worden war. Schon waren auch übersetzte Bibeln zahlreich verbreitet, die besonders aus dem Nachbarlande eindrangen, ja Knox [1]) berichtet, daß man auf die Erlaubniß hin, welche das Parlament 1542 gegeben, fast auf jedem Gentleman's Tisch die heilige Schrift in der Muttersprache habe liegen sehen. Außer der heiligen Schrift selbst und kleinern religiösen Abhandlungen, welche jenes Parlament ebenfalls zugelassen hatte, wirkte unter der Menge des Volks besonders viel die religiöse Dichtung, welche auf verschiedene Arten in's Leben trat [2]), theils in gereimten Psalmen, dergleichen jedenfalls im Anfang der vierziger Jahre schon manchfach gesungen wurden, theils in andern geistlichen Liedern, zu denen häufig, wie es ja namentlich auch in Deutschland der Fall war, weltliche Lieder die Melodie liehen, endlich besonders auch in satirischen Angriffen auf die Gebräuche der verweltlichten Kirche, auf das Leben ihrer Diener und deren Verhalten gegen die neue Lehre. Das erste berühmtgewordene Gedicht dieser Art ist eine Satire auf die Franziskaner, welche ihren Verfasser, den noch mehr zu erwähnenden Georg Buchanan, zur Flucht nöthigte, übrigens ursprünglich noch lateinisch abgefaßt war. Daran reihen sich zahlreiche Erzeugnisse in der Landessprache, wie eine ähnliche Satire des Grafen Alexander von Glencairn, welche uns Knox [3]) aufbewahrt hat, zwei Gedichte von Sir David Lindsay, welchen M'Crie den größten Einfluß auf die Reformation beimißt, und vorzüglich auch geistliche Schauspiele, welche derselbe Geschichtschreiber mit Nicolaus Manuel's Fastnachtspielen und ähnlichen holländischen und englischen Compositionen vergleicht. So hatte ein Mönch, welcher selbst der neuen Lehre zugethan war und im Jahr 1538 verbrannt wurde, ein Schauspiel von der Kreuzigung Christi abgefaßt, um in den Feinden Jesu den päpstlichen Klerus dar-

1) a. a. O. p. 34.

2) M'Crie life of J. Knox I. p. 34 u. 360 u. f. f.

3) a. a. O. p. 25.

zuſtellen; und in demſelben Sinne wurde die Enthauptung des Täufers Johannes durch einen Kaufmannsſohn dramatiſch bearbeitet und in Dundee zur Aufführung gebracht.

Die Geiſtlichkeit, gegen welche dieſe Beſtrebungen ſich richteten, ſcheint im voraus beim ſchottiſchen Volk noch weniger feſte Wurzeln gehabt zu haben, als in den übrigen Ländern, welche die Reformation annahmen. Schon das war für ſie ſehr nachtheilig, daß ſie weniger als der Klerus der andern Länder in Beziehung ſtand zu dem großen Geſamtorganismus der katholiſchen Kirche, in welchem man bei aller Verweltlichung doch noch den Ausdruck allgemeinerer, tieferer Ideen finden konnte; was man bei ihr als Hauptintereſſe hervortreten ſah, waren nur die nächſtliegenden ſelbſtiſchen Zwecke, die Sicherſtellung und Vergrößerung ihrer äußern Beſitzungen und Mittel, wozu ihr das Königthum behülflich ſein ſollte, ohne daß ſie doch je ſelbſt hinwiederum mit lebendigem Ernſt und Eifer zur Vertheidigung desſelben hätte eintreten mögen. Den Einfluß, welchen die Kirche durch ihre ordentlichen Geiſtlichen auf die einzelnen Gemeinden hätte üben können, hatte ſie ſich ſelbſt dadurch entzogen, daß ſie die Patronate, welche in den Händen der Stifter oder Wohlthäter einzelner Kirchen ſich befanden, wieder ihren eigenen Anſtalten, Bisthümern, Klöſtern, Abteien, einzuverleiben ſuchte, womit dann an die Stelle der ordentlichen Pfarrer biſchöfliche Vikare oder gar bloße, zeitweiſe beauftragte Kloſterbrüder traten. In großem Maaßſtab war allmälig dieſes Syſtem durchgeführt worden: von etwa 940 Pfarreien, welche Schottland zur Zeit der Reformation zählte, waren nur 262 noch nicht auf jene Weiſe inkorporirt [1]) (ſolche inkorporirte Pfründen hießen patrimoniale), und die betreffenden Gemeinden gröſtentheils in hohem Grade vernachläßigt worden. Wiſſenſchaftliche Tüchtigkeit oder überhaupt höhere geiſtige Ausbildung, wie ſie der geiſtliche Beruf fordert, konnte dem ſchottiſchen Klerus vollends keine Waffe zu ſeiner Vertheidigung abgeben, da er hierin um Nichts über das allgemeine Maaß ſich erhob und ſo den Vorkämpfern der Reformation gerade in dieſem Stücke ſo große Blößen bot wie kaum bei irgend einem andern Volk; gab es doch Prieſter und Mönche, welche von der griechiſchen Sprache bisher noch nichts gewußt hatten und nun gegen das Neue Teſtament als gegen ein neues

1) vgl. hiezu Sydow, die ſchottiſche Kirchenfrage, S. 260 u. f. f.

Machwerk eiferten; ja selbst ein Bischof von Dunkeld entblödete sich nicht, gegenüber von einem Vikar, der wegen evangelischer Predigt angeklagt war, sich offen glücklich dafür zu preisen, daß er nie um Altes oder Neues Testament sich bekümmert habe. Zu allem dem kamen noch die Vorwürfe wegen grober Unsittlichkeit im Wandel; und wie wenig Vorsicht in solcher Beziehung auch der höhere Klerus üben zu müßen glaubte, zeigt uns der glaubenseifrige Cardinal Erzbischof Beatoun, der mit allem öffentlichen Pomp die Vermälung seiner Tochter mit dem Sohn des Grafen von Crawford feierte; Robertson, der dis erzählt [1]), fügt bei, es seien in den ersten 30 Jahren nach dem Sieg der Reformation mehr Legitimationsurkunden für uneheliche Kinder (die Früchte des bisherigen Cölibats) ausgestellt worden, als von da an bis auf seine eigene Zeit (sein Geschichtswerk erschien 1759). — Dieser Zustand in geistiger und sittlicher Beziehung, welchen man gerade auch dem höhern Klerus vorwarf, und dazu namentlich die äußere Stellung, welche er einnahm, mit seinem nur auf weltliche Ämter und Besitzungen gerichteten Interesse, mit dem Eigennutz, womit er sogar Kirchengüter zur Ausstattung unehelicher Kinder gebrauchte, ohne daß das Volk irgend eine höhere Bedeutung dieser kirchlichen Einrichtungen hätte fühlen können: dieses zusammen gibt uns bereits einen Erklärungsgrund nicht bloß für die Art, wie der Katholicismus in Schottland gestürzt wurde, sondern auch für das spätere Verhalten der Schotten da, wo es sich um Herstellung einer bischöflichen Hierarchie innerhalb der protestantischen Kirche selbst handelte.

Dagegen war die protestantische Opposition, welche sich gegen die alte, verweltlichte Kirche gebildet hatte, volksthümlich in vollem Sinn, indem sie keineswegs bloß, wie man aus der demokratischen Richtung des siegreich gewordenen schottischen Protestantismus schließen möchte, ganz oder vorzugsweise von dem niedern Volke ausging, sondern von Anfang an unter allen Ständen eifrig vertreten war. Was den geistlichen Stand betrifft, so hatten sich, wie wir schon an mehreren Beispielen bemerkten, verschiedene Mönche und Geistliche gleich beim Beginn zu ihr geschlagen. Was den Adel betrifft, so lieferte er die ersten Vorkämpfer, ja aus seiner Mitte ist der erste Märtyrer der Reformation hervorgegangen: jener Patrick Hamilton war ein Enkel des Lord Ha-

1) a. a. O. p. 90.

milton, der eine Schweſter König Jakob's III zur Frau hatte, und ſeine Mutter war eine Tochter vom Herzog von Albany, einem Bruder desſelben Monarchen. Auch in Erskine von Dun, der zwei Jahre lang in Wittenberg ſtudirt hatte und ein Freund Melanchthons geworden war, in Sir David Lindſay, im Grafen von Glencairn, haben wir bereits Adelige kennen gelernt, welche ſich um die Vorbereitung und Durchführung der Reformation Verdienſte erwarben; M'Crie [1]) ſtellt ihnen noch zwölf andere Perſonen von hohem Stand und Rang an die Seite, welche um's Jahr 1540 unter die entſchiedenen Anhänger der evangeliſchen Lehre zu rechnen waren.

Der Adel ſelbſt gab endlich den Ausſchlag, um die Reformation, welcher die Geiſtlichkeit mit der Gewalt des Königthums entgegengetreten war, mit eigener Gewalt durchzuſetzen. Obgleich bei jenen erſten Adeligen, die ſich für ſie erklärten, wahrer Eifer für die Sache des Glaubens nicht beſtritten werden ſoll; obgleich M'Crie [2]) Recht hat mit der Bemerkung, daß ſie urſprünglich Glück und Leben mit Hingebung auf's Spiel ſetzten: ſo iſt doch ebenſowenig zu läugnen, daß beim Adel Standesintereſſen, perſönliche Zwecke, namentlich Abſichten auf die reichen Güter der zu ſtürzenden Kirche, auf Steigerung der eigenen Macht im Staate mittelſt ihres Sturzes, ſich ſofort hieran anſchloßen, wie bis nur zu bald hervortreten ſollte in der rückſichtsloſen Begierde, womit ſie wirklich nach jenen Gütern griffen, in der völligen Gleichgültigkeit, welche ſie dagegen großentheils gegen das Wohl der neu geſchaffenen Kirche zeigten. Die erſte große Gewaltthat, welche gegen den Hauptwiderſacher der Reformation unternommen wurde, ging von Adeligen aus; die verſchiedenen Intereſſen, welche wir ſo eben genannt haben, ſind ſchon bei ihr vereinigt: es war die Ermordung des Cardinal Beatoun.

Ein weiterer Verkündiger der evangeliſchen Lehre, unter den Bisherigen der bedeutendſte, und nächſt P. Hamilton ihr berühmteſter Blutzeuge, nämlich Georg Wishart, war am 1. März 1546 durch Beatoun hingerichtet worden. Auch er gehörte den höhern Ständen an, als Sohn eines ſchottiſchen Grundherrn oder Laird, hatte in Montroſe das Neue Teſtament in der Grundſprache gelehrt, dann, indem er vor einem Biſchof fliehen mußte, einige Jahre in Cambridge ſtudirt, auch eine

1) a. a. O. I, 35. 2) ebendaſ.

Reise auf den Continent gemacht. Nach den alten Schilderungen hatte er bei all seinem Eifer noch die ganze einfache Milde eines tiefen evangelischen Glaubens, ohne die Schroffheit und Härte, welche sofort den weiteren Hauptpersonen der schottischen Reformationsgeschichte in ihrem Auftreten eigen wurde. Er wird bezeichnet[1]) als freundlich von Person, bescheiden, demüthig, liebevoll, allzeit freudig bereit zu lehren, begierig zu lernen, mildthätig ohne Gränzen, gegen sich selbst hart wie ein Ascet. Knox[2]) rühmt ihn als ausgestattet mit solchen Gnadengaben, wie keiner vor ihm, kaum einer nach ihm unter den übrigen Männern der Reformation in Schottland. Bei seinem Verhör, worüber Knox ausführlich berichtet, weist er die Vorwürfe wegen einzelner schmähender Ausdrücke gegen katholische Gebräuche als unbegründet zurück, indem er nur das, was der ausdrücklichen Schriftlehre entgegen sei, misbilligt habe, und schmähende Ausfälle gegen die katholische Kirche, mit denen man später gleichsam von Pflicht wegen gegen sie loszubrechen pflegte, werden ihm gar nicht einmal vorgeworfen, wie er denn auch seinen Feinden und Richtern selbst voll ruhiger Mäßigung Rede steht. Es war als ob der Frevel, den man an diesem Manne bezing, vollends der Wendepunkt werden sollte, nach welchem die schottische Reformation mit ihrer vollen Energie, aber auch mit ihrer ganzen Gewaltsamkeit und Einseitigkeit sich Bahn machte.

Zunächst brach in Folge von der Hinrichtung dieses allgemein geachteten Mannes die Erbitterung los, welche Beatoun durch seine religiöse Verfolgungssucht und zugleich durch sein hochmüthiges Verhalten gegen seine Gegner unter dem Adel wider seine eigene Person hervorgerufen. Durch ein Complott, bei welchem zwei Söhne des Earl von Rothes an der Spitze standen und bei welchem neben Haß gegen den Verfolger auch persönliche Rachsucht und Einfluß des englischen Hofes wirksam waren, fiel er am 29. Mai[3]) in seinem Schloß zu St. Andrews. Die Mordthat brachte jedoch den Protestanten zunächst nicht einmal einen äußern Gewinn. Die Verschworenen besetzten zwar mit einer Anzahl Bewaffneter das feste St. Andrews, richteten auch einen protestantischen Gottesdienst daselbst ein: allein der Regent, so sehr er über die That, die ihn vom Nebenbuhler befreite, sich Glück wünschen

1) M'Crie a. a. O. II, 366. 2) a. a. O. p. 42.

3) so Knox a. a. O. p. 61. Hetherington p. 17. Raumer a. a. O. S. 411; Rudloff I, 59: am 28. Mai, — ohne Begründung seiner Abweichung.

mochte, konnte doch nicht umhin, das Verbrechen an den Thätern zu ſtrafen; es trieb ihn dazu beſonders der Einfluß Frankreichs, welcher im Gegenſatz zu Englands Abſichten im ermordeten Cardinal zur Herſchaft gekommen war und jetzt überhaupt für Königthum und Kirche Schottlands von großer, bald verhängnißvoller Bedeutung wurde, und nur durch franzöſiſche Unterſtützung gelang es ihm auch, die Aufrührer, die Heinrich VIII mit Geld und Lebensmitteln verſorgte, nach mehr als Jahresfriſt zur Übergabe zu zwingen.

John Knox; ſein Verhältniß zur engliſchen und Genfer Kirche.

In dem belagerten St. Andrews nun begegnen wir zum erſtenmal einer öffentlichen Wirkſamkeit des John Knox, den wir fortan als Hauptperſon anzuſehn haben.

Er war damals ſchon zwei und vierzig Jahre alt; nachdem er in Glasgow und St. Andrews Theologie ſtudirt, auch wirklich die Prieſterweihe erhalten hatte, war er proteſtantiſcher Meinungen verdächtig geworden und hatte ſich in den Süden Schottlands[1]) zurückgezogen, als Hauslehrer in der Familie des proteſtantiſchen Laird von Douglas. Mit dem Laird kam er 1547 nach St. Andrews, wo ihn die Beſatzung als ihren Geiſtlichen annahm. Die Nähe der Univerſität und Abtei von St. Andrews brachte ihn von ſelbſt in Streit mit dortigen Vertheidigern der alten Lehre, und hier trat er nun, in Diſputationen und auf der Kanzel, heftig und offen mit dem Satze hervor, daß die römiſche Kirche die Hure Babylon's ſei, und daß der Antichriſt, der Menſch der Sünde, erſchienen ſei in der Perſon der Päpſte. „Von der Stunde an," ſagt Hetherington[2]), und Rudloff[3]) ſpricht es ihm nach, — „von der Stunde an, da dieſer Satz kühn war ausgeſprochen worden, möchten wir den wirklichen Anfang der Reformation in Schottland datiren": und wenn auch wir hierin nicht einſtimmen, dieſen Satz keineswegs als einen nothwendig zum reformatoriſchen Prinzip gehörigen betrachten wollen, ſo geben wir um ſo mehr das zu, daß er charakteriſtiſch geworden iſt für die reformatoriſche Richtung Schottlands, wie er denn von jenen Reden in St. Andrews an bis auf den Geſchichtſchreiber Hetherington und auf die neuſten Anti Popery Meetings allzeit

1) Irrig Hagenbach, Reform.Geſch. III, S. 222: „nach Hochſchottland."
2) p. 17. 3) I, 61.

wiedergetönt hat im Munde der bedeutendſten Kirchenmänner. Auch feierte Knox in St. Andrews das Abendmahl zum erſten Mal öffentlich in neuer, proteſtantiſcher Weiſe, unter beiden Geſtalten, überhaupt ganz „in derſelben Reinheit, wie es jetzt (zur Zeit als Knox ſchrieb) dargereicht wird in den Kirchen Schottlands“[1]); M'Crie[2]) wenigſtens berichtet, daß es früher nur einmal, ganz im Geheimen, unter beiden Geſtalten ſei gehalten worden, nämlich von Wishart unmittelbar vor ſeinem Märtyrerthum: ein neuer Beweis, wie wenig vor dieſen Ereigniſſen das Streben der evangeliſchen Lehrer auf gewaltſame äußere Änderungen gerichtet war.

Nach der Übergabe der Stadt wurde Knox mit den andern Gefangenen, gegen die Beſtimmungen der Kapitulation, auf franzöſiſche Galeeren gebracht, erlangte jedoch zu Anfang des Jahrs 1549 ſeine Freiheit wieder und begab ſich ſogleich nach England. Die entſchiedene reformatoriſche Richtung, welche hier mit Edward VI zur Herſchaft gekommen war, fand in ihm ein eifriges Werkzeug gegenüber von den hartnäckigen Papiſten: er wurde als Prediger in den Norden, nach Berwick, geſchickt. Daß er eine ſolche Stelle annahm, hat man ihm häufig dahin ausgelegt, als ob er damals mit dem Kirchenweſen, welches wir jetzt unter dem Namen des anglikaniſch biſchöflichen kennen, wäre einverſtanden geweſen, ſeinen entſchieden presbyterianiſchen Standpunkt alſo damals noch nicht eingenommen hätte; ſo ſagt auch Dahlmann[3]): „zu dieſer Zeit hing er noch im Weſentlichen an der Einrichtung der anglikaniſchen Kirche.“ Allein gerade bei ſeinem Aufenthalt in England werden wir zum erſten Mal deutlich gewahr, wie er den chriſtlichen Gottesdienſt nicht bloß nach ſeinen Grundelementen ſondern nach ſeiner beſtimmten äußern Form als einen von Chriſtus und den Apoſteln eingeſetzten betrachtete, daher nicht bloß alle Verkehrungen deſſelben zur Abgötterei, die der Katholizismus ſich erlaube, mit Beziehung auf jenes Vorbild zu verwerfen, ſondern auch alle Zuthaten zu demſelben, die man etwa innerhalb des Proteſtantismus wieder verſuche, entſchieden misbilligen zu müßen glaubte: diejenige Grundanſchauung vom Gottesdienſt und in entſprechender Weiſe dann auch von der Kirchenverfaſſung, welche in Schottland bis heutiges Tags die

1) Knox p. 70. 2) a. a. O. 66.
3) Engliſche Revolution S. 95.

herſchende geblieben iſt, ſpricht er ſchon hier aus, wenn gleich nicht mit derſelben Heftigkeit und Schroffheit, wie es ſpäter geſchah. Offen erklärte er [1]) vor dem Geheimen Rath, daß, ehe gewiſſe noch beſtehende Misbräuche in der engliſchen Kirche abgeſchafft ſeien, ein Geiſtlicher nicht mit gutem Gewiſſen ſein Amt in derſelben führen könne; wie er ſchon bei einer Diſputation in St. Andrews [2]) den Papiſten gegenüber den Satz behauptet hatte, man dürfe bei der Verwaltung der Sakramente weder etwas dazu thun zur Einſetzung Chriſti und zur Übung der Apoſtel noch etwas davon wegnehmen: ſo will er jetzt auch bei Proteſtanten das Knieen beim Sakrament nicht mehr als etwas Gleichgültiges gelten laſſen, weil das nicht die Stellung ſei, in welcher es die Jünger urſprünglich von ihrem Meiſter empfingen. Und doch war dieſem Gebrauch in der engliſchen Kirche unter Edward VI ausdrücklich die Erklärung beigefügt worden, daß man Brod und Wein hiebei keineswegs als Gegenſtand der Anbetung betrachten, auch überhaupt keine leibliche Gegenwart von Chriſti natürlichem Fleiſch und Blut annehmen dürfe, vielmehr das Knieen nur ein Zeichen dankbarer und demüthiger Anerkennung der göttlichen Wohlthaten ſein und zur Vermeidung von Unordnungen und Entweihungen dienen ſolle [3]). Wirklich wies Knox eine feſte Pfründe in London ab, welche ihm war angeboten worden, und ebenſowenig nahm er ein ihm angetragenes Bisthum an, da dieſes Amt überhaupt einer göttlichen Auktorität ermangle [4]). Aus dem Bisherigen ſchließend wird man annehmen dürfen, daß er auch ſonſt ſchon damals im Weſentlichen dieſelben Ausſtellungen am engliſchen Kirchenweſen machte, welche er 1559 in einem Brief an die engliſchen Proteſtanten [5]) aufführt, und welche ſich namentlich beziehen auf das Zurücktreten der Predigt gegen das viele Singen, auf das bloße Vorleſen der (offiziell aufgeſtellten) Homilien, auf das ſchlechte Hermurmeln von Gebeten, auf den gänzlichen Mangel an

1) M'Crie a. a. O. I, 99.

2) Knox a. a. O. 66. 67. 3) M'Crie I, 389.

4) M'Crie I, 101; Beza, Icones Ee, iij, berichtet: Ad regem accito quum episcopatus quidam offerretur, tantum abest, ut illum receperit, ut etiam in totam illam vere Satanicam potestatem graviter sit invectus, ut quae divino jure nullo nitatur ac ne ex veteribus quidem canonibus administretur.

5) Admonition to the professors of the truth in England, angeb. in Knox hist., p. 409—439.

Kirchenzucht und auf die weltlichen Titel und Würden der Bischöfe sowie auf ihre kirchliche Stellung selbst.

Das größte Interesse aber hat für uns nun gerade dis, daß man damals offen der englischen Regirung gegenüber solche Ansichten aussprechen durfte, daß Männer, in deren Hände die Reformation Englands in jenem Augenblick gelegt war, selbst nicht einmal auf dem solchen Ansichten entgegengesetzten Standpunkte sich befanden, sondern sich denselben nur insofern entgegenstellten, als sie hinsichtlich der Gebräuche und Einrichtungen den Begriff des Gleichgültigen, welchen Knox nicht zulassen wollte, in großem Umfang festhielten und, während er rücksichtslos Alles auf die einfachen, ursprünglich eingesetzten Formen hätte zurückführen mögen, vielmehr selbst durch eine möglichst große, zum Theil ängstliche Rücksicht auf Verhältnisse, auf zu fürchtenden Widerstand, auf herschende Vorurtheile sich bestimmen ließen. M'Crie (I. 385 u. f. f.) hat eine Reihe von Äußerungen der bedeutendsten damaligen englischen Kirchenmänner zusammengestellt, welche klar zeigen, wie diese gar nicht gemeint waren, diejenigen Formen in Kultus und Verfassung, in welchen das eigenthümlich Anglikanische besteht, als etwas Nothwendiges oder auch nur an sich Gutes zu betrachten. Da wünscht ein Bischof Parkhurst von Norwich, daß doch durch Gottes Gnade das ganze englische Volk es einmal ernstlich erwägen möchte, der Zürcher Kirche als vollkommenstem Muster nachzufolgen. Da erklären, im vollsten Widerspruch mit der spätern Behauptung eines auf apostolischem Vorbild und apostolischer Succession beruhenden Episkopats, der Bischof Jewel, Latimer, Hooper, sammt dem Erzbischof Cranmer und vielen andern Geistlichen, daß zwischen Bischöfen und Priestern ursprünglich, nach göttlicher Einsetzung, kein Unterschied sei; und Cranmer behauptet überdis, daß, gemäß der Schrift, für die, welche Bischöfe oder Priester werden sollen, nicht einmal Consekration an sich nothwendig sei, sondern nur Erwählung und Berufung. Eine Gemeinde niederländischer Flüchtlinge durfte damals ungestört in London sich nach einer Kirchenordnung einrichten, welche ihnen Johann von Lasco entworfen hatte und welche in ihrem sehr interessanten Inhalt eine wesentlich presbyteriale Verfassung mit theils lehrenden theils bloß leitenden Ältesten (die übrigens einen aus ihrer Mitte zum „Vornehmsten" erwählen sollen), mit Diakonen und mit sorgfältiger Kirchenzucht, sowie eine sehr einfache, möglichst schriftgemäße

Form des Gottesdienſtes darſtellt [1]); ja dieſer Lasco wurde von Cranmer und vom jungen Könige ſelbſt auf's höchſte geſchätzt, ſeine Gemeinde durch königliches Mandat anerkannt, und er behauptete ſogar, es ſei Edwards Abſicht geweſen, durch ein ſolches Nachbild apoſtoliſcher Lehre und Sitte auch ſein eigenes Volk für weitere Reformen in demſelben Sinne vorzubereiten [2]). Überhaupt ſchien es damals, als ob die durchgreifend reformatoriſchen Elemente, welche Heinrich VIII angeregt und ſogleich wieder gewaltſam in die engſten willkürlichen Gränzen eingedämmt hatte, in vollen Fluß kommen und eigene Formen, ähnlich denen in den proteſtantiſchen Staaten des Continentes annehmen könnten. Den ſtärkſten Antrieb dazu gaben die vom Continent herübergekommenen Flüchtlinge, unter denen wir vor Allen den entſchiedenen Petrus Martyr, den geſchäftigen Martin Bucer wirken ſehen. Mit ſolchen Fremdlingen wurde auch Knox wegen des fernerhin zu gebrauchenden Kirchenbuches (book of common prayer) zu Rathe gezogen; die Auffaſſung vom Abendmahl, welche darin angenommen wurde, geht im Eifer gegen alle Tranſubſtantiationslehre, die für Knox und die Schotten ein Hauptgräuel iſt, ſo weit, daß dadurch nicht nur die ſtreng lutheriſche Lehre, ſondern auch die Sätze, welche Bucer feſthalten wollte, mit verworfen werden: jede Vorſtellung von einer leiblichen Gegenwart Chriſti wird darin, wie wir ſchon oben andeuteten, ausdrücklich ausgeſchloſſen.

Indem wir alſo hier in England auf die erſte entſchiedene Einführung der neuen Lehre ſtoßen und zugleich in Knox den erſten eigentlichen Vertreter des ſchottiſchen Proteſtantismus ſehen: ſo haben wir hiemit einen Augenblick vor uns, in welchem die engliſche und ſchottiſche Richtung in ihrem Urſprung noch ſich nahe kamen und, wenn auch keine völlige Vereinigung, doch wenigſtens ein friedliches, nach Einheit ſtrebendes gegenſeitiges Verhalten zu verſprechen ſchienen. Mit der Thronbeſteigung der „blutigen" Maria 1553 endigte dieſe Epoche; unter ihren Verfolgungen iſt zwar der evangeliſche Glauben dem proteſtantiſchen Volke Englands erſt zu wahrem Eigenthum, zu einem koſtbaren Gute geworden; mit dem Aufhören der Verfolgungen aber, unter Eliſabeth, wurde der freien Entwicklung, welche unter Edward

1) abgedruckt bei Richter, evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. Bd. 2 S. 99 u. f. f.

2) M'Crie a. a. O. I, 391 u. f. f.

begonnen hatte, nicht auf's Neue Raum gegeben, sondern zur neuen öffentlichen Anerkennung kam der Protestantismus sogleich nur unter der festen Form einer Kirche, welche in sich selbst, obgleich der evangelischen Lehre an sich nichts vergeben wurde, doch nach Verfassung und Kultus möglichst conservativ auf dem Boden des katholischen Kirchenwesens stehen blieb, daher auch immer auf's Neue den Katholizismus zu Versuchen reizte, von dieser Außenseite aus in ihr Inneres einzudringen, und welche, was das Verhältniß zum Staat betrifft, ganz dem allgemeinen Staatsorganismus einverleibt, der äußern Selbständigkeit ganz entkleidet war. In dem Augenblick, wo wir dann diese Kirche mit der seither entwickelten schottischen in nahe äußere Berührung treten sehen, geschieht dis sogleich in der Art schroffen Gegensatzes; jener Augenblick trat ein mit der Vereinigung Schottlands und Englands unter Einem Reichsoberhaupt.

Als die katholische Maria den englischen Thron bestiegen hatte, wich Knox ihren feindseligen Absichten aus, indem er auf's Festland ging, um dort bis zu seiner endlichen Rückkehr nach Schottland die meiste Zeit in Genf zuzubringen. Er wurde Prediger der englischen Gemeinde, welche daselbst aus Flüchtlingen sich gebildet hatte. War er in England mit Kirchenformen zusammengetroffen, welche seiner schon damals angenommenen strengeren Ansicht zuwider waren, so traf er dagegen hier eine Richtung des Protestantismus, welche beim Gottesdienst gleichfalls Allem, was bloß menschliche Zuthat schien, die Berechtigung absprechen wollte; statt des bischöflichen Systemes, das ihm eitles Menschenwerk zu sein dünkte, traf er eine Presbyterialverfassung, welche möglichst dem einfachen apostolischen Vorbild zu folgen strebte. Und wenn hiemit der evangelischen Freiheit, welche keine Satzungen dulden will, genug gethan schien, so sah er auf der andern Seite ebenso streng das Gesetz des Herrn aufrecht erhalten durch die Kirchenzucht, welche gerade unter jenem Kirchenregiment sollte ausgeübt werden. Wir können leicht abnehmen, wie sehr die entsprechenden Grundsätze von Knox, welche für Schottland bestimmend wurden, durch alle diese Anschauungen und durch den persönlichen Verkehr mit Calvin und andern bedeutenden Männern mögen bestärkt und weiter entwickelt worden sein.

Und doch müßen wir bemerken, daß Calvin und die Genfer Kirche keineswegs schon selbst wieder mit diesen Grundsätzen einen so einseitigen Standpunkt eingenommen hatten, wie ihn dann die schottische Kirche

feſthielt. So weit man auch gegangen war in der Ausmärzung aller bloß menſchlichen Beſtimmungen des Gottesdienſtes, ſo waren doch drei Feſte, Weihnachten, Oſtern und Pfingſten, ſtehen geblieben; auch hatte man z. B. ſtatt der bisherigen Confirmation einen neuen Gebrauch, nämlich feierliche Ablegung eines Bekenntniſſes, der proteſtantiſchen Confirmation entſprechend, eingeführt[1]). Und was die Verfaſſung betrifft, ſo iſt wenigſtens von Calvin ſo viel ſicher[2]), daß er die presbyterianiſche keineswegs als die überall allein zuläßige betrachtete. Er ſelbſt war, wie Henry bemerkt, im Genfer Conſiſtorium ohne Weiteres beſtändiger Präſes, was zum ſogenannten reinen Presbyterianismus ſchlecht paßt; in einem Brief an den engliſchen Protektor Somerſet ſpricht er von Biſchöfen und Curates, ohne irgend anzudeuten, daß ihm dieſe Einrichtungen an ſich unzuläßig ſcheinen; ja in einem Schreiben an den polniſchen König Sigismund[3]), worin er über die Anmaßungen des Papſtes, ſeine Anſprüche auf allgemeine Herſchaft ſich äußert, hält er ſolchem das Beiſpiel der urſprünglichen Biſchöfe und Patriarchen entgegen und ſagt, es verhälte ſich damit, — „quemadmodum si hodie illustrissimo Poloniae regno unus praeesset Archiepiscopus, non qui dominaretur in reliquos, — sed qui ordinis causa in synodis primum teneret locum —, essent deinde vel provinciales vel urbani episcopi, qui peculiariter ordini conservando intenti forent; sicuti hoc natura dictat, unum ex singulis collegiis deligendum cui praecipua cura incumbat“: Worte, welche ſich nimmermehr vereinigen ließen mit der Vorausſetzung, daß eine ſolche Einrichtung an ſich verwerflich ſei.

Die Lehre vom Widerſtand gegen die Obrigkeit, in Verbindung mit kirchlichen und religiöſen Grundſätzen.

Ehe wir Knox ſein Werk in Schottland beginnen ſehen, haben wir endlich noch auf Eine Anſicht von ihm näher einzugehen, mit welcher er geradezu einem Calvin ſowohl als den Häuptern der deutſchen Reformation entgegentritt, für den ſchottiſchen Proteſtantismus aber wieder charakteriſtiſch geworden iſt, nämlich auf ſeine Anſicht vom Gehor-

1) vgl. Les ordonnances ecclesiastiques de l'église de Genève, bei Richter a. a. O. B. 1, S. 342 u. f. f.

2) vgl. Henry, Leben Calvin's B. II, S. 136 u. f. f.

3) Epist. 119, Calv. Epist. Genevae 1575 p. 140. 141.

ſam, den ein chriſtliches Volk ſeiner Obrigkeit zu leiſten habe, oder vielmehr vom Widerſtand, den es ihr leiſten dürfe und müße.

Es iſt bekannt, wie energiſch die Lehre vom unmittelbar göttlichen Recht und Anſehn der Obrigkeit durch die deutſchen Reformatoren, namentlich durch Luther, hervorgehoben worden, wie ſie ein ſehr weſentlicher Beſtandtheil der ganzen lutheriſchen Anſchauung geworden iſt: jedwede Obrigkeit iſt, wie der Apoſtel ſagt, von Gott eingeſetzt, von Gott geheiligt, und wer ihr ſich widerſetzt, lehnt ſich gegen Gott auf. Sie mag gottvergeſſener Weiſe gebieten was wider Gott iſt: dann gilt es, Gott mehr zu gehorchen als den Menſchen, der Obrigkeit alſo nicht zu gehorchen, nimmermehr aber, ihr mit Gewalt entgegenzutreten, vielmehr ihr Schwert auf ſich fallen zu laſſen, das ſie, wenngleich in gottloſer Weiſe, doch immer noch mit göttlicher Befugniß führt. Am wenigſten zuläßig iſt gewaltſamer Widerſtand zur Vertheidigung des Chriſtenglaubens, da es gerade die Sache des Chriſten iſt, Böſes mit Gutem zu überwinden und zu leiden um ſeines Herrn willen, nach ſeinem Vorbild. Auch als die Reformatoren bei den Verhandlungen des ſchmalkaldiſchen Bundes endlich ihrem Widerſpruch gegen jeden dem Kaiſer zu leiſtenden Widerſtand entſagten, thaten ſie es nur auf die Vorausſetzung hin, daß, wie die Juriſten behaupten, ſolcher Widerſtand aus der ſelbſt durch Gott eingeſetzten Reichsordnung, aus der kaiſerlichen Wahlcapitulation, alſo gewiſſermaßen aus dem Willen des Kaiſers ſelbſt hervorgehe; und ſelbſt da noch widerſprachen andere eifrige Theologen und verkündeten ſchweres Unheil durch den wider Gottes Gebot zum vermeintlichen Beſten ſeiner Kirche unternommenen Kampf, ſei's nun daß deſſen nächſter Ausgang äußerlich glücklich oder unglücklich ſein möge[1]). Nicht minder beſtimmt lauten Calvin's Sätze Institut. Christ. Relig. IV, 20, 24 u. ſ. f.: wenn freilich ein Fürſt, ſtatt wirklich ſeines Amtes Pflicht zu üben, gegen das Wohl ſeiner Unterthanen völlig gleichgültig ſei, wenn er alle Rechte und Freiheiten mit Füßen trete, Frauen und Jungfrauen ſchände, Unſchuldige metzeln laſſe, überhaupt eitel Mord und Raub treibe, ſo wollen Viele ſich nicht überzeugen laſſen, daß man auch ihm, ſoweit nicht wider Gott ſei, gehorchen müße, und der natürliche Sinn des Menſchen ſei dahin gerichtet, ſolche Tyrannen mit Haß und Fluch zu beladen. Aber das Wort Gottes im Alten ſo-

1) Hortleder, vom deutſchen Krieg, II, 1 und 2 hat die verſchiedenen Gutachten zuſammengeſtellt.

wohl als im Neuen Teſtamente, führe uns dahin, auch der Herſchaft ſolcher Fürſten unterthan zu ſein, welche nichts weniger thun als was ihre Pflicht verlangt; welcher Art ſie auch ſeien, von Gott haben ſie ihre Herſchaft, Gott ſelbſt bezeuge es ihnen: herſchen ſie ungerecht und gewaltthätig, ſo habe er ſie dazu aufgerufen (Dominus declarat a se esse excitatos), um des Volkes Ungerechtigkeit zu ſtrafen; nur das bleibe einem übrig, die Hülfe des Herrn anzurufen, in deſſen Hand die Herzen der Könige ſeien und der ein Richter ſei unter den Göttern. Beſchränkend fügt Calvin bei, er ſpreche hier von Privatperſonen: ſei die Willkür der Könige durch volksthümliche Obrigkeiten beſchränkt, wie einſt in Lacedämon durch Ephoren, in Rom durch Volkstribunen, neuerdings etwa durch die Verſammlungen der drei Stände, ſo haben dieſe allerdings nach Pflicht einzuſchreiten, da ſie ſelbſt auch von Gott verordnet ſeien, als Wächter der Volksfreiheit. Ganz gemäß den ausgeſprochenen Grundſätzen aber erklärt er[1]) den verfolgten franzöſiſchen Proteſtanten, ſie dürfen ſich gegen ihre Bedränger nicht vertheidigen, da ſie von Gott nicht bewaffnet worden ſeien zum Widerſtand gegen die, welche er verordnet habe, über ſie zu herſchen.

Die entgegengeſetzte Anſchauungsweiſe, welche Knox trotz ſeinem mehrjährigen perſönlichen und fortgeſetzten brieflichen Verkehre mit Calvin in vollſtem Eifer feſthielt und praktiſch machte, war zunächſt noch an ihn gekommen vom katholiſchen Standpunkt aus. Sie hatte in den Grundbegriffen des Katholizismus ſelbſt ihren Anhaltspunkt, ſofern vorausgeſetzt wurde, daß nur die Kirche mit ihren Ordnungen, nicht aber die einzelnen weltlichen Ordnungen und Obrigkeiten unmittelbar auf göttlicher Einſetzung ruhen, vielmehr dieſe nur ein natürliches Erzeugniß des jeweiligen Bedürfniſſes und Willens der Völker, und daher, ſoweit nicht die Kirche ihnen göttliche Weihe ertheilt, dem empiriſchen Volkswillen ſelbſt doch immer wieder untergeordnet ſeien. Nicht lange nach dem Zeitpunkt, an welchem wir ſtehen, hat dieſe Anſchauung ihre reifſte Frucht getragen in den Lehren von der Volksſouveränität, wie ſie in Frankreich beim Kampf gegen Heinrich III und noch mehr gegen Heinrich IV von den Jeſuiten offen gepredigt, auch ſogleich auf die praktiſchen Conſequenzen fortgeführt wurden[2]). Doch in ihren Grundzügen iſt ſie längſt zuvor vorhanden; und gerade unter

1) Henry a. a. O. II, S. 248, Anhang S. 83.

2) vgl. Ranke, die römiſchen Päpſte, Bd. III, S. 181—192.

den ſchottiſchen Proteſtanten nun wiſſen ſich Vertheidiger des öffentlichen Widerſtandes auf Sätze zu berufen, welche ſie von katholiſchen Lehrern haben aufſtellen hören; ſo führt ſpäter einer der erſten proteſtantiſchen Prediger bei einer Verhandlung über das Recht des Widerſtandes eine Theſe an, die er in Bologna vom Rektor der Univerſität vertheidigen hörte, wonach alle Fürſten durch die Unterthanen, durch deren Wahl oder Zulaſſung ſie ihr Amt empfangen haben, zur Beſſerung angehalten oder abgeſetzt werden können. Namentlich aber war jene Richtung in Schottland ſelbſt unmittelbar vor der Reformation ſehr entſchieden durch John Major vertreten [1]), einen Profeſſor der Theologie und Philoſophie in St. Andrews, der nach M'Crie's Angabe in den Wiſſenſchaften, die er lehrte, für ein Orakel galt, und der insbeſondere auch Lehrer von Knox geworden war. M'Crie führt von ihm unter Anderm folgende Sätze an: in toto populo libero est suprema fontalis potestas inabrogabilis; — rex non habet robur et auctoritatem nisi a populo cui libere praeest; — rex utilitatem reipublicae dissipans et evertens incorrigibilis, est deponendus a communitate cui praeest; — cum licentia totius corporis veri tollitur hoc membrum (nämlich ein tyranniſcher Fürſt); etiam facultate totius corporis mystici (des Volkskörpers) tu, tanquam minister communitatis, potes hunc tyrannum occidere, dum est licite condemnatus.

Wo hätten ſolche Lehren einen beſſern Boden finden können als beim ſchottiſchen Volke, deſſen ganzes bisheriges Staatsleben, wenn man es überhaupt ſchon ein Staatsleben nennen kann, längſt vor aller bewußten Hervorhebung der Theorie gleichſam eine fortlaufende praktiſche Ausführung davon geweſen war? Auch wiſſenſchaftlich iſt ſie dann im Reformationszeitalter mit großer Beſtimmtheit durchgeführt worden von jenem bereits genannten Georg Buchanan, der mit Knox zu Major's Füßen geſeſſen war und ſpäter gleich ihm zum Proteſtantismus übertrat, dabei jedoch mit ſeinen reichen und kühnen Geiſteskräften ſich nicht der Theologie, ſondern der weltlichen Wiſſenſchaft, der Geſchichte und Poeſie, zuwandte. Seine politiſchen Grundſätze ſind um ſo merkwürdiger, da er auch bei Hof in großem Anſehen ſtand und in ſeiner Jugend mit der Erziehung von Jakob's V unehelichem Sohne Jakob Stuart, dem nachmaligen Grafen Murray, ſpäter auch mit der Erzie-

1) M'Crie a. a. O. I, 7. 345 und 346.

hung des nachmaligen Königs Jakob VI ſelbſt beauftragt wurde. Haben ſie gleich keine unmittelbare Beziehung auf Religion und Kirche, und iſt gleich die Hauptſchrift, worin er ſie darſtellt, von ſpäterem Datum, ſo können ſie doch ſchon hier weſentlich dazu dienen, uns den Geſichtskreis deutlich zu machen, unter welchen auch die ſchottiſchen Kirchenmänner mit ihren eigenen religiös gefärbten Grundſätzen zu ſtellen ſind. Die betreffende Schrift führt den Titel: „De jure regni apud Scotos dialogus“, und iſt dem König Jakob ſelbſt gewidmet, unter dem 10. Januar 1579[1]).

Die Entſtehung der Staaten an ſich will hier Buchanan keineswegs aus Zufall und Willkür ableiten, oder etwa von Rednern oder Rechtsverſtändigen, um welche die zerſtreuten Menſchen ſich geſammelt hätten, ſondern Gott ſelbſt ſoll ihr Urheber ſein, ſofern er den Menſchen das Naturgeſetz leuchten laſſe, deſſen Inbegriff ſei, Gott über Alles zu lieben und den Nächſten wie ſich ſelbſt; der Nutzen, der nach Anderer Anſicht die Menſchen zuſammenführe, ſei hiebei keineswegs als die Mutter des Rechten und Billigen, ſondern vielmehr als Dienerin desſelben anzuſehen. Das Amt der Obrigkeit ſelbſt aber ſtammt ihm nur mittelbar von Gott als erſt hervorgehend aus dem Volke ſelbſt, das durch's göttliche Geſetz zu einer Einheit ſich verbunden hat, und das nun erſt, da es doch von Krankheiten, nämlich von Zwieſpalt zwiſchen ſeinen verſchiedenen innern Elementen ſich bedroht ſieht, mit poſitiven Geſetzen und mit Regenten, gleichſam als Ärzten, ſich verſieht. Weil dieſe ſo nur vom Volk ſelbſt als ein freilich nothwendiges Mittel für ſeine eigene Geſundheit ſind aufgeſtellt worden, ſo müſſen ſie, während ſie des Volkes Hüter ſind, doch andererſeits fortwährend unter der wachſamen Obhut und Aufſicht des Volkswillens bleiben. Daher haben die verſtändigſten Menſchen auch die Regenten ſelbſt wieder durch Geſetze beſchränkt, um, wie durch die Regenten dem Zwieſpalt unter den Unterthanen ſoll vorgebeugt werden, ſo auch jeder Verletzung der Unterthanen durch die Regenten vorzubeugen. Das Volk habe ſolche Geſetze aufzuſtellen, übrigens nicht für ſich allein, ſondern in Gemeinſchaft mit den Fürſten ſelbſt, und zwar dürfe man hiebei das Volk nicht fürchten als vielköpfiges Thier, ſondern man habe darauf zu vertrauen,

1) angehängt an deſſ. Verf. rerum Scoticarum historia, Francof. ad Moen. 1638; theilweiſe überſetzt in: Troxler, Fürſt und Volk nach Buchanan's und Milton's Lehre, 2. Aufl., Aarau 1821.

daß Viele mehr Einsehen und Weisheit haben als Einer, und, wenn die verschiedenen Tugenden der Einzelnen zusammenkommen, eine einzige ausgezeichnete Tüchtigkeit daraus werden müße. — Verhalte sich nun ein Monarch seinem hohen Berufe gemäß, so werde ihm, dem Ebenbilde Gottes, nicht mindere Ehre zu Theil werden, als einem Gott, der in menschlicher Gestalt herabkäme. Dagegen sei der Tyrann, der Gesetz und Volkswohl mit Füßen trete, statt es zu hüten, ebendamit gar kein König mehr; und in der menschlichen Natur schon liege der edle, erhabene Trieb, keinem zu gehorchen, der nicht in nützlicher Weise regire. Man habe dann daran sich zu erinnern, daß das Gesetz über dem Könige stehe, und über dem Gesetze das Volk, von welchem dasselbe aufgestellt sei, habe also den König als die niedrigere Macht vor das Gericht des gesamten Volkes als die höhere zu ziehen und nach Stimmenmehrheit über ihn Beschluß zu fassen. Die Einwendung freilich, daß gerade die Mehrzahl leicht durch Eigennutz, durch Furcht oder Hoffnung, sich bestimmen lasse, kennt Buchanan wohl; er meint ihr aber entgehen zu können durch die Bestimmung, daß, wie nur gesetzlich handelnde Herscher für wirkliche Könige, so für wirkliche Bürger nur diejenigen Unterthanen gelten sollen, welche den Gesetzen gehorchen und für der Ihrigen Wohl zu allen Mühseligkeiten und Gefahren bereit seien; wo man so die Bürger nicht nach Zahl, sondern nach Würdigkeit schätze, da werde nicht bloß der größere, sondern auch der bessere Theil für Freiheit, Ehre und Recht einstehen. Rasch verfolgt er dann die Nothwendigkeit einer Ausübung des Rechts auch gegenüber vom Fürsten zu ihren thatsächlichen Consequenzen weiter. Wenn, fragt er, ein Fürst in kleinen Dingen, bei Privatrechtssachen, wie bei Händeln über ein Stück Lands und dergl. dem Spruch des Gesetzes unterworfen sei, wie sollte er dann für große Verbrechen Strafloſigkeit ansprechen dürfen? Weigere er sich also, sich einem Gericht zu stellen, und sei es auch nicht möglich, ihn mit Gewalt dazu zu bringen, so sei man mit ihm in demselben Fall wie mit einem dem Rechte trotzenden Straßenräuber, nämlich es befinden sich alle Rechtschaffenen im Kriege mit ihm als mit einem öffentlichen Feind und jeder Einzelne sei berechtigt ihn zu tödten. Möge man, sagt Buchanan einmal, behaupten, daß Gott Tyrannen zur Strafe als Henker über die Völker kommen lasse: so sei dann doch ebenso wahr, daß derselbe Gott andere Menschen, meist aus dem niedrigsten Volk, als Rächer erwecke, weil er gebiete, die

Gottloſen wegzuräumen, welchem Stande ſie auch angehören. Sollte aber Jemand dieſe Lehren unbedachtſam, ohne Rückſicht auf Perſonen und Umſtände, auszuführen ſuchen, ſo dürfe man ihm ſelbſt, der ſie vortrage, ſo wenig die Schuld beimeſſen als einem Arzte dafür, daß etwa ein Kranker die verordneten Mittel zur unrechten Zeit gebrauche.

In der That ſehen wir in allen dieſen Sätzen nicht neue Anſichten, ſondern dieſelben welche, wie ſie längſt im politiſchen Leben ſich abſpiegelten, ſo damals, als Buchanan's Schrift erſchien, auch ſchon in's neue kirchlich politiſche Leben übergegangen waren. Buchanan ſelbſt beruft ſich auf die ſchottiſche Verfaſſung, welche von Anfang an in Wahrheit kein anderes Recht vorausgeſetzt habe; er beruft ſich auf die ſchottiſche Geſchichte, welche immer auf's Neue zeige, wie ſolches Recht ſei geübt worden: zwölf oder noch mehr Könige könne er aufzählen, welche wegen ihrer Vergehen theils zu ewigem Gefängniß verdammt worden theils durch Exil oder freiwilligen Tod der gerechten Strafe entgangen ſeien; indeß, ſtatt auf ältere Thatſachen einzugehen, wolle er nur hinweiſen auf das Beiſpiel Jakob's III, von dem alle drei Stände in öffentlicher Verſammlung erkannten, er ſei mit Recht getödtet worden. Ja in der Art, wie dieſes Recht geübt worden, findet Buchanan den Stolz ſeines Volkes: kein Volk ſei weniger aufrühreriſch, keines in Aufſtänden gemäßigter; oft ſeien Streitigkeiten über Verfaſſung und Verwaltung vorgefallen, doch nie zum Schaden des großen Ganzen, immer aus Liebe zum Vaterland, aus Eifer für den Schutz der Geſetze. Übrigens läßt auch Buchanan die religiöſe Seite der Frage keineswegs ganz außer Acht: weitläufig erörtert er die bekannten Sätze des Römerbriefs (Cap. 13, 1 u. f. f.) über das Verhältniß der Chriſten zur Obrigkeit, worin er nur eine Belehrung darüber findet, daß überhaupt auch für Chriſten noch eine Obrigkeit nothwendig ſei, keineswegs ein Gebot, ſolchen Menſchen wie einem Tiberius oder Nero Gehorſam zu leiſten; im Gegentheil ſeien ſolche gar keine Obrigkeit mehr, ſobald man den Pauliniſchen Begriff an ſie anlege: nur daß das Verhältniß, welches die Chriſten zu ihnen einnehmen mußten, nicht beſtimmt werden dürfe nach dem allgemeinen Verhältniß zwiſchen Bürgern und Herſchern, ſondern etwa nach dem Verhältniß, unter welchem jetzt die einzelnen unmächtigen Chriſten, ohne für Bürger gelten zu können, in mitten der Türken ſich befinden. Ebenſo wenig will er ſich widerlegen laſſen durch des Apoſtels Ermahnungen zur Fürbitte für die Fürſten: als

Zweck der Fürbitte werde ja ausdrücklich nicht das Wohl der Fürſten genannt, ſondern die Ruhe der Kirche; und überdis ſolle man auch noch für Räuber zu Gott beten, ohne daß deswegen ihre Laſter ſtraflos ſein dürften. Zum Schluß kommt er auch noch auf die Excommunikation durch die Kirche zu ſprechen und unterwirft derſelben die Fürſten ſo gut als andere Perſonen, ja er ſetzt eine ſolche Ausſtoßung aus der Gemeinde einem interdici aqua et igni gleich und fragt, ob die Kirche einen, den ſie in dieſem Leben aus dem Verband der Frommen ausſchließe und für's andere Leben unter die Dämonen verweiſe, nicht auch des leiblichen Todes für würdig achten werde.

Dem nun, was Buchanan vom Begriff des Rechtes aus zu begründen ſucht, werden wir mit dem Auftreten von Knox eine entſprechende Auffaſſung vom religiöſen Standpunkt aus zur Seite gehen ſehen. Hier wirkte, wie ſich denken läßt, zu den allgemeinen politiſchen Vorausſetzungen vorzugsweiſe der Eindruck mit, welchen die hartnäckige Verfolgungsſucht der Obrigkeit auf die um ihre Exiſtenz ringenden Proteſtanten machte. So erhoben bald auch franzöſiſche Calviniſten, ohne auf jene Abmahnungen Calvin's zu achten, ohne Scheu die Waffen gegen die beſtehende Gewalt, und Schriftſteller aus ihrer Mitte kann jetzt, mit ganz anderm Rechte als einen Luther, ein Louis Blanc unter den Vorläufern der Revolution, den Begründern der Revolutionstheorien aufführen[1]). Bei Knox und den Schotten endlich gehen ſolche Grundſätze zugleich Hand in Hand mit einer gewiſſen äußern Auffaſſung des Chriſtenthums ſelbſt, welche gleichfalls zur Anſchauungsweiſe der deutſch lutheriſchen Reformation einen Gegenſatz bildet und welche den politiſch kirchlichen Standpunkt, von dem aus Knox in Schottland zu wirken begann, uns hier vollends klar machen mag.

Der erſte Antrieb, unter welchem Luther ſeine welthiſtoriſche Thätigkeit begann, war das rein innerliche Intereſſe einer Seele, welche im Bewußtſein ihrer eigenen Unreinheit und der Unzulänglichkeit ihres eigenen Wollens und Thuns, der Verſöhnung durch ihren Erlöſer kraft der bloßen göttlichen Gnade gewiß zu werden ſucht. Wenn hiebei die

1) Blanc, histoire de la revolution française, Paris 1847, Vol. I, p. 82 u. f. f. Man beachte beſonders Franz Hottomann (1514—1590) in Sayons, études littéraires sur les écrivains français de la reformation, T. II; Hubert Languet — Vindiciae contra tyrannos, wovon die erſte Auflage 1580, und zwar, wie es ſcheint, in Edinburg erſchienen iſt; vgl. Treitzſchke, Hubert Languet's Vindiciae etc. 1846.

römiſche Kirche durch ein Prieſterthum menſchlichen Urſprungs und durch ein eigenes Syſtem guter Werke und äußeren Gottesdienſtes dem Gläubigen den Zugang zu ſolchem Heil erſt ſelbſt wieder in äußerlicher Weiſe vermitteln wollte, ſo begnügte ſich Luther, wenn nur für den Einzelnen der freie unmittelbare Zugang, die innerliche chriſtliche Freiheit anerkannt würde. Selbſt diejenige äußere Handlung, welche am meiſten das verkehrte Weſen des bisherigen, römiſchen Gottesdienſtes zu bezeichnen ſchien, nämlich das Meßopfer, fiel zunächſt nicht durch ihn, ſondern durch den Eifer eines Carlſtadt, deſſen äußerlichem Treiben er im Übrigen gewaltig entgegentrat. Hatten von der Wahrheit der evangeliſchen Lehre auch Fürſten ſich überzeugt, ſo hatten dann dieſe freilich nach Luthers Anſicht die Pflicht, auch mit äußerer Macht und Fürſorge zum Aufbau der wahren Kirche beizutragen, für Verbreitung der reinen Lehre zu ſorgen, auch die öffentlichen Ärgerniſſe, welche katholiſcher Aberglauben darbot, aus der Mitte ihrer Unterthanen wegzuräumen; denn Luther gab mit den übrigen Reformatoren, namentlich auch mit Calvin [1]), der von Gott verordneten Obrigkeit zugleich die hohe Beſtimmung, nicht bloß für die irdiſchen Intereſſen, ſondern auch für das Seelenheil ihrer Unterthanen zu ſorgen und, wie man ſich ausdrückte, über die Heilighaltung „beider Tafeln" des göttlichen Geſetzes zu wachen. Allein mit ſolcher Rückſicht auf die Bedürfniſſe der Schwachen, mit ſolchem Vertrauen auf das rein innerliche Wirken des evangeliſchen Prinzips will er dabei verfahren wiſſen, daß er noch gegen Mitte des Jahrs 1522 [2]) von Anregung der Frage über den Heiligenkultus abmahnt und zunächſt nur das, daß er nicht nothwendig ſei, den Leuten zum Bewußtſein bringen möchte, wie denn er ſelbſt auch nur ganz unvermerkt, ohne zu wiſſen wie, vom Gebet zu den Heiligen abgekommen ſei. So weit war er entfernt, eine friedliche Auflöſung oder einen gewaltſamen Umſturz der bisherigen Hierarchie, an deren Spitze auch ihm der Antichriſt zu ſtehen ſchien, als nothwendige Bedingung für das Beſtehen der wahren Kirche des Herrn anzuſehen, daß er vielmehr den Biſchöfen, wenn ſie nur das Evangelium zulaſſen, ihre äußern Befugniſſe belaſſen und, obgleich ſie Feinde und Wölfe ſeien, dennoch ihrer Jurisdiktion als einem „äußerlichen Gefängniß" ſich ebenſo fügen will,

1) Instit. IV, 20, 9.

2) Brief an J. Lange 29. Mai 1522 bei de Wette.

wie ein Zacharias, Johannis des Täufers Vater, dem Hohenprieſterthum eines Hanna und Kaiphas[1]).

Ganz andere äußere Folgerungen zog Knox aus ſeinen Anſichten über die römiſche Kirche, wie wir ihn dieſelben zu St. Andrews ausſprechen hörten. Denn er faßte das Evangelium nicht wie Luther im Gegenſatz gegen das Geſetz und die ganze altteſtamentliche geſetzliche Form der Offenbarung als die innere ſeligmachende Gotteskraft, die freilich äußerlich verkündigt werden, überhaupt ſich ſelbſt wieder mit gewiſſen Formen umkleiden muß, die aber auch in „äußerlichem Gefängniß" ihr Leben entfalten und die einmal beſtehende, wenn gleich verkehrte äußere Ordnung, ſoweit dieſelbe eine äußere bleibt, nach Gottes Willen als etwas Gleichgültiges ertragen kann. Er vielmehr ſah das Evangelium ſelbſt wieder unmittelbar zugleich als neues Geſetz an, als neue vollkommene Offenbarung des gebietenden Gotteswillens, der nicht bloß die Einzelnen das Heil im Glauben annehmen heißt, ſondern auch Einzelnen wie ganzen Völkern ſogleich die unbedingte äußere Durchführung ſeiner Forderungen, die unbedingte Vernichtung des Entgegenſtrebenden vorſchreibt. In der Kirche ſah er daher nicht ſowohl ein irdiſches Organ, durch welches und innerhalb deſſen Gott den Gläubigen, den innern Gliedern der Kirche, die Fülle ſeiner Gnade ausſpendet, als vielmehr eine äußere, menſchlicherſeits vollzogene und fortwährend zu vollziehende Darſtellung des göttlichen Willens, und zwar eines Willens, der im Chriſtenthum ebenſo poſitiv und ſtatutariſch wie im Alten Bunde uns gegenübertritt. Eine Nation, welche chriſtlich ſein wollte, ſollte Volk Gottes ſein ganz in derſelben Weiſe wie die alten Israeliten; der göttliche Wille ſollte für ein Chriſtenvolk in derſelben Form gelten, in welcher ihn jene vernommen hatten, bloß mit Ausnahme der äußern Zeremonien; die altteſtamentliche Theokratie ſah Knox mit Einem Wort als fortdauerndes Urbild einer Gottesherſchaft, als geſetzliches Vorbild einer jeden chriſtlichen Kirche an. Dem entſpricht es ganz, daß er andererſeits im Katholicismus nichts finden wollte als eine Trübung, eine Entſtellung, ja geradezu eine Verkehrung des von Gott geoffenbarten Willens, eine Erhebung menſchlichen Weſens an die Stelle des Göttlichen; die Meſſe vor allem und die Verehrung der Heiligen war ihm götzendieneriſcher Gräuel; auch die äußern

1) Bedenken im Auguſt 1531 mit Melanchthon und Jonas bei de Wette.

Einrichtungen der Verfaſſung, die äußerlichen Zuthaten beim Gottesdienſt, die Bilder, die Muſik u. ſ. w. erſchienen ihm nur als die Darſtellung des gottloſen Grundprinzipes ſelbſt, mit welchem daher auch ſie ſogleich weggeräumt werden müßen. Demnach verſtand es ſich für Knox von ſelbſt, daß die wahre Kirche ihr Daſein nur haben konnte da, wo kein Reſt des bisherigen antichriſtlichen Weſens geduldet würde; dieſes mußte gänzlich entfernt ſein, wenn jener göttliche Wille bei einem Volk zu ſeiner Verwirklichung kommen ſollte. Auch war ja das im Altteſtamentlichen Vorbild ausdrücklich ſchon vorher geordnet: jeder Reſt des Götzendienſtes, der noch geduldet wurde innerhalb Israels, lag als ſchwere Schuld auf dem ganzen theokratiſchen Volk; um das Land zu einer Stätte für die Kirche des Alten Bundes vorzubereiten, mußten erſt die bisherigen götzendieneriſchen Bewohner ausgerottet ſein. Das chriſtliche Volk hat ſich hiernach zu richten: es hat den Götzendienſt nicht bloß äußerlich abzuſchaffen, damit er nicht etwa wieder den Schwachen zur Verführung werde, ſondern es hat ihn um ſeiner ſelbſt willen zu ſtrafen als Vergehen gegen das erſte und gröſte Gebot; ſonſt macht es ſich des Vergehens mit theilhaftig.

Und wer in den einzelnen Völkern ſollte nun die Macht und den Beruf haben, das hier Geforderte durchzuführen? Im allgemeinen könnten wir wie bei den andern Reformatoren zur Antwort geben: diejenigen welche überhaupt von Gott berufen ſind, die äußere Ordnung zu handhaben und die Verletzungen des göttlichen Geſetzes zu ſtrafen. Gerade dieſen allgemeinen Beruf aber legt Knox nicht bloß den einzelnen obrigkeitlichen Perſonen bei. In erſter Inſtanz liegt er allerdings dem Regenten ob; dieſer hat auch nach Knox' Anſicht die höchſte Befugniß und Verpflichtung, gegen den falſchen Gottesdienſt einzuſchreiten: wie einſt fromme israelitiſche Fürſten die Altäre der Götzen umſtießen. Dieſelbe Verpflichtung aber ruht weiter auch auf den untergeordneten Gliedern des Staats, ſie ruht endlich auf dem ganzen Volk, ja ſie ruht auf allen Einzelnen; und wenn der Fürſt ſie nicht erfüllt oder gar ſelbſt von Gott abfällt, ſo haben ſie um ſo mehr jener Verpflichtung nachzukommen, ſelbſt in gewaltſamem Widerſpruch gegen den Fürſten, ja ſo daß ſie vor Allem gerade an ihm das Strafurtheil des göttlichen Geſetzes vollziehen. Nur Mangel an Macht kann ſie entſchuldigen, wenn ſie dis verſäumen; dagegen kann, wo ſich Gelegenheit ergibt, auch der Einzelne dazu berufen werden.

Wir finden bei Knox nicht einmal ein Bewußtſein von den unlösbaren Schwierigkeiten, welche in ſeinen Grundſätzen ſo handgreiflich vorliegen und dergleichen auch Buchanan bei ſeiner entſprechenden ſtaatsrechtlichen Theorie gar wohl ſcheint gefühlt zu haben. Wer ſoll denn jetzt ſagen, was das wahre göttliche Geſetz iſt, was alſo Grundgeſetz des chriſtlichen Staates ſein ſoll? auch zugegeben die ausſchließliche Auktorität der heiligen Schrift: wer ſoll ſie auslegen, wer die Übertragung der altteſtamentlich theokratiſchen Geſetze vollziehen? wer ſoll einen Regenten überführen, der etwas Anderes, als Knox oder andere Männer aus dem Volk, für göttlichen Willen erkannt zu haben behauptet? Wir werden bei Knox nirgends ein Eingehen auf dieſe Fragen finden; überall ſchreitet er einher in der feſten, gleichſam auf göttlicher Gewißheit ruhenden Vorausſetzung, daß nun einmal er und ſeine Genoſſen den wahren Gotteswillen gefunden haben, der ſofort um jeden Preis auch äußerlich als das Geſetz der Nation müße durchgeführt werden. Die Fragen mußten ſich wiederholen, auch wenn die Nation im Ganzen hierauf eingegangen war: wer ſollte dann die Aufſicht darüber haben, ob wirklich die reine Lehre gewahrt und geübt werde? die Majorität derjenigen, welche ſich äußerlich zur Kirche bekennen? Wir werden da die Antwort nahe liegen ſehen: nur die Majorität von den wahren Mitgliedern der Kirche; wie Buchanan das politiſche Urtheil nicht der vielköpfigen Menge ſondern nur den „wahren" Bürgern überlaſſen wollte. Natürlich iſt in beiden Fällen die Schwierigkeit einfach weiter hinausgeſchoben. Und auf kirchlichem Gebiet drohte nun überdis die Gefahr, daß die ordentlichen Leiter des Volks, ſofern es zur Kirche organiſirt war, nämlich die Geiſtlichen, mit den Synoden von Geiſtlichen und Laien, ältſten im Hintergrund, ſich ſelbſt als die einzig Maaß gebenden Ausleger der Offenbarung geltend machten und dann, ſoweit das geoffenbarte Geſetz theils mittelbar theils unmittelbar auf äußere öffentliche Verhältniſſe ſich auszudehnen ſchien, ſelbſt auch auf dieſe gebietend und richtend übergriffen. Alle ſolche Fragen ſamt ihren Schwierigkeiten und Gefahren lagen bereits vor mit dem Auftreten des ſchottiſchen Reformators und ſeiner kirchlich politiſchen Grundſätze; gab man dann einer theoretiſchen Entwicklung derſelben nicht Raum, ſo ſollten ſie doch nur um ſo bedeutungsvoller im Leben ſelbſt ſich entwickeln: ſie ziehen ſich gleichſam als Grundſchema durch die kirchliche Geſchichte Schottlands; ſie treten hervor in lang anhaltenden erſchütternden Kämpfen,

in welchen auf merkwürdige Weiſe neben ſolchen Einſeitigkeiten der ſchottiſchen Reformation auch ihre ganze urſprüngliche Glaubensenergie ſich forterhält; auch nachher noch, nachdem ihre gefährlichſten Spitzen durch politiſche Umgeſtaltungen abgebrochen, ihre ſchroffſten Vorausſetzungen durch die religiös kirchliche Fortbildung theils erweicht, theils aufgelöſt worden ſind, laſſen ſie ſich wenigſtens in ihren Grundzügen weiter verfolgen; ſie wirken ſo herab bis auf die Gegenwart.

Im Weſentlichen hatte ſich Knox zu jenen Lehren, noch ehe er nach Schottland zurückkehrte, auch öffentlich ſchon bekannt. Thatſächlich bekennt er ſich dazu ſchon da, wo wir das erſte mal mit ihm zuſammengetroffen ſind, bei den Ereigniſſen des Jahrs 1546 und 1547. Die Angabe, daß er unter den Mitwiſſern bei dem Unternehmen gegen den Cardinal geweſen ſei, läßt ſich zwar durchaus nicht halten [1]); aber dem gewaltſamen Widerſtand der Verſchworenen gegen den Regenten hat er ſich beigeſellt. Auch das iſt nicht richtig, daß er geradezu Beatoun's Ermordung eine gottſelige That genannt habe [2]); ſeine Erzählung von der That des Mitverſchworenen James Melvin, der dem Kardinal den Tod gab als einem „hartnäckigen Feind Chriſti Jeſu und ſeines heiligen Evangeliums," trägt zwar in der Londoner Ausgabe ſeines Werks von 1586 die Überſchrift: „the godly fact and words of James Melvin;" allein, wie ein noch älteres Manuſcript zeigt, ſtammt dieſe Überſchrift nicht von ihm ſelbſt [3]). Und wenn Leo [4]) die Rechtfertigung jenes Mordes ſelbſt eben als den Grund anſieht, weshalb dann Knox auf die Galeeren gebracht worden ſei, ſo iſt hiegegen zu bemerken, daß wenigſtens nirgends von einer beſondern Rechtfertigung durch ihn die Rede iſt, wie er ja auch in der That auch nur das Loos der andern Gefangenen theilte. Doch die Thatſache an ſich, daß er den Mord ſpäter, und ſo ohne Zweifel damals ſchon, gebilligt habe, läßt ſich darum keineswegs läugnen; es geht dis ſchon hervor aus dem ganzen Ton jener Erzählung in ſeiner Reformationsgeſchichte: er ſpricht dabei jedenfalls mit der Vorausſetzung, daß mit dem Mord recht gethan worden ſei, wenn auch nicht ſo „luſtig, munter und vergnügt" wie ihm Hume vorwirft [5]).

1) M'Crie Sketches etc. I, Anhang. 2) ſo auch Dahlmann a. a. O. S. 95.
3) Knox hist. p. 61, Anm. d. Herausg.
4) UniverſalGeſch. III, 598.
5) history of England Cap. XXXIV n. 23; dagegen M'Crie life of J. Knox I, 369 u. ſ. f.

Aus den darauf folgenden Jahren haben wir zwei Schriften von Knox, worin er ſich bereits über die Hauptfragen beſtimmt genug ausſpricht: ein Schreiben an die Königin Witwe, die damalige Regentin, vom Mai 1556, und eine Appellation an den ſchottiſchen Adel und die Stände[1]). Er war zu denſelben veranlaßt worden durch eine Reiſe nach Schottland und einen kurzen Aufenthalt daſelbſt, welche er noch innerhalb der Zeit ſeiner Verbannung einmal hatte wagen dürfen. Den Brief hatte er in Schottland geſchrieben, die Appellation nach ſeiner Wiederabreiſe, nach welcher er von der Geiſtlichkeit verurtheilt und in effigie verbrannt worden war[2]). In beiden Aktenſtücken geht er von dem Grundgedanken aus, daß die Träger der öffentlichen Gewalt zur Herſtellung der wahren Religion gegen den von Gott abgefallenen papiſtiſchen Klerus einzuſchreiten haben. In jenem hält er dis der Regentin vor: ſie ſolle nicht meinen, daß die Sorge für die Religion bloß den Biſchöfen und dem geiſtlichen Stande überlaſſen ſei; die Obrigkeit habe gegen ſtolze Prälaten, welche Seelen morden, nicht weniger einzuſchreiten als gegen ſchlechte Richter. Näher führt er dis aus in der zweiten Schrift: „die religiöſe Reformation und die Beſtrafung falſcher Lehrer iſt Sache der bürgerlichen Obrigkeit und des Adels; der Satan hat bisher Fürſten, Regenten und Obrigkeiten überredet, es gehöre nicht zu ihrem Amt, Chriſti Heerde zu weiden, ſondern dis ſei den Biſchöfen und dem geiſtlichen Stand übertragen; — aber daß die Ordnung und Reformation der Religion, mit der Belehrung der Unterthanen, eigens der bürgerlichen Obrigkeit gebührt, werden Gottes vollkommene Verordnungen, ſein einfaches Wort und die Thaten und Beiſpiele derer, welche vor Gott hoch geprieſen ſind, auf's klarſte darthun.“ Dieſen Grundſatz findet Knox ſchon darin ausgeſprochen, daß Gott dem Moſes, indem er ihn mit dem bürgerlichen Regiment beauftragte, zugleich das offenbarte und zur Ausführung übergab, was in Dingen der Religion gelehrt wer-

1) beide in Knox hist. etc. im Anhang.

2) Auch einen Brief an den proteſtantiſchen Adel aus derſelben Zeit, bei M'Crie I, 446, vergleiche man: Knox ermahnt und gebietet hier, daß Keiner von ihnen ohne weiteres (suddanlie) der Obrigkeit den Gehorſam verweigern ſolle in erlaubten Dingen, ſondern daß ſie vielmehr die Gunſt derſelben ſuchen ſollen, um ſie für ihre Sache umzuſtimmen oder wenigſtens von den Verfolgungen abzubringen. Gelinge aber dis nicht, ſo ſeien ſie verpflichtet, ihre Brüder vor Verfolgungen und Tyrannei, ſelbſt gegen Fürſten oder Kaiſer, mit aller Macht zu ſchützen, nur immer ohne deswegen auch den geſetzmäßigen Gehorſam zu verſagen.

den oder geſchehen ſollte, und von ſeinem Munde den Aaron abhängig machte. Weiterhin beruft er ſich auf Salomo, der dem geſalbten Hohenprieſter Abjathar ſein Amt abgenommen und ihn aller Funktionen entkleidet habe, und für die Pflicht der Könige zu ſtrengen kirchlichen Reformen überhaupt auf einen Hiskia und Joſia, welche kraft ihres königlichen Amtes dem falſchen Gottesdienſt ein Ende machten. Und namentlich eine Hauptſtelle, welche die deutſchen Theologen und Kirchenmänner zu benützen pflegten, hat auch er nicht übergangen: nämlich den auf die Kirche bezogenen Ausſpruch Jeſaia's: die Könige ſollen deine Pfleger und die Fürſtinnen deine Säugammen ſein (Jeſ. 49, 23). Und dieſe Pflicht nun, ſo fährt er fort, liegt nicht den Fürſten allein ob, ſondern auch den Vornehmen im Volk; und ſie können ſich ihr nicht damit entziehen, daß ſie ſagen, ſie müßen ihrem Könige gehorchen: denn gehorchen dürfe man nicht mehr, wenn Gottloſes geboten werde; zwiſchen Verweigerung des Gehorſams und zwiſchen thatſächlicher gewaltſamer Widerſetzlichkeit macht dabei Knox keinen Unterſchied. Die Strafe aber, welche durch die bürgerliche Gewalt an den falſchen Lehrern vollzogen werden müße, könne, ſagt er, keine andere ſein, als diejenige, welche Gott für falſche Propheten beſtimmt habe: die Todesſtrafe fordert er für Alle, welche das Volk zum Götzendienſt verleiten. Ja hier thut er vollends den äußerſten Schritt, indem er die genannte Pflicht auch nicht bloß auf Könige und Adel, ſondern auf's ganze Volk und auf jeden Einzelnen ausdehnt: „die Beſtrafung von ſolchen Verbrechen, wie Götzendienſt, Gotteslästerung (was allem Katholicismus zur Laſt fallen ſoll) und Anderem, was die Majeſtät Gottes berührt, gebührt nicht allein dem König und den oberſten Leitern des Staats, ſondern auch dem ganzen Volkskörper und jedem einzelnen Gliede desſelben, gemäß der Berufung eines Jeden und gemäß derjenigen Möglichkeit und Gelegenheit, welche Gott darbietet um die Verletzung ſeiner Ehre zu rächen, ſobald die Gottloſigkeit öffentlich bekannt geworden iſt.“ „Wenn immer Gott die Augen irgend einer Menge, einer Provinz, eines Volkes, einer Stadt erleuchtet und das Schwert in ihre Hand gibt, um die Gräuel aus ihrer Mitte zu entfernen, ſo ſind ſie ebenſo ſehr verbunden, ihr Land davon zu reinigen, als die Israeliten, da ſie von Canaan Beſitz nahmen. — Ein anderer Fall findet freilich da ſtatt, wo das ganze Volk von Gott abgefallen iſt, wie Israel nach Jerobeam, bis Gott den Jehu erweckte, um die Strafe zu vollziehen. — Ich ſpreche

aber von einer Anzahl ſolcher, welche die vollkommene Religion ſchon empfangen und bekannt haben, trotzdem daß ein Theil oder die Meiſten wieder rückfällig geworden ſind, wie es in England geſchah: und ich fürchte mich nicht zu behaupten, daß es die Pflicht des Adels, der Richter, der Lenker, und des Volkes von England geweſen wäre, der Maria, dieſer Jeſebel, welche ſie ihre Königin nennen, nicht bloß zu widerſtehen und ſich zu widerſetzen, ſondern auch ſie mit dem Tod zu beſtrafen ſamt dem ganzen Haufen ihrer götzendieneriſchen Prieſter und ſamt allen denen, welche ihr beiſtanden, ſobald ſie offen anfingen, Chriſti Evangelium zu unterdrücken, das Blut der Heiligen Gottes zu vergießen und jenen höchſt teufliſchen Götzendienſt aufzurichten, die Gräuel des Papſtthums und ſeine angemaßte Gewaltherſchaft." — Zunächſt iſt dieſe Schrift, wie geſagt, eine Appellation von dem Verdammungsurtheil, das die Geiſtlichkeit über Knox geſprochen hatte. So fordert er dann zum Schluſſe von den Adeligen zunächſt dis, daß ſie ihn in Schutz nehmen, um ſeine Vertheidigung anzuhören; ſie ſollen, ſagt er, ihre Biſchöfe und das „ganze Geſindel des Klerus" vor ſich und vor das Volk berufen, welches jene getäuſcht haben, damit Gott ſelbſt, mittelſt der heiligen Schrift, ein Richter ſei zwiſchen ihm und ſeinen Gegnern. — Auch hängt er an die Appellation noch eine Ermahnung an das geſamte Volk an, worin er gleichfalls fordert, man ſolle die Wuth der „grauſamen Beſtien," der Prieſter und Mönche zähmen, bis er ſeinen Sinn hinſichtlich der religiöſen Fragen habe äußern können; ſodann fordert er ſie auf, wenigſtens ſich ſelbſt in Städten und Dörfern mit wahrhaftigen Predigern zu verſehen und dieſelben gegen die Verfolger zu vertheidigen, indem die Nachläßigkeit und der böſe Wille ihrer Vorgeſetzten für ſie keine Entſchuldigung ſei. Und zwar weist er hiebei auch auf das Intereſſe uns hin, welches den Adel ſelbſt am alten Kirchenweſen feſthielt, indem er auch diejenige Entſchuldigung des Volkes verwirft: daß ſie ſelbſt Reform verlangt haben, daß aber die Brüder der Lords Biſchöfe geweſen ſeien und ihre Söhne Äbte und die Freunde der Großen im Beſitz der Kirche, und daß ſo ſie ſelbſt genöthigt worden ſeien, allem, was jene forderten, zu gehorchen.

Es iſt nicht anders zu erwarten, als daß auf die Königin, die Schweſter der Guiſen, eine Aufforderung zur Reformation, gar noch aus dem Mund eines Knox, nicht den mindeſten Eindruck machte: ſie legte ſeinen Brief als Paſquill bei Seite. Der Adel ging zwar auf den

unbedingten Vernichtungseifer gegen den Katholicismus nicht ein, theils wohl aus wirklicher religiöſer Mäßigung, theils wegen ſeiner eigenen Intereſſen, machte übrigens vom Recht des Widerſtandes ungeſcheuten Gebrauch, und zwar jetzt ohne Zweifel großentheils auf Grund wirklicher religiöſer Überzeugung.

Das Durchbringen der Reformation; das Parlament von 1560. Die erſte Kirchenordnung.

Die weitere Entwicklung der Zuſtände Schottlands hinſichtlich der Reformation waren ſeit Knox' Abgang nach wie vor durch die politiſchen Verhältniſſe bedingt geweſen. Zunächſt hatten ſich die Verfolgungen erneuert, ja die franzöſiſche Partei hatte ſo ſehr die Oberhand erlangt, daß der Regent Arran ſelbſt der Königin Witwe ſeine Stelle einräumen mußte. Auf der andern Seite hatte gerade die in England ausbrechende Verfolgung neue evangeliſche Prediger nach Schottland geführt; der Adel war aufgebracht über die Erhebung vieler Franzoſen zu Ämtern, ſowie über andere Maaßregeln der Regierung; namentlich vermöge mächtiger Schutzherrn hatte Knox es damals wagen können, mehrere Monate lang wieder in Schottland zu leben und zu wirken. Auch nachdem Knox abermals, verfolgt vom verdammenden Urtheil, das Land verlaſſen, hatten Adelige ihre proteſtantiſchen Beichtväter beibehalten; proteſtantiſche Prediger, vor den königlichen Staatsrath geladen, hatten nach jener oben bezeichneten Sitte oder Unſitte des ſchottiſchen Adels durch ihre adeligen Freunde ein ſtattliches Geleite empfangen, das ein Einſchreiten gegen ſie unmöglich machte; und Knox ſelbſt ſtand in fortwährendem Verkehr mit den vornehmen Proteſtanten, zu beharrlichem Auftreten ſie ermunternd. Da kam von ihrer Seite am 3. Dezember 1557 die erſte bedeutungsvolle öffentliche That zu ſtande, der erſte förmliche und öffentliche Bund (Covenant) zu Gunſten des Proteſtantismus [1]: gegen das Wüthen Satans durch die gegenwärtigen Antichriſten wider das Evangelium Chriſti und ſeine Gemeinde verbinden ſie ſich, für ihres Meiſters Sache bis zum Tod zu kämpfen, alle Macht und Vermögen daran zu ſetzen, damit Gottes gebenedeietes Wort und ſeine Gemeinde behauptet und aufgerichtet werde, — demnach ſie zu nähren und zu vertheidigen, die ganze Gemeinde und jeden Einzelnen, gegen den Satan

1) Knox a. a. O. p 94.

und jegliche gottloſe Gewalt; „wir," ſagen ſie, „vereinigen uns zu Gottes heiligem Wort und ſeiner Gemeinde, und ſagen ab der Gemeinde des Satan ſamt all ihrem Aberglauben, Gräuel und Götzendienſt, und erklären zu dem offen uns für Feinde derſelben durch dieſes unſer getreues Verſprechen vor Gott, das bezeugt iſt für ſeine Gemeinde, durch unſere Unterſchrift unter Gegenwärtigem." Unter den Unterzeichnern ſtehen oben an ein Graf von Argyll, Glencairn, Morton, auch Erskine von Dun. Äußerlich angeſehen war es eine Verbindung nach Art der vielen andern, in welchen Adelige ſonſt der fürſtlichen Macht um irgend eines Rechtes oder Vorhabens willen entgegenzutreten pflegten. Aber jetzt zum erſten male ſollte es ein Bund ſein in der Sache des Herrn; es war ſo gewiſſermaßen der erſte geſchloſſene Keim einer Nationalkirche, welche aus dem Volk ſelbſt, zunächſt aus dem vorherſchenden Stande, heraus im Widerſpruch gegen die oberſte Staatsgewalt erwuchs; die Verbündeten wurden bekannt unter dem Namen der Lords der Gemeinde, lords of the congregation; und noch nach Herſtellung der proteſtantiſchen Nationalkirche blieb es dem ſchottiſchen Volke eigen, daß es in entſcheidenden Augenblicken, mit Berufung auf Vorgänge beim Volk Israel, in einem allgemeinen Bündniß vor Gott ein beſonderes Gelübde der Treue ablegen und ſeiner Sache ſich neu weihen zu müßen glaubte: an die Stelle der früheren politiſchen Einzelverbindungen treten die heiligen Covenants der wahren Gemeinde, — jener von 1557 gilt als der erſte derſelben.

Die Forderungen der Verbündeten waren ihrem Inhalt nach gemäßigt: es ſollen an jedem Sonn- und Feſttag in jeder Pfarrkirche die Gebete und die bibliſchen Abſchnitte nach dem Common Prayer Book (ohne Zweifel dem von Edward VI), alſo in engliſcher Sprache geleſen werden, und zwar, wenn der Ortsgeiſtliche ſich nicht dazu eigne oder ſich dagegen weigere, von der geeignetſten Perſon im Kirchſpiel. Für die evangeliſche Predigt ſelbſt forderten ſie nur, daß dieſelbe, bis ſie einmal auch öffentlich werde erlaubt werden, wenigſtens in Privathäuſern vor kleineren Verſammlungen geſtattet ſein ſolle. Allein welch' eine Stellung hatten ſie ſchon mit jener erſten Forderung eingenommen? forderten doch damit ſie, welche nur ein verhältnißmäßig noch kleiner Verein von Einzelnen waren, bereits, kraft ihres Berufs als Vorkämpfer der Gemeinde Chriſti, für's ganze Land eine Maaßregel, welche, wie nicht zu zweifeln war, der katholiſchen Kirche den Todesſtoß geben

mußte; M'Crie's [1]) Behauptung, daß ihr Verlangen nur auf ihre eigenen Gebiete ſich beziehen ſollte, hat in ihren eigenen Worten durchaus keinen Grund; man beachte auch ſchon den Ton, in welchem ſie auftreten: während ſie den zweiten Punkt einführen mit „Es wird für nöthig erachtet," beginnen ſie den erſten geradezu mit den Worten: „Es wird für zweckmäßig erachtet, angenommen und verordnet."

Zunächſt freilich trieb auch ihr Schritt noch zu keiner letzten Entſcheidung. Einer ſolchen ſuchte die Regentin mit halben Zuſagen und einzelnen beſchwichtigenden Maaßregeln auszuweichen, während hinter dem täuſchenden Schein die entſchiedenſte katholiſch franzöſiſche Politik ſich noch beſſer zu rüſten ſuchte. Als 1558 zum letzten mal ein Proteſtant wegen ſeines Glaubens hingerichtet wurde, lehnte ſie alle Verantwortlichkeit von ſich ab; im Parlament ſetzte ſie durch, daß der franzöſiſche Gemahl ihrer Tochter die Würde eines ſchottiſchen Königs erhielt, und wußte ſogar die Lords der Congregation durch Verſprechungen zu beſtimmen, daß ſie ihn anerkannten.

Indeſſen war das niedere Land allmälig ganz von proteſtantiſchen Lehren durchdrungen worden; und wenn die kriegeriſche Bevölkerung desſelben bisher trotz aller Hinrichtungen ſich noch ruhig verhalten hatte, ſo that doch der Erzbiſchof von St. Andrews mit immer neuem Eifern und Verfolgen das Gehörige, um einen Ausbruch vorzubereiten. Auch über die wahre Geſinnung der Regentin konnte auf die Länge kein Zweifel obwalten; ſchon glaubte man zu ſehen, wie Schottland durch die Politik der Guiſen benützt werden ſollte zu einem Angriff auf England, nachdem hier durch Eliſabeth der Proteſtantismus wieder geſiegt hatte: die junge Maria nahm den Titel einer Königin von England an; ſchon hörte man, daß ſie zur Unterdrückung des Proteſtantismus im eigenen Land einen Vertrag mit dem Klerus geſchloſſen habe, in Folge deſſen ſie alles Predigen ohne biſchöfliche Erlaubniß verbot. Als ſie endlich Prediger, welche das Verbot nicht achteten, vor Gericht laden ließ, erhoben ſich die proteſtantiſchen Adeligen mit der Drohung gewaltſamen Widerſtandes, da ſie ihre eigenen Zuſagen gebrochen habe, und es blieb ihr nichts übrig, als auf ihre Weiſe durch neue Zuſagen zu beſchwichtigen.

In dieſem Augenblick hatte der gefürchtete Knox wieder den ſchot-

1) a. a. O. I, 234.

tiſchen Boden betreten, am 2. Mai 1559. Auf eine heftige Predigt wider den Götzendienſt, welche er gleich darauf zu Perth hielt, brach die Menge gegen Bilder, Altäre und Kloſtergebäude los, um alle Werke und Zeichen des Aberglaubens zu vernichten; und indem die Königin, dieſe Veranlaſſung benützend, die franzöſiſchen Truppen, welche ſie ſchon früher nach Schottland gezogen hatte, gegen jene Stadt aufbot, trieb ſie die Proteſtanten, welche wohl ſahen, daß es überhaupt ihrer Sache galt, zu deſto engerer Vereinigung, deſto entſchloſſenerer Gegenwehr. In einer Erklärung an die Regentin, daß ſie ſich genöthigt ſehen das Schwert gerechter Vertheidigung zu ergreifen wider alle Verfolgung in Sachen des Gewiſſens, unterzeichnen ſie jetzt ſich ſelbſt als „die getreue Gemeinde (congregation) Jeſu Chriſti in Schottland;“ in einer Erneuerung ihres Bundes, dem ſpäter ſo genannten zweiten Covenant, bezeichnen ſie ſich als verſchiedene Gemeinden, welche zuſammengekommen ſeien im Namen Jeſu Chriſti, und dann wiederum ſich ſelbſt als die eine Geſamtgemeinde, welche zum Schutz jeder einzelnen Gemeinde bereit ſei. Wie gut ſchon alles für ſie vorbereitet war, zeigte ſich in der überraſchenden Schnelligkeit, womit ſie eine Achtung gebietende Heeresmacht aufſtellten, während im vollen Bewußtſein, daß der Kampf ein heiliger ſei, der Reformator ſelbſt beim Heere thätig war, mit den Führern ſich berieth, zu einer Verbindung mit England durch eigenen Verkehr mit Lord Burleigh mitwirkte. Der Königin dagegen wurden durch die trügeriſchen Auswege, zu welchen ſie wieder ihre Zuflucht nahm, nur noch mehr Adelige entfremdet: den zweiten Covenant hat der Halbbruder der Maria Stuart, jener unehelich erzeugte, zum Prior von St. Andrews erhobene Jakob Stuart mit unterzeichnet, der fortan einer der erſten und bedeutendſten Führer der proteſtantiſchen Partei wurde.

Unter ſolchem Schutze und unter der raſtloſen perſönlichen Einwirkung von Knox war man bei einer Forderung bloßer Duldung des neuen Glaubens nicht mehr ſtehen geblieben; war der erſte thatſächliche Angriff gegen den katholiſchen Gottesdienſt äußerlich von einer geringfügigen Veranlaſſung ausgegangen (ein Kind hatte durch einen Stein ein Bild zerbrochen) und, wie Knox ſelbſt erzählt, vom bloßen Pöbel durchgeführt worden, ſo ſcheuten ſich jetzt die Adeligen ſelbſt nicht mehr vor dem Beſchluß, überall, wohin ihr Einfluß ſich erſtreckte, kraft eigener Vollmacht reformiren zu laſſen und unter lebendiger Theilnahme der

Menge, ſowie der einzelnen bürgerlichen Ortsbehörden, verbreitete ſich der Umſturz des bisherigen Gottesdienſtes über das Land hin: allenthalben mit demſelben Zerſtörungseifer gegen alle äußern Abzeichen desſelben, wie denn Knox ſelbſt meinte, man müße den Eulen, um ſie zu vertreiben, ihre Neſter anzünden, doch bei all dem mit einer ernſten Haltung, als in heiliger Sache, und daher mit einer Mäßigung der Leidenſchaften gegenüber von Perſonen, welche es trotz dem Vielen, was die Proteſtanten erlitten hatten, zu rachſüchtiger Vergeltung von ihrer Seite nicht kommen ließ.

Auch in Beziehung auf's Politiſche kam es, nachdem mehrere Stillſtände mit ihr geſchloſſen und von ihr wieder verletzt worden waren, endlich zum äußerſten Schritt gegen die Regentin. Die Verbündeten nämlich traten mit allen ihren Anhängern, hohen Adeligen, Baronen und Städteabgeordneten zu einer Verſammlung der Stände zuſammen, dergleichen auch ſonſt gehalten wurde, wenn der König ein ordentliches Parlament nicht einberief. In Einem Tag wurde die Frage über die Pflichten gegen einen Fürſten, der ſeine Gewalt überſchreitet, zu Ende gebracht. Knox und ſein Amtsgenoſſe Willock, zur Berathung beigezogen, erklärten, daß die Fürſten ſo gut den Unterthanen verpflichtet ſeien als dieſe jenen; thun ſie ihre Pflicht nicht, ſo könne Gott ſie nicht bloß durch unmittelbares Eingreifen ſondern auch durch Andere ihres Amtes entſetzen, wie die Königin Maecha (I Kön. 15) durch ihren eigenen Sohn Aſſa, wie den König Joram durch Jehu (II Kön. 9). Darauf wurde die Königin Regentin abgeſetzt wegen manchfacher fortwährender Verletzungen des Rechts, indeſſen unbeſchadet der Treue gegen ihre Tochter, die rechtmäßige Herſcherin.

Allein ſo ſtark waren doch gegenüber den Hülfsmitteln der Regentin auch wieder die Adeligen nicht, um den Kampf für ſich zu Ende zu führen. Denn jene erhielt fortwährend von Frankreich bedeutende Unterſtützungen, das Volk dagegen, welches ſie aufboten, wollte ſich jedesmal nicht lange unter den Waffen halten laſſen, ſo daß ſie das ſchon beſetzte Edinburg wieder räumen und ſich bis auf Stirling, am Eingang in die Hochlande, zurückziehen mußten. Da ließ ſich Eliſabeth von England, ſo wenig ſie eine Freundin antimonarchiſcher Bewegungen war, zu einem entſcheidenden Einſchreiten im Gegenſatz gegen die franzöſiſche Macht beſtimmen; engliſche Truppen und eine engliſche Flotte belagerten die Franzoſen in Leith, dem feſten Hafen der Haupt-

ſtadt, und mit Maria Stuart und ihrem Gemahl, der 1559 als Franz II. den franzöſiſchen Thron beſtiegen hatte, wurde am 7. Juli 1560 ein Vertrag abgeſchloſſen, wornach die franzöſiſchen ſowohl als die engliſchen Truppen das Land räumen, alle Gegner der Regentin Amneſtie erhalten und die Beſchwerden der Nation erledigt werden ſollten; es ſollte dazu auf den erſten Auguſt ein Parlament berufen werden, das in jeder Hinſicht ebenſo gültig ſei, als wenn es auf ausdrücklichen Befehl der noch in Frankreich befindlichen Königin und ihres Gemahls wäre berufen worden. Die Regentin war ſchon vorher, am 9. Juni, mit Tod abgegangen.

Hiemit war, als Erfolg des Kampfes, das erreicht worden, daß eine proteſtantiſch nationale Reform der Kirche nicht mehr länger konnte gehemmt werden; doch nicht ſo, als ob die Adeligen, durch welche dis erkämpft worden war, zu einem unbedingten Übergewicht über das widerſtrebende Königthum gelangt geweſen wären: auch die Zugeſtändniſſe des Leither Vertrags waren nur in der beſtimmten Form von freien Bewilligungen königlicher Gnade gegeben worden. Auf der andern Seite mußte ſogleich auch die Frage ſich geltend machen, in welcher beſtimmten Weiſe die bisherigen adeligen Vorkämpfer eine Reformation durchgeführt ſehen wollen und welche Stellung ſie ſelbſt zu der neuen Kirche und in derſelben einnehmen werden.

Unmittelbar nach dem Abſchluß des Friedens, noch vor dem Zuſammentritt des Parlaments, waren die erſten ordentlichen Maaßregeln getroffen worden [1]), um das Land mit proteſtantiſchen Predigern zu verſehen: die Commiſſäre der Bürgerſchaften hatten in Verbindung mit einigen Adeligen und Baronen die Vertheilung der bisher gewonnenen Geiſtlichen vorgenommen. Knox zählt uns acht auf, welchen die bedeutenderen Städte anvertraut wurden; fünf andere wurden mit der Sorge für größere Bezirke beauftragt, mit dem Titel von Superintendenten; wie es ſcheint, hatte man damals über eine größere Zahl überhaupt noch nicht zu verfügen. Der wichtigſte Schritt aber blieb dem Parlament überlaſſen, nämlich die förmliche Anerkennung der proteſtantiſchen Lehre ſelbſt. Knox wurde mit einigen andern Geiſtlichen von dieſem beauftragt, ein Glaubensbekenntniß vorzulegen, und ſie entwarfen ein ſolches in 25 Artikeln, welches die allgemeinen Grund-

1) Dieſes und das Weitere ſ. bei Knox p. 206 u. ſ. f.

züge des evangeliſchen Lehrbegriffs wiedergibt, über das Abendmahl in Calviniſcher Weiſe ſich ausdrückt, übrigens ſtatt des Calvin'ſchen Begriffs von Prädeſtination nur den unbeſtimmten Begriff der Erwählung aufgenommen hat. Im Artikel von der Obrigkeit wird ſehr beſtimmt darauf gedrungen, daß die öffentlichen Gewalten eine heilige göttliche Ordnung ſeien, und ebenſo beſtimmt darauf, daß ſie hauptſächlich und vorzugsweiſe die Pflicht haben, die Religion zu reinigen, die wahre Religion aufrecht zu erhalten und jeglichen Götzendienſt und Aberglauben, nach dem Vorgang der israelitiſchen Könige, zu unterdrücken; der Erklärung, daß demnach ein Widerſtand gegen die höchſten Gewalten ein Widerſtand gegen Gottes Ordnung ſei, wird beigeſetzt: „wenn ſie thun, was ihres Amtes iſt", — ohne daß eine Erläuterung hiervon verſucht würde. Zu beachten iſt endlich, wie unter den Kennzeichen der wahren Kirche neben der wahrhaftigen Predigt des göttlichen Wortes und neben dem rechten Gebrauch der Sakramente als Drittes noch ausdrücklich hervorgehoben wird „die Kirchenzucht, recht nach der Vorſchrift des göttlichen Wortes verwaltet, wodurch das Laſter gehemmt, die Tugend gepflegt wird"; die lutheriſche Reformation hat bekanntlich, ſo wenig ſie an ſich eine Diſziplin in evangeliſchem Sinn als Beſtandtheil der Schlüſſelgewalt aufgeben wollte [1]), doch in ihren Bekenntniſſen bei der allgemeinen Begriffsbeſtimmung der Kirche nur die beiden erſten Punkte genannt: dem gegenüber haben wir uns zu erinnern an die eigenthümliche geſetzliche Seite in der ſchottiſchen religiöſen Anſchauungsweiſe, wie wir ſie bereits oben gezeichnet haben, und dürfen von da aus ſchon auch vorwärts weiſen auf die Ausdehnung, welche dann hier der Begriff einer von Gott vorgeſchriebenen Diſziplin auf die ganze äußere Verfaſſung der Kirche erhalten, und auf die Strenge, womit man ihn gegen alle Eingriffe der äußern bürgerlichen Gewalt zu behaupten geſucht hat. Das Parlament, in welchem nur wenige papiſtiſch geſinnte weltliche Lords, neben dieſen übrigens der Erzbiſchof von St. Andrews ſelbſt nebſt zwei Biſchöfen

1) Luther ſelbſt, in ſeiner Schrift „von den Conciliis und Kirchen" (Werke Erlang. Ausg. B. 25, S. 363), zählt unter den äußern Kennzeichen der Kirche nach der Predigt des Worts, der Taufe, dem Abendmahl, als viertes auch die Gewalt der Schlüſſel mit der Excommunikation auf, dann übrigens noch verſchiedenes Anderes, die Berufung der Kirchendiener, das Gebet, das Kreuz und das Verfolgungsleiden.

erſchienen waren, nahm dieſes Bekenntniß ohne Schwierigkeiten an; bloß drei Adelige widerſprachen.

Ferner erklärte das Parlament in einer beſondern Akte alle Jurisdiktion und alle Autorität des Papſts innerhalb Schottlands auf alle künftige Zeit für aufgehoben, mit der Beſtimmung, „daß kein Unterthan je wieder vom beſagten Biſchof von Rom oder von ſeiner Sekte einen Titel oder ein Recht annehmen dürfe, bei Strafe des Treubruchs, nämlich bei Ächtung und Verbannung;“ in entſprechender Weiſe ſollten die beſtraft werden, welche der päpſtlichen Kirche Geld zukommen laſſen; von den Biſchöfen und Prälaten wird ausdrücklich wiederholt, daß bei genannten Strafen keiner mehr irgend eine Jurisdiktion auf die Autorität des römiſchen Biſchofs hin üben dürfe. Und wie ſchon hiedurch das äußere Beſtehen des Katholicismus in Schottland thatſächlich unterdrückt war, ſo wurde, gemäß den bisher hervorgetretenen Grundſätzen, eine weitere ſtrenge Akte gegen die Meſſe als den Mittelpunkt des Götzendienſtes erlaſſen; es iſt zwecklos, eine ſolche Strenge, wie Hetherington thut, zu verſtecken unter dem allgemeinen Ausdruck: die Feier der Meſſe ſei unter gewiſſen Strafen verboten worden [1]); Knox ſelbſt theilt uns Akte und Strafbeſtimmungen mit: es ſei verordnet, heißt es hier, daß Niemand mehr Meſſe leſen oder hören oder dabei gegenwärtig ſein dürfe, bei Strafe der Confiskation aller Güter und körperlicher Züchtigung nach Gutbefinden der betreffenden Ortsobrigkeiten im erſten, bei Strafe der Landesverweiſung im zweiten, bei Todesſtrafe im dritten Übertretungsfalle.

In den bisher genannten Beſchlüſſen, im Umſturz der katholiſchen, in der Herſtellung einer rein proteſtantiſchen Kirche war die große Mehrzahl des Parlaments einig. Neue Schwierigkeiten drohten dagegen inmitten der Proteſtanten ſelbſt, ſobald es ſich um die innern kirchlichen Einrichtungen, namentlich um die Ausführung der geforderten Kirchenzucht handelte.

Das Parlament hatte ſich hierauf nicht mehr eingelaſſen. Vom Geheimen Rath jedoch war Knox nebſt vier andern Geiſtlichen angewieſen worden, auch eine Kirchenordnung abzufaſſen, und ſie hatten dieſen Auftrag in ausgedehntem Umfang vollzogen. Indeſſen war auch eine Verſammlung zu kirchlicher Berathung veranſtaltet worden, welche

1) Hetherington a. a. O. p. 27.

am 20. Dezember zuſammenkam und welche fortan aufgezählt wurde als die erſte unter den General Assemblies der ſchottiſchen Nationalkirche. Über ihre Zuſammenſetzung vermögen wir Genaues nicht anzugeben. Neuere ſchottiſche Geſchichtſchreiber ſind gewohnt, ſchon ganz dieſelbe Geſtalt bei ihr vorauszuſetzen, welche nachher die Aſſemblies annahmen. Allein dis iſt ſicher unrichtig; es war ohne Zweifel, wie Robertſon [1]) ſagt, noch eine ſehr unentwickelte und formloſe Verſammlung. Dafür ſpricht ſchon dis, daß unter der Zahl ihrer Mitglieder, die auf vierzig angegeben wird, nur ſechs Geiſtliche waren. Von den andern vermuthet Robertſon, daß ſie zuſammen gekommen ſeien ohne nach einer beſtimmten Regel gewählt zu ſein. Und wir möchten nun weiter vermuthen, daß einen Hauptbeſtandtheil derſelben der Adel bildete, ja daß die Aſſembly überhaupt ſich zunächſt anſchloß an die Verſammlungen, welche ſchon bisher von den adeligen Anhängern des Proteſtantismus theils unter ſich, theils in Verbindung mit bürgerlichen Abgeſandten mit Beiziehung der Geiſtlichen gehalten worden waren, und von deren einer gerade auch die Vertheilung der Geiſtlichen und Superintendenten ausgegangen war. Denn während nun nach alten Akten und Angaben wirklich eine eigentliche Kirchenverſammlung gehalten und derſelben jener Entwurf einer Kirchenordnung vorgelegt worden iſt, ſpricht Knox nur davon, daß dieſer den Adeligen ſei vorgelegt worden und von dieſen mehrere Tage auf die Verleſung desſelben verwendet; und während dann nach Stow's ſchottiſcher Kirchengeſchichte (von 1637) die Aſſembly nach Abkürzung einiger Artikel den Entwurf annahm, dieſe Annahme aber den alten Angaben zufolge noch nicht auf der Verſammlung im Dezember, ſondern erſt bei einem auf den Januar verabredeten nochmaligen Zuſammentreten derſelben hätte erfolgen können, ſo ſpricht dagegen Knox wieder nur von einer allgemeinen Zuſammenkunft des Adels, welche feſtgeſetzt war auf den 5. Januar und welche den Entwurf auf's Neue durchnahm, auch ſonſt die kirchlichen Dinge verhandelte: wirklich findet es auch M'Crie ſehr wahrſcheinlich, daß dieſe beiden Verſammlungen im Januar als eine und dieſelbe zu betrachten ſind.

Was die Annahme der Kirchenordnung durch die Aſſembly betrifft, ſo finden wir, wie geſagt, die Nachricht, daß ſie wirklich erfolgt ſei,

1) a. a. O. p. 46; vgl. hiefür und für das Fernere M'Crie a. a. O. p. 4 u. f. f. und p. 18. Hetherington a. a. O. p. 29. Knox p. 223. 226.

doch ohne daß ſicher angegeben würde, wann. Dagegen ſpricht Knox wieder nur von dem Adel, der ſich theilweiſe ſehr mißliebig über den Entwurf, als über andächtige Phantaſien geäußert, von dem dann aber doch eine große Anzahl (Knox zählt 20 auf und ſagt, es ſeien noch weit mehr geweſen) ihre Zuſtimmung erklärt und ihn mit allen Kräften durchzuführen verſprochen haben. Andererſeits gehen ſpätere Angaben dahin, daß nach der Genehmigung durch die Aſſembly vor dem Geheimen Rath jener Widerſpruch von Adeligen ſich erhoben habe und ſo auch jene Zuſtimmung ausgegangen ſei von Mitgliedern des Geheimen Raths, der demnach eine ſehr große Zahl von Mitglieder gezählt haben müßte. Alles zuſammenfaſſend aber wird man am ſicherſten annehmen, daß die Aſſembly, wie ſie überhaupt den Charakter einer zwang- und formloſen Verſammlung trug, ſo auch in dieſer Sache keinen beſtimmten, bindenden Beſchluß faßte und daß wir in den zuſtimmenden Adeligen, wenigſtens gröſtentheils gerade Mitglieder jener Verſammlung zu ſehen haben; ob es dann überhaupt noch dazu kam, daß die Ordnung von der Kirche förmlich zum Geſetz erhoben wurde, iſt eine Frage, welche jedenfalls nicht mit Sicherheit bejaht werden kann [1]); Anerkennung durch den Staat erhielt ſie jedenfalls nicht.

So war die proteſtantiſche Kirche im Allgemeinen als die allein wahre mit Ausſchließung jeder andern anerkannt, aber ohne daß die, durch welche ihnen dieſe ſtaatliche Anerkennung zu Theil geworden, auch ſchon eine beſtimmte Form derſelben rechtlich anerkannt, auch ohne daß ſie ſelbſt einen Verſuch gemacht hätten, in poſitiver Weiſe dieſe Form weiter zu beſtimmen. Dieſe äußere Ausbildung blieb bis auf Weiteres den eigentlich kirchlichen Kräften überlaſſen. Um ſo intereſſanter iſt es, wie Knox und jene andern Geiſtlichen im book of discipline [2]) ſchon damals von rein kirchlichen Geſichtspunkten aus die Grundzüge der neuen Ordnung entworfen und darin die Grundgedanken ausgeſprochen haben, welche dann die ſelbſtändig entwickelte Kirche gegen die übrigen Elemente des öffentlichen Lebens zu behaupten ſuchte [3]).

1) Die verſchiedenen Anſichten ſ. in Cook, Evidence on Church Patronage 1838. p. 7.

2) The first book of discipline, or the policy and discipline of the church, angehängt an Knox hist. p. 487—525.

3) Dabei hat man ſich aber gerade davor zu hüten, daß man nicht, wie Rud-

Der erſte Satz des Buches ſpricht aus, daß die evangeliſche Lehre Alten und Neuen Teſtaments in allen Kirchen des Reichs gepredigt, die entgegengeſetzte Lehre durchweg unterdrückt werden ſolle. Und aus der Art, wie der Begriff dieſer „entgegengeſetzten Lehre" beſtimmt wird, folgen ſogleich Verordnungen über den Gottesdienſt, welche in der Verdammung des nicht unmittelbar Bibliſchen auch über die Praxis der Zwingli'ſchen und Calvin'ſchen Reformation grundſatzmäßig hinausgehen; denn indem darunter Alles befaßt wird, was Menſchen ohne ausdrücklichen Befehl des göttlichen Wortes den Gewiſſen aufgelegt haben, werden dann als Solches nicht bloß die Keuſchheitsgelübde, die Faſtenzeiten, die Gebete für Todte, die Feiertage der Heiligen genannt, ſondern auch die Apoſteltage, Weihnachten, das Feſt der Beſchneidung, das Epiphanienfeſt; für all das wird Beſtrafung durch die bürgerliche Obrigkeit gefordert, alles fällt unter den Einen Begriff des ſchlechtweg auszurottenden Götzendienſtes, wozu die Meſſe gezählt wird, die Anrufung der Heiligen „und endlich alles Ehrerweiſen gegen Gott, welches in ſeinem heiligen Worte nicht enthalten iſt." Sorgſam wird im Einzelnen namentlich beim Abendmahle darnach geſtrebt, es der urſprünglich eingeſetzten Form möglichſt gleich zu machen; ſitzend ſolle man die Elemente empfangen und unter einander das Brod brechen. Und damit der Aberglaube, vermöge deſſen das Volk meiſtentheils dem zur Oſterzeit empfangenen Sakrament die meiſte Kraft beilege, für die Zukunft keine Stütze mehr habe, wird eine viermalige jährliche Austheilung auf vier an ſich ganz gleichgültige Tage, nämlich auf den erſten Sonntag von März, Juni, September und Dezember feſtgeſetzt [1]). Damit ferner der Aberglaube, der ſich an's Meßleſen knüpfte, nicht in andern Stücken doch noch befördert werde, wird zwar für einzelne Wochentage

loff (a. a. O. I, 106), erſt ſpäter ſo beſtimmt zum Bewußtſein gekommene kirchliche Grundſätze, oder, wie Weber (theol. Stud. u. Krit. 1842 S. 895 u. f. f.), erſt im Verlaufe der Zeit gleichſam von ſelbſt entſtandene Einrichtungen ſchon in die Darſtellung jener urſprünglichen Ordnung als Beſtandtheil derſelben aufnimmt.

1) Dagegen wurde es in Genf (ordonn. eccles. Richter I, 347) gerade auf Weihnachten, Oſtern und Pfingſten verlegt, das vierte mal auch auf den erſten Sonntag Septembers. Auch wird hier ausdrücklich bedauert, daß man es noch nicht öfter halten könne, wie Chriſti Abſicht und die Gewohnheit der alten Kirche es gewollt habe: ob wohl Knox hiemit übereinſtimmte oder ob er, indem er im Abendmahl bloß eine äußere Feier des Heils ſah, das man auch ohne Sakrament empfangen könne, eine ſo ſeltene Feier für an ſich genügend hielt?

der bloße Gebrauch der „Gemein-Gebete" (common prayer) ſamt Vorleſung eines Schriftabſchnitts angenommen, für ſolche Gottesdienſte aber, in welchen eine Predigt ſtattfindet, wird die Unterlaſſung ſolcher Gebete gewünſcht, „damit wir nicht den Aberglauben der Leute nähren, welche zu den Gebeten kommen wie zur Meſſe, oder ihnen Veranlaſſung geben zu denken, die vor und nach der Predigt geſprochenen ſeien keine Gebete."

Mit gleich großem Eifer iſt aber die Kirchenordnung auch auf die wirkliche Erziehung der Gemeinde in dem wiederhergeſtellten reinen Glauben und auf die fortwährende geiſtliche Anregung derſelben bedacht. Ähnlich wie in den urſprünglichen deutſchen Ordnungen werden auch hier, ſtatt der vielen katholiſchen Übungen, recht viele wahrhaftige Gottesdienſte gewünſcht, mit Unterweiſung im Evangelium: es mögen ſolche täglich oder wenigſtens zwei oder dreimal auch die Woche über ſtattfinden, in großen Städten am beſten täglich. Sonntag Nachmittags ſollen die Kinder vor der Gemeinde geprüft werden im Katechismus (es wurde der von Genf dazu gebraucht). Auch in jeder einzelnen Familie ſollen, vom würdigſten Gliede derſelben, die Gemein-Gebete morgens und abends geleſen werden. Endlich ſollen die Familienhäupter ſelbſt mit denjenigen ihrer Angehörigen, welche das reife Alter erreicht haben, wenigſtens einmal jährlich zu einer öffentlichen Prüfung erſcheinen, welche in Hinſicht ihrer Bekanntſchaft mit der chriſtlichen Lehre durch die Geiſtlichen und Älteſten öffentlich mit ihnen vorzunehmen und wornach zu entſcheiden iſt, ob man ſie zum Abendmahle zulaſſen darf. Unſere deutſchen Reformatoren wünſchten eine ſolche Prüfung der Erwachſenen, wo dieſelbe nöthig wäre, mit der von ihnen beibehaltenen Privatbeichte verbunden zu ſehen; die Calvin'ſchen ordonnances ecclesiastiques von Genf [1]) verfügen, daß eine ſolche Prüfung jedesmal vor Oſtern in den einzelnen Häuſern ſolle vorgenommen werden; am meiſten trifft übrigens mit der ſchottiſchen Anordnung, welche uns ſonſt am auffallendſten ſcheinen möchte, gerade eine von ſtrengen Lutheranern ausgegangene zuſammen, nämlich die der kurſächſiſchen Kirchenordnung [2]), wornach Geſinde und Kinder Sonntags in der Kirche im Katechismus geprüft werden und mit ihnen die Eltern dabei erſcheinen und, zwar nicht in den Städten, doch jedenfalls in den Dörfern ſelbſt mit befragt werden ſollen.

1) Richter a. a. O. 351. 2) Richter II, 435—436.

So weit freilich, wie man ſpäter gehen zu müßen glaubte, konnte man damals in der Reinigung des Gottesdienſtes von aller menſchlichen Feſtſetzung noch nicht gelangen. Während nämlich in der neueren Zeit feſte, geſchriebene Gebete ſchlechtweg außer Gebrauch ſind, auch wohl von den irgend ſtrengeren Laien und Geiſtlichen nimmermehr zugelaſſen würden, konnte man ihrer in jener erſten Zeit nicht entbehren und dachte noch unbefangen genug, um die auswärts vorgefundenen rein evangeliſchen Gebete in den öffentlichen Gebrauch aufzunehmen, nur ohne einen Zwang daraus werden zu laſſen.

Vor Knox' Rückkehr nämlich war bereits das Common Prayer Book Edward's VI. vielfach in Gebrauch gekommen und, wie aus einem Brief von Sir William Cecil an den engliſchen Geſandten Throkmorton [1]) ganz klar hervorgeht, war noch damals, als mit Knox' Ankunft der Umſturz des katholiſchen Gottesdienſtes begann, ſein Gebrauch ſogar der vorherſchende. Nur dieſes können die proteſtantiſchen Verbündeten im Jahr 1557 gemeint haben bei ihrer Forderung, daß bibliſche Abſchnitte conforme to the ordour of the Buik of Commoun Prayeris ſollen geleſen werden (ſ. o. Knox p. 94. M'Crie I, 230). Seither jedoch wurde die engliſche Liturgie ohne Zweifel bald völlig verdrängt durch die jener Genfer Gemeinde, deren Prediger Knox geweſen war. Die Form des bei letzterer üblichen Gottesdienſtes ſamt den Gebeten entſprach im Weſentlichen der Kirchenordnung, welche die Gemeinde der engliſchen Flüchtlinge in Frankfurt angenommen hatte und welche bei Richter (K. O. II, 149 u. ſ. f.) ſich abgedruckt findet; ſie ſelbſt ſchloß ſich an die Formes des prieres ecclesiastiques von Calvin [2]) an. Dieſe Genfer Ordnung nun hatte ebenfalls ſchon vor der Abfaſſung des Book of discipline Verbreitung in Schottland gefunden, wozu ohne Zweifel am meiſten Knox ſelbſt beitrug; das Book of discipline beruft ſich auf ſie als „auf die Ordnung von Genf, welche

1) Cecil ſchreibt den 9. Juli 1559 (bei M'Crie I, 420): The protestants be at Edynborough. They offer no violence, but dissolve religiose howsees ... The parish churchees they delyver of altars and imagees and have receyed the service of the church of England, accordyng to King Edward's booke. M'Crie gibt, gegenüber von weniger unbefangenen Schotten wenigſtens zu, daß Exemplare dieſer Liturgie in Schottland verbreitet waren und von „einigen Proteſtanten" gebraucht wurden.

2) The forme of prayers etc. used in the Englishe congregation at Geneva and approved by — — John Calvin. Geneva 1558.

jetzt gebraucht wird in einigen unſerer Kirchen" und nachher als auf „the Book of our Common Order," worin auch der zu benützende Katechismus enthalten ſei. Aus den nächſtfolgenden Jahren theilt uns dann M'Crie Beſchlüſſe der Aſſemblies mit, welche für den Druck derſelben in Verbindung mit dem Pſalmbuch eine Summe Gelds ausſetzen und einen jeden Prediger anweiſen, ein ſolches Pſalmbuch ſich zu erwerben und der darin enthaltenen Ordnung bei Gebeten, Trauungen und der Verwaltung des Sakraments zu folgen; und ſie hat ſich ſo, indem ſie auch geradezu unter dem Namen von Knox' Liturgie erſcheint, wohl noch ein Jahrhundert im Gebrauch erhalten. Ein Zwang übrigens wurde damit, wie geſagt, nicht geübt; denn ſie ſelbſt ſagt, der Geiſtliche möge auch andere, den vorgeſchriebenen ähnliche Gebete ſprechen.

Was das ſo eben erwähnte Pſalmbuch, nämlich die gereimten Pſalmüberſetzungen betrifft, ſo haben dieſe mit der Zeit manchfache Veränderungen erlitten; doch darin iſt ſich die ſchottiſche Nationalkirche bis jetzt gleichgeblieben, daß ſie als Kirchenlieder nur ſolche Übertragungen aus der heiligen Schrift anerkennt: es iſt dieſelbe abſtrakte Trennung zwiſchen dem Göttlichen, welches die heiligen Bücher überall mit gleichmäßiger, auch alles Äußere beſtimmender Auktorität uns offenbaren, und zwiſchen dem Menſchlichen, das, wenn auch aus wahrem Glauben erwachſen, doch nie den Anſchein einer Autorität oder eines feſten gottesdienſtlichen Elementes annehmen darf, wie dieſe Trennung auch ſonſt im Glauben und in den Gebräuchen der ſchottiſchen Kirche den Grundzug bildet. Eine eigene geiſtliche, kirchliche Dichtkunſt konnte daher der ſchottiſche Proteſtantismus nie erzeugen, ſo wenig als hier irgend eine andere Gattung der Kunſt mit der Religion ſich in engere Beziehung hat ſetzen dürfen.

Auch bei dem, was über die Verfaſſung der Kirche beſtimmt wurde, galt als erſter Grundſatz, daß allein die heilige Schrift maaßgebend ſein ſolle. Und wenn man ſchon von hier aus vor Allem das Recht der Gemeinden behaupten und alles Hierarchiſche vernichten zu müßen glaubte, ſo traf damit ganz die Art zuſammen, wie die neue Kirche entſtanden, wie das evangeliſche Predigtamt in den einzelnen Gemeinden aufgekommen war. Einerſeits war kein einziger Biſchof übergetreten, der dann etwa innerhalb des Proteſtantismus eine bedeutende Stellung hätte einnehmen können. Andererſeits war nicht nur davon keine Rede, daß die Regierung die Organiſation der Gemeinden zu

Erzbischof Laud den Ruf eines ruhig denkenden Mannes zu, von dem er selbst anderes erwartet hätte. In seinem Benehmen aber zeigt er uns, bei aller Mäßigung und Besonnenheit des Charakters, die presbyterianischen Grundsätze, wie sie bis dahin sich entwickelt hatten, sogleich in ihrer ganzen Strenge.

Die Spannung, welche zwischen der Krone und der Assembly im voraus bestehen mußte, kam durch die Angelegenheit der Bischöfe zu schnellem Ausbruch. Eine Klage gegen sie wurde eingereicht, sie selbst wurden vorgeladen. Statt zu erscheinen, ließen sie eine Schrift überreichen, worin sie jeden Urtheilsspruch der Assembly ablehnten. Sofort legte der Moderator der Versammlung den Antrag vor, die Befugniß zur Aburtheilung derselben für sich zu behaupten; der königliche Commissär aber erhob sich mit der Erklärung, daß ein solches Verfahren dem bestimmt ausgesprochenen Willen des Königs zuwiderlaufe, indem er zugleich sich beschwerte, daß die Assembly durch die Aufnahme von Laienältesten verunreinigt sei. Und nun stellte Henderson jenem königlichen Willen wieder die alten Grundsätze eines Melville entgegen [1]: gerne würden die Versammelten Sr. Majestät all das erweisen, was einst Alexander dem Großen die Juden erwiesen haben; sie würden ihm alles opfern, was ihr eigen sei, — Land, Leben und Freiheit; aber wie die Juden dem Alexander Eines, die Aufstellung seines Bildnisses im Tempel, versagen mußten, so können sie nicht verzichten auf das, was Gottes sei, noch auf die Freiheiten Seines Hauses. Hiegegen berief sich der Commissär vergebens darauf, daß er „das Recht des Königs zu vertreten habe als des obersten Richters in allen bürgerlichen und kirchlichen Dingen, daß die geistlichen Lords an den König appellirt haben, und daß deswegen er eine weitere Verhandlung ihrer Sache hier nicht dulden könne;" als er sah, daß der Moderator trotz seiner Einsprache die Verhandlung fortsetzen wollte, forderte er ihn auf, die Versammlung aufzulösen, und da dieser auch hiegegen sich weigerte, erklärte er sie für aufgelöst im Namen des Königs und verbot alle weiteren Berathungen.

Als der Commissär mit dieser Erklärung die Assembly verlassen hatte, beschloß die Assembly einmüthig, auf dem von Gott der Kirche verliehenen Rechte zu beharren. Selbst ein Mitglied des Geheimen Rathes, der Marquis von Argyll, blieb nach Hamilton's Abgang in der

1) Buchanan a. a. O. I, 118, aus einem handschriftlichen Journal der Assembly.

auch der Assembly gegenüber hatten sie keine besondere Befugniß; die nächste Behörde, von welcher sie beaufsichtigt wurden, waren die Geistlichen und Ältesten ihrer eigenen Hauptstadt und Diözese.

Auch in den Bestimmungen über die Wahl der Superintendenten konnte das Book of discipline, wie es selbst bemerkt, noch nicht so streng sein, als an sich erforderlich wäre; dem streng kirchlichen Grundsatze, der auch das Hervorgehen der Superintendenten aus der Gemeinde als solcher forderte, mußte, da die Gemeindeorganisation großentheils selbst erst zu gründen war, noch etwas vergeben werden zu Gunsten derjenigen Gewalt, auf welche man bei Gründung der Kirche sich stützen mußte. Den Lords des Geheimen Rathes wird es nämlich überlassen, die Personen zu ernennen; nur wird für nöthig erachtet, daß schon jetzt auch die Gentlemen und die Stadtabgeordneten jeder Diözese zur Wahl beigezogen werden, „sowohl um die Kirche zu einiger Ausübung ihrer Freiheit zu bringen, als auch damit der Pastor der Heerde, die ihn selbst gewählt, desto willkommener sei."

Knox [1]) beschreibt uns die Einsetzung eines solchen Superintendenten, welche am 9. März 1561 zu Edinburg erfolgte, mit der Bemerkung, daß die hiebei geübte Ordnung auch bei den Wahlen aller andern Geistlichen dienen möge; sie mag demnach Licht geben für die damaligen Verhältnisse überhaupt, so weit sie auf diesen Gegenstand sich beziehen. Die Handlung begann mit einer Predigt von Knox. Darauf erklärte dieser, die Lords des Geheimen Raths haben den Kirchen von Lothian (der Landschaft, in welcher Edinburg liegt) Auftrag und Gewalt gegeben, den John Spottiswood zum Superintendenten zu wählen, und es sei in die Kirchen der verschiedenen Städte sowie an die Grafen, Lords, Baronen, Gentlemen und Andere, welche ein Stimmrecht bei der Wahl ansprechen möchten, genügende Aufforderung ergangen, an diesem Tage zu erscheinen; es wurde nachgefragt, welche von ihnen gegenwärtig seien. Darauf wurde die Frage vorgelegt, ob Jemand einen Anstoß wisse, der den Spottiswood für das betreffende Amt unfähig mache, und, als nichts vorgebracht wurde, die weitere Frage an die ganze Menge, ob sie mit ihm nicht noch einen Andern in die Wahl aufnehmen wollen. Endlich wurde das Volk gefragt, ob sie besagten John zum Superintendenten haben, ihn als einen Diener

1) Knox p. 228.

Chriſti ehren wollen u. ſ. w.; worauf ſie antworteten: ja, ſie wollen, und verſprechen ihm ſolchen Gehorſam u. ſ. w. Sodann erfolgten Fragen an Spottiswood ſelbſt über ſeinen Glauben, ſein Bewußtſein von den Pflichten des Amtes u. ſ. w.; zuletzt abermalige Fragen an das Volk, ob ſie ihn jetzt anerkennen als Diener des Herrn u. ſ. f., und dazu eine beſondere Anſprache an den Adel. Auf dieſes hin wurde für den Erwählten der göttliche Segen erbeten und eine Schlußermahnung an ihn gerichtet. Man ſieht aus dieſer Beſchreibung, wie man von Anfang an ſelbſt die Superintendenten nur als ſolche, welche von der Gemeinde ernannt oder wenigſtens zugelaſſen ſeien, betrachten wollte, während wir gerade von Spottiswood aus den Berichten von Knox wiſſen, daß er ſchon geraume Zeit zuvor mit jenen vier andern ſchlechtweg durch Stadtabgeordnete und Adel war nominirt worden. Für künftig forderte dann die Kirchenordnung wirkliche Ausübung jenes Grundſatzes, wiewohl noch ohne ſtrenge Scheidung des Begriffs der Kirchengemeinde von dem der bürgerlichen. Sie beſtimmte nämlich, nach Verlauf von drei Jahren ſollen die ferneren Superintendenten nominirt werden durch die Geiſtlichen, Älteſten und Diakonen der Provinzialhauptſtadt, doch nicht durch ſie allein, ſondern durch ſie in Gemeinſchaft mit der bürgerlichen Obrigkeit und dem Stadtrathe; ſie ſollen nämlich zwei oder drei Candidaten nennen, worauf die Prüfung derſelben und die Wahl des wirklichen Superintendenten durch die ſämtlichen Geiſtlichen der Provinz in Verbindung mit den drei oder vier nächſtwohnenden Superintendenten geſchehen ſoll; jene mögen auch die Stimmen „der ihrer Sorge Anvertrauten" mitbringen; die Älteſten und das Volk ſollen ihre Zuſtimmung geben.

Es iſt jedoch dieſer Einrichtung keine Weiterentwicklung zu Theil geworden; in Folge des Mangels an Perſonen oder noch mehr des Mangels an Geld wurde außer jenen Fünfen nur noch Einer angeſtellt, indem ſtatt deſſen die Aſſembly von Zeit zu Zeit einzelne Commiſſäre zu Viſitationen ausſchickte; und im Laufe der nächſten Jahrzehente war ſchon das ganze Amt erloſchen; die bald ausbrechenden Kämpfe gegen den Epiſkopalismus ließen ohnedis bei keinem ſchottiſchen Presbyterianer mehr auch nur noch einen Gedanken an ſolche ſtändige Superintendenten aufkommen, und zwar um ſo weniger, je mehr ihre Gegner jene urſprüngliche, damals noch ganz annehmbar gefundene Einrichtung als eine wirklich biſchöfliche darzuſtellen ſuchten.

Bei den gewöhnlichen Geiſtlichen [1]) ſtellt unſere Kirchenordnung vollends offen von vorn herein den Grundſatz auf, daß es „dem Volke und jeder einzelnen Gemeinde zuſteht, ihren Geiſtlichen zu wählen.“ Nur iſt die Zulaſſung bedingt durch eine Prüfung, welche durch die Geiſtlichen und Älteſten der „am beſten reformirten Stadt,“ d. h. der Stadt des Superintendenten, ſoll vorgenommen werden. Demnach „muß die Zulaſſung der Geiſtlichen in ihr Amt beſtehen in der Beiſtimmung des Volkes und der Kirche, für welche ſie beſtimmt ſind, und in der Approbation der gelehrten Geiſtlichen, welche dazu beſtimmt ſind, dieſelben zu prüfen.“ Dieſer Satz ließ ſich ſo aufſtellen auf Grund der ſchon bezeichneten Art und Weiſe, in welcher urſprünglich die proteſtantiſchen Gemeinden und Pfarreien ſich gebildet hatten. Denn noch hatten ſie keine äußere Ausſtattung erhalten von einer weltlichen Gewalt, welche dann auch das Patronat hätte anſprechen mögen: die meiſten Pfarreien waren, wie wir gleichfalls ſchon bemerkten, in der katholiſchen Zeit unmittelbar an kirchliche Anſtalten geknüpft geweſen, auch von den noch übrigen Patronaten waren ſehr viele in den Händen der Biſchöfe oder anderer kirchlicher Perſonen; und ſo wenig die Verfaſſer des Book of discipline einer äußern Ausſtattung entſagen wollten, ſo beſtimmt ſprachen ſie auch den Grundſatz aus, daß die Einkünfte, welche dazu gehörten, nicht erſt wieder einer weltlichen Macht, ſondern unmittelbar der Kirche ſelbſt übergeben werden ſollen. Vor Allem, heißt es hier, ſollen die armen Brüder, die Landleute, von den argen Laſten befreit werden, welche von „den grauſamen Beſtien, den Papiſten“, auf ſie gehäuft wurden; die ordentlichen Zehenten, welche man belaſſen könne, ſollen in die Hände der Diakonen fließen; den Bedürfniſſen der Kirche im ganzen Umfang ihrer Wirkſamkeit werden ſie wohl nicht genügen: man ſolle das Nöthige ergänzen durch die Renten, welche für Collegien, Kaplaneien, geiſtliche Orden und dergleichen ausgeſetzt ſeien. Freilich vernehmen wir hiebei ſchon Klagen darüber, daß bereits mehrere Herrn ebenſo grauſam als die Papiſten die alten Forderungen jetzt ſelbſt an ihre Untergebenen richten; und bald ſtellte ſich nur zu klar heraus, daß Krone und Adel in keinem andern Punkte weniger als in dieſem der Meinung der Kirche beizuſtim-

1) Wir gebrauchen dieſen Namen als den für uns geläufigſten, obgleich der Schotte ſelbſt jede Trennung wirklicher Chriſten in geiſtliche und weltliche nicht einmal in den Namen duldet; der ihm geläufige Name iſt minister, Diener.

men geneigt waren: die Streitigkeiten, die ſich daran knüpften, ſollten ſogleich mit der ſtaatlichen Anerkennung der Kirche losbrechen, ſollten endlich in neueſter Zeit die wichtigſte Kriſis im Verhältniß von Kirche und Staat herbeiführen.

Wie unter den Geiſtlichen die Superintendenten noch eine höhere Stelle einnahmen, ſo war endlich dem Predigtamte ſelbſt aus dem nämlichen Grund, der bei der Einſetzung von dieſen genannt wird, als Ergänzung noch eine untergeordnete Art kirchlicher Diener beigegeben, für welche man gleichfalls keine Vorſchrift in der heiligen Schrift nachzuweiſen wußte. Es waren dis die ſogenannten Leſer, Readers, welche da, wo man keinen ordentlichen Geiſtlichen hatte, die öffentlichen Gebete und die heilige Schrift vorleſen ſollten. Jeden von ihnen, der einen ehrbaren Wandel führt und mit der Zeit Kenntniſſe ſich angeeignet habe, fordert nun unſer Buch auf, auch eigene Ermahnungen an die Brüder zu richten und es dahin zu bringen, daß er Glied des eigentlichen geiſtlichen Amtes werden könne.

Bei all dem war nun doch nicht zu verkennen, daß man nicht etwa bloß der Umſtände wegen Etwas zum bibliſchen Vorbild hinzugethan, ſondern mit den Beſtimmungen über das Predigtamt auch nicht einmal das wahrhaft und völlig wiedergegeben habe, was als der Grundcharakter des altchriſtlichen, apoſtoliſchen Gottesdienſtes uns entgegentritt: wie ſollte die reformirte, ſtreng abgemeſſene Ordnung des Predigtamts ſich vergleichen können mit dem Walten des Geiſtes, der in den apoſtoliſchen Gemeinden neben den ordentlichen Hirten noch mit Freiheit bald dieſes bald jenes Glied zu ſeinem Werkzeug machte, um die göttlichen Offenbarungen der Gemeinde zu verkündigen, die Brüder zu belehren, zu tröſten, ihrer Prüfung wiederum ſeinen eigenen Geiſt zu unterwerfen. Da iſt es denn bezeichnend für verſchiedene reformirte Kirchen, wie ſie das προφητεύειν verſchiedener einzelner Glieder der chriſtlichen Verſammlungen, von welchem Paulus I Corinth. 14, 29—32 ſpricht, wenigſtens äußerlich zu copiren ſuchten. Schon jene Ordnung der niederländiſchen Gemeinde in London, 1550, (Richter a. a. O. II, 106) ſpricht von einem „Prophezeien", das jeden Donnerstag ſtatt finden ſolle. Es ſollte ſich anſchließen an die letzte, vom Geiſtlichen gehaltene Predigt; es ſollten Fragen vorgelegt, die verſchiedenen Lehrpunkte durchſprochen werden; das Recht dazu wagte man aber von Anfang an wieder nicht Jedem zu geben, der ſich für vom Geiſt angeregt halten

möchte: dazu waren vielmehr, neben den Älteſten, beſondere gottesfürchtige Männer aufgeſtellt, welchen die Andern ihre etwaigen Zweifel ſchriftlich mittheilen möchten. Ähnlich ſtellt die niederländiſche Kirchenordnung der Weſeler Synode [1]) im Jahr 1568 neben den ordentlichen Geiſtlichen gar ein eigenes Collegium von Propheten auf, welche in regelmäßigen Verſammlungen Schriftauslegung treiben ſollen, einer nach dem andern, gemäß den Worten des Apoſtels, ſich erhebend und wieder niederſitzend, je nachdem einer zu ſprechen ſich berufen finde; auch hier wurden unter ſie neben Geiſtlichen, Älteſten und Diakonen ſelbſt Leute aus dem gemeinen Volk aufgenommen, doch alle erſt wenn ſie eine Prüfung beſtanden hatten. So will auch das Book of discipline die Ordnung annehmen, welche Paulus aufſtelle. Es erklärt für höchſt erſprießlich, daß in jedem Ort, wo Schulen ſeien und unterrichtete Männer zu Gebot ſtehen, ein Tag wöchentlich für die Übung feſtgeſetzt werde, welche Paulus das Prophezeien nenne und welche beſtanden habe im Leſen der heiligen Schrift und in Belehrung und Tröſtung der Zuhörer durch mehrere Sprecher nach einander. Auch hier iſt dann die Rede von einer eigenen „session and company of interpreters.“ Und einerſeits wird Jeder, bei dem man die Gabe der Erbauung vorausſetzt, bei Strafe von Verweis und weiterem kirchlichen Einſchreiten dazu verpflichtet, in jene company ſich einreihen zu laſſen, weil kein Menſch in der Kirche nach eignem Gefallen leben dürfe, ſondern, wenn die Kirche es fordere, der Erbauung der Übrigen ſeine Dienſte widmen müße. Andererſeits wird geſagt, man ſehe aus den pauliniſchen Worten, daß, um Verwirrung zu vermeiden, jedesmal die Zahl von drei Rednern nicht überſchritten worden ſei; die Erklärer werden ſtreng angehalten, nicht die Freiheit eines öffentlichen Predigers ſich anzumaßen, keine Abſchweifung vom Text, keine Entwicklung von Gemeinplätzen ſich zu erlauben; endlich ſollen nach jeder Übung die Geiſtlichen mit den Älteſten zuſammentreten, um über das, was geſprochen wurde, zu urtheilen, die Fehler, die gemacht wurden, an den einzelnen Rednern zu rügen. Von der lebendigen Übung einer ſolchen Sitte erfahren wir dann freilich Nichts. Die Sache ſcheint,

1) Richter a. a. O. II, S. 310 — 318. Solche allwöchentliche Zuſammenkünfte, worin man ſich über die letzte Predigt beſprach, waren noch in der Mitte des 17. Jahrhunderts auch bei den in Nordamerika angeſiedelten Puritanern im Brauch, vgl. Robertson Hist. of America B. X (Works pag. 986).

anſtatt einer apoſtoliſchen Gemeindeverſammlung ähnlich zu werden, vielmehr ſogleich das Ausſehen und die Bedeutung einer Paſtoralconferenz angenommen zu haben, zu welcher die benachbarten, zur Theilnahme am prophesying verpflichteten Geiſtlichen mit ihren Amtsgenoſſen in der Stadt und mit den dortigen Älteſten zuſammentraten. Solche Zuſammenkünfte finden wir bald darauf auch in England; verſchiedene Biſchöfe und Hofleute begünſtigen ſie, ſpäter werden ſie von Lord Bako dem König Jakob empfohlen, Eliſabeth jedoch hatte ein Mandat gegen ſie erlaſſen; wirklich bemerkt M'Crie [1]) in den Nachrichten, die man noch über ihre Anordnung beſitzt, daß das ſchottiſche Vorbild dabei angenommen worden war und mehrmals ſogar die Worte des Book of discipline ſelbſt gebraucht werden. In Schottland aber trat ferner in kurzer Zeit der religiöſe Charakter derſelben zurück gegen den kirchlichen, und ſchon gegen das Jahr 1580 waren daraus ordentliche Presbyterien, d. h. Diſtrikt-Synoden, geworden, welche dann meiſt nur einmal monatlich ſtattfanden. Doch wurde auch dann noch bei jeder Zuſammenkunft neben den kirchlichen Geſchäften die Beſprechung eines bibliſchen Abſchnittes angenommen; M'Crie ſagt im Jahr 1814, noch bis vor kurzem haben ſich Spuren von dieſer Übung erhalten.

Gehen wir nun auch noch auf das Amt der Älteſten und Diakonen näher ein, ſo iſt vor Allem zu beachten, daß in der ſchottiſchen Kirche wie in jeder wahrhaft presbyterialen der Begriff des Kirchenamts keineswegs auf die Geiſtlichen, die ministers, eingeſchränkt iſt, als auf ſolche, welche das Wort zu verkündigen haben, ſondern daß ihnen von Anfang an ſolche an die Seite treten, welche nicht predigen, aber mit ihnen die Gemeinde leiten ſollen. Es treten ihnen dieſe nicht etwa gegenüber als Repräſentanten der Gemeinde gegenüber vom Amte: dieſen Gedanken wird man ſchwerlich in einer der alten Presbyterialordnungen auch nur angedeutet finden. Sie treten vielmehr wirklich neben ſie als Genoſſen im Amt, als ſolche, deren beſonderes Amt ebenſo gut, wie das Predigtamt, von Gott eingeſetzt iſt, von denen jeder ebenſo gut, als irgend ein Geiſtlicher, nach der von Gott eingeſetzten Ordnung

1) a. a. O. II, 286. Die Bezeichnung mit „prophesying" war auch in England gebräuchlich, vgl. Neal, History of the Puritans Cap. VI (ed. by Parson I, 192). Zuerſt ſcheint dieſen Namen Zwingli 1525 auf ſolche Conferenzen von Geiſtlichen angewandt zu haben, vgl. Richter, Geſchichte der evang. Kirchenverf. S. 154, nach Göbel, Bonner evang. Monatſchr. 1846. S. 291.

berufen ſein ſoll. Dieſe Stellung hatten die ſchottiſchen Älteſten ſchon in und mit ihrer Entſtehung; noch ehe eine einzelne Gemeinde mit ordentlichen Predigern verſehen war, noch während ſie ſich mit Vorleſern begnügen mußte, hatte ſie die Älteſten erwählt „zur Aufſicht über die Heerde."

Aus der urſprünglichen Entſtehung der Älteſten ging ferner auch ſchon die Art hervor, wie ſie fortan gewählt wurden. Sie waren eingeſetzt worden durch die Geſamtheit der Gläubigen, welche bis dahin ſich vereint hatten; von einem Einfluß der äußern bürgerlichen Gliederung, von einer Oberleitung oder auch nur Mitwirkung der von Gott eingeſetzten und zum Schutz der Kirche verpflichteten Obrigkeit konnte bei der Stellung, welche dieſe gegen die evangeliſchen Gemeinden einnahm, auf keine Weiſe die Rede ſein. Während daher an dem Orte, den man (und zwar nicht einmal mit Unrecht) als die Wiege des Presbyterianismus zu bezeichnen pflegt, nämlich in der Stadt Calvin's, diejenigen Gemeindeglieder, welche mit den Geiſtlichen die kirchliche Behörde, das consistoire, bildeten, nur aus Verordneten des großen und kleinen Rathes beſtanden und darin einer der Stadtſyndici den Vorſitz führte, war und blieb in Schottland die Einſetzung der kirchlichen Behörde ganz den rein kirchlichen Elementen, nämlich der Geſamtheit der einzelnen Gemeindeglieder ſamt der ſchon beſtehenden Kirchenbehörde überlaſſen. Eine Einmiſchung der bürgerlichen Elementen wird urſprünglich noch nicht ausdrücklich verworfen: fanden wir doch eine ſolche bei den Beſtimmungen über die Superintendentenwahl wirklich anerkannt; die Trennung zwiſchen allem Kirchlichen und zwiſchen dem Bürgerlichen, als einem bloß Weltlichen, iſt aber bald, unter den erneuten Kämpfen mit der weltlichen Macht, für dieſes wie für alle andere Verhältniſſe als ſtrengſter, oberſter Grundſatz der ſchottiſchen Kirchenverfaſſung und Verwaltung aufgeſtellt worden. Die Wahl der Älteſten behielt die nämliche Form, welche ſie bei andern vom Staat nicht anerkannten calviniſtiſchen Gemeinden angenommen hatte, — wie bei den franzöſiſchen [1]), welche um dieſelbe Zeit ihre Verfaſſung ordneten, bei

1) vgl. Ebrard, die Entſtehung und erſte Entwicklung der Presb.-Verf. in der reform. Kirche Frankreichs, in Niedner's Zeitſchr. für hiſtor. Theologie 1849 S. 280 u. f. f.

den alten niederländiſchen und niederrheiniſchen, für welche bald darauf die Synode von Weſel ihre Beſchlüſſe erließ [1]).

Das Book of discipline beſtimmt nun über die Wahl von Älteſten und Diakonen, daß jedesmal gläubige Männer vom ehrbarſten Wandel genannt (nominirt, nominated) und öffentlich in der Kirche verleſen werden ſollen, damit aus ihrer Mitte die beſtimmte Zahl erwählt werde. Wiſſe ein Einzelner Tüchtigere zu ernennen, ſo ſolle man auch dieſe in den Wahlvorſchlag aufnehmen. Jedes Jahr ſoll neu gewählt werden, damit nicht eine lange Fortdauer des Amtes zu Eingriffen in die Freiheit der Kirche verleite; doch wird geſtattet, die Wahl auch wieder auf die bisherigen Älteſten zu lenken. Knox (pag. 231) erzählt uns, wie ſchon vorher, und zwar aus einem anderen Grunde, eine ſolche Erneuerung der Wahl aufkam. Anfänglich, ſagt er, haben Älteſte und Diakonen geduldig die Laſt ihres Amtes getragen, welche ſie zu mancher Vernachläßigung des eigenen Hausweſens nöthigte; mit der Zeit jedoch wünſchten ſie ſelbſt, ihrer enthoben zu werden, worauf die Gemeinde ihnen bewilligte, daß ſie ihr Andere zu freier Wahl vorſchlagen mögen, und zwar doppelt ſo viele als wirklich zu wählen waren. Jene Beſchwerden des Berufs, die freilich in den Tagen der Verfolgung und des Kampfes größer ſein mußten als nachher, werden auch in den Weſeler Beſchlüſſen als die Urſache hervorgehoben, weshalb jene Beamte jährlich, oder vielmehr halbjährlich je die Hälfte derſelben, neu ſollten gewählt werden. Zugleich ſehen wir, von wem jedesmal die Nomination oder der Wahlvorſchlag ausgehen ſollte: von den bisherigen Älteſten ſelbſt ſamt dem Ortsgeiſtlichen. So berichtet Knox weiter, daß dieſe z. B. in Edinburg jedesmal 24 Älteſte, von denen 12 —, 32 Diakonen, von denen 16 zu wählen waren, in Vorſchlag brachten, dabei der Gemeinde weitere Vorſchläge geſtatteten, und endlich die genannte Zahl durch ſämtliche Communikanten erwählen ließen. Auch in dieſer Wahlart ſtimmten jene niederländiſchen Gemeinden mit den ſchottiſchen überein, und ſchon früher war ſie z. B. bei der ſchon erwähnten engliſchen

1) über die Älteſtenwahl: Richter a. a. O. II, S. 314, vgl. 312. Die Mitte zwiſchen der Genfer Ordnung und den eben genannten nimmt die eigenthümliche Gemeindeordnung einer lutheriſchen Kirche, nämlich die heſſiſche Ordnung der Kirchenzucht vom Jahr 1539 ein (Richter I, 290 u. f. f.), wornach „die Älteſten einstheils auf des Raths oder Gerichtsherrn (Vorſchlag?), einstheils von der Gemeinde" gewählt werden ſollten.

Gemeinde in Frankfurt angewandt worden. Im Verlauf der Zeit jedoch hörte in Schottland die förmliche Wahl durch die Gemeinde auf, ja es blieb am Ende nur Cooptation durch die Älteſten ſelbſt, wie bis z. B. die franzöſiſchen Gemeinden von Anfang an als ſtrenge Regel feſthielten. Zugleich wurde das Amt der Älteſten lebenslänglich; dasſelbe ſcheint bei der Gemeinde in Frankfurt der Fall geweſen zu ſein, auch bei den franzöſiſchen Gemeinden das Gewöhnliche. Dem Prinzip des Presbyterianismus geſchah dadurch kein Abbruch; bei den fortgeſetzten Kämpfen der Kirche war auch jedenfalls die Gefahr größer, welche durch zu großen Wechſel im Amt der ganzen Kirche, als die, welche durch zu große Stabilität desſelben der Freiheit der einzelnen Gemeinden drohte, und in der darauf folgenden Periode des ſtagnirenden Kirchenlebens wurde auf eine ſolche Freiheit ohnedis nicht mehr gedrungen; eine Richtung dieſer Art trat beim ſchottiſchen Proteſtantismus erſt in der neueſten Entwicklung wieder lebhaft hervor, und dann ſtärker als wohl je zur Zeit der Reformation.

Mit dem Geiſtlichen bilden dieſe Beamten den Ortskirchenrath, die kirk session, welche den franzöſiſchen consistoires entſpricht. Eingeführt ſollen ſie in ihr Amt werden mit einfachem Gebet, nicht, wie nach der frankfurter und franzöſiſchen Ordnung geſchah, mit Handauflegung. Aber auch bei den Geiſtlichen wird ſolche unterlaſſen; denn, heißt es, die wunderbare Wirkung der apoſtoliſchen Handauflegung habe aufgehört, man möge alſo auch die Zeremonie weglaſſen: wozu noch derſelbe Grund kommen mochte, welchen die Genfer ordonnances gegen die Handauflegung vorbringen, daß nämlich dem daran ſich knüpfenden Aberglauben ſolle vorgebeugt werden; erſt durch die zweite ſchottiſche Kirchenordnung von 1581, wurde die Ordination eingeführt. Wie dann die kirk session nicht bloß über die ganze Gemeinde ſondern ebenſo unter ſich über den Wandel jedes Mitgliedes zu wachen hatte, ſo unterlag auch der Geiſtliche ſelbſt ihrer Beaufſichtigung, Ermahnung und Zurechtweiſung. Und zwar iſt zu beachten, daß bei dieſer Beſtimmung nicht, wie in den meiſten Presbyterialverfaſſungen, bloß die Älteſten, ſondern auch die Diakonen genannt werden, wie denn dieſe auch in den franzöſiſchen Kirchen als Mitglieder des Conſiſtoriums an Kirchenzucht und Gemeindeleitung theilnahmen; in Schottland übrigens floßen im Verlauf der Zeit beide Ämter ſo zuſammen, oder vielmehr die eigentliche Diakonenthätigkeit trat ſo zurück, daß das letztere Amt verſchwand, um erſt neuerdings wieder angeregt zu werden.

Hatte man es für nöthig gefunden, die erſte Pflanzung und Leitung der Kirche noch durch Superintendenten geſchehen zu laſſen, ſo ſollte nun die Hauptgemeinde jedes Superintendenten auch für die einzelnen andern Kirchen als die „inferior kirks“ den Mittelpunkt bilden; ihren Geiſtlichen ſoll eine jede von dieſen jährlich durch einen Älteſten oder Diakonen über Lebenswandel, Fleiß und Studien des eigenen Geiſtlichen berichten; nur mit Zuſtimmung des Superintendenten durfte ein Geiſtlicher abgeſetzt werden. Wir ſehen abermals: bei der thatſächlichen innern Ungleichheit der einzelnen Kirchen und Geiſtlichen hatte man kein Bedenken, den Grundſatz äußerer Gleichheit bei Seite zu ſetzen; ſobald die Kirche die Zeit ihrer Entſtehung hinter ſich hatte, brach er freilich ſogleich in aller Strenge durch, mit unmittelbarer Berufung auf's göttliche Wort.

Wir haben die ſchottiſche Kirche bisher ſich hervorbilden ſehen aus einzelnen Gemeinden, ja aus der Zahl der einzelnen Gläubigen. Auf ihre bloße Einladung hin hatten die erſten proteſtantiſchen Geiſtlichen, hatte einſt Knox ſelbſt in St. Andrews das Predigtamt übernommen[1]); als er erſt dagegen Bedenken hatte, weil Gott keine ordentliche Berufung an ihn habe ergehen laſſen, war ihm ſein Bedenken beſeitigt worden durch Hinweiſung auf die Vollmacht, welche auch der kleinſten Gemeinde über Jedermann zuſtehe, bei dem ſie die nöthigen Gaben Gottes vorausſetze und erblicke. Aber wie weit zeigt ſich darum doch der ſchottiſche Proteſtantismus gleich zu Anfang entfernt von jeder atomiſtiſchen Auffaſſung der Kirche, wie man ſie ihm ſchon hat beilegen wollen: nichts hätte weniger gepaßt zu ſeinem ganzen Kirchenbegriff, ſeinem ſtrengen Begriffe von einer Nationalkirche; nichts hätte mehr widerſprochen dem anerkannten Vorbild einer altteſtamentlichen Theokratie. Da war vielmehr, ehe noch die einzelnen Gemeinden mit dem geiſtlichen Amt ſich recht ausgebildet hatten, eine Ordnung, welche ſchlechtweg für alle gelten ſollte, einer kirchlich nationalen Verſammlung vorgelegt worden. In dieſer Ordnung waren höhere kirchliche Beamte aufgeſtellt, welche das kirchliche Leben, das von unten her, aus den Gemeinden ſelbſt, ſich entwickeln ſollte, von oben, gleichſam von der Geſamtkirche aus, anzuregen, zu leiten, zu ordnen, zu überwachen hatten. Und wenn dieſem Amt ein baldiges Ende bevorſtand, ſo ſollte damit jene obere Ge-

1) Knox p. 64.

walt nicht wieder verſchwinden, ſondern nun erſt recht feſt organiſirt in die Hände anderer Vertreter der Geſamtkirche übergehen. Sehr ſtreng wachte nun die Kirchenordnung namentlich darüber, daß in der neuen Kirche ſelbſt kein Einzelner noch eine Geſellſchaft von Einzelnen etwas Eigenmächtiges in der Predigt des Wortes ſich erlaube: das Predigen war überhaupt Jedem verboten, der dazu nicht ordentlich berufen ſei. Noch ſtrenger hielt man es mit der Verwaltung der Sakramente. Die Kirchenordnung klagt, daß, während man früher abergläubiſche Scheu vor dem Sakrament des Nachtmahls gehabt habe, Einige jetzt ſo keck ſeien, ohne allen Beruf dasſelbe in offener Verſammlung auszutheilen, daß auch einige Thoren, oder vielmehr Schaam- und Gottloſe, das, was die wahren Diener des Worts in offener Gemeinde thun, in ihren eigenen Häuſern ohne einen Geiſtlichen nachzumachen wagen; ſie erklärt, daß nicht bloß der Götzendienſt, den man mit dem Sakramente treibe, ſondern auch ſolche Entweihung desſelben, ſolche Verfälſchung des Siegels Chriſti, von der Obrigkeit mit dem Tode ſollte beſtraft werden.

So in ſich ſelbſt feſtgeſtellt ſollte das kirchliche Amt den Gemeindegliedern gegenübertreten. Kräftig und tief ſollte es überall eingreifen mit der vom Herrn angeordneten Kirchenzucht. Die ſchweren offenen Vergehungen gegen Gott und ſeine Gebote will das Book of discipline gar nicht mehr als wirklichen Gegenſtand der Zucht anſehen, bloß noch als Gegenſtand des richtenden Schwertes der Obrigkeit: Gotteslästerung, Ehebruch, Mord, Meineid, ſollte mit dem Tod beſtraft werden. Vor die Kirche ſollten dagegen kommen Fälle von Trunkenheit, von Ausſchweifung, von Fluchen, von Gebrauch falſchen Maaßes und Gewichtes, von Bedrückung der Armen und dergleichen. Gegen ſolche Sünder ſollte verfahren werden nach der Ordnung, welche der Herr Matth. 18, 16. 17 aufſtellt; ſie ſollten erſt ermahnt werden vom Geiſtlichen, dann, wenn ſie nicht Reue zeigen oder wenn ihr Vergehen ein öffentliches ſei, der Gemeinde angezeigt, auch ihre nächſten Angehörigen und Freunde aufgefordert, ihnen ernſtliche Vorſtellungen zu machen. Wo aber ein ſolcher Sünder hartnäckig bleibt, da wird ihm völlige Excommunikation angekündigt, ebenſo wie denjenigen Frevlern, welche den Tod verdienten, an welchen aber die Obrigkeit das göttliche Geſetz nicht vollſtreckte; fortan „darf mit einem ſolchen Niemand mehr außer ſeinem Weib und ſeiner Familie, irgend eine Art von Umgang haben,

ſei es im Eſſen und Trinken, oder in Kauf und Verkauf, ja im Grüßen und Sprechen: ausgenommen zu ſeiner Bekehrung auf Geheiß oder Erlaubniß der Geiſtlichkeit“ [1]). Die Wiederaufnahme kann erſt erfolgen auf ein öffentliches Sündenbekenntniß hin, unter Beiſtimmung der Kirche. Es heißt gemäß den Worten der Schrift: man ſolle den Fall der Kirche ankündigen; ebenſo hier: der Geiſtliche ſolle die Kirche befragen wegen der Wiederannahme eines Reuigen, welche von ihr füglich nicht könne verweigert werden; dieſe Kirche jedoch erſcheint wieder vertreten in ihren Beamten, den Älteſten, und die ganze Hauptthätigkeit dabei fällt ohnedis dem Geiſtlichen zu. — Zum Schluß endlich wird ausdrücklich erklärt, daß alle Stände des Reichs, die Herſcher wie die Beherſchten, die Prediger ſo gut als die Ärmſten in der Kirche, dieſer Zucht ſollen unterworfen ſein.

Andererſeits faßte die junge Kirche ihren Beruf auch ſchon in ſeinem weiteſten Umfange auf: das ganze Armen- und Schulweſen fiel ihr in denſelben herein. Die Einkünfte der Kirche ſollten nach den Beſtimmungen der Kirchenordnung auch für dieſe beiden Gebiete die nöthigen Mittel darbieten. Arbeitsfähige Bettler ſollten zur Arbeit gezwungen werden, Arme, welche nicht arbeiten konnten, an ihren Heimathort gebracht, damit man ſie dort aufzeichnen und weiſe, geordnete Fürſorge für ſie treffen könne. Wirklich hat die ſchottiſche Kirche gleich zu Anfang die Armenfürſorge ganz zum Gegenſtand ihrer Thätigkeit gemacht und dieſelbe mit Eifer und Erfolg bis auf die neuere Zeit ſelbſtändig fortgeführt, ohne daß die bürgerliche Gewalt mit ſolchen Armenſteuern hätte zu Hülfe kommen müßen, wie ſie ſeit Heinrich's VIII Akte von 1536 und Eliſabeth's Akte von 1601 auf den engliſchen Gemeinden laſten.

1) Mit der Excommunikation wollte Knox auch die Kinder, die ſie nach ihrer Ausſtoßung erzeugen, als von der Kirche ausgeſchloſſen betrachten: er wollte dieſe nicht zur Taufe zulaſſen, da die göttliche Verheißung nur dem Samen der Gläubigen gelte; erſt ſpäter, wenn ſie eigenen Glauben zu bekennen vermögen, ſollen ſie getauft werden. Knox befragte darüber im Jahr 1559 den Calvin; dieſer ſprach ſich aber gegen jenes Bedenken aus, da die Verheißung nicht auf's erſte Glied beſchränkt ſei und von Voreltern auf Kindeskinder übergehe, ſelbſt wenn deren eigene Eltern und Großeltern abgefallen ſeien (M'Crie II, 301; Henry, Calvin III, 403; Calv. Epist. 285). Das B. of disc. beſtimmte dann, ſolche Kinder dürfen getauft werden, wenn die Mutter oder die nächſten Angehörigen, mit Abſcheu vor der Gottloſigkeit des unbußfertigen Vaters, dieſelben der Kirche darbringen.

Hinſichtlich des Jugendunterrichtes wird gefordert, daß die Kinder auch auf dem Lande wenigſtens in den Anfangsgründen, beſonders im Katechismus und im Book of Common Order unterwieſen werden. An jedem größern Orte aber ſollte ein Schulmeiſter aufgeſtellt werden, der zum Mindeſten Latein lehren könne. Vom Zweck einer allgemeinen höheren geiſtigen Volksbildung, wie ſie der Gedanke unſerer Zeit iſt, vernehmen wir hiebei freilich noch ebenſo wenig als z. B. bei Luthers Wirken für das Schulweſen. Einerſeits, in Betreff aller Kinder, wird nur das religiöſe Moment hervorgehoben. Andererſeits, bei dem über die Anfangsgründe hinausgehenden Unterricht, wird nur das Bedürfniß tüchtiger Diener für Kirche und Staat geltend gemacht. In jeder bedeutenden Stadt, namentlich am Wohnſitz eines Superintendenten ſollte hiefür noch eine höhere Schule, ein college, errichtet werden, mit Unterricht in Sprachen, Logik, Rhetorik und anderer Wiſſenſchaft und Kunſt; waren Kinder bei guter Anlage zum Lernen nicht im Stande die Koſten zu erſchwingen, ſo ſollten ſie von Seiten der Kirche die Mittel dazu erhalten. Aber noch weiter, auch über die Einrichtung der Univerſitäten, will die Kirchenordnung ſich erſtrecken: da werden Vorſchriften gegeben über die Dozenten, über Errichtung verſchiedener Colleges, je mit einem Principal, über die jährliche Wahl eines Rektors; da wird der Lauf der Studien durch verſchiedene Claſſen ausgeführt, mit der Reihenfolge der erforderlichen Vorleſungen, nicht bloß für Theologen, ſondern auch für Juriſten und Mediciner; da wird herabgeſtiegen bis zu Beſtimmungen über einen Haushälter, Koch, Gärtner, Pförtner; da werden für all die hohen und niedern Ämter bereits die feſten Gehalte vorgeſchlagen, und zwar ſollen dieſelben beſtritten werden aus dem Gut der alten Kirche ſelbſt, aus den Einkünften von Biſthümern und Stiftern.

Die enge Verbindung von Kirche und Schule, welche unſer Book of discipline hiebei im Auge hatte, beſteht, wie wir ſehen werden, im Weſentlichen noch fort bis auf die Gegenwart; der Forderung, welche hiemit hinſichtlich des Volksunterrichtes an die Kirche geſtellt war, hat dieſe zwei Jahrhunderte lang auf eine ſolche Weiſe nachzukommen gewußt, daß ſich ihr hierin ſchwerlich irgend ein anderes proteſtantiſches Volk an die Seite ſtellen kann. Und ſehr raſch hob ſich in Folge der Reformation, die wiſſenſchaftliche Bildung ſchon während der nächſten Jahrzehente. Schon oben erwähnten wir die Einführung des Unter-

richts im Griechiſchen durch Erskine; das Hebräiſche wurde gleichfalls eingeführt durch einen Proteſtanten, der ſich auf dem Continent aufgehalten hatte, nämlich durch John Stow, von dem man erzählt, daß er mit ſeinen Kindern und Schülern vor und nach Tiſch die üblichen bibliſchen Abſchnitte in hebräiſcher, griechiſcher, lateiniſcher, franzöſiſcher und engliſcher Sprache zu leſen pflegte. Auch ſonſt waren die Reiſen, welche Proteſtanten als Flüchtlinge oder zu ihrer Ausbildung unternommen hatten, von hoher Bedeutung für die Anregung der wiſſenſchaftlichen Thätigkeit; und meiſt nahmen ſolche Männer gerade auch in der Kirche eine bedeutende Stellung ein. Vor allen andern übrigens ragt damals in wiſſenſchaftlicher Beziehung der viel gereiſte Georg Buchanan hervor, der längere Zeit Profeſſor und Principal in St. Andrews, auch mehrmals Vorſitzender in kirchlichen Höfen war; unter ſeinen Schriften erlangten beſondere Berühmtheit ſeine elegante Übertragung der Pſalmen in lateiniſche Verſe mit klaſſiſchem Metrum, jener ebenſo ſehr durch die Sprache als durch die Gewandtheit der Gedanken ausgezeichnete Dialogus de jure regis, und eine ebenfalls lateiniſch geſchriebene Geſchichte Schottlands, von welcher der Hiſtoriker Robertſon[1]) bezeugt: wenn ſich bei ihr eben ſo viel Genauigkeit und Unparteilichkeit fände als Feinheit im Geſchmack und Reinheit und Lebendigkeit im Styl, ſo wäre ſie den bewundertſten Werken des Alterthums gleichzuſtellen.

Im book of discipline haben wir ſo die Grundlagen gefunden, auf welchen ſich die ſchottiſche Kirche aufbauen, die Thätigkeit, welche ſie als ihren Beruf ausüben wollte. Noch hatte ſie freilich mit ihrer Verfaſſung nicht einmal förmliche Anerkennung im Staat erlangt; vorher ſollte ſie noch einmal in Spannung und Streit gerathen mit ihrem alten Feinde, dem katholiſchen Königthum, und ſollte dabei von ihren bisherigen hochgeſtellten Freunden ſich gröſtentheils verlaſſen, ja auch dieſen ſich feindlich gegenübergeſtellt ſehen. Noch war auch ihre eigene Verfaſſung keineswegs zum Abſchluß gekommen; nicht einmal über eine allgemeine Aſſembly waren Beſtimmungen in jenes Buch aufgenommen, viel weniger über die künftige Stellung der Gemeinden, wenn ſie der Superintendenten nicht mehr bedürften. Aber wie feſt ſchon die Grundlage und Grundrichtung gegeben war, werden wir gerade aus der

1) a. a. O. p. 54.

Schnelligkeit sehen, womit die Kirche vollends jenen Abschluß erreichte; und gerade jene Entzweiung mit der weltlichen Macht trug dazu bei, daß dis bei ihr mit völliger Selbständigkeit geschah.

Die protestantische Kirche unter Maria Stuart; gesetzlich anerkannt 1567.

Was das Parlament zu Gunsten der evangelischen Kirche gethan hatte, schien sogleich wieder in Frage gestellt, als die Königin Maria Stuart selbst, nachdem sie zu Ende des Jahrs 1560 Witwe geworden war, im folgenden Sommer in ihr Land zurückkehrte. Von innerlichem Ergriffensein durch religiöse Ideen, durch ein wahrhaft religiöses Prinzip, durch das sie sich an die römische Kirche gebunden gefühlt hätte, finden wir freilich keine Spuren bei der jungen, erst achtzehnjährigen, an französische Lebenslust gewöhnten Frau. Aber auch ohne das ließ sich im voraus erwarten, daß sie der protestantischen Kirche, namentlich so wie diese in Schottland sich entwickelt hatte, von ganzer Seele müße abgeneigt sein. Als Nichte der Guisen hatte sie den evangelischen Glauben nie anders ansehen gelernt, denn als strafbare, todeswürdige Ketzerei: und diesen Glauben fand sie in ihrem eigenen Lande durch Männer vertreten, für welche sie wiederum nichts Anderes war, als eine Götzendienerin, deren Seele, wenn's möglich wäre, aus dem Volke müßte ausgerottet werden. Als Königin mußte sie finden, daß die Schwierigkeiten, welche der Durchführung einer reinen Monarchie schon bisher bei den Schotten im Weg gestanden waren, durch die Erhebung der Protestanten vollends unüberwindlich werden; und wenn sie für solche Einschränkung ihrer eigenen fürstlichen Gewalt mit den Genüssen ihres Hofes sich schadlos halten wollte, so ließ dagegen die neue Kirche sich nicht einmal so weit einschränken, um nicht auch ihr Privatleben kraft göttlichen Auftrages nach Gebühr zu richten und zu strafen. Erschienen demnach ihr die Protestanten als Feinde aller Ordnung, als die Widersacher der Gesalbten Gottes, so mußte sie ihnen erscheinen als die königliche Sünderin, die nicht bloß ihrem Beruf, den wahren Gottesdienst aufzurichten, als Regentin zuwiderhandelte, sondern selbst im gewöhnlichen Wandel die Strenge des göttlichen Sittengesetzes verachtete.

Und nun fragte sich, welche Stellung denn der Adel fernerhin zwischen dem Königthum und der jungen Kirche einnehmen werde; bei ei-

nem ſo großen Theil desſelben war klar, daß er für dieſe bisher nur aus Eiferſucht gegen jenes ſich erklärt hatte: wie nun, da mit dem letzteren keine Gefahr drohende Macht mehr, und dagegen alle Lockungen eines üppigen, gebildeten Hofes, alle Reize monarchiſchen Glanzes verbunden waren? Andere hatten unſtreitig in religiöſem Eifer ſich zu Beſchützern der reinen Lehre aufgeworfen: allein hatten ſie dieſelbe darum auch in der gleichen Weiſe, wie die eigentlichen Kirchenmänner, wie namentlich Knox, aufgefaßt? waren ſie willig, eine ſolche Richtung, gleich einem Manne wie Knox, conſequent zu verfolgen, oder mußten ſich hiegegen nicht auch bei ihnen wieder politiſche Rückſichten erheben, die Rückſicht auf das eigene Standes- und Privatintereſſe, die Rückſicht auf die Grundlagen des ganzen bisherigen Staates?

Unter den Verhältniſſen, welche hieraus ſich entwickelten, war es die Aufgabe von Knox und den Gleichgeſinnten, nun auch unabhängig von allem Beiſtand einer politiſchen Gewalt ihre religiös kirchlichen Grundſätze in der entſchiedenſten Weiſe geltend zu machen; die Umſtände brachten es mit ſich, daß namentlich die oben ausgeführten Anſichten über das Verhältniß zur Obrigkeit in ihrer ganzen Schärfe, auch, wie ſich denken läßt, in ihren Widerſprüchen hervortreten mußten. Das Ergebniß dieſer nächſten folgenden Jahre aber war, daß die Kirche indeſſen wirklich zu wahrer Selbſtändigkeit heranwuchs.

Der Kampf, welchen Knox wagen mußte, hatte gleich bei der Ankunft der Königin begonnen. Hatte man ſie nicht geradezu um ihres Glaubens willen vom Throne ausſchließen wollen, ſo hatte man ihr, wie es auch wirklich geſchehen war, wenigſtens Privatandacht nach ihrer eigenen Glaubensweiſe einräumen müßen: freilich vertrug ſich auch dis ſchon ſchlecht genug mit jenen ſtreng proteſtantiſchen Anſichten vom Götzendienſt. Sie aber, nachdem ſie am 19. Auguſt an's Land geſtiegen war, ließ ſchon für den folgenden Sonntag, den 24., öffentliche Vorbereitungen zu einer Meſſe in der Kapelle des Palaſtes treffen. Den Prieſter, der ſie hielt, mußte man vor dem erbitterten Volke ſchützen. Knox zog am drauf folgenden Sonntag gewaltig gegen den Götzendienſt los: eine einzige Meſſe fürchte er mehr als 10000 bewaffnete Feinde; nicht als ob er die Macht der Verführung für ſo groß gehalten hätte, ſondern weil Gottes Gnadengegenwart unzweifelhaft da verſcherzt ſei, wo man der Abgötterei die Hand biete.

Auf das hin wurde er in's königliche Schloß geladen, zur erſten

seiner merkwürdigen Unterredungen mit Maria; den Inhalt dieser Unterredungen hat er selbst uns in seinem Geschichtswerk mitgetheilt und dabei unverkennbar gezeigt, welch tiefer Ernst und Glaubenseifer aus ihm sprach, nicht minder aber auch, wie wenig er, gewaltig feststehend auf seinem eigenen Standpunkt, sich hineinzuversetzen wußte in die Lage einer Regentin, die selbst auch eine redliche, wenn gleich von der seinigen abweichende religiöse Überzeugung zu haben und gemäß ihres Berufes geltend machen zu müßen glaubte. Erklärte er, daß die Fürsten den wahren Glauben mit aller Macht beschirmen, die widergöttliche Lehre ausrotten müßen, so äußerte sie sich in der That damit ganz einverstanden: nur daß ihr der wahre Glaube ein anderer war. Das gerade warf sie ihm bei jenem ersten Zusammentreffen vor, daß er das Volk eine andere Religion annehmen gelehrt habe, als die von Gott eingesetzten Fürsten erlauben können. Er antwortete: die wahre Religion habe ihr Ansehen nicht von weltlichen Fürsten, sondern allein vom ewigen Gott, dem auch die Fürsten sich unterwerfen und dessen Kirche sie pflegen müßen. Natürlich folgte von ihrer Seite die Erwiederung: sie halte die römische Kirche für die wahre Kirche Gottes; diese wolle sie pflegen. Er fuhr fort: durch ihr Dafürhalten werde die römische Hure nicht zur Braut Christi; auch ihr eigenes Gewissen müße sie erst unterweisen lassen gemäß der reinen apostolischen Lehre. Sie dagegen: der eine Theil erkläre die heilige Schrift so, der andere anders; wem sie glauben, wer da Richter sein solle. Hierauf mochte Knox mit vollster Überzeugung seines eigenen Gewissens erklären: das Wort Gottes sei in sich selbst deutlich; und wenn darin etwas dunkel erscheine, so erkläre Solches der heilige Geist, der sich nie widersprechen könne, an andern Stellen deutlicher. Es versteht sich aber von selbst, daß damit noch nicht der mindeste Aufschluß gegeben war für den Fall, daß eben ein Fürst nicht mit demselben innern Sinn, wie einzelne oder die meisten seiner Unterthanen, an die heilige Schrift herantritt, also für die Frage, wie dann der Conflikt zu lösen ist zwischen dem Fürsten, der kraft seiner heiligsten Pflicht die nach seinem Sinn wahre Religion zur Herschaft bringen, und einem Volke, das ebenfalls vermöge göttlichen Rechtes und göttlicher Pflicht dieselbe Religion als eine abgöttische ausrotten will. Wir sehen leicht, wie dieser Conflikt nothwendig hervorgeht aus jener Grundanschauung, wornach die christliche Religion auch in äußerlich theokratischer Weise, und nicht bloß durch die ordentliche Obrigkeit,

ſondern, wenn dieſe abtrünnig iſt, durch die Gewalt des Volkes ſelbſt, zur Exiſtenz und Herſchaft im öffentlichen Leben erhoben werden muß; es iſt ganz derſelbe Conflikt, den wir bald auch bei der Frage über die kirchliche Verfaſſung werden ausbrechen ſehen, gerade wegen der unmittelbar religiöſen Bedeutung, welche man auch der äußeren Form der Kirche beilegte. Knox aber blieb ohne Rückſicht auf ſolche Schwierigkeiten unverrückt ſtehen bei ſeinen Vorausſetzungen und Forderungen; der Königin hinwiederum konnte kaum ein anderer Gedanke kommen als was ſie ſelbſt gegen Knox ausſprach: „ich verſtehe, meine Unterthanen ſollen euch gehorchen und nicht mir, und ich muß ihnen unterthan ſein und nicht ſie mir.“ Selbſt daß das Volk gegen ſie, die Götzendienerin, zu gewaltſamem Widerſtand verpflichtet ſei, ſcheute ſich Knox nicht, ihr offen zu erklären: auch die Juden haben einem Pharao, Nebukadnezar, Darius hinſichtlich der Religion nicht gehorchen dürfen, und daß ſie ihnen nicht auch mit dem Schwerte Widerſtand leiſteten, habe nur im Mangel an Macht und Mitteln ſeinen Grund gehabt. Hatten hiegegen Andere (z. B. Calvin, Instit. IV, 20, 29) das Verhältniß der Unterthanen und Fürſten mit dem der Kinder und Eltern verglichen, ſo wich Knox nicht einmal dieſer Vergleichung aus, ſondern meinte ihr die Wendung geben zu können: wenn Kinder einen Vater binden und gefangen ſetzen dürfen, der ſie ſelbſt im Wahnſinn erſchlagen will, warum ſollte es anders ſein bei einem Fürſten, der in blindem Eifer die Kinder Gottes morden möchte?

Indem Knox ſo auftrat, ſtand er keineswegs vereinzelt da. Nicht bloß die übrigen proteſtantiſchen Prediger theilten ſeinen Eifer, ſondern namentlich auch, wie es ſcheint, die mittleren Claſſen des Volks ſamt bürgerlichen Behörden. Man ſcheute ſich nicht, ihr im folgenden Oktober, als ſie von einer Reiſe durch's Land zurückkam, beim feierlichen Empfang in Edinburg eine Bibel zu überreichen und den Werth derſelben zu erklären; ja bald darauf erließ der neu erwählte Magiſtrat dieſer Stadt eine Proklamation, worin neben den Ehebrechern, Hurern, Trunkenbolden, auch alle „Meßkrämer“ und hartnäckige Papiſten, Prieſter, Mönche u. ſ. f. aus der Stadt ausgewieſen werden: was die Königin ſogleich mit Abſetzung des Magiſtrats beſtrafte. Zu der wohlbekannten Abneigung der Königin gegen den Proteſtantismus kamen noch die Winke und Nachrichten, welche man über ihren Verkehr mit dem Papſt und den andern Hauptfeinden des Glaubens erhielt,

sowie die Versuche, welche in kurzem auch an andern Orten des Reichs mit Messeleſen gemacht wurden. Und da fehlte es bei den strengen Protestanten wirklich nicht an Eifer, kraft eigener Vollmacht solche Ärgerniſſe auszurotten: 1563 nahmen sie in den Westlanden einige Prieſter fest; auch anderwärts wurde solchen mitgetheilt, „daß die Brüder nicht mehr bei der Königin oder dem Geheimen Rath vergebliche Klage gegen sie führen, sondern, wo dieſelben sich betreten laſſen, die Strafe, welche Gott in seinem Geſetz über Götzendiener verhängt, mit allen möglichen Mitteln an ihnen vollstrecken werden“ [1]). Knox, deswegen abermals vor Maria beschieden, berief sich zur Rechtfertigung solcher Schritte auf das Beiſpiel des Israeliten Pinehas, auf Samuel, der den Agag erschlug, auf Elias, der die Baalspfaffen nicht verschonte. Gegen sie selbst, erklärte er, sei man zum Gehorsam nur verpflichtet, wenn auch sie die Übelthäter strafe; das Verhältniß zwischen ihr und den Unterthanen sei das eines Vertrags. Bald nachher wurde in der Kapelle des Palasts ein katholischer Gottesdienst durch einige Protestanten gestört, weil ein solcher nur der, damals nicht anwesenden Königin gestattet sei, und als deswegen gegen jene eine schwere Anklage wegen Einbruchs in den Palast erhoben wurde, erließ Knox selbst ein Rundschreiben an die Brüder in allen Ständen, worin er sie aufforderte am Gerichtstage sich einzustellen; als er deswegen, weil er eine durch's Geſetz verbotene Versammlung königlicher Untergebener berufen habe, vor dem Geheimen Rath angeklagt und in Gegenwart der Königin verhört wurde, rechtfertigte er sich damit, daß es eine Zusammenkunft von Brüdern habe sein sollen, welche jetzt gegen die durch angebliche Justiz maskirten Angriffe des Teufels sich vertheidigen müßen, wie früher gegen die offenen; und wirklich gelang es nicht, ein verdammendes Urtheil gegen ihn zu erlangen.

Seine Grundsätze über das Verhältniß zur Königin führte Knox 1564 noch einmal weitläufig aus, bei einer Conferenz, wozu einige adelige Staatsmänner ihn nebst ein paar andern Geistlichen geladen hatten [2]). Es handelte sich besonders darum ob man der Königin die Messe gestatten dürfe. Dabei war seine erste Voraussetzung, daß die Messe Abgötterei sei, jede Abgötterei nach Gottes Ordnung den Tod verdiene. Dis bestritt auch sein Hauptgegner, der königliche Sekretär

1) Knox a. a. O. p. 284. 2) Knox a. a. O. p. 304—320.

Lethington, nicht, wie denn überhaupt gegen ſolche Herbeiziehung altteſtamentlicher Gebote nirgends Einſprache ſich erhob; nur wollte dieſer das Urtheil und die Vollziehung allein Gott und der ordentlichen Obrigkeit vorbehalten wiſſen. Knox hingegen beſtand darauf, daß ſolches dem ganzen Volk obliege, auch das ganze Volk nicht bloß durch Theilnahme an einem Götzendienſt ſondern auch durch bloße Duldung deſſelben ſich ſeiner mitſchuldig mache. Von beſonderem Intereſſe wurde dieſe Verhandlung dadurch, daß Lethington Ausſprüche von berühmten Reformatoren des Continents ſich geſammelt hatte, von Melanchthon, Luther, Bucer, Musculus, Calvin. Knox wagte ſolche Autoritäten nicht anzufechten, wohl aber in eigener Weiſe zu umgehen, indem er die Ausſprüche der beiden erſtgenannten bloß auf anabaptiſtiſchen Unfug deutete, die der drei andern auf ſolche Glaubige, welche unter Tyrannen und Unglaubigen gar zu ſehr zerſtreut ſeien, als daß man ihnen gewaltſame Erhebung gegen dieſe zumuthen könnte. Poſitiv für ſeine Anſicht wußte er nur die Apologie der Stadt Magdeburg im Kriege gegen Kaiſer Karl beizubringen, mit der Unterſchrift der dortigen Geiſtlichen; „homines obscuri," erwiederte der Sekretär, worauf Knox: „Dei famae servi." Als man ihn zuletzt beauftragen wollte, das Urtheil von Calvin und von gelehrten Männern anderer Kirchen einzuholen, wies er es ab, weil er nicht nur im eigenen Gewiſſen vollkommen überzeugt ſei, ſondern auch für dieſes und alles Andere, was er in Schottland behauptet, die Urtheile der meiſten gottſeligen und gelehrten Männer Europa's bereits vernommen gehabt, auch die ſchriftlichen Erklärungen Vieler noch jetzt in Händen habe, eine weitere Anfrage von ſeiner Seite alſo nur Unwiſſenheit und Vergeßlichkeit oder Unbeſtändigkeit vorausſetzen ließe. — Uns kann dieſe Behauptung von Knox nicht hindern, ihn mit ſeiner Anſicht in geraden Gegenſatz zu einem Luther, Melanchthon oder Calvin zu ſetzen, wie wir es oben gethan: ſo wenig, als wir auch ſonſt den Eifer, der ihn zu ſo kecken Worten fortriß, zu rechtfertigen geneigt ſind.

Aus ſolchen allgemeinen Grundſätzen, welche Knox und die andern ſtrengen Kirchenmänner behaupteten, folgte auch ihr Verhalten gegenüber von den einzelnen, das Intereſſe der Kirche und des Glaubens berührenden Regirungshandlungen, nämlich die ungeſcheute Art, womit ſie dieſelben zum Gegenſtand ihrer Angriffe machten; mehrfach unter Maria ſowie unter ihrem Nachfolger, wurden Prediger, weil die

Überschreitung ihrer Befugnisse sei, vor den Geheimen Rath geladen; sie standen aber nicht davon ab, solches als ihr Recht und ihre Pflicht geltend zu machen.

Der Maria warf Knox besonders heftig einen Schritt vor, der bei ihr aus persönlicher Neigung hervorgegangen, übrigens für das Land selbst von großer Bedeutung war, nämlich ihre Vermählung mit ihrem Vetter, dem gleichfalls katholischgesinnten Heinrich Darnley. Sodann aber war ihm auch ihr ganzer persönlicher Wandel und das ganze Treiben an ihrem Hofe, auch abgesehen von unmittelbaren politischen oder kirchlichen Beziehungen, ein schweres Ärgerniß. Und er hielt sich als Prediger und Hirte für berufen, obgleich die Königin seiner Kirche nicht angehörte, doch auch hierüber zu wachen, da jene hiemit alles Volk ärgere, ja das christliche Volk überhaupt auch für Verletzung christlicher Zucht durch Ungläubige mit verantwortlich sei. Reichen Anlaß bot ihm Königin und Hof ohnedis dar. Die französische Bildung mit der Pracht, Üppigkeit und Genußsucht, welche ihrem Hofleben eigen war, bildete nicht etwa bloß zur bisherigen Rohheit der Schotten einen Gegensatz, sondern auch einen sehr wenig erfreulichen zum natürlichen Ernst und der noch unverdorbenen Kraft dieses Volks. Sah man in ihrem Glauben eine Abgötterei, so konnte man auch in ihrem Leben genug von denjenigen Ärgernissen finden, welche, wie das Alte Testament zeigt, den Götzendienst zu begleiten pflegen. Knox versäumt es nicht, seit dem Beginn ihrer Anwesenheit in Schottland Beispiele hiefür mitzutheilen. Und doppelt mußte es ihn erbittern, wenn er sah, daß Feste und Tänze, die er an sich schon für Förderung und Ausfluß von Unsittlichkeit ansah, gar noch, wie einmal im Jahr 1562, zur Feier von Verfolgungen dienen sollten, welche gegen seine französischen Glaubensbrüder ausgebrochen waren, oder daß, während bei Hof Banket über Banket gefeiert, Aufwand über Aufwand gemacht wurde, die evangelischen Prediger darben und mit trügerischen Zusagen sich verhöhnen lassen mußten.

Mit den stärksten Worten macht er daher hie und da in seiner Geschichte [1]) dem Gefühle Luft, welches gleichermaßen durch Maria's Leben wie durch ihre Regirungsweise in ihm erzeugt worden war. Schon wo er den Tod ihrer Mutter berichtet, setzt er bei: „O Gott,

1) er schrieb sie großentheils noch unter Maria.

um Deiner großen Gnade willen errette uns auch vom übrigen Guiſenblut. Amen. Amen.“ „Befreie uns,“ ruft er ein ander mal aus, „von ſo unordentlichen Regenten.“ „Blicke, o Herr, auf unſer Elend, und befreie uns von der Tyrannei dieſer Hure, um Deiner Gnade willen [1]).“

Es läßt ſich nicht abſehen, welchen Verlauf die Geſchichte der ſchottiſchen Kirche und des ſchottiſchen Staates hätte nehmen müßen, wenn ſeine Anſchauung von einem chriſtlichen Volk und ſeinen Rechten und Pflichten ſich allgemeine Geltung verſchafft, wenn ſeine daran ſich ſchließenden Forderungen bei denen, welche Mittel hatten, ihnen nachzukommen, williges, unbedingtes Gehör gefunden hätten. Es handelte ſich da nicht bloß um den Fortbeſtand des Thrones. Es handelte ſich darum, wie überhaupt eine weltliche Obrigkeit beſtehen und fortwährender Anerkennung ſicher ſein könne, ſofern ſie nämlich die Durchführung des geoffenbarten Gotteswillens in jener theokratiſchen Weiſe als ihre höchſte Pflicht anſehen, und doch bei den äußern Maaßregeln, die ſie demnach zu treffen hatte, keineswegs ihrem eigenen Urtheil die höchſte Autorität beilegen, vielmehr dem Urtheil des Volks, das etwas Anderes für von Gott gewollt erkannte, oder gar bloß Einzelner, die ſich für von Gott berufen hielten, darin immer wieder unterliegen ſollte. Sollte da die Entſcheidung auch über die äußern auf die Religion bezüglichen Verhältniſſe, anſtatt der profanen Obrigkeit, etwa, damit doch eine bleibende Ordnung erzielt werde, den Trägern des kirchlichen Amtes, alſo vor Allem den Geiſtlichen zuſtehen? War man dann nicht auf ein ſolches Verhältniß der kirchlichen zur ordentlichen weltlichen Gewalt gekommen, wie es nur irgend der Katholicismus in ſeinen blühendſten Zeiten hatte erſtreben können?

Sobald aber die Nation, wie ſie im Parlament vertreten war, dem neuen Glauben ſich zugeſagt hatte; ſobald jene religiös kirchliche Richtung der ſchottiſchen Reformation ſich hätte beſtreben mögen, mit allen ihren Conſequenzen im öffentlichen Leben ſich Bahn zu brechen: ſo ſtellten ſich dieſelben äußern Kräfte, welche ihr bisher zum Siege geholfen, einer ſolchen Durchführung mit entgegengeſetzten Intereſſen und Abſichten in den Weg. Der Adel nämlich fühlte ſich durch's Königthum doch wieder angezogen, obgleich es in einer Götzendienerin vertreten war, und war überdis nicht geneigt, die Früchte des Siegs über

1) p. 199. 283. 301.

den Katholicismus, namentlich die dadurch erledigten äußern Güter, allein, oder auch nur zu einem großen Theile der neuen Kirche zu überlassen, so sehr auch diese noch darbte.

Kaum war die Königin in Schottland angelangt, als man auch schon bemerkte, wie einer der protestantischen Adeligen nach dem andern theils durch ihren persönlichen Umgang, theils durch das ganze Leben an ihrem Hof, theils durch den neuen Glanz der Ämter und Würden in Sachen der Religion und Kirche sich milder stimmen ließ. Bestand nur im übrigen Land der protestantische Gottesdienst fort, so wollten sie gegen Maria's katholische Messen nichts mehr einwenden. Maria hatte ihren ganzen Rath und die höchsten andern Stellen mit lauter Protestanten besetzt, auch bei ihrem Regirungsantritt eine Erklärung erlassen, wornach, „bis sie mit Rath des Parlaments schließliche Bestimmungen treffen werde; jeder Versuch zur Veränderung oder zum Umsturz der Religion, welche sie als die allgemein angenommene vorfand, als Capitalverbrechen sollte angesehen werden." Damit war der Adel beruhigt und fragte nicht weiter nach solchen schließlichen Bestimmungen, ohne welche die protestantische Religion und Kirche in der That noch gar keine wahrhaft gesetzliche Anerkennung besaß: denn wenn schottische Schriftsteller eine solche schon aus den Beschlüssen des Parlaments von 1560, kraft der demselben im Leither Vertrag ertheilten Befugniß, ableiten wollen, so sind sie damit entschieden im Unrecht, da dem Parlamente nur eben dieselbe Befugniß wie einem auf ausdrücklichen königlichen Befehl versammelten beigelegt war, keineswegs aber das einem gewöhnlichen Parlament nicht zustehende Recht, dergleichen Beschlüsse ohne königliche Genehmigung zu Landesgesetzen zu machen. Vergebens drang Knox in die früher so eifrigen Lords, daß sie endlich eine förmliche Bestätigung der reformirten Kirche von der Königin verlangen möchten; diese meinten, so lange man eine dem Protestantismus persönlich so abgeneigte Regentin habe, müße man sich hüten, sie noch mehr aufzubringen, vielmehr durch Mäßigung sie zu versöhnen suchen.

In der ersten Assembly, welche nach Ankunft der Königin, im Dezember 1561, gehalten werden sollte, versuchten gleich beim Beginn die Herrn vom Hof, welche sonst mit andern Adeligen die kirchlichen Versammlungen besucht hatten, eine Spaltung und Absonderung hervorzurufen. Mehrere stellten geradezu den Satz auf, die Zusammenkunft sei ungesetzlich, weil ihr die königliche Genehmigung fehle. Hie-

gegen behauptete Knox das freie Verſammlungsrecht als Grundbedingung für das Beſtehen der Kirche: „nehmt uns die Freiheit der Aſſemblies, ſo nehmt ihr uns auch das Evangelium.“ — Als im Verlauf der Verſammlung das Book of discipline wieder vorgelegt wurde, mit dem Begehren, die Königin möge es beſtätigen, fielen ſpöttiſche Reden gegen die Lords, die es zuvor unterſchrieben hatten; man ſah, daß von einem Eingehen der Regirung auf die vorgeſchlagenen Maaßregeln, auch von einer Verwendung mancher jener Unterzeichneten dafür, jetzt gar nicht mehr die Rede ſein könnte.

Die Hauptklage aber, welche von der Kirche gegen die Regirung und faſt noch mehr gegen den Adel erhoben wurde, bezog ſich auf die Güter der alten, auf die Ausſtattung der neuen Kirche. Die bisherigen Würdenträger der katholiſchen Kirche ſuchten möglichſt viel von ihren bisherigen Einkünften auf Lebenszeit feſtzuhalten; die proteſtantiſchen Kirchenmänner wollten alle Güter und Einkünfte ohne weiteres der wahren Kirche nebſt der chriſtlichen Schule und der Armenpflege zu Gebot geſtellt wiſſen; thatſächlich hatten indeſſen weltliche Große mit mancher Beute aus dieſen Gütern ſich bereichert, auch die Krone ſelbſt wollte, da ſich der alte Beſtand derſelben doch nicht mehr halten ließ, wenigſtens ihren eigenen Vortheil dabei haben: und ſo wurde noch 1561 beſtimmt, zwei Drittheile der kirchlichen Einkünfte ſollen den papiſtiſchen Geiſtlichen bis zu ihrem Tode verbleiben und das letzte zwiſchen der Krone und den reformirten Predigern getheilt werden. Sich ſelbſt hatte der Adel noch nichts ausdrücklich vorbehalten: er durfte ſich damit beruhigen, daß bei ſeinem großen Einfluß auf die geiſtlichen Stellen und Beſitzungen, vermöge der Abhängigkeit der niedern Geiſtlichen von ihm und der Verwandtſchaft der höheren mit ihm ſelbſt, ihm bald von ſelber genug von den beiden erſten Drittheilen anheimfallen werde [1]). Für die proteſtantiſche Geiſtlichkeit dagegen hielt es auch ſo noch ſchwer genug wirkliche Beſoldungen herauszuſchlagen; als hinreichend für einen gewöhnlichen Geiſtlichen ſetzte man 100 merks, d. h. 17—18 £ jetzigen Geldes (wenn man die damaligen Preiſe der Lebensmittel mit denen der neueren Zeit vergleicht, ſo viel Werth als jetzt etwa 50 £), als höchſtes Einkommen der Superintendenten das Dreifache feſt [2]), und mit der Ausbezahlung verfuhr man höchſt gleichgültig und ungenau, ſo

1) Robertson a. a. O. p. 122 u. f. f.

2) Knox a. a. O. p. 262 mit der Anm. des Herausg.

laut auch vor allen Knox seine Stimme erhob über die ungerechte, ja höhnende Behandlung, welche die Kirche von ihren eigenen Angehörigen, den adeligen Mitgliedern der Regirung, erdulden müße. — Es war nach all dem Bisherigen kein Wunder, daß er auch mit solchen Männern, die er früher als Helden des Glaubens betrachtet hatte, wie besonders mit dem Grafen Murray, sich bald bitterlich entzweit sah.

Davon, daß die kirchlich politischen Grundsätze, welche mit der Reformation in Schottland auftraten, zu wirklicher Durchführung und Herschaft kommen würden, konnte demnach keine Rede sein. Konnte aber auch die Kirche nicht so, wie es aus jenen Grundsätzen folgen mochte, alle andern Gebiete des öffentlichen Lebens sich unterordnen, so trugen doch alle die erwähnten Verhältnisse dazu bei, daß sie wenigstens innerhalb des auf seinen alten Grundlagen fortbestehenden Staates und gegenüber von ihm selbst mit möglichster Selbständigkeit und dem Anspruch auf völlige Unabhängigkeit vollends ihren Organismus ausbildete.

Wie wir sahen, hatten ursprünglich, als es sich erst noch um Zulassung, dann um allgemeine nationale Anerkennung des Protestantismus handelte, die bürgerliche Obrigkeit und zunächst die adeligen Vertreter und Leiter der Nation, ganz gemäß der ihnen von den Reformatoren, besonders auch von Knox beigelegten Pflicht, dieser geistlichen Angelegenheiten kraft eigener Auktorität sich angenommen. Sie hatten das Bibellesen gestattet, welches die alte Kirche verbot; sie hatten nachher den ganzen bisherigen Gottesdienst als Abgötterei abgeschafft und die reformirte Kirche zur nationalen erhoben; sie hatten auch, um diese Kirche zu pflanzen, Superintendenten aufgestellt und vertheilt; sie handelten durchaus in der Voraussetzung, daß überhaupt sie diese Kirche zu ordnen haben, und hatten daher zwar die Abfassung einer Kirchenordnung Männern, die im kirchlichen Amte standen, übertragen, die Prüfung und Bestätigung derselben aber doch sich selbst vorbehalten. Es war, was die leitenden Grundsätze betrifft, in all dem ganz der gleiche Verlauf, wie ihn die Reformation in den deutschen und schweizerischen Städten oder auch in den protestantischen Gebieten Deutschlands genommen hatte, sofern überall die bürgerlichen Häupter des Volks als die nutritores ecclesiae sich zur ganzen Pflanzung und Ordnung der Kirche für berufen hielten, dabei jedoch überall der einzigen

Auktorität der Schrift ſich unterwerfen und durch das Gutachten der Kirchenmänner ſich berathen laſſen wollten.

Sofort aber hatte man in Schottland die Kirche ihrer eigenen Entwicklung überlaſſen: keineswegs aus Grundſatz, ſondern nur deswegen, weil bei dem Verhältniß, in welchem das zurückgekehrte ſuveräne Haupt der Regirung zum neuen Glauben ſtand, ja nicht einmal eine wirkliche Sicherſtellung der ſchon gefaßten Beſchlüſſe, geſchweige denn ein Zuſammenwirken der geſetzgebenden Faktoren auf die innern Angelegenheiten der Kirche ſelbſt wäre möglich geweſen. Dieſe Kirche aber ſtand, nachdem ſie durch die bisherigen Vorgänge faktiſch, wenn auch nicht wahrhaft rechtlich, zur nationalen geworden war, bereits ſo feſt, daß ſie ſich mit der fortwährenden ſtillſchweigenden Anerkennung begnügen und um ſo rückſichtsloſer in ihren innern Angelegenheiten auf ihrem eigenen Wege conſequent vorwärts ſchreiten konnte.

Jener Widerſpruch, welcher von der Hofpartei auf der Aſſembly vom Dezember 1561 gegen deren eigene Zuläßigkeit erhoben worden war, hatte bei den Männern der Kirche keinerlei Gehör gefunden. Ohne nach königlicher Genehmigung zu fragen, ohne durch einen ordentlichen Vertreter der Königin beſucht und überwacht zu werden, iſt ſo die allgemeine Aſſembly vom Jahr 1560 bis 1567 mindeſtens 15mal, nämlich jährlich meiſt zweimal, zuſammengekommen, hatte auch, ohne in ihrem Recht weiter angefochten oder auch ausdrücklich beſtätigt zu werden, mit der Regirung ſelbſt in Bitten und Beſchwerden manchfachen Verkehr. Über ihre Zuſammenſetzung wird uns auch fernerhin noch nichts Beſtimmtes mitgetheilt; ohne Zweifel galt jedoch ſchon bei den erſten ordentlichen Zuſammenkünften der Grundſatz, daß neben den Predigern noch andere Abgeordnete aus den Gemeinden ſelbſt, wie ſich denken läßt aus der Zahl der Älteſten, dabei erſcheinen ſollten. Auf der andern Seite ſcheint es, daß die adeligen Herrn, wie ſie früher in ihren eigenen Verſammlungen die kirchlichen Angelegenheiten in die Hände genommen hatten, ſo auch noch als von ſelbſt zur Theilnahme an den Aſſemblies berechtigt und verpflichtet angeſehen wurden. Was das erſte betrifft, ſo nennt Knox ſchon bei der Aſſembly des Dezembers 1561 neben Superintendenten und Predigern die „Commiſſäre der Kirche [1]).“ Was das andere anbelangt, ſo müßen wir es beim ganzen Berichte,

1) Knox a. a. O. 256, vgl. 340.

welchen Knox über jenes Verhalten des Adels auf eben dieser Assembly gibt, schlechthin voraussetzen; und in der nämlichen Weise erzählt dieser dann von der Assembly im Juni 1564 abermals, daß hier „die Hofleute und die vom Hof abhängigen Lords nicht (wie sie hätten sollen) mit ihren Brüdern in der Sitzung erschienen;" man ersuchte sie darauf: „ihren Brüdern beizustehen mit ihrer Gegenwart und ihrem Rathe, dessen man nie mehr als jetzt bedurft habe[1])." So wenig war aber anfangs noch für die äußere Ordnung der Verhandlungen gesorgt, daß nicht einmal ein bestimmtes Präsidium bestand; erst die Versammlung vom Dezember 1563 schritt, abermals kraft eigener Befugniß, zur Wahl eines ordentlichen Präsidenten, eines sogenannten Moderators; er wurde jedesmal nur auf die Dauer Eines Zusammenseins ernannt.

Auch die andern Bestandtheile der Verfassung entfalteten sich erst nach und nach selbständig, in naturgemäßer Weise, aus den Bedürfnissen und dem Wesen der presbyterianischen Kirche heraus. So traten bald zwischen die allgemeine Assembly und das Amt in den Einzelgemeinden noch die zwei jährlichen Provinzialsynoden: die Assembly vom Dezember 1562 ordnete dieselben an, die vom nächsten folgenden Juni bestimmte den Instanzengang von dem Ortskirchenrath (kirk-session) durch diese Synoden zur Assembly selbst. Zum Abschluß kam die Reihe dieser Versammlungen kurze Zeit nachher durch das letzte Glied, die Presbyterien, von deren Entstehungsart schon oben die Rede war; die Assembly von 1579 ordnete an, daß solche regelmäßig sollten gehalten werden. Durch die Thätigkeit dieser ordentlichen kirchlichen Organe war das Fortbestehen und die weitere Ausführung des Superintendenteninstituts überflüssig geworden; es hatte sich schon völlig diejenige rein presbyteriale Verfassung ausgebildet, deren sich die schottische Kirche noch jetzt erfreut.

In den gottesdienstlichen Einrichtungen hielt man sich einfach an die Bestimmungen des Book of discipline. Auch hier übrigens traf die Assembly über das Einzelne, wo es nöthig schien, selbständige Verfügungen. Namentlich schrieb sie im Jahr 1566 den ersten öffentlichen Fasttag aus, „um die Plagen abzuwenden, welche über das Volk offenbar hereinbrechen um seines Undanks willen." Und zwar müßen wir

1) Knox a. a. O. 304, vgl. 327. 340.

vorausſetzen, daß der Tag mit wirklichem Faſten gefeiert werden ſollte: wie denn der damals kranke Knox ſelbſt eine Mahlzeit zu genießen ſich weigerte [1]).

Von kirchlicher Diſziplin hatte die Aſſembly ſchon ein abſchreckendes Beiſpiel an einem Mitglied der Geiſtlichkeit ſelbſt aufgeſtellt, an einem Pfarrer, der des Ehebruchs für ſchuldig erfunden und deswegen öffentlich excommunicirt wurde (1562). Er entwich zuerſt nach England, ſtellte ſich jedoch vier Jahre nachher mit Thränen und Bitten vor die Aſſembly, daß ſie ſeine Reue annehmen möchte. Und aus der Art, wie man nun mit ihm verfuhr, mögen wir ſehen, wie jene ſtrengen Kirchenmänner das Weſen evangeliſcher Zucht auffaßten: baarfuß und baarhäuptig, mit Sackleinwand angethan, ſollte er des morgens eine Stunde lang am Eingang zur Hauptkirche Edinburg's während des gottesdienſtlichen Geſanges vor den Augen der Gemeinde ſtehen, dann während der Predigt ſich in der Kirche auf der Sünderbank niederlaſſen, und, nachdem er dis an zwei andern Tagen wiederholt, öffentlich das Bekenntniß ſeiner Reue ausſprechen; ferner ſollte er dis alles in zwei andern Städten wiederholen und dann erſt noch bis zur nächſten Aſſembly warten, um erſt von ihr wieder in die Gemeinſchaft der Kirche aufgenommen zu werden. In der dritten Stadt wurde ihm dieſe Zucht zu ſchwer; er kehrte zurück nach England [2]). — Wie ſchon im Book of discipline angedeutet war, ſo ſprach die Aſſembly von 1562 ausdrücklich aus, daß auch gegen obrigkeitliche Perſonen gemäß den Geſetzen Chriſti ſolche Zucht müße ausgeübt werden. Andererſeits aber lag freilich auch ſchon die ſchwierige Frage vor, wie die Kirche gegen trotzige Glieder wirklich eine ſolche Zucht durchführen ſollte, und man ſah ſich genöthigt, gegen ſolche eben den Arm der weltlichen Obrigkeit ſelbſt anzurufen; ſchon die Aſſembly vom Sommer 1562 mußte bei der Königin Hilfe ſuchen gegen gottloſe Leute, welche die Prediger in ihrer amtlichen Thätigkeit ſtören und den Superintendenten bei den Viſitationen den Gehorſam

1) M'Crie, life of Knox II, 221; die Beſtimmung, daß man ſich an Buß- und Bettagen auch „der gewöhnlichen Speiſe und Tranks" enthalten ſolle, finden wir, beiläufig bemerkt, auch z. B. noch bei niederrheiniſchen Reformirten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, — in der Jülich-Bergiſchen und Cleve-Märkiſchen Kirchenordnung Cap. XVII, während die Cleve-Märkiſch-lutheriſche Ordnung in ihren ſonſt gleichlautenden Sätzen dieſe Beſtimmung wegläßt (ſ. die gen. Ordnungen, herausg. v. Snethlage).

2) Knox a. a. O. 282. 347.

verweigern, — d. h., wie es scheint, hauptsächlich gegen widerspenstige Papisten.

In solcher Weise war es der Kirche gelungen, sich innerlich zu befestigen und auszubilden, bis sie endlich auch förmliche gesetzliche Anerkennung als Staatskirche erlangte. Diese erfolgte durch einen Umschwung der politischen Verhältnisse, der, wie sich erwarten ließ, bald genug eintrat. Denn das Reizende, was das Königthum bei seinem neuen Auftreten für den Adel gehabt hatte, war bei einem großen Theile desselben schnell verschwunden, indem sie sich gegen Andere zurückgesetzt sahen; und wo eine solche Eifersucht rege geworden war, erwachte rasch auch der schon an sich wohlbegründete Argwohn gegen die kirchliche Richtung der Monarchin.

Der erste Ausbruch solcher neuer Unzufriedenheit unter einem bedeutenden Theil des Adels war der Widerstand, den Maria's eigner Halbbruder Murray gegen die Erhebung Darnley's zu ihrem Gemahl und Mitregenten versuchte und in Folge dessen er nach England fliehen mußte. Als sie darauf im Vertrauen auf ihren Sieg ihre wahren Gesinnungen und Absichten gegen den Protestantismus immer deutlicher hervortreten ließ, als im Land umher wieder katholische Gottesdienste versucht, von papistischen Mönchen öffentlich gepredigt wurde, als sie sogar dem katholischen Erzbischof von St. Andrews seine Jurisdiktion förmlich wieder übergeben wollte: da geriethen auch noch kältere protestantische Adelige in Aufregung; und indem sie als den Hauptvermittler bei Maria's Gefahr drohenden Verabredungen mit den andern katholischen Mächten ihren Sekretär, den Italiener Rizio, betrachteten, der auch sonst durch Anmaßung sich verhaßt gemacht und überdis die Eifersucht des königlichen Gemahls auf's stärkste gegen sich gereizt hatte, so verbanden sie sich mit Darnley selbst zur Ermordung jenes Menschen (9. März 1566). Schnell brach dann vollends über die Königin ihr Schicksal herein; nachdem sie erst den schweren Verdacht auf sich geladen, in Gemeinschaft mit dem Grafen Bothwell den ihr tief verhaßten Gemahl aus dem Wege geräumt zu haben, dann mit diesem Bothwell, der dazu noch seine eigene Ehe gebrochen, zu schwerem Ärgerniß alles Volkes sich vermählt hatte, erhob sich gegen den Grafen und ebendamit gegen sie endlich eine so starke Verbindung des Adels, daß sich weder mit Unterhandlungen noch mit Gewalt etwas gegen dieselbe ausrichten ließ, daß vielmehr Maria selbst sich gefangen zu geben genöthigt sah; sie entkam dieser

Gefangenschaft nur, um desto tragischer in England ihr Geschick zu erfüllen.

Vergebens hatte sie noch im letzten Augenblick auf Bothwells Rath eine den Protestanten günstige Akte erlassen. Knox glaubte die Zeit gekommen, wo wenigstens für diejenigen Frevel, welche nach allen menschlichen und göttlichen Gesetzen den Tod verdienen, durch ihres Volkes Hand das Recht an ihr vollstreckt werden sollte: als sie gefangen war, drang er darauf, es solle ihr Mords und Ehebruchs wegen der Prozeß gemacht, und, falls man sie schuldig finde, das Todesurtheil über sie gesprochen werden. Und jedenfalls waren alle eifrige Protestanten überzeugt, daß erst durch den völligen Sturz der Königin ihre Kirche auf die Dauer sicher gestellt werden könne.

Am 24. Juli 1567 hatte Maria die Urkunde unterzeichnet, worin sie zu Gunsten ihres erst ein Jahr alten Sohnes Jakob dem Thron entsagte. Ihr Halbbruder Murray übernahm gemäß ihrem eigenen Wunsch und mit Beistimmung der Barone die Vormundschaft über diesen, und berief, um die Angelegenheiten des Reichs zu ordnen, ein Parlament auf den 15. Dezember. Noch in demselben Monat erfolgte die Parlamentsakte, welche der protestantischen Kirche die Rechte einer Staatskirche im vollsten Umfang zuerkannte; auch nach allen den wechselnden Zuständen und Kämpfen ist diese Akte die unterste Grundlage geblieben, auf welche noch jetzt bei den kirchenrechtlichen Streitigkeiten in Schottland zurückgegangen wird [1]).

Darin erklärt „der souveräne Herr (Jakob VI.) mit Rath des Lord Regenten und der drei Stände des Parlaments" die reformirte Kirche „für die einzig wahre und heilige Kirche Jesu Christi innerhalb dieses Reichs", und ertheilt seine ausdrückliche Anerkennung der evangelischen Lehre, wie sie in dem Bekenntniß von 1560 ausgesprochen ist, sowie der Feier der Sakramente in ihrer gegenwärtigen Form. Kein Fürst sollte künftighin mehr auf den Thron zugelassen werden, ehe er die Aufrechterhaltung der protestantischen Religion beschworen; kein anderer mehr als ein Protestant sollte zur Bekleidung eines nicht erblichen Amtes befähigt sein (erblich waren die großen Hofämter, auch die Würde des Groß-Connetable und Groß-Admirals).

Dieser Nationalkirche wird sofort zuerkannt die Jurisdiktion, welche

1) s. die wesentlichsten Abschnitte der Akte im Anhang bei Hetherington a. a. O. pag. 288; auch vgl. Sydow a. a. O. S. 179 u. f. f.

bestehe im Predigen des Wortes, in der Ausübung der Sittenzucht („correction of maneris") und in der Verwaltung der heiligen Sakramente. So wird denn „erklärt, daß keine andere Gestalt der Kirche (no uther face of kirk) noch eine andere Gestalt der Religion, als die gegenwärtig durch Gottes Gnade aufgerichtete (establischeit), in diesem Reiche besteht; und daß keine andere kirchliche Jurisdiktion soll anerkannt werden, als die welche ist und sein soll in derselben Kirche, oder die welche von da ausfließt in Betreff des Voranstehenden." Ferner beauftragt der König mit Rath des Regenten und Parlaments eine Anzahl von Adeligen, Beamten und Geistlichen, worunter auch Knox, „ferner spezieller zu untersuchen und zu erwägen, welche andere einzelne Punkte gehören sollten zu der Jurisdiktion, den Rechten und der Autorität der besagten Kirche, und ihre Meinung darüber dem Regenten und den drei Ständen beim nächsten Parlamente vorzutragen."

In einem andern Abschnitt gibt die Akte die ersten gesetzlichen Bestimmungen über das Verhältniß zwischen Patronen und Kirche bei Besetzung von Pfarrstellen, — die älteste Urkunde, worauf man bei den in neuerer Zeit so wichtig gewordenen Streitigkeiten über das Patronat sich zurückbezieht. Nachdem unter Maria eine Anzahl von Stellen durch den Tod der katholischen Inhaber erledigt worden war, hatte sich auch schon die Klage erhoben, daß die Regierung, welche bei den nicht unter Laienpatronen stehenden Pfründen das Ernennungsrecht als an sich übergegangen betrachtete und ja auch ihre Verpflichtung, die Geistlichen zu besolden, wenigstens mit Worten anerkannte, nicht wirklich befähigte, evangelisch gesinnte Männer zu ernennen pflege. Es findet sich keine Spur davon, daß hiegegen die Kirche etwa auf Grund der Sätze ihres book of discipline das Recht zu Ernennungen für sich selbst in Anspruch genommen hätte; wohl aber hatte die Assembly vom Juni 1565 gefordert, daß die Pfründen verliehen werden sollen an befähigte (qualified), wohlunterrichtete (learned) Personen vermöge einer Prüfung und Zulassung durch die Superintendenten und Aufseher der Kirche. Und als Maria dieses Verlangen so zurückgewiesen hatte, als ob man ihr die Patronate selbst aus den Händen reißen wollte, hatte die nächste Assembly das Recht der Königin und anderer Patrone, die Candidaten zu den verschiedenen Stellen zu präsentiren, ausdrücklich anerkannt, jedoch nochmals den Grundsatz behauptet, daß die Präsentirten erst nach

einer Prüfung durch Männer der Kirche wirklich zuzulaſſen ſind, und inſofern von der Präſentation, welche den Patronen gebühre, das Recht der eigentlichen Verleihung unterſchieden als ein der Kirche zukommendes. Die Akte von 1567 nun ſuchte die beiderſeitigen Anſprüche in der Beſtimmung zu vereinigen: die Prüfung und Zulaſſung der Geiſtlichen ſolle einzig in der Gewalt der Kirche ſtehen, doch die Präſentation bei Laienpatronaten allzeit den rechten und alten Patronen vorbehalten bleiben; ſchlage der Patron eine, ſo weit er es verſtehe, befähigte Perſon vor, und weigere ſich der Superintendent oder Commiſſär der Kirche, dieſelbe anzunehmen, ſo ſolle es dem Patron geſetzlich zuſtehen, ſich deshalb an die Synode der betreffenden Provinz zu wenden, und, falls er auch hier abgewieſen werde, an die allgemeine Aſſembly zu appelliren: bei ihrem Beſchluſſe ſoll es dann ſein Bewenden haben. Wie es übrigens in einem ſolchen Fall mit der Beſoldung zu halten iſt, wird nicht ausdrücklich angegeben.

Von demſelben Parlament erlangte die Kirche auch in Betreff der Einkünfte wenigſtens ſo viel, daß ihr ein Drittel ſämtlicher Pfründen für den Unterhalt ihrer Diener zugewieſen wurde. Auf erfreuliche Weiſe hatten dieſe indeſſen längſt an Zahl zugenommen. Hatte man noch vor ſieben Jahren bloß zwölf reformirte Geiſtliche in Schottland finden können, ſo zählte man jetzt 252 Geiſtliche, 467 readers und 145 exhorters (eine den readers ähnliche Einrichtung).

Auf dieſe Weiſe iſt die presbyterianiſche Staats- und Nationalkirche Schottlands entſtanden. Ihre Eigenthümlichkeit aber gegenüber von allen andern proteſtantiſchen Staatskirchen beſteht darin, daß ſie, auch in Hinſicht auf öffentliche äußere Exiſtenz und äußere Einrichtungen, längſt jahrelang als Kirche, ja faktiſch auch ſchon als Nationalkirche, d. h. als die vom Kern und der großen Mehrzahl der Nation allein anerkannte Kirche beſtand, ehe ſie geſetzlich zur Staatskirche gemacht, oder, wie es die Engländer auszudrücken pflegen, durch Staatsgeſetz etablirt (established) wurde. Wenn daher anderwärts ſolche Staatsmänner, welche die Kirche nicht als das vom Herrn eingeſetzte Organ ſeiner Heilsordnung, ſondern bloß als menſchliche Anſtalt zu faſſen wiſſen, die Kirche als ſolche erſt durch einen Akt des Staates entſtanden und deshalb auch mit allen ihren innern Angelegenheiten der weltlichen Obrigkeit, den Faktoren der bürgerlichen Geſetzgebung unterworfen ſein laſſen: ſo verweiſen hiegegen die ſchottiſchen Kirchen-

männer auf den einfachen historischen Hergang bei ihrer Reformation, und stützen hierauf ihren Grundsatz, daß die Kirche, gleichwie sie schon vor dem Jahr 1567 einzig gemäß den Gesetzen ihres himmlischen Hauptes nach innen und außen sich gestaltet habe, auch durch ihre Verbindung mit dem Staat in dieser Freiheit auf keine Weise sich dürfe beschränken lassen. „Die Kirche," sagt z. B. Buchanan[1]), „welche seit sieben Jahren ihre von Gott allein stammende Autorität ausgeübt hatte, wurde 1567 formell anerkannt, nicht als hiedurch erst zur wahren Kirche werdend sondern als bis schon seiend kraft ihres innern Wesens. Hiebei verbürgte sich ihr der Staat für die Aufrechterhaltung ihrer Jurisdiktion, nicht als einer solchen, die ihr jetzt durch Autorität bürgerlicher Obrigkeit übertragen würde, sondern als einer solchen, die ihr von rechtswegen zukomme[2]). Auch als das Parlament die Kirche mit den weltlichen Wohlthaten eines establishment ausstattete, geschah dis nicht unter Bedingungen, welche ihre geistliche Unabhängigkeit zerstörten."

Allein wenn man den einfachen Wortlaut der Akte nimmt, so sieht man leicht, daß mit ihren Bestimmungen über das nähere Verhältniß zwischen dem Staat und der neuen Staatskirche noch sehr wenig entschieden war. Vor allem war gerade der Begriff der Jurisdiktion noch sehr unbestimmt ausgedrückt: was sollte denn nun im einzelnen ein nothwendiger Bestandtheil derjenigen Jurisdiktion sein, welche der Kirche von rechtswegen, ihrem innern Wesen nach, zukommen sollte? wie viel von äußern Einrichtungen war der Kirche wirklich vorgeschrieben durch das Wort Gottes, durch welches sie sich in solcher geistlicher Unabhängigkeit allein bestimmen lassen sollte? und konnte nicht neben dem gar Vieles den Anordnungen derjenigen irdischen Gewalt überlassen bleiben, welche sonst die äußern Angelegenheiten der Nation zu ordnen hatte? Wir können bemerken, daß selbst die strengkirchlichen Männer hierüber noch keine bestimmte Grundsätze aufgestellt hatten; noch weniger waren natürlich die politischen Führer geneigt, darin im voraus der streng kirchlichen Auffassung der Sache sich zu unterwerfen. Und wem sollte, wenn innerhalb des protestantisch gewordenen Staates der Streit über diese Fragen losgebrochen war, die Entscheidung zustehen? sollte der Staat, indem er eine bestimmte Kirche mit einer

1) The ten years conflict I, p. 64 etc.

2) Die Akte spricht von der „jurisdictioun justlie apperteining to the trew kirk;" sie sollte, wie wir bemerkten, bestehen in der Predigt des Wortes u. s. w.

gewiſſen Jurisdiktion anerkannte, darauf verzichtet haben, über die Gränzen dieſer Jurisdiktion oder über ihre beſtimmte Geſtaltung etwas feſtzuſetzen? ſollte er fortan in dieſer Beziehung ebenſo den Beſchlüſſen der Aſſemblies ſich einfach unterwerfen, wie die höchſte Gewalt in der katholiſchen Kirche von denen, welche ſie überhaupt einmal anerkannt haben, eine ſolche Unterwerfung zu fordern pflegt?

In dieſen Fragen liegt der Keim für unſere ganze weitere Entwicklung. Zunächſt aber iſt noch zu beachten, unter welchen Verhältniſſen die Kirche zu jener Anerkennung gekommen war: durch eine Verbindung zwiſchen ihr und dem Adel gegen die derzeitige Monarchin. So fragte es ſich weiter, nicht bloß, welche Stellung fortan das wieder neu ſich erhebende Königthum zu ihr einnehmen, ſondern auch wie derſelbe Adel, der ſie wieder ſo weit gefördert hatte, zu ihren eigenen Anſprüchen ſich verhalten, wie weit er jetzt wieder, etwa in Gemeinſchaft mit dem Regenten, gegen ſie ſeine Intereſſen geltend machen werde. Und nicht bloß um das Intereſſe der Krone oder eines einzelnen Standes handelte es ſich, vielmehr um die Grundlage der ganzen Staatsverfaſſung, indem mit den katholiſchen Prälaten einer der drei Stände des Reichs geradezu zu verſchwinden drohte und ſchon dadurch die Staatsmänner von ſelbſt ſich getrieben fühlen konnten zu einem Verſuche, die neue kirchliche Verfaſſung entſprechend den ſtaatlichen Bedürfniſſen umzugeſtalten. Von größter Bedeutung war hiebei die Nachbarſchaft Englands und ſeiner biſchöflichen Staatskirche, die Annäherung der ſchottiſchen Regirung an die engliſche ſeit Maria's Sturz, die Ausſicht auf eine politiſche Vereinigung beider Reiche nach dem Tode der Königin Eliſabeth.

So werden wir hinübergeführt auf den zweiten Theil unſerer Darſtellung: auf die Periode des Kampfes zwiſchen der presbyterialen Richtung, welche der ſchottiſchen Kirche in ihrem tiefſten Lebensgrunde eigen war, und zwiſchen der epiſkopalen, welche durch die vier nächſten Regenten aus dem Stuart'ſchen Hauſe ſamt einem ziemlichen Theile des Adels vertreten wurde.

Zweites Buch.

Der Presbyterianismus unter den Stuarts, im Kampfe mit dem Episkopat. 1567—1689.

Erstes Kapitel.

Die prälatistischen Bestrebungen Jakob's I. und Karl's I. bis zur Erhebung des schottischen Volkes 1638.

Die Regentschaft; der Zwiespalt zwischen Jakob und den Presbyterianern (Knox †; Melville; die zweite Kirchenordnung) bis zur gesetzlichen Anerkennung des Presbyterianismus. 1592.

Durch die Parlamentsbeschlüsse von 1567 waren noch nicht einmal die finanziellen Verhältnisse der Kirche wirklich in's Reine gebracht. Die Klagen über die mangelhafte Ausbezahlung der Besoldung an die Geistlichen wurden schon von der nächsten Assembly wieder erhoben, und wenn sie gleich bei dem neuen Regenten Murray eine ganz andere Aufnahme fanden als bei Maria's Räthen, so war dieser doch nicht geneigt, durch das erforderliche strenge Ordnen der vielen von Unberechtigten in Beschlag genommenen Kirchengüter seine ohnedis schwierige politische Stellung noch mehr zu gefährden. Ebenso wenig vermochte die Kirche es dahin zu bringen, daß die näheren Bestimmungen, welche über den Inhalt und die Gränzen ihrer Jurisdiktion noch erlassen werden sollten, in einer für sie befriedigenden Weise wären getroffen worden. In den rein kirchlichen Angelegenheiten ließ man ihr allerdings freie Hand: so verfügte die Assembly von 1568 kraft eigener Vollmacht eine bestimmtere Ordnung für die Wahl der Mitglieder. Auch der allgemeine Grundsatz der Unabhängigkeit der Kirche von jedem weltlichen

Haupte wurde wiederholt entſchieden ausgeſprochen; ſo unterwarf die nämliche Aſſembly eine neuerſchienene Schrift, in welcher der König oberſtes Haupt der Kirche genannt wurde, ihrer Cenſur und beſchloß dieſelbe zu unterdrücken. Allein da eine wirkliche Ausübung der Jurisdiktion, wie ſie im Sinne der Kirche lag, theils in die der Kirche und dem Staat gemeinſamen Gebiete eingriff, theils zu ihrer energiſchen Durchführung (z. B. beim großen Bann) Hilfe vom Staat ſchien fordern zu müßen, ſo war hiefür nothwendig, daß ſie auch im Einzelnen vom Staat anerkannt und beſtätigt würde. Daher drang nicht bloß im Allgemeinen die Aſſembly von 1569 darauf, „daß die Jurisdiktion der Kirche von derjenigen, welche bürgerlich ſei, getrennt werden möge," ſondern es wurden auch im Einzelnen, von der Aſſembly 1571, ſechs Artikel aufgeſtellt, um ſie dem Regenten und geheimen Rath zur Genehmigung vorzulegen; ſie betrafen namentlich das Urtheil über wahre und falſche Lehre, die Ordnung und Verwaltung der gottesdienſtlichen Handlungen, die Wahl, Prüfung, Abſetzung von Predigern, alle Fälle von Diſziplin, endlich Ehe und Eheſcheidung.

Die Zuſtände des Staates ſelbſt aber waren viel zu wenig geordnet, die Parteien fortwährend in viel zu großer Bewegung gegen einander, als daß vom Verſuch einer ruhigen, beſonnenen Vereinbarung mit der Kirche die Rede hätte ſein können, auch wenn die Männer, welche nach einander die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ergriffen, mehr Intereſſe, als wirklich der Fall war, für das eigenthümliche Weſen der Kirche gefühlt hätten. Murray war 1570 von einem Anhänger der Maria ermordet worden. Wie ſchon bei ſeinen Lebzeiten, ſo hat auch nach ſeinem Tode immer der ſchroffſte Gegenſatz der Urtheile über den Charakter dieſes Mannes ſtattgefunden, ganz entſprechend dem ſchroffen Gegenſatze der Parteien, innerhalb deſſen er ſelbſt geſtanden war. Wird er von den Einen, wie noch in neuerer Zeit geſchah, ein gemeiner, ſchuldbeladener Tyrann geſcholten, ſo preiſen ihn die Andern als den Erretter aus ſchmählichem Weiber- und Papiſtenregiment. Am meiſten berechtigt mag gegen ihn der Vorwurf maßloſen Ehrgeizes ſein; dieſer hatte ihn am Anfang von ſeiner Schweſter Regirung dahin gebracht, daß er über den Rückſichten auf eigene Ehre und Würde auch der wahren Bedürfniſſe der Kirche ſich, wie Knox klagt, nicht mehr annahm; und ebenderſelbe beſtimmte ihn nachher zu einem Verhalten gegen Maria, welches, wie man ihm vorwirft, weder

dem Unterthanen gegen die Monarchin, noch dem Bruder gegen die Schweſter erlaubt war. Dagegen wird an ihm gerühmt nicht bloß ein hohes Maaß von perſönlichem Muth, militäriſchem Geſchick, Scharfſinn und Kraft in der Verwaltung des Staates, ſondern auch ein wahrhaft aufrichtiger Eifer für chriſtlichen Glauben und chriſtliches Leben. In ſeinem Hauſe konnte man ſehen, wie das ernſte chriſtliche Familienleben, das mit der Reformation ſich ausbildete und Schottland noch jetzt auszeichnet, auch bei den Höchſtſtehenden unter den Proteſtanten Eingang gefunden hatte: „ſein Haus," ſagt M'Crie, „glich mehr einer Kirche als einem Hof; kein profanes oder unzüchtiges Wort hörte man von ſeinen Dienſtboten; neben den Übungen der ordentlichen Hausandacht wurde bei jedem Mittag- und Abendeſſen ein Kapitel aus der Bibel vorgeleſen, und er pflegte darüber ſeinen Kaplan oder andere wohlunterrichtete Männer, deren er immer eine Anzahl bei ſich hatte, zu ſeiner und ſeiner Familie Belehrung um ihre Anſichten zu befragen." Daß er ſich bei ſolchen religiöſen Sitten doch vor gewaltſamem Handeln, gerade auch für religiöſe Zwecke nicht ſcheute, iſt nur um ſo bezeichnender für den eigenen Geiſt des ſchottiſchen Proteſtantismus. Übrigens werden ihm nicht minder auch allgemein ſittliche Vorzüge beigelegt: ſtrenge Gerechtigkeit in ſeinen Urtheilsſprüchen, verbunden mit wohlangebrachter Milde; Uneigennützigkeit in der Verwaltung, ſo daß ihm auch ſeine Feinde keinerlei Verſuch, auf Koſten des öffentlichen Wohls für ſich und ſein Haus zu ſorgen, zur Laſt legen konnten; Liebe zur Wiſſenſchaft, welche unter jenen kriegeriſchen Adeligen ſonſt vielmehr der Verachtung preisgegeben war; ungemeines Vertrauen zu ſeinen Freunden, mit einer Freigebigkeit, welche keine Gränzen kannte. Das Verhalten, wegen deſſen einſt Knox ſich mit ihm entzweite, überſieht die ſchottiſche Kirche und preiſt ihn als ihren erſten, hochverdienten Beſchützer; die unruhigen, drückenden Zeiten vor und nach ſeiner kurzen Regentſchaft erhöhten den Werth desſelben in den Augen des Volkes: es verehrte ihn mit dem Namen des „guten Regenten" [1]).

Seine Nachfolger nun, der Graf von Lennox, der ſchon 1571 durch einen Überfall von Maria's Anhängern in Stirling umkam, und ebenſo der Graf von Mar, welcher nach dieſem die Regentſchaft erhielt, mußten zwar wie er im Gegenſatz gegen eine katholiſch geſinnte Adels-

1) Die verſchiedenen Urtheile über Murray vgl. bei Robertson a. a. O. p. 182, M'Crie life of Knox II, 169 etc., Raumer Geſch. Eur. II, S. 524.

faktion, welche fortwährend die Sache der Königin zu vertreten vorgab, an die engliſche Regirung ſich anſchließen und im eigenen Land auf den Proteſtantismus ſich ſtützen. Die eigentlich religiöſen und kirchlichen Geſichtspunkte waren ihnen jedoch hiebei gleichgültig und wurden von ihnen ohne Anſtand bei Seite geſetzt, wo ein politiſcher Vortheil es zu rathen ſchien. Sie waren es, welche, anſtatt die Jurisdiktion der Kirche auf Grund ihrer bisherigen Verfaſſung zu ordnen, vielmehr mit den Verſuchen zur Einführung einer biſchöflichen Verfaſſung den Anfang machten.

Hamilton, der Erzbiſchof von St. Andrews, war wegen Theilnahme an Murray's Ermordung angeklagt und verurtheilt worden; aus beſonderm Haß hatte man ihn mit dem Strange hingerichtet. Die erſte der reichen Pfründen, welche man noch in den Händen des katholiſchen Klerus gelaſſen hatte, war hiedurch erledigt; es mußte jetzt der Grundſatz aufgeſtellt werden, wie es überhaupt mit ſolchen Stellen gehalten werden ſolle. Der ganze Adel, vornämlich auch die Männer der herſchenden Partei, waren begierig nach den damit verbundenen Gütern; die Stellen ſelbſt aber geradezu zu ihrem eigenen, ſtatt zu der Kirche Vortheil aufzuheben, wagten ſie doch nicht. Demnach ergriff der Graf von Morton, dem die Pfründe zugedacht war, die Auskunft, daß er zwar einen Geiſtlichen, den John Douglas, als Erzbiſchof präſentirte, mit dieſem aber eine Privatübereinkunft traf, wornach er ihm nur einen kleinen Gehalt ausſetzte und den übrigen Ertrag der Stelle für ſich behielt. Vergebens legten gegen ein ſolches Verfahren die Commiſſäre der letzten Aſſembly beim Parlamente Proteſt ein; Douglas wurde angewieſen, ſeinen Sitz als Prälat im Parlament einzunehmen, und auch die nächſten erledigten Bisthümer und andere Pfründen wurden in derſelben Weiſe Adeligen verliehen. Vergebens machte Erskine von Dun dem Regenten ſelbſt Vorſtellungen in einem Brief, welchen die ſchottiſchen Geſchichtſchreiber als die erſte Urkunde anzuführen pflegen, in welcher auch die proteſtantiſche Obrigkeit mit jedem Eingriff in's Gebiet der Kirche beſtimmt und ausdrücklich zurückgewieſen werde[1]): „Es gibt," ſagt Erskine, „eine geiſtliche Jurisdiktion und Gewalt, welche Gott ſeiner Kirche und denen, welche in ihr ein Amt bekleiden, verliehen hat; und es gibt eine weltliche Jurisdiktion und Gewalt, den Kö-

1) Buchanan a. a. O. I, 73; Hetherington p. 41.

nigen und bürgerlichen Obrigkeiten von Gott verliehen; — wenn die Obrigkeit die Gränzen ihres Amtes überſchreitet und in das Heiligthum des Herrn eintritt, ſich einmengend in ſolche Dinge, welche den Dienern der Kirche Gottes zuſtehen, dann ſollten die Diener Gottes dieſem unrechtmäßigen Unterfangen Widerſtand leiſten; denn ſo iſt ihnen von Gott befohlen." Der Regent, Graf Mar, ſcheute ſich allerdings proteſtantiſche Biſchöfe kraft eigner Autorität einzuſetzen; ſtatt aber an die Aſſembly mit Vorſchlägen ſich zu wenden, berief er nach eigenem Gutdünken eine Verſammlung der Superintendenten und mehrerer Geiſtlicher, welche ſich dazu herbeiließen, in Gemeinſchaft mit dem Geheimen Rathe zu beſtimmen, daß Ämter und Würden der Erzbiſchöfe und Biſchöfe während der Minderjährigkeit des Königs fortbeſtehen, den tüchtigſten proteſtantiſchen Geiſtlichen übertragen werden, übrigens in Hinſicht der geiſtlichen Jurisdiktion den Aſſemblies unterworfen ſein ſollen (Convention von Leith). Die ordentliche Aſſembly im Auguſt 1572 glaubte keinen Widerſtand verſuchen zu können, ſondern drang nur darauf, daß jene Artikel bloß proviſoriſche Gültigkeit haben ſollten bis zu einer neuen Anordnung, welche bei erſter Gelegenheit zu erſtreben ſei.

Wohl zu beachten iſt, wie wir hiebei noch einmal Knox auftreten ſehen, der, obgleich von Alter und körperlichen Leiden darniedergedrückt, doch noch ſo fleißig als möglich ſein Predigtamt verſah und den allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten mit Aufmerkſamkeit nachfolgte, auch auf den Aſſemblies, wo ihm perſönliches Erſcheinen nicht mehr möglich war, wenigſtens durch Briefe mitwirkte. Er hatte zwar ſchon 1571 die Aſſembly ernſtlich auf den bevorſtehenden Kampf aufmerkſam gemacht; es iſt kein Zweifel, daß er bis zu ſeinem Ende der Einführung des biſchöflichen Amtes an ſich entgegen war: gerade um dieſe Zeit ſchrieb er darüber an Beza und erhielt von dieſem eine entſprechende Antwort[1]); auch weigerte er ſich den Douglas, wie Morton gewünſcht hatte, ſelbſt zu ſeinem neuen Amt einzuweihen, ſprach vielmehr einen Fluch aus über den Verleiher und Empfänger der Pfründe. Allein diejenige Anſicht, nach welcher das Amt der Biſchöfe als ſtändiger Superintendenten abſolut unzuläßig ſein ſoll, als dem göttlichen Geſetze zuwiderlaufend, findet ſich bei ihm noch nirgends: ſein Verdammungs-

1) Bezae Epist. LXXXIV, M'Crie II, 204.

urtheil über die Ernennung von Douglas bezog ſich vielmehr darauf, daß bei ihr ſo ſchmähliche Simonie getrieben und überdis in Douglas ein wegen Schwäche und Alter für jenes Amt ganz unfähiger Mann erwählt worden war. Auch davon ſpricht er nicht, daß jene Einrichtung an ſich ſchon zurückgewieſen werden müße als eine ſolche, welche der Kirche durch die bürgerliche Gewalt in Verbindung mit einer ganz unberechtigten kirchlichen Verſammlung aufgedrungen werde: vielmehr zeigt er ſich damit einverſtanden, daß man ſich dieſelbe in Anbetracht der Umſtände einſtweilen gefallen laſſen möge, und will nur den hiebei drohenden heilloſen Mißbräuchen ſorgfältig vorgebeugt wiſſen. In einem längeren Schreiben [1]) ermahnt er die Aſſembly 1572, darauf Acht zu haben, daß die Biſchöfe ordentlich gewählt und nicht ohne Beiſtimmung der Superintendenten oder Commiſſäre der Aſſembly oder, fernerhin, der andern proteſtantiſchen Biſchöfe zugelaſſen werden; auch verlangt er, es ſollen durch eine Akte alle Biſchöfe angewieſen werden, genaue Rechenſchaft über ihre ſämtlichen Einkünfte zu geben.

Mit jenem Brief an die Aſſembly war Knox zum letzten mal in den öffentlichen Angelegenheiten aufgetreten. Am 24. November 1572 ſtarb er, in ſeinem ſieben und ſechzigſten Lebensjahre. Der Geiſt, mit welchem er in Schottland für die Reformation gewirkt hatte, iſt bis auf die Gegenwart immer wieder neu lebendig geworden in denjenigen Männern, welche die ſtreng kirchliche Richtung innerhalb der ſchottiſchen Nationalkirche vertreten. So oft dieſe Richtung neu ſich erhob, iſt daher er wieder anerkannt und gefeiert worden als der große Reformator; diejenigen dagegen, welchen dieſe Richtung zuwider war, haben, wenn ſie gleich ſelbſt wahre Proteſtanten ſein wollten, jenen Helden des ſchottiſchen Proteſtantismus bald herabgeſetzt, bald wegen ſeines Charakters und ſeines ganzen Auftretens förmlich verdammt. Um ſo höher iſt anzuſchlagen, wenn ſelbſt ein Mann wie Robertſon, der ſonſt zur letztern Claſſe gehörte, als beſonnener, der Parteiloſigkeit befliſſener Hiſtoriker ihm wirklichen Eifer, Unerſchrockenheit und Uneigennützigkeit in hervorragendem Maaße zugeſteht. Sein entſchloſſenes Handeln aus tiefſter innerer Überzeugung, ſein durch Nichts zu hemmender Eifer für das, was er einmal als Sache des Herrn erkannt hatte, hat ſich fortgepflanzt auf eine Reihe von Männern, die ſeinen

1) Robertson a. a. O. Append. XXXVIII, p. 309.

Grundſätzen folgten, und hat bewirkt, daß im ganzen Verlauf der Geſchichte der ſchottiſchen Kirche und ihrer Kämpfe die von Anfang an aufgeſtellten Grundſätze von Seiten der Kirche mit einer ſolchen anhaltenden Conſequenz und Feſtigkeit verfochten werden, wie kaum irgend eine andere proteſtantiſche Kirche ein zweites Beiſpiel hievon wird aufweiſen können. Auf der andern Seite gibt Knox Vielen ſchon dadurch den gröſten Anſtoß, daß er, wie ſie ſagen, für alles Schöne und Humane ohne Sinn, in Kunſt und Wiſſenſchaft ein Barbar, gegenüber von jeder feineren Ausbildung des Lebens ein gemüthsloſer Rigoriſt geweſen ſei. In dieſer Beziehung läßt ſich nun wieder Robertſon's Zeugniß anführen, der nicht umhin kann, eine Bekanntſchaft mit der Wiſſenſchaft, wie ſie damals von den Geiſtlichen betrieben wurde, auch bei ihm anzuerkennen; was ihm von ſeiner Jugendzeit her an wiſſenſchaftlicher Ausbildung abging, ſuchte er noch im Mannesalter durch ernſtes Streben und Forſchen zu ergänzen: nur daß er dann alle Wiſſenſchaft ſogleich von ihrer praktiſchen Seite, nach ihrer unmittelbaren Beziehung auf Glauben und Leben auffaßte, wie er bis wieder mit den eifrigſten ſchottiſchen Theologen bis auf unſere Zeit gemein hat. Von der „Geſchichte der Reformation der Religion in Schottland," von der jedenfalls die vier erſten Bücher wirklich Knox angehören [1]), ſagt Weber [2]), ſie verrathe in ihrer Form einen unſchönen Geiſt und eine unſchöne Feder. Die Mängel der Form haben jedoch großentheils ihren natürlichen Grund darin, daß die Schrift, wie wir deutlich ſehen, unter dem Gang der Ereigniſſe ſelbſt abgefaßt wurde, und die allerdings höchſt ſchmuckloſe Darſtellung zeichnet ſich um ſo mehr aus durch eine eigenthümliche, mit der einfachſten Sprache verbundene Kraft und Schärfe. Auch die Predigten und praktiſchen Abhandlungen von Knox [3]) haben in ihrer Form nichts Schönes, zeugen aber von innerm Feuer und haben die Kraft einer tief ergreifenden Beredtſamkeit; war eine ſolche Kraft der Rede auch noch andern ſchottiſchen Predigern jener Zeit eigen, ſo dürfen wir uns nicht wundern über den Einfluß, welchen ſie von der Kanzel aus auf's Volk übten. Für die Rechtfertigung des Ri-

1) Beſonders ſpricht dafür auch die Art, wie in dem Buch von Knox ſelbſt geſprochen wird. M'Gavin weist in ſeiner Ausgabe auf verſchiedene ſolche Stellen hin.

2) theolog. Stud. u. Krit. 1842 S. 929.

3) vgl. Knox, Select writings, Edinburgh. Einiges auch im Anhang zur Hist. of the Ref. ed. M'Gavin.

gorismus, den man Knox vorwirft, wird darauf hingewieſen, daß er es theils mit einem noch ſchwer zu bändigenden Volk, theils mit einem an Ärgerniß ſehr reichen Hof zu thun hatte, auch ſeinen Eifer nur gegen das kehrte, was wirklich Ärgerniß zu geben geeignet war. Aber freilich iſt es dann auch ſeinen Nachfolgern eigen geblieben, daß ſie nur dieſe eine Seite betonten, nicht auch die nicht unmittelbar religiöſen Gebiete des Lebens in ihrer ſittlichen Bedeutung aufzufaſſen wußten. Am ſchwerſten endlich trifft Knox derjenige Vorwurf, welcher die Kehrſeite bildet zu ſeinem zuerſt erwähnten Hauptvorzuge, nämlich der Vorwurf einer Leidenſchaftlichkeit, welche beim Erfaſſen und Durchführen des göttlichen Willens das, was wirklich darin enthalten iſt, von dem, was nur eigener Eifer daraus ableiten will, nicht mehr zu unterſcheiden weiß, welche im Eifer gegen die Widerſacher die Rückſicht auf die Schwachen vergißt, die Ehrfurcht vor göttlich geordneten weltlichen Gewalten, ſobald ſie ihr im Wege ſtehen, nicht mehr kennt, und überdis blind iſt gegen die Schwierigkeiten, in denen jede Einſeitigkeit aufgeſtellter Grundſätze ſich kundzugeben pflegt. Dis iſt auch fortwährend die Schattenſeite geblieben bei dem Glaubenseifer, durch welchen ſich die ſchottiſchen Presbyterianer auszeichnen, und wie heilſame Zuchtmittel gegen ſolche Verkehrungen erſcheinen dann die fortwährenden Kämpfe und Trübſale, durch welche ſie mit jenem Eifer hindurchgehen mußten. — Überhaupt war wohl bei keiner andern proteſtantiſchen Kirche der Charakter, den ihre ganze fernere Entwicklung tragen ſollte, ſo ſtark, wie bei der ſchottiſchen, ſchon in ihrem Urſprunge vorgezeichnet; bei keiner war er zugleich ſo ſtark in einer einzelnen Perſon ausgeprägt, wie bei der ſchottiſchen in John Knox.

Das Verfahren, welches die Regierung mit Douglas' Ernennung begonnen hatte, wurde auch nach Knox' Tod ohne Rückſicht auf ſeine oder der Aſſembly Wünſche fortgeſetzt. Der Graf Morton, zu deſſen Gunſten das Erzbisthum St. Andrews verliehen worden war, hatte nach Mar's Tod, der noch kurz vor dem des Knox erfolgt war, die Regentſchaft erlangt und fuhr nun nicht bloß fort mit ähnlichen Verleihungen, ſondern entzog überdis der Kirche einen Theil der geringen, ihr bisher zugewieſenen Einkünfte, indem er mehrfach verſchiedene Pfarreien mit einfacher Beſoldung zuſammenſchlug.

Solchen Tendenzen der Regirung trat jetzt entgegen Andreas Melville, der fortan gegen die proteſtantiſche, aber der presbyteriani-

ſchen Richtung abgeneigte Staatsgewalt eine ähnliche Stellung an der Spitze der Kirche einnimmt, wie Knox es gegen die papiſtiſch geſinnte Maria gethan hatte. Im Jahr 1574 kam er von einem zehnjährigen Aufenthalt auf dem Continente nach Schottland zurück, auch in Beziehung auf wiſſenſchaftliche und allgemein geiſtige Ausbildung hinlänglich ausgeſtattet für den Beruf, der ihn hier erwartete. Denn ſchon früh hatte er den Ariſtoteles geleſen, hatte in Paris hebräiſch, griechiſch, Philoſophie, lateiniſche Beredtſamkeit, dann in Poitiers Rechtsgelehrſamkeit und Theologie ſtudirt, und war zuletzt fünf Jahre lang in Genf Profeſſor der lateiniſchen Sprache geweſen. Bald nach ſeiner Heimkehr wurde er Principal der Univerſität zu Glasgow; als ſolcher führte er zuerſt die Vertheilung der einzelnen Zweige der theologiſchen Wiſſenſchaft unter die verſchiedenen Profeſſoren ein. Die wiſſenſchaftliche Thätigkeit und Bedeutung aber wurde auch bei ihm weitaus von der kirchlichen überwogen.

Während der Regent jetzt von der Kirche die Annahme einer, natürlich ſeinen Abſichten entſprechenden definitiven Verfaſſung forderte, warf Melville gleich auf der Aſſembly vom Auguſt 1575 die Frage auf, ob denn überhaupt die Funktionen der Biſchöfe aus dem göttlichen Worte ſich ableiten laſſen. Der Widerſtand, den er in den kirchlichen Verſammlungen dem Regenten bereitete, trieb dieſen ſo weit, die Berechtigung dieſer Verſammlungen ſelbſt, welche jedesmal ohne beſondere Genehmigung durch den König zuſammenzutreten pflegten, ebenſo, wie ſchon unter Maria geſchehen war, in Frage zu ziehen: die Aſſembly ſei eine Zuſammenkunft von Unterthanen des Königs, und ohne ſeine Erlaubniß zuſammenzukommen ſei Hochverrath. Dann, ſagte Melville, wären auch Chriſtus und ſeine Apoſtel des Hochverraths ſchuldig geweſen. Morton rief im Ärger zuletzt aus, es werde im Land keine Ruhe werden, bis ein halb Duzend ſolcher Menſchen gehängt oder verbannt ſei; und Melville war mit der unerſchrockenen Antwort bereit: Verbannung fechte ihn nicht an; die Erde ſei des Herrn, das Vaterland überall wo Gott ſei; Gottes Wahrheit werde man nicht hängen noch in's Exil ſchicken können.

Statt alſo eine neue, biſchöfliche Verfaſſung zu berathen, unternahm die Aſſembly vielmehr unter Melville's Leitung die Abfaſſung einer neuen Kirchenordnung, des second book of discipline, worin die Grundformen der kirchlichen Zucht und Verwaltung in rein presbyte-

rianischem Sinne ausgeführt werden. Vorangestellt wurde jetzt ein eigener Abschnitt über die kirchliche Regirung und Verwaltung (Politie, policy of the kirk) im Unterschied von der bürgerlichen. „Die kirchliche Gewalt," heißt es hier[1]), „ist eine Autorität, welche von Gott dem Vater durch den Mittler Jesus Christus seiner Kirche verliehen worden ist, in Gottes Wort ihren Grund hat, und ausgeübt werden soll durch diejenigen, welchen die geistliche Regirung der Kirche durch rechtmäßige Berufung ist anvertraut worden. Diese kirchliche Gewalt und Politie ist in ihrem Wesen verschieden und unterschieden (different and distinct) von derjenigen Gewalt und Politie, welche bürgerliche Gewalt heißt und welche der bürgerlichen Regirung des Gemeinwesens angehört: wiewohl beide von Gott sind und, recht angewandt, denselben Zweck haben, nämlich daß die Ehre Gottes befördert werde und man gute gottselige Unterthanen bekomme. Jene kirchliche Gewalt nämlich ist geistlich und hat kein zeitliches Haupt auf Erden, sondern nur Christum, den einzigen zeitlichen König und Regenten seiner Kirche." — — „Wie daher die Diener des Wortes und die Andern, welche zum kirchlichen Stand gehören, der bürgerlichen Obrigkeit unterworfen sind, so sollte die Gewalt der Obrigkeit in Beziehung auf's Geistliche und auf's Kirchenregiment der Kirche unterworfen sein. Und die Ausübung dieser beiden Jurisdiktionen kann ordentlicherweise nicht bei Einer Person stehen; die bürgerliche Gewalt heißt Gewalt des Schwerts, die andere Gewalt der Schlüssel." Zusammenwirken sollen beide Gewalten in dieser Weise: „die bürgerliche Gewalt sollte der geistlichen gebieten, ihr Amt auszuüben und zu thun gemäß dem Worte Gottes; die geistlichen Regirer sollten die christliche Obrigkeit dazu anhalten, Gerechtigkeit zu üben, das Laster zu strafen und die Freiheit und Ruhe der Kirche zu erhalten. — Die Obrigkeit sollte weder predigen oder Sakramente verwalten, noch auch irgend eine Regel vorschreiben, wie dis geschehen solle, sondern den Geistlichen gebieten, die im Wort vorgeschriebene Regel zu beobachten, und die Übertreter mit bürgerlichen Strafen belegen. Die Diener des Worts (the ministry) üben nicht die bürgerliche Jurisdiktion aus, aber sie lehren die bürgerliche Obrigkeit, wie sie gemäß dem Wort geübt werden sollte" (und wie, wenn dann auch hierüber sich Streit erhebt?). „Die Obrigkeit sollte die Jurisdiktion

1) s. die Sätze bei Buchanan I, 77 — 80.

der Kirche unterſtützen, aufrecht erhalten und befeſtigen; die Diener des Worts ſollten ihren Fürſten beiſtehen in allem, was dem Worte gemäß iſt, doch dabei Acht haben, daß ſie nicht ihr eigenes Amt vernachläßigen über einer Einmiſchung in bürgerliche Angelegenheiten. Endlich wie die Diener des Wortes dem Urtheil und der Beſtrafung durch die Obrigkeit in äußern Dingen unterworfen ſind, ſo ſollten die Obrigkeiten ſich ſelbſt der Zucht der Kirche unterwerfen, wenn ſie ſich verfehlen in Dingen des Gewiſſens und der Religion."

Die hier aufgeführten Sätze enthalten bereits ſehr klar und beſtimmt die Anſchauung vom Verhältniß der Kirche und des Staats, welche bis auf die Gegenwart alle ſtrengen Kirchenmänner Schottlands geleitet hat; eine Verwirklichung jener Sätze ſtellen ſie noch jetzt als Ideal auf, wenn wir gleich nicht zweifeln können, daß ſie im Einzelnen, vielleicht ohne es ſich bewußt zu ſein, doch mit ihrer Auffaſſung derſelben von dem Sinn der Verfaſſer des zweiten Diſziplinbuchs theilweiſe abweichen (zumeiſt, wie wir ſehen werden, gerade in dem Punkt, der das Zuſammenwirken beider Gewalten betrifft). Die Trennung der geiſtlichen und weltlichen Gewalt, die Unabhängigkeit ſowie die beſondern Befugniſſe der erſteren, um welche von Anbeginn bis jetzt alle die kirchlichen Streitigkeiten Schottlands ſich bewegen, ſind darin mit ſo ſtarken Zügen ausgeführt, wie ohne Zweifel in keiner andern Urkunde des Reformationszeitalters. Neu nun und eigenthümlich gegenüber von den Grundſätzen der continentalen Reformatoren war dabei keineswegs der allgemeine Satz, daß beide Gewalten ihrem Weſen nach verſchieden ſeien: das war auch einem Luther nicht minder klar als einem Melville, ſo ſehr auch lutheriſches und ſchottiſches Kirchenregiment ſich unterſcheiden [1]). Eigenthümlich war vielmehr die unbedingt ausgeſprochene Folgerung, daß deswegen auch eine äußere Vereinigung beider Gewalten in Einer Perſon mit der göttlichen Ordnung ſich nicht vertrage, womit nicht minder die Übertragung jedweder kirchlichen Thä-

1) Man vergleiche, um nur Ein Beiſpiel anzuführen, mit jenem „different and distinct" in Luther's Schreiben an Melanchthon vom 21. Juli 1530 (de Wette): certum est duas istas administrationes esse distinctas et diversas, nempe ecclesiasticam et politicam, quas mire confudit et miscuit Satan in papatu. Und in der Anwendung dieſes Satzes auf die Kirchenzucht, — Luther 26. Mai 1533 an die in Homberg verſammelten heſſiſchen Geiſtlichen: non vellem politicum magistratum in id officii misceri sed omnibus modis separari, ut staret vera et certa distinctio utriusque magistratus.

tigkeit an chriſtliche Obrigkeiten, als die im Katholicismus übliche Übertragung weltlicher Gerichtsbarkeit an kirchliche Beamte ſollte ausgeſchloſſen ſein[1]). Eigenthümlich iſt der ſchottiſchen Kirche natürlich nicht der Satz, daß Chriſtus das Haupt der Kirche ſei, auch in ihrem zeitlichen Beſtehen, oder daß die Kirche allein gemäß ſeinem Wort regirt werden ſolle; eigenthümlich iſt bei ihr vielmehr diejenige Wendung des Satzes, wornach auch im äußeren Kirchenregiment Keiner eine oberſte Stelle einnehmen dürfe (um, wie ſich von ſelbſt verſteht, auch ſo, mit den Andern, nach Gottes Wort zu regiren), wohl aber, — da ja doch durch menſchliche Organe äußerlich regirt werden mußte, — eine Verſammlung von Vielen, unter ſich Gleichberechtigten.

Ein Kirchenregiment, wie es auf Grund einer ſolchen Theorie ſich bilden mußte, läßt ſich wohl ohne beſondere Schwierigkeiten denken bei einer Kirche, welche nicht ſelbſt wieder beſondere Befugniſſe innerhalb des Staates, beſondere Rechte einer Staats- und Nationalkirche in Anſpruch nimmt, oder welche ohnedis nur den kleineren Theil einer Nation umfaßt und mehr darauf denken muß, daß ſie ſich durch ordentliches Verhalten Duldung verſchaffe, als daß ſie für ſich eine äußere Herſchaft erlange. Die franzöſiſchen Reformirten z. B. haben, ohne jene Grundſätze ausdrücklich an die Spitze zu ſtellen, eine ſolche Verfaſſung gleichfalls angenommen. Die ſchottiſche Kirche aber begehrte von der weltlichen Macht allen den Schutz und alle die Unterſtützung, welche einer Staatskirche irgend zu theil werden kann: Schutz der reinen Lehre gegen jede Predigt abweichender Lehren, Unterſtützung durch bürgerliche Gewalt bei ihrer Diſziplin, namentlich bei Excommunikationen. Auf der andern Seite wollte ſie ſich ſelbſt, wie wir weiter finden werden, als das Gewiſſen des Staates in ſolcher Weiſe anerkannt ſehen, daß ihren Dienern das freieſte Urtheil über Regirungsmaaßregeln zuſtehen ſollte. Welche Schwierigkeiten da nach beiden Seiten hin vorlagen, haben wir ſchon angedeutet; und bei aller Anerkennung, welche man nun den ſchottiſchen Presbyterianern für die eifrige Wahrung ihrer Kirche gegen die andere Gewalt ſchenken mag (wie Sydow, Sack, Rudloff; faſt ohne alles Bewußtſein von den Schattenſeiten Merle

1) Dagegen vgl. Luther am erſtgenannten Orte: ex hoc sequitur, quod eadem persona non possit esse episcopus et princeps, nec simul pastor et pater familias. Intelligis hic satis quid velim: Personas impermixtas sicut et administrationes volo, *etiamsi idem homo utramque personam gerere possit.*

d'Aubigné [1]), ſollte man doch die Einſeitigkeit nicht überſehen, mit welcher dann die Vertreter der Kirche bei den durch jene Grundſätze erzeugten Conflikten das Recht der Entſcheidung für ſich allein in Anſpruch zu nehmen, daher auch ihrerſeits in fremdes Gebiet überzugreifen und über fremdes Gewiſſen zu richten pflegten.

Der übrige Inhalt des Diſziplinbuches gibt die näheren Beſtimmungen über die presbyterianiſche Verfaſſung, wie ſich dieſe bereits thatſächlich ausgebildet hatte. Alles biſchöfliche Weſen wird abgewieſen durch die Erklärung, daß ἐπισκοπος nur dasſelbe bedeute mit Paſtor oder minister, und daß die Schrift überhaupt keine Überordnung einzelner Diener über die andern kenne. Es wird deshalb [2]) darauf gedrungen, daß das Amt der Biſchöfe wieder abgeſchafft werde, ſamt allen jenen Titeln von Äbten, Dechanten und dergleichen, die ſich noch aus der katholiſchen Zeit erhalten hatten. Dagegen werden jetzt als das zunächſt über den einzelnen Gemeinden ſtehende Amt die Presbyterien aufgeführt, welche hier und ſonſt in dieſer Zeit auch unter dem Namen der Älteſtenſchaft (Eldership) auftreten. Ihnen ſowie den höheren kirchlichen Verſammlungen wird das Recht beigelegt, Zeit und Ort ihres Zuſammenkommens jedesmal ſelbſt zu beſtimmen und über die vorliegenden Gegenſtände kraft eigner Vollmacht zu verhandeln.

In Betreff der Pfarrwahlen wird der Grundſatz des erſten Diſziplinbuchs von dem Stimmrecht, welches den einzelnen Kirchen zukomme, näher dahin beſtimmt, daß die Wahl geſchehen ſolle „durch das Urtheil der Älteſtenſchaft und die Zuſtimmung der Gemeinde, für welche die betreffende Perſon beſtimmt iſt." Dieſe Wahl bildet zuſammen mit der Ordination die „ordentliche Berufung."

In Hinſicht des Patronates dagegen werden alle Gottesfürchtigen erſucht, ernſtlich zu bedenken, daß dieſes ſich herſchreibe aus dem Papſtthum und aus der Verderbniß des kanoniſchen Rechts, „ſofern dadurch irgend eine Perſon mit dem Amt des Seelſorgers aufgedrängt oder über Kirchen geſetzt wurde," daß ſolches Verfahren dem Wort Gottes zuwider ſei, und daß daher Patronate und Präſentationen zu Pfründen

1) Merle d'Aubigné, Germany, England and Scotland, 1848, franzöſ.: Trois siècles de luttes en Ecosse, 1850.

2) Man vergl. Anhang zu den Schmalkald. Artikeln S. 352: Jure divino non sunt diversi gradus episcopi et pastoris. Die daraus gezogene Folgerung iſt wieder den Schotten eigen.

keine Stelle mehr finden sollten im Lichte der Reformation. Ein solches „Aufdrängen" jedenfalls sollte gänzlich verboten sein: keine Person sollte „in irgend eines der kirchlichen Ämter eingedrängt (intruded) werden gegen den Willen der Gemeinde oder ohne die Stimme der Ältestenschaft."

Die Assembly vom April 1578 nahm den Entwurf dieses Buches an; die vom Jahr 1579 verfügte die Einführung der darin vorgeschriebenen regelmäßigen Presbyterien; die des Jahrs 1581 endlich nahm das second book of discipline unter die Akten der Kirche förmlich auf.

Zugleich wagten es bereits die kirchlichen Versammlungen, ohne Rücksicht auf die Regirung mit ihren eigenen Beschlüssen gegen das bischöfliche Amt einzuschreiten. 1580 erklärte die Assembly einstimmig geradezu, daß die Bischöfe ihr Amt niederzulegen haben, da dieses leere menschliche Erfindung und Erzeugniß der Verdorbenheit sei; wirklich unterwarfen sich die Bischöfe bis auf fünfe. Und in der Ausführung ihrer Beschlüsse scheute die Kirche selbst nicht den offenen Kampf mit der bürgerlichen Gewalt, wo es galt, die eigene Jurisdiktion ungeschmälert zu erhalten.

Ein solcher Fall, in neuerer Zeit von der strengen Partei wieder eifrig an's Licht gezogen [1]), ist der von Robert Montgomery, der in ähnlicher Weise zum Erzbischof von Glasgow ernannt worden war wie einst der seither verstorbene Douglas zum Erzbischof von St. Andrews. Wie dieser mit Morton, so schloß Montgomery einen schaamlosen Handel ab mit dem Herzog von Lennox, dem eigentlich die Einkünfte zugedacht waren; die Assembly aber, anstatt zu seiner Ernennung ihre Beistimmung zu geben, verbot ihm vielmehr, seine bisherige Pfarrei in Stirling zu verlassen. Montgomery versagte diesem Verbote den Gehorsam; König Jakob, der indessen für volljährig erklärt worden war, verwarf das Verfahren der Kirche als Eingriff in die Rechte der Regirung; in der nächsten Assembly selbst erschien, als die Sache verhandelt werden sollte, ein königlicher Herold, der jedes weitere Verfahren gegen Montgomery streng untersagte. Allein die Assembly bestand auf der Ausübung ihrer Jurisdiktion, und nachdem der Angeklagte erst sich unterworfen, dann auf Lennox' Antrieb seine Unterwerfung zurückgenommen hatte, sprach das von ihr beauftragte Presbyterium über ihn

1) vgl. bei Sydow; weitläufiger mit Beziehung auf Fälle der jüngstvergangenen Zeit, Buchanan I, 86 – 95.

die Excommunikation aus. Der königliche Geheimerath ging gleichfalls weiter vorwärts: er, die bürgerliche Obrigkeit, erklärte in einer öffentlichen Proklamation nicht etwa bloß dieſes Erkenntniß für ein ſolches, das keine bürgerlichen Folgen haben dürfe, ſondern den geiſtlichen Urtheilsſpruch als ſolchen für null und nichtig, und verwies einige Edinburger Geiſtliche, die dabei betheiligt geweſen waren, aus der Hauptſtadt. Die Aſſembly, unverrückt auf ihren Grundſätzen beharrend, hielt dieſe dem König in einer energiſchen Beſchwerdeſchrift vor Augen, indem ſie ihm erklärte, er habe eine geiſtliche Gewalt und Autorität ſich zugeeignet, welche Chriſtus, dem einzigen Haupt der Kirche zu eigen gehöre, und deren Ausübung nur den ordentlichen Beamten der Kirche zuſtehe. Ehe es jedoch wirklich zu einer thatſächlichen Entſcheidung gekommen war, wurde der Streit abgebrochen, indem Jakob, der bisher durch Lennox und Graf Arran ſich hatte leiten laſſen, von Adeligen der Gegenpartei plötzlich auf verrätheriſche Weiſe feſtgenommen wurde. Als es ihm in Kurzem gelungen war, wieder frei zu werden, ſah er ſich veranlaßt, das Recht, das er als König auch für kirchliche Angelegenheiten in Anſpruch nahm, erſt vollends in ſeinem ganzen Umfange geltend zu machen.

Die Regirung hatte er 1578, zwölf Jahre alt, übernommen, freilich nur erſt dem Namen nach ſelbſtändig. Bis auf den Fall mit Montgomery hatte er mit den Aſſemblies und ihren Beſchlüſſen noch in der Art ſich vertragen, daß er das Book of discipline, um deſſen bürgerliche Beſtätigung er angegangen wurde, ohne Beſcheid vor ſeinem Geheimen Rathe liegen ließ, und nachdem die Presbyterien von Seiten der Kirche waren angeordnet worden, nachträglich, um ſein Recht zu wahren, ſelbſt auch noch bei der Aſſembly die Einführung derſelben beantragte. Als um dieſelbe Zeit unter dem Volke Beſorgniß und Aufregung entſtanden war wegen der papiſtiſchen Geſinnung, deren ſich Lennox und andere einflußreiche Männer verdächtig gemacht hatten, hatte auch Jakob geglaubt, ſeinen Eifer für den proteſtantiſchen Glauben kundgeben zu müßen. Wie nämlich einſt in Juda der Hoheprieſter Jojada nach dem Sturz von Athalja's Tyrannei einen Bund gemacht hatte zwiſchen dem Herrn und dem Könige und dem Volk, daß ſie des Herrn Volk ſein ſollten (II B. d. Kön. 11, 17); wie beim Beginn der ſchottiſchen Reformation die Lords der Congregation ein heiliges Bündniß unter ſich und mit Gott geſchloſſen hatten: ſo hatte damals, im Jahr

1580, die Kirche darauf gedrungen, daß die ganze Nation auf's Neue dem Herrn sich verpflichte, für den reinen Glauben gegen die römischen Gräuel ein Bekenntniß ablege und die Aufrichtigkeit ihres Bekenntnisses feierlich betheure. Es war eine Formel aufgesetzt worden, worin die der römischen Kirche eigenen Lehren und Gebräuche in der schroffsten Weise verworfen werden [1]): das erste sogenannte Nationalbündniß der Schotten (First national covenant). Der König und sein Haus hatten es zuerst unterschrieben, nachher, in Folge einer Verordnung des Geheimen Raths und einer Akte der Assembly, Leute jeden Rangs durch's ganze Reich.

Doch schon in der Sache des Montgomery haben wir den Zwiespalt zwischen der bestehenden Kirche und der königlichen Gewalt offen an den Tag treten sehen. Noch viel mehr mußte Jakob zum Einschreiten gegen eine solche Kirche sich angetrieben, ja auch wirklich berechtigt fühlen durch die Art, wie die Vertreter derselben die Nachricht von ihres Königs Gefangenschaft aufgenommen hatten. Die Assembly war nämlich von den Theilnehmern an dem Attentate darum angegangen worden, es durch ihren Beifall zu sanktioniren: sie hatte sich gewinnen lassen durch die volle Anerkennung ihrer Rechte, die man ihr als Lohn in Aussicht stellte, und hatte ihr Gewissen damit beruhigt, daß der in Gefangenschaft und Zwang befindliche junge Monarch sich selbst für frei, ja mit dem, was gegen ihn geschehen, für einverstanden erklärte. So hatte sie denn in einer Akte ausgesprochen, daß jene Männer „Gott, ihrem Souverän und dem Vaterland einen guten und angenehmen Dienst gethan haben", hatte diese Akte von allen Kanzeln verlesen lassen und diejenigen, welche widersprechen würden, mit ihren Censuren bedroht. Zur wirklichen Rechtfertigung dieses Schrittes kann nichts angeführt werden [2]); zur Erklärung desselben dient jene Grundanschauung vom Verhältniß zur Obrigkeit und von der äußern Gewalt, welche die Kirche für sich benützen, ja selbst üben darf; so hat dieselbe damals und noch fernerhin Männern, die sonst voll Ernstes und Eifers waren, den einfachen sittlichen Blick getrübt;

1) zu finden in den Bekenntnißschriften der schott. Kirche: The confession of faith etc. etc. (Edinburgh 1845; pag. 290); lateinisch: Niemeyer, Collectio confessionum etc. pag. 357; deutsch: Sack, die Kirche von Schottland II, S. 5.

2) Wie kann man mit Rudloff's Grundsätzen sagen: „die Generalversammlung benahm sich dabei mit angemessener Vorsicht und Gewissenhaftigkeit?" (Rudloff I, 194.)

zum Wohlergehen der Kirche hat ſie damals ſo wenig als ſonſt beigetragen.

Als ſofort Jakob die Freiheit wieder erlangt hatte, wandte er ſich vor allem gegen den bedeutendſten Mann der Kirche, gegen Melville. Er wurde vor den Geheimen Rath geladen wegen des aufrühreriſchen Tones von Predigten, worin er Daniels Worte über Belſazar (Dan. 5, 18 ff.) auf den König gedeutet, die damaligen Beſchwerden der Nation mit den Klagen gegen den im Aufruhr erſchlagenen Jakob III. verglichen hatte. Daß er darüber dem Geheimen Rath Rede zu ſtehen ſich weigerte, daß er über ſolche Äußerungen, weil er ſie als Geiſtlicher gemäß der im Diſziplinbuch den Geiſtlichen beigelegten Befugniſſe gethan, auch nur von einem geiſtlichen Hofe ſich richten laſſen wollte, für die Kirche alſo auch über eine bürgerlich ſtrafbare Handlung das oberſte Urtheil forderte, reizte natürlich den König nur noch mehr zum Verſuche, der Selbſtändigkeit der Kirche überhaupt von Staats wegen ein Ende zu machen. Melville, vom Geheimen Rath zu Gefängniß verurtheilt, mußte, um nicht noch Ärgerem ſich auszuſetzen, nach England fliehen. Um den Schlag auf die Kirche ſelbſt auszuführen, benützte Jakob das Parlament, das ohnedis mittelſt der Lords der Artikel leicht durch den Willen der Krone ſich lenken ließ und dismal um ſo unbedingter demſelben folgte, da auch von den Lords eine große Anzahl das Land hatte verlaſſen müßen. Es nahm im Mai 1584 eine Reihe von Beſchlüſſen an, welche bei den Schotten den Namen der ſchwarzen Akten erhalten haben [1]). Mit ausdrücklicher Beziehung auf die Art, wie Melville und ähnlich Andere gegen das königliche Gericht ſich erklärt hatten, wird darin die weitführende Erklärung gegeben: es werde hiemit die königliche Gewalt und Autorität über alle Stände, geiſtliche ſowohl als weltliche beſtätigt, und werde feſtgeſetzt und verordnet, daß der König über alle Unterthanen von jedem Rang und Stand, von geiſtlichem und weltlichem, competenter Richter ſein ſolle in allen Dingen, worüber dieſelben ergriffen, vorgeladen, zur Rede geſtellt werden mögen; und daß ſein und ſeines Rathes Urtheilsſpruch abzulehnen, bei Strafe des Hochverraths verboten ſei. Waren in einem Fall wie dem Melville's von Seiten der Kirche zu große Befugniſſe in Anſpruch genommen worden, ſo war nun dieſe Akte mit ihrer allgemein gehaltenen Faſſung offenbar darauf ange-

1) ſie ſtehen im Anhang bei Hetherington a. a. O. S. 289.

legt, daß mittelst ihrer der Kirche nach Belieben jedes Gebiet eigener Jurisdiktion könne entzogen werden. Auch wurde in einer weitern Bestimmung ausdrücklich jede Jurisdiktion aufgehoben, welche, sei es nun eine geistliche oder weltliche, über die königlichen Unterthanen ohne besondere Bestätigung durch König und Parlament sei geübt worden. Ferner wurde jetzt gesetzlich ausgesprochen: daß keine Unterthanen mehr, weder geistlichen noch weltlichen Berufs, zusammenkommen dürfen um Rath oder Versammlung zu halten über irgend eine Angelegenheit geistlichen oder weltlichen Standes, ohne besonderen Befehl und ausdrückliche Erlaubniß Sr. Majestät. Und während hiernach die bisherigen ordentlichen Organe beliebig verändert oder ganz aufgehoben werden konnten, wurde dagegen den Bischöfen der Auftrag ertheilt, die kirchlichen Angelegenheiten in Gemeinschaft mit andern vom König dazu ernannten Personen zu ordnen. Endlich sollte jeder weitere Angriff auf das Amt der Bischöfe dadurch abgeschnitten werden, daß man ihre Stellung in der Reichsverfassung, nämlich ihre Stellung als eines der drei Stände des Parlamentes geltend machte: des Hochverrathes sollte schuldig sein, wer die Gewalt und Autorität dieser drei Stände anzugreifen oder zu vermindern suche.

Als diese Beschlüsse, alter Sitte gemäß, am Marktkreuz von Edinburg verkündigt wurden, hatte einer der Edinburger Geistlichen den Muth, auf öffentlichem Platz gegen dieselben zu protestiren, weil sie erlassen seien ohne Zustimmung der Kirche. Darauf flüchteten alle Geistliche der Hauptstadt samt einer beträchtlichen Anzahl anderer nach England. Die übrigen wurden aufgefordert, binnen 40 Tagen ihre Billigung der erlassenen Gesetze schriftlich zu bezeugen; ein Theil gehorchte aus Furcht oder in der Hoffnung auf Lohn; von denen, welche aushielten, ergriffen die einen gleichfalls die Flucht, andere wurden in's Gefängniß geworfen, dem Rest wenigstens Amt und Besoldung entzogen.

So, sagt Robertson, wollte der König die Männer der Kirche in der Eifersucht auf seine eigene Macht der Gewalt, die ihnen zustand, ebenso berauben, wie sie durch die Habsucht des Adels waren der äußern Güter beraubt worden. Wie im second book of discipline die Kirche von ihrem Standpunkt aus die Grundsätze über das Verhältniß von Kirche und Staat aufgestellt hatte, welche auf dieser Seite die leitenden waren und blieben, so hatte Jakob in jenen Parlamentsakten zum ersten mal diejenigen Grundsätze zum Gesetz erhoben, von welchen er und ebenso

die folgenden Könige aus dem Hauſe Stuart bei ihrem Verhalten zur Kirche fortwährend glaubten ausgehen zu müßen. Der Kampf, der aus dieſem Gegenſatz hervorging, endigte erſt mit dem Sturze des Stuart'ſchen Hauſes.

Bei Jakob übrigens fand, ehe er ganz conſequent den hiemit eingeſchlagenen Weg zu verfolgen ſuchte, in ſeiner kirchlichen Politik noch einmal ein Schwanken ſtatt, das durch ſeine einzige Frucht, die Akte von 1592, für die Kirche große Bedeutung erlangt hat.

Zunächſt trat ein Umſchwung ein in der Verwaltung des Staats, indem, zumeiſt durch den Einfluß der Eliſabeth von England, der allgemein verhaßte Arran endlich aus der Gunſt des Königs verdrängt und im Zuſammenhang damit den geflüchteten Lords die Rückkehr geſtattet wurde. Einen unmittelbaren Gewinn von dieſer Rückkehr hatte freilich die Kirche nicht; denn ſo ſehr die Lords einſt, um Volk und Kirche zu gewinnen, als Beſchützer der kirchlichen Rechten ſich gebärdet hatten, ſo wenig waren ſie jetzt geneigt, durch Erinnerung an dieſelben den König wieder gegen ihre Partei aufzubringen. Wohl aber hielt Jakob ſelbſt noch Maaß in der Ausübung der ihm zuerkannten Gewalt, namentlich bei der Anordnung des biſchöflichen Amtes, während zugleich die Kirche, obgleich auch Melville und andere Prediger wieder heimgekehrt waren, in Anbetracht der Umſtände ſich auch Widerwärtiges gefallen ließ. Die Aſſembly von 1585 erklärte, da ſie von der weltlichen Macht gezwungen werde, das Biſchofsweſen dulden zu wollen; die Übung der Diſziplin ſollte jedoch fortwährend den Presbyterien zuſtehen, und dieſen gegenüber ein Biſchof kein weiteres Recht haben als das des beſtändigen Vorſitzes. Indeſſen war jene ganze Würde durch die Art, wie die meiſten Biſchöfe ernannt wurden, und durch die Perſönlichkeiten, welche eine ſolche Ernennung anzunehmen ſich entſchließen konnten, immer tiefer in der öffentlichen Achtung geſunken; und nun ſetzte Jakob eine Maaßregel durch, in Folge deren auch der Geldgewinn, den jene Ernennungen hatten, aufhörte oder vielmehr ihm ſowie den Adeligen auf viel einfachere Weiſe zufiel. Das Parlament nahm nämlich 1587 ein Geſetz an, wornach die liegenden Güter der Kirche, die bisher noch nicht verſchleudert worden, ſondern theils den Beſitzern der Pfründen verblieben, theils nur auf beſtimmte Zeit an Laien verliehen worden waren, ſämtlich der Krone zufallen ſollten (annexed to the crown; daher: Act of annexation); den größten Theil davon verſchenkte Jakob der

Reihe nach wieder an seine Großen, an welche man zugleich das mit den bisherigen Pfründen verbundene Patronatrecht übergehen ließ. Die Vorliebe für's Bischofsamt wurde also beim Könige noch überwogen von der Lust, selbst über jene Güter verfügen zu können; die Adeligen stimmten der Maaßregel bei in Aussicht auf den Antheil, der ihnen an der Beute zufallen sollte; das Volk und die Kirchenmänner übersahen den Schaden, den hiemit die Kirche im Ganzen erlitt, über der schlimmen Lage, in welche dadurch jener ihnen so verhaßte Stand gerathen war. In der That gehört jener Schritt Jakob's zu den sinnlosesten seiner Regirung: einer Würde, deren Herstellung ihm gleich nachher wieder wegen ihres Verhältnisses zum Königthum äußerst angelegen war, hat er die wichtigste äußere Stütze, ohne auch nur für sich einen bleibenden Vortheil davon zu haben, leichtsinnig entzogen.

Auch dazu, sich noch einmal positiv der im Volke herschenden presbyterianischen Richtung zu nähern, wurde Jakob durch verschiedene Umstände veranlaßt. In seinem Bestreben, der vorherschenden Richtung im Staat, nämlich der protestantisch englischen, kein zu bedeutendes Übergewicht zu gestatten, hatte er die katholische Partei bei allen Anschlägen, welche sie wagte, mit besonderer Milde behandelt, und mußte bald sehen, daß er so auf bedenkliche Weise immer mehr der Zuneigung seines Volkes verlustig gehe; um sie wieder zu beleben, sah er kein wirksameres Mittel als eine Annäherung an die bei demselben herschende kirchliche Richtung. Ohnedis hatte gerade damals die katholische Partei selbst wieder eine so gefahrdrohende Stellung eingenommen, wie nie zuvor. Denn die Unternehmung, welche Philipp II., der eifrige Vorkämpfer des Katholicismus, gegen das protestantische England unternommen hatte, näherte sich der Ausführung; und Jakob hatte sich trotz der Bemühungen, welche sich Philipp machte um ihn zu gewinnen, doch entschlossen, der Verbindung mit England treu zu bleiben, da die Furcht vor den Folgen, welche in diesem Fall ein Sieg Philipp's für ihn haben konnte, immerhin noch überwogen wurde durch den Gedanken daran, wie sehr im entgegengesetzten Fall bei einem Mißlingen jener Unternehmung seine eigene Stellung im eifrig protestantischen Schottland und noch mehr sein Recht auf die Thronfolge in England gefährdet werden müßte. Da durfte er denn erfahren, daß seine eifrigen Presbyterianer für solche Gefahren doch dem Thron eine gute Stütze bieten; er hatte mit ihnen 1588 den heiligen Bund von 1581 erneuert,

und dagegen von ihnen kräftige Hülfe empfangen. Als er endlich im Jahr darauf eine Reiſe nach Norwegen zu machen hatte, um von dort die däniſche Prinzeſſin Anna heimzuholen, glaubte er am ſicherſten zu gehen, wenn er ein Haupt der Presbyterianer ſelbſt, nämlich den einflußreichen, eifrigen Geiſtlichen Robert Bruce, amtlich beauftrage, während ſeiner Abweſenheit mit zu wachen über die Ruhe des Landes; er ernannte ihn zu dieſem Behuf zum außerordentlichen Mitglied des Geheimen Rathes. Wirklich fand er bei ſeiner Rückkehr die Hoffnung, in der er dis gethan, vollkommen gerechtfertigt. So ſehr wird dadurch der wankelmüthige Monarch zu Gunſten der Presbyterianer umgeſtimmt, daß er ſeine Gemahlin ſtatt durch einen der verachteten Biſchöfe vielmehr durch den genannten Bruce zur Königin ſalben, auch ſelbſt den Melville zur Feier des Feſtes mitwirken ließ. Rühmend erhob er ſelber auf der nächſten Aſſembly die presbyterianiſche Kirche, in welcher er durch Gottes beſondere Güte als König leben dürfe; in Hinſicht auf Verfaſſung könne ſich ihr nicht einmal die Genfer an die Seite ſtellen; im Vergleich mit ihrem Gottesdienſte ſei der engliſche nicht viel beſſer als eine katholiſche Meſſe.

Die presbyterianiſche Verfaſſung auch einmal geſetzlich anzuerkennen, hatte für ihn wenig Schwierigkeit; denn das biſchöfliche Amt hatte ſich bis dahin nichts weniger als befeſtigt; der einzig bedeutendere Vertreter desſelben, Erzbiſchof Adamſon von St. Andrews (Nachfolger des Douglas), hatte, mit verſchiedenen Anklagen belaſtet, von der Kirche excommunicirt, endlich auch vom Könige preisgegeben, vor ſeinem, im Februar 1592 erfolgten Tode einen förmlichen Widerruf wegen ſeines früheren Verhaltens geleiſtet. Und Jakob hatte es um ſo nöthiger von bloßen Redensarten zu einem ſolchen thätſächlichen Schritt zu Gunſten der Kirche weiterzugehen, da er andererſeits durch gleichgültiges Verhalten bei der Ermordung des Sohns von Murray, dem guten Regenten, durch Lord Huntly, eines der katholiſchen Parteihäupter, gerade damals auf's Neue das proteſtantiſche Volk gegen ſich erbittert hatte.

Dis Alles zuſammengenommen mag uns erklären, wie dieſer Fürſt im Widerſpruch mit ſeiner ganzen früheren und ſpäteren Politik dazu kam, die presbyterianiſche Kirche mit der Akte von 1592 zu beſchenken, welche zwar keineswegs alle Anſprüche derſelben anerkennt, aber doch hinſichtlich der Verfaſſung für ſie gewiſſermaßen zur Magna Charta geworden iſt.

In der Akte von 1592 [1]) werden vor allem die allgemeinen Aſſemblies, die Synodalverſammlungen und Presbyterien „beſtätigt und genehm geheißen", ſo wie ſie durch die Kirche ſelbſt angeordnet ſeien (Our Soverane Lord -- ratifios and approvis the Generall Assemblies appointit be the said kirk): nicht als ſolche, die erſt der königlichen Verordnung ihr Beſtehen verdanken ſollten. Von der allgemeinen Aſſembly heißt es: „es ſoll der Kirche und dem Miniſterium (den Dienern des Worts) geſetzlich zuſtändig ſein, jedes Jahr wenigſtens einmal und auch öfter pro re nata, wie Gelegenheit und Bedürfniß erfordert, Generalaſſemblies zu haben und zu halten: mit der Beſtimmung, daß des Königs Majeſtät oder der von ihm ernannte Commiſſär in jeglicher Aſſembly gegenwärtig ſei und vor der Auflöſung derſelben Zeit und Ort nenne und beſtimme, wann und wo die nächſte Generalaſſembly ſoll gehalten werden. Und falls weder Se. Majeſtät noch ſein beſagter Commiſſär zur Zeit am Ort gegenwärtig wäre, wo die Aſſembly gehalten wird, ſoll es dann und in dieſem Fall beſagter Aſſembly geſetzlich zuſtehen, in ihrem eigenen Namen Zeit und Ort zu beſtimmen, — wie ſie dieſes ſchon in den vergangenen Zeiten zu thun pflegten."

Über die Befugniſſe der verſchiedenen kirchlichen Höfe (wie man in Schottland die verſchiedenen ſynodalen Organe der Kirche zu nennen pflegt) hatte vorher Jakob mit Bruce und einigen andern Geiſtlichen ſich beſprochen. Mit Beziehung hierauf fährt nachher die Akte fort: genehmigt werden auch die Presbyterien und die Ortskirchenräthe, — „ſamt der ganzen Jurisdiktion und Diſziplin ſelbiger Kirche, worein Se. Majeſtät gewilligt hat auf einer von Sr. Hoheit mit einigen Dienern des Worts zu dieſem Zwecke abgehaltenen Conferenz." Dann wird der Geſchäftskreis der Provinzialverſammlungen und Presbyterien im Allgemeinen angegeben, — in derſelben Weiſe wie er noch jetzt beſteht. Die Presbyterien nämlich ſollen dahin wirken, daß die Gemeinden in guter Zucht und Ordnung erhalten, das Wort Gottes rein gepredigt, die kirchlichen Güter rechtſchaffen verwaltet, die Anordnungen der höheren Verſammlungen gewiſſenhaft ausgeführt werden; ſie ſollen auch ihrestheils Einrichtungen treffen „anbelangend το πρεπον in der Kirche, für gute Ordnung in den einzelnen Gemeinden." Die Provinzialverſammlungen ſollen wichtigere Dinge verhandeln, oder ſolche, die in den

1) bei Hetherington p. 289—291, bei Sydow S. 196—201.

Presbyterien nicht erledigt wurden; ſie haben „die Macht, die kirchlichen Beamten der betreffenden Provinz abzuſetzen, aus guten und gerechten Urſachen, welche Entſetzung vom Amte verdienen.“ Von den einzelnen Gemeinden heißt es nur kurz: „betreffend die einzelnen Kirchen: wenn dieſelben geſetzmäßig regirt werden durch hinreichende Diener des Worts und Kirchenrath (ministeris and sessioun), ſo haben ſie in kirchlichen Dingen Gewalt und Jurisdiktion innerhalb ihrer eigenen Gemeinden.“

Zur Bekräftigung wird endlich beigeſetzt: „Se. Majeſtät erklärt die beſagten Aſſemblies, Presbyterien und Kirchenräthe, und ihre vorbeſagte Jurisdiktion und Diſziplin, auf alle künftigen Zeiten für höchſt gerecht, gut und gottſelig, ungeachtet aller Akten und Statute u. ſ. w., welche dawider lauten.“ Deswegen werden zunächſt alle diejenigen hiemit nicht verträglichen Akten, welche noch aus katholiſcher Zeit ſtammten, für ungültig erklärt. Dann aber werden auch jene Akten von 1584 aufgeführt. In Betreff derjenigen, welche von der königlichen Gerichtsbarkeit in Geiſtlichem wie in Weltlichem handelte, wird erklärt: „ſie ſoll in keiner Weiſe beeinträchtigen — das Privilegium, welches Gott den geiſtlichen Beamten der Kirche verliehen hat in Betreff von Lehrpunkten, in Sachen von Ketzerei, Excommunikation, Anſtellung und Abſetzung von Dienern des Worts oder irgend ſolchen weſentlichen Cenſuren, welche ſpeziell begründet ſind und Bürgſchaft haben in Gottes Wort.“ Diejenige Akte, wodurch die Biſchöfe beauftragt worden waren, die Präſentationen zu Pfründen anzunehmen (was ſonſt den Presbyterien oblag), auf Grund derſelben in's Amt einzuſetzen und alle kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen, wurde jetzt förmlich aufgehoben, und dagegen befohlen, daß „alle Präſentationen künftig an die einzelnen Presbyterien gerichtet werden, und dieſe die volle Gewalt haben ſollen, darauf hin das Amt zu übertragen, — — mit dem Vorbehalt, daß dieſelben verbunden ſind, jeden qualifizirten Geiſtlichen zuzulaſſen, der von Sr. Majeſtät oder andern Laienpatronen präſentirt wird.“

Wir ſahen oben, von welcher Bedeutung für die hier erwähnten Patronatsverhältniſſe die wenig Jahre früher erlaſſene Annerationsakte war: die große Zahl der ſchottiſchen Laienpatronate verdankt derſelben beinahe ganz ihren Urſprung. Um ſo nöthiger war es, das Recht und Wohl der Kirche hinſichtlich der Einſetzung und Abſetzung von Geiſtlichen den verſchiedenen Patronen gegenüber zu wahren. Die Akte ent-

hält in Bezug hierauf noch einen eigenen Abſchnitt, worin darauf hingewieſen wird, wie bisher viele nichtswürdige Geiſtliche von der Kirche zwar ihres Amtes entſetzt worden, aber doch noch im Beſitz ihrer Pfründen geblieben ſeien. Darauf wird jedem durch die kirchlichen Verſammlungen ausgeſprochenen, auf „gerechte Urſachen" ſich ſtützenden Abſetzungsurtheil die Gültigkeit beigelegt, daß dadurch die Pfründe erledigt ſein, der Patron binnen ſechs Monaten einen neuen qualifizirten Mann für dieſelbe präſentiren, und, wenn er dis verſäume, das Präſentationsrecht für den betreffenden Fall an die Gemeinde übergehen ſolle. Dabei ſteht noch ein Zuſatz, der ſich überhaupt auf die Annahme der Präſentationen durch's Presbyterium bezieht und zwar näher auf den Fall, daß das Presbyterium einen im Allgemeinen für's geiſtliche Amt befähigten Mann nicht annehmen will: es ſoll nämlich, heißt es, „wenn das Presbyterium einem qualifizirten, durch den Patron präſentirten Geiſtlichen die Zulaſſung verweigert, dem Patron geſetzlich zuſtehen, die geſamten Früchte der Pfründe (the haill fruitis of the same benefice) in ſeinen eigenen Händen zu behalten." Man ſieht: die Befugniß der geiſtlichen Gewalt, ein geiſtliches Amt zu übertragen, und die Befugniß des weltlichen Patronen, die weltliche Ausſtattung an einen geiſtlichen Beamten zu übertragen, wird hier ſorgfältig ſo auseinandergehalten, daß kein Theil auf ſeinem Gebiete Zwang oder Beeinträchtigung vom andern erleiden ſollte. Wie weit freilich dieſe Beſtimmung in jener Zeit praktiſche Folgen gehabt habe, erfahren wir nicht.

Bei all dem nun, was ſo über die kirchliche Verfaſſung feſtgeſetzt wurde, hat die Akte von 1592 keine ausdrückliche Beziehung genommen auf das Book of discipline von 1579, worin die Kirche den Inbegriff ihrer eigenen Grundſätze und Ordnungen hatte aufſtellen wollen. Diejenigen Punkte des Buchs, auf welche die Akte ſich überhaupt nicht bezog, waren natürlich deswegen noch nicht von Staats wegen verworfen, wohl aber hatten alle Beſtimmungen desſelben, welche nicht auch in der Akte vorkamen, bei ſtreitigen Fällen vom Staat ebenſowenig Beachtung zu erwarten als zuvor. Und ausgefüllt waren die Lücken, welche dadurch für die wichtigſten Fragen entſtanden, durch den wirklichen eigenen Inhalt der Akte keineswegs: gar Nichts war z. B. beſtimmt worden über das Verhältniß der beiden Gewalten bei Fällen wie dem Melville's, welche zugleich der geiſtlichen und der bürgerlichen Beurtheilung unterlagen. Auch ein poſitiver Anlaß zu neuen Streitigkeiten

war ſchon in der Akte ſelbſt gegeben: bei der Verordnung nämlich, daß der König oder ſein Commiſſär jedesmal Ort und Zeit der nächſten Aſſembly zu beſtimmen habe, mußte ſich bald die Frage erheben, was geſchehen ſolle, wenn der Fürſt die Berufung derſelben verzögere oder dabei auf eine dem Intereſſe der Kirche nachtheilige Weiſe verfahre.

Doch für die ordentliche Weiterentwicklung der Kirchenverfaſſung auf presbyterianiſcher Grundlage war für den Fall, daß beide Gewalten ernſtlich Hand in Hand gehen wollten, auch ohne nähere Beſtimmungen bereits das Nöthige in der Akte enthalten; wo die eine der Gewalten überhaupt jener Grundlage innerlich abgeneigt war, wo einmal ſolche entgegengeſetzte Anſchauungsweiſen mit einander in Kampf gerathen waren, wie unter Jakob VI in Schottland, da war auch von den ſorgfältigſten geſetzlichen Einzelbeſtimmungen für eine dauernde Feſtſtellung der Verhältniſſe nicht das Mindeſte zu erwarten.

König Jakob führt die Unterdrückung des Presbyterianismus durch (bis 1625).

So wichtig die Akte von 1592 als erſte förmliche Anerkennung der presbyterianiſchen Verfaſſung für die ſchottiſche Kirche überhaupt geworden iſt, ſo wenig hat ſie es vermocht, die feindſelige Geſinnung, welche Jakob längſt zuvor gegen das presbyterianiſche Regiment empfunden hatte, auch nur für einige Zeit zurückzuhalten. Es ſchien im Gegentheil, als bräche, nachdem er die Akte erlaſſen, jene Abneigung erſt mit rechter Macht hervor; jenes war der einzig bedeutende, und zugleich der letzte Schritt, den er zu Gunſten des Presbyterianismus that: unmittelbar darauf beginnt er wieder mit den entgegengeſetzten Beſtrebungen, welche er fortan unverrückt bis zu ſeinem Tod verfolgte.

Bei Jakob's ganzer Sinnesart und bei den Verhältniſſen, unter welchen ſich dieſe entwickelte, kann weder ſein bisheriges noch ſein ferneres Verhalten uns wundernehmen. Als Kind hatte er faſt allgemein die höchſten Erwartungen erregt durch frühen Eifer in den Wiſſenſchaften und die überraſchenden Fortſchritte, welche er darin gemacht hatte noch ehe er Jüngling geworden; ſeinen Hauptlehrer, den berühmten Buchanan, haben wir ſchon früher kennen gelernt; dieſem hatte man noch drei andere Lehrmeiſter beigegeben, die geſchickteſten die man finden konnte. So hören wir über den noch nicht neun Jahr alten Prinzen einen Neffen Melville's ſich dahin ausſprechen: ein Zuſam-

mentreffen, das er mit demselben in Stirling hatte, habe ihm den schönsten Anblick in Europa gewährt, wegen der merkwürdigen und außerordentlichen Gaben an Geist, Urtheil, Gedächtniß und Sprache, die er bei dem königlichen Knaben wahrnehmen durfte. Allein schwerlich hatte man gerade in Buchanan den rechten Erzieher gefunden; denn von seinem höheren Alter, in welchem er damals stand, wird uns berichtet, es habe ihn mürrisch gemacht und verschlossen. Für den Eindruck, welchen er auf Jakob machte, ist eine Äußerung bezeichnend, welche dieser später über einen alten englischen Hofmann zu thun pflegte: nämlich, er erschrecke immer, so oft er den Mann kommen sehe; so sehr erinnere ihn dieser an seinen alten Erzieher [1]). Und Buchanan selbst glaubte bei seinem Zögling, so viel er auch lernte und so hoch Andere von ihm dachten, doch nichts weniger als wirklichen Reichthum und freien Schwung des Geistes gefunden zu haben; als man ihm vorwarf, er habe aus dem Prinzen einen Pedanten gemacht, soll er geantwortet haben: das sei noch das Beste gewesen, was sich aus ihm habe machen lassen. Zu einer tüchtigen Bildung des Charakters war es bei einer wissenschaftlichen Erziehung von solcher Art vollends nicht gekommen; an Energie und Bestimmtheit des Willens scheint es Jakob schon von Natur gefehlt zu haben.

So war er nun auch als König noch eitel und eifersüchtig auf den Ruhm der Weisheit, den er schon als Kind genossen hatte. An Schmeichlern, welche seine Worte und Thaten in der hiezu geeigneten Weise aufzufassen wußten, fehlte es natürlich nicht: sie priesen ihn als den Salomo seiner Zeit. Auch in eigenen Schriften suchte er seine fürstliche Einsicht leuchten zu lassen: so in einer Abhandlung, „königliches Geschenk" (*βασιλικὸν δῶρον*) betitelt und an seinen Sohn Heinrich († 1613) gerichtet, vom Jahr 1598, worin er diesem Vorschriften über die Regirungskunst ertheilte [2]); Robertson [3]) nennt sie ein nicht zu verachtendes Werk, das, was reinen Styl und richtige Form der Darstellung betreffe, nicht geringer sei als die Werke der meisten gleichzeitigen Schriftsteller. Wir müßen jedoch gestehen, daß wir, was den Inhalt anbelangt, kaum mehr darin finden können als eine Reihe trivialer

1) Irving's life of Buchanan, p. 159 bei M'Crie Sketches I, p. 103.

2) deutsch: das königlich Geschenke des — Königs Jacobi u. s. w., verteutschet durch Emanuel Thomson, Hamburg 1604.

3) a. a. O. p. 245.

Sätze, die in anſpruchsvollem Tone ausgeſprochen und in komiſch pedantiſcher Weiſe mit fortlaufenden Citaten aus der heiligen Schrift und alten Profanſchriftſtellern, von Griechen und Römern, von Dichtern, Rednern und Philoſophen, belegt werden. In ſolcher Weiſe bildete er ſich namentlich von ſeiner eigenen ſouveränen Gewalt und Würde die höchſten Begriffe, wie ſie ſeiner, fortwährend durch Andere noch genährten Eitelkeit ohnedis zuſagten; ſo prägt er in jener Schrift ſeinem Sohne ein: „Gott hat dich geſchaffen zum kleinen Gott, wie man zu ſagen pflegt, um zu ſitzen auf ſeinem Throne;“ ſo verfaßte er um dieſelbe Zeit eine andere Schrift, „das freie Geſetz freier Monarchien,“ worin er ein Königthum aufſtellt, das ſelbſt in der Ausübung der Gewalt unbedingt frei und über das Geſetz geſtellt iſt, und dem ein Parlament nur zu Seite ſtehen ſoll um ſeine Befehle einzuregiſtriren und auszuführen. Statt aber irgend ſelbſt mit kräftiger Weiſe, mit Geiſt und Muth die Durchführung ſolcher Ideen zu verſuchen, ſtatt nur überhaupt einmal in ſeinem durch Faktionen noch ſo zerrütteten Vaterlande die Zügel der Regirung mannhaft in die Hände zu nehmen, gab er ſich ganz an Günſtlinge hin wie an den ſchon erwähnten Herzog von Lennox, — einen geſinnungsloſen Franzoſen, den er zu dieſer Würde erhoben hatte. Statt daß er verſucht hätte, die Schwierigkeiten, welche ihm bei der Übung ſeiner Gewalt in Schottland wie nachher auch in England theils Recht und Sitte, theils der Widerſtand Einzelner bereitete, offen und kühn zu durchbrechen, war er vielmehr trotz aller großen Worte feig und ſcheu, im Gefühl innerer Schwäche; was ihm zum Ziele verhelfen ſollte, war vielmehr Liſt und Verſtellung, zum Theil in recht niedriger und kleinlicher Weiſe ausgeübt: er ſelbſt pflegte das kings craft zu nennen. Daher ſagt Macaulay [1]) von ihm: mit der Entrüſtung, welche ſeine Anſprüche erregten, habe gleichzeitig der Hohn zugenommen, den er durch ſeine Conzeſſionen ſich zuzog. Und der Puritaner Neal [2]) führt über ihn Biſchof Burnets Zeugniß an: er ſei geweſen der Spott ſeiner Zeit, ein bloßer Pedant, ohne wahres Urtheil, Muth oder Standhaftigkeit, — ſeine Regirung eine fortlaufende Reihe gemeiner Praktiken.

Welche Stellung er in den kirchlichen Fragen auf die Dauer einnehmen mußte, kann hiernach nicht zweifelhaft ſein. Die Unbeugſam-

1) History of England etc. Tauchn. I, p. 72.

2) History of the Puritans P. II, C. 2 (in der angeg. Ausg. p. 398).

keit der schottischen Geistlichen und der Assemblies, ihr Streben, ein Gebiet zu behaupten, in das er nicht eingreifen durfte, vertrug sich sehr schlecht mit seinen Begriffen von königlicher Gewalt, und hätte, auch wenn sie selbst in sein eigenes, weltliches Gebiet keine Eingriffe sich erlaubt hätten, für sich schon hinreichen müßen, um ihm das ganze presbyterianische Wesen widerwärtig zu machen. Nun berief er sich besonders auf solche Eingriffe, welche sie wirklich oder auch nur seiner Meinung nach versuchten, vor allem auf ihre Anmaßung, königliche Maaßregeln ihrem Urtheil auf der Kanzel zu unterwerfen; er sah in ihnen die ärgsten Störer der öffentlichen Ordnung, er haßte in ihnen die gefährlichsten Feinde des Königthums überhaupt. In der Aufstellung von Bischöfen, die ganz von ihm abhängig sein mußten, sah er das einfache Mittel, den stolzen Geist zu brechen, der die schottische Kirche von Anfang an, schon vermöge der Art ihrer Entstehung, beseelt hatte; in dem Widerstreben der Geistlichen gegen die Anerkennung eines solchen höheren Rangs und Amtes über dem gewöhnlichen Pastoramt sah er nur dieselbe Widerspenstigkeit, welche auch im Weltlichen keine höheren Mächte anerkenne, sondern auf Demokratie hinarbeite.

Am stärksten verrieth er seine Gedanken hierüber in der Schrift an seinen Sohn, die wider seinen Willen öffentlich in Schottland bekannt wurde. Als die natürliche Seuche, welche den geistlichen Stand am meisten plage, bezeichnet er hier Hoffart, Geiz und Ehrgeiz: so sei es bei der römischen Geistlichkeit gewesen, so auch noch bei der protestantischen. Der Protestantismus selbst sei in Schottland nicht, wie in andern Ländern, durch Ordnung der Obrigkeit eingeführt worden, sondern durch ein blind eiferndes Volk, welches, obwohl Gottes Werk verrichtend, doch seine eignen Begierden als Gottes Ehre angesehen habe, — durch feurige Prediger, die, nachdem sie das Volk in Unordnung gebracht und die Süßigkeit des Regirens geschmeckt, sich ein demokratisches Regiment zu bilden anfingen, als Volkstribunen sich benahmen, und bei der Leichtigkeit, mit der sich das Volk betrügen läßt, wohl die ganze Herschaft an sich reißen zu können meinten. Nie, klagt Jakob, sei ein Aufruhr gegen ihn entstanden, ohne daß die Anstifter eine Anzahl solcher Prediger auf ihre Seite zu ziehen gesucht hätten, und er habe sich dann von ihnen müßen schmähen und lästern lassen, einzig weil er ein König sei. Jeden Splitter, den sie in seinem Auge finden konnten, haben sie zu einem Balken gemacht, jede Lästerung auf-

gegriffen; Person und Amt zusammenwerfend, haben sie endlich dem Volke die Sache so dargestellt, als ob alle Könige und Fürsten von Natur Feinde der Kirche wären und das Joch Christi nicht tragen könnten. Deswegen warnt er seinen Sohn, indem er seinen schottischen Gegnern den Namen der englischen Puritaner unterschiebt: Niemand, sagt er, hasse du mehr als einen hoffärtigen Puritaner; sie sind eine Pest des geistlichen und weltlichen Standes; weder unter den Bergbewohnern noch unter dem Räubervolk an der Gränze, wirst du mehr Undank, Lüge und Meineid finden als unter jenen verwirrten Geistern. Und zwar findet er die vornehmste Stütze für ihren Stolz in der Gleichheit, der gleichen Hoheit innerhalb der Kirche, worauf sie zu dringen pflegen: das sei der Ursprung und die Mutter der Unordnung; und da nach diesem Vorbild, wenn es im Predigtamt einmal bestätigt wäre, auch das bürgerliche Regiment gehalten werden müßte, so möge man die Größe der daraus folgenden Unordnung ermessen. Jakob räth daher seinem Sohn, an gelehrte und gottesfürchtige Leute Bisthümer zu übertragen, damit nicht nur jene Gleichheit ausgetilgt, sondern zugleich auch die alte Ordnung der drei Stände des Reichs wieder hergestellt werde. Überdis solle er die Geistlichen streng anhalten, in der Predigt beim Texte zu bleiben; jeden, der auf der Kanzel sich in Sachen des weltlichen Regiments einlasse, solle er mit Ernst strafen; Versammlungen solle er ihnen ohne sein eigen Wissen und Wollen nie gestatten.

Man erkennt in diesen Äußerungen den ganzen Groll, mit welchem nach und nach das Verhalten der Presbyterianer den König erfüllt hatte. Solchen Äußerungen des Grolls gingen andere zur Seite, in welchen er sich auf sein hohes von Gott verliehenes Amt auch in Betreff der kirchlichen Dinge zu berufen pflegte. Und hiebei kam wieder die Eitelkeit in's Spiel, womit er seine Fähigkeit zur Schau trug, auch in Sachen des Glaubens, der Theologie und Kirche mitzusprechen. Schon in seinem vier und zwanzigsten Lebensjahre war er selbst als theologischer Schriftsteller aufgetreten, mit einem Commentar über die Offenbarung Johannis [1]). So sehr ihn die schottischen Prediger verdrossen, so sehr reizte es seine Eitelkeit, sich selbst in Disputationen mit

1) Sack a. a. O. S. 76, Anm.; den Papst, um dessen Gunst er sich bald darauf auch bewarb, bezeichnet er darin noch als den Antichrist. Auch über Dämonologie schrieb Jakob: Raumer, Gesch. Eur. IV, 255.

ihnen zu versuchen; während ihn jene Ausfälle auf der Kanzel auf's heftigste erbitterten, konnte er sich doch nicht enthalten, sie in der Kirche, wenn er zugegen war, selbst einer Antwort zu würdigen; der jüngere M'Crie [1]) und nach ihm Rudloff [2]) erzählen uns mehrere solche Auftritte; Jakob scheint freilich am Ende selbst gefühlt zu haben, wie unglücklich seine Erfolge waren: seinen Sohn warnt er vor solchen Disputationen, mit welchen er die Geistlichen, die man doch nicht zum Nachgeben bringen könne, einst überladen habe. — Die Assemblies, welche eine Reihe von Jahren ohne irgend einen ordentlichen Vertreter der Krone gehalten worden waren, beschickte er nicht bloß durch einen Commissär, sondern er liebte es persönlich darauf zu erscheinen und auch hier selbst das Wort zu führen; so trat er vor einer Assembly, welche über Durchsicht und Verbesserung der metrisch übersetzten Psalmen berieth, mit einer langen Rede auf, worin er mit aller Gelehrsamkeit sich erging über die Fehler der Übersetzung und des Versmaaßes; später, im Jahr 1631, erschien unter Karl's I Schutz eine neue Psalmenversion, welche gar von Jakob selbst soll verfaßt gewesen sein.

Bei seinem ganzen Auftreten in den kirchlichen Angelegenheiten hatte endlich Jakob schon seine künftige Stellung im Auge, die er als Erbe des englischen Thrones einnehmen sollte. Theils schwebte ihm dabei die politische und kirchliche Verfassung seines künftigen, weit bedeutenderen Reiches vor; theils war es ihm darum zu thun, diejenigen Elemente der englischen Nation für sich zu gewinnen, deren Gunst ihm bei seinen immer noch nicht ganz gesicherten Hoffnungen auf jenen Thron besonders wichtig schien. So soll, wenigstens nach Robertsson's Bericht, namentlich auch sein Basilicon doron in England einen guten Eindruck gemacht haben.

Die Ereignisse, welche auf die Akte von 1592 folgten, enthielten Grund genug, um den Eifer und Argwohn der streng kirchlichen Schotten gegen ihren König neu anzuregen; und das Verhalten der Geistlichen hiebei gab Jakob hinreichend Veranlassung und Antrieb, seine wahren Grundsätze und Absichten gegen die presbyterianische Kirche consequent durchzuführen.

Schon im folgenden Jahre entdeckte ein Geistlicher eine Verschwörung papistischer Lords, welche mit Philipp von Spanien in Unter-

1) Sketches p. 114 etc. 2) a. a. O. I, 213 etc.

handlungen ſtanden. Da der König gerade nicht in Edinburg anweſend war, erließen im erſten Schreck die Geiſtlichen der Hauptſtadt eigenmächtig, doch im Einverſtändniß mit dem Geheimen Rath [1]), einen Aufruf an die Pairs und Baronen, ſowie an alle gutgeſinnten Bürger, herbeizueilen zur Berathung der nothwendigen Maaßregeln; der Graf von Angus, ein Haupt der Verſchwörung, wurde überraſcht und gefangen geſetzt. Jakob aber fühlte ſich bei der Nachricht hievon vor Allem gekränkt durch ſo unbefugte Schritte. Er konnte zwar im erſten Augenblick nicht umhin, ſtrenge Beſtrafung der Verſchworenen zuzuſichern, wußte jedoch für ſie einen Urtheilſpruch zu erlangen, wornach ſie, wenn ſie vom Papismus nicht abſtehen wollten, einfach das Land zu räumen hatten, und ließ auch dieſes Urtheil nicht zur Ausführung kommen. Die Folge war, daß ſie ſich auf's Neue erhoben, ſogar bewaffneten Widerſtand verſuchten; und anſtatt fernerhin dem Rechte den Lauf zu laſſen, ging jetzt Jakob ſo weit, daß er ſie, nachdem ſie auf kurze Zeit Schottland geräumt hatten, geradezu völlig begnadigte.

Der Grund für dieſes Benehmen Jakob's lag ohne Zweifel zunächſt in der Eiferſucht auf ſeine eigene königliche Gewalt, für welche er von jenem Eifer gegen die Verſchwörer nicht weniger fürchtete als von dieſen ſelbſt. Auch nachdem ſie offenen Aufruhr ſich erlaubt hatten, glaubte er ſie immer noch benützen zu dürfen als Gegengewicht gegen andere, mächtigere Parteien. Sodann aber beſtimmte ihn vorzüglich noch die Rückſicht auf die Katholiken Englands; denn da er wußte, daß dieſe immerhin noch eine ſtarke Partei dort bilden, ſo hätte er ſich gern auch ihrer verſichert gehalten, für den Fall, daß ſein Recht auf den engliſchen Thron noch ſollte beanſtandet werden; hatte er doch, in ſeinem Streben Alles möglichſt klug und weiſe nach allen Seiten hin vorzubereiten, ſelbſt mit dem Papſt über die Anerkennung ſeines Rechtes Unterhandlungen angeknüpft und fühlte ſich ihm verbunden durch den Ausdruck günſtiger Geſinnungen, womit ihn dieſer erfreut hatte.

Man kann es ſeinen proteſtantiſchen Unterthanen nicht verargen, wenn ſie unter ſolchen Umſtänden nicht bloß gegen ihn erbittert wurden, ſondern wirklich Argwohn ſchöpften wegen der Dinge, die er mit ſeiner „Königsliſt" wohl gar gegen ihre ganze Kirche im Schilde führe. Von ihnen hatte man zum Theil geradezu das Urtheil vernehmen können, die

1) ſo wenigſtens nach Hetherington p. 56; Robertson p. 236 bemerkt nur, ſie haben ohne allen geſetzlichen Auftrag gehandelt.

papistischen Adeligen seien schon um ihrer Abgötterei willen des Todes schuldig nach göttlichen und menschlichen Gesetzen. Als dieselben statt dessen ohne die Gesinnungen zu ändern wieder ungestört im Reiche geduldet werden sollten, da that sich bei ihnen wieder einerseits der wachsame Eifer kund, der allzeit muthig für den Glauben zu kämpfen bereit war, andererseits äußerte sich auch wieder jenes hastige und gewaltsame Wesen, jene Voraussetzung, daß sie auch mit äußern Mitteln und im Nothfall mit Auflehnung gegen die gleichgültige oder gar feindselige bürgerliche Obrigkeit der Sache des Herrn beispringen müßten.

In Anbetracht der göttlichen Heimsuchung, welche zur Buße mahne, sprach die Assembly von 1596 ein allgemeines Sündenbekenntniß über die Sünden des Volks sowie aller einzelnen Stände aus, hielt einen feierlichen Bußgottesdienst, und ließ diesen wiederholen durch alle Synoden und Presbyterien des Landes. Die papistischen Lords wurden excommunicirt und ihre Excommunikation sollte auf allen Kanzeln angekündigt, Alle, welche etwa sonst papistischer Gesinnung verdächtig seien, sollten alsbald ohne Beobachtung des gewöhnlichen Verfahrens mit derselben Strafe belegt werden. An den König selbst wandte man sich mit Deputationen; als derselbe wegen außerordentlicher Zusammenkünfte, welche die Kirche, zum Theil mit Adeligen, der drohenden Gefahren wegen veranstaltet hatte, ihnen Ungesetzlichkeit vorwarf: hielt ihm Melville kurzweg den Satz vor, daß es in Schottland zwei Könige gebe und zwei Königreiche, einen König Jakob, das Haupt des Staates, und Christus, den König der Kirche, dessen Unterthan König Jakob sei, in dessen Namen also dieser die Kirche sich selbst versammeln lassen müße. Und insbesondere konnte es nicht fehlen, daß Jakob's Verhalten auf den Kanzeln zum Gegenstand eifriger Rüge gemacht, das Volk so eifrig als möglich auf die drohende Gefahr hingewiesen wurde. Am meisten wurden dismal dem Prediger Black in St. Andrews hierüber Vorwürfe gemacht, gegen welchen auch die Königin wegen verletzender Ausdrücke Klage führte.

Namentlich solche Ausfälle auf der Kanzel, wie sie theils wirklich vorgekommen theils durch die Angeber vergrößert worden waren, benützte der König wieder, um sicherer als früher gegen die ganze presbyterianische Kirche seinen Angriff zu richten: es war in der That, als ob er die Energie, welche er gegenüber den Katholiken so vollständig vermissen ließ, um so mehr gegen seine eigenen Glaubensgenossen üben

wollte. Black wurde vor den Geheimen Rath geladen und, während er deſſen Competenz ablehnte, auch gegen 400 andere Geiſtliche ihm durch feierliche Proteſtation hierin beiſtimmten, von demſelben aus St. Andrews ausgewieſen, und ſeine weitere Beſtrafung dem König anheimgeſtellt. Für alle Prediger wurde die Beſtimmung von 1584 erneuert, in Hinſicht der Unterwürfigkeit unter die königlichen Gerichtshöfe; bei Verluſt ihrer Beſoldung wurden ſie aufgefordert, eine hierauf lautende Verpflichtung zu unterſchreiben. Und ſchon hatte Jakob den Abgeordneten der Aſſembly von 1596 ſeine weiter gehenden Abſichten angekündigt: nie, hatte er geäußert, werde er mit ihnen Frieden bekommen, bis die Gränzen ihrer Jurisdiktion weggeräumt ſeien.

Es war Jakob hiebei hauptſächlich darum zu thun, daß die Kirche, wie er ſchon durch die Akte von 1592 hatte anordnen wollen, aus eigener Vollmacht nicht mehr zuſammen kommen, ſodann daß alle Beſchlüſſe dieſer Verſammlungen, um innerhalb der Kirche Gültigkeit zu erhalten, erſt ſeiner Genehmigung unterliegen ſollen. In weiterer Ausſicht ſtand für ihn die Wiedereinſetzung der Biſchöfe. Zunächſt hatte es nun den Anſchein, als ob die Kirche fortwährend mit der alten Feſtigkeit wiederſtehen wollte; auf 55 Fragen über Kirchenzucht, welche der König in jenem Sinne hatte aufſtellen laſſen, wurden von einigen Synoden ſchon Erwiederungen vorbereitet; jener ſchriftlichen Verpflichtung wollte kein bedeutenderer Geiſtlicher beitreten. Aber anſtatt, wie im Jahr 1584, ſolchen Widerſtand einfach durch Parlamentsbeſchlüſſe brechen zu wollen, verfolgte Jakob dismal den klugen Plan, innerhalb der Kirche ſelbſt ſich Grund und Boden für die Durchführung ſeiner Abſichten zu verſchaffen; und man kann ſagen: es iſt ihm ſonſt kein einziger Gedanke ſeiner Regirung, was den augenblicklichen äußerlichen Erfolg betrifft, ſo gut wie dieſer gelungen.

Den erſten geſchickten Anfang machte er mit einer Aſſembly, welche er 1597 zugleich mit einer Verſammlung der Stände nach Perth berief. Vorher hatte er durch eigene Abgeſandte, mit Drohungen und Schmeicheleien, ſo viel er konnte, die ſchwächeren Geiſtlichen im ganzen Land bearbeiten laſſen. Und er hatte dabei hauptſächlich eine Blöße zu benützen gewußt, welche der Zuſtand der Kirche ſelbſt darbot. So großen Eifer nämlich die Aſſemblies immer für die Begründung und Behauptung des evangeliſchen Glaubens ausgeſprochen hatten, ſo wenig hatte man doch dafür geſorgt, daß der Glaubenseifer gleichmäßig auch

in die abgelegeneren Theile der Kirche, in die weiten Bezirke des nördlichen Landes ſich verbreite. Weiter innen in den Gebirgen lebte an vielen Orten ungeſtört ein mit den Reſten des alten Heidenthums durch und durch vermengter Katholicismus fort; auf den Gebieten der Küſte, namentlich in der Stadt und Grafſchaft Aberdeen, war zwar die Reformation überall durchgeführt worden, Volk und Geiſtliche hatten jedoch wenig Anregung inneren Lebens empfangen und waren auch den bisherigen kirchlichen Bewegungen ziemlich fern geblieben. Die Wohnſitze der dortigen Geiſtlichen waren ärmlich, für ihr Einkommen wurde wenig geſorgt; bedeutendere Männer mochten nicht auf ſolche Plätze ziehen; diejenigen Geiſtlichen, welche ſich mit ſolchen Stellen begnügen mußten, hatten mit den andern zu wenig Verkehr unterhalten und namentlich an den Aſſemblies, da ihnen Edinburg zu fern war, nur ſelten ſich betheiligt. So ſehr alſo die Männer der Kirche grundſätzlich auf Gleichheit unter allen Geiſtlichen drangen, ſo ſehen wir doch aus jenen Verhältniſſen leicht, wie wenig eine ſolche Gleichheit thatſächlich beſtand. Die Geiſtlichen Edinburg's und ſeiner Umgebung hatten ohnedis das Übergewicht und einen zwar keineswegs rechtlich beſtimmten, wohl aber faktiſch beſtehenden Vorrang vor den andern, theils weil ſie meiſt die tüchtigſten Kräfte in ihrer Mitte hatten, theils weil ſie bei den Aſſemblies am leichteſten anweſend ſein konnten und in den Zwiſchenzeiten durch ihren Aufenthalt am Sitz der Regirung gewiſſermaßen von ſelbſt zur Obhut und Leitung der kirchlichen Angelegenheiten berufen waren. Dis wurde ſchon damals von Andern mit ungünſtigem Auge bemerkt: wie man denn hievon auch noch hören kann in der gegenwärtigen Zeit. Am meiſten aber zeigten ſich die Folgen hievon gerade unter den Geiſtlichen jener nördlichen Landſchaften, ſowie unter der dortigen Bevölkerung; für ſie iſt auch in der nachfolgenden Zeit charakteriſtiſch der geringe Eifer für die Intereſſen, für welche die übrige Kirche glaubte kämpfen und leiden zu müßen; ja die Gegner ſelbſt fanden dort ſogar manchfach wirklichen Anklang und Unterſtützung. Dieſe Verhältniſſe hatte Jakob zum erſten mal recht benützt, indem er durch einen eigens abgeſandten Kammerherrn auf die Mitglieder jener nördlichen Presbyterien, des von Angus und des von Aberdeenſhire, wirken und vor allem Eiferſucht gegen die Geiſtlichen des Südens, beſonders Edinburg's, in ihnen erregen ließ. Um ihretwillen hatte er auch Perth, weil es ſelbſt ſchon nördlich, vorn in den Hochlanden, liegt,

zum Sitze der nächsten Assembly bestimmt; mit derselben Rücksicht verlegte er eine zweite Assembly für dasselbe Jahr nach Dundee. Zugleich wurde Melville, der Hauptgegner seiner Pläne, sowohl von diesen als von den weiteren Versammlungen ferngehalten; zuerst verhinderte ihn am Erscheinen das Rektoramt, welches er damals in St. Andrews bekleidete; nachher drang der König darauf, daß kein Theologe, der nicht zugleich Pfarrer sei (was Melville in St. Andrews nicht war), an der Assembly theilnehmen könne; endlich wurde er noch bedroht mit Haftbefehlen.

So wurde denn, nachdem das Jahr zuvor die Geistlichkeit noch einmal so eifrig und stark sich erhoben hatte, schon durch die Assembly von 1597, obwohl noch eine Anzahl der kräftigsten Männer an ihr theilnahm, doch dem Könige für die Ausführung seiner Grundsätze im Wesentlichen ganz die Bahn geöffnet. Es ging, wie es so häufig zu gehen pflegt bei dergleichen größern Versammlungen: so lang irgend ein bedeutender Mann, unterstützt durch die in den Zeitverhältnissen liegenden Anregungen, mit kräftigem Geist in ihrer Mitte zu wirken weiß, werden sie leicht von demselben Geiste mit fortgerissen, und, der Eine an den Andern sich lehnend und durch den Andern neu angefeuert, zeigen sie einen Muth, eine Festigkeit und Consequenz, welche die Kräfte der einzelnen zu übersteigen schien; sobald eine solche besondere Anregung fehlt, sobald namentlich eine vorher erzeugte besondere Spannung der Kräfte wieder nachzulassen beginnt und ein bisher zurückgehaltener Zug von Interessen, Befürchtungen und Leidenschaften sich wieder geltend macht: so zeigt sich ebenso leicht der entgegengesetzte Anblick, und die Gesamtheit unterliegt einer Ermattung und Ängstlichkeit, wie sie bei Einzelnen für sich schwer zu erklären scheint. In unserm Fall konnte dis um so leichter geschehen vermöge der neuen Elemente, welche, wie gesagt, in jene Assemblies eingetreten waren.

Schon in Perth erhielt der König auf die erwähnten Fragen eine Antwort, welche seinen Hauptsätzen entsprach. In Dundee veranlaßte er die Assembly, ein Comitee von vierzehn Geistlichen zu ernennen, welche mit ihm über eine neue Anordnung der kirchlichen Verhältnisse berathen sollten. Offener trat er jetzt hervor mit seiner Absicht, das bischöfliche Amt zu erneuern, indem er den Geistlichen vorstellte, die Kirche solle nun erst ein wesentliches Mittel für ihr Bestehen und ihr Wohl, nämlich Vertretung im Parlament, erhalten: es zieme sich, daß einige

der weiſeſten und beſten Geiſtlichen, von der Aſſembly erwählt, einen Platz in ſeinem Rath und Parlament haben und nicht mehr wie Supplikanten an der Thüre ſtehen müßen. Die bisherigen Vorkämpfer der Kirche kannten freilich die Gedanken des Königs zu gut, als daß ſie nicht unter dieſen Vertretern, ſo ſehr auch Jakob noch ihre Befugniſſe einzuſchränken bereit war, doch ſogleich die alten Biſchöfe erkannt hätten, durch welche jener ſowohl dem Parlament als der Kirche gegenüber ſeine eigene Gewalt zu heben wünſchte: ihr mögt, äußerte Einer, dieſe Eindringlinge mit aller Kunſt zudecken, ich entdecke unter der Verkleidung doch die Hörner ihrer Mitra. Um ſo bereitwilliger war aber jenes Comitee, mit welchem es Jakob jetzt zu thun hatte: es brachte ſelbſt eine Petition an's Parlament um Zulaſſung ſolcher kirchlicher Abgeordneter; ebenſo bereitwillig erwies ſich das Parlament, indem es ſogleich den Stand der Prälaten wieder anerkannte und, Jakob's Abſichten gemäß, es dabei ihm überließ, die kirchliche Stellung und Jurisdiktion derſelben in Gemeinſchaft mit der Aſſembly zu beſtimmen. Eine zweite Aſſembly in Dundee, das folgende Jahr gehalten und von ihm ſelbſt eröffnet, nahm mit einer Mehrheit von zehn Stimmen ſeine Vorſchläge an, wornach gemäß der alten Zahl der Biſchöfe und Äbte 51 Geiſtliche auserleſen werden ſollten als Repräſentanten des geiſtlichen Standes. Doch glaubte ſelbſt eine noch weiter in den Norden, nach Montroſe, berufene Aſſembly das neue Amt wenigſtens vorſichtig beſchränken zu müßen, und der König ließ es ſich gefallen, ſo wenig er auch daran ſich zu kehren willens war: ſie ſollten nämlich nicht Biſchöfe ſondern nur Parlamentscommiſſäre der Kirche heißen; bei ihrer Ernennung ſollte der König verbunden ſein unter ſechs, welche ihm die Aſſembly für jede Provinz vorſchlage, je einen zu wählen; den Presbyterien ſollten ſie hinſichtlich der Diſziplin wie andere Geiſtliche unterworfen ſein, und in dem Parlament Nichts im Namen der Kirche vorſchlagen dürfen als wozu ſie von dieſer beſondern Auftrag haben. Erſt im Jahr 1600 wagte es Jakob, die drei erſten Männer für das neue Amt zu ernennen, — übrigens ſogleich in der Weiſe, daß er ihnen einfach, ohne nach Vorſchlag und Zuſtimmung der Kirche zu fragen, drei ehemalige Bisthümer übertrug.

Ganz ſicher und ungeſcheut glaubte Jakob endlich in den kirchlichen Angelegenheiten auftreten zu dürfen, nachdem er im Jahr 1603 glücklich den engliſchen Thron beſtiegen hatte. Für ſeine politiſchen und

kirchlichen Tendenzen, für seine ganze Anschauung von königlicher Gewalt, hatte er hier einen ganz andern Boden gefunden als in seinem widerspenstigen Geburtslande. Während er in Schottland die Kirche so, wie sie aus der Reformation hervorgegangen war, als die gefährlichste Widersacherin seiner Ideen vom Königthum betrachtete, fand er in der herschenden Kirche Englands vermöge der Grundlagen ihres ganzen Bestehens sowie vermöge der Lehren, welche sie selbst über's Verhältniß zur Obrigkeit aufstellte, die bedeutendste Stütze für die königliche Macht. Hatte dort die Nation reformirt im Widerstand gegen die Regenten, so waren hier, so sehr auch schon protestantische Ideen im Lande verbreitet waren, doch die Fürsten im Reformiren dem Volke vorangegangen; rein auf ihre Autorität hatten sie die herschende reformirte Kirche gegründet, und zwar in der Art, daß sie bald nach Willkür und äußern Rücksichten, bald nach wirklicher Überzeugung die Bewegung theils weiterleiteten theils selbst wieder geradezu hemmten oder wenigstens in dem ihnen gutdünkenden Maaße festzuhalten suchten. Kräftige, vom Hof unabhängige, das Volk mit sich fortreißende, die protestantischen Grundsätze ohne fremdartige Rücksicht verfolgende Theologen oder Prediger sehen wir hier nicht hervortreten; man kann in dieser Beziehung unter den Männern der Reformation kaum einen stärkeren Gegensatz finden, als zwischen Cranmer und Knox. Vom Volke war mitten unter den entgegengesetzten Richtungen, welche von den bisherigen Regirungen in religiöser Hinsicht genommen worden waren, ein sehr großer Theil bis auf Jakob's I Zeit gegen die Streitfragen selbst noch theilnahmlos geblieben: wenn man auch nicht, wie schon geschah, ganze vier Fünftheile zu denen rechnen will, welche je nach dem Willen der Regirung hätten beim Protestantismus verharren oder zum Katholicismus zurückkehren mögen [1]).

Wenn hiernach in England schon die protestantische Kirche überhaupt, äußerlich angesehen, ihr Dasein wesentlich der Staatsgewalt zu verdanken schien, so war dis noch mehr der Fall bei der bischöflichen Kirche gegenüber von den Puritanern, die in ihrem Streben, den Protestantismus auch von den Resten katholischer Hierarchie und katholischer Gebräuche zu reinigen, den eifrigeren, wirklich protestantisch gesinnten Theil der Bevölkerung mit sich fortzureißen drohten, und denen gegen-

1) vgl. Macaulay's Essays, Tauchn. Vol. II, p. 93 — 109; jene Berechnung gab Kardinal Bentivoglio.

über jene eben ganz auf den Willen und die Macht der Regirung ſich ſtützen zu müßen glaubte. Die Kirche war, wie Macaulay ſagt, durch Dankbarkeit, Furcht und Hoffnung auf's engſte mit der Krone verbunden, und Loyalität wurde eine Ehrenſache für die anglikaniſche Geiſtlichkeit.

Es läßt ſich denken, daß die Lehren, welche innerhalb dieſer Kirche über den Gehorſam gegen die Obrigkeit aufgeſtellt wurden, ganz denjenigen Grundſätzen ſich anſchloßen, welche wir im Gegenſatz zu denen des Knox bei den großen Reformatoren des Continents gefunden haben. Dieſelben wurden hier ſo überaus angelegentlich und nachdrücklich hervorgehoben, bald auch in einer ſolchen Weiſe geſteigert, wie damals ſchwerlich irgendwo ſonſt. Während Jakob in Schottland jene Knox'ſchen Grundſätze ſogar auf den Kanzeln konnte vortragen hören, fand er bei den Homilien, welche Eliſabeth zum Gebrauch auf den engliſchen Kanzeln hatte abfaſſen laſſen, beinahe den zehenten Theil ausgefüllt mit Betrachtungen über die Gottloſigkeit jeglichen Widerſtandes gegen die Fürſten [1]). Ausdrücklich wird hier gelehrt, daß auch gegen üble Regenten keinerlei Auflehnung erlaubt ſei; denn wie ſollte Unterthanen ein Urtheil über ihre Fürſten zuſtehen? es wäre wie wenn ein Fuß richten wollte über den Kopf. Aufruhr wird bezeichnet als das gröſte unter allem Unheil; daher ſeien zu demſelben nur die ſchlechteſten Menſchen fähig; er ſei, — wie der Reihe nach durchgegangen wird, — ein Frevel gegen alle zehen Gebote. Daran knüpfte nun Jakob ſeine Ideen an von der unumſchränkten Gewalt, welche jedem Fürſten kraft ſeines von Gott ihm verliehenen Amtes zukomme. Und unter ſeiner Regirung wurden dieſe Ideen in England zu einem Syſtem ausgebildet, nach welchem Gott nicht etwa Gehorſam gegen die Obrigkeiten überhaupt geboten, ſondern eine beſtimmte Form der Obrigkeit, nämlich die unumſchränkte Monarchie, als die allein ſeinem Willen entſprechende eingeſetzt, und daher jede Beſchränkung der fürſtlichen Gewalt, auch wenn der Fürſt in ſie gewilligt hatte, für in ſich ungültig erklärt haben ſollte; es war ein Syſtem, von welchem wir, wenn man gleich auch unter deutſchen Proteſtanten neuerdings wieder Anklänge daran vernehmen kann, doch getroſt ſagen dürfen, jene Lehre

1) Sermons or Homilies appointed to be read in churches in the time of Queen Elisabeth, London 1842; pag. 603—666 Sermon against wilful rebellion (in ſechs Theilen).

unſerer Reformatoren habe mit demſelben nichts gemein. Auch in den genannten Homilien war zwiſchen den verſchiedenen Formen der Herſchaft noch kein Unterſchied gemacht; unter der ſtaatskirchlichen Geiſtlichkeit aber griff dieſe Anſchauungsweiſe jetzt ſehr ſchnell um ſich [1]).

Nirgends innerhalb der proteſtantiſchen Staaten fand demnach in Hinſicht der herſchenden Anſichten über die fürſtliche Gewalt und die Pflicht des Gehorſams gegen ſie ein größerer Unterſchied ſtatt als zwiſchen den beiden Nachbarſtaaten, welche jetzt unter Jakob's Szepter vereinigt waren. Ebenſo verhielt es ſich mit der Stellung, welche in der kirchlichen Verfaſſung ſelbſt der fürſtlichen Gewalt eingeräumt war. Während die ſchottiſche Kirche jedes Eingreifen des Königs in ihre eigenen Angelegenheiten, auch in das was nur ihr äußeres Leben betraf, auf's Entſchiedenſte verwarf, wurde in England der Krone über die Kirche eine Suprematie beigelegt, welche die ausgedehnteſte Deutung zuließ, ja bei welcher es ſcheinen konnte, als wären die Befugniſſe, deren ſich der Papſt als irdiſches Haupt der Kirche anmaßte, dieſem nur deswegen entzogen worden, um auf den König überzugehen. Jener Titel eines irdiſchen Hauptes ſelbſt, gegen welchen das ſchottiſche zweite Diſziplinbuch ſpäter ſo ſtreng ſich ausſprach, war Heinrich VIII ausdrücklich durch eine Parlamentsakte verliehen worden: er ſollte betrachtet werden als the only supreme head on earth of the church of England. Und noch bei einer kirchlichen Streitigkeit im Jahr 1848 äußerten ſich hochgeſtellte Juriſten dahin, daß durch Heinrichs VIII Statut alle Vorrechte des Papſts mit der fürſtlichen Gewalt vereinigt worden ſeien [2]). Man erkannte es freilich bald, namentlich da dieſe Gewalt an eine Frau überging, für nothwendig, einſchränkende Beſtimmungen aufzunehmen; der 37te unter den 39 Glaubensartikeln der engliſchen Kirche ſpricht wenigſtens die Befugniß zur Verwaltung des Worts und der Sakramente dem weltlichen Regenten ab; auch die bedeutendſten Lehrer des kirchlichen Rechts verſuchten vom kirchlichen Standpunkt aus ſchon frühe Abgränzungen und Milderungen, wenn gleich ohne beſtimmte Begriffe feſtſtellen zu können [3]). Aber jedenfalls blieb dem König eine geſetzlich durch Nichts beſchränkte Entſcheidung in

1) vgl. Macaulay history etc. I, p. 69 — 72.

2) Buchanan a. a. O. I, p. 36, Anm. vgl. Neal a. a. O. C. IV, p. 82.

3) vgl. Hooker, Laws of ecclesiastical polity Book VIII; Works Vol. II, p. 406 u. f. f.

religiösen Fragen; von allen kirchlichen Höfen gingen in letzter Instanz die Appellationen an ihn: er besaß anerkanntermaßen jene höchste Jurisdiktion in Geistlichem und Weltlichem, welche Jakob schon durch die Akten von 1584 in Schottland vergeblich zu erlangen gesucht hatte. Die Bischöfe ernannte der König nach Gutdünken. Kirchliche Versammlungen konnten ohnedis nur gehalten werden, wenn er sie berief, und nur die Gegenstände, welche er vorlegte, kamen darin zur Verhandlung.

Endlich traf nicht bloß die Verfassung der Kirche ganz mit Jakob's Wünschen zusammen, sondern er fand auch unter den vornehmsten Männern derselben eine Aufnahme, welche vom Benehmen der schottischen Kirchenmänner auf's stärkste abstach. Da nämlich fand er auch eine persönliche Anerkennung hinsichtlich seiner Befähigung als Staats- und Kirchenhaupt, so schmeichelhaft als er sie nur irgend wünschen konnte. Je mehr er selbst am Wesen der bischöflichen Kirche Gefallen zeigte, um so mehr priesen die Prälaten seine theologischen Kenntnisse, die Macht seiner Polemik; hier durfte er recht glänzen als der Salomo, als den er so gern sich bezeichnen ließ; bei seiner Conferenz mit Prälaten und einigen Puritanern zu Hamptoncourt, kurz nach seiner Thronbesteigung, fielen von jener Seite Äußerungen wie die, daß er durch Eingebung des göttlichen Geistes gesprochen habe, daß bei ihm wahrhaftig König und Priester in Einer Person erschienen sei.

Unter solchen Umständen ließ sich Jakob mit aller Leichtigkeit auch für die äußeren gottesdienstlichen Formen der anglikanischen Kirche gewinnen. Ihnen gegenüber erschien ihm die einfache Form des schottischen Kultus und die Freiheit, welche dabei der Geistliche in Predigt und Gebet hatte, eben auch nur als ein Bestandtheil des ihm so verhaßt gewordenen presbyterianischen Wesens. Wie ungefährlich waren jenen stürmischen schottischen Rednern gegenüber solche englische Geistliche, welche alljährlich die durch königliche Autorität vorgeschriebenen Homilien einfach der Reihe nach ablasen. Und alle die äußern Gebräuche waren in England gleichfalls eine ganz auf dem königlichen Willen beruhende Anordnung; wie schon bisher jeder Widerspruch gegen dieselben als Widersetzlichkeit gegen die Regirung betrachtet wurde, so war auch Jakob im voraus schon darum an ihrer Aufrechterhaltung gelegen, weil er in ihnen sein eigenes königliches Ansehen glaubte behaupten zu müßen.

Die englischen Puritaner hatten sich daher sehr getäuscht, wenn sie deswegen, weil er bisher Mitglied einer presbyterianischen Kirche ge-

weſen, irgend eine Hoffnung auf ihn geſetzt hatten. Gleich auf der Conferenz zu Hamptoncourt wies er alle Einwendungen, welche ſie gegen die Zeremonien und die Verfaſſung der anglikaniſchen Kirche zu machen wagten, mit Eifer und Unwillen zurück. Hinſichtlich der Zeremonien verwies er ſie auf die Übung der erſten chriſtlichen Jahrhunderte, und warf ihnen vor, daß mit der Freiheit, welche ſie darin verlangen, keine Ordnung beſtehen könne: er wolle Eine Lehre, Eine Diſziplin, Eine Religion in Inhalt und Form. Hinſichtlich des zweiten Punktes fuhr er mit großer Heftigkeit los gegen die presbyterianiſche Verfaſſung: Presbyterien und Monarchie vertragen ſich ſo wenig mit einander als Gott und der Teufel; da verſammeln ſich Jack und Tom und Will und Dick (Hans, Thomas, Wilhelm, Richard), verhängen über ihn und ſeinen Rath Cenſuren, und laſſen ihn zu keinem ruhigen Athemzug mehr kommen. Sein letztes Wort in dieſer Hinſicht war immer: no bishop, no king (kein Biſchof, kein König). Recht im Gegenſatz zu den Äußerungen, die er noch vor zwölf Jahren über die ſchottiſche Kirche gethan, pries er ſich in Hamptoncourt glücklich, daß er endlich in's gelobte Land gelangt ſei, wo die Religion in ihrer Reinheit bekannt werde, und daß er nicht mehr ein König ſei ohne Stand und Ehre, noch an einem Ort, wo man die Ordnung verbannt habe und wo unbärtige Knaben ihm in's Angeſicht Trotz bieten [1]).

Das bisher gegen die Puritaner geübte Verfahren ſetzte er mit aller Strenge fort. Und auch in Schottland glaubte er auf den presbyterianiſchen Geiſt um ſo weniger mehr Rückſicht nehmen zu dürfen, je mehr Schottland in Hinſicht auf Größe, Macht und Bedeutung gegen ſein neues Reich zurücktrat und dieſes ihm Hilfsmittel verſprach gegen alle etwaigen Unruhen. Wohl hatten die Schotten bei der äußern Vereinigung beider Reiche alle ihre eigenen Einrichtungen behalten und hielten eiferſüchtig an denſelben feſt; aber Viele, namentlich unter dem Adel, fühlten ſich alsbald angezogen durch die neuen Würden und Vortheile, welche die Erhöhung ihres Königshauſes auch ihnen darbot, und nicht bloß Adelige, ſondern ſelbſt bedeutendere Geiſtliche ließen ſich bald auch hinſichtlich der kirchlichen Verhältniſſe in die engliſche Anſchauungsweiſe hineinziehen. Ohnedis war der Zuwachs an Macht, welchen die Krone durch die Verbindung mit England erhalten hatte, wirklich ſo groß, daß

1) Neal a. a. O. P. II, C. I. Vol. I, p. 321—337.

Drittes Buch.

Die vom Staat anerkannte presbyterianiſche Nationalkirche, von Wilhelm III (1689) bis auf die neueſte Zeit.

Erſtes Kapitel.

Die Grundlegung unter Wilhem III und der Königin Anna.

Wiederherſtellung des Presbyterianismus unter Wilhelm III.

Sobald König Jakob in England thatſächlich der Gewalt beraubt war, vollzog ſich auch in Schottland ſehr leicht der politiſche Umſchwung, mit welchem hier zugleich die ganze Herſchaft der Prälaten ein Ende nahm. Auf der Zuſammenkunft der Stände, welche am 14. März 1689 in Edinburg begann, brachten die Presbyterianer ihren Candidaten, den Herzog von Hamilton, mit einer Mehrheit von 15 Stimmen auf den Präſidentenſtuhl. Über die Art, wie Jakob's Abſetzung gerechtfertigt und ob ſie wirklich als Abſetzung bezeichnet werden ſollte, fanden unter den Schotten nicht jene langen Berathungen ſtatt, wie im engliſchen Ober- und Unterhaus; es wurde in einer Deklaration der Stände ohne Umſchweif ausgeſprochen, daß derſelbe durch ſeine Angriffe auf die Verfaſſung und durch ſein Beſtreben, die proteſtantiſche Religion umzuſtürzen, ſein Recht auf die Krone verwirkt habe. Zugleich entſchieden ſie in dem „Anſpruch auf Recht" (Claim of right), worin ſie die politiſchen Beſchwerden und Forderungen der Nation zuſammenfaßten, ſchon auch der Hauptſache nach die kirchliche Frage, indem ſie Abſchaffung des Prälatenthums verlangten; denn das Prälatenthum und der Vorrang irgend eines kirchlichen Amtes über das der Presbyter ſei von jeher für die Nation eine unerträgliche Beſchwerde und den allgemeinen

und Sachen, seien sie geistlich oder weltlich." Bereits wurde auch von Jakob eine größere Anzahl von Prälaten ernannt, darunter zwei Erzbischöfe, nämlich Gladstanes für St. Andrews und Spottswood, der Geschichtschreiber der schottischen Kirche [1]), für Glasgow. Noch aber fand er es sicherer, von jener Akte, welche anfangs sehr geheim gehalten wurde, keinen unmittelbaren Gebrauch zu machen, sondern für die kirchlichen Anordnungen den Schein ordentlicher kirchlicher Beschlüsse beizubehalten. Zuerst gelang es ihm, Melville vollends zu beseitigen, der noch immer als der bedeutendste Mann ihm im Wege stand; er wurde, bereits mit schlimmer Absicht, nebst sieben andern Geistlichen zu einer Besprechung nach London berufen, wo man ein Epigramm auf den anglikanischen Gottesdienst der Hofkapelle zu einer Anklage gegen ihn benützte [2]) und ihn im Tower gefangen setzte; erst nach vier Jahren wurde er freigelassen, um eine Professur auf der protestantischen Universität zu Sedan in Frankreich zu übernehmen, wo er 1622 starb.

Sofort benützte der König wieder die Assemblies selbst als Werkzeuge für seine Zwecke. Die nächste ließ er im Dezember 1606 zusammenkommen, nachdem er selbst den Presbyterien die Vertreter bezeichnet hatte, welche sie dazu absenden sollten; sie beschloß nach seinem Willen, daß die Bischöfe beständige Moderatoren der Presbyterien und Synoden sein sollten. Noch mehr erreichte er auf einer Assembly in Glasgow 1610; er wirkte auf ihre Mitglieder besonders durch Austheilung von Geld, — von angeblichen Diäten, dergleichen man in Schottland nicht kannte und die er auch seinen entschiedenen Gegnern nicht mit zukommen ließ; da die ausgetheilten Goldstücke das Bild eines Engels trugen, hat man sie spottweise die Engelsassembly genannt. Dieselbe übertrug den Bischöfen das Amt von Visitatoren und ertheilte ihnen die Macht, zu excommuniciren und zu absolviren. Aus eigner Machtbefugniß endlich errichtete er in demselben Jahre nach dem Vorbild des durch Elisabeth eingesetzten geistlichen Gerichtes auch für Schottland zwei solche courts of high commission, in welchen die beiden Erzbischöfe, ohne an bestimmte Gesetze und Rechtsformen gebunden zu sein, in Gemeinschaft mit einigen andern Prälaten und einigen Edelleuten Appellationen von allen andern kirchlichen Höfen annehmen, auf Anklagen wegen Unsittlichkeit,

1) als solcher wird er von den Neueren, namentlich dem ältern und jüngern M'Crie, bedeutender Unredlichkeit angeklagt; vgl. auch Sack a. a. O. I, 87 Anm.

2) Sack theilt es mit a. a. O. I, 221.

wegen anrührischer Predigt oder Widerſpruch gegen kirchliche Anordnung das Urtheil ſprechen und beliebig auf kirchliche oder bürgerliche Strafen erkennen ſollten. Fünf Jahre nachher wurden beide Höfe unter Erzbiſchof Spottswood vereinigt. Die regelmäßigen Aſſemblies hatten aufgehört; die Synoden und Presbyterien ließ man jedoch neben jenen Höfen noch fortbeſtehen.

Erſt nachdem Jakob auf dieſem Weg der kirchlichen Gewalt ſich ganz glaubte bemeiſtert zu haben, trug er auch kein Bedenken mehr, die gottesdienſtlichen Gebräuche der anglikaniſchen Kirche den Schotten aufzudrängen, ſo ſehr auch bei dieſen die Überzeugung von der unmittelbar religiöſen Bedeutung, vom an ſich verwerflichen, ſchriftwidrigen, götzendieneriſchen Charakter derſelben ſich eingewurzelt hatte. Er berief hiezu nach Perth 1618 wieder eine Aſſembly, und zwar ohne auch nur noch äußerlich bei ihrer Zuſammenſetzung und ihren Verhandlungen die ordentlichen Formen einzuhalten. Die Prälaten mit vielen Adeligen, Baronen und Gliedern des höheren Bürgerſtandes, welche, anſtatt von Presbyterien abgeſandt zu ſein, vom König und von den Biſchöfen zur Theilnahme an der Verſammlung berufen worden waren, beſetzten, unter dem Vorſitz des Erzbiſchofs Spottswood, die Bänke; die andern Geiſtlichen ließ man hinter ihnen ſtehen; wirkliche Vertreter der Presbyterien wurden gar nicht zugelaſſen. So wurden gegen eine Majorität von 45 Geiſtlichen, Einem Doktor der Theologie und Einem Lord die fünf Artikel angenommen, welche Jakob vorgelegt hatte; ſie ſchrieben vor: Knieen beim Abendmahl, Beobachtung der Feſttage (Weihnachten, Charfreitag, Oſtern, Himmelfahrt, Pfingſten), Confirmation durch Biſchöfe, Privattaufe und Privatcommunion. Jakob ſelbſt wollte dieſe Gebräuche noch angeſehen wiſſen als etwas Adiaphoriſtiſches. Die Schotten aber ſahen in den Feiertagen eine menſchliche, in Gottes Wort nicht gegründete, deshalb dem göttlichen Willen zuwiderlaufende Tradition. In der Privattaufe, d. h. der Taufe zu Hauſe durch Laien, verwarfen ſie die Anſicht, daß durch Ausſprechen des Taufworts und durch den Gebrauch des Waſſers eine beſondere Gnade vermittelt werde, und wollten dagegen die Taufe nur gelten laſſen als eine Handlung der Kirche, welche durch den ordentlichen Diener der Kirche vor der Gemeinde zu vollziehen ſei. Die gleichfalls bloß menſchliche Tradition des Confirmirens wurde ihnen noch anſtößiger durch die Beziehung auf das biſchöfliche Amt als ein über's gewöhnliche Pfarramt erhabenes. In den beiden Beſtimmun-

gen, über die Communion fanden sie ohnedis nur einen Versuch, dem katholischen Sakramentsbegriff wieder Eingang zu verschaffen. Doch ohne Rücksicht auf die Stimmung des Volks, auf die Anfechtungen, welche so vielen Gewissen bereitet wurden, ertheilte drei Jahre nachher auch das Parlament jenen Artikeln seine Genehmigung, so daß fortan jeder Widerspruch gegen sie als Auflehnung gegen Reichsgesetze konnte geahndet werden. Mit aller Strenge hielt man auf die Ausführung derselben. Man scheute sich nicht vor ärgerlichen Auftritten, welche namentlich die Vorschrift des Knieens beim Abendmahl veranlaßte. Am strengsten verfuhr man natürlich gegen die Geistlichen selbst, wenn sie sich nicht fügen wollten; schon die Studenten der Theologie mußten, ehe man sie zum Predigen zuließ, erst die Perther Artikel unterschrieben haben.

Die weitere Durchführung seiner Grundsätze konnte Jakob, nachdem er so viel erreicht hatte, nicht mehr schwierig erscheinen. Eine Assembly wurde seit dem Jahr 1618 nicht mehr berufen; Jakob und ebenso sein Nachfolger Karl versuchten fortan einfach durch die Bischöfe die Kirche zu regiren und noch weiter umzugestalten; „ihr müßt nun", — so schreibt Jakob nach Annahme der Akte an Spottswood, „nur muthig und getrost sein und keine Zeit mehr verlieren, Gott und uns sichern Gehorsam zu verschaffen; — das Schwert ist in eure Hand gegeben; wohlan, benützt es, laßt es nicht länger rasten, bis ihr den euch anvertrauten Dienst zu Ende gebracht habt."

Man darf jedoch nicht meinen, daß, während Jakob so sicher glaubte vorwärts schreiten zu können, der Widerstand bei den strengen Presbyterianern je einen Augenblick aufgehört oder auch nur nachgelassen hätte. Anfangs versuchten hie und da ganze Synoden sich zu widersetzen, besonders gegen Einführung der Bischöfe als ihrer beständigen Moderatoren. Für die Hartnäckigkeit und überhaupt für die eigene Weise des religiösen Eifers, der sich dabei kundgab, mag hier ein Vorgang aus Perth angeführt werden, wo 1607 bei einer Synode ein Hauptmann der Garden als königlicher Commissär erschien, die Mitglieder aber trotz ihm einen eigenen Moderator sich erwählten, mit diesem zum gewöhnlichen Gebet auf die Kniee sich niederließen und, als jener mit einem argen Fluch den Tisch, an dem sie knieten, umstieß, sich dadurch nicht stören ließen sondern pflichtgemäß fortbeteten. Die Folge solcher Widersetzlichkeiten war, daß immer mehr Geistliche theils aus dem Land flie-

denn der Alttestamentliche Zustand, worauf sich die Presbyterianer beriefen, das Verhältniß von Kirche und Staat unter einem Mose, Josaphat oder Josia, dürfe im Christenthum nicht mehr stattfinden; anders verhalte es sich mit der Religion unter dem Gesetz, anders unter dem Evangelium; nicht mehr als custodes utriusque tabulae dürfen die Fürsten bezeichnet werden, sondern höchstens als defensores. Keine Ansicht, welche mit einiger Wahrscheinlichkeit (probability) sich auf die Schrift stützen könne, dürfe als häretische gebrandmarkt, Keiner um ihretwillen in seinen politischen Rechten beeinträchtigt werden. Auf Menschen, welche Blasphemie treiben, sei dis allerdings nicht anzuwenden; auch nicht auf Papisten, welche auf ein eigenes Gewissen verzichtet haben, auch überdis an eine fremde Gewalt sich halten, und welche daher nicht zu dulden seien. Wohl aber fordert Milton jene Duldung für all die verschiedenen Classen von Protestanten: denn um hier zwischen entgegenstehenden Ansichten zu richten, könnte sich die Obrigkeit nicht mehr bei einer fortwährenden prophetischen Erleuchtung Raths erholen, sondern nur bei demjenigen göttlichen Geiste, der oft den Unterdrückten in weit höherem Maaße als jenen Richtern inwohne. Erhebung einer einzelnen christlichen Gemeinschaft zur Staatskirche sei ohnedis für's Wohl des Christenthums keineswegs nöthig: habe es unter den Verfolgungen fortbestanden, so werde es gewiß auch jetzt fortbestehen ohne solche Maaßregeln.

Demgemäß wird in der Verfassung, welche Cromwell 1653 der Republik geben ließ, die „christliche Religion, wie sie in der Schrift enthalten ist", für das öffentliche Bekenntniß der Nation erklärt, alle Strafen wegen Nichtconformität werden aufgehoben, alle die verschiedenen Bekenner des Glaubens an Gott in Christo in Schutz genommen, — während von einzelnen Kirchen, Geistlichen, Synoden u. s. w. nicht die Rede ist; die bisher eingesetzten presbyterianischen Geistlichen wurden in ihren Ämtern belassen. Und während die Verfassung noch Papismus und Prälatismus mit Sittenlosigkeit (licentiousness of manners) zusammennahm, wurde wenigstens der bischöfliche Klerus und Gottesdienst thatsächlich geduldet, nur sollten die Geistlichen nicht von Politik predigen. Ja selbst gegen Juden wurde der Grundsatz der Duldung thatsächlich so weit ausgeübt, daß ihnen gestattet wurde, in London eine Synagoge zu bauen.

So drang denn Cromwell auch in Schottland darauf, daß die pres-

berauben, über die Händel trauern, die nur die Früchte ihrer eigenen Politik seien.

Indessen traten jene streng gesinnten Geistlichen, welche ihre früheren Pfarreien mit abgelegenen und scheinbar unbedeutenden hatten vertauschen müßen, in einen Wirkungskreis ein, wo die wirkliche Kraft innern Lebens, die in den großen kirchlichen Verhandlungen so leicht mit einem äußerlichen, oft trügerischen Eifer sich mischte, um so reiner bei ihnen sich entfalten konnte. Die Darstellungen der schottischen Kirchengeschichte verweilen mit Vorliebe bei der stillen Thätigkeit, mit welcher jetzt solche Männer unter bisher verwahrlosten Gemeinden das Wort Gottes ausbreiteten, bei der Standhaftigkeit und Geduld, womit sie im Bewußtsein ihrer guten Sache und des Zweckes, zu welchem so ihr Leiden von Gott gelenkt wurde, sich in Verfolgungen und Drangsale schickten, bei dem strengen sittlichen Ernst und dem tiefen, anhaltenden Gebetseifer, welche durch solche Erfahrungen in ihnen erhöht und durch welche sie selbst wieder für solche Erfahrungen gestärkt wurden [1]). Auch von einzelnen großen Erfolgen wird berichtet: von ausgedehnten, tiefgehenden, nachhaltigen Erweckungen, welche durch Predigten solcher Geistlicher 1623 im Kirchspiel Stewarton und ähnlich sieben Jahre nachher in Kirk of Shotts (Schottenkirch) angeregt wurden. Und wo dergleichen Männer, zum Theil unter dem Schutz von Adeligen, noch geduldet wurden, da zog, namentlich seit der Einführung der Perther Artikel, das Volk der benachbarten Kirchspiele in großer Menge herbei; da wurde der Geist, dessen thätige und kämpfende Vertreter bisher mehr nur die Prediger gewesen waren, mehr und mehr auch in den Gemeinden lebendig; da bildete sich die ernste streng religiöse Gesinnung, da auch der starre kirchliche Eifer, womit die Presbyterianer unter Jakob's Nachfolger plötzlich als gewaltige Macht zum Sturz des fremden Kirchenwesens sich erhoben.

Karl I und Laud; der presbyterianische Covenant.

König Jakob starb den 27. März 1625. Seine Grundsätze über die Ausdehnung der königlichen Gewalt und seine Bestrebungen für die strenge Durchführung des bischöflichen Kirchenwesens in Schottland wie in England hatte auch sein Sohn und Nachfolger, Karl I, sich ganz zu

1) vgl. M'Crie Sketches I, 177 — 196. Rudloff I, 295 u. f. f.

eigen gemacht. Karl faßte ſie weit tiefer auf als ſein Vater; während dieſer mehr nur in pedantiſchem Eigenſinn ſie erzeugt und feſtgehalten hatte und daher auch in ihrer Ausführung nur da, wo er völlig geſichert zu ſein glaubte, feſt vorangegangen war, ſo waren ſie dagegen bei Karl Sache der tiefſten ſittlich religiöſen Überzeugung; er beſtand auf ſeinen Ideen auch dann, als die Stützen ſeiner wirklichen Macht auf die bedrohlichſte Weiſe zuſammenbrachen; auch als er für die Art, wie er ſie auszuführen ſtrebte, mit ſeinem Blute büßen mußte, war er unſtreitig noch von ihrer Wahrheit und von der Pflichtmäßigkeit ſeines Handelns überzeugt. Und ſie hatten in ihm einen Vertreter gefunden, der auch ſeinem ganzen perſönlichen Charakter nach hoch über Jakob geſtellt werden muß. Er war, wie man nicht läugnen kann, von einem wahrhaft religiöſen Gefühle beſeelt. Als König zeichnete er ſich ſeinem Vater gegenüber aus durch Kraft des Willens, wiewohl auch er noch ziemlich jung, im Alter von fünf und zwanzig Jahren, den Thron beſtiegen hatte. In Hinſicht auf's Privatleben rühmt man ihn als ebenſo treuen wie verträglichen Gatten und als zärtlichen, gewiſſenhaften Vater. Das leichtfertige Weſen, welchem ſich Jakob überlaſſen hatte ſeitdem er der Rückſichten auf ſeine Presbyterianer losgeworden war, der lockere Ton und die Poſſenreißereien, welche dadurch beim Hof Eingang gefunden hatten, hatten jetzt ſogleich ein Ende. Mit ſolchen Eigenſchaften des Charakters verband ſich bei Karl eine geiſtige Begabung, mit welcher er zwar kein ſolches Aufſehen machen konnte und wollte, wie Jakob mit ſeiner Weisheit und Gelehrſamkeit, welche aber weit mehr innern Gehalt beſaß. Auch er zeigte tüchtige Kenntniſſe in den Wiſſenſchaften, in Geſchichte und Mathematik ſowie in der Theologie; an geſundem Verſtand war er ſeinem Vater weit überlegen, ſein Geſchmack in Wiſſenſchaft und Kunſt war vortrefflich. Man hätte, was ſein Verhältniß zu Schottland betrifft, von einem ſolchen Fürſten erwarten mögen, daß er, wenn er auch ſeine kirchlich politiſchen Anſichten nicht mäßigen konnte, doch wenigſtens in beſonnener rückſichtsvoller Weiſe dieſelben durchführen oder, wenn es zum Kampfe käme, darin nicht bloß Entſchiedenheit ſondern auch Offenheit zeigen werde. Und wirklich hatten die Schotten, ſo lange ſie jene Anſichten noch nicht kannten, um ſeiner perſönlichen Eigenſchaften willen Gutes von ſeiner Thronbeſteigung gehofft. Was dann aber ſtatt deſſen das ſchwerſte Unheil über ſeine Regirung brachte, das war nicht bloß ſein Feſthalten jener Grundſätze überhaupt, ſondern

vielmehr die blinde Befangenheit, womit der sonst verständige Mann auf seinem eigenen Standpunkte sich abschloß, die Rücksichtslosigkeit, womit er in seinem göttlichen Amt über das bestehende Recht sich glaubte erheben zu dürfen, endlich die Unredlichkeit, welche er bei der Ausführung seiner Regentenpflichten, bei der Wahrung seiner von Gott verliehenen Würde, in hohem Grade sich zu Schulden kommen ließ. Wird zu seiner Entschuldigung angeführt, daß er auch in solchen Fällen, wo er Verstellung übte oder seinem Wort untreu wurde [1]), nach Pflicht für die gute Sache zu handeln glaubte, so wird man dis nicht nur zugeben können, sondern man wird gerade hierin seine unheilvollste sittliche Verirrung erkennen müßen: in seinem Beruf als König meinte er, zum Besten von Staat und Kirche, von Sittlichkeit und Religion, sich nicht dürfen hemmen zu lassen durch die Schranken der sittlichen Pflicht, welche den einfachen Menschen binden soll; das Königthum faßte er als göttliche Ordnung in so ausschließlicher überspannter Weise auf, daß er die übrigen Rechtsordnungen, welche im Staate herkömmlich bestanden, wo es ihm des öffentlichen Wohles wegen nöthig schien, durchbrechen zu dürfen oder gar zu müßen glaubte. Auch das ist für Karl anzuführen, daß sein Wandel auf geraden und krummen Wegen von den ersten Männern der von ihm hochgeschätzten Kirche gebilligt, ja daß seine Grundsätze über das Verhältniß des Königs zum positiven Recht von diesen als göttlicher Wille gelehrt, daß sie förmlich zu einer Sache des christlichen Glaubens gemacht wurden; und wie leicht mag sich dann beim König das eigene natürliche Gelüste nach Macht hinter wirklich religiöser Überzeugung versteckt, wie leicht unter dem Schein des Eifers für Gott, der ihm seine Würde übertragen, eine abgöttische Erhebung dieser seiner Würde sich bei ihm eingeschlichen haben. Es war dann aber, wie wenn gerade ihn um so entschiedener das Gericht treffen sollte, je mehr er so wirklich vor Gott zu wandeln bemüht war; gerade ihn, der unter den vier englischen Regenten aus der Stuart'schen Dynastie nach Geist und Charakter weitaus der erste war, hat das härteste Geschick erreicht.

1) Eine Zusammenstellung solcher Fälle s. b. Macaulay history etc. I, p. 124; „nie," sagt dieser, „gab es einen Politiker, der so vieler Lügen und Falschheiten durch unläugbare Beweise überführt wurde." Was die andere, edle Seite seines Charakters betrifft, so rühmt bei ihm Clarendon „das harmloseste Gemüth, die musterhafteste Frömmigkeit, die gröste Nüchternheit, Keuschheit und Milde, womit je ein Fürst begabt war."

Doch nicht bloß den neuen Regenten haben wir in's Auge zu faſſen, mit welchem es jetzt die ſchottiſche Kirche zu thun hatte. Wir haben vielmehr in ihm den Vertreter einer ganzen, mächtigen kirchlichen Richtung, welche bis dahin in England ſich ausgebildet hatte und durch ihn zur vollen Herſchaft in der Kirche gelangte, und welche zur ſtreng presbyterianiſchen, die wir in Schottland hervortreten ſahen, das gerade Gegentheil bildet. Wir ſahen, wie bei den Schotten ſtatt der freieren Anſicht, die wir bei Calvin fanden, ja die ſelbſt bei Knox nicht ganz verdrängt war, die Überzeugung ſich feſtgewurzelt hatte, daß gemäß dem göttlichen Wort ſchlechtweg nur die rein presbyterianiſche Verfaſſung in der chriſtlichen Kirche zuläßig ſei. Was dagegen die engliſche Reformation betrifft, ſo haben wir ſchon früher gezeigt, wie weit die urſprünglichen Häupter derſelben davon entfernt waren, für diejenige Verfaſſung, welche durch ſie in England eingeführt wurde, ausſchließliche göttliche Berechtigung in Anſpruch zu nehmen. Man ſchenkte dem kirchlichen Amt, wie es ſich in den meiſten proteſtantiſchen Kirchen des Continents geſtaltet hatte, ganz dieſelbe Anerkennung wie dem der anglikaniſchen Kirche. Noch bis in die Mitte von Eliſabeth's Regirung waren keine Zweifel darüber aufgeſtiegen, ob man die Ordinationen fremder evangeliſcher Kirchen, wo dieſelben durch bloße Pfarrer anſtatt durch Biſchöfe geſchahen, als gültig betrachten dürfe. Als dann die Puritaner die Verfaſſung und die Einrichtungen der Staatskirche durch Beweiſe, die ſie der heiligen Schrift entnahmen, als unchriſtlich umzuſtoßen verſuchten, und als dagegen namentlich die Schotten ihre eigene Verfaſſung unmittelbar in der Schrift vorgezeichnet finden wollten, ſahen ſich die Vertheidiger der anglikaniſchen Kirche genöthigt, gleichfalls auf die Schrift zu rekurriren, und konnten ſo leicht dazu kommen, in dieſer ebenfalls Beweiſe nicht bloß für die Zuläßigkeit ſondern für die Nothwendigkeit ihrer Verfaſſung aufzuſuchen. Aber auch Richard Hooker, der gegenüber von Cranmer und den andern Kirchenmännern Eduard's VI bereits einen einſeitig anglikaniſchen Standpunkt einnimmt, iſt doch keineswegs ſchon ſo weit gegangen. In ſeinem großen Werk über Kirchenverfaſſung [1]), welches unter den Schriften über engliſches Kirchenweſen in jener Zeit weitaus die erſte, und noch jetzt eine der erſten Stellen einnimmt, verſucht er zuerſt noch in der apoſtoliſchen Zeit den Urſprung des biſchöflichen

1) Eight books of the laws of ecclesiastical polity; die 4 erſten Bücher erſchienen 1594.

Amtes nachzuweisen; doch will er deswegen nicht etwa die schlechthinige Nothwendigkeit desselben behaupten, sondern er sagt, auch für ihn selbst habe längere Zeit die andere Ansicht mehr Wahrscheinlichkeit gehabt, wornach die einzelnen Kirchen erst nach dem Tode der Apostel um des Friedens und der Ordnung willen in Folge gemeinsamer Übereinkunft einzelne Presbyter an die Spitze gestellt haben, und er behauptet nun denen gegenüber, welche diese Annahme festhalten, gerade dis, daß die einzelnen Ämter nicht unmittelbar durch göttlichen Befehl eingesetzt sein müßen, sondern erst durch die Kirche selbst je nach Umständen können angeordnet werden [1]). Bei Jakob I bemerkten wir, wie er sich wohl hütete, den Schotten das bischöfliche Amt als ein von Gott eingesetztes aufzudrängen: er berief sich nur einerseits darauf, daß diese Einrichtung sehr passend und heilsam, andererseits darauf, daß sie durch die Schrift keineswegs ausgeschlossen sei. Auch trug er kein Bedenken, im Jahr 1618 einen englischen Bischof mit mehreren andern Theologen und Geistlichen auf die Dordrechter Synode zu schicken, wo sie neben Laienältesten Platz nehmen mußten, und wo ein einfacher holländischer Geistlicher den Vorsitz führte; nur nahmen dieselben, indem sie dort dem belgischen Glaubensbekenntniß ihre Zustimmung gaben, natürlich die auf Kirchenverfassung bezüglichen Artikel aus, sofern darin nicht bloß das bischöfliche Amt übergangen, sondern auch ausdrücklich die Errichtung von Presbyterien gefordert wurde.

Aber schon unter Elisabeth war auch die weitergehende Ansicht aufgestellt worden. Als erster bedeutender Vertreter derselben wird Dr. Bancroft genannt, der 1588 in einer Predigt offen aussprach, die englischen Bischöfe haben ihren Vorrang vor den Priestern divino jure. Diese Lehre fand damals selbst am Hof noch Widerspruch; Erzbischof Whitgift, ein strenger Gegner der Puritaner, soll geäußert haben, er wünsche mehr, sie möchte wahr sein, als daß er es glaubte. Doch bald fanden es die eifrigen Kirchenmänner besser und richtiger, den Anspruch, welchen das bischöfliche Amt auf allgemeine Anerkennung machte, auf das unmittelbare Gebot Gottes als auf den Machtspruch der Könige zu gründen, und den höheren Charakter, welchen die römische Kirche kraft der von den Aposteln stammenden Ordination ihren Bischöfen zuschreibt, auch den englischen beizulegen. Schnell verbreitete sich so die

1) Hooker, Works Vol. II, p. 245 etc. p. 291 etc.

Lehre von der apostolischen Succession, von der an sich höhern Würde der Bischöfe; Jakob schien in Einzelnem auf sie Rücksicht zu nehmen, indem er z. B., nachdem er schon im Jahr 1600 Bischöfe für Schottland ernannt hatte, noch zehen Jahre nachher einige durch englische Prälaten weihen und durch sie diese Weihe auf die andern übertragen ließ; Karl's kirchlichen Bestrebungen endlich diente jene Lehre zur entschiedenen Voraussetzung.

Auf der Einen britischen Insel hatte sich so in Betreff der kirchlichen Verfassung unter den Protestanten ein Gegensatz entwickelt, dem auf dem ganzen Continent kein gleich großer innerhalb der evangelischen Kirchen sich an die Seite stellen läßt. Und doch fand dieser Gegensatz nur statt auf Grund Einer Anschauungsweise, welche beiden Richtungen, der schottisch presbyterianischen und der anglikanisch bischöflichen gemeinsam war und in welcher sie beide sowohl von den Ansichten der lutherischen als von denen der ursprünglichen calvinischen Reformation abweichen. Beide nämlich stellten gleichmäßig den Grundsatz auf, daß nicht bloß das Wort und die andern Gnadenmittel, sondern auch bestimmte äußere Formen, wornach dieselben verwaltet und die Kirche äußerlich regirt werden müße, unmittelbar von Gott verordnet seien. Es findet bei beiden ein Hervorheben der äußern Seite im Begriff der Kirche statt, das wir nur als Annäherung an den katholischen Standpunkt bezeichnen können, so sehr auch die Schotten, das Ähnliche in ihrer eigenen extremen Richtung übersehend, einen solchen Vorwurf nur auf's englische Kirchenwesen wälzen möchten.

Diejenige kirchlich religiöse Anschauungsweise, welche König Karl gegenüber den englischen Puritanern und den schottischen Presbyterianern auf strenge Durchführung des episkopalen Systemes dringen ließ, hatte indessen schon auch nach andern Seiten hin sich weiter ausgeprägt, und wir mögen hier, ehe wir auf Karl's Verfahren gegen Schottland im Einzelnen eingehen, die Ausbildung jener Ideen, für die er kämpfte, erst vollends im Ganzen übersehen.

Zunächst entsprach dem Standpunkt, welchen sich die streng Bischöflichen hinsichtlich der Verfassung zu eigen gemacht hatten, ganz die Stellung, welche sie in Betreff der gottesdienstlichen Gebräuche einnahmen. Königin Elisabeth hatte es für nöthig gehalten, mehr Bestandtheile des katholischen Gottesdienstes festzuhalten, als in irgend einer andern protestantischen Kirche geschah: nur daß darunter Nichts blieb,

worin ein eigenthümlich katholischer Glaubenssatz unmittelbar ausgeprägt gewesen wäre. Es war wieder der stärkste Gegensatz zur schottischen Kirche, welche auch für die Formen des Kultus in der heiligen Schrift überall erst eine Rechtfertigung haben wollte. Aber auch jene Gebräuche hatten die englischen Reformatoren für etwas an sich Gleichgültiges erklärt; dasselbe hatte Jakob behauptet in Betreff derjenigen, welche er durch die Perther Assembly hatte annehmen lassen. Erst mit der Zeit machte sich auch in diesen Beziehungen die andere Ansicht geltend, wornach das, was die Reformatoren als etwas ihrem Prinzip Fremdes der Zeit und Verhältnisse wegen zum Theil mit Widerwillen aus dem Katholicismus herübergenommen hatten, als ein glücklich bewahrtes kostbares Kleinod, als ein besonderer Vorzug der englischen Kirche vor den andern protestantischen, ja als ein wesentliches Element der wahren Kirche überhaupt sollte festgehalten werden. Hatte man zur Zeit der Reformation im Interesse eines kirchlich politischen Conservatismus noch möglichst den Zusammenhang mit den alten kirchlichen Formen zu erhalten gesucht, so wurde jetzt die Behauptung aufgestellt, es müße nothwendig jede einzelne Kirche, wenn sie Glied der wahrhaften allgemeinen Kirche bleiben wolle, einen solchen äußerlichen Zusammenhang, ja überhaupt möglichste Conformität in den Gebräuchen wenigstens mit der ältern, noch nicht verderbten katholischen Kirche bewahren und wiederherstellen.

Hiefür war am meisten der Londoner Bischof und nachherige Erzbischof Laud thätig, welcher auf den König selbst den größten Einfluß übte und ihn hauptsächlich auch zu den entsprechenden Maaßregeln gegen die schottische Kirche bestimmte und dabei leitete. Bei Laud war keine Rede mehr davon, daß er erst durch Rücksicht auf die eigene oder die königliche Autorität zur strengen Bekämpfung der puritanischen Richtung sich hätte bewegen lassen. Vielmehr hatte er gerade in dasjenige, was die Puritaner samt den strengen Schotten mit allem Eifer als Abgötterei bekämpften, mit ebenso vollem Eifer sich versenkt als in ein heiliges Mysterium, das der Kirche seit Jahrhunderten anvertraut sei. Dabei war er weit entfernt von der weltlichen Gesinnung, von der Lust an irdischem Genuß, welche man sonst englischen und schottischen Bischöfen vorwarf: er hatte strenge ascetische Grundsätze, eine Vorliebe für's Fasten, eine wenig verhehlte Abneigung gegen das eheliche Leben der Geistlichen. Auch wird sein eigener Wandel wirklich als tadellos

gerühmt; ebenso sah er bei Anstellung von Geistlichen nicht bloß darauf, daß sie seinen kirchlichen Ansichten beistimmten, sondern auf wirkliche sittliche und wissenschaftliche Tüchtigkeit. Aber mit seinem frommen Eifer verband sich Eigensinn, Beschränktheit des Verstandes, Reizbarkeit und Heftigkeit bei jedem Widerspruch. Durchgreifend, aber blind gegen die Hindernisse, welche ihm namentlich hinsichtlich der schottischen Kirche nicht bloß in äußern Verhältnissen, sondern im innersten Geist und Leben der Nation entgegentraten, versuchte er so in Gemeinschaft mit dem König den Landeskirchen die theilweis verlorenen Güter wieder aufzuzwängen. Bilder, Kreuze und alle Arten von Verzierungen wurden in den englischen Kirchen aufgestellt, damit die Andacht gefördert werde. Am meisten Aufsehen aber machten diejenigen Gebräuche, welche sich auf die Abendmahlsfeier bezogen, und in welchen man deutlich ein Zurückgehen auf den Transubstantiationsbegriff und auf die Lehre vom Meßopfer zu erkennen glaubte: die Altäre, welche bisher meist als bloße „Communiontische" im Schiff der Kirche standen, sollten jetzt auf einen erhöhten Platz an der östlichen Wand des Chors gestellt und in ihrer Gestalt wirklichen Altären ähnlich gemacht werden; dabei pflegte Laud die heiligen Elemente selbst mit den auffallendsten, umständlichsten Verbeugungen zu verehren. Versuchte man die Conformität mit englischen Gebräuchen, wozu in den Perther Artikeln der Grund gelegt war, bei den Schotten vollends in diesem Sinne auszuführen, so war nichts Anderes zu erwarten, als daß der Eifer, mit welchem man hier den Papismus auszurotten gestrebt hatte, in vollem Maaß auch gegen das ganze englisch bischöfliche Wesen sich erheben werde.

Hiezu kam endlich, daß man jetzt die englischen Kirchenmänner bereits auch in offenem Widerspruch begriffen sah gegen den unmittelbaren Inhalt des Glaubens, nämlich gegen das reformirte Dogma, wie es von Calvin war aufgestellt worden. Zunächst handelte es sich um die Lehre von Gnade und Prädestination. Die schottischen Presbyterianer hatten diese Lehre allgemein im streng calvinischen Sinne gefaßt, wenn derselbe gleich in ihrem Glaubensbekenntniß nicht mit voller Schärfe ausgesprochen war. In England hatte man es vermieden, in den 39 Artikeln beim Begriff der Erwählung über die Ausdrücke hinauszugehen, welche Lutheranern und Calvinisten gemeinsam sind [1]). Beim

1) Art. XVII.

Ausbruch des Streits mit den Puritanern waren aber gerade die ersten Mitglieder und die eifrigsten Vertreter der bischöflichen Hierarchie selbst noch der calvinischen Auffassung zugethan. Erzbischof Grindal († 1583) stand mit Calvin in nahem persönlichem Verkehr. Erzbischof Whitgift, der strenge Gegner der Puritaner, stellte im Jahr 1595, als ein Prediger gegen jene Auffassung gesprochen hatte, gemeinsam mit den Häuptern der Cambridger Universität und einigen andern Theologen neun Sätze auf (Lambeth articles), worin dieselbe so schroff als möglich behauptet wurde: die Königin freilich wußte in der Beilegung des Streites eine so scharfe Entscheidung zu umgehen.

König Jakob schien bei dem Kampf, welchen er gegen seine vaterländische Kirche unternahm, doch mit ihrem Glauben auch in dieser Beziehung völlig einverstanden zu bleiben. Wir bemerkten bereits, wie er kein Bedenken trug, auf die Dordrechter Synode Gesandte zu schicken; auch ein schottischer Geistlicher, namens Balcanqual, war unter ihnen. Sie sprachen sich mit der Synode gegen die Arminianer aus; nur ließen sie, auf den Wunsch von zweien unter ihnen, diejenige Erklärung weg, wodurch strengere Calvinisten das Wort, daß Christus für die ganze Welt gestorben sei, auf die Welt der Erwählten zu beschränken pflegten. Balcanqual übrigens berichtet, der König und der Erzbischof von Canterbury seien dafür gewesen, auch eine solche Erklärung aufzunehmen[1]). Im folgenden, letzten Theil von Jakob's Regirung nahm man jedoch wahr, daß er gegenüber den calvinischen Puritanern solche Männer begünstigte, welche selbst für arminianisch gesinnt galten; dem Laud, bei welchem dis der Fall war, sowie mehreren andern, verlieh er bedeutende Bisthümer. Im ausgedehntesten Maaße fand dis vollends unter Karl I statt; auf die Frage, was denn die Arminianer behaupten, konnte damals, wie Macaulay erzählt[2]), ein Theologe zur Antwort geben: sie behaupten die besten Bisthümer und Dechantenstellen in England[3]).

1) Neal a. a. O. I, p. 377.

2) vgl. bei ihm überhaupt a. a. O. p. 73—81.

3) Während Karl die arminianisch Gesinnten thatsächlich überall bevorzugte, verbot er, die Streitpunkte auf der Kanzel zu berühren. Das dehnte man so weit aus, daß Davenant, einer jener beiden Theologen, welche in Dordrecht die mildere Ansicht vertreten hatten, vor dem König verklagt wurde wegen einer Predigt über Röm. 6, 23, in welcher er nur an die ausdrückliche Lehre des 17. Art. sich gehalten hatte: Neal a. a. O. I, 438.

Diese Abneigung gegen die calvinische Lehre griff bei den Anhängern der Staatskirche und des unumschränkten Königthums um so stärker um sich, je mehr einmal das Dringen auf dieselbe zu einer unterscheidenden Eigenthümlichkeit der kirchlich und politisch unzufriedenen Puritaner wurde. Und noch vielmehr wirkte dazu die katholisirende Richtung, welcher Laud und der König folgten, sofern sie wirklich auch eine Abneigung gegen die protestantischen Unterscheidungslehren, eine Hinneigung, wenn auch nicht zum tridentinischen, so doch zu einem früheren, unbestimmteren Lehrtypus in sich schloß. Die Vorwürfe wegen Arminianismus, welche bald in England und Schottland gegen die Häupter der bischöflichen Kirche erhoben wurden, verbanden sich so mit denen wegen Papismus; und indem man, was den Papismus betrifft, mit den ausdrücklichen Abweichungen von der calvinischen, ja überhaupt von der allgemein protestantischen Gnadenlehre die andern unevangelischen Lehren verband, welche in den hierarchischen Theorien und in den kirchlichen Gebräuchen doch auch schon offen genug angedeutet schienen, so glaubte man sich berechtigt zum stärksten Verdacht, daß es auf eine unmittelbare Wiedervereinigung mit der römischen Kirche abgesehen sei. Trugen doch einzelne Theologen schon jetzt kein Bedenken mehr, in den anstößigsten römischen Lehren und Sitten einen wahren innern Gehalt nachzuweisen: verschiedene äußerten sich so über Heiligenanrufung, Messe, Ohrenbeichte und dergleichen; man hörte behaupten, daß der Streit zwischen der englischen und römischen Kirche größtentheils gar keine Fundamentalartikel des christlichen Glaubens betreffe.

Und wirklich mußte König Karl vermöge seiner Ansichten von der kirchlichen Überlieferung bereits der römischen Kirche sich näher fühlen als den andern protestantischen. Schon aus der Ansicht, daß wahre Ordination nur geschehen könne durch Bischöfe, welche vermöge apostolischer Succession ihr Amt empfingen, ergab sich ein enges Verhältniß zwischen seiner und der römischen Kirche, gegenüber von welchem jene übrigen protestantischen Kirchen als solche erschienen, die trotz einzelner gereinigter Lehrformen vom großen fortwachsenden Stamm der wahren allgemeinen Kirche abgeschnitten seien. Die Absicht, einfach der römischen Kirche sich zu unterwerfen oder alle ihre Mißbräuche anzunehmen, dürfen wir freilich ohne Zweifel weder ihm noch Laud beilegen. Sie mögen vielmehr mit ihrer Zuneigung zu katholischem Wesen in einer ähnlichen mißlichen, unsichern und unklaren Stellung sich befunden ha-

ben, wie in neuerer Zeit ein Puſey, in welchem ihre Richtung neu aufgelebt iſt. Wir mögen auch ſeine gegen Schotten und Engländer wiederholt ausgeſprochenen Verſicherungen als redlich gemeint anerkennen, daß er nämlich das Papſtthum verwerfe und bei der Religion, die er bekenne, getreulich bleiben wolle. Aber indeſſen erregte er immer neuen Argwohn durch die Milde, womit er die Katholiken in ſeinem Reich behandelte, während er gegen ſeine puritaniſchen Unterthanen die harten Strafgeſetze mit aller Strenge vollziehen ließ. Und zwar beſchränkte er die Forderung, die neuen Gebräuche ſamt der biſchöflichen Verfaſſung anzunehmen, nicht auf ſeine Unterthanen im eigenen Lande; er dehnte ſie auch aus auf die engliſchen Gemeinden in Holland, welche von den Generalſtaaten Unterſtützung empfingen und den dortigen kirchlichen Einrichtungen ſich angepaßt hatten; er dehnte ſie ferner andererſeits mit aller Strenge aus auf die holländiſchen und walloniſchen Gemeinden, welche in England ſich angeſiedelt hatten und welche durch ſeine Maaßregeln jetzt großentheils ſich zum Abzuge genöthigt ſahen. Ja ſo wenig erkannte er mehr die innere Gemeinſchaft der anglikaniſchen Kirche mit den andern an, welche jener äußern Formen entbehrten, daß er ſeinem Geſandten in Frankreich verbot, fernerhin, wie bis bisher üblich geweſen war, dem Gottesdienſte der dortigen Reformirten ſich anzuſchließen. Und als ihn ſeine Schweſter, die Gattin des unglücklichen Kurfürſten von der Pfalz, um die Erlaubniß zu einer Kollekte für die armen Geiſtlichen ihres Landes bat, gewährte er zwar dieſelbe, ließ aber in der hiezu angefertigten Urkunde auf Laud's Antrag erſt einen Satz ſtreichen, in welchem es hieß: „die Noth hat ſie betroffen — wegen ihrer Standhaftigkeit in der wahren Religion, die wir mit ihnen bekennen.“

Eine Regirung, welche einen ſolchen kirchlichen und dogmatiſchen Standpunkt einnahm, mußte unter Knox' Landsleuten auch nach den Erfolgen, welche durch Jakob I ſchon erreicht ſchienen, auf einen gewaltigen Widerſtand ſich gefaßt machen. Es kam aber auch noch Ärgerniß dazu, welches ſie durch ihre Grundſätze hinſichtlich des ſittlich religiöſen Lebens den Schotten und den engliſchen Puritanern gab. Man warf den Anhängern des Hofs und der biſchöflichen Kirche die Leichtfertigkeit vor, womit ſie fleiſchlichen Genüſſen, der Luſt zum Tanz, zum Schauſpiel, zu Maskeraden, ſich hingeben; man äußerte ſich darüber mit um ſo größerer Herbheit, je mehr die Richtung, welcher die

Vorwürfe galten, auch in ihrem übrigen Charakter verderblich und gottlos erschien; bekannt ist, wie in England wegen einer in solchem Sinn abgefaßten Schrift (histriomastix) der berühmte Prynne als Beleidiger der Majestät angeklagt und mit Verlust beider Ohren bestraft wurde. Auf der andern Seite scheute sich die Regirung und ihre Partei nicht, Allen, welche weniger frei als sie dachten, wirklichen Anstoß zu geben, nur um auch hierin den ihr widerwärtigen Calvinisten entgegenzutreten. In der unpassendsten, auffallendsten Weise geschah dis in Betreff der Sonntagsfeier. Diese scheint in Schottland schon seit der Reformation sehr streng eingehalten worden zu sein, wie denn die schottische Kirche sich bald gewöhnte, den Sonntag einfach als Fortsetzung des jüdischen Sabbaths anzusehen. Man hat noch eine kirchliche Verordnung vom Jahr 1575, welche Spiele und andere solche Belustigungen am Sonntag namentlich den jungen Leuten verbietet. Kirchliche und bürgerliche Beamte gingen durch die Straßen um darüber zu wachen, daß besonders während des Gottesdienstes die Feier nicht gestört werde [1]). Und als sogar zwei Geistliche, worunter Spottswood, der nachherige Erzbischof, am Sonntag sich erlaubt hatten Ball zu spielen, forderte der Moderator der Synode von Lothian geradezu ihre Absetzung, während übrigens die andern Mitglieder mit einem Verweise sich begnügten [2]). — In England war jene strenge Ansicht vom Sonntag erst 1595 durch Dr. Bound bestimmt ausgesprochen worden und hatte sich bei den Puritanern sogleich allgemeine Geltung verschafft. Dagegen meinte die herschende Geistlichkeit, um der christlichen Freiheit willen die am Sonntag üblichen Volksbelustigungen mit allem Eifer in Schutz nehmen zu müßen. Und König Jakob erließ 1618 eine eigene Erklärung (das sogenannte book of sports), daß solche Erholungen seinem Volke nicht verkürzt werden sollen, indem er selbst darin eine recht reiche Anzahl erlaubter öffentlicher Belustigungen aufführt, als da sind Tänze und Trinkgelage, Springen, Bogenschießen, Pflanzen von Maibäumen und dergleichen. Ja später, als darüber unter Karl I nicht bloß puritanische Geistliche sondern auch einfache Friedensrichter sich beklagten und Händel und Todschlag als Früchte davon anführten, überwog beim König und seinen Bischöfen so sehr der blinde Eifer für die einmal genommene

1) Angaben des Dr. Lee vor einem Comitee des Unterhauses 1832 (Evidence given by the Rev. Duncan Macfarlan and Rev. Dr. Lee etc. London 1832 pag. 20.

2) Rudloff a. a. O. I, S. 240.

Richtung, daß er 1633 befahl, die mißachtete Erklärung seines Vaters öffentlich durch ganz England in den Kirchen selbst zu verlesen, und die Geistlichen, welche sich weigerten dis zu thun, suspendiren ließ. Es ist kein Wunder, wenn auch milder denkende Puritaner und die zunächst nicht dadurch berührten Schotten hierin die skandalöseste Aufforderung zur Sonntagsentweihung erblickten; zur Wahrung christlicher Freiheit war ohnedis ein Edikt wenig geeignet, mit dessen Verlesung ein solcher Gewissenszwang gegen die Geistlichen geübt wurde.

. . . Von der extremen kirchlichen und religiösen Stellung, welche so der König eingenommen hatte, mögen wir nun noch einmal zurückblicken auf jene schon erwähnten politischen Grundsätze. Sie wurden, wie gesagt, von den Häuptern der bischöflichen Kirche nicht bloß bestätigt, sondern ausdrücklich und eifrig als göttliche Lehre vorgetragen, während dagegen die Puritaner denjenigen Ansichten über das Verhältniß zur Obrigkeit beizustimmen pflegten, welche dem schottischen Protestantismus eigen waren. Ohne Einschränkung predigte in England namentlich Dr. Sibthorp die Lehre vom leidenden Gehorsam; Dr. Manwaring erklärte auf der Kanzel vor Karl I, der König sei durch keine bestehenden Gesetze und Freiheiten gebunden und seine eigenen Gesetze seien alle schlechtweg verbindlich bei Verlust der ewigen Seligkeit; ja noch unter den bedenklichen Umständen des Jahrs 1640 wies die geistliche Convokation sämtliche Prediger an, diese Lehren dem Volke vorzutragen. Auf der andern Seite schienen die Männer der Kirche für sich selbst den Lohn hiefür zu suchen in Würde und Macht, ja wohl gar in eigener hierarchischer Selbständigkeit, und erbitterten so neben ihren kirchlichen Gegnern und neben den politisch Freisinnigen noch überdis eine große Anzahl königlich Gesinnter, welche theils auf die Bevorzugung von Geistlichen bei äußern Würden eifersüchtig waren, theils von solchen kirchlichen Herschern endlich selbst belästigt zu werden fürchteten. Laud hatte schon bei Karl's Krönung in einer Anrede, die er an ihn richtete, eigene, auffallende Worte vorgebracht, wie dis: daß durch seine und sämtlicher Bischöfe Hand der König die Krone empfange; daß derselbe, so wie er die Geistlichkeit näher an den Altar treten sehe als Andere, auch gedenken solle, ihr an allen gebührenden Orten die größere Ehre zu geben. Später kam es vor, daß die Bischöfe Artikel über die kirchlichen Visitationen ohne königliche Genehmigung in ihrem eigenen Namen erließen, worin man eine Auflehnung

fand gegen die Grundgesetze der Königin Elisabeth. Und in der Bevorzugung der hohen Geistlichen ging Karl wirklich zuletzt so weit, daß er im Jahr 1636 zum großen Ärger des Adels den Bischof Juxton von London zum Lord Oberschatzmeister von England ernannte.

So rief die bestehende Regirung gleichmäßig die Elemente des kirchlich religiösen und des politischen Widerstandes gegen sich in den Kampf; jene gaben diesen die innere Kraft und Nachhaltigkeit, diese jenen mehr äußere Gewandtheit und Stärke. In Schottland waren beide ohnedis längst enge unter sich verbunden und es bedurfte nur eines solchen Verfahrens, wie es Karl gemäß seinem bisher bezeichneten Standpunkt einschlug, um sie zu neuem gewaltigem Ausbruch zu veranlassen; um diesem Ausbruch Erfolg zu geben, dazu diente die gleichzeitige Umwälzung in England, so wie die puritanische Richtung, aus welcher diese wesentlich hervorging, selbst wieder großentheils durch die Einflüsse des Nachbarlandes angeregt und gestärkt worden war.

Schottland hatte es schon unter Jakob fühlen müßen, daß es, obgleich das Stammland der Stuarts, doch neben deren neuem Reiche nur noch für ein Nebenland galt, dessen Bedürfnisse dem vermeintlichen Interesse der neu erlangten Krone weichen, dessen Widerspruch vor der dort erworbenen politischen und kirchlichen Macht einfach verstummen mußten. Dieser Voraussetzung sehen wir gleichermaßen, vorzugsweis auch in Betreff der kirchlichen Dinge, Karl I folgen. Ohne weiter irgend eine Verhandlung mit eigentlichen Vertretern der schottischen Kirche nöthig zu finden, will er jene kirchlichen Ideen auch hier ausgeführt wissen; von einer Assembly ist keine Rede mehr, obgleich sie nie ausdrücklich abgeschafft worden war; die schottischen Bischöfe selbst sollen ihm nur zur Vollziehung dessen dienen, was er mit seinem Rathgeber Laud beschlossen hatte. Und mit demselben anerkennenswerthen, entschiedenen Ernste, der ihn so sehr vor seinem Vater auszeichnete, trat er von Anfang an auch hier auf.

Einer der ersten Schritte Karl's zielte darauf hin, der bischöflichen Kirche Schottlands wieder die äußern Mittel der Existenz und Geltung zu verschaffen, welche sein Vater leichtfertig aus der Hand gegeben hatte. Noch im November 1625 nahm er durch eine öffentliche Erklärung alle die Urkunden zurück, welche sein Vater zum Nachtheil der Krone erlassen habe. Es sollte hiemit der Weg gebahnt sein, die ehemaligen kirchlichen Besitzungen und Zehenten, welche an Adelige ver-

liehen worden waren, zunächst für die Krone und mittelbar für die Kirche wieder zu gewinnen; auch wurden, ohne auf Petitionen zu achten, welche die bisherigen Besitzer dagegen einreichten, bereits Commissionen niedergesetzt, um zu untersuchen, in welche Hände jene Güter seither gekommen seien. Eine offene Durchführung dieses Planes durfte man freilich noch nicht wagen; so wenig die Herrn im Parlament unter Jakob I die Einführung des bischöflichen Amtes bekämpft hatten, so heftig widersetzten sie sich jetzt, als sie sich selbst angegriffen sahen, der sogenannten Revokationsakte, wodurch die königliche Erklärung zu gesetzlichem Vollzug hätte kommen sollen. Wohl aber machte der König in anderer Weise den Anfang zu einer neuen glänzenden Ausstattung der Bischöfe, indem er durch Kauf die Abtei Arbroath und die Herschaft Glasgow wieder an sich brachte, um diese dem Erzbischof von Glasgow, jene dem von St. Andrews zu verleihen. Auch auf die höchsten politischen Stellen hatte er gleich nach seinem Regirungsantritt mehrere Prälaten erhoben: in seinen Geheimen Rath und unter die Lords der Schatzkammer.

Die Prälaten selbst hatten unter König Jakob noch ein verhältnißmäßig mildes und vorsichtiges Benehmen eingehalten. Indem sie früher den übrigen Geistlichen gleichgestellt gewesen waren, zeigten sie großentheils auch noch in ihrer neuen Stellung ein freundlicheres Verhalten gegen dieselben und die gebührende Hochachtung vor denen, welche solche durch ihre persönlichen Eigenschaften verdienten; überdis mußte sie von einem zu stolzen Auftreten schon die beschränkte äußere Lage zurückhalten, worin man sie bei all ihrer neuen Würde gelassen hatte. Allein unter Karl kam ein jüngeres Geschlecht auf, welches, von ähnlichem Geist wie die englischen Prälaten beseelt und die kirchliche Richtung des Königs benützend, durch Ehrgeiz und hochfahrendes Wesen bald nicht bloß die niedere Geistlichkeit zurückstieß, sondern auch den mächtigen Adel tief verletzte. Bald mußte beim König Spottswood's früherer Einfluß dem solcher jüngeren, stürmischeren Männer weichen, namentlich dem von Maxwell, dem nachherigen Bischof von Roß, einem Vertrauten Laud's. Nachdem Karl schon bei seinem Regirungsantritt die strenge Beobachtung der Perther Artikel geboten hatte, brachte Maxwell im Jahr 1630 aus London einen Brief von ihm an Spottswood mit, worin er vollends geradezu seinen Willen ankündigte, die gesamte Ordnung der englischen Staatskirche in Schottland einzuführen.

Beim Volke wuchs, wie sich denken läßt, der Argwohn, daß es auf Umsturz der wahren Religion überhaupt abgesehen sei. Was den Glauben betrifft, so wurde neben dem Vorwurf papistischer Gesinnung auch den schottischen Bischöfen ganz besonders der der arminianischen Ketzerei gemacht. Dieser Vorwurf mochte um so leichter ohne weiteres auf alle sich ausbreiten, je mehr man den König und die Häupter der anglikanischen Kirche als von jener Irrlehre durchdrungen ansah und je weniger man oft mit demselben klare Begriffe mag verbunden haben; Episkopalismus und Arminianismus flossen so auch für die spätere Zeit in den Vorstellungen der Schotten zusammen, sofern dieser als die gewöhnliche Zuthat bei jenem vorausgesetzt wurde. Daß jedoch wirklich diejenige dogmatische Richtung, welche wir oben charakterisirten, auch unter schottischen Prälaten vollständig vertreten wurde, beweist eine Schrift des im Jahr 1634 gestorbenen W. Forbes, des ersten Edinburger Bischofs [1]), welcher sich über die Rechtfertigung ganz arminianisch ausspricht und neben Anderem die Anrufung der Heiligen, Gebete und Darbringungen für Verstorbene, ja selbst den Begriff des Meßopfers als eines Versöhnungsopfers in Schutz nimmt.

Persönlich erschien Karl in Schottland erst 1633, um sich krönen zu lassen. Die Art, wie er hiebei auftrat, und die Maaßregeln, welche an seine Anwesenheit sich knüpften, trugen mit dazu bei, die Stimmung gegen ihn noch ungünstiger zu machen. Gleich anfangs nahm man Ärgerniß an der offenen Entweihung des Sonntags, welche sein Hof sich erlaubte; zum ersten mal wurde den Einwohnern Edinburgs die heilige Sabbathstille wieder gestört durch den Lärmen weltlicher Lust; man sah, daß der König kein Bedenken trug, mit den anstößigen Grundsätzen hierüber, welche er um dieselbe Zeit von den englischen Kanzeln herab verkündigen ließ, auch der frommen, althergebrachten schottischen Sitte Trotz zu bieten. Bei den mit der Krönung verbundenen kirchlichen Feierlichkeiten wurden dann offen die Formen des englischen Gottesdienstes zur Schau gestellt und Laud hielt sogar in einer

1) „Considerationes modestae et pacificae controversiarum de justificatione, purgatorio, invocatione sanctorum, Christo mediatore et eucharistia.“ s. M'Crie Sketches II, p. 304 N. B. Die Schrift wurde erst nach Forbes' Tod, 1658, herausgegeben; eine neue Herausgabe derselben ist, wie M'Crie berichtet (i. J. 1849), durch die Puseyiten angekündigt worden, welche sich freuen, ihren eigenen Standpunkt schon ganz in jenem Werke ausgesprochen zu finden.

Predigt den Schotten die Nothwendigkeit einer Conformität mit denselben vor. Insbesondere aber benützte Karl sein persönliches Ansehen, um beim Parlament eine Akte durchzusetzen, worin eine höchste Gewalt des Königs über geistliche wie über weltliche Personen anerkannt und ihm zugleich ausdrückliche Vollmacht gegeben wurde, eine Ordnung für die kirchlichen Gewänder der Geistlichen zu erlassen. Der wesentliche Inhalt der Akte war schon in zwei früheren Akten unter Jakob I vom Parlament angenommen worden, nur daß dieser sich noch bedacht hatte, davon Gebkauch zu machen. Jetzt aber erschracken davor auch weniger eifrige Mitglieder des Parlaments, indem man den Zusammenhang mit den gesamten kirchlich politischen Absichten des Königs zu gut erkannte, auch gerade die eigene Anschauung von den englischen Gebräuchen bei Karl's Anwesenheit den Schotten größtentheils einen höchst ungünstigen Eindruck gemacht hatte. Der König fand also dismal im Parlament einen Widerstand, wie man ihn seit Jakob's Erhebung auf den englischen Thron nicht mehr gewagt hatte; obgleich er selbst bei der Verhandlung und Abstimmung zugegen war, soll es doch nur durch betrügerische Stimmenzählung gelungen sein, eine Mehrheit für die Akte zu erlangen. Um so entschlossener war er, ferneren Widerstand, von welcher Seite er auch kam, mit Gewalt zu brechen; der Entwurf zu einer Eingabe, in welcher mehrere Adelige den König noch um Nichtvollziehung der Akte bitten wollten, zu deren Überreichung es übrigens gar nicht kam, wurde sogleich benützt um wegen unehrerbietiger Ausdrücke, die man darin fand, ihrem Verfasser, dem Lord Balmerino, den Prozeß zu machen, und nur die allzu heftige öffentliche Aufregung bestimmte den König, daß er dem schon zum Tode Verurtheilten Gnade angedeihen ließ.

Zugleich fuhr Karl fort, das Prälatenthum ohne Rücksicht auf den Adel mit den höchsten öffentlichen Würden und Ämtern auszustatten. Bei seinem Aufenthalt in Edinburg war ihm sehr daran gelegen, daß seinem schottischen Primas der Vortritt vor dem Lordkanzler eingeräumt werde; damals hatte ihm der bejahrte Graf von Kinnoul, der jenes Amt bekleidete, mit dem Stolz eines alten schottischen Adeligen entgegnet: er sei bereit, sein Amt ihm zu Füßen zu legen; vorher aber werde, so lang sein Blut noch warm sei, nimmermehr ein Priester in der Stola seinen Fuß vor ihn hinsetzen. Als aber Kinnoul gestorben war, verlieh Karl jene Würde, — die höchste, zu welcher ein schotti-

scher Unterthan gelangen konnte, — dem Erzbischof selbst. Um dieselbe Zeit nahm er mit den Lords der Schatzkammer eine Veränderung vor, um vier Stellen, welche von Baronen bekleidet worden waren, an Prälaten übergeben zu können. Im Geheimen Rath saßen damals neun Bischöfe. Maxwell, Bischof von Roß, war zugleich Lord der Schatzkammer, Mitglied des Geheimen Raths und Mitglied des höchsten bürgerlichen Gerichtshofs, des Court of session; er trachtete bereits nach dem Amte des Oberschatzmeisters. Zugleich erhielten in kirchlicher Beziehung die einzelnen Bischöfe die ausgedehnteste Jurisdiktion, während bisher auch nach Aufhören der Assemblies doch noch Synoden und Presbyterien einen Wirkungskreis behauptet hatten; wie nämlich schon früher ein erzbischöflicher Hof hoher Commission errichtet worden war, so wurden jetzt sämtliche Bischöfe bevollmächtigt, ähnliche Höfe in ihrer Diözese zu halten, wo sie unter Zuziehung von sechs Geistlichen über jeden Unterthanen Urtheil sprechen konnten; diese findet der spätere Bischof Burnet [1]) Inquisitionshöfen nicht unähnlich.

Von Seiten des Königs und der Bischöfe schien so Alles vorbereitet, um vollends den letzten Schritt thun zu können. Die englische Kirchenverfassung und der englische Kultus sollten förmlich eingeführt werden durch ein kirchliches Gesetzbuch (book of canons) und eine Liturgie, und zwar natürlich in dem Sinne, welchem der König und Laud zugethan waren. Ältere, vorsichtigere Männer, wie Spottswood, warnten zwar noch vor Übereilungen; aber die jüngern Prälaten schloßen sich an den raschern Eifer des Monarchen an. Man scheute sich auch, das in England eingeführte book of canons und book of common prayer geradezu in die schottische Kirche zu übertragen; ließ vielmehr die betreffenden Bücher neu abfassen; aber dis sollte ganz geschehen mit Anschluß an die anglikanischen Formen und an den Geist, der theils schon in jenen englischen Büchern ausgesprochen schien, theils auch in ihnen erst noch bestimmter ausgeprägt werden sollte. Ein book of canons wurde von schottischen Prälaten entworfen, von Laud revidirt und, nachdem es im Mai 1635 die königliche Bestätigung erhalten hatte, in den Diözesen bekannt gemacht. Der König hatte seine Einführung geboten „kraft der königlichen Vorrechte und der höchsten Autorität, welche ihm in Kirchensachen zustehe." Mit der Behauptung

1) History of his own times: Bischof Burnet's Geschichte, die er selbst erlebt hat, übersetzt von Mattheson 1724 I, S. 26.

dieser Rechte begann nun auch das Buch selbst; der erste Canon excommunicirte Jeden, der läugne daß dem König dieselbe unumschränkte Macht zukomme wie den Königen Juda's. Der zweite Canon bezog sich bereits auf die Liturgie, welche noch gar nicht erschienen, ja noch nicht einmal ganz abgefaßt war; er sprach den Bann aus über Alle, welche behaupten, daß der darin vorgeschriebene Gottesdienst abergläubisch und unerlaubt sei. In den weiteren Canons wurden die Geistlichen verpflichtet, in allen gottesdienstlichen Handlungen streng den Vorschriften jener künftigen Liturgie zu folgen und statt eigener Gebete nur noch die in jener enthaltenen beim Gottesdienste zu sprechen; bisher nämlich verbanden die Geistlichen freie Gebete mit den Predigten, während vor dem Auftreten des Predigers sogenannte Leser noch jene oben erwähnten Gebete aus der Reformationszeit, aus der sogenannten Liturgie des Knox, vorzutragen pflegten; für die spätere Zeit hinterließ dann der Zwang, welcher mit Karl's I Liturgie getrieben wurde, einen Widerwillen gegen die stehenden Gebete überhaupt. Auch im Übrigen sollte den Geistlichen jede freie Bewegung entzogen werden: nicht bloß sollte keine kirchliche Versammlung ohne besondere Berufung durch den König stattfinden, sondern es wurden den Geistlichen sogar Privatzusammenkünfte zu Gebet und Bibelbetrachtung untersagt. Endlich wurden Vorschriften aufgestellt über die Einrichtung und Ausschmückung der Gotteshäuser, über Altäre, Taufbecken und verschiedene kirchliche Zierrathen und Gewänder.

Während die Bischöfe in ihren neuen kirchlichen Höfen auf Grund solcher Bestimmungen mit Strenge gegen jeden widerspenstigen Geistlichen einschritten und dagegen die Gemeinden und jetzt auch die Adeligen mit wachsendem Interesse und zunehmender Besorgniß vor den noch bevorstehenden Bedrückungen auf solche Zeugen des alten Glaubens, des reinen Gottesdienstes, der kirchlichen wie der bürgerlichen Freiheit hinblickten, arbeiteten die vom König Beauftragten ungestört weiter an ihrem zweiten Werk, der neuen Liturgie. Nachdem Laud, gleichsam als Oberbischof der englischen und schottischen Kirche, noch Mehreres daran in katholischer Richtung verändert hatte, wurde sie im Dezember 1636 veröffentlicht; unter Trompetenschall wurde auf dem Edinburger Marktplatz bekannt gemacht, daß der König bei schwerster Strafe Jedem befehle, sich darnach zu achten, und daß bis auf die

nächſten Oſtern in jedem Kirchſpiele zwei Exemplare davon angeſchafft ſein müßen.

In der Art, wie die Liturgie eingeführt wurde, war jede Beziehung auf die alten Rechte der ſchottiſchen Kirche offen bei Seite geſetzt und dieſe als völlig vom königlichen Willen abhängig behandelt worden; ſie konnte keinem Schotten von altem Glauben als kirchliche Verordnung, als Werk der Kirche gelten; ja nicht einmal als Werk der ſchottiſchen Biſchöfe erſchien ſie, ſondern als Erzeugniß eines fremden, papiſtiſch geſinnten Erzbiſchofs und eines Königs, der die Kirche, in welcher er ſelbſt geboren war, verläugnet hatte. In dem Inhalte der Liturgie fand man die romaniſirende Tendenz, welche man der engliſchen vorwarf, ſogar in noch ſtärkerem Maaß als in dieſer ausgeſprochen. Man fand, daß ſie vor dieſer noch verſchiedene verwerfliche Vorſchriften über Bilder, Kreuze, Weihungen, Heiligentage und dergleichen voraushabe. Insbeſondere nahm man Anſtoß an den Worten des Conſekrationsgebetes beim Abendmahl. Dieſe waren nämlich nicht aus der herſchenden, vom Jahr 1552 ſtammenden engliſchen Liturgie genommen, ſondern aus dem erſten Entwurf derſelben vom Jahr 1549, welche ſich noch mehr dem Begriff von der leiblichen Gegenwart Chriſti näherte. Daher machte die Stimmung, mit welcher die neue Liturgie überall aufgenommen wurde, die Biſchöfe ſelbſt ſo bedenklich, daß ſie noch den Termin, an welchem ihr Gebrauch beginnen ſollte, hinausſchoben; der König aber verwarf jedes weitere Zuwarten; ſo befahl denn Spottswood, am 23. Juli 1637 damit den Anfang zu machen.

Als an jenem Tage in der dichtgefüllten Hauptkirche Edinburgs der Dechant die Liturgie zu verleſen anfing, wurde er ſogleich durch ſtörenden Lärmen unterbrochen; als der Biſchof hierauf von der Kanzel aus die Gemüther beſchwichtigen wollte, erhob ſich gegen ihn ein Tumult, durch den ſogar ſein Leben bedroht ward. Noch ſchloßen ſich unmittelbar hieran keine weiteren gewaltſamen Auftritte. Eine deswegen eingeleitete Unterſuchung fand als Urheber bloß Weiber aus dem Pöbel, während freilich Andere eine Anſtiftung durch Geiſtliche oder Adelige vermutheten. Und wie es ſich auch damit verhalten mochte, ſo war doch der König weit entfernt, ſich dadurch in der Vollziehung ſeines Willens hemmen zu laſſen, ſondern beharrte in einem ſtrengen Schreiben an den Geheimen Rath auf der alsbaldigen Einführung der

Liturgie. Aber er veranlaßte durch die Strenge nur, daß der Widerwille gegen dieselbe um so allgemeiner und durchgreifender sich kundgab, als ein solcher, der gar nicht bloß gegen jene, sondern gegen Karl's ganzes kirchlich politisches System gerichtet war.

Auf die Nachricht von jenem Schreiben eilten Presbyterianer aus allen Ständen vom ganzen Land her nach Edinburg. Man zählte 24 hohe Adelige mit Gefolge, viele Baronen, über 100 Geistliche und Bevollmächtigte von 66 Kirchspielen. Sie erschienen wie Vertreter der ganzen Nation in Sachen ihrer Kirche, theilten sich auch ordentlich nach vier Ständen (Adel, Gentry, Bürger, Geistliche) und beriethen sich in regelmäßigen Versammlungen. Eine neue drohende Erklärung des Königs langte an, wornach Alle, welche nicht zu den Edinburger Einwohnern gehörten, bei Strafe des Hochverraths binnen 24 Stunden die Stadt räumen sollten. Jene aber, ohne hiernach sich zu achten, erwiederten mit einem noch kühneren Schritt, einer förmlichen Klage gegen die Prälaten, welche durch Umsturz der gesetzlich bestehenden Kirchenverfassung und durch Einführung falscher, abgöttischer Lehre alles Unglück des Landes verschuldet haben; und indem sie die Anklageschrift durch ganz Schottland verbreiteten, gewannen sie dafür in Kurzem noch die Unterschriften von weitern 14 Adeligen, von einer Unzahl Gentlemen, von beinahe allen gewöhnlichen Geistlichen und von sämtlichen Städten mit Ausnahme Aberdeen's. Der Geheime Rath selbst hatte schon zuvor, indem er zur Nachgiebigkeit rieth, mit den Prälaten sich entzweit und glaubte jetzt die versammelten Gegner des Prälatenthums nicht anders entfernen zu können, als indem er ihnen gestattete, ein ordentliches Comitee zurückzulassen; sie organisirten förmlich einen größeren und einen kleineren Ausschuß, wovon der letztere (die sogenannten vier Tafeln, nach jenen Ständen) in Edinburg permanent blieb. Karl freilich setzte für die Aufrechterhaltung seiner Maaßregeln seine ganze königliche Autorität ein; er erklärte ausdrücklich, daß die Bischöfe Alles, wegen dessen man sie anklage, auf seinen eigenen Befehl gethan haben; die Bewegung glaubte er dadurch dämpfen zu können, daß er in einer neuen Proklamation die Hartnäckigen nochmals schwer bedrohte, die ihres Glaubens wegen Besorgten seiner Abneigung gegen das Papstthum versicherte und denen, welche sich fernerhin des Widerspruchs enthalten würden, Verzeihung zusagte. Aber allerwärts trat man seiner Proklamation mit Protesten entgegen und forderte, daß

die Beschwerden der Nation wie im Parlament, so auch vor einer neuen Assembly ordentlich berathen werden sollten.

Da zeigte sich, daß das Prälatenthum trotz der fortgesetzten Bemühungen der beiden Könige nirgends wirklich Boden gefunden hatte, als höchstens in jenen nördlichen Bezirken, auf die wir schon früher hinwiesen, in der Stadt und Grafschaft Aberdeen. Seine wirklichen Anhänger waren gering an Zahl, unbedeutend in Hinsicht auf Rang, Einfluß und Vermögen; die Einen waren verrufen wegen papistischer Gesinnung, Andern warf man vor, sie seien Atheisten, sittenlose Menschen, verschuldete Leute, welche die Güter der Presbyterianer unter sich theilen möchten. Die Prälaten selbst waren, wie wir bemerkten, nicht einmal unter sich ganz einig, vermöge der älteren, gemäßigteren Richtung, welcher die bejahrteren unter ihnen noch zugethan waren. Den Adel hatten sie sich zum größten Theil entfremdet und feind gemacht; ein Theil war mehr durch selbstsüchtige Beweggründe gegen sie aufgebracht, aus Eifersucht gegen die Ansprüche, mit welchen sie auftraten, und aus Besorgniß vor der unumschränkten Macht, welche durch sie das Königthum auch in Hinsicht auf's politische Regiment zu erlangen drohte; ein anderer, bedeutender Theil übrigens war wirklich von innerer Reue erfüllt über die Gleichgültigkeit, womit er bisher den zunehmenden Gefahren der wahren Kirche zugesehen habe, und trat jetzt mit demselben lebendigen Eifer, der einst einen Murray oder Erskine von Dun beseelt hatte, an die Spitze der kirchlichen Bewegung. Bei der Menge des Bürgerstandes und des übrigen Volkes hatte der alte presbyterianische Geist ohnedis seine Herschaft behauptet; er trat jetzt um so stärker in seiner ganzen Consequenz hervor, jemehr auch die Richtung, gegen die er kämpfte, einen extremen Charakter angenommen hatte.

Wie einst die ersten adeligen Vorkämpfer des Protestantismus zur Vertheidigung der Gemeinde Christi einen Covenant geschlossen hatten, so suchte nun auch die neue presbyterianische Erhebung sich zugleich eine höhere Weihe und eine dauerhafte Kraft zu geben durch einen heiligen Bund, der die ganze Nation zum Schutz für Religion und Kirche vereinigen sollte. Die Bundesurkunde von 1581 wurde vorangestellt; hierauf wurden die Akten zusammengestellt, welche Jakob VI gegen das Papstthum zu Gunsten der reinen Lehre erlassen habe: mit Berufung auf sie wurde gänzliche Unterdrückung des Papismus, des Aberglaubens und der Ab-

götterei gefordert, auch unter diese ausdrücklich der Gebrauch der Kreuze, die Beobachtung von Heiligentagen und Ähnliches dergleichen mitbegriffen. Endlich reihte sich daran eine neue Verpflichtung zur Vertheidigung der Religion und zugleich der öffentlichen Freiheiten und Gesetze sowie des Königes selbst und seines Ansehens; die nähere Prüfung der Neuerungen und die ordentliche Austilgung der Verderbnisse in Kirchenregiment und Gottesdienst wurde freien Assemblies und dem Parlamente vorbehalten. Dieser letzte Theil wurde abgefaßt durch den Geistlichen Alexander Henderson, der fortan als bedeutendster Mann in der Kirche auftritt: den zweiten Theil hatte ein Jurist, der königliche Prokurator Johnstohn, ausgearbeitet. Zwei Mitglieder des hohen Adels, welche auch fernerhin für die Freiheit und presbyterianische Verfassung der Kirche besonders thätig waren, nämlich die Grafen Rothes und Loudon, hatten das ganze Werk durchgesehen und gebilligt. So war der letzte und berühmteste unter den schottischen Covenants abgefaßt worden, als das heilige Banner, um welches sich die kampfbereiten Vertreter des alten schottisch presbyterianischen Geistes aus allen Ständen der Nation schaarten.

Eine große, von allen Seiten her zusammengeströmte Volksmenge unterschrieb diese Urkunde am 28. Februar 1638 nach brünstigem Gebet und feierlicher Anrede in der Edinburger Grayfriars-(Kapuziner-)Kirche und auf dem daran stoßenden Kirchhof. Auf gleich feierliche Weise, in andächtig begeisterter Stimmung, folgten diesem Vorgang die Bewohner des übrigen Landes, von den höchsten Edelleuten bis auf die ärmsten Classen des Landvolks. Man pflegte zur Unterschrift nur solche zuzulassen, welche vorher communizirt hatten; Viele wurden zurückgewiesen, weil sie sittlich nicht gut berüchtigt seien. Gegen die einzelnen prälatistisch Gesinnten soll nur an wenigen Orten das niedere Volk sich Kränkungen erlaubt haben: so groß auch vorher die Kränkungen und Bedrückungen gewesen waren, welche man von jenen hatte leiden müßen. Und für die Heiligkeit und Gottgefälligkeit des Unternehmens selbst schien am stärksten der Erfolg zu sprechen, den es allerwärts fand. Denn auch an solchen Orten, welche früher dem gemeinsamen kirchlichen Leben fern gelegen waren, fand es unerwartete eifrige Theilnahme, hauptsächlich in Folge der Wirksamkeit jener verbannten Prediger; nur in Aberdeen wurde es auch jetzt noch gehemmt durch den Einfluß des papistischen Lords Huntly. Ja es wird berichtet, daß man selbst in den Hochlanden alte Feindschaften darüber vergaß, — daß Geschlechter, welche seit Alters

her durch erblichen Zwist getrennt waren, zu dem einen Bunde zusammentraten. Man konnte sagen, durch die religiös kirchliche Erhebung sei damals eine nationale Einigung, wie nie zu vor, bewirkt worden. Schon sah durch diese Erhebung der alte Erzbischof Spottswood das Werk vernichtet, dessen Anfang und Fortgang so eng an seine Person geknüpft gewesen war; er zog sich zurück nach London mit der Klage, daß Alles, woran man dreißig Jahre lang gearbeitet, auf einmal zerstört sei; nach etwas mehr als einem Jahre starb er.

Wenn schon die ursprüngliche schottische Reformation als ein Werk des Volkes im Ganzen gegenüber von der herschenden Staatsgewalt betrachtet werden muß, so ist nun dis in noch höherem Grade der Fall bei dem jetzt eintretenden Sturze der bischöflichen Verfassung, welchen die Schotten als ihre zweite Reformation zu bezeichnen pflegen. Die leitenden Grundsätze sind hiebei wieder ganz dieselben, welche wir durch einen Knox und Melville vertreten sahen. Vor allem war es der Grundsatz, daß die Kirche, welche sich durch Gottes Wort als die wahre ausweise, nicht etwa bloß zugelassen werden, sondern über die ganze Nation mit Ausschluß aller andern herschen müße; mit der papistischen Kirche sollte jetzt zugleich die anglikanische verdammt und ausgeschlossen sein. Ferner drang man darauf, daß diese Kirche mit der Freiheit, welche Melville für sie beansprucht hatte, mittelst unabhängiger presbyterianisch organisirter Versammlungen sich selbst auf's Neue herstellen müße. Und zwar hielt sich die Nation für berechtigt und verpflichtet, solchen auf Gottes Willen gebauten Grundsätzen im Nothfall mit äußerer Gewalt Geltung zu verschaffen; und mit den kirchlichen Bestrebungen hatte sich daher auch jetzt wieder der Widerstand zu Gunsten der politischen Freiheit verbunden. Der Kampf aber erstreckte sich jetzt noch weit über die Gränzen von Schottland hinaus. Wie nämlich die Stuarts mit den Hilfsmitteln ihres neuen Reichs die Schotten darnieder halten, wie sie die starren Formen der englischen Staatskirche ihnen hatten aufdrängen wollen, so schloß sich jetzt auch an die Erhebung des schottischen Volkes eine entsprechende politische und kirchliche Umwälzung in England selbst an. In England freilich waren nicht bloß bei der streng monarchischen sondern auch bei der freisinnigen Partei politische Interessen wirksam, welche bei den Schotten viel mehr hinter den kirchlichen zurücktraten; und zugleich waren die kirchlichen Tendenzen, welche sich dort in den Vordergrund drängten, zum großen Theil nicht bloß mit den anglikani-

schen sondern auch mit den schottisch-presbyterialen in Widerspruch. So sollte denn diejenige Richtung, welche in Schottland ohne fremde Einmischung den Sieg sich versprechen durfte, im Momente des Sieges sogleich von einer neuen Seite her gehemmt werden; dann sollte die schottische Kirche nochmals den Druck der bischöflich gesinnten Stuart's auf's schwerste fühlen, bis sie endlich in anderer, weit gemäßigterer Weise, als sie selbst es erstrebt hatte, zum bleibenden Besitz ihrer ursprünglichen presbyterialen Einrichtungen gelangen durfte. Damit haben wir den Gang bezeichnet, welchen die weitere schottische Geschichte, die sogenannte zweite Reformation, bis zur völligen Überwindung des Episkopalismus genommen hat.

Zweites Kapitel.

Die Covenanter. Ihr Verhältniß zur englischen Revolution. Die Herschaft Cromwell's.

Die Glasgower Assembly (1638) und Henderson; offener Kampf gegen den König.

Gegenüber von der Erhebung des schottischen Volkes, welche so schnell alle Plane des Königs zu vereiteln drohte, machte dieser vergebliche Versuche, die letzte Entscheidung hinauszuschieben, bis der Eifer wieder etwas erkaltet, bis die Verbindung seiner Gegner wieder in sich gelockert, bis endlich an eignen Mitteln zur gewaltsamen Unterdrückung des Widerstands ihm mehr als bisher zu Gebot gestellt wäre. Denjenigen, welche ihn grundsätzlicher Unredlichkeit beschuldigen, bietet er hiebei gar vielen Stoff, um diese Anklage zu begründen. Gegen den Marquis von Hamilton, der in seinem Namen mit den Schotten zu unterhandeln hatte, sprach er in seinen Briefen zu wiederholten Malen ohne Rückhalt aus, daß die Verhandlungen bloß zum Schein geführt werden sollen, um die Gegner bis auf weiteres mit leeren Hoffnungen hinzuhalten [1]). Hamilton versuchte besonders zwei Mittel, um die Covenanter durch innere Entzweiung zu schwächen, diejenigen, welche bei treuer Anhänglichkeit an die alte schottische Kirche doch nicht ganz

1) vgl. bei Hetherington und Buchanan a. a. O. die Belegstellen aus Hardwicke's State Papers; Peterkins Records of the Kirk of Scotland.

den ſtrengen Eifer gegen das biſchöfliche Weſen theilten, ſuchte er von den andern dadurch abzuziehen, daß er ſelbſt im Namen des Königs die Nation zu neuer Unterzeichnung jenes erſten, zunächſt nur gegen den Papismus gerichteten Covenants von 1581 aufforderte; und um die Berufung einer Aſſembly, wie die Presbyterianer ſie forderten, zu hintertreiben, wollte er eine Aſſembly nur unter der Bedingung zulaſſen, daß bei der Wahl der Geiſtlichen, welche zu derſelben von den Presbyterien geſandt würden, kein Laienälteſter eine Stimme haben ſollte. Allein für den Covenant von 1581 brachte er nur verhältnißmäßig wenige Unterſchriften, aus wenig Bezirken des Landes, zuſammen. Größere Gefahr drohte den Covenanter das andere Mittel, indem allerdings viele Prediger von Eiferſucht auf die kirchliche Macht der Laien nicht frei waren; doch gelang es auch hier noch den Häuptern der Geiſtlichkeit ſelbſt, bei den Verhandlungen der vier Tafeln, an welche Hamilton ſein Anſinnen gerichtet hatte, die Eintracht zu erhalten: auch die Tafel der Geiſtlichen ſtimmte der ablehnenden Antwort bei. Und ſchon trafen die Schotten Anſtalt, ſtatt aller weitern Verzögerung den Schritt zu thun, zu welchem ſie als ein chriſtliches Volk berechtigt und verpflichtet ſeien; ſie erklärten ihren Entſchluß, ſelbſt eine Aſſembly zu berufen, kraft eigener Autorität der Kirche, um alles, was zum Gottesdienſt und zur kirchlichen Diſziplin gehöre, nach den Beſtimmungen des Evangeliums und nach dem Beiſpiel der Apoſtel zu ordnen.

Unter ſolchen Umſtänden unterdrückte Karl die Bedenken ſeines Gewiſſens gegen ein kirchliches Zugeſtändniß, das ſeinem ganzen frommen Werk den Todesſtoß geben mußte; oder vielmehr, er ſuchte ſie in ſeiner eigenen Weiſe zu beſeitigen durch die Art, wie er jenes Zugeſtändniß wollte ausführen laſſen. Er gab nämlich die Vollmacht, eine Aſſembly zu berufen, wies aber zugleich den Marquis an, wo möglich ihre Mitglieder über die Geſetzmäßigkeit ihrer Wahlen zu entzweien und gegen ihre Verhandlungen als tumultuariſche zu proteſtiren. So berief denn der Geheime Rath eine Aſſembly nach Glasgow auf den 21. November, ferner ein Parlament auf den 15. Mai des folgenden Jahrs. Zugleich wurde eine königliche Erklärung veröffentlicht, wornach das book of canons, die Liturgie und die Perther Artikel der Kirche nicht mehr aufgezwungen werden; der Hof der hohen Commiſſion aufgehoben und alle im bisherigen Streit begangenen Übertretungen vergeſſen ſein ſollten. Nur ſo viel Recht wollte der König bei der neuen Aſſembly im voraus für ſeine

Bischöfe behaupten, daß ihnen als solchen Sitz und Stimme unter den durch Wahl ernannten Mitgliedern derselben eingeräumt werde. Allein er zeigte damit bloß, wie wenig er die unbeugsamen Grundsätze seiner Gegner kannte; sah doch der strenge, neu erwachte Presbyterianismus im bischöflichen Amt nichts als eine Erfindung frevelhafter menschlicher Willkür, die man nirgends weniger als beim Neuaufbau einer reinen Kirche dulden durfte; für die Träger dieses Amtes war bei einer solchen Assembly vielmehr im voraus der Platz der Angeklagten bestimmt. Man forderte vom König, daß er das Prälatenthum aufhebe und die Prälaten einer Aburtheilung durch die Assembly unterwerfe; rechtlich wollte man die Anklage gegen dieselben darauf stützen, daß sie die Bestimmungen, durch welche im Jahr 1600 ihre Befugniß noch beschränkt worden war, eigenmächtig übertreten haben; dazu sollte bei den meisten noch eine Anklage wegen Irrlehre und unsittlichen Wandels kommen.

Während Karl schon im Verlauf der bisherigen Unterhandlungen mit ämsigen Rüstungen bei Heer und Flotte begonnen hatte, während desgleichen die verbündeten Adeligen und viele Städte Vorräthe an Waffen und Kriegsbedarf in der Stille sammelten, trat wirklich an dem bestimmten Tage die Assembly zusammen. Hamilton hatte geglaubt, ihr trotz der fortdauernden Streitigkeiten kein Hinderniß in den Weg legen zu müßen; er hatte gesehen, daß sie doch auch ohne seine Zulassung würde gehalten werden; jetzt erschien er selbst bei ihr als königlicher Commissär. Die Wahlen waren, so wenig man auch mehr an die Vornahme derselben gewohnt gewesen war, doch in geordneter Weise zu Stande gekommen. Es erschienen etwa 140 Geistliche, indem die damals bestehenden 53 Presbyterien größtentheils je drei als ihre Bevollmächtigten gewählt hatten; ferner 98 Älteste, worunter 17 Hochadelige, 9 Barone und Ritter, 25 Landeigenthümer, 47 von den Bürgerschaften. Die Adeligen saßen beisammen an einer besondern Tafel, wo sich ihnen fast alle Barone des Landes beigesellt hatten. Wie in der Assembly die ganze Nation sich repräsentiren sollte, so geschah dis also auch, obgleich es sich bloß um kirchliche Dinge handelte, äußerlich mit einer Sonderung der nationalen Stände, ganz entsprechend der eigenthümlichen Theilnahme, welche schon bei der ursprünglichen Reformation selbst der adelige Stand als solcher am gemeinsamen kirchlichen Werke genommen hatte. Hamilton hatte noch verlangt, daß auch sechs Vertreter der Krone mit ihm

als Beisitzer Stimmrecht in der Versammlung haben sollten; dis aber wurde abgelehnt; nur Kirchenältesten sollte Stimmrecht zustehen.

Auf der andern Seite hatte sich neben den ordentlichen Vertretern der Nation nicht nur eine große Anzahl ernster, theilnehmender Zuhörer eingefunden, sondern, wie es bei der allgemeinen Aufregung des Volkes nicht anders zu erwarten war, auch eine Menge unbefugter Rathgeber und Beschwerdeführer und eine große Anzahl solcher, welche die Versammlung, die den Anspruch machte, im vollsten Sinn im Namen des Herrn der Kirche zu verhandeln, mit ärgerlichem Lärmen und Drängen zu stören pflegten. Bewundert man die hohe Würde und Bedeutung dieser Assembly, so sollte man auch nicht zu leicht weggehen über solche Schattenseiten, wie sie der besonnene Baillie, ein treuer, angesehener Anhänger des Covenant, in seinen Briefen offen aufdeckt; er scheint sich dabei besonders zu beziehen auf die vielen Weiber verschiedenen Standes, welche den grösten Theil der Gallerien besetzt hielten; er verweist es seinen Landsleuten, daß sie wohl gar noch von der Kirche von Canterbury, ja von Papst und von den Türken Anstand und Sitte lernen müßen.

Nur um so großartiger war bei der ganzen Lage der Dinge die Gewandtheit und Kraft, womit die lang unterdrückte presbyterianische Kirche sogleich wieder als ein wohlgeordnetes Ganzes sich darstellte; großartig war es besonders, wie mitten in den stürmischen Zeiten alsbald wieder Ein lenkendes Haupt an die Spitze trat. Man hat häufig der rein presbyterialen Verfassung vorgeworfen, daß sie in ihrem Bestreben, äußere Gleichheit zwischen allen Trägern des geistlichen Amtes zu erhalten, einzelnen, durch Gaben und Charakter von selbst schon hervorragenden Persönlichkeiten nicht diejenige Wirksamkeit einräume, welche diese bei einer mehr monarchisch gestalteten Verfassung zum Besten der Kirche ausüben könnten. Doch schon die bisherige Geschichte des schottischen Protestantismus hat gezeigt, wie da, wo einmal aus einer lebendigen kirchlichen Gemeinschaft wirklich bedeutende Männer solcher Art hervorgetreten sind, diese auch unter Presbyterianern thatsächlich zu einer ebenso kräftigen obersten Leitung der kirchlichen Angelegenheiten sich erheben, als eine solche Leitung irgend durch Bischöfe vermöge ihres Amtes geübt werden mag. Wir haben nicht bloß den Reformator Knox eine solche Stellung einnehmen sehen, sondern nicht minder nach ihm den Andreas Melville. Und merkwürdig ist nun, wie die Kirche für die Zeit des neuen Kämpfens und Aufbauens bereits wieder einen Mann

von ähnlicher Bedeutung gefunden hatte, in dem schon erwähnten Alexander Henderson.

Henderson [1]), geboren um's Jahr 1583, begegnet uns zuerst als ergebener Anhänger der bischöflichen Partei. Als Schutzbefohlener des Erzbischofs Gladstanes hatte er, vor dem Jahr 1615 (in welchem der Erzbischof starb), die Pfarrei Leuchars erhalten. Die Abneigung der Gemeinde gegen den prälatistischen Pfarrer, den man ihr aufdrängen wollte, war so groß gewesen, daß sie am Ordinationstag den Eingang in die Kirche versperrten; und der neue Pfarrer hatte auf einen solchen Widerwillen so wenig Rücksicht genommen, daß er mit den andern Geistlichen, die ihn ordiniren sollten, durch ein Kirchenfenster einbrach. Nachher, so wird erzählt, wurde er darüber in seinem Gewissen tief erschüttert durch eine Predigt des Robert Bruce, welche dieser, aus Edinburg verbannt, in der Nachbarschaft hielt und welche auch Henderson aus Neugierde hatte anhören wollen; ohne zu wissen, wen er hiebei so persönlich treffen würde, hatte Bruce den Johanneischen Text von dem „der nicht durch die Thüre hineingeht in den Schaafstall, sondern steiget anderswo hinein", zu Grunde gelegt. Es war dann mit Henderson eine große innere Umwandlung vor sich gegangen, indem er nicht bloß sein Amt als Seelsorger und Prediger fortan mit einem Eifer und einer Treue verwaltete, die man bisher nicht an ihm gekannt hatte, sondern auch mit rücksichtsloser Gewissenhaftigkeit den kirchlichen Maaßregeln seiner bisherigen Beschützer entgegentrat. Auf der Perther Assembly 1618 hatte er den Muth, den vorgebrachten Neuerungen kräftig zu widersprechen; nachher war er wegen einer Schrift, welche die Nichtigkeit dieser Assembly behauptete, vor den Hof der hohen Commission gestellt worden. Nun, in den Tagen der Bewegung hatte man sogleich auf ihn die Blicke gerichtet als auf einen Mann, der durch Geistesgaben wie durch Frömmigkeit, durch Thatkraft wie durch Beredsamkeit, durch Tüchtigkeit des Charakters wie durch bedeutende Kenntnisse befähigt sei, die erste Stelle unter den Covenantern einzunehmen. Wir erwähnten schon seine Thätigkeit bei der Abfassung des Covenant selbst; jetzte wählte ihn die Assembly einstimmig zu ihrem Moderator. Es war eine Wahl, über welche, was den Charakter und Tüchtigkeit des Mannes betraf, selbst die Gegner sich nicht beschweren konnten; wenigstens gestand ihm selbst

1) vgl. Lives of Alex. Henderson and James Guthrie, with specimens of their writings. Edinburgh 1846.

Erzbischof Laud den Ruf eines ruhig denkenden Mannes zu, von dem er selbst anderes erwartet hätte. In seinem Benehmen aber zeigt er uns, bei aller Mäßigung und Besonnenheit des Charakters, die presbyterianischen Grundsätze, wie sie bis dahin sich entwickelt hatten, sogleich in ihrer ganzen Strenge.

Die Spannung, welche zwischen der Krone und der Assembly im voraus bestehen mußte, kam durch die Angelegenheit der Bischöfe zu schnellem Ausbruch. Eine Klage gegen sie wurde eingereicht, sie selbst wurden vorgeladen. Statt zu erscheinen, ließen sie eine Schrift überreichen, worin sie jeden Urtheilsspruch der Assembly ablehnten. Sofort legte der Moderator der Versammlung den Antrag vor, die Befugniß zur Aburtheilung derselben für sich zu behaupten; der königliche Commissär aber erhob sich mit der Erklärung, daß ein solches Verfahren dem bestimmt ausgesprochenen Willen des Königs zuwiderlaufe, indem er zugleich sich beschwerte, daß die Assembly durch die Aufnahme von Laienältesten verunreinigt sei. Und nun stellte Henderson jenem königlichen Willen wieder die alten Grundsätze eines Melville entgegen[1]): gerne würden die Versammelten Sr. Majestät all das erweisen, was einst Alexander dem Großen die Juden erwiesen haben; sie würden ihm alles opfern, was ihr eigen sei, — Land, Leben und Freiheit; aber wie die Juden dem Alexander Eines, die Aufstellung seines Bildnisses im Tempel, versagen mußten, so können *sie* nicht verzichten auf das, was Gottes sei, noch auf die Freiheiten Seines Hauses. Hiegegen berief sich der Commissär vergebens darauf, daß er „das Recht des Königs zu vertreten habe als des obersten Richters in allen bürgerlichen und kirchlichen Dingen, daß die geistlichen Lords an den König appellirt haben, und daß deswegen er eine weitere Verhandlung ihrer Sache hier nicht dulden könne;" als er sah, daß der Moderator trotz seiner Einsprache die Verhandlung fortsetzen wollte, forderte er ihn auf, die Versammlung aufzulösen, und da dieser auch hiegegen sich weigerte, erklärte er sie für aufgelöst im Namen des Königs und verbot alle weiteren Berathungen.

Als der Commissär mit dieser Erklärung die Assembly verlassen hatte, beschloß die Assembly einmüthig, auf dem von Gott der Kirche verliehenen Rechte zu beharren. Selbst ein Mitglied des Geheimen Rathes, der Marquis von Argyll, blieb nach Hamilton's Abgang in der

1) Buchanan a. a. O. I, 118, aus einem handschriftlichen Journal der Assembly.

Sitzung anwesend, um sich im Eifer für den Covenant seinen Standesgenossen beizugesellen. Darauf schritt die Versammlung zum förmlichen Umsturz all der prälatistischen Einrichtungen. Alle Assemblies von 1606 an wurden samt ihren Beschlüssen für ungültig erklärt. Über die Prälaten wurde von der Versammlung theils Absetzung und Excommunikation, theils bloße Absetzung verhängt; zwei sollten das Amt gewöhnlicher Geistlicher behalten dürfen. Ferner wurde jetzt eine eigene Akte angenommen, wornach „allem bischöflichen Wesen (all episcopacy), soweit es verschieden ist vom bischöflichen Amt eines jeden Pastors über eine besondere Gemeinde, in dieser Kirche abgeschworen sein und dasselbe aus ihr entfernt werden sollte." Und zwar wollte man dis, was die Assembly hier zum ersten Mal so ausdrücklich in Form eines Gesetzes auszusprechen versuchte, nun schon in jener Bundesurkunde von 1581 wiederfinden: man behauptete, unter „des Papstes gottloser Hierarchie," welche dort verdammt wird, sei bereits auch die bischöfliche Hierarchie mit zu verstehen. — Die Synoden und die übrigen presbyterianischen Institute wurden mit ihren vollen Befugnissen wieder hergestellt. Zugleich wurde, was das Recht der einzelnen Gemeinden betrifft, gegenüber von den oft gewaltsamen Einführungen der prälatistischen Geistlichen zum Gesetz gemacht, daß ferner „keine Person in irgend eine Kirche solle aufgedrungen werden gegen den Willen der Gemeinde, für welche dieselbe bestimmt ist." Im Übrigen wurden auch die innern Bedürfnisse der Kirche nicht vergessen; namentlich wurden die Presbyterien angewiesen, darauf zu sehen, daß alle Landpfarreien mit ordentlichen Schulen versehen werden.

Wenn man nach dem positiven Rechte fragt, auf welches die Assembly mit Henderson an ihrer Spitze bei diesem Verfahren sich stützen konnte, so ist außer Zweifel, daß sich für sie ein solches Recht nicht nachweisen läßt. Denn selbst wenn man auf die günstigsten gesetzlichen Bestimmungen zurückgeht, welche für den Presbyterianismus unter König Jakob erlassen wurden, und alles, was hernach gegen denselben geschehen war, als in sich nichtig ansieht, so war da zwar der Kirche die Erlaubniß zu regelmäßigen Versammlungen zugesagt worden, nie aber das Recht, eine solche ohne jedesmal besonders wiederholte Erlaubniß abzuhalten. Allein auf positive Gesetze wurde von den Presbyterianern überhaupt nicht mehr zurückgegangen; wir sahen, wie sich Henderson statt dessen einfach auf diejenigen Freiheiten berief, welche der Kirche

auch in ſolchen äußern Beziehungen vermöge göttlicher Einſetzung unveränderlich zuſtehen ſollten. Auf ähnliche Weiſe ſchritt man denn auch weiter voran in der Behauptung dieſer Freiheiten, indem man im Nothfall nicht minder hiezu äußere Gewalt anwenden zu dürfen glaubte, als dieſe einſt zur erſten Durchführung der Reformation war angewandt worden.

Nicht verſchwiegen darf hiebei werden, daß, wenn gleich die allgemeinſte Veranlaſſung zum Widerſtande Karl's kirchliche Tendenzen, und die Hauptkraft desſelben der kirchliche Eifer der Schotten waren, doch bei Vielen, vorzüglich unter dem Adel, politiſche Abſichten überwiegend und wohl gar auch ausſchließlich wirkſam waren. Das Parlament, welches im Jahr 1639 zuſammentrat, beeilte ſich, ſogleich ausdrücklich eine Anzahl politiſcher Forderungen zuſammenzuſtellen: ſie bezogen ſich auf die Rechte des Parlaments, welche durch eine veränderte Wahl der Lords der Artikel (jeder Stand ſollte dazu die Vertreter aus ſeiner eigenen Mitte wählen) beſſer als bisher gewahrt werden, ferner auf die Rechte der ſchottiſchen Nation gegenüber von den Engländern, welche keinen ſchottiſchen Amtstitel und ohne beſondere Erlaubniß des Parlaments keine Befehlshaberſtelle in Städten und Feſtungen mehr erhalten ſollten. Ja bei einer Anzahl von Adeligen wurde ſelbſt das nationale Ehrgefühl ſo ſehr von den andern politiſchen und perſönlichen Rückſichten überwogen, daß ſie keinen Anſtand nahmen, mit franzöſiſchem Gelde ſich unterſtützen zu laſſen; und es fiel ſogar in Karl's Hände ein an den König von Frankreich gerichteter Brief, abgefaßt, wie es ſcheint, von den Grafen Loudon und Montroſe ſamt etlichen Andern, welche den König zur Theilnahme an ihrer Sache zu beſtimmen ſuchten [1]). Diejenigen Covenanter, welche von reinerem kirchlichem Eifer beſeelt waren, wurden bei dergleichen Dingen freilich nicht mit in's Geheimniß gezogen. Aber gerade die Art und Weiſe ihres Eifers brachte es mit ſich, daß ſie gegen die bedenkliche Genoſſenſchaft, zu welcher ſie gerathen waren, wenig wahre Vorſicht übten: ſo ſehr auch ſchon die erſten Erlebniſſe des ſchot-

1) vgl. hierüber Raumer a. a. O. IV, 388—397. Rudloff a. a. O. II, S. 30 findet eine Geldunterſtützung Richelieu's für die Covenanter ſchon deswegen „höchſt unwahrſcheinlich, weil — — die Königin (eine franzöſiſche Prinzeſſin) und mit ihr die katholiſche Partei den vom König (Karl I) beabſichtigten Angriff als ihrem Intereſſe förderlich betrachteten:" als ob ihn deswegen Richelieu auch als für das franzöſiſche Intereſſe förderlich hätte betrachten müßen.

tischen Protestantismus darauf hinweisen konnten, wie viel Gefährliches bei allem Großartigen eine solche äußere nationale Erhebung für religiöse Zwecke habe, wie so viele durch und durch unreine Elemente an den wenn auch wohl gemeinten religiösen Eifer sich anschließen, und wie dieser dann selbst eben hiedurch im weitern Verlauf seine eigene Unreinheit oder Einseitigkeit büßen müße. Die Sache nahm auch dismal keinen andern Gang.

Auf der andern Seite hatten übrigens die religiös gesinnten Covenanter mit ernster Beachtung der heiligen Schrift und fleißigem Studium der bedeutendsten theologischen und juridischen Autoritäten über die Frage, ob Widerstand gegen die Obrigkeit erlaubt sei, sich selbst Rechenschaft zu geben versucht. Um gegen den Vorwurf der Rebellion sich zu rechtfertigen, erließen sie eine „Unterweisung an alle guten Christen im Königreich England." Henderson verfaßte außerdem eine besondere „Remonstranz des Adels" u. s. w. gegen Verbrechen, welche ihnen König Karl in einer Proklamation zur Last gelegt hatte. Ferner setzte er „Anweisungen für die Vertheidigung" auf (instructions for defensive arms), welche ohne seinen Willen veröffentlicht wurden. In der letztgenannten Schrift führt er mit Sorgfalt die Frage aus: ob eine Nation mit ihren Adeligen, Räthen, Baronen und Bürgern, indem sie der Obrigkeit alle gebührende Unterwürfigkeit zuerkenne und nur den Genuß ihrer anerkannten und ihr feierlich gewährleisteten Religion und Freiheiten zu behaupten sucht, ein Recht hat, sich zu vertheidigen gegen einen König, der, von seinem Volke entfernt und durch schlechte Rathgeber mißleitet, an der Spitze einer ausländischen Heeresmacht sie angreife, um ihre Gesetze umzustoßen und sie selbst und ihre Nachkommen in's Verderben zu stürzen. Daß sie ein Recht dazu habe und die Pflicht es zu gebrauchen, suchte er zu beweisen aus den Absurditäten, welche die Lehre vom Nicht-Widerstand mit sich führe; aus den Lehren der Schrift und der Vernunft über die Bestimmung der Obrigkeit; aus der Art der Unterordnung, welche zwischen Fürst und Volk stattfinde; aus dem Bundesverhältniß, in welchem König und Volk zu Gott stehen; aus dem zwischen dem Monarchen und den Unterthanen bestehenden Vertrag; aus dem Gesetze der Selbsterhaltung und Selbstvertheidigung in anderen Fällen; aus Beispielen in der heiligen Schrift; aus Zeugnissen anderer Schriftsteller; aus ähnlichen Fällen bei andern reformirten Kirchen [1]). Seine Beweisführung reiht sich derjenigen an, welche wir

1) Lives of Henderson etc. pag. 26 etc.

bei den Männern der ſchottiſchen Reformation trafen. Doch iſt immerhin zu beachten, wie der beſonnene Henderſon hier auf ſolche Freiheiten ſich beruft, welche durch poſitives Geſetz gewährleiſtet ſeien, und bei denen es nur ſchwer halten mußte, dis überall nachzuweiſen. Sonſt wurde auf die Frage, ob die der Kirche gebührenden Freiheiten auch wirklich von der geſetzgebenden Staatsgewalt als ſolche anerkannt ſeien, im Ganzen wenig Rückſicht genommen. Man blieb bei dem allgemeinen Satze: ein chriſtliches Volk ſei berechtigt, gegen Jeden, der ſeine religiöſen Freiheiten angreife, zur Vertheidigung die Waffen zu erheben.

Bald war auch der Krieg gegen den König offen ausgebrochen, und ohne daß irgend eine Stimme unter den Presbyterianern ſich gegen die Berechtigung desſelben vernehmen ließe, nahmen die ſämtlichen Anhänger des Covenant an demſelben Theil. Die ſchottiſchen Stände hatten in Edinburg ein Comitee eingeſetzt, das die volle Exekutivgewalt üben und zu dieſem Behuf mit untergeordneten Comitees durch's Land hin ſich in ſchriftlichen Verkehr ſetzen ſollte. Der König hatte zwar einen ausgedehnten Kriegsplan entworfen, auch, ſoweit es bei der Abgeneigtheit des engliſchen Parlamentes gegen eine Geldbewilligung möglich war, zum Theil mittelſt Beiſteuern der biſchöflichen Geiſtlichkeit Englands, zu Land und zur See die nothwendigen Rüſtungen getroffen. Sobald aber von ſeiner Seite die erſten offenen Feindſeligkeiten begonnen hatten, kamen ihm die Schotten zuvor mit Beſetzung der wichtigſten Punkte; auch Aberdeen, die einzige Stadt, welche, durch den Marquis von Huntly, in dem Beſitz der königlich Geſinnten geweſen war, wurde raſch noch weggenommen durch die Covenanter unter Montroſe. Der Eifer, mit dem einſt der Covenant unterzeichnet worden war, wurde neu belebt durch die Gefahr, welche, beſonders von der See her, die Streitkräfte des Königs drohten; bei der Befeſtigung der Hafenſtadt Leith legten die Adeligen perſönlich mit Hand an, ja ſelbſt angeſehene Damen betheiligten ſich, um die Andern zu ermuntern, an der Arbeit; von der Lady Hamilton wird erzählt, daß ſie, als ihr Sohn, der Marquis, in der Nähe davon eine Landung verſuchen wollte, ihm in eigener Perſon bewaffnet zu begegnen bereit war. Dabei fand man im Heer alle äußern Anzeichen davon, daß der Kampf ein heiliger ſein ſolle: Andachtsübungen morgens und abends, Prediger bei allen Truppenabtheilungen, auf den Fahnen die Inſchrift „für Chriſti Krone und Covenant.“ Die Truppen beſtanden gröſtentheils aus kräftigen, einfachen Landleuten,

e Anführer aus Adeligen [1]). Bei dem religiösen Intereſſe, in wel-
em der Krieg geführt werden ſollte, und bei der Richtung, welche eben
swegen ſchon bisher die Thätigkeit der bedeutenderen Prediger genom-
en hatte, ergab es ſich von ſelbſt, daß ſolche Geiſtliche auch an den
nternehmungen ſelbſt, ſowie an den Verhandlungen über Krieg und
rieden, einen näheren, zum Theil einflußreichen Antheil nahmen; da-
r mußten ſie freilich von den königlich Geſinnten den Vorwurf leiden,
ß ſie ähnlich in's weltliche Gebiet übergreifen, wie ſie ſolche Übergriffe
ther den Biſchöfen zur Laſt gelegt hatten. Auf der andern Seite kam
vor, daß man wohl da, wo nicht derſelbe religiöſe Eifer ſich hatte
gen wollen, mit äußerer Gewalt ſtrafend und antreibend zu Werke
ng: in Aberdeen wenigſtens wurde den Stadtbehörden und vornehm-
n Einwohnern die Unterzeichnung des Covenant zwangsweiſe auferlegt.

Indeſſen meinte man, ehe es zum Äußerſten käme, auf Seiten
: Schotten immer noch, wirkliche Gewährung der Hauptforderungen
angen, und auf Seiten des Königs, durch einſtweilige Zugeſtänd-
ſſe die letzte Entſcheidung auf einen günſtigeren Zeitpunkt hinausſchie-
n zu können. Baillie [2]) verſichert, daß die Schotten auch im Fall
s Sieges in treuer Anhänglichkeit an ihren Fürſten nie mehr von ihm
ürden begehrt haben, als eine Anerkennung derjenigen Rechte und
üter, um deren willen ſie den Covenant geſchloſſen hatten; ja ſie bo-
t dem König an, wenn er ſie nur im Genuß ihrer Religion und ihrer
echte laſſe, ſo wollen ſie ihre Truppen ſofort auf eigene Koſten in ſei-
m Dienſte gegen die Spanier in die Pfalz ſchicken [3]): wie hätte man
er Karl's Einwilligung gerade in jene eine Forderung erwarten ſollen,
: ſeiner eigenen religiöſen Überzeugung ebenſo auf's tiefſte widerſtrebte,
e ſie den Schotten gemäß ihrer Überzeugung die wichtigſte war? Doch
enſo wenig konnte Karl im gegenwärtigen Zeitpunkte auf ſichere Er-
ge hoffen. Während die Schotten, zu hartnäckigem Widerſtand ent-
loſſen und durch einzelne kleinere Vortheile ermuthigt ſich ihm entge-
nſtellten, ſah er ſeine eigene Kraft durch die Verlegenheiten, welche
m das engliſche Unterhaus bereitete, und durch den Widerwillen, wel-
en ſowohl Schotten als Engländer gegen den Krieg hegten, fortwäh-

1) Eine nähere Beſchreibung des Heeres, zunächſt des Lagers bei Dunſe Law, ben M'Crie, Sack und Rudloff aus Baillie's Briefen entlehnt.

2) Letters II, 215 bei M'Crie II, 253.

3) M'Crie II, 252, nach Sydney, States Papers II, 602.

rend gehemmt. So ließ er ſich denn, ehe noch eine eigentliche Schlacht geliefert worden war, zu einem Vertrag mit ſeinen aufſtändiſchen Unterthanen herbei, nach welchem die Truppen beiderſeits entlaſſen und auf's Neue die Aſſembly ſowie das Parlament zu friedlicher Beilegung der Streitigkeiten einberufen werden ſollten, welcher aber freilich durch die Unbeſtimmtheit und Zweideutigkeit ſeines Inhalts ſogleich ſelbſt wieder Zwiſt veranlaßte.

Die Aſſembly eröffnete am 12. Auguſt 1639 in Edinburg ihre Sitzungen. Von Anfang an zeigte ſich, daß an ein Nachgeben von ihrer Seite nicht zu denken ſei. Henderſon ſtellte auf's Neue die Grundſätze auf vom Unterſchied der beiden Gewalten und von den Pflichten der geiſtlichen gegen die weltliche, von den Glasgower Beſchlüſſen des letzten Jahres wollte man keinen einzigen preisgeben. Unter ſolchen Umſtänden hielt es der Graf Traquair, welcher dismal als königlicher Commiſſär anweſend war, für das Gerathenſte, ſo viel als möglich durch Zugeſtändniſſe zu beſchwichtigen. Glaubte er gleich den genannten Beſchlüſſen fortwährend eine ausdrückliche Genehmigung verſagen zu müßen, ſo ging er doch ſo weit, daß er einer Akte, in welcher dieſelben als gültig gefaßte aufgezählt waren, ſeine Zuſtimmung gab, ja daß er, als die Aſſembly den Covenant zu erneuern beſchloß, ſelbſt auch ſamt dem Geheimen Rathe denſelben unterzeichnete. Gemäß den Grundſätzen, welche gerade auch die Presbyterianer über die Beförderung der Religion und Nationalkirche durch die bürgerliche Gewalt aufzuſtellen pflegten, wünſchte die Verſammlung, daß der Covenant auch noch förmlich durch ein Geſetz ſanktionirt und demnach alle Unterthanen zur Unterzeichnung desſelben angehalten werden ſollten.

Die Freude und Rührung, welche Traquairs Erklärungen in der Aſſembly hervorbrachten, wird als ungemein groß geſchildert; allein wenn man wirklich ſo große Hoffnungen darauf baute, ſo war dis nur dadurch möglich, daß man in der allgemeinen Aufregung über den tiefer liegenden Sachbeſtand ſich ſelbſt betrog. Nie konnte König Karl die Abſicht haben, ſolchen Erklärungen beizuſtimmen; auch wenn ſie bloß zum Scheine gegeben ſein ſollten, waren ſie für ihn viel zu ausgedehnt. Er weigerte ſich durchaus, das biſchöfliche Regiment in Schottland als ungeſetzlich (unlawful in this kirk) zu bezeichnen, wie es die Aſſembly gewollt hatte; höchſtens den Ausdruck „verfaſſungswidrig" (unconstitutional) wollte er zugeben; und als die Aſſembly auf ihren Worten be-

harrte, vertagte er sie auf's nächste Jahr. Den Schotten überhaupt warf er vor, daß sie die Bedingungen des Friedensvertrags nicht vollständig erfüllt haben; er erhob neue Klagen über ihren Ungehorsam und forderte, die Covenanter sollten unterthänig wegen ihrer Vergehen ihn um Verzeihung bitten; besonders berief er sich dabei auf jenen Brief an den König von Frankreich: Graf Loudon hätte dafür, als er zu Unterhandlungen nach London gekommen war, beinahe mit dem Tode büßen müßen.

So kam es, daß unversehens auf beiden Seiten wieder die Truppen im Felde standen. Während die Assembly für's Jahr 1640 ohne königlichen Commissär in Aberdeen zusammenkam, rückten die schottischen Truppen an die Gränze; da sie hier nicht angegriffen wurden und ein längeres Zuwarten ihre Mittel zu erschöpfen drohte, überschritten sie endlich dieselbe, warfen eine Abtheilung Königlicher zurück und rückten gegen York vor. Karl sah sich in Folge der Zustände Englands in einer so bedrängten Lage, daß er wieder mit ihnen einen Waffenstillstand schloß (16. Oktober, in Rippon), an welchen sich weitere Friedensunterhandlungen in London anschloßen.

Die englischen Verhältnisse; der Bund der Schotten mit dem englischen Parlament; die Spaltung in ihrer eigenen Mitte; Karl's II Niederlage.

Schon hatten damals die Verhältnisse in England eine solche Gestalt angenommen, daß sich Karl nicht bloß überhaupt dadurch in einem kräftigen Auftreten gegenüber von den schottischen Presbyterianern gehindert sah, sondern daß sich der Widerstand, welchen ihm diese leisteten, mit dem, den er in England erfuhr, nahe berührte, und beide sich auf die bedenklichste Weise gegen ihn zu verbinden drohten.

Den Grundzügen nach waren die Gegner, welche Karl's Regirung in England hatte, in ihrem politischen und kirchlichen Charakter größtentheils wesentlich verschieden von denen, welche sich ihr in Schottland widersetzten; das aber, wogegen sie auf ihren verschiedenen Standpunkten ankämpften, war im Wesentlichen doch dasselbe, nämlich die Übergriffe fürstlicher Gewalt, durch welche die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes gefährdet waren, und die auf solche fürstliche Gewalt sich stützende bischöfliche Hierarchie. Ursprünglich war bei dem Kampfe ohne Zweifel unter den Schotten das religiös kirchliche, unter den Englän-

dern das politiſche Intereſſe wirſam. Was die Ausbildung der politiſchen Verhältniſſe betrifft, ſo konnte ſich hierin Schottland überhaupt auf keine Weiſe mit dem Nachbarſtaate meſſen; noch fehlte es an einem bedeutenderen Bürgerſtande, an den äußern Bedingungen, welche für eine Entwicklung desſelben, wie ſie in England ſtattfand, wäre nothwendig geweſen, an einer angemeſſenen Stellung, welche er im öffentlichen Leben hätte einnehmen können; von parlamentariſchem Streit über beſtimmte, klar erkannte politiſche Grundſätze konnte bei einer Verfaſſung nach Art der oben geſchilderten ſchottiſchen die Rede nicht ſein. Erſt in Verbindung mit den kirchlichen Beſtrebungen hatte das unbeſtimmte Streben nach politiſcher Freiheit eine feſte Richtung und einen ſichern Halt gewonnen. Umgekehrt hatte in England das, was man in kirchlicher Beziehung forderte, großentheils ſeinen Grund in der Unzufriedenheit über politiſche Zuſtände, in welche die beſtehende Kirche auf's engſte verflochten war. Allerdings waren hier der biſchöflichen Kirche als ſolcher längſt die Puritaner entgegengetreten, deren Verwandtſchaft mit den ſchottiſchen Presbyterianern wir bereits berührt haben. Aber einmal bildete ſich unter dieſen wieder eine auch von der ſchottiſchen ſehr verſchiedene Richtung aus; und dann war ihre Zahl und ihr Einfluß überhaupt bei weitem nicht hinreichend, um die engliſche Nation zu einer allgemeineren, auf religiös kirchliche Grundſätze ſich ſtützenden Erhebung gegen die biſchöflichen Einrichtungen bewegen zu können. Um ſich die Angriffe zu erklären, welche jetzt doch auch in England von ſo vielen Seiten her gegen dieſe Einrichtungen ſich richteten; muß man ſich an die Stellung erinnern, welche unter den Stuarts die bedeutendſten Biſchöfe in politiſcher Beziehung eingenommen hatten: an den eifrigen Beiſtand, welchen ſie durch die Lehre vom unbedingten Gehorſam den abſolutiſtiſchen Gelüſten des Monarchen leiſteten; an die Rückſichtsloſigkeit und Willkür, womit ſie, ſelbſt wieder auf königlichen Beiſtand ſich ſtützend, von ihrer kirchlichen Macht Gebrauch machten; an das Verfahren des kirchlichen Gerichtes, wodurch im Intereſſe der Regirung diejenigen Schranken umgangen werden ſollten, welche zu Gunſten der bürgerlichen Freiheit bei der weltlichen Rechtspflege noch beſtanden; endlich an den durch den Epiſkopat drohenden Rückfall in den Katholicismus, womit ſich in der Anſchauung des engliſchen Volkes der Untergang ſeiner Freiheiten nicht bloß, ſondern auch ſeiner ganzen nationalen Bedeutung und Selbſtändigkeit ſeit jeher verband.

So fanden die Puritaner bei ihren Vorwürfen gegen den Epiſkopat auch unter denjenigen ſtarken Anklang, welchen es, wenigſtens vorzugsweiſe, nur um Politiſches zu thun war. Und in den Schwierigkeiten, welche beide in Verbindung mit einander der königlichen Regirung bereiteten, hatten die Schotten ſchon bisher die beſte Unterſtützung für ihren eigenen Widerſtand gegen den König. Es handelte ſich jetzt darum, ob die dort und hier wirkſamen Intereſſen eine ſolche Verwandtſchaft haben, um darauf eine Verbindung zwiſchen den Covenantern und der engliſchen Oppoſitionspartei gründen zu können; oder ob es dem König durch die Londoner Unterhandlungen gelingen werde, die Schotten, ehe ſie ſich zu einer für ihn ſo gefährlichen Verbindung beſtimmen ließen, noch zu beſchwichtigen und mit ihrem Eifer für Aufrichtung der von Gott verordneten Presbyterialverfaſſung wenigſtens innerhalb ihrer eigenen Nationalkirche zurückzuhalten.

Schon das ſogenannte kurze Parlament, welches Karl am 13. April 1640 eröffnet hatte, war neben andern Beſchwerden auch mit kirchlichen hervorgetreten; es wurde geklagt über die Rechte, welche den Biſchöfen ertheilt worden waren, über ihre weit ausgedehnte Gerichtsbarkeit, über die Verfolgungen, welche man wegen geringfügiger Abweichungen in äußern Gebräuchen und dergleichen von ihnen zu leiden habe. Hauptſächlich wegen der Verlegenheit, welche ihm der ſchottiſche Krieg bereitete, hatte ſich der König entſchloſſen, ſtatt jenes Parlamentes, das er im Zorn ſchnell aufgelöst, noch in demſelben Jahre ein neues zu berufen, das berühmte lange Parlament. Als nun dieſes, ganz dieſelbe Richtung vertretend wie das letzte, ſeine Berathungen, welche für Staat und Kirche gleich wichtige Reſultate erwarten ließen, in London begonnen hatte, waren dort gerade die vier Abgeordneten anweſend, welche von Schottland für die Friedensunterhandlungen abgeſchickt worden waren, nämlich die ſchon erwähnten Geiſtlichen Henderſon und Baillie, mit zwei andern, Robert Blair und Georg Gilleſpie, — natürlich lauter eifrige Presbyterianer. Es konnte nicht fehlen, daß dieſe bei den Schwierigkeiten, welche zumeiſt der kirchliche Gegenſatz einem bleibenden Frieden zwiſchen Schottland und der engliſchen Regirung in den Weg ſtellte, und bei dem Widerſpruch, der ſich jetzt auch in England gegen jenes ihnen ärgerliche Kirchenweſen erhoben hatte, auf den Gedanken kamen, ob ſich nicht im gegenwärtigen Augenblick gerade auch in kirchlicher Beziehung eine Vereinigung erreichen laſſe: eine Vereinigung, welche ſie

gemäß ihrer Anſicht vom göttlichen Recht ihrer eigenen Verfaſſung natürlich nur ſo ſich denken konnten, daß die Engländer derſelben wenigſtens in ihren weſentlichen Grundzügen beitreten ſollten.

Im engliſchen Parlamente ſelbſt und eben ſo im ganzen Lande erhoben ſich jetzt die bisherigen theils offenen theils verſteckten Gegner des Epiſkopats mit regſamem, angeſtrengtem Eifer. Es lief eine große Anzahl von Bittſchriften gegen denſelben ein, wogegen die biſchöfliche Partei gleiche Kundgebungen auch zu ihren Gunſten hervorzurufen bemüht war. Und zugleich entſtand über dieſe Streitfrage eine reiche Literatur, welche im Lauf der nächſten 20 Jahre bis auf etwa 30,000 Pamphlete ſoll angewachſen ſein. Im Allgemeinen wurden den Biſchöfen dieſelben Vorwürfe gemacht wie in Schottland: gegen ihr Amt und ihre Würde berief man ſich auf die Gleichſtellung von Biſchöfen und Presbytern in der heiligen Schrift, nur daß ſich daran keineswegs überall ſogleich die Forderung einer eigentlichen Presbyterialverfaſſung anſchloß; im übrigen wurden ihnen theils arminianiſche Irrlehren, theils übler Lebenswandel, und zu dem ihr verderblicher Einfluß auf's politiſche Leben vorgeworfen. So hat Milton, der nicht nur als Dichter ſondern auch vermöge ſeiner ſchriftſtelleriſchen Thätigkeit in Beziehung auf die kirchlichen ſowohl als auf die politiſchen Zeitfragen [1]) eine der erſten Stelle in der Literaturgeſchichte jener Periode einnimmt, gegen das Prälatenthum weitläufig auszuführen geſucht, welches Unheil ſchon bisher die Prälaten dem Staate zugefügt haben, wie ſie nicht bloß die Seelen der engliſchen Unterthanen verderben ſondern auch ihre Leiber, Weiber und Kinder, ihre Parlamente und Freiheiten verkaufen möchten, wie ſie das natürliche Bruderband zwiſchen England und Schottland zerreißen und über den König nicht minder als über das Volk Unheil bringen; von der Art, wie die Puritaner ſolche politiſche Früchte des Epiſkopats mit ſeiner innern Verwerflichkeit zuſammenzuſtellen ſuchten, geben überhaupt Milton's Schriften ein anſchauliches Beiſpiel. In Betreff der gottesdienſtlichen Formen endlich brachten die Puritaner wirklich gleich anfangs im Parlament Beſchlüſſe zu Stande, welche ganz den Grundſätzen der Schotten entſprachen; noch im Jahr 1640 ſandte das Unterhaus in alle Grafſchaften Com-

1) Seine Abhandlungen über die kirchlichen Fragen ſind zuſammengeſtellt in: Extracts from the prose works of John Milton, containing the whole of his writings on church question. Edinburgh 1836.

miſſäre, welche alle Bilder, Altäre, Kreuze, und andere Denkmäler des Götzendienſtes aus Kirchen und Kapellen entfernen ſollten.

Die ganze Lage der Dinge ſchien den vier ſchottiſchen Geiſtlichen ſo günſtig, daß ſie den Lords, mit welchen ſie wegen des Friedens zu unterhandeln hatten, über die kirchliche Vereinigung, die ſie erſtrebten, eine ſchriftliche Abhandlung vorlegten [1]). Sie weiſen hier zuerſt jeden Gedanken daran zurück, als ob ſie es ſich anmaßen wollten, einem fremden Staat oder einer fremden Kirche Geſetze vorzuſchreiben. Dagegen berufen ſie ſich auf die allgemeine Liebespflicht, wornach die Chriſten wünſchen ſollen, daß (wie mit Anſpielung auf das Wort des Apoſtels Paulus geſagt wird) die Andern werden möchten wie ſie ſelbſt mit Ausnahme ihrer Trübſale, ſowie auf ihre eigene beſondere Pflicht, wornach ſie die beſten Mittel für einen dauerhaften Frieden vorzuſchlagen haben. Dann ſprechen ſie, als etwas das ſich von ſelbſt verſtehe, über Verſchiedenheit in kirchlichen Gebräuchen ſich dahin aus: daß zwar im Paradis der Natur Verſchiedenheit von Blumen und Kräutern lieblich ſei und nützlich, im Paradis der Kirche aber verſchiedene Religionen unlieblich und ſchädlich. Demnach wünſchen ſie Ein Glaubensbekenntniß, Einen Katechismus, Eine Weiſe des Gottesdienſtes und Eine Form des Gottesdienſtes für alle Kirchen in Sr. Majeſtät Landen.

Doch zunächſt war man im engliſchen Parlament noch ferne davon, überhaupt auf ſolche Vorſchläge ſich einzulaſſen. Denn diejenigen, welche mit der beſtehenden kirchlichen Verfaſſung unzufrieden waren, theilten deswegen keineswegs alle den grundſätzlichen Widerſpruch der Schotten gegen den Epiſkopat überhaupt. Ein großer Theil glaubte im Gegentheil das Amt der Biſchöfe aufrecht erhalten zu dürfen und zu müßen, wenn ſich dieſelben nur zu den nöthigen Reformen verſtehen würden. Aus dem Kreis der Biſchöfe ſelbſt machte der gelehrte und mild denkende Erzbiſchof Uſher einen darauf hinzielenden Vorſchlag, wornach die biſchöfliche Verfaſſung eine ſynodale Form annehmen ſollte, ähnlich derjenigen, welche in der altkatholiſchen Kirche beſtanden habe. Und bei denen, welche den Epiſkopat ſchlechthin aufgehoben wiſſen wollten,

1) „Arguments given in by the commissiones of Scotland unto the Lords of the treaty, persuading conformity of church government, as one principal means of a continuing peace between the two nations," — bei Hetherington a. a. O. pag. 108, nach neuerdings gedruckten Urkunden.

fragte ſich erſt noch, welche Einrichtungen dann an die Stelle desſelben treten ſollten.

Die Schotten aber wurden von ihrem hart bedrängten Könige noch einmal ſo zufrieden geſtellt, daß ſie ſich nicht erlauben durften, auch in Betreff der anglikaniſchen Kirche feindſelig ſeinen Überzeugungen entgegenzutreten. Er gab ihren Forderungen im Weſentlichen ganz nach, gab den Beſchlüſſen von Parlament und Aſſembly, ja ſelbſt dem Covenant ſeine Zuſtimmung, und erſchien im Sommer 1641 perſönlich in Schottland, wo er verſchiedene Häupter des bisherigen Widerſtandes mit ſolcher Gunſt behandelte, daß ſeine bisherigen Anhänger ſich darüber zu beſchweren anfingen.

Da erfolgte zu Ende Oktobers 1641 der iriſche Aufſtand, auf welchen hin der Zwieſpalt des Königs mit ſeinen engliſchen wie mit ſeinen ſchottiſchen Unterthanen vollends zum entſcheidenden gewaltſamen Ausbruch kam. Waren auch die Angaben über die Zahl der Engländer und der in Nordirland angeſiedelten Schotten, welche der Rachſucht der unterdrückten iriſchen Katholiken zum Opfer fielen, von Anfang an in hohem Grade verſchieden, ſo brachte doch jedenfalls das Ereigniß überall in Schottland und England eine ungemeine Aufregung hervor. In England ſteigerte das Parlament ſeine Anſprüche, bis der König ſeine Hauptſtadt verließ und beiderſeits die Vorbereitungen zu einem förmlichen Kriege getroffen wurden. Die ſchottiſchen Covenanter glaubten in den zuletzt gemachten Bewilligungen nichts weiter mehr ſehen zu dürfen, als Täuſchungsverſuche eines treuloſen, papiſtiſch geſinnten Fürſten, deſſen wahre Abſichten in den iriſchen Vorfällen kundgeworden ſeien; denn obgleich bis heutzutage auf der Beziehung, in welcher Karl wirklich zu dieſen ſtand, noch ein Dunkel liegt, ſo nahm doch die öffentliche Meinung keinen Anſtand, ihn ſogleich als Mitwiſſer, ja als Haupturheber der Gräuelthaten zu bezeichnen.

Ein Jahr, nachdem Karl in Edinburg geweſen war, brach der Krieg in England aus. Das ſchottiſche Volk ſuchten zuerſt beide Theile auf ihre Seite zu ziehen; noch die Aſſembly vom Juli 1642 hatte ſowohl vom König als vom Parlamente Briefe erhalten. Irgend eine Theilnahme an dem Kampfe war nicht mehr zu vermeiden; ebenſowenig aber war es mehr für die Schotten möglich, unbefangen nach poſitiven Rechten und Pflichten die Entſcheidung vorzunehmen: die Richtung, welche ſie ſchon mit der Annahme des Covenant, mit ihren erſten ſchroffen Forderungen, mit

ihrem ersten gewaltsamen Widerstand gegen den König eingeschlagen hatten, ließ auch jetzt keine Wahl übrig. Um etwa noch eine vermittelnde Stellung einzunehmen, dazu waren die Schotten bereits unter sich nicht mehr einig genug. Von denjenigen, welche äußerlich um die Fahne des Covenants sich geschaart hatten, zog ein zwar kleiner, doch einflußreicher Theil es vor, wieder andern Interessen zu folgen, worauf die ächten Covenanter nur um so leichter ihrerseits zu extremen Schritten sich bestimmen ließen. Einen ihrer Anführer, den Montrose, hatte Karl ganz auf seine Seite zu ziehen gewußt; nicht minder war ihm dis in persönlichem Verkehr mit verschiedenen Andern gelungen. Und gerade dadurch wurden die Covenanter in ihrer Befürchtung bestärkt, daß der König, so freundlich er auch im Augenblick sich ihnen erweisen möge, dennoch, sobald er mit oder ohne ihre Hülfe in England freie Hand bekäme, wieder rücksichtslos gegen sie selbst die siegreichen Waffen kehren würde; auch ließ sich ja in der That bei der gewissenhaften Festigkeit, womit er und die Schotten an ihren entgegengesetzten Überzeugungen festhielten, eine wahrhafte Versöhnung zwischen beiden Theilen doch nimmermehr erwarten. Solche Befürchtungen erschienen endlich im voraus völlig gerechtfertigt, als den Schotten, noch ehe sie sich entschieden hatten, die Nachricht zukam, daß der König die Iren zu einem Einfall in ihr Land aufgefordert habe.

Auf der andern Seite schien es ein großes und Gott wohlgefälliges Werk, eine in Gottes Wort begründete Kirchenverfassung, entsprechend derjenigen für welche der bisherige heilige Bund geschlossen worden war, wo möglich auch im Nachbarlande in's Dasein zu rufen. Und diejenigen, welche hiefür begeistert waren, glaubten den Weg dazu immer mehr gebahnt zu sehen. Hauptsächlich in Folge des Widerstandes, welchen die Bischöfe fortwährend den Beschlüssen des Parlaments entgegensetzten, war endlich im Oberhaus wie im Haus der Gemeinen eine Akte durchgegangen, wornach bis zum 5. November 1643 alle bischöflichen Würden und Ämter erloschen sein sollten, und auf den 1. Juli desselben Jahres wurde eine Versammlung von Theologen nach Westminster berufen, um dem Parlament ihren Rath zu ertheilen wegen der nun zu treffenden kirchlichen Einrichtungen [1]). Unter dem günstigen Eindruck, welchen dis

1) „Ordinance of the Lords and Commons" u. s. f. in den früher erwähnten schottischen Bekenntnißschriften p. 12.

auf die Schotten machte, wurden die Verhandlungen über ein Bündniß zwiſchen beiden Nationen zu Ende geführt.

Dabei war freilich fortwährend nicht zu verkennen, daß die Abſichten des Parlamentes nur hinzielten auf eine politiſche Verbindung und daß es zu einer Annäherung an die beſtimmten kirchlichen Tendenzen der Covenanter erſt gedrängt werden mußte durch die bisherigen ziemlich ungünſtigen Erfolge des Krieges, welche eine fremde Beihülfe allerdings ſehr wünſchenswerth machten; ſo zog der engliſche Unterhändler Henry Vane gleich für die Überſchrift der Bundesurkunde die Bezeichnung des Bundes als einer league dem Namen Covenant vor, mit welchem die Idee eines heiligen Bundes verknüpft war. Aber auch für die Schotten und ihre religiös gemeinten Beſtrebungen erſchien ja eine äußere Unterſtützung überhaupt nothwendig, und wenn ſich auch immer weniger mehr verkennen ließ, daß ein Theil der Puritaner, nämlich die Independenten, ihren poſitiven kirchlichen Vorſchlägen entgegen ſein werde, ſo wußte man ſich doch wenigſtens hinſichtlich deſſen, was in kirchlicher Beziehung bekämpft werden ſollte, mit der im Parlamente herſchenden Partei einig. So kam der Bundesvertrag zu Stande, eines der merkwürdigſten Erzeugniſſe des ſchottiſchen Proteſtantismus. Wegen der Überſchrift hatte man ſich dahin vereinigt, daß die Namen league und covenant neben einander geſtellt wurden; die religiöſe Tendenz des Bundes wurde vorangeſtellt; dem Vorwurf einer aufrühreriſchen Verbindung, welchen beſonders die Schotten wegen der Heiligkeit ihrer Sache und der Reinheit ihres Eifers nicht zulaſſen wollten, ſuchte man im voraus dadurch zu begegnen, daß man den Bund zugleich als einen auf's eigne Wohl des Königs hinzielenden bezeichnete. Der Bund hieß: Feierlicher Bund und Covenant für die Reformation und Vertheidigung der Religion, für die Ehre und Wohlfahrt des Königs, und für den Frieden und die Sicherheit der drei Königreiche Schottland, England und Irland [1]). Die Frage, auf welche Weiſe die Kirche reformirt werden ſolle, hatte man noch umgangen in einem Satze, auf welchen dann ſowohl die Gegner als die Anhänger des ſchottiſchen Presbyterianismus ſich berufen konnten; es hieß: die Reformation ſolle geſchehen gemäß dem Worte Gottes und dem Beiſpiele der beſtreformirten Kirchen.

Im Eingang erklären die verbündeten „Adeligen, Barone, Ritter,

1) The solemn league and covenant u. ſ. f. in den erwähnten Bekenntniſſchriften pag. 299, überſetzt bei Sack, Kirche von Schottland, Th. II, S. 15 u. f.

Gentlemen, Bürger von Städten und Burgflecken, die Diener des Evangeliums und die Gemeinen von jeder Classe (commons of all sorts), welche durch Gottes Vorsehung unter Einem Könige leben und von Einer reformirten Religion sind:" daß sie zur Bewahrung ihrer selbst und ihrer Religion gemäß dem lobenswerthen Verfahren dieser Reiche in früheren Zeiten und nach dem Beispiele des Volkes Gottes unter andern Nationen sich entschlossen haben in eine gegenseitige Verbindung zu treten. Sie schwören demnach, daß sie trachten wollen, die reformirte Religion in der Kirche Schottlands in Lehre, Gottesdienst, Disziplin und Regirung zu bewahren, eine Reformation für England und Irland in Lehre, Gottesdienst, Zucht und Regirung (gemäß dem Worte Gottes u. s. w.) zu bewirken, und die Kirchen der drei Reiche in die engste Verbindung und Gleichförmigkeit in Hinsicht auf Religion, Bekenntniß, Form des Kirchenregiments, Anweisung zum Gottesdienst und Katechisiren zu bringen. Ferner wollen sie „gleicherweise, ohne Rücksicht auf Personen, trachten nach der Ausrottung des Papstthums, des Prälatismus (d. h. der Kirchenregirung durch Erzbischöfe, Bischöfe, ihre Kanzler und Commissäre, Dechanten und Kapitel, und alle andern kirchlichen Beamten, die von dieser Hierarchie abhängen), des Aberglaubens, der Häresie, des Schisma, der Gottlosigkeit" u. s. w. Erst dann folgt die Verpflichtung, gemeinsam mit Gut und Blut die Rechte der Parlamente und die Freiheiten der Königreiche zu wahren, — und weiter „auch zu bewahren und zu vertheidigen Person und Ansehen der königlichen Majestät, in und mit der Bewahrung und Vertheidigung der wahren Religion und der Freiheiten der Königreiche, damit die Welt zugleich mit unserm Gewissen unsere Loyalität bezeuge und daß wir keine Gedanken und Absichten zur Verminderung von Sr. Majestät rechtmäßiger Macht und Größe hegen." Nachdem hierauf noch das Bestreben ausgesprochen worden ist, alle Übelgesinnten, welche der Reformation und der Vereinigung zwischen König und Volk sich in den Weg stellen, in sorgfältige Untersuchung und zur gebührenden Bestrafung zu ziehen, und dagegen im eigenen Wirken und Kämpfen für Frieden, Religion und Freiheit treu zusammenzuhalten, wird am Schluß ein demüthiges Bekenntniß abgelegt über die vielen Sünden, deren die drei Reiche sich schuldig gemacht und durch welche sie die gegenwärtigen Trübsale und Gefahren auf sich geladen haben; besonders wird hervorgehoben, daß sie die Wohlthaten des Evangeliums nicht gebührend hochgeschätzt und nicht genug

für die Reinheit und Macht desſelben gearbeitet haben; für das Werk, zu welchem ſie ſich jetzt verbunden, flehen ſie den göttlichen Segen und den Beiſtand des heiligen Geiſtes an, damit der Erfolg „Seinem Volke zur Befreiung und Sicherung diene und zur Ermuthigung für andere chriſtliche Kirchen, welche unter dem Joch antichriſtlicher Tyrannei ſeufzen oder darunter zu fallen Gefahr laufen.“

Am 18. Auguſt wurde der ſchottiſch-engliſche Covenant von der Aſſembly angenommen und noch an demſelben Tage auch von der Verſammlung der Stände genehmigt. Die Mitglieder des engliſchen Unterhauſes beſchworen ihn mit den Theologen, welche ſich jetzt in Weſtminſter verſammelt hatten, am 25. September; am 15. Oktober trat auch das Oberhaus bei. Darauf wurde Beitritt zu dem Bund als einem ſolchen, zu welchem die ganze Nation ſich ſelbſt als verpflichtet betrachtete, vom Ausſchuß der ſchottiſchen Stände allen Unterthanen durch ein Geſetz auferlegt; wer ſich weigere, ſollte „als Feind der Religion, der Ehre Sr. Majeſtät und des Friedens dieſer Reiche mit Confiskation ſeiner Beſitzungen und Einkünfte oder in anderer Weiſe nach Gutdünken Sr. Majeſtät und des Parlaments beſtraft werden.“ Zunächſt wurden diejenigen Lords des Geheimen Rathes, welche an dem für die Unterzeichnung feſtgeſetzten Tage nicht erſchienen, für Feinde der Religion, des Königs und des Landes erklärt; es erging der Befehl, ihr Vermögen einzuziehen und ihre Perſon feſtzunehmen, wodurch ſie ſich zu eiliger Flucht genöthigt ſahen. Durch ſolche Maaßregeln, die freilich an ſich ſchon aus den herſchenden Vorausſetzungen über das Verhältniß der religiöſen und bürgerlichen Pflichten ſich erklären laſſen, ſuchte man der „Übelgeſinnten“ für den bevorſtehenden Kampf ſich zu entledigen; die Möglichkeit, daß ein wahrhaftiger Chriſt und Proteſtant den Kampf gegen das Prälatenthum nicht als ſolche Gewiſſensſache anſah oder wenigſtens nicht mit äußerer Gewalt gegen die beſtehende Obrigkeit geführt wiſſen wollte, fand im Kreiſe der Covenanter ſchlechthin keine Anerkennung.

Mit großer Begeiſterung, mit Thränen der Freude und Rührung, und mit den ſchönſten Hoffnungen für's Wohl der Kirche und des Landes war der Bund durch die Aſſembly abgeſchloſſen und die Kunde davon im ganzen Reich von den eifrigen Presbyterianern aufgenommen worden. Auch erloſch in Schottland noch in ſpäteren Zeiten nie die Zahl derjenigen, welche ihn als einen durch Gottes Wort geforderten, nicht bloß vor Gott, ſondern gleichſam mit Gott ſelbſt geſchloſſenen und bei-

wegen in Wahrheit auf immer gültigen betrachteten. Wie ferner auch solche Freunde des altschottischen Presbyterianismus, welche mit einer solchen Folgerung nicht einverstanden sind, doch demselben die segensreichsten Folgen und eine ewige Bedeutung beilegen, mag uns Hetherington's Ausführung [1]) hierüber zeigen. Was nämlich die geschichtlichen Früchte desselben betrifft, so bezeichnet er ihn als eine Grundlage für die treffliche Verfassung Englands und damit als einen wichtigen Beitrag für die Freiheit und Civilisation der Welt. Was seinen religiösen Charakter anbelangt, so sieht er in ihm ein Vorspiel jener Zeit, in welcher alle Reiche der Welt „werden sollen unseres Herrn und seines Christus" (Offenb. 11, 15), und in einem feierlichen Covenant unter dem König der Könige vereinigt. Doch ganz zugegeben die Trefflichkeit der englischen Verfassung, würde sich ja immer noch das fragen, ob für die Erwerbung oder Bewahrung solcher Güter ein solches Mittel nothwendig, ob es überhaupt ein erlaubtes war; und hinsichtlich jenes Bundes der Glaubigen mit ihrem ewigen Herrn und Meister ließe sich vollends die Frage entgegen halten, ob nicht gerade aus einer falschen Auffassung hievon jener kirchlich politische Bund hervorgegangen ist.

Noch weniger freilich ist die Sache damit abgethan, daß man den Covenant als bloßes Erzeugniß leerer Schwärmerei und aufgeregter religiöser Leidenschaft oder gar, soviel die Haupturheber desselben anbelangt, als Werk der Heuchelei darstellt. Wie man auch über diesen verhängnißvollen Schritt der schottischen Presbyterianer (denn ihnen in ihrer Gesamtheit dürfen wir ihn beilegen) im übrigen urtheilen mag, so war er doch jedenfalls nicht ein bloßes Ergebniß der augenblicklichen Bewegung oder einer die zufälligen Umstände benützenden politischen Berechnung. Er ist vielmehr mit innerer Folgerichtigkeit aus derselben kirchlich religiösen Anschauungsweise hervorgegangen, welche wir von Anfang an im schottischen Protestantismus sich ausbilden und herschend werden sahen, und welche mehr oder weniger die bedeutendsten, durch Gaben und Charakter ausgezeichnetsten Vertreter desselben durchdrungen hat. Man hatte längst den kirchlichen Kämpfen unmittelbar religiöse Bedeutung beigelegt, hatte bestimmten Formen des Kirchenwesens ausschließlich höhere Geltung zuerkannt und die Durchführung derselben, im Nothfall mit Gewalt, als heilige Pflicht einer christlichen Nation aufge-

1) Rudloff II, S. 89 hat dieselbe aufgenommen.

ſtellt: ſollte da nicht eine ſolche Nation von ſelbſt berechtigt und verpflichtet ſein, einer andern Hülfe zu leiſten, welche für dieſelben heiligen Zwecke zu kämpfen hatte? mußte nicht jener Kampfeseifer, der von allem, was nicht auf Gottes Wort ſich gründete, die heimathliche Kirche reinigen wollte, von ſelbſt ſchon über die Gränzen der nächſten Heimath hinausſtreben und dieſelben Ärgerniſſe, wo ſich Veranlaſſung bot, auch in weiteren Kreiſen zu verbannen ſuchen? und wie hätte er im gegebenen Falle über die Veranlaſſung zweifelhaft ſein ſollen, da die Reinigung der benachbarten Kirche, um deren Unterſtützung es ſich handelte, für die Sicherheit der ſchottiſchen Kirche ſelbſt von ſo unverkennbarer Bedeutung war? In der That darf man jenen Augenblick, da die aus dem innerſten Weſen des ſchottiſchen Proteſtantismus hervorgehende kirchliche Bewegung die engliſchen Gränzen überſchritten hatte, da ein heiliges Band, wie es die Schotten bisher nur unter ſich, und gerade gegen die Übergriffe Englands zu ſchließen gewohnt waren, die beiden Nationen mit einander zu umſchlingen und das lang bekämpfte Prälatenthum unrettbar darniederzuwerfen ſchien, als den Glanz- und Höhepunkt betrachten, welchen der altſchottiſche Presbyterianismus in der ihm eigenen Richtung erreicht hat. Und auch in dieſem Augenblick hatte er Vertreter, welche einem Knox und Melville würdig nachfolgten, und hatte die Nation im Ganzen ſo kräftig und ſo lebendig durchdrungen, wie dis kaum irgendwo ſonſt bei einer kirchlichen Richtung mag der Fall geweſen ſein. Mag man hiebei gleich ſolchen Männern Schroffheit und Härte im Auftreten, Befangenheit in ihren Anſichten, zu viel äußerliches Weſen in ihrer Frömmigkeit vorwerfen, ſo bildet dis Alles doch nur die andere Seite von der oft wahrhaft ergreifenden Begeiſterung, welche ſie beſeelte, von ihrem kühnen Muth und ihrer ausharrenden Thätigkeit, von der herzlichen Hingebung und Aufopferungsfähigkeit, welche ſie in ihrer, für heilig erkannten Sache bethätigten.

Doch auf ihrem Höhepunkt und zu ihrer ſtärkſten Ausprägung war ebendamit auch die urſprüngliche Einſeitigkeit gekommen, welche jene Richtung charakteriſirt und welche den ſonſt umſichtigen und klar blickenden Männern die Einfalt des Auges getrübt hat: nämlich eben jene hartnäckige Vorausſetzung, nach welcher auf gleicher religiöſer Grundlage eine Verſchiedenheit der kirchlichen Anſichten und kirchlichen Formen nimmermehr ſollte zugelaſſen werden; und jener gewaltſame Sinn, welcher auch mit fleiſchlichen Waffen den Kampf für geiſtliche Dinge um jeden

Preis glaubte führen zu müßen. Schwerer als je bisher in den Zeiten der Bedrückung haben die ſchottiſchen Presbyterianer gerade ſeit ihnen der Weg zum Siege gebahnt ſchien, in Wahrheit hiefür büßen müßen. Die nächſte Buße dafür traf ſie gerade durch diejenige Verbindung, in welche ihr eigner Eifer ſie geführt hatte; denn überſehen oder zu gering geſchätzt hatten ſie die Verſchiedenheit der Grundſätze und Beſtrebungen, welche in kirchlicher und politiſcher Beziehung ihre neuen Verbündeten thatſächlich von ihnen trennte, und die neuen Gefahren, in welche ſie, um der ihnen bisher näher liegenden zu entgehen, eben hiedurch die von ihnen verfochtene Sache geſtürzt hatten. In kirchlicher Beziehung fanden ſie ſtatt des Prälatenthums einen neuen nicht minder gefährlichen Feind im engliſchen Indepedentismus. In politiſcher Hinſicht hatten ſie ſich hineinziehen laſſen in eine Bewegung, welche im Kampfe gegen den Monarchen und gegen die Monarchie ſelbſt viel weiter fortzuſchreiten beſtimmt war, als ſie gemäß ihren eigenen Grundſätzen und Tendenzen wohl je hätten gehen mögen; dieſer im entſcheidenden Augenblick ſich ſelbſt wieder entgegenzuſetzen, dazu reichten ihre Kräfte nicht hin; ja die Verhältniſſe, in welche ſie ſich verwickelt hatten, hätten ihnen in der That kaum mehr Raum gegeben auch nur einen Verſuch hiezu zu machen. Da entwich ihnen dann vollends die klare, freie Einſicht in die Art und Weiſe, wie ſie fernerhin ihre Sache behaupten ſollten; es kam Zwieſpalt ſelbſt mitten unter gewiſſenhafte Covenanter; und ein Stärkerer, als die Stuarts waren, brach mit Leichtigkeit die Macht ihrer Waffen und ihre eigene kirchliche und politiſche Selbſtändigkeit.

Zunächſt nahmen, nachdem der Covenant geſchloſſen war, die ſchottiſchen Truppen am engliſchen Bürgerkriege Theil und die Presbyterianer freuten ſich mit über die Siege, welche hauptſächlich durch Cromwells ſchwärmeriſch ungeſtüme, indepedentiſch geſinnte Schaaren über den König erfochten wurden. Auch einem wilden, mit vielen Gräueln verbundenen Kampfe, welcher in Schottland ſelbſt von Montroſe durch Hochländer und Iren geführt worden war, wurde ein ſchnelles Ende gemacht, nachdem in Folge des Sieges bei Naſeby der ſchottiſche General Leslie mit einer hinreichenden Heeresabtheilung aus England hatte zurückkehren können; Montroſe erlitt durch ihn am 13. September 1645 eine Niederlage und mußte das Land verlaſſen. Aber die Verlegenheit, welche den Schotten bereitet war durch ihre Verbindung mit den Engländern und durch ihr Streben, einerſeits den König zu ausgedehnten,

ſeiner Überzeugung widerſprechenden Zugeſtändniſſen zu zwingen, andererſeits doch ſeine Perſon und das Königthum zu wahren, trat gerade ſeit dieſen günſtigen Erfolgen recht klar hervor. Gleich bei den Friedensunterhandlungen, welche Karl nach der Schlacht bei Naſeby anknüpfte, ſtellte ſich heraus, daß das engliſche Parlament durch die größere Mäßigung, welche die Schotten in den Forderungen an den König gerne noch beobachtet hätten, ſich nicht wollte binden laſſen, und daß es überhaupt auf die Schotten um ſo weniger mehr Rückſicht zu nehmen geneigt war, je mehr es ihrer Hülfe fernerhin glaubte entbehren zu können. Dagegen warf ſich jetzt der König ſelbſt den Schotten in die Arme, indem er am 5. Mai 1646 in ihrem Hauptquartier erſchien, und verſetzte ſie dadurch vollends in eine ſchwierige, peinliche Lage.

Wenn man, ganz abgeſehen von den politiſchen Forderungen der Schotten und Engländer, auch nur den Gegenſatz der kirchlichen Überzeugungen in's Auge faßt, ſo ließ ſich im voraus nicht hoffen, daß zwiſchen dem beſiegten Fürſten und ſeinen Beſiegern auch nur eine zeitweilige Vereinigung zu Stande kommen werde. Hatte gleich Karl ſchon früher, ſeinen tiefern Überzeugungen zuwider, die Aufhebung des Prälatenthums in Schottland zugegeben, ſo weigerte er ſich jetzt doch hartnäckig, dasſelbe in Betreff der engliſchen Kirche zu thun. Denn hier ſtand ihm, neben ſeinen Anſichten von der göttlichen Einſetzung des Epiſkopats überhaupt, die ausdrückliche Beſtimmung ſeines Krönungseides entgegen, wornach er die anglikaniſche Kirche in ihrem Beſtehen zu ſchützen hatte, und es war in der That keine übertriebene Gewiſſenhaftigkeit von ihm, wenn er glaubte, durch einen einſeitigen Parlamentsbeſchluß, den man ihm entgegenhielt, von dieſem Eide noch nicht entbunden zu ſein. Und doch glaubten die Schotten zum mindeſten ebenſo ſtark durch den Covenant dazu verpflichtet zu ſein, nicht eher zu ruhen, bis auch in England die biſchöfliche Verfaſſung durch ein Landesgeſetz vernichtet ſei. Überhaupt aber war jeder freieren Unterhandlung mit dem König, namentlich in Betreff der politiſchen Streitfragen, das Verhältniß zum engliſchen Parlamente beſtändig wieder im Wege. Denn dieſes war nicht bloß entſchloſſen, jede einſeitige Übereinkunft der Schotten mit ihrem König unmittelbar als Feindſeligkeit gegen ſich ſelbſt anzuſehen, ſondern es forderte auch auf's Dringendſte, daß in ſeine eigenen Hände der König übergeben werden ſolle.

Die Schotten machten zuerſt ernſtlich den Verſuch, Karl's Beden-

ken gegen die Abschaffung des Episkopats zu beseitigen. Doch die schriftlichen Verhandlungen, welche hierüber Henderson mit ihm führte, stellten nur auf's Neue den alten Gegensatz an's Licht. Henderson wirft darin der anglikanischen Kirche überhaupt vor, daß die Reformation in ihr nicht wirklich und rein durchgeführt, und sie selbst in ein laues Wesen versunken sei. Als Norm, nach welcher auch in England die Reformation vollendet werden müße, will er nur die heilige Schrift gelten lassen und sucht aus ihr die Verwerflichkeit bischöflicher Verfassung nachzuweisen. Wenn gegen solche Reformen die ordentliche Obrigkeit gleichgültig oder gar feindselig sich verhalte, dann, sagt er, müßen die Unterthanen selbst Hand an's Werk legen. Der König dagegen beruft sich für den Episkopat auf die Zeugnisse der ältesten Kirchenlehrer und will von ihrer Autorität auch die Auslegung der Schrift abhängig machen, da es sonst an einer letzten Entscheidung über dieselbe fehlen würde; auch weist er die Schotten ganz richtig darauf hin, daß ja doch auch bei ihnen kirchliche Würden bestehen, welche in der Schrift nicht genannt werden, z. B. die Würde eines Moderators. Das Recht für Reformen nimmt er hartnäckig für die Obrigkeit allein in Anspruch: nimmermehr werde Henderson ihm beweisen, daß Gott jene Anmaßungen der Unterthanen billige. Gegenüber von der Behauptung, daß er durch Parlamentsbeschluß seiner Verpflichtung gegen die anglikanische Kirche entbunden sei, macht er eine Ansicht vom Verhältniß der Kirche zu dieser politischen Nationalvertretung geltend, welche die schottischen Presbyterianer längst in Betreff ihrer eigenen Kirche verfochten hatten; die Kirche nämlich, sagt er, habe sich nie den beiden Häusern unterworfen noch je ihre Unterordnung unter dieselben anerkannt; vielmehr habe bei einer Reformation der Kirche das Parlament nur in so weit mitzuwirken, als es dem, was kirchlich festgestellt sei, die bürgerliche Sanktion ertheile. Freilich weicht dieser Begriff von der Selbständigkeit der Kirche vom schottischen darin sehr ab, daß innerhalb der vom Parlament unabhängigen Kirche der König wieder die erste Stelle sich vorbehält. — An eine Ausgleichung dieses kirchlichen Zwiespalts mit den Schotten war eben so wenig mehr zu denken als an eine politische Verständigung des Königs mit dem englischen Parlament. Die Schotten verzichteten endlich auf weitere Versuche und lieferten ihren Monarchen, gemäß einem Ständebeschluß vom 30. Januar 1647, den Engländern aus.

Gegen den Vorwurf, daß die Schotten ihren König verkauft haben,

werden dieſe nicht bloß von ihren neueren Landsleuten, einem M'Crie und Hetherington, ſondern auch von deutſchen Freunden ihrer Kirche, wie Sack und Rudloff, unbedingt in Schutz genommen. Allein wenn gleich die um dieſelbe Zeit vom engliſchen Parlament an die ſchottiſchen Verbündeten ausbezahlte Geldſumme von dieſen längſt für ihre Theilnahme am Krieg beanſprucht worden war, und wenn gleich die Schotten ſchon durch ihre bisher angedeuteten Verlegenheiten dem Gedanken an jene Auslieferung mögen geneigt geworden ſein: ſo liefen doch die Verhandlungen mit England über den König und die über das Geld, welche man freilich bei erſteren ausdrücklich zu erwähnen ſich hütete, ſo auffallend neben einander her, und die wirkliche Auszahlung der ſchon früher bewilligten, aber immer noch zurückgehaltenen Gelder zu Ende Januar 1647 fällt in ſo auffallender Weiſe zuſammen mit jenem gleichfalls bis dahin verzögerten Beſchluſſe der Stände, daß immerhin ein bedenkliches Licht dadurch auf die Ehrenhaftigkeit der Männer geworfen wird, welche auf ſolche Art über das Leben und Wohlergehen ihres Königs verfügten. In einem ſolchen Grade war das Intereſſe, welches die Covenanter für den König noch bei Abſchluß des engliſchen Bündniſſes gewiß nicht aus bloßer Heuchelei kundgegeben hatten, durch die weiteren aus dieſem Bund ſowie überhaupt aus ihren eigenen Grundſätzen hervorgehenden Conflikte abhanden gekommen.

Hiemit löste ſich aber auch die Einigkeit auf, welche bisher noch in Schottland geherſcht hatte. Bei der Auslieferung des Königs hatten ſich die Schotten noch ausbedungen, daß weder ſeiner Perſon Unrecht und Schaden zugefügt, noch eine Veränderung in der Form der Regierung vorgenommen werden ſolle; in England jedoch meinte weder das Parlament noch das Heer, in deſſen Gewalt Karl in Bälde gerieth, beim Verfahren gegen denſelben hieran ſich kehren zu müßen. Als nun Karl auf Cromwells ſchlaue Veranſtaltung hin im November desſelben Jahrs nach der Inſel Wight geflohen war und ihn dort das engliſche Parlament, trotz der Einwendungen der ſchottiſchen Abgeſandten, noch zur Annahme unerträglicher Bedingungen nöthigen wollte: ſchloßen der Herzog (frühere Marquis) von Hamilton und ſein Bruder, der Graf von Lanark, in aller Eile mit ihm einen Vertrag (das ſogenannte Engagement), wornach er durch eine ſchottiſche Armee Hülfe erhalten und dagegen auf drei Jahre, bis durch eine Verſammlung von Geiſtlichen und königlichen Commiſſären weitere Maaßregeln gemäß dem göttlichen Worte beſchloſſen

ſeien, die presbyterianiſche Kirchenverfaſſung und die Beſchlüſſe der Weſtminſterafſembly beſtätigen ſollte. Die neue Partei, welche bisher an die herſchende Richtung der Covenanter ſich angeſchloſſen hatte, jetzt aber den wenigen entſchiedenen Royaliſten von der Richtung der engliſchen Kavaliere an die Seite trat, bekam wirklich im ſchottiſchen Parlamente die Oberhand und ſtellte Hamilton als Heerführer auf. Sie war nicht bloß aus ſolchen gebildet, welche ganz oder vorherſchend durch Beweggründe politiſcher Zweckmäßigkeit ſich hatten leiten laſſen, ſondern auch aus kirchlich eifrigen Männern, denen aber doch der Artikel des Covenant vom Wohle des Königs jetzt auch einer thatſächlichen Beachtung werth ſchien; dahin gehört z. B. der ſchon erwähnte Baillie und der fromme Geiſtliche Leighton, der uns ſpäter noch mehr begegnen wird; überhaupt ſuchte dieſe Partei ihre Sache durch Theilnahme von Geiſtlichen zu ſtützen. Allein die Mehrzahl von Geiſtlichkeit und Volk ſamt einem noch bedeutenden Theile des Adels, unter der Leitung Argylls und der Geiſtlichen Rutherford und Georg Gilleſpie, beharrte mit Heftigkeit auf dem Widerſtand gegen Karl im vollen Sinne des ſchottiſchen und ſchottiſch-engliſchen Covenant, und die Aſſembly ſelbſt verdammte den geſchloſſenen Vertrag und verhängte Cenſuren über die Geiſtlichen, welche ihm beigeſtimmt hatten. Für einen Sieg ihrer eigenen Sache betrachteten ſie es, als Hamilton am 19. Auguſt 1648 von Cromwell geſchlagen wurde und ſeinen Verſuch auf dem Schafot büßen mußte; das Parlament, in welchem ſie jetzt wieder herſchten, erließ darauf ein Geſetz (Act of Classes), welches die nähern oder entfernteren Mitſchuldigen am Engagement in Claſſen eintheilte und, um ein rein chriſtliches Regiment aufzurichten, die Schuldigen wegen Abfalls vom heiligen Bunde auf immer von allen Ämtern im Staat und Heer ausſchloß [1]).

Zu ſpät erhoben ſich endlich in Schottland die Anhänger des Königthums überhaupt, nachdem Karl I hingerichtet und die Monarchie in England geſtürzt worden war. Während Milton ſpäter, um die Hinrichtung eines Königs zu rechtfertigen, auch auf die Grundſätze des ſchottiſchen Reformator Knox ſich berufen hat, ſcheint doch unter den Schotten ſelbſt ein augenblicklicher Eindruck des Schreckens über dieſe That

1) In einem durch die Kirche beſchloſſenen öffentlichen Sündenbekenntniß (Bekenntnißſchr. pag. 307 u. f. f.) wird Buße gethan für die von profanen Menſchen eingeleiteten Unterhandlungen mit Karl und zugleich erklärt, daß alle Ämter nur noch mit gottesfürchtigen Männern beſetzt werden ſollen.

kein zustimmendes Urtheil für dieselbe zugelassen zu haben; und jedenfalls zeigte sich jetzt klar, daß bei allen Angriffen auf das Königthum, wozu der kirchliche Eifer fortgerissen hatte, dennoch die politischen Ansichten der englischen Republikaner unter der großen Mehrzahl des schottischen Volkes durchaus keinen Boden für sich gewonnen hatten. Kaum war die Nachricht von Karl's I Tod nach Edinburg gelangt, so ließ der ständische Ausschuß seinen ältesten Sohn als Karl II zum König ausrufen.

Allein jede wirksame allgemeine Erhebung für ihn war im voraus gehemmt und unmöglich gemacht theils durch den Charakter und die Ansichten des Prinzen selbst, theils durch die Strenge, womit in Schottland die herschende Partei, während sie in ihm ihren rechtmäßigen König annehmen wollte, doch wieder ihre eignen Grundsätze zu behaupten und fortwährend auch gegen ihn, wie gegen ihre bisherigen Gegner geltend zu machen bedacht war. Karl, der sich damals in Holland aufhielt, hoffte erst eine unbedingte Herstellung der königlichen Rechte durch Montrose, der wieder die Waffen für ihn ergriffen hatte. Als dieser mit seinem Unternehmen verunglückt war, nahm er alle Bedingungen des schottischen Parlaments mit einer leichtsinnigen Bereitwilligkeit an, welche den Covenantern fast nicht weniger bedenklich war als der Widerwille, welchen sein Vater gegen alle solche Bedingungen geäußert hatte. Während ihn eifrige Geistliche besorgt ermahnten, nichts gegen sein Gewissen zu thun, ihm aber dabei doch die Verpflichtung auf den nationalen Covenant vorlegten, leistete er selbst ohne Weiteres die geforderten Erklärungen, versprach, die „Übelgesinnten", d. h. namentlich jene Hamilton'sche Partei, von seinem Hofe fern zu halten, und fügte sich mit seinen eigenen lockern Sitten wenigstens äußerlich in die strenge presbyterianische Zucht. Dagegen soll er, als die Truppen, welche seine Fahne führten, bei Dumbar von Cromwell geschlagen wurden, sich selbst darüber gefreut haben, daß viele der ihm widerwärtigen Covenanter umgekommen seien; und zugleich legte man den Verlust der Schlacht selber den eifernden Geistlichen zur Last, welche viele brauchbare Offiziere, ja selbst gemeine Soldaten wegen Verdachts übler Gesinnung oder anderer Unreinheit aus dem Heere ausgeschieden, auch durch unverständiges Einreden dem Gang des Unternehmens geschadet haben sollten.

Weiterhin aber führten die Folgen jener Niederlage zur letzten, größten Spaltung unter den Anhängern des Covenants selbst, indem das Parlament es jetzt doch rathsam fand, jene Act of classes wieder

aufzuheben, damit man neue Kräfte für die Armee gewinne. Und da die Übelgesinnten, welche man in dieselbe wieder aufnehmen wollte, auch von kirchlicher Excommunikation betroffen worden waren, berief man eine außerordentliche, übrigens sehr dünn besetzte Versammlung der Assemblymitglieder (eine sogenannte Commission of Assembly), welche sich bestimmen ließ, dem Parlamentsbeschluß durch eine entsprechende Erklärung entgegen zu kommen. Dafür, daß eine solche Maaßregel unter den gegebenen Umständen auch für die glaubigsten und treusten Glieder der Kirche nichts Anstößiges habe, schien vor Allem der Name des Geistlichen David Dickson zu bürgen, der selbst bisher unter die untadelhaften Häupter der Covenanter gehört, durch Charakter und Thätigkeit in hohem Ansehen bei ihnen gestanden, sogar als Moderator die zweite Assembly der befreiten Kirche im Jahr 1639 geleitet hatte, und der jetzt kein Bedenken trug, sich den Vertheidigern der Maaßregel an die Spitze zu stellen [1]). Doch der eigentliche Kern der strengen Covenanter betrachtete seiner Mehrzahl nach auch dis als Abfall; mit heftigem Widerspruch traten sie jenen, den Resolutioners, als Protesters entgegen, und der Zwiespalt zerriß die ganze Kirche. Die Häupter der letzteren, die Geistlichen Patrick Gillespie, Jakob Guthrie und Jakob Simpson, wurden wegen Widerspenstigkeit von der nächsten Assembly ihrer Ämter entsetzt, ließen sich aber nicht abhalten, ihre Funktionen ferner auszuüben. In Verbindung damit drohte auch schon der Streit über die Befugnisse der weltlichen Macht in kirchlichen Dingen auf's Neue zu entbrennen, indem Guthrie und ein anderer Geistlicher, wegen ihrer heftigen Ausfälle in Predigten vom König vor Gericht geladen, seine Berechtigung hiezu schlechthin bestritten [2]).

Es war, als ob in dieser kurzen Frist der Jahre 1650 und 1651 der ganze Keim innerer Widersprüche und Zerwürfnisse sich zeigen sollte, der in der kirchlich politischen Verbindung der Schotten gegen Karl I von Anfang an beschlossen lag, und der in der That, falls Schottland unabhängig gegen außen dagestanden wäre, den dortigen Presbyterianismus selbst mit der traurigsten innern Entzweiung und Verderbniß bedrohte. Da kam jedem gewaltsamen Auftreten der einen Partei gegen die andere Cromwells zweiter, entscheidender Sieg bei Worcester (3. September

1) vgl. Dickson's Leben in seinen „select practical writings" Vol. I. Edinb. 1845.

2) vgl. Guthrie's Leben in „Lives of Henderson and Guthrie" p. 145. etc.

1651) zuvor. Der neue König verließ fliehend sein Reich; in politischen und, soweit es zweckmäßig schien, auch in kirchlichen Dingen ließ sich dieses fortan von Cromwell Gesetze vorschreiben.

Ehe wir jedoch auf den Zustand Schottlands unter Cromwells Herrschaft näher eingehen, muß den bisher erwähnten Ereignissen seit dem Abschluß des englischen Bündnisses der Entwicklungsgang an die Seite gestellt werden, welchen während desselben Zeitabschnitts die angeknüpften kirchlichen Unterhandlungen genommen hatten.

Die kirchlichen Verhandlungen zwischen den Schotten und Engländern. Der Independentismus. Die Früchte der Westminsterassembly für die schottische Kirche.

Das englische Parlament hatte, wie oben berichtet wurde, auf den 1. Juli 1643 eine Versammlung zur Berathung der kirchlichen Fragen einberufen [1]). Sie sollte bestehen aus 121 Geistlichen nebst 10 Lords und 20 Mitgliedern des Unterhauses als weltlichen Beisitzern; von den Geistlichen scheinen übrigens nicht mehr als zwei Drittheile erschienen zu sein; die wenigen bischöflich Gesinnten blieben bald ganz weg. Die schottische Assembly des Jahrs 1643 sandte dazu auf Einladung des englischen Parlamentes zwei Älteste ab (einer war Lord Maitland, der spätere Herzog von Lauderdale), und die 4 Geistlichen Henderson, Baillie, Georg Gillespie und Rutherford; alle diese vier übten großen Einfluß aus als rüstige Vertheidiger des Presbyterianismus. Wir bemerkten schon, welche Erwartungen man von schottischer Seite an diese gemeinsamen Berathungen knüpfte, auch mit welchen Ausdrücken eine Reform der Kirche als ein Zweck des schottisch-englischen Bundes war bezeichnet worden. Die Verhandlungen innerhalb der Westminsterassembly und noch mehr die Stellung, welche das Parlament dazu einnahm, zeigten dann bald, mit welchen Gegnern es hier die schottische Auffassung von der Kirche und ihrem Verhältniß zum Staate zu thun hatte.

Während die religiös kirchliche Bewegung in Schottland schon bei der Reformation zu einer so selbständigen Bedeutung und einem so selbständigen Verlauf gegenüber vom Staate gekommen war wie in keinem

1) Eine eigene Geschichte der Assembly hat Hetherington geschrieben: History of the Westminster Assembly of divines, Edinburgh 1843; dieser ist Rudloff in seinem Aufsatz über die WestminsterSynode, Niedner, histor. theol. Zeitschr. 1850, S. 238 ꝛc., und in seiner Geschichte der schott. Reform. vorzugsweise gefolgt.

andern Lande, hatte in England von Anfang an das gerade Gegentheil ſtattgefunden. Wie bei der Trennung der engliſchen Kirche von der römiſchen ein tiefer Beweggrund in der erſtrebten Unabhängigkeit und ſelbſtändigen Ausbildung des engliſchen Staates gelegen hatte, ſo hatte man bei der ganzen Feſtſtellung der neuen kirchlichen Verhältniſſe ſogleich wieder darauf Bedacht genommen, daß die Kirche ſelbſt innerhalb des Staatslebens eine dieſem angemeſſene Stellung erhielt; und gerade das Streben der Kirche nach eigener höherer Gewalt, wie es bei Erzbiſchof Laud hervortrat und von Karl I begünſtigt wurde, hatte wegen der Gefahr, welche es der beſtehenden Staatsverfaſſung und den durch ſie gegebenen politiſchen Freiheiten drohte, die durch die Revolution zur Herſchaft gekommene Partei mit dem Widerwillen gegen das ganze biſchöfliche Weſen erfüllt. Jetzt war das Parlament ſeiner großen Mehrzahl nach keineswegs geneigt, ein anderes, feſt in ſich geſchloſſenes, ausgedehnte Selbſtändigkeit beanſpruchendes Kirchenweſen nach Art des ſchottiſchen an die Stelle des früheren treten zu laſſen. Vielmehr herſchte gerade bei den bedeutendſten Politikern die Anſicht, daß die Kirche nur in ihrer innerſten rein religiöſen Sphäre ſich ſelbſtändig bewegen, in ihrem äußern Leben dagegen auch jetzt wieder der bürgerlichen Gewalt, und das hieß jetzt, vorzugsweiſe der des Parlamentes unterworfen ſein ſolle.

Es war diejenige Anſchauung, welche die ſtrengen ſchottiſchen Kirchenmänner bis auf den heutigen Tag unter dem Namen des Eraſtianismus eifrig bekämpfen. Der Name rührt her von dem Schweizer Eraſtus (Liebler), der als Leibarzt des Kurfürſten Friedrich III der Einführung des calviniſchen Kirchenbannes in der Pfalz deswegen widerſprochen hatte, weil in einem chriſtlichen Staate die Beſtrafung aller Vergehen einzig der weltlichen Obrigkeit zukomme. Die Vertreter jener Anſchauung, welche auch bei den engliſchen und ſchottiſchen Streitigkeiten beſonders in Hinſicht der Excommunikation ſich geltend machte, pflegten ſich auf eine Schrift Eraſt's zu berufen, welche gegen Beza gerichtet, übrigens erſt nach des Verfaſſers Tod erſchienen war (Explicatio gravissimae quaestionis, utrum excommunicatio — — mandato nitatur divino. 1589).

In Weſtminſter zählte eine ſolche Anſicht nur einige wenige Vertreter, darunter übrigens den berühmten Theologen Lightfoot und unter den weltlichen Beiſitzern den gelehrten Selden. Das Parlament dagegen hatte dieſelbe eigentlich ſchon bei ſeinen Schritten gegen die biſchöfliche Kirche

zu Grunde gelegt; ſo hatte es im Jahr 1640 gegenüber von der Convokation der Epiſkopalkirche den Ausſpruch gethan: daß die Geiſtlichkeit in Convokationen oder andern Verſammlungen keine Gewalt habe irgendwelche Conſtitutionen, Canones oder Akten, welche Geiſtlichkeit oder Laien binden ſollten, ohne Zuſtimmung des Parlamentes abzufaſſen; wir ſahen, wie dagegen gerade Karl I die Macht des Parlamentes über die Kirche beſtritt. Für die Weſtminſter-Verſammlung ſelbſt waren ſämtliche Mitglieder durch's Parlament ernannt, auch der Sprecher (prolocutor) derſelben von ihm beſtimmt worden; und immer wurde ſie nur als eine berathende, nie als eine ſelbſtändig beſchließende Verſammlung anerkannt.

Nicht minder fand der ſchottiſche Presbyterianismus auch auf kirchlichem Grund und Boden ſelbſt unter denen, welche ſich mit ihm in England zum Sturze des Epiſkopats vereinigt hatten, wieder einen ſehr ſtarken Gegenſatz. In Hinſicht auf gottesdienſtliche Gebräuche und äußeres religiöſes Leben wurden zwar bereits Beſchlüſſe des Parlamentes angeführt, welche ganz den ſchottiſchen Grundſätzen entſprachen. Alle Feſttage ſollten als eitel menſchliche Einrichtung abgethan ſein, ja an die Stelle der heitern Weihnachten wurde ein Bußtag geſetzt; wiederholt erſchienen Verfügungen für eine ſtrenge Sonntagsfeier; alle theatraliſchen Vorſtellungen wurden verboten, alle Volksbeluſtigungen ſcharf eingeſchränkt und überwacht, dagegen zahlreiche Übungen in Faſten und Beten angeordnet; überhaupt blieb die zur Herſchaft gelangte puritaniſche Partei in nichts hinter dem religiöſen und ſittlichen Rigorismus zurück, durch welchen ſich je die ſchottiſchen Covenanter bemerklich gemacht haben. Allein in Beziehung auf kirchliche Verfaſſung waren deswegen doch die Grundſätze keineswegs dieſelben.

Die freie Entwicklung, welche die ſchottiſche Kirche als Nationalkirche im vollen Sinne des Wortes genommen hat, in Verbindung mit der Strenge, womit die leitenden Männer dieſelbe aufbauten, und dem hingebenden Eifer, womit ſich daran die Gemeindeglieder anſchloßen, hatte hier von Anfang an einen allgemeinen, feſt geordneten und alle einzelnen Gemeindeglieder beherſchenden kirchlichen Organismus hervorgebracht, deſſen Schwerpunkt in dem theils von Geiſtlichen, theils von Laien (d. h. nicht predigenden Älteſten) verwalteten Amte ruhte. Dagegen war den engliſchen Puritanern von Anfang an die Möglichkeit genommen, ein ſolches Werk zu Stande zu bringen; und je mehr ſie ſelbſt

unter der Macht der beſtehenden biſchöflichen Kirche leiden mußten, welche in ihrem innern Organismus alle freie Thätigkeit der einzelnen Gemeinden aufheben und neben ſich keinerlei andere Richtung dulden wollte, um ſo mehr wurden viele unter ihnen geneigt, jede größere geſetzliche Organiſation der Kirche, ſei's eine mit Biſchöfen oder mit Aſſemblies, als eine Unterdrückung der chriſtlichen Freiheit zu verwerfen und vielmehr Alles auf einzelne Gemeinden, d. h. die Geſamtzahl der in Einem Gotteshaus ſich verſammelnden Glaubigen, zurückzuführen. Eine bibliſche Grundlage nahm man dafür ebenſo gut in Anſpruch als die Presbyterianer oder Epiſkopaliſten: ſtritten dieſe darüber, ob in der apoſtoliſchen Zeit das oberſte Kirchenregiment durch Synoden oder durch Biſchöfe geführt worden ſei, ſo behauptete jetzt jene Partei unter den Puritanern, es habe ein ſolches damals überhaupt nicht beſtanden und dürfe daher auch jetzt nicht eingeführt werden.

In ſchwärmeriſcher, ungeſtümer Weiſe waren ſolche Grundſätze im Jahr 1581 vom engliſchen Geiſtlichen Brown aufgeſtellt worden; er und ſeine Anhänger hatten nicht bloß die anglikaniſche Kirche als antichriſtlich bezeichnet und alle Wirkſamkeit der Gnadenmittel geläugnet, ſondern auch allen übrigen reformirten Kirchen um ihrer Verfaſſung willen die Gemeinſchaft aufgekündigt. Mit mehr Mäßigung und Beſonnenheit bildete ſich dieſe Richtung unter engliſchen Flüchtlingen in Holland, bei der Gemeinde des Johann Robinſon, aus, und ſie wurde ſo durch den Geiſtlichen Heinrich Jakob um's Jahr 1616 wieder nach England verpflanzt, wo ſie jetzt unter dem Namen des Indepenbentismus und Congregationalismus ſich ausbreitete. Die einzelnen Gemeinden ſollten entſtehen durch freiwillige Verbindung der Mitglieder; aus ihrer Mitte ſollte ein Prediger nebſt etlichen Armenpflegern gewählt und von einigen der Brüder ſelbſt durch Handauflegung in's Amt eingeführt werden; und alle Gewalt, ſolche Beamte ein- und abzuſetzen, Mitglieder aufzunehmen oder auszuſtoßen, Anordnungen zu treffen oder Streitigkeiten zu entſcheiden, ſollte der Geſamtheit der Brüder überlaſſen bleiben. Für jede einzelne Gemeinde aber galt als höchſter Grundſatz, daß ſie für ſich eine vollſtändige Kirche bilde, welche unabhängig von allen andern Gemeinden unmittelbar unter Chriſtus ſtehe.

Ein großer Theil der Indepenbenten war unter Karl I nach Amerika ausgewandert. In der Aſſembly von Weſtminſter hatten anfangs auch ſie nur wenige, übrigens durch Talent und Charakter hervorragende

Vertreter; im Lauf der nächsten Jahre aber nahm ihre Zahl in England, besonders im Parlament und noch viel mehr in der Armee rasch zu. Ihre Ansichten von der Kirche schienen sich den Politikern dadurch zu empfehlen, daß sie in derselben keine dem Staat bedenkliche äußere Macht aufzustellen und die individuelle Freiheit, welche man im Staat erstrebte, auch in kirchlicher Beziehung zu wahren versprachen. Den Freunden der Religion und Kirche aber, welche eine Auflösung der Kirche überhaupt in Folge solcher Grundsätze fürchten konnten, gaben sie so viel nach, daß bei Entzweiung zwischen mehreren Gemeinden diejenige, gegen welche geklagt werde, sich einer offenen Prüfung durch die Nachbarkirchen unterwerfen, und ihr im Falle der Halsstarrigkeit die Kirchengemeinschaft aufgekündigt werden, übrigens hiebei jedes Herbeiziehen der bürgerlichen Gewalt verwehrt sein sollte. Wirklich kamen auch die Independenten-Gemeinden bald wieder zu engeren Verbindungen unter sich, nur daß sie dabei jeden Zwang wollten ausgeschlossen wissen; so veranstalteten sie später, im Jahr 1658, eine Versammlung von Predigern und Laien, den Abgeordneten von mehr als 100 Gemeinden, um über ihr Bekenntniß und ihre Kirchenform eine gemeinsame Erklärung abzufassen.

Im Kampfe mit solchen Gegnern entwarf zwar die Westminsterversammlung, in welcher die Presbyterianer die große Mehrzahl bildeten, unter langen, hartnäckigen Streitreden und unter beständigem eifrigem Beistand der schottischen Geistlichen die Grundlagen zu einer Kirchenordnung, in welcher wir eine der merkwürdigsten Ausprägungen der presbyterianischen Grundsätze finden; aber eine unumschränkte öffentliche Anerkennung derselben hat sie nie durchsetzen können, und in Kurzem war, was England betrifft, ihr ganzes Werk wieder auf die Seite geschoben.

Ihre Vorschläge für die neue Kirchenverfassung hat sie niedergelegt in einer „Form des presbyterianischen Kirchenregiments und der Ordination der kirchlichen Diener, — — als Theil der bundesgemäßen Gleichförmigkeit in der Religion zwischen den Kirchen Christi in den Königreichen England, Schottland und Irland [1])". Im Widerspruch gegen die Erastianer legte man dabei von vorn herein den Satz zu Grunde, daß Christus für seine Kirche eigene Beamte aufgestellt habe, welche

1) The form of presbyterial Church Government etc. in den Bekenntnißschriften pag. 345; bei Sack II, S. 157 ꝛc. mit einer geschichtlichen Einleitung.

von der bürgerlichen Obrigkeit verſchieden ſeien. Die Art und Weiſe aber, wie nun die Ämter beſtimmt werden, unterſcheidet ſich wieder weſentlich von derjenigen Auffaſſung, welche in den übrigen presbyterianiſch reformirten Kirchen und ſo unſtreitig auch urſprünglich in Schottland ſtattgefunden hatte. Man wagte nämlich nicht etwa einfach zurückzugehen auf die Neuteſtamentlichen Presbyter und Biſchöfe, und entweder beide als urſprünglich ganz identiſch zu faſſen oder wenigſtens dieſe nur vermöge ihres beſondern Paſtoral- und Predigtamts von jenen als ihnen im Übrigen gleichſtehenden zu unterſcheiden (vergl. les ordonnances ecclesiastiques de l'Eglise de Genève 1561; Calvini Institutio IV, 3); ſondern wie damals die engliſchen Biſchöfe die Geiſtlichkeit im Altteſtamentlichen Prieſterthum vorgebildet finden, und wie auch die Eraſtianer das Verhältniß der kirchlichen und bürgerlichen Beamten nach dem Vorbilde des Alten Teſtamentes bilden wollten (vergl. Sack a. a. O. II, S. 178 u. ſ. f.): ſo glaubten jetzt die Presbyterianer, ganz entſprechend der in Schottland längſt üblichen unbedingten Übertragung Altteſtamentlicher Sätze auf's chriſtliche Gemeinſchaftsleben, auch ihre eigenen kirchlichen Ämter auf ebendieſelben Beſtimmungen des Alten Bundes ſtützen zu müßen. In einer Weiſe, wie ſchwerlich in irgend einer andern reformirten Kirchenordnung, wird die Befugniß der „Paſtoren" oder „Diener des Evangeliums" zum öffentlichen Gebet und zur Verkündigung des Wortes dadurch bewieſen, daß dieſelben Befugniſſe den Prieſtern und Leviten zugekommen ſeien. Von den Älteſten heißt es: wie in der jüdiſchen Kirche Älteſte des Volkes mit den Prieſtern und Leviten am Kirchenregimente theilgenommen haben, ſo habe Chriſtus neben den Dienern des Wortes noch einige Andere mit der Regirung der Kirche betraut: „welche Beamte die reformirten Kirchen gewöhnlich Älteſte nennen." Die Neuteſtamentlichen Stellen, welche von Presbytern ſprechen, werden für dieſe ſogenannten Älteſten gar nicht angeführt. Im Gegentheil wird die Erwähnung der Presbyter Jac. 5, 14 nur auf die Paſtoren bezogen; es wird daraus geſchloſſen, daß es „das Amt des Älteſten, d. h. des Paſtors, iſt, für die Kranken zu beten." Solche bedenkliche Folgen hatte am Ende für dieſen Presbyterianismus ſein äußerliches, unterſcheidungsloſes Herbeiziehen der heiligen Schrift.

Ein Prinzipienſtreit mit den Independenten erhob ſich ſodann bei der Frage über die Ernennung und Einführung jener Beamten. Wir finden hier beſtätigt, was wir über die Bedeutung des kirchlichen Amtes

bei den Presbyterianern bemerkt haben. Sie waren keineswegs der Ansicht zugethan, daß Prediger und Älteste als Repräsentanten der Gemeinde immer auf's neue aus dieser hervorgehen und, wenn diese es passend findet, wieder in die Zahl der gewöhnlichen Gemeindeglieder zurücktreten müßen; vielmehr hielten sie streng fest an dem Begriff eines Amtes, das auf die neuen Träger desselben immer nur mittelst der Ordination durch die bestehenden Beamten übergehen könne. Während also die Independenten für jede Einzelgemeinde das Recht zu ordiniren in Anspruch nahmen, setzte die Mehrheit vielmehr fest, daß Ordinationen nur durch ein ordentliches Presbyterium, und zwar nur durch die predigenden Presbyter geschehen dürfe.

Die presbyteriale Organisation der Kirche im Ganzen in Classenassemblies oder Presbyterien und in Synoden, welche theils provinziale, theils nationale oder auch ökumenische sein können, suchte man den Independenten gegenüber auf das Beispiel der Kirchen zu Jerusalem und Ephesus zu stützen, wo auch mehrere Gemeinden unter Einem Presbyterium verbunden gewesen seien, und, was die Synoden betrifft, auf das Vorbild der jerusalemischen ApostelGesch. 15.

Zu dem aber, was die Assembly nach ermüdenden, zum Theil stürmischen Erörterungen beschlossen hatte, verhielt sich das Parlament theils gleichgiltig und läßig, theils entschieden abgeneigt. Der Erklärung, daß die presbyterianische Verfassung ein ausschließliches göttliches Recht für sich habe, verweigerte es seine Zustimmung. Während das ganze bischöfliche Kirchenregiment schon im Jahr 1643 hätte zu Ende gehen sollen, ließ es sich erst am 14. März 1646 dazu herbei, die Einführung presbyterialer Versammlungen zu verordnen, dergleichen dann nur im Bezirk von London und in Lancashire wirklich in's Leben traten. Und hiebei war es im voraus darauf bedacht, die wichtigen Befugnisse zu überwachen und einzuschränken, welche das presbyteriale Kirchenamt den Gemeindegliedern gegenüber vermöge der Schlüsselgewalt in Anspruch nahm. Ihren stärksten Widerspruch hatten die Erastianer bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand dem Presbyterianismus entgegengesetzt; mit gelehrten Deduktionen hatte Selden in den Schriftstellen, welche man für die Ausschließung unwürdiger Glieder vom Abendmahl und von der Kirchengemeinschaft anzuführen pflegte, einen andern Sinn nachzuweisen gesucht: so bezog er die ἐκκλησια Matth. 18, 17 auf den jüdischen Sanhedrin; die Kirche, welche weder die innere Würdigkeit

der Herzen prüfen könne, noch eine äußere Gewalt üben dürfe, sollte nur das Recht haben, zu ermahnen und zu warnen; gegen eine weitergehende Macht derselben wurde überdis vom politischen Standpunkt aus eingewandt, daß hiedurch bald eine neue Tyrannei sich erzeugen möchte. Andererseits wurden die Anhänger einer selbständigen kirchlichen Disziplin nicht bloß von den schottischen Commissären kräftig unterstützt, sondern selbst das schottische Parlament und die allgemeine Assembly richteten in diesem Sinn ernste Vorstellungen an das Unterhaus. Dieses aber faßte einen Beschluß, der zwar zunächst dem herschenden Verlangen nach Kirchenzucht nachgab, dieselbe jedoch in feste Schranken eingränzte und die Forderung unbedingter kirchlicher Selbständigkeit recht erastianisch zurückwies. Die Collegien der Ältesten wurden nämlich ermächtigt, Personen, welche durch Lehre oder Wandel Ärgerniß geben, die Theilnahme am Abendmahl zu verweigern; sie sollten aber hiebei an 27 bestimmte Regeln gebunden sein, und von ihren Verfügungen sollte überdis in höchster Instanz Berufung an einen Ausschuß des Parlamentes freistehen.

Viel leichter war es, in Betreff der gottesdienstlichen Einrichtungen und des Glaubensbekenntnisses eine Vereinigung zu erzielen. Die Assembly entwarf eine Anleitung zum öffentlichen Gottesdienst (Directory for Publick Worship), und eine Confession samt einem größern und kleinern Katechismus, worin im Wesentlichen überall die schottischen Grundsätze und Lehren angenommen wurden. Nur mußte dadurch, daß man einzelnen Bestimmungen über Kirchenverfassung und äußeres sittlich religiöses Leben eine unmittelbare Beziehung auf den Glauben gab, doch auch wieder ein Theil des Glaubensbekenntnisses Gegenstand des Streites werden. Das Parlament beschloß daher, solche Artikel bis zu einer künftigen letzten Entscheidung bei Seite zu setzen; und zwar traf dis Schicksal das ganze 30te Kapitel, welches Bestimmungen über Christus, als das Haupt der Kirche, über eine durch ihn angeordnete, von der bürgerlichen verschiedene kirchliche Regirung und über die der letzteren übertragene Gewalt der Schlüssel enthält; ferner das 31ste Kapitel, welches von der Berufung und den Befugnissen der Synoden handelt; einen großen Theil des 24sten, über Ehe und Ehescheidung, wobei es sich um einen Conflikt mit der bürgerlichen Gesetzgebung handelte; endlich einen Theil des 20ten, welcher festsetzen will, welche Parteien den Frieden der Kirche stören, und wie mit bürgerlichen und kirchlichen Strafen gegen sie eingeschritten werden müße.

Indeſſen hatte diejenige Richtung, welcher jede ſtrenge, allgemeine Organiſation der Kirche zuwider war, außerhalb der Aſſembly und dem Parlament auf die bedenklichſte Weiſe zugenommen. Unter den Trümmern der biſchöflichen Kirche erhoben ſich ungehemmt die Erzeugniſſe der bisher unterdrückten Freiheit in einer Unzahl verſchiedenartiger Meinungen und Parteiungen, welche gröſtentheils einen ausſchweifenden, ſchwärmeriſchen Charakter hatten und von der allgemeinen, nicht minder religiöſen als politiſchen Aufregung Zeugniß gaben. Nicht mit Unrecht ſtellen hiebei die ſchottiſchen Schriftſteller Vergleichungen mit dem damaligen innerlich weit beruhigteren Zuſtand ihrer vaterländiſchen Kirche an, und weiſen darauf hin, wie dort, in England, die Früchte vom bisherigen Kirchenweſen ſelbſt ſich offenbarten: da war keine Volkserziehung, wie ſie in Schottland ſeit der Reformation verbreitet war und wie ſie einer ſolchen religiöſen Zuchtloſigkeit hätte vorbeugen mögen; da war auch in den Gemeinden keine wahre ſittlich religiöſe Diſziplin bisher geübt worden, welche, wie in Schottland, im Volke ſelbſt einen Geiſt der Zucht gepflanzt hätte. Die verſchiedenartigen Abweichungen von den ſonſt herſchenden kirchlichen Lehren und Richtungen bildeten ſich dann meiſt dadurch, daß man einzelne Seiten von dieſen in's Extrem verfolgte. Der Eifer für die evangeliſche Gnadenlehre ging über in Antinomismus. Wenn die Independenten die Kirche nur durch freiwillige Vereinigung einzelner Glaubigen entſtehen laſſen wollten, ſo glaubten nun die aus ihrer Mitte hervorgegangenen engliſchen Baptiſten hiebei die Kindertaufe nicht weiter dulden zu können. Der Eifer für Herſtellung eines göttlichen Regiments in Staat und Kirche ſteigerte ſich bei vielen Puritanern zu chiliaſtiſchen Ideen: die ſogenannten „Männer der fünften Monarchie" harrten in ſtürmiſcher Erwartung auf die nahe Ankunft des Königs Jeſus und überließen ſich einſtweilen republikaniſcher Begeiſterung. In Hinſicht auf's Kirchenweſen fanden die bisher mit einander kämpfenden Richtungen noch eine Ergänzung in den Quäkern, deren Haupt, Georg Fox, um dieſelbe Zeit öffentlich auftrat; wie nämlich Epiſkopaliſten, Presbyterianer und Independenten die äußeren kirchlichen Formen in geſetzlicher Weiſe aus der Schrift ableiteten, ſo wollten jene jetzt eine gänzliche Verwerfung ſolcher Formen zum allgemeinen Geſetze machen. In Beziehung auf Politik waren die Independenten am eifrigſten wirkſam für den Fortſchritt der Revolution im republikaniſchen Sinne, mit demokratiſchen Tendenzen, wie ſie ihrer

kirchlichen Richtung entſprachen; von den Levellers wurden jetzt ſolche Tendenzen, während ſie eine ſchwärmeriſch religiöſe Färbung beibehielten, zu völlig communiſtiſchen Ideen weiter entwickelt. Im ganzen zählt der Presbyterianer Edwards, ein heftiger Feind des Sektenweſens, nicht weniger als 166 Irrthümer und Häreſien auf, welche damals ſollen verbreitet geweſen ſein, und welche er endlich in 16 Hauptpartien zuſammenfaßt; in bunter Miſchung laufen da Browniſten, Millenarier, Antinomiſten, Anabaptiſten, Arminianer, Enthuſiaſten, Socinianer, Skeptiker u. ſ. w. neben einander her.

Die Presbyterianer ſetzten voraus, daß es Pflicht einer chriſtlichen Obrigkeit ſei, gegen ſolche Spaltungen und Ketzereien einzuſchreiten. Es ergab ſich dis aus dem ganzen Begriff eines chriſtlichen Staates und einer nationalen Kirche, wie wir ihn bisher bei den Schotten nicht minder denn bei den engliſchen Epiſkopalen gefunden haben. In England wurde jener Grundſatz, wornach der Staat allen abweichenden kirchlichen Lehren und Formen als einem religiöſen Ärgerniſſe zu wehren hatte, von den zur Herſchaft gekommenen Puritanern zunächſt gegen die biſchöfliche Partei geltend gemacht; ſo wurde der Gebrauch des Prayer Book, ſelbſt für die häusliche Andacht, ſtrenge verboten. Die Presbyterianer aber waren der Anſicht, daß ebenſo ſtreng gegen den Independentismus von Seiten des Staates verfahren werden müße, und wollten namentlich von Anfang an, daß der Cenſur ihrer Synoden auch die Independenten durch's Landesgeſetz unterworfen werden ſollten. „Dieſe Brüder," ſo äußerte ſich den 9. März 1645 mit Befremden ein Ausſchuß der Weſtminſterasſembly, — „dieſe Brüder möchten ſcheints, daß wir denken ſollten, wir ſeien durch den Covenant nicht verbunden, eine engere Vereinigung in den drei Reichen zu bewerkſtelligen, als eine ſolche welche mit Jedermanns Gewiſſen ſich verträgt." Zugleich ſprach das ſchottiſche Parlament es als ſeine Überzeugung aus, „daß die Frömmigkeit und Weisheit des ehrenwerthen Ober- und Unterhauſes nie die Duldung von Sekten oder Spaltungen zugeben werde, welche dem feierlichen Bündniß zuwiderlaufen." So handelte dann zwar im Weſtminſter Glaubensbekenntniß ein eigenes Kapitel (Cap. XX) von der Gewiſſensfreiheit; es wird aber unter ihr nur das verſtanden, daß Gott der Herr des Gewiſſens ſei und dieſes daher mit keinen menſchlichen Satzungen beſchwert werden dürfe; andererſeits aber ſoll Kirche und Obrigkeit mit Strafen einſchreiten gegen die „Veröffentlichung ſolcher Meinungen oder Verthei-

digung ſolcher Handlungsweiſen, welche zuwider ſind dem Lichte der Natur oder den bekannten Grundſätzen des Chriſtenthums, mögen ſie nun Glauben, Gottesdienſt oder Wandel betreffen, — oder ſolcher irriger Meinungen oder Handlungen, welche in ihrem eigenen Weſen oder in der Art ihrer Veröffentlichung und Vertheidigung für den äußern Frieden der Kirche und die von Chriſtus in ihr aufgeſtellte Ordnung verderblich ſind.“ Neuere ſchottiſche Schriftſteller, wie M'Crie und nach ihm R. Shaw [1]), wollten freilich in dieſen Sätzen bloß eine Befugniß der Obrigkeit ſehen zum Einſchreiten gegen diejenigen Lehren, welche unmittelbar für den Staat gefährlich ſeien; eine ſolche Deutung läßt ſich jedoch nur erklären aus dem Beſtreben, die Anſichten über Gewiſſensfreiheit, zu welchen mit der Zeit auch der ſchottiſche Presbyterianismus fortgeſchritten iſt, in jene Urkunde überzutragen, welche, obgleich in dieſer Hinſicht einen ältern Standpunkt vertretend, doch in Schottland noch jetzt als erſte Bekenntnißſchrift anerkannt wird; offenbar waren unter jenen „bekannten Grundſätzen des Chriſtenthums“ u. ſ. w. eben die von der Nation anerkannten Lehren vom Glauben und von der kirchlichen Verfaſſung und gottesdienſtlichen Ordnung zu verſtehen: gegen ſie ſollte der Staat keinerlei Angriff erlauben. Als einmal die ſtrengen Presbyterianer, noch im Jahr 1648, auf kurze Zeit die Mehrheit im Unterhaus erlangt hatten, verhandelten ſie auch wirklich ſogleich über eine Verfügung, wodurch Alle mit Gefängniß bedroht werden ſollten, welche Häreſien, von denen dann eine Liſte aufgeführt wird (arminianiſche, baptiſtiſche Sätze u. ſ. f.), durch Wort oder Schrift verbreiten.

Jede Unterdrückung des Sektenweſens oder gar auch des Independentismus wäre aber ſchon um des Heeres willen unmöglich geweſen, weil gerade im Heer, das während der Revolution allmälig zur erſten Macht im Staate ſich erhob, jene Richtungen ihre eigentliche Schutz- und Pflegeſtätte gefunden hatten. Wegen großen Mangels an Feldpredigern hatten die religiös aufgeregten Soldaten ſich ſelbſt zu erbauen geſucht; die durch Cromwell neu organiſirten Truppen waren vollends von einem ſchwärmeriſchen religiöſen Eifer beſeelt, der durch keine kirchlichen Satzungen, durch keine ordentlichen Prediger ſich binden laſſen wollte; die ganze Armee war durchdrungen vom independentiſchen Geiſte, der viele zu den extremſten Richtungen, bis zu Grundſätzen der Levellers, fortriß.

1) in ſeiner „Exposition of the Confession of Faith, 3. Edit., Lond. and Edinb. 1848.“

Die Independenten ſelbſt können ſich nicht rühmen, urſprünglich tolerantere Grundſätze aufgeſtellt zu haben als ihre Gegner, die Epiſkopalen und Presbyterianer. Auch ſie vielmehr betrachteten urſprünglich als ein ächt chriſtliches Gemeinweſen bloß ein ſolches, in dem von Staats wegen nur ihre eignen Glaubenslehren und kirchlichen Formen zugelaſſen würden; diejenigen, welche von ihren Grundartikeln abwichen, wurden auf ihren Anſiedlungen in Neuengland anfangs ſogar mit dem Tode beſtraft. Wohl aber traten ſie jetzt den Presbyterianern gegenüber mit der Forderung auf, daß man ſie und die andern Sekten, ſo weit dieſelben nicht geradezu unſittliche, gottesläſterliche Lehren verbreiten, als politiſch gleichberechtigte proteſtantiſche Chriſten im Staate dulden ſolle; und ſie waren jetzt in der That die erſten, welche den Begriff einer ſolchen Toleranz und Gewiſſensfreiheit in England aufſtellten: nur ſollten freilich ſogleich wieder nicht bloß die Papiſten, als Götzendiener und Anhänger einer fremden Gewalt, ſondern auch die Biſchöflichen, als politiſch gefährliche Leute, davon ausgeſchloſſen ſein. Im Gegenſatze zu jenen Erwartungen, welche wir das ſchottiſche Parlament 1645 gegen das engliſche ausſprechen ſahen, wurde daher dieſes von den Independenten und den Sektenmännern in der Armee ermuntert: „nicht zu dulden, daß das frei geborne engliſche Volk wieder geknechtet werde, oder daß ihnen irgend eine Partei in Sachen der Regirung oder des Gewiſſens Geſetze vorſchreibe.“ Thatſächlich behaupteten ſie wirklich für ſich von Anfang an dieſe Freiheit, wenn gleich das Parlament die presbyterianiſche Kirche allein geſetzlich anerkannt hatte; auch auf dem Lande ſtieg ſehr die Zahl der Laien, welche das Recht zu predigen und ſelbſtändig die Schrift auszulegen ſich anmaßten; klagend wandte ſich im Jahre 1647 die ſchottiſche Aſſembly, ihren eigenen Grundſätzen getreu, mit einer nochmaligen Ermahnung an ihre Brüder in England: die Bande des Covenants und der Brudergemeinſchaft werden von vielen zerriſſen, das Horn der Übelgeſinnten und Sektenmänner ſei erhöhet, die Reformation befinde ſich in der Ebbe, Ketzerei und Schisma in voller Fluth, — der ſchottiſchen Kirche ſelbſt drohen ähnliche Gefahren wie den Nachbarn eines brennenden Hauſes, einer von Peſt befallenen Familie. Förmlich endlich und geſetzlich mußten den Independenten ihre Forderungen zugeſtanden werden, als nach Karls I Untergang die Armee unter Cromwell dem Parlament als die in Wahrheit den Staat beherſchende Gewalt gegenüberſtand und zugleich das Parlament der Hülfe jenes Man-

nes, zunächſt gegen den Aufſtand in Irland, fortwährend dringend bedurfte. Ehe Cromwell nach Irland abſegelte, empfahl er dem Parlamente noch Aufhebung ſämtlicher Strafbeſtimmungen, welche ſich auf Religion beziehen; es ging darauf ohne weiteres ein, indem es den Presbyterianern noch einmal eine beruhigende Erklärung darüber gab, daß doch die in ihrem Sinne getroffenen kirchlichen Anordnungen auch ferner Beſtand haben ſollen.

Mit dem Siege der Independenten unter Cromwell und mit ſeiner Erhebung in den Beſitz der höchſten Gewalt war dem Werke kirchlicher Einigung für Schottland und England, wie es von der Weſtminſterassembly betrieben worden war, vollends das Ende gemacht. Nachdem dieſelbe ihre oben erwähnten Arbeiten dem Parlament vorgelegt hatte, waren, im Jahr 1647, die ſchottiſchen Commiſſäre in ihre Heimath zurückgekehrt, und auch die engliſchen Geiſtlichen, ſo weit ſie nicht in London anſäßig waren, hatten ſich nach und nach großentheils entfernt. Die Aſſembly wurde 1649 durch Parlamentsbeſchluß umgewandelt in ein bloßes Comitee zur Prüfung von Candidaten des Predigtamtes; und dieſes ging 1652 ohne förmliche Auflöſung aus einander.

Während die Arbeiten der Weſtminſterverſammlung in der weitern Entwicklung der engliſchen Kirche ganz wieder bei Seite geſetzt wurden, machte um ſo mehr wenigſtens der ſchottiſche Presbyterianismus Gebrauch von ihnen; durch verſchiedene Beſchlüſſe der Aſſemblies erhielten ſie in Schottland den Charakter allgemeiner Bekenntniſſe und Normen für's Kirchenweſen: waren doch ſie ſelbſt ihrer Entſtehung nach weſentlich ein Ausdruck der ſchottiſchen Grundſätze. Das Directory for the publick worship und die confession of faith wurden auch ausdrücklich durch Parlamentsakten beſtätigt; letztere hat die ſchottiſche Confeſſion von 1560 aus dem Gebrauche verdrängt und iſt ſeither die Hauptbekenntnißſchrift der ſchottiſchen Kirche geblieben.

Die wichtigſten Sätze der „Form des presbyterianiſchen Kirchenregiments", welcher die ſchottiſche Aſſembly gleichfalls ihre Zuſtimmung gab, haben wir bereits hervorgehoben. Aus der Anleitung zum Gottesdienſt [1]) iſt anzuführen, daß alle Feſttage ausdrücklich verboten werden; dagegen ſollen bei beſondern Veranlaſſungen Faſttage und Dankfeierlichkeit veranſtaltet werden, und zwar wird darauf beſtanden, daß

1) In der gen. Sammlung der Bekenntnißſchr. pag. 317 ꝛc. (von Sack nicht mitgetheilt).

man sich an ersteren aller Nahrung enthalten solle. In den gottesdienstlichen Versammlungen soll Gesang, Gebet, Lesen der heiligen Schrift und Predigt in ganz einfacher Weise auf einander folgen; für die Gebete wird kein eigentliches Formular aufgestellt, wohl aber wird eine lange Zusammenfassung des darin aufzunehmenden Inhaltes gegeben.

Auf den eigentlich dogmatischen Theil der Confession [1]) haben wir hier nicht näher einzugehen [2]). Bezeichnend aber ist für die schottischen Presbyterianer gerade dis, daß sie Bestimmungen, welche in das Gebiet der kirchlichen und theilweise auch zugleich in das der bürgerlichen Gesetzgebung fallen, unmittelbar die Bedeutung von Glaubensartikeln beilegen. So stellt denn das Glaubensbekenntniß selbst mit Anschluß an's Alttestamentliche Gesetz Vorschriften auf über die Feier des Sonntags, der wesentlich als identisch mit dem jüdischen Sabbath gefaßt wird, und über Ehe und Ehescheidung, wobei die mosaischen Gebote über die Verwandtschaftsgrade (5 Mos. 18) auch als unveränderliche Norm für die Christenheit betrachtet werden. Den Satz vom Bestehen eines kirchlichen, von der weltlichen Obrigkeit verschiedenen Amtes haben wir oben erwähnt; so unbestimmt er auch an sich noch gehalten ist, so wenig man gewagt hatte die von der Kirche beanspruchte Selbständigkeit in ihrem ganzen Umfang auszuführen, so hatte doch einerseits das englische Parlament auch so schon daran Anstoß genommen, und andererseits hielten die spätern Vorkämpfer der kirchlichen Unabhängigkeit jenen Satz wirklich für hinreichend, um auf ihn und auf seine Bestätigung durch's schottische Parlament solche Ansprüche in ihrem ganzen Umfang zu stützen. In den einzelnen Sätzen, welche weiterhin auf die Beziehungen zwischen der Kirche und der bürgerlichen Obrigkeit sich einlassen, ist es dann interessant zu beobachten, wie die Ansprüche von beiden gegen einander und ein damit verbundenes doppeltes Interesse der Kirche selbst unter sich verbunden werden; auf der einen Seite hatten ja die Presbyterianer allzeit gefordert, daß die Obrigkeit für eine Reformation der Kirchen gemäß der evangelischen Wahrheit und für ihre Vertheidigung gegen alle Irrlehren und Spaltungen thätig sei, und die bisherigen Regirungen hatten auch wirklich einen solchen Grundsatz ausüben wollen, nur eben

1) a. a. O. pag. 17 etc.; bei Sack II, S. 61 ꝛc.

2) vgl. meinen Aufsatz: „das Dogma und die religiös theologische Entwickelung der schott. Kirche" in der deutschen Zeitschr. für christl. Wissensch. und christl. Leben 1850, S. 182 u. f. f.

nicht im Sinne der Presbyterianer; auf der andern Seite wollte die presbyterianische Kirche, nachdem sie wirklich durch die weltliche Obrigkeit gesetzliches äußeres Bestehen erlangt hatte, derselben sogleich keine weitere Einwirkung mehr auf's kirchliche Gebiet zugestehen. So wird denn im 23ten Kapitel der Obrigkeit wirklich das Recht und die Pflicht beigelegt, darüber zu wachen, daß Einigkeit in der Kirche bewahrt, die Kirche rein erhalten, alle Irrlehren ausgerottet (vgl. oben den Satz aus Cap. XXX), alle Verderbnisse in Gottesdienst und Disziplin unterdrückt, alle göttlichen Stiftungen gehörig verwaltet werden; deswegen soll sie die Macht haben, Synoden zu berufen, dabei gegenwärtig zu sein und dafür zu sorgen, daß, was immer dort verhandelt werde, dem Sinne Gottes gemäß sei (dafür suchte man Belege beizubringen aus der Geschichte Israels). Andererseits soll nach Cap. XXXI alle Entscheidung über Glaubensstreitigkeiten den Synoden selbst zustehen, — wornach demnach doch das Urtheil der Obrigkeit hierüber dem ihrigen unterworfen wäre. Auch sollen sie dann, wenn die Obrigkeit der Kirche offen feind sei (worüber die schottischen Vorkämpfer der kirchlichen Unabhängigkeit doch wohl wieder die Kirchendiener selbst entscheiden lassen wollten), kraft eigener Autorität zusammenzutreten berechtigt sein. Und die schottische Assembly erklärte überdis, indem sie die Confession annahm, ausdrücklich [1]): was dort über die Berufung der Synoden durch die Obrigkeit gesagt sei, solle nur gelten von Kirchen, die nicht ordentlich eingerichtet seien; auch dürfen in solchen Kirchen andererseits die Geistlichen selbst kraft eigenen Berufes und ohne durch Gemeinden deputirt zu sein eine Synode abhalten; dagegen solle es in geordneten Kirchen zwar der Obrigkeit immer frei stehen, mit Synoden von Geistlichen und Ältesten sich zu berathen: es solle aber diesen selbst nicht minder frei stehen, wo es das Wohl der Kirche fordere, auch ohne Einwilligung der Obrigkeit synodalisch sich zu versammeln.

Durch die hier aufgeführten Sätze suchte die schottische Kirche sich die Rechte zu sichern, für welche sie so lange gegen die Stuarts gekämpft. In Wahrheit aber finden wir die alten Widersprüche, welche wir in Hinsicht auf das Verhältniß der bürgerlichen und kirchlichen Gewalt schon zu Melville's Zeiten aus den Grundsätzen jener strengen Kirchenmänner über die Befugnisse der letztern hervorgehen sahen, bereits auch in den

1) Sammlung der Bekennt.Schr. pag. 14, Act of the Assembly 27. Aug. 1647; bei Sack II, S. 58 u. 59.

neuen Bestimmungen eingeschlossen. Sie haben daher, auch nachdem die Confession volles gesetzliches Ansehen im Reich erhalten hatte, dennoch in der jüngstvergangenen Zeit auf's Neue zum Ausbruch kommen können.

Während die schottische Kirche mittelst der hier erwähnten Schriften, zu welchen noch jene beiden Katechismen sich gesellen, ihre Lehrsätze und Normen über Glauben und Kirchenwesen zum ersten mal in Ein Ganzes zusammenfaßte und hiedurch die Entwicklung derselben bleibend zum Abschluß brachte, war sie zugleich angelegentlich dafür besorgt, daß nicht indessen ein Streben nach Ungebundenheit, ähnlich den independentischen Tendenzen, in den Gemeinden selbst rege werde. Schon im Jahr 1640 waren in dieser Beziehung ernstliche Befürchtungen auf der Assembly zu Aberdeen ausgesprochen worden, und zwar keineswegs bloß durch einen Heinrich Guthry, der später besonders durch Annahme eines Bisthums unter Karl II sich einen schlimmen Namen gemacht hat, sondern auch durch den gut presbyterianischen Calderwood, der das Treiben der Browniſten in Holland mit angesehen hatte, und überhaupt namentlich durch solche Geistliche, welche, auf den Continent verbannt, dort Zeugen manchfacher, hauptsächlich wiedertäuferischer Schwärmereien geworden waren. So streng hielt die Assembly auf kirchliches Amt und äußere Ordnung, daß sie trotz des Widerspruchs von Samuel Rutherford und anderen Freunden freier religiöser Erbauung eine Akte erließ, durch welche der Hausgottesdienst je auf die Mitglieder der einzelnen Familien beschränkt, ja die Auslegung der Schrift Niemandem als Geistlichen und geprüften Zöglingen des geistlichen Amtes gestattet wurde. Auf der Assembly des nächsten Jahres wurde zwar der Streit hierüber beigelegt, durch Milderung der einzelnen Bestimmungen, welche nur noch den Mißbräuchen bei Privatversammlungen steuern sollten. Wir haben aber schon oben in jener Ermahnung der Assembly von 1647 an die englischen Brüder bemerkt, wie die Furcht vor dem Eindringen der independentischen Pest in hohem Grade fortbestand und wuchs. Und so nahm denn diese Assembly in eine von ihr erlassene Anweisung zum Familiengottesdienst [1]) ausdrücklich den Satz auf: es sei besondere Sorge zu tragen, daß dabei jede Familie für sich allein bleibe und Personen aus andern Häusern weder einlade noch zulasse, es wäre denn daß solche

1) Directory for family worship in der Sammlung der Bek.Schr. p. 366 etc.; bei Sack II, S. 217 ꝛc.

bei ihr wohnen oder zu Tische gehen würden u. s. w. Zugleich wird gewarnt vor „Müßiggängern, welche keinen besondern Beruf haben, oder herumschweifenden Personen, welche einen Beruf zu haben vorgeben"; solche, heißt es, schleichen sich gerne in die Familien ein und bringen Irrlehren und Spaltungsgelüste mit; nie soll ihnen daher die Leitung der Familienandacht in fremden Häusern überlassen werden.

In demselben Zeitabschnitte, von welchem wir bisher sprachen, bildete sich auch noch ein neuer Bestandtheil der kirchlichen Verfassung aus, durch welchen das System der kirchlichen Versammlungen ergänzt wurde und zu seinem Abschluß kam. Da nämlich die Assembly, welche sich in der Regel nur einmal jährlich versammelte, für die Verhandlung der allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten nicht ausreichte und da man doch grundsätzlich keine bleibende kirchliche Oberbehörde neben ihr aufstellen wollte, so wurde eine sogenannte Assemblycommission eingeführt, deren Befugnisse Hetherington (a. a. O. pag. 108) so bestimmt: sie habe Vollmacht erhalten, die Geschäfte, mit welchen die Assembly nicht fertig geworden war, wieder aufzunehmen, die Universitäten zu visitiren und überhaupt über dem Wohl der Kirche zu wachen; zu diesen Zwecken versammelte sie sich jährlich mehrmals und sollte namentlich auch während der Parlamentssitzungen anwesend sein. Zum ersten mal wurde sie förmlich eingesetzt durch die Assembly des Jahrs 1642, ursprünglich bestehend aus etwa 40 Geistlichen und 16 Ältesten; später wurde sie so erweitert, daß in ihr selbst wieder alle Mitglieder der Assembly erscheinen konnten, wobei nur der Moderator das eigenthümliche Recht erhielt, außer diesen nach eigenem Gutdünken noch ein besonderes Mitglied derselben zu ernennen [1]); es wurde dann festgestellt, daß von ihnen zum mindesten 31 wirklich anwesend sein müßen, und zwar hierunter mindestens 21 Geistliche.

Endlich geschah im Jahr 1649 noch ein wichtiger Schritt für die Freiheit der Kirche, durch Aufhebung des Patronatrechts. Ehe noch Karl II nach Schottland gekommen war um den erledigten Thron zu besteigen, erließ das Parlament, damals fast nur aus Covenantern zusammengesetzt, gemäß alten Wünschen der strengen Kirchenmänner eine Akte, worin es aussprach: die Stände des Parlamentes fühlen ihre hohe Verpflichtung, die Lehren und Freiheiten der Kirche zu wahren

1) G. Hill, D. D., a view of the constitution of the church of Scotland 1817, 3th edit. by Alex. Hill, D. D., 1837, pag. 73.

und das Werk der Reformation nach Kräften zu fördern; in Erwägung demnach, daß kirchliche Patronate und Präsentationen ein Übel und eine Knechtschaft seien, unter welchen des Herrn Volk und seine Diener (ministers) längst geseufzt haben, — und daß das Patronat kein Zeugniß im göttlichen Worte für sich habe sondern bloß auf kanonisches Recht sich stütze, — und daß es zuwider sei dem zweiten Disziplinbuch, — und daß es die Freiheit des Volkes beeinträchtige, — werden alle Patronate und Präsentationen aufgehoben, welche bisher dem König oder Laienpatronen oder Presbyteriern oder irgend andern Angehörigen des Reiches zugestanden haben. Ohne Rücksicht auf Präsentationen sollen fernerhin die Presbyterien bei Besetzung der Pfarreien verfahren „auf Ansuchen oder Ruf der Gemeinde hin oder mit ihrer Zustimmung," indem ihr Niemand gegen ihren Willen dürfe aufgedrungen werden [1]). Die näheren Bestimmungen hierüber wurden der Assembly überlassen. Diese erließ am 4. August 1649 eine „Anweisung für die Wahl von Geistlichen" [2]), worin angeordnet wird: das Presbyterium schlägt Candidaten vor, welche vor der Gemeinde predigen sollen; diese kann sich übrigens auch selbst einzelne hiefür ausbitten. Die Wahl geschieht durch den Ortskirchenrath, für den Erwählten muß jedoch auch die Zustimmung der Gemeinde eingeholt werden. Erklärt sich hiebei der größere Theil der Gemeinde gegen ihn, so soll die Sache vor das Presbyterium gebracht werden: „und wenn dieses nicht findet, daß der Widerspruch auf grundlosen Vorurtheilen beruht, so soll es eine neue Wahl veranstalten;" erhebt jedoch nur ein kleinerer Theil Widerspruch ohne wichtige und wohl erwiesene Einwendungen, so soll dessen ungeachtet das Presbyterium den Erwählten einführen.

Hiemit war nicht bloß der Gesamtkirche sondern auch den einzelnen Gemeinden ein Recht zuerkannt, welches sie seit dem Bestehen der presbyterianischen Staatskirche noch nie genossen hatten. Dennoch muß gegen die neueren Vertheidiger eines absoluten Vetorechtes der Gemeinden [3]) entschieden behauptet werden, daß dieses hiemit nicht ausgesprochen, vielmehr das ihnen eingeräumte Recht noch durch das Urtheil einer höhern kirchlichen Behörde beschränkt war. Von jener Seite wird hervorgehoben, daß den Gemeinden nicht aufgelegt war, Gründe für ihr

1) s. die Akte bei Hetherington a. a. O. p. 291.

2) ebend. p. 296.

3) Buchanan, Ten years conflict I, p. 305.

Veto anzugeben; allein wenn dis auch nicht ausdrücklich der Fall war, ſo verſteht ſich doch von ſelbſt, daß ein Presbyterium, welches grundloſe Vorurtheile zurückweiſen ſollte, auch befugt ſein mußte, in den einzelnen Fällen auf Angabe der Gründe zu dringen.

Was Dogmen und gottesdienſtliche Formen, was innere kirchliche Diſziplin und äußere kirchliche Organiſation, was Förderung der Kirche durch den Staat und wiederum ihre Selbſtändigkeit gegenüber von ihm anbelangt, ſo kann man beim äußern Überblick über alle die hier aufgeführten Einrichtungen und Feſtſetzungen nicht anders ſagen, als die presbyterianiſche Kirche Schottlands habe endlich als Frucht ihres unermüdlichen Kampfes einen völligen Beſitz aller von ihr geforderten Güter und Rechte davon getragen, und die Grundſätze, welche der ſtrenge Presbyterianismus über ſie und ihr Verhältniß zum Staat aufgeſtellt hatte, ſeien in der Geſtalt, welche ſie zwiſchen den Jahren 1638 und 1650 angenommen hatte, zu vollkommener Ausprägung gekommen. Mit Begeiſterung hat neuerdings wieder Buchanan [1]) erklärt: die Kirche habe damals das Ideal ihrer Beziehungen zum Staate erreicht; vom Staate ausgeſteuert, habe ſie den hohen und dennoch freien Standpunkt behauptet, von welchem aus ſie das ihr von Gott anvertraute Amt unter allen Ständen und Claſſen des Volkes ausüben konnte; und groß ſei der Segen geweſen, der auf dem Lande ruhte, ſo lange dieſe ſchöne Ordnung aufrecht erhalten wurde.

Die Herſchaft Cromwells.

Bereits haben wir nun aber auch geſehen, welche Entzweiungen in demſelben Augenblick mitten im Schooß dieſer Kirche die weitere Entwicklung der öffentlichen Angelegenheiten hervorgebracht, und welche Folgen dis unmittelbar für die Selbſtändigkeit des ganzen Landes gehabt hat. So ſtark die bedrückte Kirche gegen Karl I und ſeine prälatiſtiſchen Maaßregeln ſich erhoben hatte, ſo wenig vermochte ſie nach dem Untergang dieſes Gegners, nach der äußern Herſtellung ihrer Verfaſſung, gegen den Independenten Cromwell. Als ſeine Truppen nach dem Siege bei Worceſter das Land beſetzten, mußten die Presbyterianer es ſich gefallen laſſen, daß in einer der Hauptkirchen Edinburgs Offiziere und Gemeine mit dem Schwert an der Seite, theilweiſe auch mit Piſto-

1) ebend. p. 122.

len im Gürtel, die Kanzel beſtiegen und Predigten hielten mit der ihnen eigenen Beredtſamkeit. Eine Aſſembly, welche man 1652 noch einmal zu halten verſuchte, löste ſich ſchnell wieder auf nach fruchtloſem Streit zwiſchen Reſolutioners und Proteſters. Einem wiederholten Verſuche im folgenden Jahr machte ein engliſcher Oberſtlieutenant ein Ende; er trat, als die Aſſembly gerade ihre Verhandlungen eröffnen wollte, mit einer Anzahl Soldaten ein, erklärte daß kein kirchlicher Hof ohne Vollmacht vom Parlament zuſammentreten dürfe, und ließ die Mitglieder, ohne ihnen zu einer Antwort Zeit zu laſſen, durch die bewaffnete Macht zur Thüre hinausführen. Im Jahre 1654 wurde Schottland vollends förmlich dem engliſchen Staate einverleibt; auch eine kirchliche Einigung fand jetzt wenigſtens inſofern ſtatt, als Cromwell in Hinſicht auf's Kirchenweſen beide Länder nach denſelben Grundſätzen und Geſichtspunkten beherſchte.

Dem engliſchen Machthaber war jetzt Schottland ebenſo ſehr unterworfen, als je bisher einem der beiden Stuarts. Doch ganz neu für Schottland und England, ja wir können überhaupt ſagen, für die chriſtlichen Staaten jener Zeit war die Stellung, welche er zu den kirchlichen Verhältniſſen einnahm, — wie er verſchiedenartigen religiöſen und kirchlichen Richtungen bis zu einem gewiſſen Grade ihre volle Freiheit zu laſſen und doch wieder gegen alle das Recht der bürgerlichen Gewalt auf's entſchiedenſte zu wahren beſtrebt war. Von Gleichgültigkeit in religiöſen Dingen zeigt er ſich überall weit entfernt. Im Gegentheil ſuchte er ſeine Popularität bei den evangeliſchen Bürgern und ſein Anſehen nach außen hauptſächlich auch dadurch zu erhöhen, daß er als Haupt der proteſtantiſchen Intereſſen in Europa auftrat: ſo nahm er ſich mit großem Nachdruck der Waldenſer gegen den Herzog von Savoyen, ſo gegen Mazarin der Hugenotten von Languedoc an; ſoll er ja doch ſogar den Gedanken gefaßt haben zu einem großartigen Unternehmen, das der papiſtiſchen Congregation de propaganda fide entgegentreten ſollte [1]). Aber bei all dem wollte er regiren nach den Toleranzgrundſätzen, welche von den Independenten, noch ehe ſie geſiegt hatten, waren aufgeſtellt worden. Einen beredten Vertheidiger haben damals auch dieſe in ſeinem Freunde Milton gefunden [2]): alle weltliche Gewalt wollte derſelbe in Sachen des Gewiſſens verbannt wiſſen;

1) Neal a. a. O. II, 416.

2) A treatise on civil power in ecclesiastic causes, a. a. O. p. 250 etc.

denn der Alttestamentliche Zustand, worauf sich die Presbyterianer beriefen, das Verhältniß von Kirche und Staat unter einem Mose, Josaphat oder Josia, dürfe im Christenthum nicht mehr stattfinden; anders verhalte es sich mit der Religion unter dem Gesetz, anders unter dem Evangelium; nicht mehr als custodes utriusque tabulae dürfen die Fürsten bezeichnet werden, sondern höchstens als defensores. Keine Ansicht, welche mit einiger Wahrscheinlichkeit (probability) sich auf die Schrift stützen könne, dürfe als häretische gebrandmarkt, Keiner um ihretwillen in seinen politischen Rechten beeinträchtigt werden. Auf Menschen, welche Blasphemie treiben, sei dis allerdings nicht anzuwenden; auch nicht auf Papisten, welche auf ein eigenes Gewissen verzichtet haben, auch überdis an eine fremde Gewalt sich halten, und welche daher nicht zu dulden seien. Wohl aber fordert Milton jene Duldung für all die verschiedenen Classen von Protestanten: denn um hier zwischen entgegenstehenden Ansichten zu richten, könnte sich die Obrigkeit nicht mehr bei einer fortwährenden prophetischen Erleuchtung Raths erholen, sondern nur bei demjenigen göttlichen Geiste, der oft den Unterdrückten in weit höherem Maaße als jenen Richtern inwohne. Erhebung einer einzelnen christlichen Gemeinschaft zur Staatskirche sei ohnedis für's Wohl des Christenthums keineswegs nöthig: habe es unter den Verfolgungen fortbestanden, so werde es gewiß auch jetzt fortbestehen ohne solche Maaßregeln.

Demgemäß wird in der Verfassung, welche Cromwell 1653 der Republik geben ließ, die „christliche Religion, wie sie in der Schrift enthalten ist", für das öffentliche Bekenntniß der Nation erklärt, alle Strafen wegen Nichtconformität werden aufgehoben, alle die verschiedenen Bekenner des Glaubens an Gott in Christo in Schutz genommen, — während von einzelnen Kirchen, Geistlichen, Synoden u. s. w. nicht die Rede ist; die bisher eingesetzten presbyterianischen Geistlichen wurden in ihren Ämtern belassen. Und während die Verfassung noch Papismus und Prälatismus mit Sittenlosigkeit (licentiousness of manners) zusammennahm, wurde wenigstens der bischöfliche Klerus und Gottesdienst thatsächlich geduldet, nur sollten die Geistlichen nicht von Politik predigen. Ja selbst gegen Juden wurde der Grundsatz der Duldung thatsächlich so weit ausgeübt, daß ihnen gestattet wurde, in London eine Synagoge zu bauen.

So drang denn Cromwell auch in Schottland darauf, daß die pre-

byterianiſche Kirche gegenüber von Independenten und kleineren proteſtantiſchen Sekten jenen Grundſätzen ſich fügte, welche wir ſie vordem ſo eifrig bekämpfen ſahen. Als ein Presbyterium den Laird von Drum, weil er gegen die Kirche ſprach und die göttliche Autorität ihrer Diſziplin anzuerkennen ſich weigerte, mit Excommunikation beſtrafen wollte, ſchwang ein General über die Mitglieder des kirchlichen Hofes ſein Schwert und ſchreckte ſie durch die Drohung, er werde ſie als Feinde des Staats behandeln, von ihrem Vorhaben ab. Andererſeits blieb die presbyterianiſche Kirche im vollen Beſitz der ihr vom Staat verliehenen Güter und Einkünfte. Auf das Gewiſſen ihrer Geiſtlichen nahm Cromwell ſo viel Rückſicht, daß er keinen Zwang gegen ſie übte, wenn ſie, den im Covenant enthaltenen Verpflichtungen gegen die Monarchie getreu, der Republik und ſeiner eigenen Protektorwürde ihre Anerkennung, (die Annahme des ſogenannten tender) verſagten. Wirklich waren jetzt die meiſten Covenanter hierin ebenſo ſtandhaft als vorher in ihrem Widerſtand gegen den König; es ſoll unter ihnen bloß Patrick Gilleſpie den Protektor in's Kirchengebet aufgenommen haben, während Jakob Guthrie ſogar auf der Kanzel vor engliſchen Offizieren Karl II als König betitelte, und von einer Abendmahlsfeier, bei welcher Rutherford fungirte, alle Unterzeichner des tender zurückgewieſen wurden. Nur darauf hielt Cromwell mit Strenge, daß die Geiſtlichen von ihrem ſchon ſo vielfach verfochtenen Rechte, Regierungsmaaßregeln auf der Kanzel zu beſprechen, unter ſeiner Herſchaft keinen Gebrauch machten.

Auch in Ausübung der Diſziplin unter ihren Mitgliedern ſtörte Cromwell die Kirche nicht, wie denn auch ſeine eigene Regirung ſich das Lob erworben hat, daß ſie Geſetz, Ordnung und Zucht im ganzen Lande kräftig aufrecht erhalten hat. Aber ebenſo wenig war er geneigt, der Kirche hiezu den Beiſtand bürgerlicher Gewalt anzubieten, noch gab er zu, daß ſolche, über welche kirchliche Cenſuren ergingen, dadurch bürgerlich beeinträchtigt wurden. Er folgte dem Grundſatz, den wir gleichfalls bei Milton [1]) ausgeführt finden: daß der Kirche keine Jurisdiktion mit äußerem, vom Staat zu unterſtützendem Zwangsrecht zukomme; daß dieſe nur gegen ſolche geübt werden dürfe, welche ſich ihr freiwillig unterwerfen, und auch gegen dieſe nur mit geiſtlichen Zuchtmitteln.

Unter einer Regirung, welche dem kirchlichen Leben ſo viel freien

1) So ſchon in der Abhandlung: Reason of Church Government, vom Jahr 1641; a. a. O. pag. 117.

werth schien, auf Grund derselben füglich geltend machen, daß, falls man auch den herkömmlichen call im Allgemeinen zulassen wolle, doch keinerlei positive Bestimmungen mehr darüber zu Recht bestehen, was zu einem gültigen call gehöre und welche Bedeutung ihm in den einzelnen Fällen zukommen solle. Gewöhnlich schlugen sie den Weg ein, daß sie zwar die Nothwendigkeit eines call an sich nicht bestritten, diesen jedoch immer für genügend erklärten, wenn auch nur ganz Wenige ihn unterzeichnet hatten und die meisten Gemeindeglieder widersprachen. Die Gemeinden waren so mit ihrem Recht bei Pfarrwahlen in eine eigene Lage gekommen; nach dem Gesetz von 1649 hatte die Gesamtheit der Gemeindeglieder ein Veto gegen den Vorschlag der den Geistlichen berufenden Ältesten und Grundbesitzer, und sie hätten behaupten können, daß ein solches ihnen auch noch zukomme gegen die Präsentationen durch die Patrone; statt dessen hatte man neben den Präsentationen noch jenes Berufungsrecht, mit einer Ausdehnung auch auf andere Gemeindeglieder, festhalten wollen, und hatte, während das Berufungsrecht selbst zu einer bloßen Illusion wurde, das eigentliche Vetorecht abkommen lassen.

Die Angaben darüber, wann zum ersten mal eine Gemeinde durch Beschluß der Assembly gezwungen wurde, gegen den Willen der großen Mehrzahl ihrer Mitglieder einen präsentirten Geistlichen aufzunehmen, lauten etwas verschieden bei den verschiedenen Geschichtschreibern und Zeugen. Hetherington führt aus dem Jahr 1717 einen Fall an, wo die Berufung von mehreren Grundbesitzern und Ältesten unterzeichnet, der Widerspruch der Gemeinde aber so stark war, daß das Presbyterium den Präsentirten nicht zulassen wollte; die Assembly dagegen ernannte eine eigene Commission, welche sich mit jenem Presbyterium in Verkehr setzen und selbst die Ordination des Präsentirten veranstalten sollte. Sonst pflegt als erstes Beispiel einer solchen Aufdrängung (Intrusion) das von Aberdeen aus dem Jahr 1725 genannt zu werden; hier hatten sich 139 Familienhäupter für den Präsentirten, 307 gegen ihn erklärt, und die Assemblycommission betrachtete dennoch den call als ausreichend. Zu beachten ist, wie sich in diesem Fall noch die Assembly selbst benahm: sie misbilligte nämlich das Verfahren ihrer Commission, weil dieselbe „nicht die gebührende Rücksicht auf die Neigungen des Volkes genommen habe," weigerte sich aber doch, den Beschluß derselben umzustoßen, weil es nicht wünschenswerth sei, den ihr einmal übertra-

genen Vollmachten nahe zu treten. Fernerhin trug auch die Aſſembly kein Bedenken mehr, offen die Wünſche der Gemeinden bei Seite zu ſetzen. Gewöhnlich ſchickte ſie in ſolchen Fällen einige ihrer eigenen Mitglieder, auf deren Abneigung gegen das Recht der Gemeinden ſie zählen konnte, an diejenigen Presbyterien ab, welche in dieſer Hinſicht bedenklicher waren; indem dieſelben in den Presbyterien mitſtimmten, gaben ſie den Anſichten der moderatiſtiſchen Minderheit den Ausſchlag und veranſtalteten in Gemeinſchaft mit ihr die Zulaſſung und Ordination des Präſentirten, ohne daß die andersgeſinnten Mitglieder zu einer ihr Gewiſſen beläſtigenden Theilnahme genöthigt worden wären.

Solche Commiſſionen, bald nach dieſer, bald nach jener Gegend des Landes ausziehend, wurden bekannt und berüchtigt unter dem Namen der reitenden oder herumfahrenden Comitees (riding committees). Gemeinden, welche ſich widerſetzen wollten, wurden mit Gewalt, im Nothfall durch militäriſche Einquartirung zur Ordnung gewieſen; hin und wieder wurde der neue Hirte von Dragonern unter Trommelſchlag bei ſeiner Gemeinde eingeführt und mit gezückten Schwertern in die Kirche geleitet, während es hergebrachtermaaßen immer noch hieß: er ſei präſentirt vom Patron, berufen von Grundbeſitzern, Älteſten und andern Gemeindemitgliedern.

Mit Betrübniß ſpricht ſich über den Zuſtand, in welchen damals die Kirche gerathen war, das Tagebuch eines wackern Geiſtlichen vom Jahr 1731 aus[1]): „Die Dinge haben ein ſehr trauriges, drohendes Ausſehen. An allen Enden und Ecken werden Geiſtliche gegen die Wünſche der Älteſten und des Volks auf erledigte Pfarreien geſetzt. Übelgeſinnte Grundbeſitzer nehmen überall an den Beſetzungen Theil (durch ſie kam in ſolchen Fällen noch ein Call zu Stande) und führen ſolche Geiſtliche ein, welche den Älteſten und dem Volke zuwider ſind. Unſere Gemeinden bekommen ſo eine Reihe verdorbener Geiſtlicher, welchen die Kraft der Gottſeligkeit etwas Fremdes iſt; weder in ihrer Lehre noch in ihrem Wandel zeigt ſich unter ihnen ein Geruch der Erkenntniß Chriſti. Ja ſolche bekommen gegenwärtig die Vorherſchaft unter der Geiſtlichkeit, und nur zu Viele von ihnen verhalten ſich gegen die Übungen und wirklichen Erfahrungen der Frommen als Spötter.“ Ernſte Männer der alten Richtung klagten über den Hohn, welchen ſie von den

1) Diary of Rev. W. Wilson of Perth, Nov. 10, 1731, History of the Secession and Relief Churches p. 34.

neuen Eindringlingen leiden müßen; so warf ihnen einer von diesen in einer Synodalpredigt vor, sie schneiden auf der Kanzel affektirte Grimassen. Auch über Verachtung des Heiligsten selbst klagt jenes Tagebuch; so habe einer auf den Vorwurf, daß er in einer Predigt gar nichts von Christus gebracht habe, geantwortet: ob denn der auch immer der Refrain sein müße.

Die Gemeinden aber wollten ebenso wenig ihre Rechte als ihren alten Glauben sich beeinträchtigen lassen. Ja wir können bemerken, daß gerade mit dem Anfang unserer Periode höhere Vorstellungen vom Rechte der einzelnen Gemeinden sich ausgebildet hatten als in den früheren Zeiten, in welchen es mehr nur um Recht und Freiheit der Kirche gegenüber vom Staat sich gehandelt hatte. Bei den Bestimmungen des ersten und zweiten Disziplinbuches, auf welche man sich für das Recht der Gemeinden bei Pfarrwahlen zu berufen pflegt, ist sehr die Frage, ob sie wirklich von der Ansicht ausgingen, daß eine Wahl nothwendig durch die Gemeinden selbst geschehen sollte, oder ob sie nur die willkürlichen, schlechten Besetzungen kirchlicher Ämter durch weltliche Autorität unmöglich machen und hiefür auch mit einem Zustimmungs- und Prüfungsrecht der Kirche im Ganzen und zwar zunächst der Presbyterien sich begnügen wollten; jedenfalls sprechen für diese und gegen jene Auffassung diejenigen Festsetzungen, welche durch Knox und seine Nachfolger thatsächlich getroffen wurden und bei welchen sie das Patronat unter den erwähnten Einschränkungen ohne weitere Schwierigkeit zuließen. Selbst das ganz von den strengen Presbyterianern ausgegangene Gesetz von 1649 kennt kein Wahlrecht der Gemeinden, noch weniger das Gesetz von Wilhelm III; von dem Veto, das ihnen durch beide Gesetze eingeräumt wurde, mußten wir annehmen, daß seine Motivirung erst noch dem Gutachten der Presbyterien unterliegen sollte; R. Bell, Advokat und Prokurator der schottischen Staatskirche, ist sogar der Ansicht, daß im Jahr 1649 das Parlament geneigt gewesen wäre, den Gemeinden das Wahlrecht zu überlassen, daß aber die Kirche selbst dies nicht für passend gehalten habe [1]). Allein je mehr die einzelnen Gemeindemitglieder für die presbyterianische Kirche gekämpft und, während viele Häupter derselben untreu wurden, ihre eigene Gesinnung unter Drangsalen und Verfolgungen bewährt hatten, um so mehr war auch

1) Cook's Evidences p. 27.

in ihnen ein ſelbſtändiger Geiſt erwacht, der nun auch innerhalb des kirchlichen Organismus ſelbſt zu ſeinem Rechte kommen wollte; es hatte ſich bei ihnen etwas Independentiſches eingedrungen, was im Presbyterianismus an ſich noch nicht nothwendig enthalten, übrigens keineswegs mit demſelben unverträglich, vielmehr ihm innerlich verwandt war; befördert wurde dieſer Sinn durch das Beiſpiel der Cameronier, welche von den obern Behörden der Staatskirche ſich ganz unabhängig gemacht hatten und fortwährend gegen dieſelben polemiſirten; und natürlich nahm er um ſo ſtärker zu, je mehr man zum Mißtrauen gegen die religiöſe und kirchliche Geſinnung jener Behörden ſich veranlaßt ſah.

Das Streben nach Selbſtändigkeit äußerte ſich beſonders bei den Pfarrwahlen, bei welchen die Gemeinden auch viel Grund zu Klagen über ihre Patrone hatten, ſodann gegenüber von ſolchen Beſchlüſſen der Aſſembly, durch welche das Wohl der Kirche beeinträchtigt und das Gewiſſen redlicher Mitglieder angefochten zu werden ſchien.

Wir erwähnten, wie bei den Pfarrwahlen neben Älteſten und Grundbeſitzern jetzt andere Gemeindeglieder mit als Berufende auftraten. Es bildete ſich dann die Anſicht aus, daß das Recht einen Geiſtlichen zu erwählen urſprünglich überhaupt ſchlechthin nur unmittelbar der Gemeinde zuſtehe, — daß es ebenſo zu den unveräußerlichen Rechten des Chriſtenvolkes gehöre, wie diejenigen Befugniſſe, welche bisher für die Kirche im Ganzen gegenüber vom Staat waren in Anſpruch genommen worden. P. Macfarlan, kein Freund der Moderirten, vielmehr eines der alten Häupter der Freikirche, bezeichnet dieſe Anſicht als eine damals noch ganz neue [1]): „Kurze Zeit," ſagt er, „vor dem Jahr 1736 waren in der Aſſembly einige Geiſtliche, welche eine bis dahin in der ſchottiſchen Kirche unbekannte Lehre vortrugen, nämlich daß dem Volk ein göttliches Recht zur Wahl ſeiner Geiſtlichen zukomme, d. h. ein auf die heilige Schrift gegründetes Recht, deſſen es nicht verluſtig gehen konnte."

Dagegen zeigte die moderatiſtiſch geſinnte Majorität in der Aſſembly auch da, wo ſie den Patronen gegenüber freie Hand hatte, ſo wenig Neigung, auf die Anſprüche der Gemeinden einzugehen, daß ſie im Jahr 1732 für die in der Parlamentsakte von 1718 bezeichneten Fälle das Recht der „Wahl und Berufung" nur den Grundbeſitzern und Älte-

1) Cook's Evidences p. 60.

ſten übertrug und hiebei noch von der Akte von 1690 zum Nachtheil der Gemeinden in ſo weit abwich, als ſie noch vor dem Anhören etwaiger Einwürfe von Gemeindegliedern die Wahl für geſchloſſen erklärte und auch Grundbeſitzern, welche nicht im Kirchſpiel wohnten, ein Stimmrecht durch Stellvertreter einräumte [1]). Am meiſten aber erregte das Geſetz von 1732 dadurch Erbitterung bei der andern Richtung, daß es von der Aſſembly trotz eines von der Mehrzahl der Presbyterien erhobenen Widerſpruchs, alſo mit offener Verletzung der Barrierakte, erlaſſen worden war; deswegen erſchien es den Gegnern vollends als das Erzeugniß einer das Wohl der Kirche und der einzelnen Gemeinden bedrohenden Herſchſucht.

Indeſſen nahm die Aſſembly überhaupt auf die Anſichten und Verwahrungen der Minderheit immer weniger mehr Rückſicht. Früher hatten die altgläubigen Gegner der Moderirten, beſonders wenn ſie das Recht der Gemeinden beeinträchtigt glaubten, ihr Gewiſſen noch dadurch zu wahren geſucht, daß ſie förmlichen Proteſt einlegten. Künftig ſollte ihnen auch dieſer Ausweg nicht mehr freiſtehen. Im Jahr 1730 hatte bei einer ſolchen Veranlaſſung die Aſſembly verfügt, es dürfen in Zukunft „Gründe der Widerſpruchs gegen die Entſcheidungen der kirchlichen Höfe" nicht mehr zu Protokoll genommen werden.

Auf ſolche Weiſe war die Spannung auf's höchſte gediehen, aus welcher ſeither die vielfachen Spaltungen in der Presbyterialkirche, die großen neben der Staatskirche ſich bildenden Gemeinſchaften hervorgingen: die Sezeſſionen und die Gemeinſchaften der Seceders [2]).

Die erſte Sezeſſion, ſeit 1733.

Die erſte Sezeſſion erfolgte durch Ebenezer Erskine, Pfarrer von Stirling; die nächſte Veranlaſſung gaben die eben erwähnten Beſchlüſſe von 1730 und 1732. In einer Predigt, mit welcher Erskine 1733 als Moderator die Provinzialſynode von Perth eröffnete, zog er mit ſtarker Sprache gegen die Verderbniſſe los, in welche die Kirche verſunken ſei. Dabei berührte er auch jene Beſchlüſſe ohne Schonung. Er

1) Sack a. a. O. S. 177 iſt hier ſehr ungenau.

2) History of the Secession and Relief Churches, — oder: Historical Sketch of the origin of the Secession Church by the Rev. Andrew Thomson, B. A., and The history of the rise of the Relief Church by the Rev. Gavin Struthers, D. D., Edinburgh and London 1848.

stellte über das Recht der Gemeinde Grundsätze auf, welche nicht bloß mit dem bestehenden Gesetz und Verfahren, sondern auch mit dem Gesetz von 1690 unverträglich waren. „Es ist," sagte er, „ein doppelter Ruf nothwendig, wenn ein Mann soll theilnehmen dürfen am Bau der Kirche Christi: der Ruf Gottes und der seiner Kirche;" und nun verstand er unter Kirche eben die Gesamtzahl der Gemeindeglieder ohne Rücksicht auf kirchliche oder bürgerliche Unterschiede: „der Ruf der Kirche besteht in der freien Auswahl und Erwählung des christlichen Volkes; die Zusage höherer Leitung bei der Wahl von Männern, welche an der Kirche bauen sollen, ist nicht Patronen, Grundbesitzern, oder irgend einer andern Classe von Menschen ertheilt worden, sondern der Kirche, dem Leibe Christi; — — sollte Gott einer Classe von Menschen, Patronen, Grundbesitzern, oder wer sie sonst sind, Vollmacht gegeben haben, Diener über seinen Haushalt zu setzen ohne Zustimmung der Hausgenossen, da diese doch die freieste Gesellschaft in der Welt sind?" Die moderirten Leiter der Kirche verglich er mit den „jüdischen Baumeistern": „sie hielten gar viel auf sich selbst wegen ihrer Verbindung mit den Regenten und großen Herrn ihrer Zeit, und indem sie mit diesen gemeinsame Sache machten, behandelten sie das gemeine Volk, besonders diejenigen, welche Christum bekannten, als einen unheiligen Pöbel, wie klar ist aus Joh. 7, 45; — — als ob das gemeine Volk ihnen und den Herschern, mit denen sie verbunden waren, hätte folgen sollen mit unbedingtem Glauben und Gehorsam." Dann bezog er sich noch bestimmter auf die Akte von 1732: „nur das will ich sagen, daß dieser Akte, welche kirchliche Autorität ihr immer zukommen mag, doch die Autorität von Seiten des Sohnes Gottes fehlt; — und jede Akte, welche dieser Autorität entbehrt, hat gar keine Autorität. Und da mich die hochwürdige Synode an diesen Ort hier gestellt hat, wo ich stehe an Christi statt, so muß mir erlaubt sein, das zu sagen, was, wie ich mir bewußt bin, Christus selbst sagen würde, wenn er hier leiblich zugegen wäre: nämlich, daß durch diese Akte der Eckstein der Kirche aufgegeben ist; er ist verworfen in seinen armen Gliedern und an seine Stelle sind die Reichen dieser Welt gesetzt. Wäre Christus leiblich hier, — so würde er mit Beziehung auf diese Akte sagen: was ihr gethan habt der Geringsten einem unter diesen Kleinen, das habt ihr mir gethan. Durch diese Akte ist Christus verworfen in seiner Autorität, weil ich in seinem Wort keine Gewähr dafür finden kann, daß man die geistigen Rechte

ſeines Hauſes den Reichen vor den Armen übertragen dürfe: wie denn durch dieſe Akte der Mann mit dem goldenen Ring und ſchönen Kleid über den Mann im geringen Anzuge geſtellt iſt.“

Eine ſolche Auffaſſung vom Rechte der Gemeinden und der Patrone hatte man allerdings früher nie mit ähnlicher, grundſätzlicher Entſchiedenheit und Heftigkeit in der ſchottiſchen Kirche vortragen hören. Damals fanden dieſe Ausſprüche einen wohl vorbereiteten Boden und machten großen Eindruck; ſie ſind von da an bis auf die Gegenwart von gröſter Bedeutung für die Geſchichte des ſchottiſchen Presbyterianismus geworden.

Erskine erhielt von der Aſſembly des nächſten Jahres einen Verweis, gegen welchen er aber mit Feſtigkeit proteſtirte; drei andere Geiſtliche, Wilhelm Wilſon, Alexander Moncrieff und James Fiſher, ſchloßen ſich ihm hiebei an. Darauf leitete die Aſſemblycommiſſion ein weiteres Verfahren gegen dieſe vier ein, welches wegen fortwährender Hartnäckigkeit derſelben mit ihrer Abſetzung endigte. Sie appellirten hiegegen an die „erſte freie, glaubige und reformirende Aſſembly der ſchottiſchen Kirche,“ und erklärten, daß ſie ſich losſagen von der Gemeinſchaft mit „der vorherſchenden Partei in der Staatskirche,“ jedoch gerne noch in brüderlichem Verbande bleiben würden mit Jedem, der gleich ihnen der wahren presbyterianiſchen Kirche Schottlands in ihrer Lehre, Verfaſſung und Diſziplin anhänge, namentlich mit Jedem, der unter den gegenwärtigen Übeln ſeufze. In einem „öffentlichen Zeugniſſe,“ das ſie für ihre Sache ausgehen ließen, nannten ſie als ihre Hauptbeſchwerden: die Akten von 1732 und 1730, von denen die erſte gegen den Willen der Presbyterien, die andere ohne alle Befragung derſelben erlaſſen worden ſei; den herriſchen und prälatiſtiſchen Geiſt, mit welchem jede Stimme der Gemeinde und einzelner gewiſſenhafter Geiſtlicher unterdrückt werde, und in welchem es die Aſſemblycommiſſion ganz einer Verſammlung von Biſchöfen gleich thue; den ſchon überall verbreiteten Krebsſchaden einer faulen und todten Predigtweiſe, welche mit trockenen Moraluntersuchungen die Zuhörer abſpeiſe, oder höchſtens äußere Belege für die Wahrheit des göttlichen Wortes, anſtatt des wirklichen evangeliſchen Inhaltes, ihnen vorlege; den Zwang und die Härte, womit man Geiſtliche aus der Gemeinſchaft des kirchlichen Amtes deswegen ausſchließe, weil ſie gegen den Verfall der Kirche Zeugniß ablegen und dem Anſehen der Majorität die Gewalt und das Anſehen

Christi entgegenhalten. Zum Beweis, daß sie trotz dem Austritt aus der Staatskirche, samt den ihnen beistimmenden Gemeinden ein ordentlicher Bestandtheil der presbyterianischen Kirche bleiben wollen, constituirten sie schon am 6. Dezember 1733 ein eigenes Presbyterium, das sogenannte Associated presbytery.

Dieses Ereigniß machte doch auch in der Assembly einen so starken Eindruck, daß auf ein paar Jahre noch einmal die Freunde der Ausgetretenen die Oberhand gewannen. Die Akte von 1732 wurde zurückgenommen und die Perther Synode beauftragt, die Sache der secedirenden Brüder noch einmal zu berathen. 1735 wurde von der Assembly, freilich ohne Erfolg, eine eigene Deputation nach London geschickt, um ernstlich auf Wiederabschaffung des Patronats zu dringen [1]); das Jahr darauf erließ die Assembly selbst eine Akte [2]), worin der Grundsatz, „daß kein Geistlicher in eine Pfarrei gegen den Willen der Gemeinde aufgedrungen werden dürfe," für ein von der schottischen Kirche schon seit der Reformation angenommenes Prinzip erklärt und allen kirchlichen Höfen „ernstlich empfohlen" wurde, bei Besetzung erledigter Stellen „gebührende Rücksicht auf besagtes Prinzip zu nehmen." Allein die Gegensätze waren einander zu heftig entgegengetreten; die Ausgeschiedenen, welche bald einen Zuwachs von vier anderen Geistlichen erhielten, waren auf ihrem eigenen Wege schon zu weit vorangegangen; sie machten den Vermittlungsversuchen ein Ende durch die beharrliche Forderung, daß die Assembly ein förmliches Bekenntniß von der Sündhaftigkeit der früheren Beschlüsse und des ganzen früheren Verhaltens ablegen sollte. 1739 wurden sie wieder vor die Assembly geladen, erklärten jedoch, daß sie die Autorität der kirchlichen Höfe ablehnen, weil diese „nicht mehr gesetzmäßig noch recht constituirte Höfe Christi seien," und behaupteten ihr „eigenes selbständiges Recht, ihre Freiheit, und ihren Entschluß im Namen Christi, alle Funktionen ihres geistlichen Amtes auch fernerhin auszuüben." Die Assembly ertheilte ihnen noch ein Jahr Bedenkzeit, worauf ihre Absetzung endgültig ausgesprochen wurde.

Die Gründer der neuen Gemeinschaft hielten einfach und mit strenger Besonnenheit an den bisher von ihnen behaupteten presbyterianischen Grundsätzen fest, ohne irgend durch sektirerischen Eifer etwa zu independentischen Lehren von einer höhern Reinheit der Kirche oder von

1) s. die Adresse bei Sydow a. a. O. S. 314 ꝛc.

2) bei Hetherington 297.

durchgängiger Unabhängigkeit der Gemeinden ſich fortreißen zu laſſen; ſie wollten ganz die bisherige innere Verfaſſung der Kirche beibehalten. Von der Aſſembly hatten ſie vor ihrer gänzlichen Trennung in Betreff des Wahlrechts noch nicht ſo viel gefordert, daß dieſes förmlich den Gemeinden ſelbſt überlaſſen werden ſolle; ſondern ſie hätten ſich begnügt, wenn denſelben ein vollſtändiges Zuſtimmungs- und Verwerfungsrecht gewährleiſtet worden wäre. Jetzt übrigens, da ihre neuen Gemeinden durch freien Entſchluß einzelner Mitglieder gebildet und durch deren Beiträge ausgeſtattet wurden, erhielten dieſe von ſelbſt auch das Recht, ihre Geiſtlichen zu wählen; die Zulaſſung und Ordination derſelben blieb Sache des Presbyteriums.

Der Schritt der urſprünglichen vier Seceders war der erſte Vorgang dieſer Art innerhalb der ſchottiſchen Kirche. Es war ein anderer Fall als bei den Cameroniern, welche ſchon bei der Bildung der neuen Staatskirche in beträchtlicher Anzahl von ihr abgeſondert daſtanden und die Grundlagen, welche ſie annahm, verwarfen; noch viel mehr wich der Fall von dem des Glaß ab, der in eine weſentlich independentiſche Richtung übertrat und mit der alten ſchottiſchen Kirche nichts mehr zu ſchaffen hatte. Denn jene vier wollten weder das Staatskirchenthum überhaupt noch die geſetzlichen Grundlagen der beſtehenden Staatskirche, ſondern nur die in derſelben eingeriſſenen Mißbräuche verwerfen, und nur ſo lange dieſe dauern, von ihr ſich abſondern, ohne deswegen einen fortwährenden innern Verband mit der ſchottiſchen Presbyterialkirche aufzugeben; und ſie ſonderten ſich ab zunächſt bloß für ſich ſelbſt, indem ſie es gleichgeſinnten Laien überließen, ob ſie ihnen beitreten und dadurch wirklich eine neue Kirche neben der Staatskirche aufrichten wollten.

Sie fanden aber ſchon bei ihrem erſten Auftreten eine Theilnahme, welche ſie ermuthigte, auch angriffsweiſe zu Werke zu gehen. Während der gröſte Theil ihrer früheren Gemeinden ihnen zugethan blieb, gingen ſie über dieſen ihren nächſten Kreis hinaus und beſuchten allenthalben diejenigen Bezirke, von denen ſie vernahmen, daß auch dort Viele mit der Herſchaft der moderirten Majorität unzufrieden ſeien und das Verderbniß der Kirche fühlen. Solche Bezirke boten ſich ihnen in allen Theilen des Landes dar; beſonders gaben die Intruſionen oft Veranlaſſung, daß einzelne Gemeinden zu einem großen Theil, nicht ſelten beinahe vollſtändig, an die Sezeſſion ſich anſchloßen, ein eigenes Bethaus einrichteten, einen eigenen Pfarrer annahmen. Unter den Geiſtlichen,

welche zuerſt mit den Vieren Gemeinſchaft gemacht hatten, genoß beſonders Einer, Ralph Erskine, bedeutenden Ruf. Für die Ausbildung von Candidaten des geiſtlichen Amtes war ſogleich Fürſorge getroffen worden, indem Wilſon in Perth Studirende um ſich ſammelte, woraus ſich bald eine ſogenannte theologiſche Halle (Divinity Hall) entwickelte; und zwar machte die neue Kirche 1742 in einer „Akte, betreffend die Gnadenlehre" ausdrücklich diejenige ſtrenge Richtung zu der ihrigen, für welche ſchon in der „Marron"-Streitigkeit mehrere ihrer Geiſtlichen das Wort ergriffen hatten. Auch ſtrenggläubige junge Candidaten gingen mehrfach aus der Staatskirche über. Bis zum Jahr 1747 hatten ſich ſo 32 ordentliche Gemeinden gebildet; ſie waren vertheilt unter drei Presbyterien, über welchen eine Synode, die ſogenannte Associate Synod, ſtand.

Die Stärke der Secederskirche lag nicht minder in der Tüchtigkeit ihrer Stifter und Häupter, als in dem Widerwillen, welchen ein großer Theil des Volks gegen die herſchende moderirte Partei hegte. Es war nicht zu läugnen, daß jene zu den kräftigſten, eifrigſten, frömmſten Geiſtlichen Schottlands gehörten und daß ſo auch über ihre Gemeinden ein eifriges religiöſes Leben ſich ausbreitete, welches aus der Staatskirche großentheils entwich. Aber nur um ſo mehr iſt nun noch zu beachten, wie auch *ihrer* Religioſität die Spuren der Zeit aufgedrückt waren, wie ſich ein Nachlaß vom urſprünglichen, friſchen und geſunden religiöſen Geiſte gerade auch bei ihnen wieder zeigte. Hatte ſich dieſer bei den Moderirten in einer Gleichgültigkeit gegen wirkliche religiöſe und kirchliche Intereſſen kundgegeben, ſo ſprach er ſich nun bei ihnen aus in der ängſtlichen Befangenheit, womit ſie in Sachen der Kirche und Religion nach gewiſſen vorgefaßten Anſichten zu richten pflegten, — in der Schroffheit, womit ſie jede weitherzigere Denkart Anderer von ſich wieſen, — in der Leichtigkeit, mit welcher eben deswegen auch das ſie ſelbſt unter ſich vereinigende Band durch eine an ſich nicht ſo bedeutende Veranlaſſung zerriſſen werden konnte.

In einem neuen feierlichen „Zeugniß" für ihre Sache („Act, declaration and testimony"), das ſie 1736 der Öffentlichkeit vorlegten, ließen ſie ſich durch ihren kirchlich religiöſen Eifer hinreißen zu kritikloſen, „glühenden und beinahe romantiſchen" Lobeserhebungen [1]) auf die

1) ſo urtheilt jetzt ihr eigener Hiſtoriker Thomſon, a. a. O. p. 110.

Zeit der Covenante, zu einseitigen Klagen über die Union mit England, zu Vorwürfen darüber, daß man Erzeugnisse der alten Zeiten, wie die Strafbestimmungen gegen Hexerei, dem neu eingedrungenen Geiste geopfert habe, und zu Forderungen im Interesse des wahren Glaubens, durch welche die Gewissensfreiheit der einzelnen Staatsbürger wäre beeinträchtigt worden.

Besonders schroff stellten sie sich der Kirche gegenüber, aus welcher sie ausgetreten. Mit ihnen, meinten sie, müße auch der Geist des Herrn diese von Ihm abgefallene Gemeinschaft verlassen haben, und durch jede nähere Beziehung zu ihr werde fortan ein wahrer Christ verunreinigt. Daher kam namentlich ihr Benehmen gegen Wesley's Mitarbeiter, den großen Prediger Georg Whitefield, der im Jahre 1741 auch Schottland besuchte. Whitefield hatte von Ralph Erskine eine Einladung empfangen, nahm sie sehr bereitwillig an, und wurde von Erskine und seinen Amtsbrüdern freundlich bewillkommt. Aber diese konnten sich nicht darein finden, daß er auf die ihm vorgelegten Streitfragen über Episkopat und Presbyterianismus wegen wichtigerer Arbeiten, die ihm oblagen, sich nicht einlassen wollte; und noch weniger konnten sie es mit seiner Religiosität vereinigen, daß er auch mit den Geistlichen der Staatskirche Verbindungen anknüpfte und die Kanzeln derselben benützte: sie fingen jetzt an, geringschätzig von ihm zu sprechen, während er selbst die Besorgniß äußerte, die Seceders möchten bei allem ihrem Eifer im Bau einer Babel begriffen sein. Als man vollends von merkwürdigen und ausgedehnten Erweckungen vernahm, welche hauptsächlich durch seine segensreiche Wirksamkeit in vielen staatskirchlichen Gemeinden eingetreten seien, da gingen jene in ihrem Mißtrauen und in ihrer Erbitterung so weit, daß sie einen Fasttag veranstalteten „wegen der schrecklichen Zeichen des göttlichen Zornes über diese Kirche und dieses Land, indem sie einer großen Täuschung preisgegeben wurden und einer Lüge glaubten." Erst später kam wenigstens zwischen Whitefield und Ralph Erskine wieder eine brüderliche Versöhnung zu Stande.

Eine Entzweiung unter den Seceders selbst wurde durch Streitigkeiten über eine von Staats wegen vorgeschriebene Eidesformel herbeigeführt. Dem Wesen einer Staatskirche waren sie, wie gesagt, keineswegs entgegen; sie hatten zwar in einer ihrer Erklärungen darauf gedrungen, daß die Aufgabe der Obrigkeit auf die Fürsorge für die äußere

Ordnung der Gesellschaft und auf die Überwachung der äußern Handlungen sich beschränke; doch hatten sie hiedurch den Staat nicht von seiner Pflicht zur Fürsorge für das äußere Bestehen einer Nationalkirche und für die Ausübung ihrer Befugnisse entbinden, sondern ihm nur „jeden Eingriff in die besondern Privilegien und Geschäfte der Kirche" verwehren wollen; insoferne wollten sie auch dem Staate nicht das Recht bestreiten, ein bestimmtes religiöses Bekenntniß den Unterthanen abzufordern. Nun enthielt aber der Eid, um den es sich handelte, nämlich der Bürgereid mehrerer schottischer Städte, den Satz: „ich bekenne die wahre Religion, welche gegenwärtig in diesem Reiche bekannt wird und durch die Gesetze autorisirt ist." Hierin fanden die einen eine sündhafte Anerkennung der Staatskirche in ihrem verderbten Zustande, die andern nur eine Anerkennung derselben nach ihren durch's Gesetz festgestellten, auch von den Seceders gebilligten Grundlagen. Der Streit wurde mit Leidenschaft geführt und endigte schon 1747 mit einer förmlichen Spaltung, worauf jede der beiden Parteien, die Burghers (welche dem Eid sich fügten) und die Antiburghers, sich eine der bisherigen entsprechende Organisation gaben; die Kraft der Sezession war hiedurch natürlich schon wieder bedeutend geschwächt.

Die Entstehung der Reliefkirche, seit 1752.

Die Staatskirche mit ihrer von den Moderirten beherschten Assembly war hiezwischen wieder ganz auf die frühere Bahn zurückgekehrt und verfolgte dieselbe, nachdem ein beträchtlicher Theil der Gegenpartei entfernt war, mit nur um so mehr Entschiedenheit. Der Call wurde fortwährend beibehalten, aber es wurde für hinreichend angesehen, wenn er auch nur von einigen wenigen Grundbesitzern und Ältesten unterzeichnet war. Einige male kam es noch vor, daß die kirchlichen Höfe einen Präsentirten mit Rücksicht auf den Widerwillen der Gemeinden zurückwiesen. Auch kam es hierüber zu wichtigen Aussprüchen des höchsten bürgerlichen Gerichtshofs, welche, wenn sie von der Kirche benützt worden wären, merkwürdige Folgen für das Verhältniß der Kirche zum Staat hätten haben müßen; in einigen solchen und ähnlichen Fällen nämlich, wo von Seiten des Patrons oder des Präsentirten an den Court of session appellirt wurde, erklärte dieser mit Anschluß an die hierauf bezügliche Clausel der Akte von 1592: er könne einen Präsentirten, welchen die Kirche zurückwies, nur in den Besitz der Pfründe,

nicht in den des geiſtlichen Amtes einſetzen, da nur jene ein Gegenſtand bürgerlichen Rechtes ſei, die Zulaſſung zu dieſem aber eine innere Angelegenheit der Kirche; für dieſe Anſicht werden namentlich auch zwei bedeutende Rechtsgelehrte jener Zeit, Lord Kames und Crosbie, aufgeführt, von welchen der letztere ſich darauf berief, daß das Präſentationsrecht gegenüber von 1567 und 1592 jedenfalls nicht erweitert worden ſei, daß alſo im Fall einer ungeſetzlichen Zurückweiſung der präſentirende Patron nur das Recht habe, die Einkünfte der Stelle zurückzubehalten. Allein im Ganzen wurde die Kirche ſelbſt bei der Anwendung des Patronatrechtes immer rückſichtsloſer; und zwar gab ſie jetzt auch alle Schonung gegenüber von den anders denkenden Mitgliedern der Presbyterien auf, welche bisher durch die herumziehenden Comitee's wenigſtens der Theilnahme an den nach ihrer Anſicht verwerflichen Beſchlüſſen und Ordinationen enthoben geweſen waren. Schon im Jahr 1751 hatte der junge Geiſtliche Robertſon in einem ſolchen Falle darauf angetragen, daß die betreffenden Mitglieder einfach durch Androhung von Suſpenſion und Abſetzung zur Unterwerfung gezwungen werden ſollten; im nächſten Jahr drang er wirklich bei einem ähnlichen Fall mit dieſem Grundſatze durch; damit ſind wir an dem Zeitpunkt angelangt, von welchem an dieſer Mann die Angelegenheiten der Kirche zu beherſchen begann, und in welchem zugleich die zweite große Ausſcheidung aus der Staatskirche erfolgte.

Es handelte ſich um den Widerſtand des Presbyteriums von Dumferline gegen einen Beſchluß der Aſſemblycommiſſion, durch welchen es angewieſen worden war, einen gewiſſen Geiſtlichen gegen den Willen der betreffenden Gemeinde einzuſetzen. Die Commiſſion beſchloß, die Schwierigkeit in der gewohnten Weiſe zu umgehen, wogegen jetzt Robertſon mit Dr. Blair, John Home und einigen andern moderirten Geiſtlichen an die Aſſembly von 1752 appellirte und ſie in einer ſorgfältig ausgearbeiteten Eingabe aufforderte, den Beſchlüſſen der oberſten kirchlichen Höfe Gehorſam zu verſchaffen. Man bemerkte, daß die Unterzeichner der Eingabe lauter verhältnißmäßig noch junge Leute ſeien; nur ein einziger unter ihnen hatte zehen Dienſtjahre hinter ſich; allein ſie hatten ihre Gründe mit Geſchick entwickelt, anſchließend an die längſt von der Majorität eingeſchlagene Richtung; auch ſtimmte ihnen der königliche Commiſſär mit großem Nachdruck bei: es ſei hohe Zeit, dem Ungehorſam der niedern kirchlichen Höfe, dieſem wachſenden Übel,

ein Ziel zu setzen, wenn nicht die ganze Kirche der Anarchie und Verwirrung solle preisgegeben werden. Und wirklich setzte die Assembly dem Presbyterium einen Tag fest, an welchem es die gebotene Einsetzung vorzunehmen hatte. Jetzt fügten sich alle Mitglieder desselben bis auf den einen Thomas Gillespie, Pfarrer zu Carnock, der endlich wegen seiner Hartnäckigkeit abgesetzt wurde; er beschloß im Vertrauen auf die Anhänglichkeit seiner Pfarrkinder das geistliche Amt fernerhin selbständig auszuüben.

Gillespie beschränkte sich bei seinem Widerspruch gegen die herrschende Partei zunächst auf die Beschwerde wegen des Patronats; er wollte, bestimmter als die ersten Seceders, Wahl der Geistlichen durch die Gemeinden selbst; in Streitigkeiten wegen der überhand nehmenden unevangelischen Lehrweise war er nicht wie jene hineingezogen worden, obgleich er den evangelischen Grund ebenso streng als sie fest halten wollte. Er zeigte nun aber in den kirchlichen Dingen eine freiere Richtung als jene, und zwar eine Richtung, welche, obgleich ohne den ächt presbyterianischen Boden zu verlassen, doch auf Einflüsse von außen, von englischen Dissenters, namentlich Independenten, hinweist.

Sein inneres geistiges Leben hatte, wie uns Struthers[1]) berichtet, die erste starke Anregung empfangen durch Umgang mit dem schottischen Geistlichen Th. Boston von Ettrick, welcher zur streng gläubigen, volksthümlichen Partei gehörte und die neuere Ansicht theilte, daß das Volk kraft göttlichen Rechtes seine Geistlichen selbst zu wählen habe, dabei aber im Hinblick auf den gegenwärtigen Zustand der Kirche für sich selbst zur Überzeugung gekommen war: die wahre Liebe unter den Mitgliedern der Kirche könne nicht wieder aufleben, bis die Kirche mehr von der Welt getrennt, mehr von der Nation als solcher unterschieden sein werde; Gott habe sie in den jüngstverflossenen Zeiten durch das Feuer der Verfolgung getrennt, und damals sei seine Liebe hell aufgeflammt; seit der Friede hergestellt worden, habe sich die Kirche wieder mit der im Argen liegenden Welt vermengt und jene Liebe sei erstorben. Schon bei diesen Äußerungen Boston's war eine Einwirkung independentischer Schriften nicht zu verkennen.

Im Verlauf seiner theologischen Studien hatte Gillespie auf kurze Zeit die theologische Halle der Seceders besucht, hatte sich aber zu

1) a. a. O. p. 197.

ſehr beengt gefühlt durch die Befangenheit, womit ſich dieſe von der Gemeinſchaft mit andern Chriſten abſchloßen (ſeine Mutter war als Witwe zu der Sezeſſion übergetreten). Darauf war er noch auf die engliſche Diſſentersakademie nach Northampton gegangen, welche von Philipp Doddridge, dem angeſehenen Geiſtlichen und religiöſen Schriftſteller, geleitet wurde. Bei ſehr viel innerem religiöſem Leben, bei gewiſſenhafter Seelſorge und eifriger Thätigkeit zu weiterer Ausbreitung des Evangeliums, waren damals engliſche Presbyterianer und Independenten trotz ihrer verſchiedenen kirchlichen Anſichten großentheils in ein ſo brüderliches Verhältniß zu einander getreten, wie es mit altſchottiſcher Denkart ſich wenig vertrug; Doddridge ſelbſt, ein Presbyterianer, hatte eine Anzahl von Predigern aus den verſchiedenen kirchlichen Gemeinſchaften zu gemeinſamer paſtoraler Wirkſamkeit und gegenſeitiger Anregung vereinigt. So ließ ſich dann Gilleſpie die Erlaubniß zum Predigen und die Ordination zum geiſtlichen Amt durch eine Anzahl independentiſcher Prediger unter dem Vorſitz von Doddridge ertheilen.

Nach Schottland zurückgekehrt, nahm er eine Präſentation auf die Pfarrei Carnock an; auch wurde ſeine Ordination vom Dumferliner Presbyterium für gültig erfunden; die geforderte Unterſchrift unter das Glaubensbekenntniß leiſtete er nur mit einem beſchränkenden Beiſatz zu den Beſtimmungen über die Gewalt der bürgerlichen Obrigkeit. Bei ſeinem Austritt aus der Staatskirche folgte ihm wirklich faſt ſeine ganze Gemeinde ſamt ihren Älteſten nach; und nun blieb er zwar den presbyterianiſchen Einrichtungen getreu, ließ namentlich den Rath der Älteſten ſogleich wieder in's Leben treten; doch zugleich entwickelten ſich jetzt bei ihm offen ſolche Anſichten, welche nicht bloß von denen der Moderirten ſondern auch von denen der ſtrengen altſchottiſchen Kirchenmänner abwichen. Er erklärte nicht bloß das Patronat ſamt allen andern Eingriffen einer nicht kirchlichen Gewalt in kirchliche Dinge für antichriſtlich, ſondern er verwarf überhaupt jeden Gebrauch bürgerlicher Gewalt in Sachen der Religion, auch wenn ein ſolcher Gebrauch im Dienſte der Kirche ſelbſt gemacht werden ſollte; das Staatskirchenthum überhaupt betrachtete er wenigſtens nicht als etwas an ſich Nothwendiges oder auch nur Wünſchenswerthes: für eine evangeliſche Kirche ſei es, auch unter einem chriſtlichen Volke, nichts Weſentliches, daß ihr bürgerliche Vortheile eingeräumt werden. Bei der Gewalt kirchlicher Höfe wollte er in Fällen, wo verſchiedene Überzeugungen ſich bilden konnten, keinerlei

Zwang gegenüber von den einzelnen Geiſtlichen und Gemeinden zulaſſen; der Gehorſam gegen ihre Beſchlüſſe ſollte beſchränkt ſein durch das Wort Gottes und das Gewiſſen eines Jeden.

Die wichtigſte Eigenthümlichkeit aber bei ihm und der durch ihn geſtifteten Gemeinſchaft war die Weitherzigkeit gegen Alle, welche trotz kirchlicher Unterſchiede doch auf Einem Grunde chriſtlichen Glaubens und Lebens zu ſtehen ſchienen. Als er zum erſten mal in ſeiner neu gebildeten Gemeinde eine Communion vorbereitete, ſtellte er den Satz voran: „ich halte Gemeinſchaft mit allen denen, welche ſichtbarlich (visibly) an's Haupt ſich halten, und nur mit ihnen.“ Demgemäß wollte er von ſeiner Communion weder Seceders, noch Independenten, noch auch die Mitglieder derjenigen Kirche zurückweiſen, welche ihn ausgeſtoßen hatte. Neben den Eindrücken, welche er ohne Zweifel früher in England empfangen hatte, war hiebei beſonders ſein Umgang mit Whiteſield von Einfluß, an welchen er mit Liebe und Verehrung ſich anſchloß. Aber freilich fand er damit bei keiner der ſchon beſtehenden kirchlichen Gemeinſchaften Anklang, und mußte deswegen, ſo gern er auch mit andern Gemeinden in hergebrachter presbyterianiſcher Verfaſſung ſich vereinigt hätte, doch zunächſt mit ſeiner eigenen Gemeinde auf eine ganz vereinzelte Stellung ſich zurückziehen, bis durch die von ihm eingeſchlagene Richtung und beſonders durch die darin dargebotenen Freiheiten auch andere Geiſtliche und Gemeinden ſich angezogen fühlten.

Der erſte Geiſtliche, der ihm beitrat, war ein Sohn jenes Boſton von Ettrick; und die Veranlaſſung war das Verlangen der Gemeinde Jedburgh, ein ſelbſtändiges Wahlrecht zu Gunſten Boſton's auszuüben. Als nämlich die Krone, welche das Patronat beſaß, gegen den Wunſch derſelben einen andern Geiſtlichen präſentirte, erließen die Älteſten im Namen der meiſten Gemeindeglieder einen eigenen Ruf an Boſton; die Ortsbehörden ſamt mehreren Grundbeſitzern und andern Einwohnern erbauten ein beſonderes Gotteshaus; und Boſton ſchloß mit ihnen einen Vertrag, der auf ähnliche Weiſe wie zwiſchen den engliſchen Presbyterianern und ihren Geiſtlichen abgefaßt wurde und ihm ein beträchtliches Einkommen ſicherte. Am 9. Dezember 1757 wurde er förmlich eingeführt unter der Leitung des engliſchen Independenten Mackenzie, welcher auf ähnliche Weiſe bei unzufriedenen Mitgliedern der ſchottiſchen Pfarrei Rigg eine Anſtellung als Geiſtlicher erhalten hatte. Erſt ein Jahr nachher finden wir, daß er eine Verbindung mit Gilleſpie einge-

gangen hatte, mit deſſen Grundſätzen über das Verhältniß zum Staat und über die Freiheit chriſtlicher Communion er übrigens im voraus zuſammenſtimmte: für beide Punkte berief ſich Boſton auf die Grundſätze, welche er ſchon von ſeinem Vater überkommen habe.

In einer weiteren Gemeinde, der von Colingsburgh, wollte die Mehrzahl im Jahr 1760 das in der Staatskirche geübte Präſentationsrecht ſich ſo wenig mehr gefallen laſſen, daß ſie aus derſelben austrat und ein eigenes Gotteshaus baute, ehe ſie noch einen beſtimmten Geiſtlichen für ſich gewonnen hatte: zuerſt half ihnen Gilleſpie mit Verwaltung des Worts und der Sakramente aus. Im folgenden Jahr beriefen ſie den Prediger Colier, der aus der ſchottiſchen Grafſchaft Fife gebürtig war, bisher jedoch bei engliſchen Diſſenters in Weſtmoreland eine Stelle bekleidet hatte. Und mit ihm, ſowie mit je einem Älteſten aus den drei Gemeinden vereinigten ſich jetzt Gilleſpie und Boſton zu einem Presbyterium, dem ſogenannten Presbyterium der Abhülfe oder Erleichterung (Presbytery of Relief). Sie beriefen ſich dabei auf die Anweiſungen der heiligen Schrift, thaten jedoch des Glaubensbekenntniſſes keine Erwähnung; als Aufgabe ihres Presbyteriums bezeichneten ſie es, allen bedrückten chriſtlichen Gemeinden Unterſtützung und Erleichterung zu gewähren; zu dieſem Zwecke nahmen ſie für dasſelbe Vollmacht in Anſpruch, auch Andere für das geiſtliche Amt zu ordiniren.

Wie an die erſte Sezeſſion, ſo ſchloßen ſich jetzt auch an dieſe ſogenannte Relief-Kirche zahlreiche Mitglieder von Stadt- und Dorfgemeinden in verſchiedenen Theilen des Landes an, mit Bitte um Unterſtützung für ihre geiſtlichen Bedürfniſſe. Bald hatte ſie ſich auch zahlreicher Übertritte von Geiſtlichen und Candidaten zu erfreuen, und zwar nicht bloß aus der Staatskirche, ſondern auch der Mitte der Seceders, der Cameronier und der engliſchen Diſſenters. Nur ging es mit ihrer Ausbreitung deswegen etwas langſamer, weil ſie nicht angriffsweiſe zu Werke gehen, ſondern abwarten wollte, bis Andere durch eigenes Verlangen zu ihr geführt werden; auch traf ſie nicht ſelbſt Fürſorge für die Ausbildung junger Theologen, ſondern begnügte ſich mit ſolchen, welche auf den Anſtalten fremder Gemeinſchaften ſtudirt hatten: erſt im Jahr 1820 ſchritt ſie gleichfalls zur Errichtung einer theologiſchen Halle. So blieb die Relief-Kirche, was äußere Ausbildung betrifft, hinter der erſten Sezeſſion bedeutend zurück; doch konnte auch ſie ſchon im Jahr 1772 die Conſtituirung einer Synode einleiten; und für die Weiterentwicklung

des schottischen Presbyterianismus hat sie durch die von ihr angeregten Fragen und Grundsätze wohl einen wichtigeren Anstoß gegeben als irgend eine andere Richtung oder Gemeinschaft.

Nach dem Bisherigen ist es nicht zu verwundern, wenn die neue Kirche nicht bloß von den Moderirten Angriffe zu erleiden hatte, sondern auch von der andern Partei in der Staatskirche sowie von den Seceders und Covenantern: von dieser Seite namentlich darum, weil sie mit ihrer Weitherzigkeit die kirchliche Disziplin zu lockern, auch in ihrem Anschluß an das Westminsterbekenntniß nicht entschieden genug zu sein schien. Dagegen konnte sich die Reliefkirche nicht entschließen, selbst wieder eine ausführliche, die Gewissen bindende Darlegung ihrer Grundsätze zu veröffentlichen; doch ließ endlich eines ihrer Mitglieder, der Geistliche Patrick Hutchison, eine „gedrungene Übersicht über das von der Reliefsynode angenommene religiöse System" erscheinen, worin er jene Vorwürfe zu widerlegen und Mißverständnisse zu beseitigen sucht. Er erklärt darin, daß seine Kirche das Glaubensbekenntniß und die beiden Katechismen der Westminsterassembly als richtigen Ausdruck der biblischen Wahrheit anerkenne; er äußert sich namentlich im Lehrpunkt von der Erwählung zum mindesten ebenso streng calvinistisch als jene Confession: Christus, sagt er, habe durch seinen Tod nur Gewißheit des Heils für die Erwählten begründet, für die Andern nicht einmal eine Möglichkeit des Heils; auch über die Verfassungsfrage spricht er sich sehr bestimmt aus: der Presbyterianismus sei durch das Beispiel der ersten Christenheit der Kirche für alle Zeiten ausschließlich vorgeschrieben. Auf der andern Seite aber wirft er den Urhebern der Confession vor: sie haben die Unterschiede zwischen dem Reiche Christi und den Reichen dieser Welt und das Recht zu freiem Privaturtheil in Sachen der Religion nicht gehörig verstanden; mit aller Bescheidenheit gegenüber von jenen großen Männern sei er der Meinung, daß ihre Ansichten vom Eingehen religiöser Covenante sehr irrthümlich waren und ebenso ihre Art, die auf den Covenanten ruhende Gleichförmigkeit in der Religion durch bürgerliche Strafen zu befördern; jenes „Zusammenkneten" der beiden Reiche sei eine Wurzel des Übels für die schottische Kirche geworden. Die richtige Scheidung des Religiösen und Kirchlichen vom Weltlichen will Hutchison zurückführen auf den Unterschied zwischen dem regnum potentiae und regnum gratiae des Herrn (essential und meditorial kingdom); in der Anwendung von bürgerlicher Gewalt gegen eine reli-

Chalmers' Theilnahme an den kirchlichen Kämpfen iſt ſpäter zu erwähnen. Mag man ihm auch bei dieſen Einſeitigkeit vorwerfen, ſo war dis doch eine ſolche, welche ganz mit der nationalen Eigenthümlichkeit zuſammenhing und in ihren Folgen durch ſeinen aufrichtigen und fruchtbaren perſönlichen Eifer möglichſt wieder gut gemacht wurde. Die ausſchließlich hohe Stellung, welche Knox, Melville, Henderſon, und ſpäter in anderer Weiſe Robertſon, in der keinen geſetzlichen Rangunterſchied zulaſſenden, und doch ſo hervorragende Perſönlichkeiten erzeugenden presbyterianiſchen Kirche einnahmen, füllt er in der gegenwärtigen Periode aus; tritt er auch nicht ſo herſchend und kämpfend auf wie jene erſten drei, ſo macht dagegen bei ihm einen um ſo wohlthätigeren Eindruck die humane Milde, welche mit ſeinem Eifer für den wahren Glauben ſich verband, und die liebevolle Herablaſſung zu den Nothſtänden des armen Volkes, von denen keine kirchlichen Kämpfe ſeine Thätigkeit abzuziehen vermochten.

Mit ſolchen Vertretern ausgerüſtet, griff die evangeliſche Partei mit ſicherem Schritte um ſich innerhalb der Nationalkirche, und dieſelbe ſelbſt erhob ſich auf einen Standpunkt, auf dem ſie ſich Hoffnung machen konnte, wirklich wieder eine wahrhaft nationale, die ganze Nation umfaſſende zu werden.

Der Indepententismus, der am Eingang in dieſes Jahrhundert alles Staatskirchenthum bedrohte, ſchien für Schottland wenigſtens ſeine nächſte Aufgabe erfüllt zu haben, nachdem er das Seinige beigetragen hatte zur Anregung des neuen Lebens unter den Presbyterianern. Als kaum zehn Jahre ſeit Stiftung der erſten Gemeinden verfloſſen waren, war der Miſſionseifer ſchon erlahmt. Streitigkeiten und Verwirrung brachen aus; die Eingriffe von Laien in's Predigtamt ſcheinen zu Unordnungen geführt zu haben. Neuere Independenten bemerken: es ſei Eifer dageweſen mit zu wenig Erfahrung und Einſicht; man habe ſich zu ſehr an Menſchen gehängt; da habe ſich der Geiſt Gottes zurückgezogen. Auch an äußern Mitteln gebrach es, ſo daß viele Geiſtliche wegen Mangels an Unterhalt abtraten; das Seminar wurde aufgehoben. Nachher einigten und ſtärkten ſich zwar die Gemeinden wieder; ſie ſchloßen unter ſich, zur Unterſtützung der ärmeren, 1812 die ſogenannte Congregational Union, und ſtifteten für ihre Predigtamtscandidaten 1811 eine Akademie in Glasgow. Aber

In dieſen beiden Beziehungen ſind wir jedoch hiemit ſchon beim Übergang in die nächſte Periode angelangt.

Ehe wir weiter gehen, haben wir noch einen Blick zu werfen auf die gleichzeitigen Zuſtände der Staatskirche, ſeit der Mitte des achtzehenten Jahrhunderts.

Robertſon; die Blüthezeit des Moderatismus und ſeine Früchte.

Nachdem die Stifter der erſten Sezeſſion und der Relief-Sezeſſion ausgeſchieden waren, begann die Blüthezeit des Moderatismus. Und wie wir in den früheren Glanzperioden der Kirche, in den Zeiten der Reformation und der Erhebung gegen Karl I, die beſten Kräfte der Kirche um Einen hervorragenden Mann von ſelbſt ſich vereinigen ſahen, ſo war es jetzt der Eine Robertſon, der die Kirche leitete, und in welchem der jetzt die Kirche beherſchende Geiſt am vollſtändigſten und, wir können wohl ſagen, auch noch am edelſten vertreten war. In der Aſſembly hatte er 1752 zum erſten mal, als einunddreißigjähriger Landpfarrer, ſeine Stimme erhoben, und wir ſahen, welchen Nachdruck er ihr ſogleich zu geben wußte. 1758 kam er nach Edinburg als Prinzipal der Univerſität und Pfarrer an der Grayfriars-Kirche. Von da an übte er auf alle Verhandlungen der Aſſembly, die ihn auch zu wiederholten malen mit der Moderatorswürde beehrte, einen ſo beherſchenden Einfluß, daß man die nächſten Jahrzehente geradezu die Zeit der Robertſon'ſchen Verwaltung zu nennen pflegt [1]).

Bezeichnend iſt nun aber für Robertſon, daß er noch einen größeren Namen als durch ſeine kirchliche Thätigkeit durch Beſtrebungen und Leiſtungen ſich erwarb, welche auf die allgemeine weltliche Bildung und Literatur der Schotten ſich beziehen; die Blüthezeit des Moderatismus ſelbſt fällt zuſammen mit dem Höhepunkt, welchen die Ausbildung der ſchottiſchen Nation nach dieſer Seite hin im 18. Jahrhundert unter dem Einfluß engliſcher und franzöſiſcher Schriftſteller und Philoſophen erreicht hat.

Während Robertſon ſeine theologiſchen Studien durchmachte, war zum erſten mal auch in Schottland der Sinn für philoſophiſche Unterſuchungen erwacht. In Edinburg hatte ſich ein Verein von Ge-

1) vgl. über Robertſon ſeine Biographie von Dugald Stewart: Account of the life and writings of William Robertson etc. 1801; in „The Works of W. Robertson, in one Vol., London 1831."

lehrten gebildet, welche mit Berkeley, dem berühmten Bischof von Cloyne, über seine metaphysischen Abhandlungen schriftlich sich besprachen; dieser soll jene Männer den Wenigen beigezählt haben, welche den Sinn seiner Sätze vollständig verstehen. An der Glasgower Universität lehrte Francis Hutcheson, der zwar an die Engländer, zunächst an Shaftesbury, sich anschloß, doch mit so viel Selbständigkeit, daß er als Stifter einer eigenen philosophischen Schule, als Begründer der schottischen Moralphilosophie, bezeichnet werden darf. Ein solches Streben hatte auch für den jungen Robertson Reiz; sein Biograph Stewart berichtet, er habe eine besondere Vorliebe für die stoische Philosophie gezeigt und auch später noch bewahrt; den ersten Versuch zu schriftstellerischer Thätigkeit machte er mit einer Übersetzung des Marc Aurel, die nur um äußerer Umstände willen nicht veröffentlicht wurde.

Als Robertson nach Edinburg versetzt worden war, sehen wir ihn eintreten in den weiten Kreis der wissenschaftlich gebildeten Männer, welche hier im Jahr 1754 die sogenannte Select Society gestiftet hatten. Zweck dieser Gesellschaft war Förderung aller der Studien, auf welche man den Namen der philosophischen auszudehnen pflegte, sowie Übung der Mitglieder in öffentlicher Rede. Die Zahl der Mitglieder war im ersten Jahr schon über 100 gestiegen; wer in Edinburg und der Umgegend etwas für weltliche Wissenschaft und Bildung meinte leisten zu können, schloß sich an die Gesellschaft an, und diese wurde daher in dieser Beziehung von großer Bedeutung für Schottland. Robertson, der mit besonderem Eifer an ihr theilnahm und später einer ihrer Präsidenten wurde, traf hier zusammen mit dem Moralphilosophen Adam Ferguson, mit dem aus derselben Schule hervorgegangenen Adam Smith, sodann mit dem Philosophen und Geschichtschreiber David Hume, mit welchem er in ein bleibendes engeres freundschaftliches Verhältniß trat. Auch von den ersten schottischen Juristen und Staatsmännern gehörten mehrere dem Vereine an: so der Jurist Lord Kames; so der nachmalige Lordkanzler Wedderburn. Unter den Mitgliedern aus dem geistlichen Stande ist neben Robertson besonders sein Edinburger Amtsgenosse Hugo Blair (geb. 1718, gest. 1800) zu nennen, ein Mann von ähnlicher Bildung und Richtung wie er, der berühmteste Prediger auf der Seite der Moderirten, zugleich Professor der Rhetorik, Verfasser einer Schrift über Rhetorik und Belletristik [1]), und Begründer der allgemein wissenschaftlichen Zeitschrift „Edinburgh Review“ (1755).

1) *Lectures* on rhetoric and belles lettres, Edinb. 1783.

Robertſon ſelbſt aber erwarb ſich den erſten wiſſenſchaftlichen Ruf neben ſeinem Freund Hume durch ſeine 1759 erſchienene Geſchichte Schottlands unter Königin Maria und Jakob VI, woran ſich ſpäter andere hiſtoriſche Arbeiten, beſonders eine Geſchichte der Regirung Kaiſer Karls V, anreihten. Jene Schrift war der erſte Verſuch dieſer Art, der ſeit Georg Buchanans lateiniſchem Geſchichtswerk in Schottland gemacht worden iſt, und überhaupt der erſte bedeutende Verſuch dieſer Art, den ein Schotte in engliſcher Sprache gemacht hat. In England erſtaunte man über die Meiſterſchaft, welche auf einmal ein einfacher ſchottiſcher Prediger in der Bewältigung ſchwieriger Stoffe und namentlich auch in der Behandlung der Sprache an den Tag legte. Robertſons Schriften, hauptſächlich gerade die erſte, zeichnen ſich wirklich aus durch große Sorgfalt in der Ausarbeitung, durch geſchickte, fließende, anziehende Entwicklung, durch klare pragmatiſche Darlegung der äußeren geſchichtlichen Verhältniſſe, durch anſprechende Schilderung der Perſönlichkeiten; ſeine Sprache fand man auffallend rein von den Härten des ſchottiſchen Idioms, ſeinen Satzbau ebenſo leicht und elegant als voll und gewichtig; er hatte geſchrieben für die damalige gebildete Welt und den Geſchmack dieſes Publikums recht glücklich getroffen.

Seit dem Erſcheinen ſeines erſten hiſtoriſchen Werks finden wir Robertſon in naher Beziehung zu den bekannteſten literariſchen Größen Englands und Frankreichs. Horace Walpole ſpricht ihm zu wiederholten malen in den ſchmeichelhafteſten Ausdrücken Bewunderung für ſeine Talente aus, bedauert wohl gar, daß er ihn nicht zu dem machen könne, was er ſein ſollte, — zu einem Staatsminiſter. Gibbon wurde durch ſein Beiſpiel zur Nachfolge entflammt, und ſchrieb ſelbſt an ihn: bei ſeinem Auftreten als Geſchichtſchreiber ſei es ſein erſter, natürlichſter und zugleich ehrgeizigſter Wunſch geweſen, den Beifall eines Robertſon und Hume zu gewinnen, zweier Namen, welche die Freundſchaft vereinigt habe und welche die Nachwelt nie trennen werde. Durch Vermittlung ſolcher Engländer knüpfte er auch Bekanntſchaft an mit den Pariſer Kreiſen; Baron von Holbach ſprach ihm ſeine Anerkennung aus; auch von Voltaire wurde er mit Lobſprüchen beehrt. Und noch weiterhin wurde hiedurch ſein Name bekannt: die Akademieen von Madrid, Padua und Petersburg ſchickten ihm Diplome, die Kaiſerin von Rußland eine goldene Doſe.

Da zeigte ſich denn auch bei Robertſon ſelbſt hinlänglich der Ein-

fluß der Zeitbildung, durch welche er zu seiner schriftstellerischen Thätigkeit angespornt und durch deren Beifall er belohnt wurde. Bei allem äußern Pragmatismus lassen seine Schriften doch jedes Eindringen in diejenigen tieferen Kräfte vermissen, welche in den von ihm geschilderten Epochen wirksam waren; was seine Leser am meisten für ihn einnahm, war der durchweg herschende Ton einer ruhigen, verständigen, nirgends scharf einschneidenden, nirgends gegen die gewöhnliche gebildete Denkweise sich erhebenden Reflexion; daher das strenge Urtheil eines deutschen Geschichtschreibers [1]) über ihn: er sei von der großen Lesewelt vergöttert worden wie jede kluge Mittelmäßigkeit. Am auffallendsten aber zeigt sich dieser Mangel gerade da, wo er von religiösen und kirchlichen Verhältnissen sprechen mußte, die ja in den beiden von uns erwähnten Werken einen Hauptgegenstand bilden: hier tritt nicht etwa bloß der Theolog in den Hintergrund gegenüber vom Historiker; vielmehr zeigt der Historiker selbst traurige Blößen, weil ihm nicht etwa bloß ein tieferer theologischer Sinn, sondern der lebendige Sinn für's eigenthümliche Wesen des evangelischen Christenthums und überhaupt für tiefere religiöse Interessen abgeht. Und hiefür, wie für den ganzen hierin sich kund gebenden Moderatismus, ist noch bezeichnender eine Rede, die er „über die Lage der Welt zur Zeit der Erscheinung Christi" vor einer religiösen Gesellschaft gehalten hat. Er weist darin hin auf die alte Erwartung von einem Boten, durch den der Allmächtige eine vollkommenere Offenbarung seines Willens den Menschen mittheilen wollte; er weist hin auf das sittliche Verderbniß, welches damals den Namen und die Ausübung der Tugend unter den Menschen zu vertilgen gedroht habe, — auf den herschenden Aberglauben, die Polygamie, die falsche Stellung des Weibes, die Entwürdigung der Menschen durch Sklaverei, und andererseits darauf, wie das Christenthum „in seinen Lehren so vernünftig und erhaben, in seinen Vorschriften menschlich und wohlthätig, in seiner Gottesverehrung rein und einfach" sei. Über all dem aber kommt es zu keinem Eingehen in's Wesen des Evangeliums; ja die Worte „Sünde", „Erlösung", „Versöhnung", „Wiedergeburt", „Neubelebung", werden nie auch nur genannt.

Auch die bedeutenderen andern Mitglieder der moderirten Partei suchten die Früchte der neueren Bildung und Wissenschaft mit zu genießen und brachten dadurch manche an sich schätzenswerthe weltliche Ele-

1) Schlosser, Geschichte des 18. Jahrhunderts III, S. 608.

mente in die geiſtige Entwicklung ihrer Nation; aber ihr Chriſtenthum war nicht von der Art, daß es ſolche Elemente hätte durchdringen und heiligen können, und jene Bildung trug großentheils einen ſolchen Charakter, daß jede ächt chriſtliche Anſchauungsweiſe durch ſie gefährdet war.

Fortwährenden Einfluß behauptete jetzt namentlich die ſchottiſche Philoſophie, für welche, in der ſpätern Zeit von Robertſons kirchlicher Verwaltung, Thomas Reid gegenüber von Hume's Skepſis auch noch einen erkenntnißtheoretiſchen Grund zu legen ſuchte, mittelſt eines verſtändigen Empirismus. Jene Philoſophie empfahl ſich durchweg durch eine leicht verſtändliche, an's gemeine Bewußtſein ſich anſchließende, häufig in's gebildete Räſonnement übergehende Auffaſſungs- und Darſtellungsweiſe, wobei ſie von allen Irrgängen ſpekulativen Denkens ſich fern hielt und dem Ruhm kühner Originalität gerne zu Gunſten eines verſtändig beſonnenen Eklekticismus entſagte; dis ſagte dem praktiſchen Sinne zu, mit welchem ein großer Theil des ſchottiſchen Volks ſeit der Verbindung mit England auf die Intereſſen des Tages, beſonders auf Gewerbe und Handel ſich geworfen hatte; es entſprach zugleich dem Geſchmack aller der Gebildeten, welche Robertſons Geſchichtſchreibung begeiſterte. Und auf der andern Seite durfte die ſchottiſche Philoſophie gegenüber von der engliſchen und franzöſiſchen ſich eines Hauptvorzugs rühmen, der namentlich auch das Zutrauen der Theologen ihr zu gewinnen geeignet war: da äußerte ſich nirgens ein lockerer, frivoler Ton, nirgends Auflehnung gegen ſittliche Ordnung oder Verachtung gegen das Heiligſte; vielmehr wirkte der ernſte ſittliche Sinn, welcher im ſchottiſchen Volk durch die Reformation feſte Wurzeln geſchlagen hatte, auch bei ſeinen Philoſophen in einer ernſten gemeſſenen Sprache und zugleich bei den meiſten von ihnen in der anerkannten Sittlichkeit ihres Wandels fort. Von Ferguſon wird berichtet, er habe alle Sonntage eine Vorleſung über das Chriſtenthum gehalten, dem er alle Achtung bezeugen wollte; der Skeptiker Hume wird gerühmt wegen einer ſo gediegenen ſittlichen Geſinnung und Handlungsweiſe, daß weltlich Denkende ihn gern als lebendiges Beiſpiel einer wahren Sittlichkeit aufſtellten, welche ohne die Eigenthümlichkeiten des chriſtlichen Glaubens zu Stande gekommen ſei, während freilich andere auf ihn eine Bemerkung Cicero's über gewiſſe Epikuräer anwandten: ita vivunt quidam, ut eorum vita refellatur ratio [1]).

1) Dugald Stewart a. a. O. p. 43.

So konnten nun auch von einem Robertſon oder Blair nicht einmal die erbittertſten Gegner läugnen, daß es ehrenhafte, im äußern Leben unſträfliche, in ihren Amtsgeſchäften gewiſſenhafte, dem Chriſtenthum keineswegs abgeneigte, auch nicht wiſſentlich gegen das Chriſtenthum gleichgültige, vielmehr von der Chriſtlichkeit ihres eigenen Standpunkts vollkommen überzeugte Männer geweſen ſeien. Andere freilich traf von Seiten der ſtrenggläubigen Partei der Vorwurf, daß über weltlichem Treiben die Pflichten des geiſtlichen Amtes ſogar dem klaren Augenſchein nach zu kurz kommen, oder daß ſie Beſchäftigungen treiben, welche mit dem geiſtlichen Amte ſich nicht vereinigen laſſen. Der Geiſtliche John Home verfaßte eine Tragödie, welche 1757 in Edinburg aufgeführt wurde und viele ſeiner Amtsgenoſſen in's Theater lockte; darüber erhob die andere Partei einen ſo ſtarken Angriff, daß er ſich, auf einen milden Verweis der Aſſembly hin, veranlaßt ſah, ſeine Stelle niederzulegen. Auch ſonſt warf man den moderirten Geiſtlichen Luſt zum Theaterbeſuch vor: ein ſchweres Ärgerniß gegenüber von ſchottiſcher Denkweiſe; man hat aus jener Zeit noch einen ſatiriſchen Reim auf ſie, — wie ſie verſteckt im Schauſpielhauſe liegen, ſelbſt gute Schauſpieler, deren ganzes Leben eine Komödie ſei [1]). Und bei Manchen fand ſich nur zu viel Gelegenheit zu Vorwürfen wegen Übertretung einfacher, allgemein gültiger Gebote; erſt, hieß es, ſeien ſie moderirt im Glauben, dann ſogleich auch in den ſittlichen Grundſätzen.

Die Predigtweiſe nahm durch den Einfluß der neuen Bildung nach einer Seite hin einen entſchiedenen Aufſchwung. Während die Moderirten die Sprache der Altgläubigen als eine myſtiſch unfruchtbare verwarfen, und dieſe auch wirklich, neben wahrhaft kräftigen Erzeugniſſen wie denen der beiden Erskine, hin und wieder bei allem Eifer über ein verknöchertes dogmatiſches Formelweſen ſich nicht zu erheben vermochten, hatten bisher die erſtgenannten mit Recht den Vorwurf tragen müßen, daß ſie mit ihren eigenen Predigten über ein unbedeutendes triviales Gerede nie hinauskommen. Dem gegenüber bildete ſich nun zu Robertſons Zeit unter den Moderirten eine Beredſamkeit aus, welche durch gewandten und zugleich ſcharf logiſchen Gedankengang, durch eine unter den Schotten bisher unerhörte Feinheit des Styls, auch durch geſchickte praktiſche Entwicklung der allgemein ſittlichen und religiöſen Ideen, ſelbſt

1) R. Buchanan, Ten years conflict I, p. 195.

religiös Gleichgültige anzog; ihre Blüthe erreichte diese geistliche Redekunst in den Predigten Hugo Blairs, welche bei aller auf Logik und Styl verwandten Sorgfalt doch eine gewisse innere Wärme nicht verkennen ließen: sie galten auch in England für Muster der Redekunst, und wurden übersetzt in's Deutsche [1]), Französische, Holländische, Italienische, Slavonische.

Allein die Spaltung in der schottischen Kirche wurde gerade durch die neue Predigtmanier nur noch vergrößert, überhaupt der innere Zustand derselben verschlimmert. Gerade die glänzendsten unter jenen Rednern trugen statt christlicher Predigten hochgehaltene Abhandlungen vor, welche dem größern Theil der Gemeindemitglieder keine Nahrung boten. Und andererseits fragte es sich, ob diejenigen nicht noch übler daran seien, welche dergleichen Nahrung als die wahre Geistesspeise annahmen und wegen der schönen Form auf den Mangel an evangelischem Gehalte nicht Acht hatten. Denn was diesen Gehalt betrifft, so wurde darin das spezifisch Evangelische umgangen oder, so gut es möglich war, auf eine auch anderwärts wohl bekannte Weise in die bei der großen Welt gangbare Münze umgesetzt; es war, wie Chalmers bemerkte, eine Sittlichkeit ohne Gottseligkeit, — gewisse nette Gefühle, in wohlgeformten Perioden aufgestutzt, — die Sittenlehre der Philosophie oder des akademischen Lehrstuhls viel mehr als die des Evangeliums.

Die Hauptanklage, welche auch von gemäßigten, gewissenhaften Männern der Gegenpartei oft in starken Ausdrücken gegen die Moderirten erhoben wurde, war die, daß sie bei ihren Predigten und ihrem öffentlichen und Privat-Auftreten der Welt dienen und des Evangeliums sich schämen. So sagt Dr. Wotherspoon, in „kirchlichen Charakterbildern", mit denen er zu Gillespie's Gunsten auftrat [2]): der Moderirte betrachte jeden Geistlichen, der einer Irrlehre verdächtig sei, eben deswegen als Genie; er spreche vom Glaubensbekenntniß mit spöttischem Lächeln; er äffe den feinen Gentleman nach, und wolle bei sich nichts merken lassen, was an Religion erinnere; grundsätzliche Deisten und Atheisten, und Menschen von lockerem, lasterhaftem Lebenswandel, seien ihm viel lieber als Einer, der auf strenge Sittlichkeit dringe und seinen Glauben entschieden und fest bekenne.

Nach dem Bisherigen läßt sich auch die kirchliche Politik und Ver-

1) Deutsch von F. S. G. Sack und Schleiermacher, Leipzig 1781 — 1802.

2) bei Struthers a. a. O. p. 237.

waltung der Moderirten nach ihren Grundsätzen und Früchten noch beſſer beurtheilen. Die Grundsätze, welche durch Robertſon herſchend wurden, lagen ſchon ausgeſprochen in ſeinem Auftreten bei der Sache Gilleſpie's. Der erſte Geſichtspunkt, von welchem er überall ausging, war der, daß alle Gemeinden und Presbyterien zu ſtrengem Gehorſam müßen angehalten werden gegen den oberſten kirchlichen Hof, die Aſſembly; die Milde, womit bisher auch von moderirter Seite die abweichenden Überzeugungen einzelner Presbyterien geſchont worden waren, war ihm ein Ärgerniß. In der oben erwähnten Vorſtellung an die Aſſembly ſtellt er als Hauptſatz auf: wenn untergeordnete kirchliche Höfe über Beſchlüſſe der Aſſembly noch lange verhandeln und ihr den Gehorſam verſagen dürfen, ſo werde die presbyterianiſche Verfaſſung völlig umgeſtürzt. Überhaupt wurde es jetzt bei der herſchenden Partei Sitte, als ſtrenge Hüterin und Vorkämpferin der verfaſſungsmäßigen Ordnung ſich hinzuſtellen.

Den Haltpunkt, den ſie beim Volke nicht fand, ſuchte die Aſſembly dann bei der Regirung. Jenem erſten Geſichtspunkt ſtand der zweite zur Seite, daß die Kirche an einer freundſchaftlichen Verbindung mit dieſer und an den Staatsgeſetzen, wodurch eine ſolche bedingt ſei, ſtreng feſtzuhalten habe; als ein ſolches Staatsgeſetz aber galt vor Allem die Patronatsakte. Berief ſich die altgläubige, volksthümliche Partei für das Recht der Gemeinden bei Pfarrwahlen auf das Weſen und die alten Grundſätze des Presbyterianismus, ſo ſtützten ſich die Moderirten auf die Verfaſſung, wie ſie jetzt poſitiv feſtgeſtellt ſei und das Patronat weſentlich in ſich ſchließe; ja man hörte auch das Patronat an ſich preiſen als ein angemeſſenes Band, wodurch die Kirche mit den Regenten und andern hohen weltlichen Herrn verbunden und des Schutzes derſelben verſichert werde.

Robertſon ſelbſt wird es von gleichgeſinnten Kirchenmännern [1]) als großes Verdienſt zugerechnet, daß er in Folge jener Grundſätze und vermöge der ihm eigenen Gewandtheit und Sicherheit „in die Ausübung der richterlichen Gewalt der Kirche eine ſyſtematiſche Regelmäßigkeit gebracht" habe, von der man in Schottland noch wenig wußte. Und ſo hat er wirklich eine feſte Ordnung insbeſondere auch bei den Verhandlungen der Aſſembly durchgeführt, woran die einzelnen Mitglieder ſich

1) Dr. Hill bei D. Stewart a. a. O. p. 28.

großentheils ſchwer gewöhnen konnten, weil die Verſammlungen jedes Jahr zu kurz dauerten und ihre Zuſammenſetzung beſtändig wechſelte. Allein mit Recht hat man von der andern Seite eingewandt, daß die Robertſon'ſche Verwaltung bei aller Energie in äußeren Formen, worauf ſie ſich ſo viel einbildete, für das innere Weſen und Intereſſe einer chriſtlichen Kirche gar wenig Sinn und Verſtändniß zeigte; vielmehr ſchien der weltliche Sinn der Moderirten auch für ihr kirchliches Wirken den tiefſten Grund abzugeben: ſie wollten in der Kirche ein recht weltmäßiges Regiment haben, mit herriſchem Weſen gegen die untergebenen Gemeinden, mit feiger Unterwürfigkeit gegen weltliche Obere, und mit dem Beſtreben, durch ſchöne Reden und Geſchäftsgewandtheit neben dem Parlament und den weltlichen Tribunalen vor dem großen Publikum zu glänzen. Konnte früher die alte ſtreng kirchliche Richtung der Vorwurf treffen, daß ihre Aſſemblies der weltlichen Macht gegenüber die äußere und innere Seite der Kirche in ihrem Eifer nicht genug auseinander hielten und leicht ſelbſt eine zu weltliche Haltung annahmen: ſo trat jetzt mit dem Nachlaſſen des innerlichen kirchlich religiöſen Geiſtes die äußerliche Auffaſſung des Begriffs der Kirche bei den Moderirten noch viel ſtärker hervor, und zwar jetzt nicht mehr in Vertheidigung kirchlicher Intereſſen gegen weltliche Gewalt, ſondern in drückender Herſchaft der oberſten Kirchengewalt gegen ihre eigenen Untergebenen.

Männer, welche ſich für berufen hielten zu kirchlicher Wirkſamkeit, betrachteten als erſtes Erforderniß Ausbildung in der Redekunſt. Jüngere Männer, die überhaupt auf den Standpunkt der neuen Bildung ſich erhoben hatten, thaten es hierin den älteren Mitgliedern zuvor und übernahmen in den Aſſemblies thatſächlich die Leitung der Verhandlungen, welche dieſen ſonſt anvertraut war. Männer entſprechender Art wünſchte man jetzt auch als Älteſte in den Aſſemblies zu haben. Als auf der Aſſembly des Jahrs 1757 gegen die Älteſten von ſechs oder ſieben Presbyterien eingewandt wurde, daß ſie den Forderungen einer früheren Akte über Sonntagsheiligung und Hausgottesdienſt nicht genügen, ſo wollte die Majorität hievon nichts mehr hören; ſtatt ſchlichter, redlicher, durch's Leben bewährter Männer aus dem Volke ſuchte man junge gewandte Rechtsgelehrte, beſonders Angehörige vornehmer Familien. Von ſolchen Aſſemblies ließ es ſich denn natürlich nicht anders erwarten, als daß ſie auch bei ihrer Entſcheidung über die Beſetzung von

Pfarreien die erſte Rückſicht nahmen auf vornehme Patrone und angeſehene Grundbeſitzer.

Die Hauptfrucht des moderirten Kirchenregiments haben wir ſchon geſehen, in den großen Sezeſſionen. Es iſt wahr, daß Männer wie Ebenezer Erskine mit einer Heftigkeit ſich gegen kirchliche Beſchlüſſe geäußert haben, bei welcher Eintracht und Verſöhnung mit der Mehrheit ziemlich unmöglich geworden war; es iſt wahr, daß fortwährender Widerſpruch zwiſchen den Überzeugungen einzelner Presbyterien und denen der Aſſembly für die kirchliche Ordnung gefährlich werden mußte. Aber ebenſo gewiß iſt, daß die äußere Ordnung, welche für's innere, geiſtige Gedeihen der Kirche wünſchenswerth war, vielfach mit Strenge zum Hauptzweck gemacht, — daß namentlich bei Streitigkeiten über Pfarrwahlen das wirkliche Bedürfniß glaubiger Gemeinden mißachtet wurde, nur damit die Grundſätze der Majorität über das Patronat Recht behalten. So fragt Mac Laurin von Glasgow, in einer Schrift zu Gunſten Gilleſpie's: ob nicht die an ſich richtige Forderung, daß die Entſcheidungen des höchſten kirchlichen Hofes aufrecht erhalten werden ſollen, alle andern Rückſichten ſo ganz ausgeſchloſſen habe, daß in den betreffenden Fällen ohne alle Rückſichten auf die Erbauung der Gemeinden entſchieden werde, vielmehr auf eine Weiſe, welche augenſcheinlich zur geiſtlichen Zerſtörung derſelben führe. Und mit Beziehung auf das Übergewicht von Juriſten und andern weltlichen, hochgeſtellten Männern in den Aſſemblies fragt er weiter: ob nicht Gefahr ſei, daß das geiſtliche Regiment überhaupt zu einem weltlichen werde, und ob es da nicht am End einfacher wäre, die Berathungen neben dem Parlamentshaus anſtatt in einer Kirche zu halten. Die Schotten klagten: die Kirchengewalt werde lordly geübt, ſtatt ministerially. Schärfer äußerte ſich, bei Gilleſpie's Abſetzung, Georg Whitefield: der Papſt ſei Presbyterianer geworden!

Unverträglich mit wahrer Sorge für das Wohl und den Frieden der ihnen anvertrauten Heerde iſt auch wirklich der Gleichmuth, mit welchem die Leiter der Kirche den immer zahlreicheren Austritten zuſahen. Die Aſſemblies wurden bald nicht mehr viel beläſtigt mit Klagen von Gemeinden wegen Aufdrängung eines ſchlechten oder unbeliebten Pfarrers: eifrige Gemeindeglieder fanden es rathſamer, zu den Seceders überzugehen. Im Jahre 1774 hatten dieſe zuſammen ſchon mehr als 190 Gemeinden.

Die Staatskirche mußte diesen Verlust an kirchlichem Eifer und kirchlichen Kräften nur zu gut wahrnehmen. Die Zucht in den einzelnen Gemeinden wurde bei schweren Ärgernissen äußerlich noch geübt, aber in ihrem Wesen dadurch untergraben, daß man die Strafen jetzt mit Geld abbüßen ließ. Für's Armenwesen reichten die freiwilligen Beiträge nicht mehr hin, und man mußte 1755 zum ersten mal an mehreren Orten Armensteuern umlegen. In der Fürsorge für die großen kirchlich noch verwahrlosten Bezirke, womit nach der Revolution ein so strebsamer Anfang gemacht worden war, wurde verhältnißmäßig sehr wenig mehr geleistet. 1758 stellte es sich heraus, daß in den Hochlanden 157 Kirchspiele ohne Schulen und großentheils auch ohne Kirchen seien; und obgleich der Assembly eine jährliche besondere Staatsunterstützung für diese Bedürfnisse zur Verfügung gestellt wurde, kam es doch nur zum Bau von 40 Kirchen, während die im Durchschnitt nicht sehr wohlhabenden Seceders im Jahr 1774 schon wenigstens 1,200,000 £ für ihre eigenen kirchlichen Zwecke aufgewandt hatten. Zugleich riß in der Staatskirche der Mißbrauch ein, daß Einem Manne ein doppeltes kirchliches Amt anvertraut, namentlich einem Professor noch dazu eine Pfarrstelle übertragen, und in Folge hievon die Ausübung der Seelsorge sehr beeinträchtigt wurde; vergebens verwahrte sich hiegegen die Minderheit der Assembly, in der lebhaften Besorgniß vor Zuständen, in welche durch solchen Mißbrauch die englische Kirche gerathen war.

Bei dem Benehmen, welches die moderirten Kirchenmänner in den innern Angelegenheiten der Staatskirche beobachteten, durften sie auch nicht hoffen, unter dem Volke da mit ihrer Mäßigung Anklang zu finden, wo es sich um Duldung der andern im Lande befindlichen Religionsgemeinschaften handelte. Besonders Robertson dachte in dieser Beziehung mild. So streng er innerhalb der Staatskirche auf Unterwerfung drang, so wenig wurden die mehr behelligt, welche einmal ausgetreten waren. Während der Periode von Robertson's Verwaltung faßten auch die bischöflich Gesinnten Vertrauen zur bestehenden Dynastie; sie durften ihre Verhältnisse ordnen und ihre Bischofsstellen besetzen, ohne daß die herschende Partei in der Staatskirche ihnen Schwierigkeiten zu machen versucht hätte. Die Katholiken erhielten durch eine Parlamentsakte 1778 Erlaubniß, Schulen und Kapellen einzurichten, und Robertson fand dis vernünftig und billig. Im Volke aber, das

in dieſer Toleranz ſeiner moderirten Häupter eben nur wieder ein Zeichen ihrer religiöſen Gleichgültigkeit ſah, erwachte nur um ſo ſtärker wieder der alte Argwohn; in den vornehmſten Städten brachen, wie zur ſelben Zeit auch in England, Tumulte gegen die Papiſten aus, und Robertſon ſelbſt fand es jetzt beſſer, einer, freilich vergeblichen Petition um Aufhebung der Akte ſeine Zuſtimmung zu geben.

Überſchauen wir den Zuſtand der Staatskirche im Ganzen, ſo darf man keineswegs vorausſetzen, es ſei alles tiefere religiöſe Leben aus ihr entwichen geweſen: wir erwähnten bereits des großen Erfolges, welchen unmittelbar vor Robertſon's Verwaltung und noch während derſelben die Wirkſamkeit Whitefields gehabt hat[1]); man zählt vierzehen Beſuche, welche er in den Jahren 1741 — 1768 in den verſchiedenen Gegenden Schottlands machte; am merkwürdigſten waren die vielen Erweckungen, welche in der Gegend von Glasgow, in den ſtaatskirchlichen Gemeinden von Cambuslang und Kilſyth vorkamen. Auch ſtaatskirchliche Geiſtliche ſchloßen ſich an Whitefield an: wie denn die wahrhaft glaubige Richtung überhaupt in Männern wie Whoterſpoon, Mac Laurin und Andern noch tüchtige Vertreter innerhalb der Staatskirche beſaß. Im Volke lebten ſchöne Sitten einer alten Religiöſität noch manchfach fort: häusliche Andachten, wie ſie uns z. B. der Volksdichter Robert Burns gegen das Ende des Jahrhunderts noch mit augenſcheinlicher Liebe beſungen hat („The cottagers saturday night"), — oder großartige Sonntagsgottesdienſte, zu denen Einwohner großer, ſchwach bevölkerter Kirchſpiele wohl 10 — 12, ja mitunter 20 (engl.) Meilen weit über Seen und Berge herbeizogen, um eine ächt evangeliſche Predigt zu hören oder mit einander Abendmahl zu halten; mancher Samen wurde damals noch im Verborgenen ausgeſtreut, durch den ſpäter wieder eine allgemeinere, große Stärkung des religiöſen Lebens möglich wurde.

Allein im Großen war ein ſtarkes Sinken des religiöſen Geiſtes immer weniger zu verkennen. Aus dem öffentlichen Leben wurden die Altgläubigen überall von den Moderirten zurückgedrängt, welche ihnen an Bildung und Gewandtheit weit überlegen waren. Und je mehr dieſe noch gegen die herſchende Partei eiferten, um ſo mehr wurden aus ihrer eigenen Mitte von den weltlich Geſinnten ſolche hervorgezogen, welchen man todte Orthodoxie und phariſäiſchen Stolz vorwer-

1) vgl. D. Macfarlan, the revivals of the eighteenth century. London and Edinburgh (ohne Jahrszahl; 1848?).

ſen, oder bei denen man ſich wenigſtens über geiſtige Beſchränktheit und perſönliche Sonderbarkeiten luſtig machen konnte: man pflegte ſie ſpottend die „Wilden" zu nennen. Die Spaltung in ſolche Gegenſätze drang endlich durch bis zu allen Claſſen, und äußerte überall bedenkliche Folgen für Sittlichkeit und Religioſität. Einen intereſſanten Blick in ſolche Zuſtände laſſen uns die Gedichte und die Lebensgeſchichte des genannten Burns thun. Beſtimmte Angaben darüber bietet uns ein Edinburger Buchhändler aus jener Zeit [1]), der zwiſchen den Sitten ſeiner Vaterſtadt im Jahr 1763 und den im Jahr 1783 eine Vergleichung anſtellt: in der Zwiſchenzeit, ſagt er, habe der Kirchenbeſuch außerordentlich abgenommen; die Familien finden es nicht mehr ſchicklich, ihre Dienſtboten mit ſich in die Kirche zu nehmen; Sonntags ſtreiche das junge Volk auf den Straßen herum und verführe ärgerlichen Lärm. Die Familienandachten kommen faſt ganz außer Brauch, ebenſo die Hausbeſuche der Geiſtlichen. Lockerheit und Ausgelaſſenheit ſei an die Stelle des früheren ſittlichen Ernſtes getreten; im Theater applaudire man, wo man früher wegen Unanſtändigkeit geziſcht hätte. Bezeichnend ſei ferner, daß in jenen 20 Jahren die Zahl der Haarkünſtler ſich um mehr als das Dreifache vermehrt habe, — die Einkünfte aus den ſchottiſchen Branntweinbrennereien von 4739 £ auf nicht weniger als 192,000 £ geſtiegen ſeien.

Bei der Landbevölkerung war noch von beſonders ſchlimmem Einfluß eine Umänderung, welche in ihrer äußern Lage vor ſich gegangen war. Das alte Verhältniß zwiſchen ihr und den großen Gutsherrn, mit welchen ſie oft patriarchaliſch verbunden geweſen war, löste ſich auf; der Landbau wurde durch viel mehr Kunſt und Aufwand als früher emporgebracht, aber in Folge der neuen Bewirthſchaftung mußten die alten Bebauer ſchaarenweiſe abziehen, und fingen theils an nach Amerika auszuwandern, theils ſanken ſie herab zu einem armen Taglöhnerſtand, während andererſeits die reichen Gutsherrn und die ſtrebſamen Gewerbsleute in einem äußerlich erfolgreichen, ſtets noch wachſenden Eifer für materielle Intereſſen ihr volles Genüge fanden.

Hält man mit all dem Lichte, deſſen etwa die Robertſon'ſche Periode wegen ihrer geiſtigen Bildung und der ihr eigenen gewandten kirchlichen Regirungsweiſe ſich rühmen mag, ihre hier entwickelten Schattenſeiten zuſammen; ſo läßt es ſich begreifen, wie Gegner des Modera-

1) Evidence given by the Rev. D. Macfarlan and Rev. Dr. Lee etc. p. 34. 35.

tismus sie geradezu als das dunkle Zeitalter (Dark age) der schottischen Kirche bezeichnen können.

Und dennoch standen bei all dem die Grundlagen der alten Kirche wenigstens äußerlich noch unverletzt da.

Auf das Glaubensbekenntniß mochten die Moderirten keinen offenen Angriff unternehmen, theils weil sie glaubten, die Formen desselben einfach im Gebrauche mildern zu können, theils weil es durch Staatsgesetz festgestellt war, und die Staatsgewalt sich nicht geneigt zeigte, durch eine Umänderung desselben das auf ihm ruhende Gebäude der Nationalkirche zu erschüttern. Gegen das Jahr 1780 gingen zwar Viele ernstlich damit um, die Verpflichtung der Geistlichen auf das Bekenntniß abzuschaffen; ja der große Kirchenmann Robertson, der die Richtung seiner Partei auf ein solches Ziel hin wohl erkannte und zugleich darin den Umsturz seiner vielgerühmten verfassungsmäßigen Grundsätze sah, beschloß die Beseitigung der drohenden Gefahren Anderen zu überlassen: heftig angegriffen durch ungestüme Mitglieder seiner eigenen Partei, zog er sich 1780, noch in kräftigem Alter, von allen öffentlichen Geschäften zurück. Aber jene Ungestümen wurden einfach wieder zur Ruhe gebracht durch die Erklärung etlicher Grundbesitzer: sie würden, sobald die verfassungswidrige Neuerung eintrete, die Kirche nicht mehr als Staatskirche anerkennen, also auch zum Pfarrgehalte nichts mehr beisteuern. Nachher kamen verschiedene sogenannte sozinianische Lehren in starken Umlauf bei den Männern „des neuen Lichtes", wie die in der Auflösung des Dogma's am weitesten gehenden Moderirten genannt wurden: man hörte die Nothwendigkeit der Versöhnung und den Werth des Todes Christi läugnen, den rechtfertigenden Glauben in einen rechtfertigenden Gehorsam umdeuten und dergl. Aber den Geistlichen M'Gill, der deshalb angeklagt war, forderte die betreffende Synode zum Wiederruf auf, und ein Presbyterium, welches 1789 einen Geistlichen ordiniren wollte, ohne ihn das Bekenntniß unterzeichnen zu lassen, wurde von der Assembly zum Gehorsam gegen das Gesetz angehalten. Ja Dr. Georg Hill, Professor zu St. Andrews, der nach Robertsons Abgang die erste Stelle in der Kirche einnahm (übrigens ohne je einen so großen Einfluß zu bekommen wie jener), hielt sich in seinen Vorlesungen über Dogmatik zwar nicht an eine ausgeprägt calvinische Lehre, aber doch im Allgemeinen ganz an das kirchliche Lehrsystem, welches er in logisch klarer, supra-

naturaliſtiſcher Weiſe entwickelte: freilich verlor er dadurch bei einem großen Theil ſeiner Partei viel an Vertrauen. Sodann wird unter denen, welche ihren kirchlichen Grundſätzen nach zu den Moderirten, in religiöſer Beziehung aber zu den Glaubigen gehörten, beſonders Dr. Hardy genannt, der ſich als Profeſſor und Geiſtlicher in Edinburg um Wiederbelebung der evangeliſchen Lehre verdient machte, übrigens ſchon frühe ſtarb.

Auch in der kirchlichen Ordnung und Verfaſſung wurde während der ganzen Herſchaft des Moderatismus Nichts, was durch Geſetz und Herkommen feſtſtand, durch neue Geſetzgebung verändert. Noch beſtand bei Beſetzung von Pfarreien der Call fort, ſo ſehr er auch durch das Verfahren der Aſſembly in den einzelnen Fällen zu einer leeren Form herabgeſetzt wurde. Noch 1781 und 1782 wurde von mehreren Gemeinden wiederholt beantragt, ihn in ſeiner urſprünglichen Bedeutung herzuſtellen; und die Aſſembly verſtand ſich wenigſtens zu der Erklärung: er ſei „angemeſſen dem unvordenklichen und verfaſſungsmäßigen Gebrauch der Kirche, und ſollte beibehalten werden.“ Der Auftrag an die Aſſemblycommiſſion, auf Abſchaffung des Patronats hinzuarbeiten, wurde noch unter Robertſons Verwaltung beſtändig erneuert, freilich ohne bei den herſchenden Grundſätzen noch einen Sinn zu haben; 1784 ſetzte endlich Hill durch, daß man ihn für künftig wegließ; allein um dieſelbe Zeit trat der ſchon erwähnte Hardy mit dem offenen Bekenntniß auf: das Patronat ſei allerdings eine Beſchwerniß, nur nicht eine ſolche, welche das Recht gebe zur Widerſetzlichkeit. Offen bedauerte Hardy die vielen Austritte aus der Staatskirche: er ſchätzte die Zahl der Seceders auf wenigſtens 100,000. In der Oppoſition der letzten 70 Jahre ſah er nicht willkürlichen Trotz, ſondern einen thatſächlichen Beweis dafür, daß abſolutes Patronatsrecht mit dem Geiſte des Presbyterianismus unvereinbar ſei.

Als durch die große geiſtige Bewegung der nächſtfolgenden Zeit das zwar ermattete, aber nicht erſtorbene Leben der ſchottiſchen Kirche in neuer Stärke erwachte, war es wirklich von gröſtem Werth, daß die Grundlagen und Formen, welche der Presbyterianismus bei ſeiner Wiederherſtellung erhalten hatte, ſo unverſehrt geblieben waren; die neu emporkommende altgläubige und ſtreng kirchliche Richtung konnte ſich, ohne ihre Kraft ſogleich wieder auf einen neuen Verfaſſungsbau verwenden zu müßen, zunächſt ohne weiteres an ſie anſchließen; weiterhin

fragte ſich freilich, ob nicht in dieſer Richtung Elemente lagen, welche ſelbſt jene Formen zerſprengen mußten.

Drittes Kapitel.

Das neue kirchliche und religiöſe Leben, und der Bruch in der Nationalkirche.

Religiöſer Eifer, und Thätigkeit zur Ausbreitung des Evangeliums, ſeit Ende des letzten Jahrhunderts.

Die Geſchichte der religiöſen Neubelebung, welche in England und Schottland zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts auf unverkennbare Weiſe vor ſich ging, iſt noch nie der Gegenſtand einer umfaſſenden wiſſenſchaftlichen Bearbeitung geworden. Wir werden ſtatt deſſen verwieſen auf einzelne Notizen über die Entſtehung der vielen religiöſen Vereine, welche damals ſich bildeten, und über das Leben von ſolchen Männern, auch wohl ſolchen Frauen, welche theils durch ſchriftſtelleriſche Wirkſamkeit, theils auch durch perſönliche Thätigkeit auf dem Gebiet der Religion und Kirche damals einen mächtigen Einfluß zu Gunſten des Chriſtenthums auf ihre Zeitgenoſſen ausübten. Namentlich aber werden wir, was die äußern Zeitverhältniſſe betrifft, auf den tiefern, erſchütternden Eindruck hingewieſen, welchen die Ereigniſſe und der ganze Charakter der franzöſiſchen Revolution auf der britiſchen Inſel hervorbrachten. Dieſe führten hier nicht bloß auf den Gedanken, welcher in dergleichen Zeiten berechnenden Staatsmännern immer ſich aufdrängen und deswegen doch noch nicht zur Verbreitung wahrhaft chriſtlichen Sinnes dienen wird: auf den Gedanken nämlich, daß die Religion, welche die ſogenannt Gebildeten nur gern möglichſt ſchnell über Bord geworfen hätten, allein die Völker in Zucht zu halten im Stande, und deswegen für ſtaatliche Ruhe und Ordnung durchaus erforderlich ſei. Vielmehr erzeugte ſich durch jene erſchütternden Eindrücke bei einem großen Theile des Volkes und gerade auch bei den höhern Ständen ein neuer aufrichtiger ſittlicher Ernſt, der unmittelbar auf die eine, ewige Quelle aller wahren Sittlichkeit zurückführte.

Wie im Anfang des 18. Jahrhunderts der dem Chriſtenthum feindſelige Geiſt von England aus nach Schottland ſich verbreitet hatte, ſo

trat auch die neue entgegengesetzte Bewegung am Ende des Jahrhunderts besonders stark in England hervor. Die Früchte, welche damals der wechselseitige Verkehr zwischen beiden Ländern dem religiösen Leben der Schotten gebracht hat, haben wohl reichlich den Schaden aufgewogen, welcher früher ebendemselben durch die enge Verbindung beider Staaten mag zugefügt worden sein.

Die Bewegung ging in England von denjenigen Parteien aus, welche auch bisher noch immer durch ein regeres inneres Leben vor der Staatskirche sich ausgezeichnet hatten: von Dissentern und Methodisten. Wie aber die Methodisten von Anfang an keine Opposition gegen die Formen der anglikanischen Kirche sich zur Aufgabe gemacht hatten, so trat jetzt auch bei den Nachkommen der alten Puritaner der Eifer für eine bestimmte kirchliche Form in den Hintergrund; indem man den Werth des Evangeliums, abgesehen von allen solchen Formen, wieder recht schätzen lernte, erschrack man über die große Zahl derer, welche inmitten der sogenannt christlichen Staaten sittlich und religiös verwahrlost waren, und nicht minder über die Gleichgültigkeit, welche man bisher gezeigt hatte gegen die Ausbreitung der evangelischen Predigt unter den fernen Heiden. Nach diesen beiden Seiten hin wurde die Thätigkeit der Gemeindeglieder gleich stark angeregt; nach der erstgenannten Seite hin suchte man neben dem ordentlichen Pfarramt, das besonders an seine seelsorgerlichen Pflichten streng gemahnt wurde, noch außerordentliche Werkzeuge, theils Prediger, theils Laien zu benützen, welche in den verwahrlosten Bezirken von Städten und Landschaften umherversandt wurden. Was die Dissenters bei solchen Bestrebungen trieb und leitete, war nicht mehr derjenige Eifer, mit welchem einst die Puritaner zu Gottes Ehre gegen Karl I zum Kampfe sich treiben ließen, sondern der ebenso milde als eifrige Geist eines Baxter oder eines Doddridge, dessen wir im letzten Zeitraum Erwähnung thaten; ihre Wirksamkeit wurde derjenigen von selbst entsprechend, welche Wesley's und Whitefields Schüler ausübten.

Da blieben auch die Mitglieder der Staatskirche dem neuen Leben und der neuen lebendigen Thätigkeit nicht mehr ferne. Und zwar nahm auch innerhalb der Staatskirche selbst gerade diejenige Partei daran Theil, welche strenges Kirchenthum für keine nothwendige Bedingung und keinen nothwendigen Bestandtheil wahrer Religiösität hielt. Diejenige Richtung, der Wesley angehört hatte und um deren Willen die Metho-

diſten von der biſchöflichen Kirche nicht mehr als ihre wahren Mitglieder anerkannt wurden, machte ſich ſtark in der Kirche ſelbſt geltend: es iſt die Richtung, welche wegen ihres religiöſen Sinnes und Strebens als die evangeliſche, wegen ihrer Anſichten vom äußern Kirchenweſen als die niederkirchliche (low-church men) bezeichnet wird [1]). Auch hier wurden jene frommen Zwecke nicht bloß auf dem ordentlichen kirchlichen Wege, und unter beſonderer Mitwirkung von Laien verfolgt. Und zwar thaten ſich nun gerade auch ſolche Laien hervor, welche in der bürgerlichen Geſellſchaft eine bedeutende Stellung einnahmen. Vor allen iſt in dieſer Hinſicht Wilhelm Wilberforce zu nennen, der an ſich ſchon als geachtetes Parlamentsmitglied ſich bemerklich machte, auch mit Pitt nahe befreundet war, der ferner in ſeinem Kampf gegen Sklavenhandel und Sklaverei allen Philanthropismus zu ſeiner Unterſtützung in Anſpruch nahm, bei deſſen geſammten Beſtrebungen aber durchaus ein ſtrenger, gewiſſenhafter chriſtlicher Sinn zu Grunde lag. Ebenſo nüchtern, als eifrig, hat er in ſeiner Hauptſchrift [2]), worin er die unter ſeinen Landsleuten herſchende religiöſe Sinnesart mit wirklichem Chriſtenthum vergleicht, die Bedeutung des letztern vorzugsweiſe den mittlern und den höheren, regirenden Claſſen vorgehalten. In ſeiner Biographie [3]) wird der Eindruck geſchildert, den dieſes Werk auf die Zeitgenoſſen machte: als es 1797 erſchien, hatte der Verleger anfangs nur 500 Exemplare zu drucken gewagt; in einem halben Jahre waren ſchon fünf Auflagen, mit 7500 Exemplaren, nothwendig geworden. Der in England als Geiſtlicher und praktiſcher Theolog hochgeachtete John Newton bemerkte: er halte es für die ſchätzbarſte und wichtigſte Schrift

1) Eine Bemerkung, welche ſchon ſehr oft von Berichterſtattern über engliſche Verhältniſſe gemacht, noch öfter aber von Andern ignorirt worden iſt, mag hier wiederholt werden: der oben genannten Richtung ſteht gegenüber die hochkirchliche; Hochkirche, high church, iſt keineswegs gleichbedeutend mit anglikaniſcher, biſchöflicher Kirche, wird überhaupt nicht für ſich gebraucht, als Bezeichnung einer beſondern Kirche, vielmehr nur in Zuſammenſetzungen, wie high-church men, als Bezeichnung hochkirchlicher, ſtrengkirchlicher Richtung, dergleichen z. B. in der deutſch lutheriſchen und ſchottiſch presbyterialen Kirche ebenſo gut als in der engliſch biſchöflichen ſtattfinden kann.

2) A practical view of Christianity; oder, wie der vollſtändige Titel lautet: A practical view of the prevailing religious system of professed Christians, in the higher and middle classes in this country, contrasted with real Christianity.

3) The life of W. Wilb. by his sons. London 1838. Vol. II. p. 199 etc.

seiner Zeit, namentlich auch darum, weil ein Mann wie Wilberforce der Verfasser sei. Den darin ausgesprochenen ernsten Mahnungen gaben die oben erwähnten Zeitumstände schweres Gewicht: „ich hege," schreibt Lordkanzler Loughborough an Wilberforce, „die aufrichtige Hoffnung, daß Ihr Buch von Vielen mit derjenigen rechten und angemessenen Gemüthsstimmung gelesen werden möge, welche die schrecklichen Umstände, in denen wir uns befinden, hervorbringen sollten."

Es war in der That ein merkwürdiges Schauspiel, welches damals die verschiedenartige, großartig angestrengte Thätigkeit des englischen Volkes gewährte. Nach außen mußte der Staat alle seine Kräfte aufbieten, um in Europa und auf den Kolonieen gegen schwer drohende Gefahren sich zu decken. Und zu derselben Zeit werden von England aus mit einem bisher unerhörten Eifer Friedensboten unter die Heiden gesandt: 1792 hatte sich bereits unter den Baptisten eine Gesellschaft gebildet für Missionen in Ostindien und auf Jamaika; 1795 wurde durch Independenten die Gründung der großen Londoner Missionsgesellschaft angeregt, welche 1795 ihre erste Versammlung veranstaltete; 1796 finden wir auch Wilberforce mit Gedanken über Erziehung von Missionären beschäftigt, und unter seiner Mitwirkung entsteht 1800 die (anglikanisch) „kirchliche Missionsgesellschaft für Afrika und für den Osten"; daran schließt sich 1808 auch noch eine Londoner Gesellschaft für Bekehrung der Juden.

Während ferner im Innern des Landes der Geist der Revolution manchfach, besonders beim gemeinen Volk, einen ansteckenden Einfluß zu äußern droht, und während große parlamentarische Kämpfe fortwährend die öffentliche Aufmerksamkeit in Beschlag nehmen, kann ein Wilberforce es mit Erfolg wagen, den Staatsmännern, und so ausdrücklich auch seinen Genossen im Parlament [1]), einen scharfen Spiegel christlichen Wandels entgegenzuhalten und sie auf das Eine hinzuweisen, das Noth thue. Unter dem Volke, besonders auch den niedern Ständen, arbeiteten Prediger von großem Talent mit aufopferndem Eifer, theils in ihren eigenen Pfarreien, theils indem sie andere, der Predigt bedürftige Bezirke aufsuchten. Vor andern wird in dieser Beziehung angeführt der Geistliche Karl Simeon von Cambridge, und, besonders auch als herumreisender Prediger, Rowland Hill [2]), welcher, einer ange-

1) Practical view etc. Chapt. IV, Sect. III.

2) vgl. Sidney, das Leben Rowland Hill's, übers. von Werner. Stuttg. 1841.

ſehenen Familie angehörig, mit allen Kräften der Predigt des Wortes ſich widmete, ohne dabei durch die Formen einer beſtimmten Kirche ſich binden zu laſſen. Vereine vielfältiger Art kamen auch hier zu Hülfe: eine ſchon ſeit 1776 beſtehende Geſellſchaft für Ausbreitung des Evangeliums auf dem Lande, welche ſeit 1796 beſondere Streifprediger unterhielt; 1797 die Traktatgeſellſchaft; 1804 die große britiſche und ausländiſche Bibelgeſellſchaft; Mitglieder der Staatskirche verbanden ſich hiebei freundſchaftlich mit Gegnern derſelben: Männer, wie Wilberforce [1]), freuten ſich über eine ſolche Gemeinſchaft, die da beſtehe auf Grund Einer wahren, evangeliſchen, und ebendarum im wahren Sinne katholiſchen Kirche.

Was Schottland anbelangt [2]), ſo hatte ſchon 1796 eine Miſſionsgeſellſchaft in Edinburg ihre erſte Zuſammenkunft gehalten; eine andere hatte ſich in Glasgow gebildet. Der ernſte religiöſe Sinn, der ähnlich wie in England durch die großen Weltereigniſſe ſehr gefördert wurde und hier bei der Menge des Volkes noch einen offeneren Boden als in England vorfand, gab ſich kund in häufigen Gebetsverſammlungen (prayer meetings), an welchen man in verſchiedenen Orten vorzugsweis junge Männer theilnehmen ſah; bald fühlten ſich ſolche angetrieben, auch ſolchen unter ihren Landsleuten zu Hülfe zu kommen, welche bisher wenig oder keine Gelegenheit hatten, evangeliſche Predigt zu vernehmen. Und zugleich fanden ſowohl Laien als Geiſtliche, daß gerade auch orthodoxe Prediger bisher nur zu oft den rechten Ton nicht getroffen, daß ſie zu dem Widerwillen, welchen religiös Gleichgültige gegen ihre Predigten empfanden, mitunter ſelbſt Veranlaſſung gegeben hatten: man habe zu viel kalte und ſteife Orthodoxie gepredigt, mit zu wenig Anſprache an Herzen und Gewiſſen, habe auch das Wort der Wahrheit nicht recht getheilt, ſondern zu unterſchiedslos ganze Gemeinden als heilige oder auch als Verlorene angeredet.

Mit Laienpredigt auf Dörfern, wo kein Geiſtlicher war, oder in größeren verwahrloſten Diſtrikten, machten zwei junge Männer, James Haldane und John Aikman, zu derſelben Zeit den Anfang. Sie waren zuerſt veranlaßt worden, in einem Kohlengräberdorfe Sonntags

1) Life etc. II, 291.

2) vgl. außer den früher erwähnten Schriften beſonders: The Jubilee Memorial of the Scottish congregational churches. Edinburgh, London, and Dublin 1849.

Vorträge zu halten, und der Erfolg ermuthigte sie zu selbständigen größern Unternehmungen. Hiezu fanden sie Anweisung in einer Zeitschrift, welche den neuen Bestrebungen zum Organ diente, im Missionsmagazin des staatskirchlichen Geistlichen Ewing. Dieser nämlich drang besonders stark auf's Reiseprediger und auf Theilnahme von Laien an diesem Beruf; auch in andern Zeitschriften und an andern Orten wurde eifrig dafür und dagegen debattirt; die Freunde der neuen Wirksamkeit näherten sich einem Gedanken, den einst Milton [1]) ausgesprochen hatte: statt daß die Geistlichen eines Gewerbes sich schämen und über das Predigen von Gewerbsleuten ein Geschrei erheben, wäre vielmehr zu wünschen, sie möchten selbst ein Gewerbe treiben, um nicht, in Ermanglung eines andern Gewerbes, aus ihrem Predigtamt ein Gewerb zu machen. Jene beiden Männer unternahmen wirklich im Herbst 1797 kraft selbständigen inneren Berufes eine Reise durch Nordschottland, indem auf ihrem Weg in Städten und Dörfern große Zuhörerschaaren sich sammelten; sie kamen bis auf die Orkneïden; ein Bericht über ihre Erfahrungen, den sie nach ihrer Rückkehr veröffentlichten, ließ einen erschreckenden Blick in den Zustand einer Bevölkerung thun, um die sich sowohl Orthodoxe als Moderirte bisher wenig gekümmert hatten; da waren Kirchspiele, wo man seit Jahren von keiner Communion mehr wußte, — andere, wo bei einer Communionfeier die Umwohnenden nur zu Zerstreuung und Zeitvertreib, ähnlich wie zu einem Jahrmarkt, zusammenliefen.

Nur eines solchen Anstoßes hatte es bedurft, um auch die Thätigkeit Anderer auf dieses Gebiet hinzulenken. Noch zu Ende des genannten Jahres bildete sich, aus Laien und Geistlichen, aus Mitgliedern der Staatskirche und anderer protestantischer Kirchen, eine Gesellschaft zur Verbreitung des Evangeliums in der Heimath (The Society for propagating the Gospel at Home). Sie sendete vor Allem fromme junge Männer als Katecheten aus, um in den Dörfern Abendschulen zu stiften und zu leiten. Sodann gelang es ihr, auch eine beträchtliche Anzahl ordentlicher, zum Theil bereits angesehener Prediger für die Missionsreisen zu gewinnen; auch ein Geistlicher aus der schottischen Episkopalkirche befand sich unter diesen; insbesondere aber boten sich englische Geistliche dazu an, vor Allen der schon genannte Rowland Hill,

1) In seiner Schrift: Considerations touching the likeliest means to remove hirelings out of the church, Writings on the Church Question p. 279 etc.

der im Jahr 1798 eine Reise durch Schottland machte. Die Hauptthätigkeit der Gesellschaft war fortwährend auf die Hochlande, sowie auf die Inseln im Norden und Nordwesten, gerichtet. Doch wurden auch näher liegende Bedürfnisse nicht übersehen. In der Hauptstadt selbst wurde 1798 durch Privatbeiträge ein neues Gotteshaus hergestellt; man schloß sich dabei an die Vorschläge an, welche einst Whitefield gemacht hatte: besonders sollten die Kirchenstühle frei sein, während man dieselben sonst in den auf Privatkosten gebauten Kapellen der englischen und schottischen Dissenters zu vermiethen pflegte; ferner sollte das neue Gotteshaus keiner bestimmten religiösen Gemeinschaft angehören, und bloß zum Predigen, nicht zum Austheilen der Sakramente benützt werden; eröffnet wurde es durch Rowland Hill.

Gerade damals nun zeigte sich recht, wie wenig die presbyterianische Kirche Schottlands von Haus aus geneigt war, die festen Schranken des ordentlichen Amtes durch in's kirchliche Gebiet eingreifende Privatbestrebungen von Laien oder auch von Geistlichen durchbrechen zu lassen. Staatskirche und Seceders nahmen die ganze Bewegung mit Argwohn auf. Auch die Verbindung von Mitgliedern verschiedener kirchlicher Gemeinschaften zu dem einen religiösen Zwecke schien sowohl den strengern Anhängern der Staatskirche als denen der ursprünglichen Sezession verwerflich: jenen als Verläugnung des Staatskirchenthums, diesen als Verläugnung der ausschließlichen Reinheit ihrer eigenen Gemeinschaft.

Die Synode der Antiburgher Seceders verwarf 1796 die Bildung von Missionsgesellschaften aus Geistlichen und Laien, und das Zusammenwirken mit allen Personen, gegen deren Ansichten sie selbst, als Kirche, Zeugniß ablegten; dieselbe Synode erklärte 1798 einstimmig, daß das Laienpredigen keinen Grund in Gottes Wort habe, und daß kein Mitglied ihrer Kirche bei einer Laienpredigt zuhören dürfe. Ebenso streng äußerte sich die Gemeinde der Cameronier zu Glasgow; als Einige aus ihrer Mitte eine Predigt zur Beförderung des Glasgower Missionsvereins mit angehört hatten, rügte dis das Presbyterium als sündhaft und anstößig, und als sie sich die Rüge nicht gefallen lassen wollten, wurden sie ausgestoßen. Selbst die Relief-Synode blieb nicht zurück mit einem Beschluß ähnlicher Art: kein Geistlicher solle auf seine Kanzel Jemand zulassen, der nicht auf einer schottischen Universität studirt und ordentliche Licenz zum Predigen erhalten habe; dis war nicht

bloß gegen predigende Laien gerichtet, sondern vornehmlich auch gegen die Zulassung der englischen Prediger.

In der Staatskirche machte sich bei dieser Veranlassung noch einmal recht der Geist und das Interesse des Moderatismus geltend. Nicht bloß die Bildung von Privatvereinen für Heidenmission, sondern auch die Mission selbst und eine ordentliche Betheiligung der Kirche an ihr wurde 1796 von der Assembly mit großer Mehrheit verworfen. Man hörte damals in der Assembly die „einfachen Tugenden ungebildeter Indianer" preisen und Besorgniß aussprechen vor den schlimmen Folgen, welche ein Dogma wie das von der Rechtfertigung durch bloßen Glauben für die Sittlichkeit dieser wackern Leute haben könnte. Ein Hauptredner, der Geistliche Hamilton, der in Anerkennung seiner Tüchtigkeit bald darauf Moderator wurde, führte näher aus: wie man den Menschen die Lehren der Offenbarung nicht beibringen dürfe, ehe man sie durch Verfeinerung der Sitten, durch Wissenschaft und Philosophie dazu vorbereitet habe, ja wie dis kaum minder absurd wäre, als wenn man ein Kind, ehe es die Buchstaben gelernt, in Newtons System einführen wollte. Von einer andern Seite griff der oben genannte, für orthodox geltende Dr. Hill die Sache an: durch die Vereine, welche das Missionswesen treiben, werde die Ordnung der Kirche, ja der ganzen bürgerlichen Gesellschaft bedroht. Andere griffen dis auf, wiesen auf die verdächtige Correspondenz hin, welche von den Vereinen geführt werde, auf die Fonds, welche man im Stillen sammle. Dem Robert Haldane, der sein bedeutendes Vermögen der ostindischen Mission opfern wollte und dann statt dessen, in Folge der ihm gemachten Schwierigkeiten, seine Thätigkeit und sein Geld jener Gesellschaft für innere Mission widmete, war öffentlich vorgeworfen worden, daß er, als ein Mensch von bedenklichen politischen Grundsätzen, der ostindischen Regirung mit seinen Planen gefährlich sei.

Es läßt sich denken, daß ebenso ungünstig auch alle jene Thätigkeit für innere Mission von der Assembly beurtheilt wurde. Im Jahr 1799 erklärte sie, daß kein Candidat, der nicht durch ein staatskirchliches Presbyterium Predigtlicenz erhalten habe, für eine Pfarrstelle präsentirt werden, keine Person, die nicht für eine Pfarrstelle präsentirt werden könne, in einer staatskirchlichen Gemeinde predigen, und kein staatskirchlicher Geistlicher mit einer solchen Person irgend welche Gemeinschaft in Dingen des geistlichen Amtes (ministerial communion)

eingehen dürfe. Damit wollte man allem Einfluß der engliſchen Prediger wehren. Auch hatte gerade damals Rowland Hill die moderirte Majorität gar ſehr geärgert durch Bemerkungen, die er über ſeine ſchottiſche Reiſe veröffentlicht hatte; die Denk- und Predigtweiſe der Moderirten war darin ſcharf mitgenommen; es hieß darin unter anderm: es ſei zu fürchten, daß ſo das Volk ſamt ſeinen Geiſtlichen erſt gemäßigt werde im Glauben, dann in der Liebe zu Gott, dann im Gebrauch der Bibel, dann in der religiöſen Erziehung der Kinder, endlich in Sittlichkeit, Keuſchheit und Ehrbarkeit, bis ſie zuletzt durch die vielgerühmte moderne Mäßigung unmäßig werden verdorben ſein. Dieſelbe Aſſembly warnte in einem Hirtenbriefe die Gemeinden vor jeder Beförderung von religiöſen Vereinen, von Reiſepredigern oder von den neu errichteten Sabbathſchulen; diejenigen, welche ſich damit befaſſen, ſeien unwiſſende, unfähige Menſchen, ja „Perſonen, welche der bürgerlichen Verfaſſung des Landes ſich notoriſch abgeneigt zeigen, und mit andern Vereinen des Nachbarlandes in Correſpondenz ſtehen."

Der ſchottiſche Independentismus.

Gegenüber von dieſem Widerſpruch, welchen die erſten Vertreter der neuen Bewegung von Seiten der ſchon beſtehenden Kirchengemeinſchaften erfuhren, nahmen dieſe zum großen Theil den Charakter einer eigenen kirchlichen Gemeinſchaft an, und zwar den des Independentismus, mit welchem die Art ihrer Thätigkeit von Anfang an am meiſten innere Verwandtſchaft gehabt hatte. Wir haben bei der Sekte der Glaſiten bemerkt, wie wenig die independentiſchen Grundſätze damals noch beim Volk im Ganzen Eingang gefunden hatten. Gegen das Ende der letzten Periode war den vielen Übertritten aus der Staatskirche in die presbyterianiſchen Secederskirchen die Bildung einiger weniger independentiſcher Gemeinſchaften zur Seite gegangen: 1768 war eine kleine Gemeinde entſtanden in der Grafſchaft Fife, durch zwei ſtaatskirchliche Geiſtliche; ſodann eine Gemeinde in Glasgow, ebenfalls durch Geiſtliche. Dieſe fanden, daß ein „Reich der Geiſtlichkeit," wie es auch im Presbyterianismus beſtehe, zum Reiche Chriſti ſich verhalte wie Finſterniß zum Licht, — daß ferner das Abendmahl der Presbyterianer kein wahres Abendmahl ſei, ein ſolches vielmehr alle Sonntage gefeiert werden, und diejenigen, welche das Brod mit einander brechen, einander durch gemeinſames Bekenntniß des Glaubens als Brüder bekannt ſein

müßen. Schon 1760 hatte ſich auch eine Baptiſtengemeinde gebildet, in der Grafſchaft Caithneß, und 1765 eine andere in Edinburg. Ihren kirchlichen Grundſätzen nach waren dieſe beiden, Baptiſten und Independenten, eng mit einander verwandt, wie ſie denn auch zuſammengefaßt werden unter dem Namen der Congregationaliſten. Allein auch in der erwähnten Zeit kam es bei ihnen zu keiner größern Ausbreitung, noch zu einem wirklichen innern Drange darnach. Erſt dadurch, daß die neu angeregte religiöſe Thätigkeit am beſtehenden Kirchenweſen eine Schranke fand, und daß ſie ſelbſt von Anfang an unter engliſchen, vorzugsweis independentiſchen Einflüſſen ſtand, kam der Independentismus für einige Zeit auch in Schottland ſtärker in Aufnahme.

Die erſte bedeutende Independentengemeinde bildete ſich in Edinburg 1798. Geſtiftet wurde ſie eben durch Mitglieder jener Geſellſchaft für innere Miſſion; zu ihrem Paſtor wählte ſie den James Haldane. Vorangeſtellt wurde der Grundſatz: die Kirche Chriſti müße ſich entſchiedener von der Welt ſondern und die Prinzipien des Neuen Teſtaments ſtrenger durchführen; die Schriften von John Glaß ſollen zur Verbreitung des neuen Independentismus viel beigetragen haben, — mehr als ſie zur Zeit ſeines eignen Auftretens zu wirken vermocht hatten. Übrigens wurde die allſonntägliche Abendmahlsfeier, ſonſt eine ſo weſentliche Eigenthümlichkeit der Independenten, von denen in Edinburg erſt 1802 angenommen. An die Edinburger Gemeinde ſchloßen ſich dann andere an: die Gemeinde zu Paisley, welche ſchon 1795, die zu Aberdeen, welche 1797 entſtanden war; neun neue Gemeinden waren ſchon zu Ende des Jahres 1800 hinzugekommen.

Einige ſtaatskirchliche Geiſtliche, welche bisher jener Geſellſchaft angehört hatten, traten ſelbſt auch zu den Independenten über. Andere Mitglieder der Staatskirche zogen ſich von der Geſellſchaft zurück, die ihnen wegen der independentiſchen Elemente im Ganzen verdächtig geworden war. Andere blieben ihr indeſſen auch ſo noch getreu, bis ſie 1807 ihre Wirkſamkeit beſchloß.

Zunächſt dehnte ſich die Wirkſamkeit der Geſellſchaft noch in großartigem Maaßſtabe beſonders über die Hochlande aus. Wegen des Eifers, womit die Independenten dieſes Werk als ihre eigene, beſondere Aufgabe betrieben, pflegte man anfangs alle ihre Geiſtlichen, ja auch die bloßen Gemeindemitglieder, Miſſionäre zu nennen. In den Jahren 1798 — 1807 baute die Geſellſchaft 45 Kirchen und verſah dieſel-

ben mit Predigern. Im Jahr 1800 errichtete sie Pflanzschulen für auszusendende Prediger, welche daselbst, meistens zwei Jahre lang, Kost und Unterricht unentgeltlich empfingen und hiebei vorzüglich in die Kenntniß der heiligen Schrift, verbunden mit den Anfangsgründen der griechischen und hebräischen, auch der lateinischen Sprache, sollten eingeführt werden; die Independenten berechnen, daß auf diese Weise gegen 300 junge Männer gebildet wurden; alle nöthigen Gelder lieferte Robert Haldane: seine Beiträge für die Ausbreitung des Evangeliums in Schottland werden im Ganzen auf mehr als £ 80,000 angeschlagen. — Neben der Predigt suchte man besonders durch Sonntagsschulen, welche Abends gehalten wurden, auf's Volk zu wirken; auch wurden diese anfangs von den Eltern der Kinder und von andern Erwachsenen zahlreich mitbesucht. — Übrigens hatten die Missionäre, welche jetzt in der Regel unterrichtete Prediger waren, bei den verschiedenen Ständen des Volks mit Vorurtheilen und Widerwillen vielfach schwer zu kämpfen. Es kam vor, daß man sie in größeren Distrikten in keinem Wirthshaus aufnehmen und höchstens in ein paar Familien zulassen wollte; hin und wieder wurden sie gefangen gesetzt; ja ein congregationalistischer Geistlicher auf der Insel Bute wurde vom Friedensrichter plötzlich zum Matrosen gepreßt, ohne daß letzterer vor Gericht irgend einen haltbaren Vorwand hiefür beizubringen vermochte. Aber bürgerliche Bestimmungen, wodurch die religiöse Thätigkeit der genannten Art beschränkt worden wäre, gab es überhaupt in Schottland keine; daher konnte ihr auch von den Gerichten der gesetzliche Schutz nicht versagt werden. Und so erlangte sie denn eine nicht zu läugnende Bedeutung für's religiöse sowie für's ganze nationale Leben; mit Staunen sah man, wie alte Schmuggler und Wilddiebe, ein Hauptbestandtheil der Bevölkerung des Nordens, in gute Christen, in geordnete Bürger, ja selbst in eifrige Missionäre sich verwandelten; für einen beträchtlichen Theil der Nation war das Licht, dessen sich die protestantischen Kirchen des Landes rühmten, überhaupt zum ersten Male aufgegangen.

Einem Einfluß der neuen Grundsätze und Bestrebungen konnten nun auch die bisher herschenden Kirchen um so weniger widerstehen, je mehr sie dieselben von gutem Erfolge begleitet und wohl gar durch solchen Erfolg sich in ihrem eigenen Bestande bedroht sahen. Nur hüteten sie sich alle wohl, denselben ihren Presbyterianismus als solchen zum Opfer zu bringen: vielmehr war mit dem neuen religiösen Leben

für dieſen ſelbſt eine Zeit der Neubelebung und Kräftigung, freilich auch eine Zeit theilweiſer Umgeſtaltung erſchienen: und zwar unterſchieden ſich hiebei jene Kirchen dadurch von einander, daß die neuen Einflüſſe bei der einen mehr bloß im religiöſen Leben und Wirken, bei der andern auch in Hinſicht auf die Anſchauung vom Weſen der Kirche und ihrem Verhältniß zum Staate ſich Geltung verſchafften.

Die Seceders.

In beiden Beziehungen ſtand jenen Einflüſſen die Reliefkirche im voraus am meiſten offen; ſie hob auch zuerſt, im Jahr 1811, die gegen die Laienthätigkeit gerichteten Verbote auf. In der hier ſchon bisher ausgeſprochenen Lehre über das Verhältniß des Staats zur Kirche geſchah jetzt ohnedis vollends leicht der weitere Schritt zur independentiſchen Verwerfung alles Staatskirchenthums.

Bei den alten Seceders, den Burghers und Antiburghers, erhob ſich damals über die Verbindung von Staat und Kirche ein Streit, der eine neue Spaltung veranlaßte (1796). In beiden Gemeinſchaften beſchloß die Synode mit Stimmenmehrheit, in die Ordinationsformel eine Clauſel aufzunehmen, wodurch die Ausſprüche des Weſtminſterbekenntniſſes über Recht und Pflicht der bürgerlichen Obrigkeit in religiöſen Dingen ausdrücklich beſchränkt wurden; denn viele Candidaten hatten es wegen jener Ausſprüche nicht mehr mit ihrem Gewiſſen vereinigen können, das Bekenntniß zu unterſchreiben. Demnach wurde jetzt erklärt: nur durch geiſtliche Mittel, durch freie evangeliſche Überzeugung dürfen einer Kirche Mitglieder zugeführt und in ihr feſtgehalten werden: man berief ſich dabei auf den andern Satz des Bekenntniſſes, wornach Gott allein der Herr des Gewiſſens ſei. Die Gegner des Beſchluſſes, welche darin einen Abfall vom Bekenntniß und von den alten heiligen Bündniſſen erkannten, wollten mit dieſem „Neuen Lichte" ſo wenig gemein haben, daß ſie ſich von ihnen abſonderten zu einer eigenen Gemeinſchaft. So entſtand eine Vertheilung in Burgher des Alten und des Neuen Lichtes, und in Antiburgher des Alten und Neuen Lichts.

Dem Neuen Lichte waren die Meiſten zugefallen. Doch gehörte einer der Minderheiten, den Antiburghern des Alten Lichtes, ein Mann an, der auf einem beſondern Gebiet, auf dem der Geſchichtſchreibung, am meiſten gewirkt hat, um ein neues religiöſes und kirchliches Leben, im

Aufblick zu den alten Helden der Kirche, unter den ſchottiſchen Presbyterianern zu wecken: Thomas Mac Crie, der Ältere, der geſchickte und gelehrte Biograph von Knox und Melville; bei ihm, dem erſten Geſchichtſchreiber Schottlands ſeit Robertſon, trat Liebe und Intereſſe zum eigentlichen Weſen des Proteſtantismus und namentlich zu den Eigenthümlichkeiten der ſchottiſchen Kirche ebenſo ſtark hervor, als es bei dieſem vermißt wird. Sein Leben von Knox erſchien 1811 und wurde mit Freuden von allen den Schotten aufgenommen, welche, in ihrem Glauben neu belebt, auch zur Perſon ihrer, von weltlichen Hiſtorikern ſo viel verunglimpften Reformatoren ſich hingezogen fühlten; im Jahr 1819 folgte das Leben Melville's, welches für die Auffaſſung der beſondern kirchlichen Verhältniſſe Schottlands wohl von noch größerer Bedeutung war.

Bald fühlten ſich auch die Mitglieder dieſer verſchiedenen Seceder-kirchen zur Theilnahme am chriſtlichen Miſſionswerk, beſonders an Heidenmiſſion und Bibelgeſellſchaften mit fortgeriſſen. Das Bedenken, welches man gehegt hatte gegen die Gemeinſchaft mit Gliedern anderer Kirchen mußte ſelbſt bei jenen, die einſt hierin auf beſondere Strenge gehalten hatten, einem ſtärkeren Drange weichen. Ja ſelbſt derjenige Zwieſpalt, welcher einſt die Trennung von Burghern und Antiburghern veranlaßt hatte, war durch das neue thatſächliche Zuſammenwirken beider ſo weit ausgeglichen, und wurde zugleich in ſeiner Bedeutung von dem Streit über Altes und Neues Licht ſo ſehr überwogen, daß endlich 1820 die beiden Hauptgemeinſchaften, die Burgher und Antiburgher des Neuen Lichtes zu einer Wiedervereinigung ſich entſchloßen; ſie hießen ſich jetzt „die unirte, verbundene Synode der Sezeſſionskirche" (United Associate Synod of the Secession Church); und zwar waren es 262 Gemeinden. Was die Anſichten über das Verhältniß zum Staat betrifft, ſo berief ſich die neue Kirche auf die Beſchlüſſe von 1796. Sie erkannte dabei an, daß „Religion, abſtrakt angeſehen, weſentlich iſt für die Wohlfahrt der Geſellſchaft und die wirkſame Ausübung der bürgerlichen Herſchaft, und deswegen von Belang für Geſetzgeber und bürgerliche Herſcher;" aber ſie ſetzte bei: die Unterſtützung, welche eine Regirung der Religion gewähren möge, müße ihrem eigenen Geiſt entſprechen, dürfe alſo nichts Gewaltſames haben. Ferner ſollte kein irdiſches Reich Gewalt haben über die Kirche als ſolche, noch dieſe Gewalt über ein irdiſches Reich, wenn ihr gleich

geistliche Autorität zukomme auch über irdische Regenten, sofern sie Mitglieder von ihr seien. An der Wahl der Geistlichen durch die Gesamtheit der Gemeindeglieder wurde fortwährend festgehalten; bei der Einführung eines Geistlichen sollte die Gemeinde noch einmal, in der Kirche, durch Aufheben der rechten Hand ihren Willen zu erkennen geben. Eine Wiedervereinigung mit der Staatskirche wurde aus denselben Gründen abgelehnt, um deren Willen einst der Austritt erfolgt war: sie dulde noch immer heterodoxe Ansichten bei ihren Geistlichen, lasse sich das Patronat gefallen und halte die Kirchenzucht nicht gehörig aufrecht. Dagegen erließ die unirte Synode selbst zur Beförderung der Zucht eine ausführliche Warnung vor denjenigen Lastern, von welchen die Zeitgenossen am leichtfertigsten zu denken gewohnt seien: gegen das Fluchen und andere Entweihung des göttlichen Namens, — gegen die „beklagenswerth ausgedehnte Entheiligung des Sabbaths durch Lustpartieen, unnöthige Reisen, Geschäfte u. s. w.," — gegen den Besuch der Theater, deren gegenwärtige Beschaffenheit hinreiche, um solchen verdammlich zu machen, sowie gegen „jene, den theatralischen Belustigungen nicht unähnlichen, doch ihrem Charakter nach noch gottloseren musikalischen Feste, welche einige der erhabensten und ergreifendsten Stellen der heiligen Schrift zum Gegenstande bloßer Unterhaltung machen," — endlich besonders auch gegen die Sitte des Duellirens, die Jeden, der sie treibe oder auch nur billige, von allen religiösen Gemeinschaften ausschließen sollte [1]).

Die evangelische Partei in der Staatskirche; kirchliche Streitfragen.

Am größten und wichtigsten aber war die Umwandlung, welche zu derselben Zeit und größtentheils durch dieselben Einflüsse der in der Nationalkirche herschende Geist erfuhr. Die volksthümliche strenggläubige Richtung ergriff, ohne doch irgend die strengpresbyterianische Kirchenordnung beeinträchtigen zu wollen, die von der Majorität verworfene Thätigkeit für äußere und innere Mission als ihre eigene beson-

1) Die Synode hat 1827 veröffentlicht ein „Testimony of the United Associate Synod etc.; in two parts, historical and doctrinal;" dabei als Appendix: Basis of Union etc., vom 8. Sept. 1820; Summary of principles etc., vom 14. Sept. 1820; und: Formulas of the United Secession Church vom 22. Mai 1828 und 12. Jun. 1840 (in den neueren Auflagen des Testimony).

dere Aufgabe, und trug jetzt wegen ihres Eifers für Glauben und christliches Leben den Namen der evangelischen Partei. Aus der Abgeschlossenheit, in welche sie aus Scheu vor ihren weltkundigeren Gegnern oder auch aus Beschränktheit oder stolzer Orthodoxie sich bisher großentheils zurückgezogen hatte, trat dieselbe hervor in's öffentliche Leben und entwickelte hier, auch abgesehen von ihrem innern religiösen Charakter, eine sittliche Kraft und eine gewandte, nachhaltige Thätigkeit, welcher die Moderirten nichts Ähnliches an die Seite stellen konnten. In der Assembly gelang es den Moderirten zunächst noch, einige Beschlüsse im Sinn ihres bisherigen Systems durchzusetzen. Als 1797 mehrere Presbyterien für zu große Distrikte neben den ordentlichen Kirchen noch Hülfskapellen errichten wollten, behielt die Assembly sich selbst das Endurtheil über alle solche Fälle vor, während sonst in kirchlichen Dingen die Entscheidung in erster Instanz überall dem Presbyterium zusteht; denn die Moderirten fürchteten, die strenggläubige Predigtweise möchte mittelst solcher Kapellen sich über das Land verbreiten. Auch behauptete die Mehrheit immer noch fest die Zulassung der sogenannten Pluralitäten. Allein der Moderatismus ging selbst in seinem Innern der Auflösung sichtlich entgegen; es traten nämlich auch in seiner Mitte immer mehr Männer von evangelischem Glauben und eifriger christlicher Thätigkeit hervor, und zwar zum Theil gerade unter denen, welche er in Hinsicht auf kirchliche Grundsätze als seine tüchtigsten Vertreter anzusehen hatte, deren Anfeindung und Zurückstoßung er also nicht wagen durfte. Neben Dr. Hill sind hieher aus der späteren Zeit W. Ritchie, Nicoll, und besonders Dr. Inglis zu zählen, — der letztgenannte ein Hauptbeförderer der Missionen. Weitaus am thätigsten blieben übrigens in dieser Beziehung immerhin die Mitglieder der sogenannten evangelischen Partei; an ihren Charakter, an ihre Bestrebungen, knüpft sich wesentlich die fernere Geschichte der schottischen Nationalkirche bis auf die Gegenwart.

Als die bedeutendste Persönlichkeit erscheint auf dieser Seite beim Übergang in die gegenwärtige Periode der Geistliche Dr. Erskine. Wie er noch in den Tagen, da seine Richtung die verachtete war, ihr durch tiefe Frömmigkeit, manchfache Kenntnisse, eindringliches Predigen, unermüdliche Arbeit und anerkannt tadellosen Wandel zur Ehre und Stütze gedient; so trat er zu Ende des vorigen Jahrhunderts auch als Haupt der neu erwachten Missionsthätigkeit in der Staatskirche auf; das Ge-

ſchrei über „Verrath, Liſt und Raub," das Moderirte gegen die Freunde der Miſſion erhoben, machte einem ſolchen Manne gegenüber ſich ſelbſt lächerlich.

Nach ſeinem Tode trat an die Spitze der evangeliſchen Partei ſein Freund und Biograph, der Geiſtliche Sir Henry Moncrieff; er wird gerühmt als ein ſehr männlicher Charakter, von klarem und lebendigem Verſtand, ungewohntem Scharfſinn, entſchloſſenem Willen, ganz geſchickt, um die bisher entmuthigte, doch jetzt ſchon kräftig ſich erhebende Minderheit im Kampfe zu leiten; hochſtehende Laien, beſonders Patrone, erholten ſich oft Raths bei ihm über kirchliche Dinge: er erlangte manchen Einfluß auf Beſetzung von Pfarrſtellen, und erreichte auf dieſem Weg für die Reformation der Kirche mehr, als damals durch öffentliches Auftreten zu erreichen möglich war.

Als Prediger glänzte ſeit 1810 Dr. Andrew Thomſon († 1831) in Edinburg. Er war angeſtellt an der St. Georgskirche, im Mittelpunkte des von den höchſten Ständen bewohnten Stadttheiles, wo er auch bald großen Eindruck bei dieſen Claſſen der Bevölkerung hervorbrachte; hier mußten ſie lernen, wie wenig man berechtigt ſei, nach moderatiſtiſchem Vorurtheil evangeliſche Predigtweiſe mit Mangel an Verſtand oder wenigſtens an Geſchmack und Bildung zu identifiziren: im Gegentheil wußten die Moderirten einem Thomſon keinen Nebenbuhler mehr entgegenzuſtellen. Und mit derſelben Beredtſamkeit, mit welcher er auf der Kanzel wirkte, erhob er ſich auch in der Aſſembly und in freien öffentlichen Verſammlungen. Man fühlte da, wie Buchanan [1]) berichtet, den Geiſt eines Knox, Melville, Henderſon, in ihm wieder aufleben: „dieſelbe ſtarke Liebe zur Freiheit, dieſelbe ſchonungsloſe und unnachgiebige Feindſchaft gegen alle Verderbniſſe und Mißbräuche, denſelben unauslöſchlichen Haß gegen Tyrannei und willkürliche Gewalt, und, über Alles, denſelben Eifer für vermehrte religiöſe Bildung und intellektuelle Hebung des Volkes, und dasſelbe entſchloſſene und unbeugſame Feſthalten an der geiſtlichen Unabhängigkeit der Kirche und an den Rechten eines chriſtlichen Volkes." Ein Mann wie Thomſon war beſonders geeignet, eine kräftige Jugend, namentlich die Candidaten des Predigtamts, für die von ihm verfochtene Sache zu begeiſtern. Zugleich wirkte er in noch weitern Kreiſen auf's

1) Ten years conflict I, 207.

Volk überhaupt, durch ſeinen Christian Instructor, eine populäre Zeitſchrift, welche eben jene gemeinſame religiöſe und intellektuelle Volksbildung ſich zum Ziel ſetzte.

Von weniger bekannten Geiſtlichen der evangeliſchen Richtung, welche theils bloß durch ſtille, aber tiefgehende ſeelſorgerliche Thätigkeit, theils zugleich durch ein vielſeitigeres, an die Öffentlichkeit tretendes Wirken zur Umgeſtaltung des religiöſen Geiſtes beitrugen, mag hier noch Henry Duncan (geb. 1774, † 1846) genannt werden, der Stifter des zur Unterſtützung der Armen dienenden, jetzt über England und Schottland verbreiteten Sparkaſſenſyſtems (saving banks), zugleich ein gewiſſenhafter Seelſorger und ein Mann von tüchtiger wiſſenſchaftlicher Bildung. An ſolche Geiſtliche ſchloß ſich dann auch eine große Anzahl von Laien aus den gebildeten Ständen an, die ſelbſt wieder theils in größeren, theils in kleineren Kreiſen weiterhin wirkten. So führen die kurzen Lebensbeſchreibungen, in welchen neuerdings die Freie Kirche das Andenken an abgeſchiedene verdiente Männer der evangeliſchen Richtung feſtzuhalten ſucht[1]), gleich zu Anfang einen kriegserfahrenen Generalmajor (M'Douall, geb. 1774, † 1848), einen Profeſſor der orientaliſchen Sprachen (James Bentley, Verwandten des berühmten Philologen, geb. 1772, † 1846), und einen Advokaten (John Hamilton, geb. 1795, † 1847) an uns vorüber.

Doch den größten Mann in der evangeliſchen Partei haben wir erſt noch zu nennen: es war Thomas Chalmers, geboren in Oſt-Anſtruther an der Küſte von Fife den 17. März 1780, zuerſt Pfarrer zu Kilmeny in eben dieſer Grafſchaft, ſeit 1815 Geiſtlicher an der Tron-Kirche zu Glasgow und nachher an der St. Johanneskirche ebendaſelbſt, 1823 Profeſſor der Moralphiloſophie zu St. Andrews und 1828 Profeſſor der Theologie in Edinburg[2]). Nachdem er 1815 aus

1) Monthly Series of Tracts, issued by the Publication Committee of the Free Church of Scotland N. 58 — 60.

2) Chalmers' Leben und Wirkſamkeit iſt kurz beſchrieben in der ſchon angeführten Series of Tracts N. 41. 43. 45; ferner in einer kleinen, von der Londoner Traktatgeſellſchaft herausgegebenen Biographie, und in „The Royal Society's memoir of Dr. Chalmers"; einzelne Erzählungen und Schilderungen findet man im Free Church Magazine May 1848, Febr. 1849, Nov. 1849. Eine vollſtändige Biographie in 4 Bänden gibt Chalmers' Schwiegerſohn, Dr. Hanna, heraus; ſchon zu Anfang des Jahrs 1851 waren zwei Bände erſchienen, die mir jedoch noch nicht zu Geſicht gekommen ſind.

seiner früheren zurückgezogenen Stellung nach Glasgow versetzt worden war, stieg er im öffentlichen Ansehen schnell zu einer Höhe empor, welche seit den Tagen Robertsons kein einzelner Kirchenmann erreicht hatte: nicht etwa dadurch, daß ihm sogleich die Verwaltung bedeutender Ämter zugefallen wäre, sondern durch seine ausnehmende persönliche Begabung und durch die kräftige und weitgehende Thätigkeit, welche er in jedem Amte zu entfalten wußte. Besondere theologische Tiefe war ihm nicht eigen; was wir Deutsche philosophische Speculation nennen, war seinem Wesen ganz zuwider, — war für ihn beinahe ein Gegenstand der Verachtung. Dagegen besaß er einen umfassenden, klaren, durchdringenden praktischen Verstand, der mit einer reichen, zum Theil glänzenden Phantasie auf eine so glückliche Weise verbunden war, wie man es sonst nicht häufig wiederfinden mag; und hiebei bildete den Grundzug seines Charakters ein ernster streng religiöser Sinn, eine warme Liebe gegen seine Mitchristen, ein nimmer rastender Drang, überall da, wo er stand, für die Verbreitung des Evangeliums etwas zu schaffen und zu organisiren. In seinen Predigten herscht so eine strenge klare Gedankenfolge, — oft mehr als sie einem deutschen Publikum zusagen möchte: während doch jene Gedanken selbst in durchweg frischer, anschaulicher, oft hinreißend beredter Form sich darstellen; die Schotten rühmen ihn als eine in dieser Beziehung einzige Erscheinung. Wo es sich um praktische Vorschläge und Unternehmungen handelte, da bot ihm seine reiche Einbildungskraft gerne sogleich die umfassendsten, großartigsten Plane und Systeme dar; von Zeitgenossen mußte er deswegen oft den Vorwurf hinnehmen, daß er ein unpraktischer Träumer sei und Unternehmungen veranlassen wolle, die sich nicht durchführen lassen; wo er dann aber selbst an's Werk ging, da zeigte sich bald, wie klar solche Räthe und Vorschläge bereits im Einzelnen mit allen dazu erforderlichen Mitteln und allen dabei eintretenden Schwierigkeiten seinem praktischen Verstande vorlagen, und wie gut er auf alles das im voraus gefaßt war, was in Bezug auf die Eigenthümlichkeit menschlicher Sinnesart oder in Bezug auf äußere Verhältnisse berücksichtigt und theils überwunden, theils benützt werden mußte; ruhig schritt er dann voran, ermuthigte durch seine eigene Sicherheit bedenkliche Genossen, und wurde nicht müde mit immer neuen Aufforderungen an Ungläubige und Gleichgültige, wie er denn selbst

bemerkte: Wiederholung ſei die einzige Redeform, vor welcher er Reſpekt habe.

Von beſonderer Bedeutung war bei Chalmers auch der Gang ſeiner eigenen Entwicklung. Den religiöſen Umſchwung, den er zumeiſt bei ſeiner Nation ſollte mit bewirken helfen, mußte er erſt bei ſich ſelbſt durchmachen; und zwar war für ihn 1810 das entſcheidende Jahr. Predigten, die er vor dieſem Jahr gehalten hatte, zeigen uns, wie reich er ausgeſtattet war mit all den Eigenſchaften, welche ihn zu einem berühmten moderatiſtiſchen Moralprediger der alten Art hätten machen mögen; zugleich laſſen ſie uns erkennen, was ihn damals bei den Strenggläubigen zurückſtieß: nämlich der unfruchtbare Geiſt des Myſtizismus oder einer todten Orthodoxie, und diejenige krankhafte, oft ſcheinheilige, weltverachtende Frömmigkeit, welche „das Angeſicht der Natur verdüſtere" und für das einfach Menſchliche keinen Sinn mehr habe. Als nun der Wendepunkt in ſeinem religiöſen Leben eingetreten war, ging bei ihm von denjenigen Gaben und Gütern, welche er von Natur empfangen oder bisher ſich erworben hatte, auch für den neuen Menſchen keines verloren. Bis zu ſeinem Ende wird er uns geſchildert als ein Mann, der durch ächt humanes Weſen, durch Sinn für Freundſchaft, durch heitere Geſelligkeit und durch ungemeine Freude an der ſchönen Schöpfung ſich auszeichnete; ein berühmter deutſcher Theolog, der Chalmers perſönlich kannte, bemerkte gegen den Verfaſſer dieſer Schrift: er habe ſelten einen Geiſtlichen geſehen, bei dem man ein ſo einfaches, edel menſchliches Herz unter dem Kirchenrock ſchlagen hörte. Was ferner die wiſſenſchaftliche Bildung betrifft, auf welche die alten Moderirten ſich gern etwas zu gut thaten, ſo hatte Chalmers in den Naturwiſſenſchaften und in der Mathematik ſich bedeutende Kenntniſſe erworben, in denen er hinter keinem ſeiner kirchlichen Gegner zurückſtand. Überhaupt zeigte er ſo reiche Begabung für weltliche Gebiete, daß gar Jemand [1]) noch nach ſeinem Tode die Bemerkung über ihn machen konnte: er habe ſeine Richtung verfehlt; ſeine Natur ſei die eines Poeten, eines Mannes von Genie geweſen; Kunſt und Literatur, von ſeinem warmen, philanthropiſchen Pulſe belebt, wären für ihn Felder geweſen, die ſeine Schöpfungen über Nationen und Menſchenalter hätten ausdehnen können.

1) ſ. Chalmers' Nekrolog in der Augsb. Allg. Zeitung 1847, N. 168.

Das Große und Providentielle aber war bei Chalmers eben dies, daß ein ſolcher Mann ſolche Kräfte mit Freudigkeit ganz dem religiöſen und kirchlichen Wirken dienſtbar machte. Alle Claſſen ſeines Volkes, von den höchſten bis zu den niedrigſten, wurden durch den Einfluß berührt, welchen er theils als Prediger, theils als Profeſſor, theils als öffentlicher Redner und als Schriftſteller ausübte. Auch in England war man begierig, ihn auf der Kanzel kennen zu lernen; der edle Wilberforce [1]) erzählt, daß er, als Chalmers 1817 in London predigte, mit Mühe in großem Gedräng auf einen Sitz kletterte, — daß er da bemerkte, wie, als Chalmers von fleiſchlicher und geiſtlicher Sinnesart ſprach, Canning, der in Debatten hart gewordene Staatsmann, hin und wieder ganz in Thränen zerfloß. Beſonders wußte Chalmers auch den im öffentlichen Leben ſich immer mehr hervordrängenden, dabei tief in materielle Beſtrebungen verſtrickten Mittelſtand anzuregen: er hielt eigene Vorträge über die Beziehung des Chriſtenthums zum Verkehr und zu den gewöhnlichen Angelegenheiten des Lebens (The application of Christianity to the commercial and ordinary affairs of life. Glasgow 1820); mit ſcharfem Blick und großer Menſchenkenntniß zeigt er, wie eine achtungswerthe bürgerliche Gerechtigkeit freilich ſchon auf natürlichem Wege zu Stand komme; und ernſt und eindringlich weist er dann nach, wie wenig Werth doch vor Gott eine ſolche Sittlichkeit haben könne: denn „die Heiden thun dasſelbige auch.“ Selbſt von ſeiner Bekanntſchaft mit der Aſtronomie hat er einen ſchönen Gebrauch für die religiöſe Anſchauung gemacht, indem er über das Verhältniß der modernen Aſtronomie zur Offenbarung eine Reihe von Vorleſungen hielt, welche in Schottland und England berühmt geworden ſind (A series of discourses on the Christian revelation viewed in connexion with the modern astronomy. 1817). Und neben dem widmete er, ſelbſt als er in die ausgedehnteſte öffentliche, kirchliche Thätigkeit hineingezogen war, fortwährend einen großen Theil ſeiner Beſtrebungen der ſittlich religiöſen und in Verbindung damit auch der phyſiſchen Wohlfahrt des niedrigſten, verwahrloſten Volkes; ja noch gegen das Ende ſeines Lebens treffen wir ihn ſelbſt in mitten der verwahrloſteſten Einwohner Edinburgs, wo er, zunächſt in einem elenden Aushülfslokal, einen eigenen Gottesdienſt veranſtaltete.

---

1) Life of Wilb. IV, 324.

Chalmers' Theilnahme an den kirchlichen Kämpfen iſt ſpäter zu erwähnen. Mag man ihm auch bei dieſen Einſeitigkeit vorwerfen, ſo war dis doch eine ſolche, welche ganz mit der nationalen Eigenthümlichkeit zuſammenhing und in ihren Folgen durch ſeinen aufrichtigen und fruchtbaren perſönlichen Eifer möglichſt wieder gut gemacht wurde. Die ausſchließlich hohe Stellung, welche Knox, Melville, Henderſon, und ſpäter in anderer Weiſe Robertſon, in der keinen geſetzlichen Rangunterſchied zulaſſenden, und doch ſo hervorragende Perſönlichkeiten erzeugenden presbyterianiſchen Kirche einnahmen, füllt er in der gegenwärtigen Periode aus; tritt er auch nicht ſo herſchend und kämpfend auf wie jene erſten drei, ſo macht dagegen bei ihm einen um ſo wohlthätigeren Eindruck die humane Milde, welche mit ſeinem Eifer für den wahren Glauben ſich verband, und die liebevolle Herablaſſung zu den Nothſtänden des armen Volkes, von denen keine kirchlichen Kämpfe ſeine Thätigkeit abzuziehen vermochten.

Mit ſolchen Vertretern ausgerüſtet, griff die evangeliſche Partei mit ſicherem Schritte um ſich innerhalb der Nationalkirche, und dieſelbe ſelbſt erhob ſich auf einen Standpunkt, auf dem ſie ſich Hoffnung machen konnte, wirklich wieder eine wahrhaft nationale, die ganze Nation umfaſſende zu werden.

Der Indepenbentismus, der am Eingang in dieſes Jahrhundert alles Staatskirchenthum bedrohte, ſchien für Schottland wenigſtens ſeine nächſte Aufgabe erfüllt zu haben, nachdem er das Seinige beigetragen hatte zur Anregung des neuen Lebens unter den Presbyterianern. Als kaum zehn Jahre ſeit Stiftung der erſten Gemeinden verfloſſen waren, war der Miſſionseifer ſchon erlahmt. Streitigkeiten und Verwirrung brachen aus; die Eingriffe von Laien in's Predigtamt ſcheinen zu Unordnungen geführt zu haben. Neuere Independenten bemerken: es ſei Eifer dageweſen mit zu wenig Erfahrung und Einſicht; man habe ſich zu ſehr an Menſchen gehängt; da habe ſich der Geiſt Gottes zurückgezogen. Auch an äußern Mitteln gebrach es, ſo daß viele Geiſtliche wegen Mangels an Unterhalt abtraten; das Seminar wurde aufgehoben. Nachher einigten und ſtärkten ſich zwar die Gemeinden wieder; ſie ſchloßen unter ſich, zur Unterſtützung der ärmeren, 1812 die ſogenannte Congregational Union, und ſtifteten für ihre Predigtamtscandidaten 1811 eine Akademie in Glasgow. Aber

anstatt in Schottland kräftig weiter vorzudringen, mußten sie sich fernerhin auf ihre Selbsterhaltung beschränken.

In der Staatskirche setzten die Evangelischen hinsichtlich der Pluralitäten 1814 wenigstens so viel durch, daß ein Geistlicher neben der Pfarrstelle kein solches Amt bekleiden dürfe, welches Abwesenheit von seinem Kirchspiel erfordere. Für die Fälle, wo dis nicht zutreffe, bestand die Assembly noch 1825 auf Zulassung der Pluralität: doch jetzt nur noch mit einer Majorität von 25 Stimmen; da machte endlich eine königliche Commission, welche die Universitäten visitirte, dem Streit im Sinne der evangelischen Partei ein Ende.

War früher die presbyterianische Nationalkirche der Laienthätigkeit für die Heidenmission abhold gewesen, so nahm sie dagegen jetzt das Werk selbst in die Hände. Dr. Inglis, der kirchlich moderirte, trat 1824 mit einem Antrag darauf vor die Assembly; 1826 erließ diese in demselben Sinn einen Hirtenbrief (pastoral address) an das schottische Volk; und so entstand die „Mission der schottischen Kirche für Indien." 1829 ging Dr. Duff, der bis jetzt in Indien thätig geblieben ist, in dieses Land ab: der erste Missionär, der überhaupt von einer protestantischen Nationalkirche als solcher ist ausgesandt worden.

Für die innere Mission machte Chalmers bei seiner Gemeinde in Glasgow den wichtigsten Versuch, mit einem neuen System kirchlicher Armenpflege: mit jenem System, das, nachdem es in Schottland als undurchführbar lange verschrieen, durch den Erfolg aber gerechtfertigt worden war, neuerdings durch Otto von Gerlach auch uns Deutschen zur Prüfung, beziehungsweise zur Nachahmung vorgelegt worden ist. Eigenthümlich ist dabei in Hinsicht auf die Behandlung der Armen selbst die Art, wie die einzelnen Bezirke in kleine Partieen getheilt, die einzelnen Armen sorgfältig aufgesucht, ihre Verhältnisse erkundet, die materiellen Unterstützungen ihnen nur mit großer Vorsicht gereicht, sie selbst aber so sehr als möglich unmittelbar auch in eigene Thätigkeit für die sittlich religiöse, sowie für die natürliche Wohlfahrt ihrer Nebenmenschen hineingezogen werden. Im Verhältniß zur Kirche ist dem System eigenthümlich, daß es bei dem genannten Verfahren die freiwillig dargebotenen Kräfte von Laien verwenden, dabei aber durchweg an den kirchlichen Organismus sich anschließen, sich selbst unter die Leitung des ordentlichen Kirchenamtes stellen, überhaupt die Armenpflege im Anschluß an die Presbyterialverfassung zu einer ächt kirchlichen ma-

chen will. Chalmers theilte ſein Kirchſpiel in 25 Diſtrikte, deren jeder etwa 50 Familien, 400 Seelen, umfaßte, und der Thätigkeit eines freiwilligen Diakonen anvertraut war. Neben den Früchten, welche dieſes Syſtem für die Armen ſelbſt und für die bürgerlichen und ſittlichen Zuſtände des Kirchſpiels trug, wirkte es durch die Theilnahme, welche jene Wirkſamkeit beſonders auch bei Gebildeten und Wohlhabenden fand, noch ganz vornehmlich mit zur Anregung ſelbſtthätigen religiöſen und kirchlichen Lebens in den betreffenden Claſſen der Geſellſchaft; der Sinn für ſolche Thätigkeit hat von da an innerlich zugenommen und weithin ſich verbreitet. Achtzehen Jahre lang wurde, auch noch nach Chalmers' Wegzug von Glasgow, jener Verſuch dort erprobt[1]); als er dennoch aufgegeben wurde, geſchah dis nicht in Folge innerer Mängel und Schwierigkeiten, ſondern in Folge des mißgünſtigen Verhaltens, welches die Vorſtände der öffentlichen Armenpflege dagegen beobachteten, ſofern ſie ſich namentlich weigerten, das ſeine eigene, beträchtliche Armenlaſt für ſich allein tragende Kirchſpiel von den allgemeinen ſtädtiſchen Armenlaſten auszunehmen; Chalmers ſelbſt wurde nicht entmuthigt noch ermüdet: wir berührten ſchon oben ein Unternehmen, das er noch am Abend ſeines Lebens auf derſelben Grundlage in Edinburg begonnen hat.

Wie ſtark in der ſchottiſchen Kirche das alte dogmatiſche Bewußtſein in ſeiner ganzen Strenge wieder erwacht war, wurde beſonders offenbar durch einen Streit über die altteſtamentlichen Apokryphen, der 1825 mit der engliſchen Bibelgeſellſchaft ausbrach und bis 1830 mit großem Eifer fortgeſetzt wurde. Derjenige Begriff von Inſpiration und göttlichem Wort, welchen die Bekenntniſſe und die evangeliſchen Lehrer der ſchottiſchen Kirche ſeit jeher aufgeſtellt hatten, trennte die kanoniſchen, heiligen Bücher ſo ſcharf und unbedingt von allen andern Schriften, auch falls ſie „nützlich und gut zu leſen" wären, daß auf dieſem Standpunkte von Verbreitung einer Bibel mit Apokryphen wirklich nicht die Rede ſein konnte. Die evangeliſche Partei, beſonders Thomſon, nahm ſich kräftig der Sache an, wodurch ſie zugleich im öffentlichen Anſehen ſtieg und auf andere, größere Kämpfe ſich einübte.

In Betreff der kirchlichen Fragen, vor allem des Verhältniſſes

1) ſ. den Bericht darüber bei Chalmers, on the Sufficiency of a Parochial System without a Poor Rate for the right Management of the Poor pag. 92—149; Gerlach, die kirchliche Armenpflege S. 92—154.

zwiſchen Kirche und Staat, nahm die evangeliſche Partei überall Veranlaſſung, wieder auf dieſelbe Unabhängigkeit der Kirche zu dringen, für welche deren alte, jetzt neu anerkannte Helden geſtritten hatten: wie denn überhaupt bei dem neuen religiöſen Leben der Schotten im Allgemeinen ſogleich wieder die alten Vorausſetzungen von der unmittelbaren Einheit des Kirchlichen und Religiöſen mit großer Energie hervortraten und in den Reformbeſtrebungen der evangeliſchen Partei ſich ausprägten. Auch in äußerlich kleinen Dingen finden wir die Evangeliſchen eifrig bedacht, die alten Grundſätze zu wahren; ſo legten ſie Proteſt ein, als einmal (1824) die Aſſembly wegen Abweſenheit des erkrankten königlichen Commiſſärs nach einem länger her beſtehenden Gebrauch nur unter dem Namen eines Comitee weiter tagen wollte; denn ſie beſtanden auf jener alten Forderung, daß die Gültigkeit einer Aſſembly nicht durch Anweſenheit eines ſolchen Commiſſärs, ja nicht einmal überhaupt durch königliche Erlaubniß bedingt ſein ſolle. Auch ein entſchiedenes Auftreten gegen die Perſon des Königs ſelbſt ſcheuten ſie nicht; als die Regirung der Kirche zumuthete, die in Anklageſtand verſetzte unglückliche Gemahlin Georgs IV aus dem Kirchengebet auszuſchließen, verwahrten ſie ſich hiegegen als gegen einen Eingriff in die kirchliche Ordnung, und verlangten, daß die Kirche durch eine eigene Deputation ihre Meinung in dieſer Sache dem König mittheilen ſolle; die Majorität jedoch faßte den Beſchluß, die einzelnen Geiſtlichen mögen je nach ihrer Überzeugung das Gebet für die Königin fortſetzen oder unterlaſſen [1]). Zugleich hatte ſich die Aufmerkſamkeit und das Reformbeſtreben dieſer Richtung bereits vorzugsweiſe dem Patronatsweſen zugewandt, als demjenigen Übelſtande, durch welchen die Kirche ſeit einem Jahrhundert am meiſten gelitten habe; ſchon im Jahr 1822 hatte ſich eine Geſellſchaft gebildet, welche zunächſt auf Verbeſſerung des Patronatsweſens hinarbeiten wollte, mit der Zeit aber in eine reine Antipatronatsgeſellſchaft überging; Thomſon war in ihr beſonders thätig; es war einmal ſogar die Rede davon, daß man möglichſt viel Patronate durch Ankauf an die Gemeinden bringen ſollte.

Was endlich dieſe Richtung bis auf den höchſten Punkt ſteigerte und ſo mittelbar zur neueſten wichtigſten Kataſtrophe innerhalb der ſchottiſchen Nationalkirche hintrieb, das waren allgemeine Ideen und Er-

1) Gemberg, die ſchottiſche Nationalkirche 1828 S. 185. S. 43.

eigniſſe, welche beim Übergang vom zweiten in's dritte Jahrzehent dieſes Jahrhunderts England und Schottland in Bewegung ſetzten. Zuerſt kam die Katholikenemancipation in beiden Ländern zu lebhafter Erörterung. Die evangeliſche Partei war in Betreff dieſer Frage getheilt; während die einen, getreu den altſchottiſchen Anſichten, die Anhänger des Antichriſts ſo viel als nur möglich von allem Antheil an politiſcher Gewalt ausſchließen wollten, waren andere, mehr dem Zeitbewußtſein huldigend, mit den zuletzt von der Regirung vorgeſchlagenen Maaßregeln einverſtanden. Immerhin aber fühlten die, welche für die Rechte und die Unabhängigkeit ihrer Kirche beſorgt waren, alle recht wohl die Veränderung, die in ihrem Verhältniß zum Staat mittelſt der Katholikenemancipation vor ſich gegangen war: hatte man es bei der Union 1706 ſchon höchſt bedenklich gefunden, daß der presbyterianiſchen Kirche eine gröſtentheils durch Biſchöfliche ausgeübte Verwaltung und Geſetzgebung gegenübertrete, ſo war jetzt dieſe Staatsgewalt nicht einmal mehr eine rein proteſtantiſche; einen Kampf mit dem Staate betrachteten daher die Kirchenmänner vollends immer mehr als Kampf mit einer ganz fremden Macht. Die nächſte große öffentliche Angelegenheit waren die ſtürmiſchen Verhandlungen über die Reformbill und das endliche Durchgehen derſelben 1831; indem durch die Reformſtreitigkeiten den mittleren und ſelbſt den untern Ständen des Volkes das volle Bewußtſein von ihrer Bedeutung im bürgerlichen Leben aufgegangen war, wirkte dis unmittelbar auch auf's kirchliche Gebiet weiter, ſofern auch hier die Gemeinden und die Gemeindeglieder in ihren Anſprüchen auf Rechte und Freiheiten, welche ihnen längſt von den Seceders beigelegt waren, neu angeregt und darin befeſtigt wurden; der Erfolg, welchen das lange, unermüdliche Ringen nach der parlamentariſchen Reform trotz allem Widerſtande doch zuletzt hatte, gewährte Hoffnung, daß auch auf dem kirchlichen oder kirchlich politiſchen Gebiete durch entſchiedenes Auftreten und Beharrlichkeit das Gewünſchte ſich werde erreichen laſſen.

Endlich wurden ſeit dem Jahr 1830 die Anſichten der Independenten über das Verhältniß von Kirche und Staat der Gegenſtand eines öffentlichen Streites, der ſowohl die ſchottiſche als die engliſche Kirche in Aufregung verſetzte. Kräftiger als je bisher wurde, namentlich mit Hinblick auf amerikaniſche Verhältniſſe, der Grundſatz verfochten, daß der Staat die Kirche mit gar keinen äußern Mitteln zu unterſtützen habe und dieſe eine ſolche Unterſtützung gar nicht annehmen dürfe. Jetzt

wurde für ſolche Lehren in Schottland und England förmlich Propaganda gemacht; und zwar wirkte auch hier die Reformbill ermuthigend, ſofern in Folge von ihr diejenigen Stände, unter welchen jene Lehren am meiſten Anhänger hatten, viel ſtärker als bisher im engliſchen Parlamente vertreten wurden. In England wurde die Verbreitung derſelben beſonders befördert durch die Mißgunſt, welche die biſchöfliche Kirche durch den ihr vom Staat verliehenen Prunk längſt gegen ſich erregt hatte. In Schottland gingen auch die Angehörigen der United Associate Synod von ihrem Widerſpruch gegen Anwendung bürgerlicher Gewalt für religiöſe Zwecke leicht vollends weiter zu der Anſicht, daß dieſe gar nicht äußerlich durch den Staat gefördert werden dürfen. Doch ſogar innerhalb der ſchottiſchen Staatskirche ſchien der Einfluß jener Lehren bedenklich, indem mit dem vorgeſchlagenen Freiwilligkeitsſyſtem die gewünſchte kirchliche Unabhängigkeit von ſelbſt gegeben war, und indem die Lobredner dieſes Syſtems auch für die Belebung des religiöſen Sinnes viel gute Folgen davon verhießen. Eine Reihe von Theologen trat wegen der Gefahr, welche dem Staatskirchenthum drohte, auf den Kampfplatz; ſie ſuchten beſonders zu wirken durch öffentliche Vorträge, von denen dann eine beträchtliche Anzahl im Druck erſchien; aus der Mitte der alten Secéders erhob ſich Dr. M'Crie; in der Staatskirche war der bedeutendſte Streiter Dr. Chalmers, der noch im Jahr 1838 veranlaßt wurde, auch in London vor einer glänzenden, hohe Adelige und neun Biſchöfe enthaltenden Zuhörerſchaft über dieſen Gegenſtand Vorträge zu halten.

Die Freunde des Freiwilligkeitsſyſtems behaupteten, die Frömmigkeit werde da am meiſten und kräftigſten ſein, wo keinerlei äußere Vortheile Jemand dazu verführen, den Schein derſelben anzunehmen, und wo auch der äußere Beſtand der Kirche nur durch die Selbſtthätigkeit der Frommen erhalten werde; gerade da ſei alſo auch für den Staat am beſten geſorgt, ſofern er in ſolchen Frommen auch die tüchtigſten Bürger finde. Hiegegen wurde eingewandt: wenn auch ein ſchon lebendiger religiöſer Sinn ohne bürgerliche Unterſtützung ein Kirchenweſen hervorbringen und unterhalten könne, ſo ſei doch äußere Unterſtützung dazu unentbehrlich, um das Wort Gottes erſt auch an ſolche Orte zu bringen, welche bisher verwahrloſt geblieben ſeien. Jene legten bei ihrer Theorie denſelben Staatsbegriff zu Grunde, welchen die Unreligiöſen und religiös Gleichgültigen aufſtellen, und welcher wohl als der im

Bewußtſein der ganzen neuern Zeit vorherſchende bezeichnet werden darf: die ganze Aufgabe des Staates beſtimmten ſie als eine rein weltliche; er habe nur zu ſorgen für die äußere Ordnung und für die zeitlichen Intereſſen der bürgerlichen Geſellſchaft. Doch iſt wohl zu beachten, wie die Voluntariſten keineswegs gleich den meiſten deutſchen Gegnern des Staatskirchenthums hiebei ſelbſt auf den weltlichen Standpunkt ſich ſtellen, vielmehr durch ihre Begränzung des Staatszwecks lediglich das Religiöſe in ſeiner Reinheit, Geiſtlichkeit und Heiligkeit, geſondert von dem irdiſchen, weltlichen, fleiſchlichen Treiben der freilich auch von Gott verordneten Staatsgewalt erhalten wollten; es war diejenige Anſchauung der Dinge, welche auf dem Continent vorzüglich durch Vinet entwickelt und verfochten worden iſt. Auf der andern Seite hielt man feſt an denjenigen Anſichten von bürgerlicher Obrigkeit, welche einſt mit Berufung auf die heilige Schrift von den Reformatoren aufgeſtellt, und auf welchen alle evangeliſche Nationalkirchen ihrem äußern Beſtande nach auferbaut worden waren: die Obrigkeit, von Gott eingeſetzt, habe vor Allem die Pflicht, ihn zu ehren und für Erhaltung des wahren Gottesdienſtes zu ſorgen; und zwar berief man ſich hiefür in Schottland wieder namentlich auf die Beſtimmungen des Alten Bundes.

In der ſchottiſchen Nationalkirche ſtellten ſich auch bei dieſer Angelegenheit die Männer der evangeliſchen Partei in den Vordergrund; ihnen wurde der Kampf gegen die Voluntariſten von den Moderirten beinahe ganz überlaſſen. Allein je eifriger ſie den Kampf führten, um ſo ſchmerzlicher empfanden ſie Einen Vorwurf, welchen ihnen ihre Gegner machten: daß ja ſie ſelbſt aus eigener Erfahrung am beſten wiſſen müßen, wie wenig die wahre Unabhängigkeit der Kirche thatſächlich mit dem Staatskirchenthum ſich vertrage; namentlich wurde ihnen vorgehalten, daß durch das Patronat, welches ſie doch in einer Staatskirche nicht zu beſeitigen vermögen, die Freiheit der Gemeinden unterdrückt, das Wohl der ganzen Kirche beeinträchtigt werde. Und thatſächlich hatte ja auch das Patronat die meiſte Schuld an den bisherigen ſchweren Verluſten der Nationalkirche, welche gerade die Evangeliſchen gerne in ihrer alten Größe wiederhergeſtellt hätten.

Das Staatskirchenthum alſo wollten die Männer der evangeliſchen Partei in dem jetzt beginnenden großen Conflikt, der mit der Bildung der Freien Kirche endigte, urſprünglich mit der vollen Überzeugung eines alten ſchottiſchen Presbyterianers feſthalten. Eben ſie waren am eifrig-

ſten auf die großartige Hebung ihrer Staats- und Nationalkirche bedacht, wenn man nur dabei ihre eigenen Anſichten über das Verhältniß von Kirche und Staat hätte gelten laſſen: in dieſen aber lag vor Allem die Forderung einer ähnlichen kirchlichen Unabhängigkeit, wie ſolche ſchon den Stuarts gegenüber verfochten worden war. Dis war auch jetzt wieder die Urſache des Kampfes; und wie einſt der Epiſkopat, ſo bildete jetzt das Patronatsweſen den Mittelpunkt desſelben [1]).

Jener Anſpruch auf Unabhängigkeit der Kirche von jeder weltlichen Gewalt ſchrieb ſich her aus den älteſten Zeiten des ſchottiſchen Presbyterianismus; die Anſprüche der einzelnen Gemeinden auf unveräußerliche Rechte, nicht bloß den weltlichen Mächten, ſondern auch der obern Kirchengewalt gegenüber, — namentlich ihre Anſprüche in Betreff der Pfarrwahlen, waren, wie wir ſahen, erſt ſeit Anfang des achtzehenten Jahrhunderts in dieſer Beſtimmtheit und Ausdehnung hervorgetreten. Jetzt aber vereinigte ſich in der Wirklichkeit beides: das von den Patronen geübte Präſentationsrecht faßte man auch als weltlichen Eingriff in die Befugniſſe der Kirche überhaupt auf, und fand denſelben deswegen um ſo unerträglicher, weil er gröſtentheils durch Mitglieder einer fremden, der biſchöflichen Kirche ausgeübt wurde. Manche ſchmeichelten ſich gar mit der Hoffnung, man werde, wenn ſolche Eingriffe beſeitigt würden, am Ende auch die Seceders wieder für die Nationalkirche gewinnen können, — wenigſtens diejenigen, welche grundſätzlich noch mit dem Staatskirchenthum einverſtanden ſeien. Überdis hatte der zweite Geſichtspunkt, d. h. die Rückſicht auf die Anſprüche der Gemeinden, für die evangeliſche Partei dadurch beſonderes Gewicht, daß ſie von Anfang an ihre Kraft vorzugsweiſe auf die Theilnahme der einzelnen Gemeinden geſtützt, als die volksthümliche Partei gegolten, und

1) Die ausführlichſte Erörterung der dem Streit zu Grunde liegenden kirchenrechtlichen Frage gibt Sydow, die ſchottiſche Kirchenfrage, — ganz im Sinn der freikirchlichen Partei. Über das Patronatsweſen geben am meiſten Aufſchluß die Ausſagen, welche 1834 die bedeutendſten Männer aller Parteien vor einem Comitee des Unterhauſes ablegten; der Moderirte Cook (Evidences etc.) hat ſie im Auszug (es waren urſprünglich 3078 Antworten) zuſammengeſtellt. Weitläufig, namentlich mit Eingehen auf die einzelnen Aſſemblyverhandlungen, berichtet über den Verlauf des Streites der freikirchliche Buchanan: The Ten Years conflict 1849, 2 Bde., jetzt die Hauptſchrift von dieſer Seite; bald darauf erſchien eine ähnliche Schrift von dem ſtaatskirchlichen Geiſtlichen Bryce, welche zu benützen ich leider nicht Gelegenheit fand.

als ſolche gewirkt hatte. Endlich war nicht zu läugnen, daß, wie ſchon bemerkt, die Erweiterung der politiſchen Volksrechte durch die Reformbill auch auf dieſem kirchlichen Gebiete ihren Einfluß übte.

Von der abſtrakt rechtlichen Seite aus faßten übrigens doch nicht alle auf der evangeliſchen Partei die Sache auf. Gerade Chalmers, der am ſicherſten über das Beſte der Kirche zu urtheilen wußte, warnte noch im Jahr 1833 die Aſſembly vor einer zu abſtrakten Auffaſſung, einer zu großen Werthſchätzung der äußern Einrichtungen überhaupt: man dürfe ein Bauwerk nicht nach einem abſtrakten Plan aufführen, den man für den ſchlechthin beſten halte, ſondern müße Rückſicht nehmen auf das ſchwache Material, mit welchem man zu thun habe. Allein Chalmers hielt eben auch aus praktiſchen Gründen eine größere Berechtigung der Gemeinden für nothwendig; durch ihre Theilnahme ſollte das neue Leben in der Kirche rege erhalten werden; ihrem Eifer hatte er noch großartige Aufgaben vorbehalten.

Und indeſſen ſuchten die unbedingten Freunde einer freien Kirchenordnung auch in der heiligen Schrift nach Belegſtellen, um dem Rechte der Gemeinden dieſelbe unerſchütterliche Grundlage zu geben, auf der ſie ihre ganze Verfaſſung aufgebaut haben wollten. Wo das Recht der Gemeinden einmal im voraus feſtſtand, bezog man bibliſche Ausſprüche unmittelbar auf dasſelbe mit einer Sicherheit, die einen Unbefangenen freilich befremdet: ſo die Stellen, wo geſagt iſt, daß man die Geiſter prüfen ſolle (1 Joh. 4, 1), — daß die Schaafe die Stimme des Hirten kennen (Joh. 10, 4. 5), — daß die Vorſteher der Heerde nicht ſein ſollen als die über's Volk herſchen (1 Petr. 5, 3), — daß es unter Chriſten nicht ſein ſoll wie in der Welt, da die Mächtigen Gewalt haben (Mark. 10, 42. 43)[1]).

Gegenüber von den hier bezeichneten Verhältniſſen und Anſichten genügte es nicht mehr, daß die Patrone in der Ausübung ihres Rechtes unſtreitig viel mehr Gewiſſenhaftigkeit und Rückſichten auf die vorliegenden Bedürfniſſe zeigten als früher; es ſchien auch, als ob ſie jetzt hie und da eben nur gerade auf ſolche Gemeindeglieder Rückſicht nehmen würden, deren gute Stimmung für ſie in Folge der Reformbill von Werth war. Nur darum konnte es ſich alſo bei der evangeliſchen Partei noch handeln, ob das Patronat nur beſchränkt, oder ob es abgeſchafft werden ſollte; und hierüber war die Partei ſelbſt noch nicht einig.

1) So bei Buchanan a. a. O. I, p. 22.

Auch die Moderirten ließen ſich jetzt mehr zu Zugeſtändniſſen gegen die volksthümliche Richtung herbei als früher. Sie gaben zu, daß wiſſenſchaftliche Bildung, rechtgläubige Lehre und unbeſcholtener Wandel noch nicht hinreiche, um einen Geiſtlichen für jede Stelle zu befähigen. John Cook, neuerdings ein Hauptſprecher der Moderirten, erklärte vielmehr ausdrücklich, es komme auch darauf an, ob er mit ſeinen perſönlichen Eigenthümlichkeiten für eine beſtimmte Gemeinde paſſe, und dis gehöre auch zu der „qualification,“ in deren Ermangelung ein Präſentirter vom Presbyterium zurückgewieſen werden könne; es könne ſo ein Präſentirter unbefähigt ſein in Folge von ſchwacher Geſundheit, von Mangel an Energie, von kaltem Weſen, und Anderem dergleichen. Aber diejenigen Moderirten, welche dis zugaben (keineswegs Alle gingen ſo weit), wollten doch das Patronat nimmermehr aufgeben, noch es ſo weit beſchränken laſſen, daß die Gemeinden ein unbedingtes Veto erhalten hätten. Es ſchien ihnen jetzt ganz verwachſen mit dem Weſen ihrer Kirche; die Wohlfahrt derſelben ſchien ihnen bedingt durch das enge Band, welches zwiſchen ihr und zwiſchen der Krone und den hohen adeligen Grundbeſitzern vorzüglich durch das Patronat geknüpft ſei, — durch die wohlwollende Theilnahme der weltlichen Großen an den kirchlichen Angelegenheiten, welche durch Angriffe auf das Präſentationsrecht werde verſcherzt werden. Doch auch für's innere Wohlergehen der Kirche fürchteten ächt religiös geſinnte Männer gefährliche Folgen von dem Rechte, welches den Gemeinden ſollte übertragen werden: es möchte dadurch das Predigtamt in eine verderbliche Abhängigkeit von den Stimmungen und Gelüſten des Volkes gerathen; es möchte die Meinung aufkommen, daß ein Diener der Kirche nicht ſo, wie er es von oben empfangen, ſondern ſo, wie es der Menge zuſage, zu predigen habe.

Auf dieſe kirchlichen Fragen warf ſich jetzt der ganze Streit zwiſchen der moderirten und der evangeliſchen Partei. Wenn ſich gleich dieſe auch in dogmatiſcher Hinſicht durch größeren Eifer für Reinheit der Lehre fortwährend von jener unterſchied, und wenn gleich viele Geiſtliche, welche an jene ſich anſchloßen, der Vorwurf ſchlechter Seelſorge und perſönlicher religiöſer Gleichgültigkeit mit Recht treffen mochte, ſo gehörten doch auch jener wahrhaft fromme, thatkräftige Männer an, und die große Mehrzahl der Partei hielt ſich an die orthodoxe Anſchauungsweiſe, welche ihr früherer Führer, Dr. Hill, vorgetragen

hatte. Um ſo ſtärker trat aber jetzt der Gegenſatz hervor, der in der Auffaſſung vom Weſen und den Befugniſſen der Kirche zwiſchen beiden Parteien ſtattfand. Und zwar gab es in dieſer Beziehung unter den Moderirten noch viele bedeutende Männer, welche gemäß den Vorausſetzungen des Robertſon'ſchen Moderatismus die Kirche als ein vom Staat geſtiftetes, den ſtaatlichen Einrichtungen entſprechendes Inſtitut zu betrachten pflegten und ſich darin gefielen, dieſelbe im Einverſtändniß mit der höchſten Staatsgewalt nach parlamentariſchen Formen zu regiren. An ſie hiengen ſich alle diejenigen Geiſtlichen, welche ihr Amt weniger nach ſeinem innern Beruf als nach der vom Staat damit verbundenen Pfründe aufzufaſſen liebten, oder welche wegen irgend welcher Eigenſchaften fürchten mußten, nicht leicht von einer Gemeinde angenommen zu werden. Auf der andern Seite ſtanden jedoch auch ſolche neben ihnen, welche von dem höhern Urſprung und dem innern Weſen einer Kirche Chriſti ein lebendiges Bewußtſein hatten, und welche trotzdem, ja welche vielleicht eben deswegen, die in Frage ſtehenden äußeren Rechte nicht als ein Merkmal der wahren Kirche oder wenigſtens nicht als unbedingt nothwendigen Beſtandtheil derſelben anzuerkennen vermochten, in den Anſprüchen der Gemeinden nur ein falſches Streben nach äußerer Freiheit ſahen, und jedenfalls um äußerer Einrichtungen willen die von den Evangeliſchen ſelbſt ſo klar an's Licht geſtellten Vortheile des Staatskirchenthums nicht durch Zwiſtigkeiten mit dem Staat gefährdet wiſſen wollten. Aber zu einer klaren, ſcharfen, die innern Rechte der Kirche dennoch wahrenden Erörterung des Begriffes der Kirche kam es jetzt auf dieſem Standpunkt ebenſo wenig, als es einſt bei denen dazu gekommen war, welche unter den Stuarts den Einſeitigkeiten der ſtrengkirchlichen Kämpfer gegenüber an die Regirung ſich anſchließen und doch auch an den wirklichen Eingriffen der Regirung keinen Antheil haben wollten; die Männer der hier zuletzt genannten Art geriethen ſo in eine ähnliche Lage wie einſt der wackere Leighton, oder wie nachher ein Baillie oder ein Dickſon; wirklich die Rolle von Vermittlern zu ſpielen, war ihnen nicht gegeben. —

Auch bei der evangeliſchen Partei laſſen verſchiedene Richtungen ſich unterſcheiden. Den zuletzt erwähnten Moderirten ſchienen diejenigen am nächſten zu ſtehen, welche, wie wir von Chalmers bemerkten, nicht bloß allgemeinen kirchlichen Rechtstheorien nachgehen, ſondern nur erſt den erfahrungsmäßigen Zuſtänden und Intereſſen der Kirche Rechnung

tragen wollten; sobald freilich die Unabhängigkeit ihrer Kirche ihnen wirklich bedroht schien, blieben auch sie im Kampfeseifer nicht zurück. Auf der andern, äußersten Seite aber standen, was das Verhältniß von Kirche und Staat betraf, solche Männer, in deren Augen bestimmte äußere Formen der Kirche mit ihrem innern Wesen unmittelbar zusammenfielen, denen jedes Erdulden eines Eingriffs in die äußere kirchliche Unabhängigkeit einer Verläugnung Christi, als des Hauptes der Kirche, gleich galt, und welche bei einer Abgränzung zwischen den Rechten von Kirche und Staat das Gewissen der bürgerlichen Obrigkeit gegenüber vom Gewissen der Kirche nicht wollten zum Worte kommen lassen; dis waren die eigentlichen Hochkirchlichen unter den schottischen Presbyterianern; man kann nicht anders sagen, als daß bei ihnen, den erbittertsten Gegnern des Papismus, ihr Kirchenbegriff am meisten dem katholischen sich genähert habe; oft genug haben sie sich's auch in Schottland müßen gefallen lassen, mit den Puseyiten verglichen zu werden: waren doch die kirchlichen Grundsätze dieser Widersacher auch in ihrem Ursprung einander ähnlich, sofern in beiden eine Richtung neu sich erhoben hatte, welche schon in den Zeiten der Reformation den beiden Kirchen aufgeprägt war. Was dagegen die Ansprüche der Gemeinden anbelangt, so bildeten hier die äußerste Seite Diejenigen, bei welchen politische Einflüsse nicht bloß mitwirkten, sondern das überwiegende Motiv für ihr kirchliches Streben abgaben. Wie jene eine aus der Vergangenheit stammende altehrwürdige Richtung, so vertraten diese die radikale, demokratische Richtung der Gegenwart; wirklich geben auch freikirchliche Organe [1]) zu, daß solche weltlich gesinnte Männer den Kampf mögen mit angefacht haben. Die Hauptkraft der Evangelischen aber lag darin, daß sie von früher her als die Vertreter wahrhaft religiösen und kirchlichen Strebens dem schottischen Volke sich bewährt hatten, und daß sie bei dem neuen Streit sich berufen konnten auf die alten Beispiele der Vorfahren, mit deren Frömmigkeit auch ihr Kampfesmuth bei dem neuen Geschlecht wieder erwachen sollte.

Die Veto-Akte und andere Reformen; der Conflikt mit dem Staat; Ursprung der Freien Kirche.

Auf der Assembly des Jahrs 1832 liefen schon von drei Synoden und acht Presbyterien Anträge auf Wiederherstellung des Berufungs-

1) So das Free Church Magaz. Jun. 1849. p. 167.

rechts der Gemeinden (des Call) zu voller Wirksamkeit ein, wurden jedoch nicht zur Berathung zugelassen. Eine solche Wiederherstellung des Call schien wirklich zunächst das einfachste Mittel, um die Beschwerden über das Patronat zu beseitigen; er bestand thatsächlich noch wie im vorigen Jahrhundert, wenn gleich bloß als äußere Form, und zwar in der Weise, daß ihn neben Grundbesitzern und Ältesten auch andere Familienhäupter unterzeichneten; die Wirksamkeit, zu der man ihn herzustellen gedachte, sollte darin bestehen, daß ein Präsentirter erst dann für befähigt gelten sollte, wenn wirklich die Mehrzahl der Gemeindeglieder oder der christlichen Familienhäupter einen Ruf an ihn erließ. Allein eine so weitgehende Berechtigung der Gemeinde erregte auch bei der evangelischen Partei noch großes Bedenken; es wäre dies kaum mehr verschieden gewesen von einem förmlichen Wahlrechte der Gemeinden, und gegen ein solches wurde z. B. durch Lord Moncrieff (Sir James Wellwood Moncrieff, einer der Räthe des College of Justice) mit Nachdruck eingewandt: die Geistlichen dürfen nicht eine solche Stellung bekommen, als hätten sie die Ansichten oder Interessen der Personen zu vertreten, über welche sie gesetzt seien; auch sei Wahl durch die Gemeinden in Schottland von Alters her nie gebräuchlich gewesen. Vielmehr überwog bei den Evangelischen die Ansicht, daß den Gemeinden nur ein Veto zuerkannt werden sollte, wenn gleich hiegegen wieder eingewandt wurde, daß der durch ein Veto zurückgewiesene Geistliche in weit schlimmerer Lage sei als der bei einer förmlichen Wahl durchgefallene. Und zwar sollte das Veto ein durchaus unbedingtes sein; Angabe von Gründen sollte vom Presbyterium nicht gefordert werden, sondern es sollte den Präsentirten wegen des Widerspruchs der Gemeinde als nicht befähigt zurückweisen; mit großem Scharfsinn wurde z. B. von Chalmers ausgeführt, wie schichte fromme Leute unter dem gemeinen Volk eine ganz wohlbegründete Abneigung gegen den Charakter, die Predigtweise oder andere Eigenthümlichkeiten eines Geistlichen empfinden mögen, ohne deswegen doch den Gründen ihrer Empfindung einen klaren Ausdruck geben zu können: wobei sich freilich entgegenhalten ließ, daß auch fromme Leute im Volk oft aus Mangel an klarem Urtheil an unbedeutenden Dingen einen Anstoß nehmen, der zu ihrer eigenen Freude bei längerem Wirken eines Geistlichen mit Leichtigkeit sich hebt. Ausgeübt aber sollte das Veto nur werden durch männliche Familienhäupter, und auch unter diesen nur durch solche, welche „in

voller Communion mit der Kirche ſtehen," d. h. welche nicht durch die Kirchenzucht vom Abendmahl ausgeſchloſſen ſind und wirklich regelmäßig an demſelben theilnehmen.

Zugleich hoffte man, ein ſolches Veto leichter als ein volles Berufungsrecht der Gemeinden geſetzlich einführen zu können, ſofern man dafür keine Mitwirkung des Parlamentes brauche; denn die Akte von 1711 werde dadurch nicht aufgehoben; und die Kirche habe überhaupt kraft der ihr in geiſtlichen Dingen zukommenden unabhängigen Jurisdiktion das Recht, zu beſtimmen, was zur Qualifikation eines Geiſtlichen gehöre. Die Moderirten bemerkten dagegen: das unbedingte Veto werde thatſächlich doch zur Aufhebung des Präſentationsrechts führen; und auch andere Männer, wie Dr. M'Crie, meinten: der Begriff der Qualifikation, über welche nach den alten Akten das Presbyterium zu urtheilen habe, ſtehe durch kanoniſches Recht und durch Herkommen ſo feſt, daß die Kirche nicht ohne weiteres eine ſolche neue Beſtimmung in denſelben aufnehmen dürfe; denn wenn auch nach den Grundſätzen der ſchottiſchen Kirche dieſe Beſtimmung nicht ganz neu ſei, ſo ſei ſie doch vom Staate nie anerkannt worden, ja dem zweiten Diſziplinbuch habe der Staat gerade um einer ſolchen Beſtimmung willen ſeine Anerkennung verſagt; überdis diene es nicht zur Ehre der kirchlichen Geſetzgebung, die Landesgeſetze ſo auf indirekte Weiſe bei Seite zu ſchieben [1]). Doch hiegegen vermochte die evangeliſche Partei für die Zuläßigkeit ihres Planes anerkannt gewichtige juridiſche Autoritäten anzuführen; Lord Moncrieff erklärte, das beabſichtigte Geſetz ſei ganz „innerhalb der Vollmachten der Kirche;" ſelbſt Lord Jeffrey, der damalige Lord-Advokat für Schottland (der königliche Beamte, welcher die Intereſſen des Reichs für Schottland zu wahren hat), war überzeugt, keine Einwendung machen zu dürfen. Und andere, welche das Recht der Kirche beſtritten, drohten für den Fall, daß das Geſetz angenommen und das Veto ausgeübt würde, doch nur mit denjenigen Folgen, welche von den Juriſten in der erſten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mit Bezug auf die Akte von 1592 für die unrechtmäßige Zurückweiſung eines präſentirten Candidaten ſtatuirt worden waren: nicht damit, daß die Einführung des Präſentirten erzwungen werden könne, ſondern nur damit, daß die Kirche für einen ſolchen Fall der betreffenden Pfründe verluſtig

1) Cook. Evidences etc. p. 106. 109.

gehe; ſo der Advokat Whigham auf der Aſſembly von 1833; ſo auf der Aſſembly von 1834 Hope, der Dekan der ſchottiſchen Advokatenfakultät (Dean of Faculty), einer der erbittertſten Moderirten.

Noch war auf der Aſſembly von 1833 ein gemäßigterer Antrag durchgegangen, zu welchem Cook ſich entſchloſſen hatte: den Familienhäuptern ſolle geſtattet ſein, nach Belieben Einwendungen gegen einen Präſentirten beim Presbyterium vorzubringen, über deren Begründung dieſes zu urtheilen habe; die Evangeliſchen waren hiedurch keineswegs befriedigt, weil ſchon bisher jedem Einzelnen ein ſolches Recht zugekommen ſei und weil daſſelbe überdis durch Befugniß der Presbyterien wieder illuſoriſch gemacht werde; doch unterlagen ſie dismal noch, mit 173 gegen 194 Stimmen. Im folgenden Jahr aber erhielten ſie in der Aſſembly zum erſten mal die Oberhand, welche ſie bis zum Jahr 1843 behaupteten. Lord Moncrieff ſelbſt brachte auf dieſer Aſſembly die bedeutungsvolle Veto-Akte [1]) ein; ſie enthielt die ſchon erwähnte Beſtimmung: wenn die Mehrzahl der zur Gemeinde gehörigen, in voller Communion mit der Kirche ſtehenden Familienhäupter gegen diejenige Perſon ſich erkläre, an welche der Call (in der bisherigen Weiſe) gerichtet werden ſollte, ſo ſolle „ſolche Mißbilligung angeſehen werden als zureichender Grund für das Presbyterium, um ſolche Perſon zurückzuweiſen;“ nur ſo viel wurde, gegen Mißbrauch des Veto, beigeſetzt: keine Perſon ſollte berechtigt ſein ſolche Mißbilligung auszuſprechen, welche ſich weigere, auf Verlangen feierlich in Gegenwart des Presbyteriums zu erklären, daß ſie durch keinen parteiiſchen oder bösartigen Beweggrund geleitet werde, ſondern einzig durch gewiſſenhafte Rückſicht auf ihre eigenen oder auf der Gemeinde geiſtliche Intereſſen. Die Akte wurde mit 184 gegen 138 Stimmen angenommen; von 181 Geiſtlichen ſtimmten 95 dafür, von 80 Älteſten der Presbyterien 42, von 50 Älteſten der Städte und Burgflecken 43.

Der Veto-Akte trat auf derſelben Aſſembly noch ein anderes, für die Intereſſen der Kirche ebenſo wichtiges Geſetz in Betreff der ſogenannten Aushülfskapellen (Chapels of ease) an die Seite. Bisher nämlich war der Gründung neuer Kirchen eine aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts herrührende Beſtimmung im Wege geſtanden, wornach zur Bildung jedes neuen Pfarrſprengels die Zuſtimmung des

1) bei Sydow S. 251, Hetherington p. 297.

Court of Session, als des über das Zehentweſen geſetzten Hofes, erforderlich war, dieſer Hof aber ſeine Zuſtimmung nur dann geben durfte, wenn die Beſitzer von mindeſtens drei Viertheilen des zum Kirchſpiel gehörigen ſteuerpflichtigen Bodens damit einverſtanden waren. Hiezu kam, daß an Hülfskapellen, welche man etwa neben der Pfarrkirche ohne Theilung des Sprengels hätte errichten mögen, kein Kirchenrath und keinerlei geiſtliche Jurisdiktion ſich knüpfen konnte, daß daher durch ſie, zumal in einem presbyterianiſchen Lande, dem Bedürfniß übermäßig angewachſener Gemeinden keineswegs gedient war. Auch dieſes Verhältniß hatte ſehr zum Umſichgreifen der Sezeſſionen beigetragen und auf unerträgliche Weiſe die Wirkſamkeit der Kirche gehemmt. Während in den letzten 100 Jahren vor 1833 die Bevölkerung Schottlands um eine Million zugenommen, d. h. nahezu ſich verdoppelt hatte, waren innerhalb der Staatskirche nur 62 ſolche Kapellen und außerdem in Folge einer Parlamentsakte und mit Unterſtützung durch die Regirung 40 Kirchen (in den Hochlanden) errichtet worden; beſonders in den großen Städten waren ungemeine Mißſtände eingetreten: ſo zählte das Kirchſpiel St. Cuthbert in Edinburg über 70,000, das Barony-Kirchſpiel in Glasgow gegen 80,000 Seelen. Und indeſſen hatten ſich gegen 600 Secedersgemeinden gebildet, welche ſich eigene Kirchen erbaut hatten. Jetzt wurde daher von der evangeliſchen Partei darauf gedrungen, daß mit bisherigen Hülfskapellen ſowie mit neu zu gründenden Kirchen jedesmal eine eigene, wenigſtens in geiſtlichen Dingen vom urſprünglichen Kirchſpiel abgeſonderte, mit einem eigenen Kirchenrath verſehene Pfarrei (eine ſogenannte quoad sacra Pfarrei) verbunden und der Geiſtliche einer ſolchen Pfarrei gleich andern Pfarrern zum Sitz in den kirchlichen Höfen berechtigt ſein ſollte. Die Moderirten ſprachen der Kirche auch zu einem ſolchen Beſchluſſe die Befugniß ab: ſie beriefen ſich namentlich darauf, daß die kirchlichen Höfe auch mit weltlichen Dingen zu thun haben, in ihrer Zuſammenſetzung alſo ohne Zuſtimmung der weltlichen Gewalt nichts geändert werden könne. Die Evangeliſchen wußten zwar von früheren Vorgängen nichts Stärkeres anzuführen, als daß auch unter Wilhelm III nach der Rückkehr der vertriebenen Presbyterianer innerhalb der einzelnen, geſetzlich abgetheilten Kirchſpiele mehrere Geiſtliche mit Sitz in der Aſſembly ſich zugleich müßen befunden haben. Allein die Berechtigung der Kirche zu jenem Beſchluſſe ſtand ihnen an und für ſich feſt, ſofern es ſich allerdings um

eine geiſtliche, für die innere paſtorale Thätigkeit höchſt wichtige Frage handelte und ſofern die bisher übliche Zurückſetzung von einzelnen ordinirten Geiſtlichen mit dem Grundweſen des durch den Staat anerkannten Presbyterianismus ſich nicht zu vertragen ſchien. Die Chapel-Act wurde angenommen, und zwar als eine bloß deklaratoriſche: ſie ſollte nicht eine Änderung, ſondern bloß eine Erklärung der bisherigen Verfaſſung enthalten.

Mit dieſen beiden Geſetzen, mit der Veto- und Chapel-Akte, war der Grund gelegt zu denjenigen Reformen, welche der in der ſchottiſchen Kirche ſeit Beginn dieſes Jahrhunderts neu erwachte Geiſt von Anfang an erſtrebt hatte. Die Kirche ſollte einerſeits ſamt den einzelnen Gemeinden zu ihrer ſchon von den Vätern verfochtenen Selbſtändigkeit erhoben, andererſeits eben dadurch befähigt werden, ihre Aufgabe an der Nation zu erfüllen. Erſtaunlich war jetzt auch der Aufſchwung, welchen unmittelbar mit dem Jahr 1834 die geſamte Thätigkeit der Kirche nahm; was beim Beginn des Jahrhunderts durch Einzelne, ohne Verbindung mit ihr oder gar im Gegenſatz gegen ſie für religiöſe Zwecke geſchehen war, ſank im Vergleiche damit zu etwas Unbedeutendem herab. Chalmers trat hervor mit großartigen Planen, die auf nicht weniger als auf den Bau von 200 neuen Kirchen hinzielten; und zwar ſollte beim Bau derſelben der Gedanke daran fern bleiben, daß man die Koſten etwa durch Vermiethen der Kirchenſtühle herausſchlagen könne: denn ſie ſollten vorzugsweiſe dem Bedürfniſſe von Solchen dienen, welche keinen Miethzins zahlen konnten, und deren Anzahl man in Glasgow auf 80,000, in Edinburg auf 40,000, in ganz Schottland auf eine halbe Million glaubte ſchätzen zu dürfen. Die Kirche machte hieraus ein eigenes Gebiet für ihre Thätigkeit (Church Extension Scheme); Chalmers trat an die Spitze des dafür niedergeſetzten Comitees, und konnte der folgenden Aſſembly bereits berichten, daß an freiwilligen Beiträgen für den allgemeinen Kirchenbaufond £ 15,167, für Kirchenbau an beſtimmten einzelnen Orten £ 55,021 eingelaufen, und 64 neue Kirchen bereits im Bau begriffen ſeien. Nach 7 Jahren waren im Ganzen £ 306,000 freiwilliger Beiträge für Kirchenbau verwandt, 205 Kirchen gegründet worden; es wurde ſo mit der Zeit möglich, das oben genannte Edinburger Kirchſpiel in elf, das Glasgower in fünfzehen Pfarreien einzutheilen. — Zugleich ſtieg der Eifer auf zwei andern Gebieten (Schemes), deren ſich die Kirche ſchon früher angenommen hatte:

auf dem der Volkserziehung und dem der Heidenmiſſion. Für die Miſſion liefen 1834 noch £ 2736, im Jahre 1838 £ 7589 ein. Des Erziehungsweſens hatte ſich beſonders der verſtorbene Thomſon angenommen; während man von früher her nur für die verwahrloſten Hochlande beſorgt war, wandte ſich jetzt die Aufmerkſamkeit auch den großen Städten und den erſt für den Schuldienſt ſelbſt erforderlichen Bildungsmitteln zu; ſchon 1835 war man mit Errichtung einer ſogenannten Normalſchule, d. h. eines mit einer Volksſchule verbundenen Schullehrerſeminars beſchäftigt; eine andere wurde in Edinburg geſtiftet; von 1834 bis 1838 hatten ſich die jährlichen Beiträge auch hiefür beinahe verdoppelt. — Neu unternommen wurde ferner 1836 eine regelmäßige Unterſtützung der auf den engliſchen Kolonieen lebenden Presbyterianer; man ſchickte ihnen Geiſtliche, half ihnen Kirchen und Schulen ſtiften, und unterhielt mit den verſchiedenen Synoden, welche unter ihnen eingerichtet wurden, einen engen Verkehr. Endlich wurde im Jahr 1838 von der Aſſembly eine Miſſion unter den Juden beſchloſſen und zunächſt eine Commiſſion abgeſchickt, welche den Zuſtand derſelben in ganz Europa, in Syrien und der Türkei erkunden ſollte; an der Spitze ſtand Dr. Keith, Verfaſſer der „Evidence of the Christian religion derived from the literal fulfilment of prophecy etc.“ — Im Ganzen ſtiegen die jährlichen Beiträge für dieſe verſchiedenen regelmäßigen Schemes von 183¼ bis 183⅔ um's Vierzehenfache.

Dieſe außerordentlichen Früchte, welche der religiöſe Eifer der einzelnen Gemeindeglieder getragen hatte, beſtätigten es der evangeliſchen Partei, daß man einem ſolchen Volk ſeine vollen Rechte zuerkennen dürfe und müße, und daß dis am meiſten dem allgemeinen kirchlichen Leben zu gute kommen werde; das Patronatsrecht verlor vollends immer mehr Boden, je größer die Zahl der neuen Gemeinden wurde, welche ganz von einem ſolchen Joche befreit waren. Auch eine Reform des Älteſteninſtitutes im volksthümlichen Sinne wurde jetzt vorgenommen. Die neuen Älteſten wurden von Alters her vom Ortskirchenrathe ſelbſt ernannt, es war aber dahin gekommen, daß an ſehr vielen Orten einfach der Pfarrer ſie einſetzte, daß viele Gemeinden ſeit lange keine tüchtige, ihres geiſtlichen Amtes ſich bewußte Älteſte mehr kannten oder daß gar dieſes Inſtitut bei ihnen ſo gut wie eingegangen war, und daß an andern Orten nur darauf Rückſicht genommen wurde, Älteſte zu bekommen, welche durch Rechtskenntniß oder Rednergabe in der Aſſembly

ſich hervorthun konnten. Jetzt ſollte die Kirchenzucht und zu dieſem Behuf auch das Älteſteninſtitut neu belebt werden; und zwar weſentlich durch Theilnahme der Gemeinden. Nachdem ſchon 1834 die Sache beſprochen worden war, wurde ſpäter, 1841, ein Antrag vor die Aſſembly gebracht und 1842 zum Geſetz erhoben, wornach die Älteſten künftig durch die männlichen Communikanten gewählt werden ſollten.

Mit voller Überzeugung wurde indeſſen von der herſchenden Partei am Staatskirchenthum feſtgehalten. Bei den ſchon erwähnten Vorleſungen, welche Chalmers 1838 in London hielt[1]), trat er auf mit dem ſtolzen Bewußtſein, einer Staatskirche anzugehören, welche durch ihre eigene Wirkſamkeit thatſächlich alle Gründe der Voluntariſten zu nichte mache. Auch Angriffe auf andere Staatskirchen wollte er nicht dulden, ſo lange und ſo weit nur dieſelben der Ausbreitung des Evangeliums dienen konnten und wollten. So verwahrte er ſich gegen die Verſuche, der engliſchen Kirche ihre Einkünfte zu ſchmälern; ſelbſt bei ihren Sinekuren müße man eine gute Seite anerkennen, indem ſie die Pflege der theologiſchen Wiſſenſchaft begünſtigen. Im Hinblick auf die großen, ſegensreichen Kräfte jener Kirche vergaß er allen altſchottiſchen Haß gegen den Prälatismus. Er verehre, — ſo ſagt er dort, — die engliſche Kirche als wahre chriſtliche Kirche; man thue beſſer daran, ihre Thätigkeit aufrecht zu erhalten, als dieſe zu unterbrechen, wär's auch in der Ausſicht auf eine nachfolgende große Neubelebung. Sehr ſchlagend ſtellt er dann die alten und modernen Reformatoren einander gegenüber, — ſchlagend in der That nicht bloß für ſchottiſche und engliſche, ſondern auch für continentale Verhältniſſe: dort die beſonnenen, gewiſſenhaften Männer, welche das äußere Staatskirchenweſen um ſeiner Verderbniſſe willen nicht zertrümmern, ſondern mit einem beſſern Geiſte beleben wollten, und welche mit Mühe und Selbſtverläugnung zwiſchen der Habgier des Adels und der Wuth des Volkes Stand hielten, um zum Wohl der Nationen die vorhandenen kirchlichen Mittel zu wahren; hier die zerſtörungsſüchtigen Menſchen, welche mit dem heiligen Namen der Reformation die Leidenſchaften und Vorurtheile Anderer aufregen, und kaum verſtändiger, wohl aber in ihrem Wirken unheilvoller ſeien, als die rohen Fabrikzertrümmerer und Brandſtifter, die

1) Lectures on the Establishment and Extension of National Churches, delivered in London from April 25th to May 12th 1838. Glasgow and London 1838.

einige Jahre zuvor aus Unzufriedenheit über ihre Zustände ihr Unwesen in England trieben. Das Staatskirchenthum sollte nach Chalmers' Ansicht immer die Grundlage bleiben bei der Verfolgung derjenigen Zwecke, für welche jetzt in Schottland so ausnehmend viel durch Privatmittel geschah; denn diese seien doch nicht ausreichend, lassen sich auch auf die Länge nicht in gleich starkem Maaße in Anspruch nehmen. Daher dringt er auch in jenen Vorlesungen darauf, daß die Regirung ihren eigenen, einigermaßen entsprechenden Beitrag zu dem der Gemeindeglieder fügen solle; man werde denselben gewissenhaft verwenden zum Besten der Bedürftigsten und ohne daß dadurch die Privatthätigkeit eingeschränkt würde. Freilich blieb dieses Verlangen ohne Erfolg; die Regirung war nicht so kühn oder so entschieden gesinnt, um, während die Staatskirchen in ihrem Wesen angegriffen wurden, zur Stärkung derselben neue Ausgaben vorzuschlagen.

Als ächte Staats- und Nationalkirche wollte sich die schottische Kirche auch insofern darstellen, als sie selbst allen geistlichen Bedürfnissen der Nation und gerade auch denen einer noch religiös gleichgültigen Bevölkerung im voraus entgegenkam, nicht erst da ihre Hülfe anbot, wo solche angesprochen wurde. Bei der Berechnung, wie viele neue Kirchen man brauche, nahm man nicht bloß Rücksicht auf die Zahl der bisherigen Kirchgänger, sondern vorzugsweise auf die Masse derer, welche erst durch die neuen Geistlichen und die neben ihnen wirkenden Laien für kirchliches Leben gewonnen wurden. Ja weiterhin folgerten sie aus dem Begriff einer Nationalkirche, daß in den Gotteshäusern derselben allen Einwohnern des Landes, also auch den Mitgliedern der Secedersgemeinden, müße Raum dargeboten werden. Von diesen traten wirklich schon 1839 in Folge der beschlossenen Reformen gegen 30 Gemeinden in die Staatskirche zurück: es war die Mehrzahl der Burgher des Alten Lichtes, deren Minderheit dann mit den Antiburghern des Alten Lichts zur „Synode der unirten ursprünglichen Secéders" (United original Seceders) sich vereinigte. Selbst die großen Secedersgemeinschaften fanden sich angefeindet und bedroht; mußten sie doch fürchten, daß, falls die Regirung der Staatskirche die gewünschte Unterstützung verwillige, sie selbst werden mit beizusteuern haben zu einem Werk, das auch auf ihren eigenen Untergang hinziele.

Doch schon war die Staatskirche, indem sie die altpresbyterianischen Grundsätze wieder geltend machte, mit der bürgerlichen Gewalt in

einen Streit gerathen, der bald zeigte, daß zwiſchen Kirche und Staat über die Prinzipien ihres gegenſeitigen Verhältniſſes ebenſo wenig Einheit beſtehe als in jenen alten Zeiten.

Das Recht der Kirche, die Veto-Akte zu erlaſſen, wurde von den bürgerlichen Gerichten nicht anerkannt. Ein gewiſſer Robert Young, 1834 für die Pfarrei Auchterarder präſentirt, wurde durch ein beinahe einſtimmiges Veto zurückgewieſen: der für ihn ausgeſtellte Call war nur von drei Perſonen unterſchrieben; von den 330 Familienhäuptern, welche auf der Communikantenrolle ſtanden, legten 287 Widerſpruch gegen ihn ein. Als demgemäß auch die Provinzialſynode und Aſſembly ſeine Zurückweiſung beſtätigten, erhob er mit ſeinem Patron Klage beim Court of Session als dem höchſten Gerichtshofe für Civilſachen, wobei er beſonders von Hope berathen und durch die geſpannte Theilnahme vieler Gleichdenkenden ermuntert wurde. Die Klage lautete zuerſt dahin: Young ſei gültig präſentirt und habe daher das Recht auf die mit der Stelle verbundenen Einkünfte. Demnach hätte dann eine zuſtimmende Entſcheidung des Gerichts nur zu der ſchon früher angedeuteten Trennung zwiſchen Pfründe und kirchlichem Amt geführt. Allein es ſtellte ſich heraus, daß die Pfründe nicht mehr, wie nach der Akte von 1592, dem Patron oder dem von ihm Präſentirten zufallen könnte, da durch ein neueres Geſetz alle Einkünfte vakanter Stellen der geiſtlichen Witwenkaſſe zugewieſen waren. Demnach wurde geradezu darauf geklagt: erſtens, daß die Verwerfung bloß in Folge eines Veto's ungeſetzlich ſei; zweitens, daß alſo das betreffende Presbyterium verbunden ſei, den Präſentirten zu prüfen und, wenn er die Prüfung beſtehe, in ſein Amt (durch einen geiſtlichen Akt, die Ordination) aufzunehmen.

Vor dem Gerichtshof wurde von der einen Seite, — ſo vom Solicitor-General (Generalprokurator) Rutherford und von Lord Jeffrey, zu Gunſten der Kirche geltend gemacht: die Akte von 1711 habe dem Rechte der Gemeinden nichts entzogen; die Ausübung des Call ſei überhaupt bisher nicht in Zweifel geſtellt worden; ebenſo wenig ſei das Recht der Kirche bezweifelt worden, jedesmal zu entſcheiden, ob ein Call genüge: dann aber ſei ſie berechtigt, hierüber auch eine allgemeine Beſtimmung aufzuſtellen; ſei ihr ein ſolches Recht auch nicht im Einzelnen vom Staat zuerkannt, ſo ſei doch durch die Akte von 1592 ihre ganze Diſziplin als ſchon beſtehende vom Staat beſtätigt, und nach dem

Herkommen, den alten Beſchlüſſen und den Grundgeſetzen der Kirche ſelbſt ſei nun auszumachen, was zu jener Diſziplin gehöre: denn ſonſt kommen ſelbſt Inſtitute wie das der Laienälteſten in Gefahr, da auch dieſes in keiner von allen Parlamentsakten genannt werde. Von der andern Seite wurde behauptet: nicht einmal die Akten von 1592 oder 1690 kennen das der Gemeinde neuerdings beigelegte Recht; und überdis habe, wenn entweder der Call oder das geſetzlich gewährleiſtete Patronat zu einer Poſſe werden müße, dis nothwendig mit jenem zu geſchehen. Die Anſicht, daß die Staatskirche auf einem Vertrag zwiſchen Staat und Kirche beruhe, wurde von Hope verworfen; der Kirche wollte er nur diejenigen Befugniſſe zugeſtehen, welche ſie vom Staat empfangen habe; ihr ſogenanntes göttliches Recht ſei ein verderblicher Irrthum. Daneben machte ein gelehrtes Mitglied des Hofes auch einen ſeltſamen Verſuch, die Anſprüche des Volkes bibliſch zu wiederlegen: Paulus ſei in Epheſus als Prediger aufgetreten trotzdem daß das Volk Widerſpruch eingelegt.

Mit acht Stimmen gegen fünf entſchied der Hof 1838 gegen die Kirche: doch nur mit Bezug auf den erſten Theil der Klage; auf den zweiten wurde für jetzt nicht eingegangen. — Die Aſſembly erklärte hierauf, daß ſie dieſe Entſcheidung nur anerkenne ſoweit dieſelbe bürgerliche Rechte betreffe; dagegen erkenne ſie in geiſtlicher Jurisdiktion als ihr einziges Oberhaupt Chriſtus an und werde hiezu auch ihre Mitglieder und Beamten anhalten. Zugleich appellirte ſie an's Haus der Lords, als den über alle bürgerlichen Höfe geſetzten Caſſationshof: nicht als ob ſie dieſem in geiſtlichen Dingen ſich unterwerfen wollte, ſondern um von ihm gegen den in ihr geiſtliches Gebiet gemachten Eingriff Schutz zu verlangen. Aber das Oberhaus wies die Appellation ab, nach einer Verhandlung, in welcher Lord Brougham die Sätze aufgeſtellt hatte: der Call ſei eine leere Zeremonie; zum Begriff der Qualifikation gehöre bloß rechte Lehre, wiſſenſchaftliche Bildung und Lebenswandel: Abweiſung eines Präſentirten dürfe alſo nur erfolgen wegen Häreſie, Unwiſſenheit oder Unſittlichkeit; endlich, jede kirchliche, auf geiſtliche Dinge ſich beziehende Verhandlung unterliege, ſo bald ſie auch nur mittelbar zugleich Bürgerliches berühre, der Aufſicht der Gerichtshöfe. Freilich geſtand Brougham, er könne keinen früheren Fall finden, in welchem ſo wie dismal eine Sache von den kirchlichen Höfen an die weltlichen gebracht worden ſei; davon, daß früher einmal ein weltlicher Hof

auch an Candidaten des geiſtlichen Amts nicht fehlte, ſo betrug die Zahl ihrer ordinirten Prediger im Jahr 1845 bereits 625. Unter der Nation im Ganzen war die Bewegung, welche durch die vorangegangenen Streitigkeiten ſehr ſtark angeregt worden war, jetzt auf den höchſten Grad geſtiegen. So raſch und eifrig auch das ſchottiſche Volk ſeit einem Jahrhundert auf den früher vernachläßigten weltlichen Gebieten vorwärts geſchritten war, ſo tief namentlich die Mittelclaſſe in erfolgreiche materielle Beſtrebungen ſich eingelaſſen hatte, ſo zeigte ſich doch jetzt gerade um ſo auffallender, welch ungemein große Gewalt die kirchlichen und religiöſen Fragen auf das ganze Leben desſelben ausübten.

Von den beiden Großen des Reichs, welche bisher zur Staatskirche gehört hatten, trat der eine, der Marquis von Breadalbane, mit aus und wohnte als theilnehmender Zuhörer der Glasgower Aſſembly an; der andere, der talentvolle junge Herzog von Argyll, ließ ſich als Schriftſteller ſelbſt eifrig in den Kampf ein, indem er das Recht der Kirche, als deſſen Verfechter vornehmlich ſeine Ahnen galten, gegen die Regirung zu wahren, zugleich aber auch den Fortbeſtand der Staatskirche zu vertheidigen ſuchte. Eine andere im politiſchen Leben angeſehene Perſönlichkeit, nämlich der ſchon erwähnte For Maule, Sekretär des Kriegsweſens im Miniſterium Ruſſel, trat in der genannten Aſſembly als Redner auf; er iſt ſelbſt Älteſter einer Gemeinde und äußerte als ſolcher noch 1849 vor der Aſſembly: wer dieſes Amt in der Freien Kirche bekleiden dürfe, habe Grund der ſtolzeſte Schotte zu ſein.

Der Kreis übrigens, aus welchem die Freie Kirche vorzugsweis ihre Mitglieder zog, waren die mittleren und unteren Stände; beim Mittelſtand hatte die evangeliſche Partei von Anfang an den meiſten Anklang gefunden; bei den niedern Volksklaſſen war das religiöſe Leben großentheils erſt durch ſie wieder angeregt worden und hatte daher von ſelbſt auch eine ihren kirchlichen Grundſätzen entſprechende Färbung erhalten.

Mit großartiger Anſtrengung boten jetzt dieſe Mitglieder auch die äußeren Mittel zum Aufbau des neuen Kirchenweſens dar; das baare Einkommen der Freien Kirche belief ſich in ihrem erſten Jahr auf £ 366,000. Rührend war die Aufopferung, mit welcher gerade die Ärmeren und die Ärmſten an dieſen Leiſtungen ſich betheiligten: wenn gleich die Gegner ihnen vorwerfen mochten, daß es ihrem Eifer an Einſicht und klarer Unterſcheidung mangle, ſofern ſie alles, was ſie für

jenes äußere Kirchenweſen thun, unmittelbar dem Herrn gethan zu haben meinen. Auch war mit dem kirchlichen Eifer großentheils ein heftiger, bitterer Geiſt verbunden, der die Staatskirche gar nicht mehr als eine Kirche, ſondern nur noch als eine bürgerliche Anſtalt, und ein Ausharren in ihr ſchlechtweg als Abfall von dem Herrn betrachten wollte; die Vorwürfe gegen die Staatskirche wurden zuſammengefaßt[1]) in die drei Hauptpunkte: ſie vermenge die Kirche mit der Welt, verläugne Chriſtum als das Oberhaupt, beraube das Volk ſeiner chriſtlichen Rechte und Freiheiten; der Zwieſpalt und die Aufregung verbreitete ſich bis unter die nächſten Anverwandten, ſo daß es noch jetzt oft etwas Peinliches iſt, im Kreiſe ſolcher Familien über kirchliche Angelegenheiten zu ſprechen. Doch muß hiebei zu Gunſten der Freien Kirche berückſichtigt werden, daß in ihr die Gemeinden und Prediger großentheils in einer Lage ſich befanden, welche wohl geeignet war, eine bittere Stimmung zu erzeugen. Sie mußten häufig in Scheunen und andern dürftigen Aushülfslokalen, mitunter auch unter freiem Himmel bei rauher Witterung zum Gottesdienſte ſich verſammeln, während in der Kirche des Orts beinahe nur der ſtaatskirchliche Pfarrer mit ſeiner Familie erſchien, oder dieſelbe gar wegen Übertritts der ganzen Gemeinde geſchloſſen war. Dazu kam, daß an verſchiedenen Orten die großen Landbeſitzer ſich weigerten, den zum Kirchenbau nothwendigen Grund und Boden an freikirchliche Gemeinden zu verkaufen: freilich wieder mit Berufung auf den feindſeligen, verletzenden Ton, welchen die Freie Kirche ſelbſt angeſtimmt habe; da kam es denn, wie im Parlament erzählt wurde, z. B. vor, daß ein Geiſtlicher beim Gottesdienſt ſo durchkältet wurde, daß ihn Andere vom Stein, auf dem er predigte, wegheben mußten; und an der Nordweſtküſte wußte ſich ein Prediger nur dadurch zu helfen, daß er durch die ſtürmiſche See der Hebriden auf einem kleinen Schiffe umherfuhr und um dieſes ſeine Zuhörer ſammelte. Eine Petition, welche noch 1848 das Parlament um Beihülfe gegen dieſen Übelſtand anging, wurde von dieſem als unerhörte Forderung abgewieſen, wobei Herr Cochrane wieder die Gelegenheit ergriffen hatte, um ſämtliche Führer der Freien Kirche für anmaßende, revolutionäre Menſchen zu erklären, für Presbyter, welche, wie Dryden ſage, in geiſt-

1) So in: The chief points of difference betwixt the Established and the Free Church of Scotland by the Rev. Selby Ord Dods 1847.

lichem Hochmuth auf dem Nacken der Adeligen reiten möchten [1]). Im Verlauf der letzten Jahre hat sich übrigens jener Widerstand der Grundbesitzer von selbst gehoben. Noch schmerzlicher mußte es endlich für die Mitglieder der Freien Kirche sein, daß sie nicht einmal die quoad-sacra-Kirchen behalten durften, welche größtentheils von ihren eigenen Beiträgen erbaut worden waren. Vergeblich führten sie an, daß der Zweck, zu welchem dieselben nach dem Sinne der Stifter errichtet werden sollten, nämlich die ordentliche Ausübung des geistlichen Amtes in einem eigenen, presbyterianisch eingerichteten Bezirk, innerhalb der Staatskirche nicht mit ihnen erfüllt werden würde. Der Gerichtshof hielt sich einfach daran, daß bei der Stiftung derselben bestimmt worden sei, sie sollen der Staatskirche angehören; so wurden zunächst durch den court of session und, im Frühjahr 1849, auch durch das Oberhaus 15 solche Kirchen in der Stadt Glasgow den freikirchlichen Gemeinden, welche noch darauf Anspruch machten, entzogen, und dasselbe Schicksal ergab sich daraus noch für etwa 25 weitere Gemeinden. Die Staatskirche, welche jeden billigen Ausgleichungsversuch abgewiesen hatte, mußte diese Gotteshäuser theilweise unbenützt stehen lassen, während unter jenen Glasgower Gemeinden eine größtentheils aus Armen bestehende für sich allein sogleich wieder £ 600 zum Bau einer neuen Kirche beisteuerte.

Theils wegen der Grundsätze, welche die Freie Kirche vertrat, theils überhaupt wegen des von ihr erwiesenen Eifers war ihr indessen auch von auswärts große Anerkennung zu Theil geworden. Die irisch presbyterianische Kirche, welche bisher mit der schottischen Nationalkirche eine Verbindung unterhalten hatte, schloß sich jetzt ganz an sie an; die schottischen Gemeinden in England wurden selbst auch hineingerissen in den Zwiespalt, so wenig dieser sie unmittelbar anging; zu den Nordamerikanischen Presbyterianern wurde von der Freien Kirche eine eigene Deputation abgeordnet, welche mit Erklärungen des Beifalls und mit einer schönen Beisteuer an Geld zurückkehrten. Vom Continent aus wandten sich besonders die ausgetretenen Waadtländischen Geistlichen an die Freie Kirche und wurden von dieser mit Geld unterstützt, obgleich die Freie Kirche von denjenigen Ansichten, welche dort Vinet über das Verhältniß zum Staat verbreitet hatte, fortwährend grundsätzlich abwich. Von Genf aus erschien auf der Assembly von 1845

1) Hansard, Parliamentary Debates; 17. Jun. 1848.

Merle d'Aubigné, der nachher vom Standpunkt der Freien Kirche aus den alten und neuen Kämpfen der ſchottiſchen Helden ein ſehr rühmendes Denkmal geſetzt hat[1]). Unter den franzöſiſchen Proteſtanten hatte ſchon früher die evangeliſche Geſellſchaft durch Friedrich Monod Verbindungen mit der Freien Kirche angeknüpft. Daſſelbe thaten diejenigen unter ihnen, welche auf der Synode von 1848 ausgetreten waren; anfangs hatten wohl nüchterne Schotten die Befürchtung geäußert, Gaſparin möchte ſich dem Congregationalismus zuneigen und ſein ganzer Plan in die Luft gebaut ſein[2]); als aber Fr. Monod im Namen der kleinen neuen Kirche vor der Aſſembly von 1849 erſchien, wurde ihm freundſchaftliche Zuſtimmung zu Theil und im Jahr 1850 wurde dieſelbe durch eine eigene Deputation von der Freien Kirche beehrt. Was zuſtimmende Äußerungen aus Deutſchland betrifft, ſo mag hier nur an die Schriften von Sack und Sydow erinnert werden; Sydow's Schrift wurde mir in Schottland ſelbſt bezeichnet als eine Hauptſchrift, a standard work; eine andere Frage möchte ſein, wie weit denn, ganz abgeſehen vom Inhalt der Schrift, ſeine eigenen Anſichten und ſo wohl überhaupt die Anſichten deutſcher Theologen jeder Art in Wahrheit mit den bisher entwickelten Grundeigenthümlichkeiten der ſchottiſchen, und näher der Freien Kirche harmoniren können. Die Freie Kirche übrigens freut ſich aller ſolcher Anerkennungen und ſucht ſolche Verbindungen, indem ſie, wie nach innen eine reine und freie, ſo nach außen eine ächt katholiſche ſein möchte.

Die regelmäßig fortgeſetzten jährlichen Aſſemblies waren unterdeſſen beſtrebt, die nöthigen neuen Organiſationen vorzubereiten und auszuführen. Noch die Aſſembly zu Glasgow entwarf den Plan zur Errichtung von 500 Schulen; es wurden dafür alsbald £ 50,000 unterzeichnet, wovon bis zum Jahr 1849 vier Fünftheile eingezahlt worden ſind, auch wurde ſchon die Stiftung einer akademiſchen Anſtalt für das theologiſche Studium (college) eingeleitet. Von der Aſſembly des Jahrs 1844 ging eine Akte aus über die Wahl von Älteſten und Diakonen und über die Berufung der Geiſtlichen. Die Aſſembly des nächſten Jahres verlegte ſich, nachdem ſie im Mai zu Edinburg begonnen hatte, auf den Auguſt nach Inverneß, welches für die Hauptſtadt der Hoch-

1) Germany, England and Scotland 1848. Trois siècles de lutte en Ecosse 1849.

2) Free Ch. Mag. Febr. 1849.

lande gilt; die Mitglieder der Assembly wollten dadurch ihre persönliche Theilnahme zeigen für eine Bevölkerung, welche theilweis erst seit kurzem aus langer geistiger Verwahrlosung sich erhoben hatte und dagegen von äußerer Noth immer mehr heimgesucht wurde. In der That wurden den Mitgliedern der Freien Kirche die Verdienste, welche schon früher zumeist sie um die Hochländer sich erworben hatten, von diesen, die vorher dem kirchlichen Leben Schottlands so fern gestanden waren, durch treue Anhänglichkeit und aufopfernde Beihülfe belohnt; noch im Jahre 1849 trat dort eine einzelne arme Gemeinde, die von Glen-Isla, vollständig zur Freien Kirche über, mit der Erklärung, die Ausgaben für ihre kirchlichen Bedürfnisse selbst decken zu wollen. Der letztgenannten Assembly wurde auch noch von Dr. Guthrie ein Plan zum Bau der Pfarrhäuser vorgelegt, wornach hiefür Unterschriften zu Beiträgen von wenigstens je £ 5 gesammelt werden sollten; Guthrie selbst zog predigend fast durch's ganze Land und brachte Unterschriften für £ 120,000 zurück.

In ihrer Verfassung hielt die Freie Kirche ganz die bisherigen Formen und Grundsätze fest. Sie hielt es nicht für nöthig, an den Sätzen des Westminsterbekenntnisses über das Verhältniß zur Obrigkeit ausdrücklich etwas zu verändern; nur nahm sie in die Verpflichtungsformeln für die Ältesten und für die Prediger eine besondere Erklärung gegen die Eingriffe des Staats und für die im Jahr 1842 und 1843 von ihren Gegnern entwickelten Sätze auf. Das Amt der Diakonen, welches schon seit den Zeiten der Stuarts in dem der Ältesten scheint untergegangen zu sein, stellte sie als ein selbständiges wieder her; zugleich verfügte sie die Eintheilung aller Gemeinden in Bezirke, deren jeder einem Ältesten anvertraut sein sollte. Was die Wahl der kirchlichen Beamten betrifft, so scheint ein sehr bedenklicher Streit gedroht zu haben über die Frage, ob nicht auch das weibliche Geschlecht mitwählen dürfe[1]); eine von der Assembly 1843 den Presbyterien vorgelegte Akte übertrug das Stimmrecht an die männlichen Communikanten; daneben aber scheint man auf die Überzeugungen solcher Gemeinden, welche es auch den weiblichen zugestehen wollen, stillschweigend Rücksicht zu nehmen; der abstrakte Satz von den christlichen Rechten des Volks führte hier zu einer gefährlichen Consequenz, auf welche

1) vgl. Chalmers, Evidence given before the select Committee of the House of Commons etc. 12. May 1847; p. 9. 10.

freilich der besonnene praktische Geist der Schotten schwerlich je sich einlassen wird. Wie sich bei der Lage der Freien Kirche nicht anders erwarten ließ, wurde jetzt auch die Berufung der Geistlichen den Gemeinden selbst, d. h. eben den männlichen Communikanten, übertragen; ein Ausschuß von Gemeindemitgliedern sollte in Gemeinschaft mit den Ältesten nach einem geeigneten Candidaten sich umsehen; eine Wahl sollte übrigens nur dann von den kirchlichen Höfen anerkannt werden, wenn der gröste Theil der Gemeinde unter sich eins war. Gegenüber von allen neuen Befugnissen der Gemeinde wurde aber auch das Aufsichtsrecht der Presbyterien, der Synoden und der Assemblies mit Entschiedenheit festgehalten, und mußte wirklich hin und wieder da ernstlich geltend gemacht werden, wo die Gemeinden zu dem naheliegenden Mißbrauch ihrer Befugnisse sich versucht fühlten, einen von ihnen selbst gewählten Geistlichen im Falle der Unzufriedenheit auch selbst wieder zu verdrängen. Die Kirche wollte nicht zugeben, daß die Hirten Untergebene der einzelnen Gemeinden geworden seien; waren sie einmal von diesen gewählt, so sollten sie nur durch Urtheilsspruch der kirchlichen Höfe wieder entfernbar sein.

Für den Unterhalt der Kirche wurden jährliche kirchliche Sammlungen veranstaltet und zugleich überall Vereine gebildet, welche wöchentliche, monatliche und vierteljährliche Beiträge in Empfang nehmen sollten; solcher Vereine entstanden gleich nach dem Austritt gegen 800. Bei der Verwaltung ihres Eigenthums ist die Kirche bis jetzt dadurch belästigt worden, daß in England keine Kirchengemeinschaft außer der Staatskirche vom Gesetz als eigenthumsfähig anerkannt ist; die Gotteshäuser und die andern Besitzungen müßen daher immer auf den Namen bestimmter Privatpersonen übertragen werden. Die Zahl der Kirchen, welche erbaut oder noch im Bau begriffen waren, belief sich schon 1847 auf 725; jetzt mag sie wohl 800 betragen. Bei der Errichtung von Schulen suchte die freie Kirche allen verschiedenartigen Bedürfnissen zu genügen: vor allem eröffnete sie eigene Gemeindeschulen, — bis 1849 gegen 450; dazu kamen noch Schulen zur Aushülfe (Distriktschulen), besonders für die weit zerstreuten Gemeinden der Hochlande (1849 zählte man 177), und sogenannte Missionsschulen für verwahrloste städtische Distrikte, in denen noch keine Gemeinde gebildet werden konnte (1849 waren es 12). Auf der andern Seite wurden neben den Gemeindeschulen 7 höhere Lehranstalten für classische

Bildung und für die auf Handel und Gewerbe bezüglichen Fächer errichtet. Ihre Ausbildung sollten die Lehrer in zwei Normalschulen erhalten, welche, entsprechend den beiden staatskirchlichen, in Glasgow und Edinburg gegründet wurden. Außerdem wurden viele Schulen, ohne daß Unterstützung und Leitung durch die kirchliche Behörde für sie nachgesucht worden wäre, von den Gemeinden selbst oder von einzelnen Mitgliedern der Freien Kirche unternommen; über 190 Schulen solcher Art wurde der Assembly 1849 berichtet. 1849 wurde berechnet, daß in sämtlichen freikirchlichen Schulen mit Einschluß der letzteren 65,000 Kinder [1]) Unterricht erhalten, mit Ausschluß derselben 55,000; 659 Lehrer wurden aus den Einkünften der Freien Kirche besoldet; in den Normalschulen befanden sich 182 Studenten. — Das theologische Collegium in Edinburg wurde mit vier Professoren ausgestattet; der erste Vorstand war Chalmers. Nebenbei fand man es für nöthig, auch noch in Glasgow und Aberdeen theologische Vorlesungen zu veranstalten, wiewohl sich hiegegen wiederholter Widerspruch erhob. Im Ganzen waren es 1849 247 freikirchliche Studenten der Theologie [2]). — Die Gründung aller dieser kirchlichen und Schul-Anstalten war, wie man leicht sieht, nur durch eine merkwürdige Anspannung der Kräfte möglich; und doch wird es eine noch größere Aufgabe sein, die Kräfte so gespannt zu erhalten, daß der Bestand jener Anstalten gesichert bleibt. Denn dieser ist bis jetzt abhängig geblieben vom Ertrag der einzelnen Sammlungen. Nicht einmal für die Besoldung der Geistlichen glaubte man einen bleibenden Fond gründen zu können. Man berechnete, daß ein solcher Fond, um zu genügen, £ 3—4,000,000 betragen müßte, und fürchtete, daß, wenn man ihn mit kleineren Sammlungen ergänzen wollte, das Volk statt der gegenwärtigen großen Beiträge dann im Vertrauen auf den Fond nicht einmal mehr die noch erforderliche geringere Beisteuer gewissenhaft leisten möchte. Daher sind, je nach dem Betrag der Sammlungen, die Besoldungen der Geistlichen schwankend; 1849 wurde festgesetzt, daß sie nicht unter £ 122 betragen sollten, während es wohlhabenderen Gemeinden über-

1) Ein Bericht in der Evangel. Kirchenzeitung 1851, N. 102 u. 103 spricht S. 976 von 73,000 Zöglingen.

2) 1851 waren nach jenem Bericht (Evang. K.Z. S. 697) 258 Studenten in Edinburg, worunter 30 gälisch verstanden, 39 in Aberdeen, darunter Ein des Gälischen Kundiger.

laſſen bleibt, hiezu die für größere Städte wirklich ſehr nothwendigen Zulagen zu machen; auch im Ganzen wünſcht man, jenes Minimum auf £ 150 erhöhen zu können.

Außerdem iſt die Freie Kirche als Ganzes eben ſo, wie ſchon früher die Staatskirche, für äußere und innere Miſſion thätig. Was dieſe betrifft, ſo wurden bereits die Miſſionsſchulen angeführt: Schulen und Kirchen ſtehen in jenen Miſſionsdiſtrikten unter der Aufſicht und Leitung der kirchlichen Höfe, während im Einzelnen das Meiſte durch Privatwirkſamkeit eingeleitet wird; die eigentliche, ſpecielle Fürſorge der Aſſembly iſt hauptſächlich den Hochlanden zugekehrt, wo es wirklichen Mitgliedern der Freien Kirche noch an den nöthigen kirchlichen Mitteln fehlt: noch 1848 wurden hier zur Aushülfe 26 nicht ordinirte Prediger nebſt 35 Katecheten verwandt, und 89 Pfarrſtellen und Predigerſtationen waren noch nicht beſetzt; eine Hauptſchwierigkeit bildet die Kenntniß der gäliſchen Sprache, weshalb auch eigene Stipendien für die derſelben kundigen Studenten der Theologie ausgeſetzt wurden. — Unter den Heiden fuhr die Freie Kirche durch die alten Miſſionäre zu wirken fort, während ſie die ſämtlichen Gebäude und Beſitzungen auch hier der Staatskirche überlaſſen mußte. 1843 waren es 23 ordinirte Miſſionäre; 1850 waren es 63, in 79 organiſirten Gemeinden und 120 Miſſionsſtationen [1]). Für die Juden hatte ſie ihre wichtigſte Miſſionsſtation in Peſth, welche jedoch in Folge der Ungar'ſchen Revolution aufgegeben werden mußte. Auch ſonſt ſucht die Freie Kirche zur Förderung des evangeliſchen Chriſtenthums auf dem Continente zu wirken: beſonders durch Verbreitung von Bibeln, und namentlich im Anſchluß an die Beſtrebungen der franzöſiſchen Reformirten.

Für diejenigen Zwecke, welche die Nationalkirche ſchon vor 1843 in den Bereich ihrer Wirkſamkeit gezogen hatte, waren bis zum Jahr 1851 die Beiträge der Freien Kirche noch in fortwährendem Steigen begriffen. In den acht Jahren vor der Trennung waren die Ergebniſſe der Sammlungen allmälig von £ 4100 geſtiegen bis auf 20,190. Im Jahr 184$\frac{3}{4}$ gingen allein der Freien Kirche £ 23,874 ein; im Jahr 184$\frac{8}{9}$ £ 49,214; von 184$\frac{3}{9}$ im Ganzen £ 242,819. Die Geſamtſumme der Gelder, welche vom Jahr 1843 bis 1851 der Freien Kirche zufloßen, beträgt nicht weniger als £ 2,475,616.

1) a. a. O. S. 975.

Pfarrstellen gibt es jetzt in der Freien Kirche gegen 700; gegen 100 andere Gemeinden wurden 1849 noch durch nicht ordinirte Prediger versehen. Die Zahl der Mitglieder wird auf 700,000 bis eine Million angeschlagen, während die ganze Bevölkerung des Landes auf 2,400,000 bis 3 Millionen geschätzt wird; an genauen Volkszählungen fehlt es überhaupt in Schottland.

Unterdessen ist diejenige Zeit abgelaufen, welche man für die Freie Kirche als die Periode ihrer Entstehung und Gründung bezeichnen kann. Zwei Häupter der Kirche sind abgeschieden: Dr. Welsh bereits im Jahr 1845; Chalmers, welchen die Freie Kirche mit besonderer Ehrfurcht ihren Vater zu nennen pflegt, am 31. Mai 1847. Die Leitung der Kirche kam in die Hände von noch jüngeren Männern, welche zwar durch Entschiedenheit, Thatkraft und Befähigung für die verschiedenen Zweige der öffentlichen Wirksamkeit sich auszeichnen, von denen aber kein Einzelner mehr eine solche Persönlichkeit und einen so umfassenden Geist besitzt, um, wie Chalmers, die gesamten Interessen der Kirche für sich überschauen, lenken und nach Außen vertreten zu können; am meisten thun sich in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Dr. Candlish, Geistlicher in Edinburg, und Dr. Cunningham, der Vorstand des theologischen Collegiums, hervor.

Die Freie Kirche wird jetzt erweisen müßen, ob sie auch so zu sagen im Laufe gewöhnlichen Lebens das zu behaupten weiß, was sie in den Tagen der ersten begeisterten, muthvollen Erhebung und unter der Führung eines so außergewöhnlichen Mannes errungen und begründet hat. Es mögen auch in ihr die verschiedenartigen Elemente sich wieder stärker herausstellen, welche wir schon bei ihrer Entstehung beobachten konnten und welche bisher für den einen Zweck und unter der einen Führung sich vereinigt hatten. In Hinsicht auf ihren äußern Unterhalt ist das Streben ihrer Führer hauptsächlich darauf gerichtet, Stätigkeit und regelmäßige Ordnung in die freien Beisteuern der Mitglieder zu bringen; man bemerkte in den letztverflossenen Jahren, daß an verschiedenen Orten die Beiträge für die Mission und für die Pfarrbesoldungen nachließen, — daß z. B. in Beziehung auf diese etwa 4000 Mitglieder im Edinburger Presbyterium ganz unthätig seien; in Beziehung auf jene wurden von Dr. Duff, der aus Ostindien zurückgekehrt war und als einer der ersten Männer der Kirche begrüßt wurde, in den beiden letzten Jahren eine neue, bessere Ordnung durch-

geführt; wirklich sind vom Jahre 18$\frac{4}{5}$ bis 185$\frac{4}{5}$ die Missionsbeiträge von 42,000 auf 50,800 £ gestiegen. Daneben ist es z. B. noch im Jahr 1849 vorgekommen, daß ein Mitglied der Kirche derselben auf einmal £ 12,000 für verschiedene Zwecke überreicht hat. — Für die Anregung des innern kirchlichen und religiösen Lebens wirkten anfangs eifrige Geistliche durch Reisepredigt besonders an solchen Orten, welche bisher gegen die geistige Bewegung gleichgültig geblieben waren, und wohl auch statt der evangelischen Lehrweise überhaupt seit Menschengedenken nur die altmoderatistische vernommen hatten; als Grundsatz galt, daß jene nur einfach das reine Evangelium vortragen und es der Wirkung solcher Vorträge überlassen sollten, auch für ihre Kirche das Volk zu gewinnen. — Auf die Dauer suchte die Freie Kirche durch zahlreiche, volksthümlich abgefaßte Schriften zu wirken. Ihre kirchlichen Grundsätze wurden in ein paar kleinen Katechismen, nicht ohne die oben bezeichneten Schattenseiten des kirchlichen Eifers, für's Volk zusammengestellt. Ihre hauptsächlichsten, fortlaufenden Veröffentlichungen aber, die durch ein eigenes Comitee besorgt werden, sind eine Reihe von Traktaten, welche theils einzelne Seiten des christlichen Lebens (wie Sonntagsfeier, Hausandachten) besprechen, theils das Leben alter und neuer Kirchenmänner dem Volke vorführen, und sodann größere Schriften, nämlich theils Geschichtswerke, wie M'Crie's Sketches of Church History (2 Bde), theils Schriften von alten schottischen Kirchenlehrern und kirchlichen Helden, wie von Knox, Dickson, Henderson. Die bedeutende Zahl der Käufer (gleich im ersten Jahr waren es 47,000 Subscribenten) macht es möglich, daß auch solche größere, dazu elegant ausgestattete Schriften zu beispiellos niedrigen Preisen abgegeben werden können.

Je fester so die Freie Kirche von Anfang an sich selbst zu gründen bestrebt war, um so weniger durfte man mehr eine Wiedervereinigung mit der Staatskirche erwarten. Chalmers erklärte die wenige Wochen vor seinem Tode offen vor einem Comitee des Unterhauses. Man hat es in der Freien Kirche kurzweg ausgesprochen, von einem Zurücktreten ihrerseits in die Staatskirche könne nimmermehr die Rede sein, sondern eine Vereinigung wäre nur dadurch möglich, daß sowohl der Staat als die Vertreter der Staatskirche ihr Unrecht bekennen würden.

Stellung der Staatskirche.

In der Staatskirche ſelbſt war unmittelbar nach dem Austritt der evangeliſchen Partei eine ſtürmiſche Reaktion gegen die von ihr veranlaßten Geſetze erfolgt. Die Aſſembly erklärte ſogleich die Veto-Akte und die Chapel-Akte für ungültig; die neuen Beſtimmungen über die Wahl der Älteſten durch die Gemeinden ſtieß ſie um; zugleich ſtellte ſie das kurz zuvor noch abgeſchaffte Geſetz von 1799 wieder her, welches die Zulaſſung fremder Geiſtlicher auf die Kanzeln der Staatskirche verbot.

Dennoch blieben die Beſtrebungen der evangeliſchen Partei auch für die Staatskirche nicht ohne Frucht. Denn die Regirung glaubte, um dem unerwartet ſtarken Austritt der Gemeindeglieder zu begegnen, jetzt denſelben raſch noch ſo viel als möglich gewähren zu müßen. Trotzdem, daß die Häupter der Moderirten kaum ihre Beiſtimmung geben wollten, brachte Aberdeen ſeine Bill mit einigen Veränderungen ſchon am erſten Juni 1843 noch einmal vor das Parlament, welches ſie im Auguſt zum Geſetz erhob[1]); demnach erhielten die männlichen Mitglieder der Gemeinden das Recht, Einwendungen gegen einen Präſentirten überhaupt und gegen ſeine Befähigung für eine beſtimmte Stelle beim Presbyterium vorzubringen, welches dann über die Begründung derſelben zu urtheilen hatte. Allein es zeigte ſich bald, daß auch ſo weder neuen Mißbräuchen vorgebeugt, noch den alten Beſchwerden abgeholfen war; bald nach Erlaß des Geſetzes kam der Fall vor, daß nun ein Presbyterium, und zwar das der Hauptſtadt, durch den ſchlecht motivirten Widerſpruch von bloß drei Perſonen ſich einſchüchtern ließ; und andererſeits finden wir in dem oben erwähnten Glen-Isla ein Beiſpiel von einer ganzen Gemeinde, welche noch in neueſter Zeit wegen Aufdrängung eines ſehr unbeliebten Candidaten zur Freien Kirche überging. — Im Jahr 1844 ging auch zu Gunſten der quoad-sacra-Kirchen eine Bill von Graham durch's Parlament, welche jedoch die Verwandlung von Kapellen in ordentliche Pfarrkirchen fortwährend von der Zuſtimmung einer Majorität unter den Grundbeſitzern und von der des Gerichtshofs abhängig, d. h. für viele Bezirke unmöglich machte, und auf der Ausſchließung der bloßen quoad-sacra-Geiſtlichen von den kirchlichen Höfen beharrte.

1) bei Sydow S. 384 ꝛc.

widersprechen sie ihnen nur hinsichtlich der Abendmahlsfeier, sofern sie dieselbe alle Sonntage halten zu müßen glauben. Die Einfachheit ist bei ihnen insofern noch größer, als ihre Prediger im Frack, nicht wie die Presbyterianer in einer Art Kirchenrock, auf der Kanzel erscheinen; andererseits gebrauchen sie beim Gottesdienste neben den Psalmen eine eigene Sammlung von Gesängen, welche größtentheils von Isaak Watts, einem englischen Independentenprediger († 1748), herstammen; und die Gemeinde Dr. Alexanders in Edinburg ging 1849 sogar mit dem Gedanken um, die einst von den Puritanern so heftig verworfene Orgel in ihr Gotteshaus aufzunehmen. Die Presbyterianer selbst gehen in der Anerkennung innerer christlicher Gemeinschaft mit den Independenten, ja auch mit den an diese sich anschließenden Baptisten, trotz allem eigenen kirchlichen Eifer dennoch so weit, daß sie (mit Ausnahme der Staatskirche) dieselben hin und wieder als Gäste auf ihre Kanzeln zulassen; so hat der angesehene Londoner Prediger B. W. Noël, der im August 1849 sich wiedertaufen ließ, unmittelbar darauf vor einer schottischen, mit der Freien Kirche in Verbindung stehenden Gemeinde gepredigt. Auch in den Bestrebungen für innere Mission, namentlich in den großen Städten, gehen die Independenten mit den Presbyterianern Hand in Hand, ja sie betrachten eine solche Thätigkeit noch vom Ende des vorigen Jahrhunderts her als die besondere Aufgabe, die sie in Schottland zu lösen haben. Aber auf eine größere Ausbreitung ihrer eigenen Gemeinden werden sie in Schottland nicht wieder hoffen dürfen, so lange jene religiöse Regsamkeit, welche der Independentismus anzuregen bestrebt war, von den nationalen Kirchen selbst unterhalten und recht geleitet wird.

Nur unbedeutend und ohne eigenen Einfluß sind verschiedene andere religiöse Gemeinschaften, welche aus England eindrangen. Am meisten wirksam sind unter ihnen die Methodisten, welche 1843 nach Sack's Angabe (I. 286) in 15 Kreisen 26 Reiseprediger und beinahe 4000 Mitglieder hatten. Die Quäker hatten damals vier Versammlungshäuser in Schottland. Auch Swedenborgianer, sogenannte Unitarier, und neuerdings Irvingianer, finden sich in verschiedenen Städten. Außerdem geschieht es hie und da, daß von den presbyterianischen Kirchen eine einzelne kleine Gemeinschaft sich absondert, aus Ursachen, welche in's allgemeine kirchliche Leben nicht weiter eingreifen: so von der Staatskirche die Gemeinde eines gewissen Campbell, Pfar-

rers von Stow, der im Jahr 1831 wegen einiger Irrlehren, besonders über die Allgemeinheit der Erlösung, seiner Stelle entsetzt worden war.

Die presbyterianischen Kirchen.

Die größeren und kleineren presbyterianischen Gemeinschaften, welchen, mit Ausnahme des Adels, weitaus der bedeutendste und ohnedis der an Zahl bei weitem größte Theil der Nation angehört, haben neben all den Gegensätzen, durch die sie unter sich getrennt werden, doch in ihrem Bekenntnisse, in der Form ihres Gottesdienstes, in ihrer innern kirchlichen Verfassung, sowie in der Art ihrer christlichen Wirksamkeit, beständig ihre innere Verwandtschaft und Einheit bewährt; und jene Gegensätze selbst stellen sich in ihrer geschichtlichen Entwicklung wieder nur als verschiedene Seiten einer und derselben Grundanschauung vom Wesen der Kirche dar. Von einer äußern Wiedervereinigung kann bei dem Gewichte, das der Schotte überhaupt auf die kirchlichen Gegensätze zu legen pflegt, die Rede nicht sein; die Anerkennung aber, welche die einzelnen dem christlichen Charakter der andern schenken, zeigte sich z. B. beim Austritt der Freien Kirche in der Bereitwilligkeit, womit Secedersgemeinschaften den Mitgliedern derselben ihre Gotteshäuser zu einstweiligem Gebrauche öffneten.

Die Eigenthümlichkeit der schottischen Glaubens- und Lehrweise[1]) zeigte sich uns schon in der ganzen Art, wie sie von Knox an bis auf den heutigen Tag die kirchlichen Fragen aufgefaßt haben: es liegt dabei zu Grunde ein unwandelbarer, freilich abstrakt abgemessener Begriff göttlicher Offenbarung in Altem und Neuem Testament, der weder irgend ein menschlich vermitteltes Verhältniß zwischen Buchstabe und Geist überhaupt, noch einen wirklichen innern Fortschritt der Offenbarung als einer, die sich zeitlich entwickelte, zuläßt; und diese Offenbarung selbst erscheint vorherschend als Offenbarung eines gebietenden göttlichen Willens, der wiederum so, wie er in der Schrift Alten und Neuen Bundes verfaßt steht, in der christlichen Gemeinde unbedingt, ohne Unterschied der innerlicheren oder äußerlicheren Lebensgebiete sich verwirklichen soll. Man darf nicht verkennen den tiefen sittlich religiösen Ernst, der hiebei die schottischen Christen beherscht, und die unter-

1) Eine nähere Ausführung versuchte ich in der deutschen Zeitschrift für christl. Wiss. u. s. w. 1850. N. 23—25.

In dogmatiſcher Beziehung bewahrte die Staatskirche auch fernerhin einen entſchieden orthodoxen Charakter; ja man kann zu ihren Gunſten anführen hören, daß nur in ihr, vermöge der ſtaatlichen Anerkennung der Bekenntniſſe, die Orthodoxie einen feſten Schutz genieße. Ebenſo wurde der Eifer für die verſchiedenen Arten öffentlicher chriſtlicher Wirkſamkeit auch in der Staatskirche rege erhalten, ja durch das Beiſpiel der Freien Kirche theilweiſe noch geſteigert, wenn gleich bei weitem nicht in dem Maaß wie bei dieſer; die ſogenannten Schemes wurden ſämtlich weiter geführt; die Beiträge dafür waren im Jahr 184½ trotz dem Austritt der Freikirchlichen von den oben genannten £ 20,000 nur auf £ 18,900 geſunken und haben ſeither in mehreren Jahrgängen wieder zugenommen. Beſonders wurde die Heidemiſſion ſogleich wieder in Stand geſetzt; in der Heimath gründete auch die ſtaatskirchliche Aſſembly eigene Schulen, zur Ergänzung der gemäß bürgerlicher Geſetzgebung unterhaltenen Parochialſchulen: 1849 waren es 208 ſogenannte Aſſembly-Schulen, mit 15,000 Kindern.

Daß auch wirklich ein inneres religiöſes Leben aus der Staatskirche nicht entſchwunden iſt, davon wird jeder unbefangene Beſucher Schottlands nicht bloß durch die fortdauernde Theilnahme, welche jene Wirkſamkeit unter den Mitgliedern derſelben findet, ſondern namentlich auch durch perſönliche Bekanntſchaft mit Predigern und Laien und durch einen Blick in's chriſtliche Familienleben ſich leicht überzeugen. Sollten Mitglieder der Freien Kirche wirklich meinen, dort ſei keine Kirche des Herrn mehr, dort alſo könne auch ſein Geiſt nicht mehr ſein: ſo würden ſie hiemit in ähnliche gefährliche Täuſchungen gerathen, wie einſt die erſten Seceders. Auf den Ruhm, ächte Nachfolger der alten kirchlichen Kämpfer und Märtyrer zu ſein, haben, was die kirchlichen Grundſätze betrifft, ehrenhafte Mitglieder der Staatskirche offen und freiwillig verzichtet. Ein gläubiger und eifriger, aber nicht ſo altſchottiſch geſinnter, auch mit fremder Wiſſenſchaft und fremdem Kirchenweſen bekannter Geiſtlicher äußerte hierüber: damals habe der ſchottiſche Löwe kämpfen müßen mit dem Löwen der engliſchen; jetzt, da dieſer nicht mehr zu fürchten ſei, drohe jener im eigenen Hauſe Gefahr. Die Hauptſchwäche der Staatskirchenmänner liegt, wie ſchon erwähnt, in dieſer Beziehung darin, daß ſie ihre gemäßigteren Anſichten von der Kirche keineswegs mit der Schärfe und Entſchiedenheit, mit der ſie von den Gegnern angegriffen werden, als ſolche zu vertheidigen wiſſen,

bei welchen das wahre Wesen der Kirche doch gewahrt bleibe, daß Viele auch wirklich die Kirche zu wenig nach ihrem innern Wesen, zu sehr als Staatsanstalt auffassen, und daß sich nun natürlicherweise an sie vollends Alle anschließen, welche einst dem Eifer der evangelischen Partei nicht eigene Überzeugungen, sondern religiöse und kirchliche Gleichgültigkeit entgegengestellt hatten. Andererseits ist die Staatskirche gerade dadurch interessant, daß in ihr zurückgebliebene Elemente zwar weniger frische Kraft und lebendige Einheit, dagegen mehr innere Manchfaltigkeit besitzen, als die ausgeschiedenen. So machte sich auf der Assembly 1849 ein Geistlicher bemerklich, der mir als Chartist bezeichnet wurde, ohne ihm jedoch in Hinsicht auf seinen Charakter etwas vorzuwerfen; chartistisch klang seine Behauptung, daß man alle Zehenten (die zunächst den Patronen überlassen sind) schlechtweg als Eigenthum der Kirche zu betrachten habe; wollten Andere in ihrem kirchlichen Eifer für ihre Kirche als die Staatskirche Ansprüche erheben, bei denen des verhältnißmäßig beschränkten Umfangs derselben nicht gedacht war, so ermahnte jener zu Nüchternheit, Mäßigung und Duldsamkeit; gegenüber von dem Eifer für Heidenmissionen und dergleichen wurde er nicht müde, immer wieder hinzuweisen auf den hülfsbedürftigen Zustand von Bewohnern des eigenen Landes und des benachbarten Irlands: obgleich auch ihm wieder nicht unrichtig entgegengehalten wurde, daß gerade Freunde der Missionen auch in der Heimath am meisten thätig seien, und daß er selbst den armen Leuten den Mund wohl zu öffnen, nicht aber auch zu füllen verstehe. In einer Assembly der Freien Kirche ließe sich eine solche Erscheinung nicht denken.

Die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ist in die Hände von Männern übergegangen, welche theilweise schon im Streit gegen die evangelische Partei sich an die Spitze gestellt hatten. Sie vertreten einen gemäßigten Conservatismus, der vor Allem auf der Beobachtung der vom Staat vorgeschriebenen Bedingungen besteht und dem Streben der Gemeinden nach größerer Selbständigkeit wieder die alte verfassungsmäßige Ordnung, das alte Regiment der kirchlichen Höfe entgegenhält, übrigens doch den neueren Umständen und Bedürfnissen billige Rücksicht schenken und insbesondere in allen Gebieten christlich kirchlicher Thätigkeit auf der durch die evangelische Partei eröffneten Bahn fortfahren will; so Dr. Cook in St. Andrews, die Professoren Robertson und Hill (Sohn des früher erwähnten) an der Universität zu

Edinburg, Dr. Lee, der Prinzipal derſelben Univerſität. Dieſe haben im Gegenſatz zu ſchroffen moderirten Parteileuten, unter denen wohl Dr. Bryce als der bedeutendſte genannt zu werden verdient, auch in ein nahes Verhältniß zu Männern ſich eingelaſſen, welche früher zum Theil eifrig der evangeliſchen Partei ſich angeſchloſſen, nachher, um nicht mit austreten zu müßen, eine Mittelpartei zu bilden verſucht hatten, und welche jetzt innerhalb der Staatskirche durch Thätigkeit und Gewandtheit ſich wieder empfahlen: Dr. Simpſon, die Hauptperſon unter ihnen, wurde ſogar, unter Fürſprache von Lee und Hill, von der Aſſembly des Jahrs 1849 nach heftigem Streit mit der Moderatorwürde beehrt.

Es iſt nun die Frage aufgeworfen worden [1]), wo denn jetzt eigentlich „die ſchottiſche Kirche" zu ſuchen ſei; der Staatskirche war dieſer Name vom Volk immer vorbehalten worden, geſetzlich kommt er ihr noch jetzt ausſchließlich zu. Jetzt kann ſie allerdings nur noch einen äußern Anſpruch darauf machen, ſofern ſie die einzige, durch Staatsgeſetz für Schottland aufgerichtete (established) Kirche iſt. Von den Kirchenmännern des 16. und 17. Jahrhunderts würde ſie wohl, ebenſowie von den Freikirchlichen, nicht mehr als Kirche nach ihrem Sinne anerkannt werden. Wahre Nationalkirche kann ſie ohnedis nicht mehr heißen, da kaum mehr als die Hälfte der Bevölkerung, ja vielleicht nicht einmal die Hälfte, ihr noch angehören mag [2]); der Umſtand, daß dennoch die ganze Nation für ihren Unterhalt beitragen muß, mag beſonders bei einzelnen, faſt ganz von ihr abgefallenen Bezirken an die Lage Irlands gegenüber von der engliſchen Staatskirche erinnern, wo es freilich ein Mißverhältniß iſt von noch ganz anderer Art und ganz anderem Umfang; wie wenig ſelbſt die Regirung noch in ihr die wahrhaft nationale Kirche ſehen kann, zeigt ſich neuerdings beſonders klar bei der Frage über die Förderung des Schulweſens, indem dieſelbe nicht mehr durch ihre Vermittlung dem Volke den öffentlichen Unterricht glaubt darbieten zu dürfen. Allein eben ſo wenig Sinn hat es, wenn man (wie auch Sydow) jenen Namen der Freien Kirche zuge-

1) vgl. Sydow S. 31. 248.

2) Parochieen waren es vor der Trennung 915; in wie vielen von dieſen ſeit der Trennung die Gemeinde nur noch in geringfügiger Zahl oder thatſächlich gar nicht mehr der Staatskirche angehört, vermag ich nicht zu beſtimmen. Die Bevölkerung von ganz Schottland wird auf 2,600,000 — 3,000,000 angeſchlagen.

ſtehen will. Er würde ihr nicht einmal zukommen, wenn man die Entſcheidung vom treuen Feſthalten aller einſt von der ſchottiſchen Nation verfochtener kirchlicher Grundſätze abhängig machen wollte. Denn auch ſie hat dieſelben in ſehr weſentlichen Punkten aufgegeben; ja es iſt gerade die eine Hauptfrucht, welche für die neueren Kirchenmänner auch bei der gröſten Verehrung für jene alten Vorbilder dennoch die Entwicklung der letzten anderthalb Jahrhunderte getragen hat. Wie die Regirung nicht mehr daran denkt, nach Weiſe der Stuarts eine beſtimmte Kirchenform der ganzen Nation aufzudrängen, ſo findet ſich bei den Kirchenmännern nichts mehr von demjenigen Standpunkt, welcher, im Gegenſatz hiezu und zugleich wieder in Analogie damit, ihren berühmten Vorfahren eigenthümlich war: nämlich nichts von der Forderung, daß die Nation ſelbſt als Ein Ganzes die nach ihrer Überzeugung von Gott verordnete Lehre und Verfaſſung ausſchließlich im Lande durchführen müße, — nichts von der Lehre, daß jede Duldung andern, falſchen Gottesdienſtes das ganze Land mit Fluch belade, — nichts von der Gewaltſamkeit, womit demnach das ganze Volk, ja womit im Nothfall auch Einzelne wider alle irdiſche Macht und Obrigkeit die eine wahre Kirche vertheidigen und aufrichten ſollten.

Viel mehr Werth hat es, zu beobachten, wie in die Aufgabe und in die Eigenthümlichkeiten der alten Nationalkirche die beiden gegenwärtigen Hauptkirchen ſich theilen: die eine durch ihre fortwährende Verbindung mit dem Staat gegen willkürliche Übergriffe der Gemeinden geſtärkt und bei kirchlicher Gleichgültigkeit derſelben doch noch in ihrem äußern Beſtande geſchützt, — durch ihre eigene Natur, ſowie durch die Politik der Staatsgewalt auf beſonnene Erwägung der äußern Umſtände, auf richtigen Conſervatismus, auf vorſichtiges Maaßhalten angewieſen, und zugleich vor aller trägen Ruhe, vor allem Zurückſinken in den alten Moderatismus, durch's Umſichgreifen der Freien Kirche auf's Dringendſte gewarnt; die andere ganz auf eigene innere Kraft ſich ſtützend, die Selbſtthätigkeit aller einzelnen Gemeindeglieder anzuregen beſtrebt, dabei nicht einmal auf ihre eigene Erhaltung ſich beſchränkend, ſondern möglichſt wirkſam für alle geiſtlichen Bedürfniſſe des ganzen Volkes, wie ſie denn ſelbſt die erziehende und nach innen und außen miſſionirende ſich zu nennen liebt, — dabei von allen Ausbrüchen eines unduldſamen kirchlichen Eifers dadurch abgehalten, daß ihr die Hülfe des weltlichen Arms entzogen iſt, und zur Pflegung wahr-

haft religiöſen Lebens fortwährend dadurch angetrieben, daß durch ein Nachlaſſen des innerlichen chriſtlichen Geiſtes ihr ganzes ſchönes Gebäude wieder zuſammenzuſtürzen droht.

Die übrigen presbyterianiſchen Kirchen.

An beide zuſammen ſchließen ſich dann noch, als weitere Glieder des einen ſchottiſchen Presbyterianismus, die früher entſtandenen Secedersgemeinſchaften an, und zwar iſt aus dieſen in der jüngſten Zeit durch Vereinigung der bisherigen Hauptgemeinſchaften eine neue hervorgegangen, welche jetzt der Staatskirche und der Freien Kirche als die dritte bedeutende, wenn gleich an Umfang weit kleinere Kirche ſich zur Seite ſtellen kann. Wir bemerkten früher, wie die beiden Gemeinſchaften, welche 1820 die United Associate Synod (Unirte Secederſ) mit einander bildeten, immer mehr den Anſichten über das Verhältniß von Kirche und Staat ſich genähert hatten, welche ſchon früher in der Reliefkirche aufgekommen waren. Dem neuren Kampfe gegen alles Staatskirchenthum ſchloßen ſie ſich mit dieſer an; auch trug zu ihrem gegenſeitigen Näherkommen die Gefahr bei, mit welcher ſie ſeit 1839 durch das Streben der evangeliſchen Partei nach Ausdehnung der Staatskirche gemeinſam bedroht wurden. Endlich, im Mai 1847, traten ſie förmlich zuſammen zur ſogenannten United Presbyterian Church; doch ſollte auch ein ſolcher nicht ausdrücklich ausgeſchloſſen ſein, der das Staatskirchenweſen in der Theorie zuließ; ſie ſprachen nur den Satz aus: ihre Mitglieder haben die Verpflichtung und das Recht, durch freiwillige Beiträge die Verkündigung des Evangeliums zu unterhalten und auszudehnen.

Die „unirte presbyteriſche Kirche“ umfaßt etwas über 500 Gemeinden, welche jedoch im Durchſchnitt wohl nur etwa 400 Mitglieder zählen. Bei der Vereinigung 1847 waren es 518 Geiſtliche, von welchen 402 der unirten Synode angehört hatten. — Bei ihren geringeren Mitteln beſchränkt ſich dieſe Kirche darauf, daß ſie ihren jungen Theologen jährlich nur zwei Monate lang, im Auguſt und September, durch Männer, welche ſonſt dem Predigtamt obliegen, in einer ſogenannten theologiſchen Halle Vorleſungen halten läßt (1848 wurde die Halle von 137 Studenten beſucht); an tüchtigen und wirklich gebildeten Geiſtlichen hat es jedoch den beiden Kirchen, aus welchen ſie hervorgegangen war, von Anfang an nie gefehlt; aus der Kirche der

unirten Seceders erhielt ſie in der Perſon Dr. John Brown's einen angeſehenen Lehrer und würdigen hochgeachteten Prediger. Auch auf Gründung eigner Schulen waren jene beiden Kirchen nur wenig bedacht geweſen: es waren im Ganzen 64. Allein für die Ausbreitung des Evangeliums in und außer dem Lande, für Errichtung von Sabbathſchulen und dergleichen waren auch ihre Mitglieder nach Kräften wirkſam; die unirten Seceders hatten ſich ein beſonderes Verdienſt erworben durch Gründung von Kirchen und Gemeinden auf den einſamen Orkney-Inſeln: dort hat jetzt die vereinigte Kirche 16 Schulen; beſonders lebhafte Miſſionsthätigkeit entwickelten ſie auf den engliſchen Colonieen; eine eigene Heidenmiſſion unterhält die vereinigte Kirche auf der Küſte von Calabar (einem Theile von Guinea). Die unirte presbyteriſche Kirche hat keine Mitglieder der höheren Stände aus der Staatskirche zu ſich herübergezogen; ſie kann nicht ſo imponiren durch einen ſolchen Aufwand von Kräften wie die Freie Kirche; ſie hat kein großartiges Kirchenweſen, wie dieſe beiden je in ihrer Art. Aber ſie zählt beſonders in den mittleren Volksclaſſen, unter Handwerkern, Bürgern, Landleuten, viel ſchlichte, rechtſchaffene Mitglieder, unter welchen ſie ein einfaches chriſtliches Leben pflegt. Und neben jenen beiden andern hat ſie für Schottland ihre eigene ſelbſtändige Bedeutung als diejenige presbyterianiſche Kirche, welche weder, wie der Staatskirche vorgeworfen wird, irgend einen Eingriff bürgerlicher Gewalt auf's kirchliche Gebiet dulden, noch, wie die Freie Kirche bei ihrem Austritt ſich vorbehielt, ihrerſeits irgend einen Anſpruch auf Unterſtützung durch den Staat machen will.

Diejenigen Seceders, welche im Gegenſatz zu den eben genannten, prinzipmäßig für das Staatskirchenthum ſind, bilden, wie wir oben erwähnten, ſeit 1842 mit einander die Synode der unirten urſprünglichen Seceders; die Zahl ihrer Mitglieder iſt geringfügig, wiewohl ſie etwa 40 Gemeinden zählen. Noch ſchwächer an Zahl, in 30—40 Gemeinden vertheilt, ſind die Mitglieder der „reformirten presbyteriſchen" Kirche, welche ſich rühmen, die Nachkommen und Nachfolger der alten ſtrengen Covenanter zu ſein, — jener die neue Staatskirche von Anfang an verwerfenden Cameronier. Auch dieſe beiden Gemeinſchaften haben ihre eigene Presbyterialordnung und ihre eigene theologiſche Halle. Jenen iſt an der Staatskirche vor Allem das Patronat zuwider; der Freien Kirche machen ſie den vorhin von uns

angedeuteten Punkt zum Vorwurf: daß nämlich dieſelbe nicht zurückgegangen ſei auf die Forderungen der Covenante, wornach nur Ein Glaube und Eine Kirche unter der Nation geduldet werden ſollte; denn ſie ſelbſt halten ſich, wenigſtens in der Theorie, durch die Covenante noch fortwährend für verbunden [1]). Noch ſtärker dringen auf die ewige Verbindlichkeit der Covenante für die ganze Nation die „reformirten Presbyterianer," indem ſie in der alten Weiſe als ihren Hauptſatz aufſtellen: daß die Obrigkeit nach dem Geſetze Chriſti regiren müße. In die gegenwärtigen kirchlichen Zuſtände Schottlands greifen beide ſehr wenig mehr ein; aber ſie ſind hiſtoriſch merkwürdig als zurückgebliebene Nebenzweige des einen großen Stammes, der ſeither ſeine Hauptäſte nach einer andern Richtung hin getrieben hat [2]).

Neben dieſem einen, manchfach geformten Presbyterianismus hatten nun aber in Schottland gerade diejenigen fremdartigen Kirchengemeinſchaften bleibend ſich feſtgeſetzt, denen er von Anfang an ſich widerſetzt hatte, und durch deren Einfluß dann ſeine ganze Geſchichte beſtimmt worden war, ſofern er theils im Kampf mit ihnen ſich ſelbſt entwickeln, theils auch poſitive Anregung von ihnen empfangen ſollte. Es iſt einerſeits die katholiſche und die biſchöfliche Kirche, andererſeits der Independentismus. Indem wir die Geſtalt, welche das Leben der ſchottiſch presbyterianiſchen Kirchen theils als ein Ganzes, theils nach den verſchiedenen Hauptformen in der Gegenwart darbietet, hier noch überſichtlich zuſammenzufaſſen verſuchen, haben wir zugleich noch einen Blick zu thun auf die Stellung, die jene gegenwärtig neben ihr eingenommen haben.

1) Ihrer Anſicht glaubten auch viele Mitglieder der Freien Kirche beipflichten zu müßen; dieſe aber hat es nicht für nöthig gefunden, eine entſcheidende allgemeine Erklärung hierüber auszuſprechen.

2) Nachdem Obiges geſchrieben war, iſt mir noch die nachfolgende Mittheilung zugekommen: die Synod of United Original Seceders faßte in dieſem Jahr mit Stimmenmehrheit den Beſchluß, ſich mit der Freien Kirche zu vereinigen, da ſie in dieſer die wahre ſchottiſche Kirche, an welche ſie 1733 appellirt haben, jetzt wieder erkennen. Am 1. Juni wurde ſie, — an ihrer Spitze Dr. M'Crie, Verfaſſer der Sketches etc. — von der Freikirchlichen Aſſembly aufgenommen. Eine Minderzahl von ihnen, welche zurückblieb, wird ſich kaum ſelbſtändig halten können.

Viertes Kapitel.

Überſicht über die gegenwärtigen kirchlichen Verhältniſſe.

Die katholiſche Kirche.

Das Beſtehen einer katholiſchen Kirche auf ſchottiſchem Grund und Boden widerſpricht ſchon an und für ſich den Grundſätzen, von welchen die ſchottiſche Reformation ausgegangen iſt. Dieſelbe Auffaſſung theilten alle die eifrigen Presbyterianer, welche unter den folgenden Regenten aus dem Stuart'ſchen Hauſe für die Reinheit ihrer Kirche ſtritten, obwohl es zu einer völligen Ausrottung des Katholicismus niemals kam; er erhielt ſich, beſonders durch den Schutz einiger Stuartiſch geſinnten Adeligen, in verſchiedenen kleinen Bezirken der Hochlande, welchen ja die Nationalkirche überhaupt bis auf die neueſte Zeit nicht die gehörige Rückſicht ſchenkte. Erſt in jener Periode, als die Staatsmänner ihre Politik ohne Sinn für das Weſen der einen oder andern Kirche nur noch auf rein weltliche Geſichtspunkte zurückführen wollten, als die öffentliche Bildung überhaupt über den Standpunkt poſitiver Religionen ſich erheben zu können meinte, und als die Theologen ſelbſt im Eingehen auf ſolche Denkweiſe ihre Ehre ſuchten, fand man es in England und Schottland recht und billig, daß auch die Katholiken in ihrer Weiſe Gott ſollten verehren dürfen; und doch führte das 1778 zu ihren Gunſten erlaſſene, von Robertſon befürwortete Geſetz, unter dem weniger aufgeklärten Volke noch heftige Äußerungen des Unwillens herbei.

Seither war mit dem neuen religiöſen Leben, ſo ſehr es auch eine ſtreng kirchliche Färbung annahm, doch jene frühere Unduldſamkeit nicht wieder mit erwacht. Ja es waren jetzt auch Männer von der evangeliſchen Partei damit einverſtanden, daß in Anbetracht des Charakters, welcher dem Staat, ſei's nun ſeinem Begriff nach, ſei's wenigſtens thatſächlich, zukomme, die Katholiken nicht mehr bloß geduldet, ſondern ſelbſt zum Genuß der vollen politiſchen Rechte, namentlich zur Bekleidung öffentlicher Ämter zugelaſſen werden ſollten; in Folge der Emanzipationsakte ſind dieſelben jetzt nur noch ausgeſchloſſen von der Stelle eines königlichen Commiſſärs bei der Aſſembly der Staatskirche;

auch dürfen sie als Mitglieder von bürgerlichen Corporationen, welche das Patronat über Pfarreien besitzen, bei allen hierauf bezüglichen Fragen nicht mitstimmen.

Allein nur um so mehr hat in Schottland von da an wieder der Argwohn und die Vorsicht gegen die Katholiken zugenommen, indem man hier schon früher dieselbe Wahrnehmung glaubte machen zu können, welche neuerdings auch in England alte hochgestellte Freunde der Katholikenemanzipation gemacht zu haben gestehen: die Wahrnehmung nämlich, daß die katholische Kirche durch alle Zugeständnisse nur zu schnellerem rücksichtsloserem Vorschreiten sich bestimmen läßt. Als die Regirung 1845 die Ausstattung des katholischen Seminars zu Maynooth beim Parlament beantragte, entstand Aufregung in allen protestantischen Kirchen Schottlands; man fürchtete, die Absicht der Regirung gehe noch weiter dahin, überhaupt der katholischen Kirche in Irland einen Unterhalt von Staats wegen darzubieten. Die Assembly der Freien Kirche beschloß dagegen einstimmig eine Bittschrift an's Haus der Lords samt einer Adresse an die Königin, und setzte einen Ausschuß nieder, der von da an alljährlich über die Umtriebe und Fortschritte des Papismus berichten sollte (committee on the subject of Popery). In der Assembly der Staatskirche sprach sich gegen eine ähnliche Petition nur Dr. Robertson mit etlich und vierzig andern Mitgliedern aus, indem diese den Gründen der Regirung Beifall schenkten. Als es später, im Jahr 1848, hieß, Lord Russel wolle jetzt wirklich für die irisch-katholische Geistlichkeit eine Besoldung aus Staatsmitteln vorschlagen, äußerte hierüber die Zeitschrift der Freien Kirche (Fr. Ch. Mag. Dez. 1848): es sei schwer zu sagen, ob die Gottlosigkeit oder die Thorheit dieses Vorschlags auffallender sei; denn wenn gleich die römisch katholische[1]) Kirche auf keine Weise insultirt, noch an der friedlichen Beobachtung ihres Gottesdienstes gehindert werden solle, so dürfen doch Mitglieder der protestantischen Kirche dieselbe nie in der Verbreitung ihrer Irrlehren unterstützen.

Die katholische Kirche entwickelte indessen im Stillen bedeutende Thätigkeit. Der Anfang mit Errichtung von Klöstern wurde bei der Hauptstadt selbst gemacht, durch ein Nonnenkloster. Für die Ausbildung der Geistlichkeit wurde ein eigenes Collegium gegründet; und

1) Der Schotte hütet sich wohl, die römische Kirche schlechthin die katholische zu nennen; die stehende Benennung ist „die römische", oder „römisch katholische".

die nächste Absicht scheint jetzt auf Stiftung allgemeiner Erziehungsanstalten gerichtet. Im Jahre 1848 zählte man in Schottland 107 Priester (in England 790) und 87 Gotteshäuser; die katholische Bevölkerung war in drei Bezirke getheilt, deren Mittelpunkte Edinburg, Glasgow und Aberdeen waren. Die Mitgliederzahl der katholischen Kirche ist mit der Einwohnerzahl des Landes überhaupt in schneller Zunahme begriffen, und zwar hat man berechnet, daß außer der Freien Kirche nur die katholische mit dem Wachsen der Einwohnerzahl gleichen Schritt hält. Sie wird besonders vermehrt durch die Schwärme von Irländern, welche in den schottischen Städten Lebensunterhalt suchen und welche dem größten Theile der Schotten aus bürgerlichen und religiösen Gründen gleich unlieb sind. Sie begegnen uns in auffallender Menge und mit unangenehm auffallendem Äußeren in den großen Städten und Fabrikbezirken, im Westen an den Ufern des Clyde, im Osten in Edinburg und hauptsächlich in Dundee, einem der gewerbreichsten Orte des Landes. In Edinburg versucht die Freie Kirche eine eigene Missionsthätigkeit unter ihnen auszuüben; sie hat für dieselben einen Geistlichen aufgestellt, der ihnen in irischer Sprache die Schrift erklären soll, nebst einer Anzahl Laien, welche sie in den Häusern aufzusuchen und ihnen aus der Bibel vorzulesen haben. Aber die katholische Kirche versäumt nichts, um die religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder fortwährend selbst zu befriedigen: zu Anfang des Jahrs 1851 mußten die Protestanten hören [1]), daß sie in Dundee ein großes Gotteshaus für 2000 Personen in Bälde eröffnen werde, daß sie ferner in Glasgow während des letzten Jahres zu ihren bisherigen vier Kapellen drei weitere gegründet und in derselben Stadt zwei Convente für Nonnen gestiftet habe, ja daß sie einem Gerücht zufolge jetzt gar den Plan hege, in Edinburg mit einem Aufwand von £ 400,000 eine gewaltige Kathedrale zu bauen; und zugleich mußten sie ihr zugestehen, daß sie auch manche von ihnen selbst gebrauchte Mittel der innern Mission sich recht wohl anzueignen verstehe: sie weiß namentlich die Schulen für zerlumpte Kinder (ragged schools, Lumpenschulen) auf die beste Weise zu führen [2]).

1) Verhandlungen des Edinburger Presbyteriums 8. Jan. 1851, nach der Witness, Jan. 11.

2) Nach der Evang. KirchenZeitung 1851, S. 974 waren 1851 in Schottland 131 katholische Priester, 96 Kapellen; in Edinburg 5 oder 6 katholische Schulen

Daher brach nun vollends gegen den neueſten Schritt des Papſtes, wodurch er die bisherigen apoſtoliſchen Vikariate Englands in Bisthümer umwandelte, namentlich auch in der ſchottiſchen Kirche ein heftiger Sturm los, obgleich dadurch materiell an den Verhältniſſen der Katholiken nichts ſich änderte. In den Verſammlungen der Staatskirche und der Freien Kirche wurden mit großem Eifer Erklärungen abgefaßt, welche die Regirung zu kräftigem Einſchreiten gegen ſolche Anmaßungen aufforderten[1]). Es wurden eigene Predigten gehalten, eigene Vorleſungen veranſtaltet, um vor dem Papismus zu warnen und Jedermann über ſeinen wahren Charakter und ſeine heimtückiſchen Abſichten aufzuklären. Dem Papſte wurden dabei mit neuer Entſchiedenheit die Prädikate beigelegt, welche ihm das ſchottiſche Glaubensbekenntniß ſelbſt (Weſtminſterconf. Cap. XXV) ausdrücklich ertheilt: daß er ſei „der Antichriſt, der Menſch der Sünde und der Sohn des Verderbens, der ſich erhebt in der Kirche wider Chriſtum und wider Alles was Gott heißt.“ Nur die unirte presbyteriſche Kirche verwahrte ſich zugleich dagegen, daß den Katholiken einmal ertheilte Rechte wieder entzogen würden; ihr Edinburger Presbyterium ſprach ſich einſtimmig dahin aus (7. Januar 1851): es verabſcheue die Grundſätze des Papismus und bedaure die von ihm gemachten Fortſchritte, welche derſelbe großentheils der verkehrten, heimtückiſchen und verblendeten Politik der letzten Miniſterien zu verdanken habe, könne aber doch beſondern Gründen, welche bei der gegenwärtigen Agitation viel mitwirkten, nicht beiſtimmen, und halte es für die Pflicht der Proteſtanten bei der gegenwärtigen Kriſis, darauf hinzuarbeiten, daß alle Staatskirchen frei werden.

Diejenigen Anknüpfungspunkte, welche der Katholicismus in ſo reichem Maaße bei der anglikaniſchen Kirche vorfindet, haben die Schotten aus ihrem Kirchenweſen ſorgfältig ausgemärzt: ſo ſehr, daß ſich hier nur fragen könnte, ob nicht gerade durch dieſe gefliſſentliche Entfernung der ſinnlichen Elemente aus dem Gottesdienſt und der hierarchiſchen Manchfaltigkeit aus der kirchlichen Organiſation Einzelne,

mit durchſchnittlich 150—200 Schülern; in Glasgow 50,000 Katholiken, mit 7 Kapellen und mit 3200 Schulkindern.

1) Eine Reihe von Petitionen, welche jetzt auf Wiederaufhebung der Dotation des Maynoothſeminars drangen, legte am 21. Mai 1852 der Marquis von Breadalbane dem Oberhauſe vor.

welche bis nicht befriedigt, ſich verſucht fühlen möchten, aus jener Einförmigkeit in's entgegengeſetzte, römiſche Extrem zu flüchten. Um ſo mehr liegt es in den Befürchtungen der Presbyterianer und wohl wirklich auch in den Hoffnungen der römiſchen Kirche, daß dieſe zunächſt durch die biſchöfliche Kirche größeren Eingang bei der ſchottiſchen Nation finden werde.

Die ſchottiſche Epiſkopalkirche.

Die biſchöfliche Kirche hat, auch nachdem ſie unter Wilhelm III zu einer bloß geduldeten herabgeſetzt worden war, für die ſchottiſche Nationalkirche inſofern eine ſehr große Bedeutung behalten, als der gröſte Theil der Adeligen, theils wegen ihres Verhältniſſes zum engliſchen Hofe, theils überhaupt wegen der innern Verwandtſchaft zwiſchen politiſcher und kirchlicher Ariſtokratie zu ihr übergetreten, und ſo einerſeits die Nationalkirche mit ihren innern Angelegenheiten der Mitwirkung und dem ordentlichen Einfluß des Adels entzogen, andererſeits das kirchliche Patronat meiſtens in ſolche der Kirche entfremdete Hände gefallen war. Dagegen vermochte jene Kirche nie unter dem Kern des Volkes einzudringen, noch hat ſie je dazu ſich herbeigelaſſen, durch mildere Auffaſſung ihrer eigenen Grundſätze den Presbyterianern entgegenzukommen. Ihre meiſten Anhänger zählt ſie in der Hauptſtadt, nämlich in jenen höheren Regionen, und in gewiſſen Bezirken der Hochlande, wo die Stuart'ſchen Häuptlinge ihr Gefolge hatten. Und da ſtehen ſie und die presbyterianiſche Kirche einander noch mit derſelben Schroffheit gegenüber, wie einſt zur Zeit ihres offenen Kampfes.

Nachdem die ſchottiſchen Epiſkopalen ſeit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in ihrem Widerſpruch gegen die Herſchaft der Hannoverſchen Dynaſtie nachgelaſſen und ſeit dem Tod des Prätendenten Karl Edward (1788) zur förmlichen Anerkennung derſelben ſich entſchloſſen hatten, wurden 1792 die Geſetze aufgehoben, durch welche ſie mit Strafen bedroht und bürgerlicher Rechte beraubt worden waren; kleinere Beſchränkungen, denen ſie noch unterlagen, wurden vollends abgeſchafft durch eine Bill, welche der Erzbiſchof von Canterbury 1840 vor's Parlament brachte. Sie hatten damals fünf Biſchöfe: den von Dunblane (mit Dunkeld und Fife), von Aberdeen, von Roß-Moray und Argyll, von Edinburg und von Brechin. Dazu kam nachher noch ein Biſchof von Glasgow; und noch in neueſter Zeit wurden dieſen Bis-

thümern durch Abzweigung zwei weitere beigefügt[1]). Die Gesamtzahl der Kirchen betrug 1843 nach Sack's (a. a. O. I. 284) Angabe 86, die der Geistlichen 95. Eine kleine Lehranstalt für die jungen Theologen wird jährlich vom November bis März geöffnet; für jüngere Leute bis zum 18. Jahr, nicht bloß für künftige Theologen, ist neuerdings das Trinity College zu Glenalmond in der Grafschaft Perth eröffnet worden. Die Verfassung der Kirche ist aristokratisch, sofern den Bischöfen, obgleich sie eine Synode neben sich haben, doch in ihren Diözesen die höchste Entscheidung zusteht; Kirchengesetze aber können nur erlassen werden durch eine aus zwei Kammern bestehende Generalsynode, wobei jede der beiden Kammern muß zugestimmt haben. Der Vorsitz in derselben gebührt einem bestimmten Bischof, welcher den Titel Primus führt; die erste Kammer bilden die acht Bischöfe für sich; die zweite besteht aus dem Dechanten, d. h. dem vom Bischof ernannten Vizepräses jeder Diözesansynode, und einem Abgesandten von jeder dieser Synoden. Die Generalsynode hat übrigens seit Anfang dieses Jahrhunderts erst viermal[2]) sich versammelt.

So klein nun diese Kirche im Vergleiche mit der Nationalkirche ist, so groß sind die Ansprüche, mit welchen, zugleich mit den neueren hochkirchlichen Bestrebungen in England, auch ihr Klerus auftrat, — so entschieden ihre Hinneigung zum Puseyismus, welche hiemit zusammenhing. Ein „schottischer Presbyter" bewies[3]), daß die Oxforder Traktate nicht papistisch seien. Die Oxforder Theologen dagegen freuten sich, daß die schottische Liturgie, besonders in den oben angeführten Consekrationsworten, eine der werthvollsten Lehren festgehalten habe, welche man der englischen Kirche erst wieder zum Bewußtsein bringen müße. Wirklich legt die schottische Geistlichkeit auf jene Worte einen besondern Werth und auch solche englische Kirchenhäupter, welche neuerdings gegen den Puseyismus vorsichtiger wurden, bestätigen ihr denselben. Der Bischof von Oxford erläuterte dem Oberhause[4]) den

1) s. Bruns und Häfner Repert. 1847, Heft I: das siebente Bisthum bilden Argyll und die Inseln; der Edinburgh Almanack für 1849 gibt nun die Zahl der Bisthümer auf acht an.

2) so wenigstens noch nach dem Bericht in Bruns Repert.

3) The Oxford Tracts not popish, by a presbyter of the episcopal Church in Scotland. 1839.

4) Parlamentsverhandlungen vom 22. Mai 1849 (Witness vom 29. Mai).

Sinn der Worte, welche nicht einer lateiniſchen, ſondern einer orientaliſchen Quelle entnommen ſeien; es werde, ſagt er, durch ſie allerdings eine Veränderung von Brod und Wein ausgeſprochen, aber eine Veränderung „im Allgemeinen, nicht in der Subſtanz" (in general, but not in substance). Auch von den alten katholiſchen Gebräuchen, deren Wiederherſtellung die Puſeyiten betrieben, ſcheint Manches Eingang in ſchottiſche Kirchen gefunden zu haben, bis in neueſter Zeit wegen der öffentlichen Aufregung über das Umſichgreifen des Papismus auch die ſchottiſchen hochkirchlichen Biſchöfe wie die engliſchen Solches ihren Untergebenen glaubten niederlegen zu müßen; ſo wurde zu Anfang des vorigen Jahrs ein Geiſtlicher in Glasgow gewarnt, die Gebete nicht mehr zu intoniren, beim Herſagen des apoſtoliſchen Glaubensbekenntniſſes ſich nicht mehr nach Oſten zu wenden, und dergleichen. Dagegen wollen die ſchottiſchen Biſchöfe diejenige Richtung der anglikaniſchen Kirche, welche um ihrer kirchlichen Grundſätze willen die niederkirchliche heißt, und welche den katholiſirenden Tendenzen die allgemein proteſtantiſche, und beim Abendmahlsdogma die reformirte Lehre entgegen hält, inmitten ihrer eigenen Kirche gar nicht dulden; es hatten ihrer Kirche ſeit Anfang des Jahrhunderts auch die meiſten der in Schottland beſtehenden engliſchen Gemeinden, deren es etwa 24 geweſen waren, allmälig ſich angeſchloſſen: aber durch den Zwang, mit welchem ſie zum Gebrauch der ſchottiſchen Liturgie angehalten wurden, fanden ſich mehrere derſelben ſeit 1842 wieder zu einer Trennung veranlaßt, und ſpäter, im Mai 1849, kam vor das Oberhaus eine Petition von Mitgliedern ſolcher Gemeinden, welche erklärten, daß ſie gewiſſenshalber nicht in der Gemeinſchaft mit der ſchottiſch biſchöflichen Kirche verbleiben können und künftig durch engliſche Biſchöfe viſitirt zu werden wünſchen.

Und nicht minder kühn, als die katholiſche Kirche, meint auch dieſe ſchottiſch biſchöfliche ihre Beſtrebungen über ihre eigenen Gränzen hinaus auf die ganze ſchottiſche Nation richten zu dürfen. Presbyterianiſche Blätter weiſen hin und wieder auf Artikel biſchöflich geſinnter ſchottiſcher oder engliſcher Zeitungen hin, welche offen geiſtliche Eroberungsverſuche predigen; ſo theilt die Witness vom 1. Juni 1849 einen Artikel mit, worin es von der biſchöflichen Kirche unter Anderm heißt: ſie, die „alte, einzig nationale und wahre ſchottiſche Kirche" gewinne Raum, Macht und Ehre auf „den Trümmern der eingebrochenen Pres-

selbst bewegt durch Gegensätze, welche die für die Nation wichtigsten Fragen und Interessen betreffen und mit großer Gewandtheit und Schärfe der Rede vertreten werden; und neben ihr die Assembly der Freien Kirche, ohne allen den äußern Schmuck, in einem dürftigen, einer mächtigen Hütte ähnlichen Aushülfslokal, aber umgeben von einer großen Anzahl theilnehmender, unermüdlicher Zuhörer, belebt durch die alte ungebrochene Begeisterung für die kirchliche Unabhängigkeit als solche, sowie für großartiges selbständiges Wirken der Kirche, und hiezu ausgestattet mit Männern, welche durch Thatkraft, Verstand und Rednergabe sich gleich sehr auszeichnen.

Die staatskirchliche Assembly bleibt nicht über zwölf Tage beisammen; die der Freien Kirche höchstens einige Tage weiter. Dis ist die einzige Zeit, in welcher eine ordentliche höchste, zu allgemeinen Beschlüssen und Entscheidungen berechtigte Behörde für die presbyterianischen Kirchen existirt. Von einem stehenden Ausschuß, von irgend etwas, was einem Direktorium ähnlich wäre, ist keine Rede. Nur für die regelmäßigen Gebiete der kirchlichen Wirksamkeit, wie für die Mission, die Schulaufsicht, den Kirchenbau sind einzelne Comitees niedergesetzt, um die laufenden Geschäfte zu besorgen. Sodann treten an einem bestimmten Tag im August, November und März die Mitglieder der Assembly, so weit sie von Haus abkommen können, als Assemblycommission noch einmal zu einer Sitzung zusammen, haben jedoch hier nur über solche Gegenstände zu verhandeln, welche die Assembly der Commission ausdrücklich zugewiesen hat, oder über unvorhergesehene Fälle, welche eine schnelle Äußerung von Seiten der Kirche fordern.

In jenen wenigen Tagen also läßt eine Assembly sich Bericht erstatten von allen den Comitees über Alles, was im Lauf eines Jahrs in den geistlichen wie in den äußeren und namentlich auch den finanziellen Angelegenheiten der Kirche vorgekommen ist; sie entscheidet alle Streitfragen und Rechtsfälle, welche von den niederen Höfen her an sie gebracht worden sind; sie berath alle etwaige neue Gesetze und Maaßregeln, indem sie theils solche Gesetze, wenn sie wirklich einen neuen Bestandtheil der kirchlichen Organisation ausmachen, gemäß der Barrierakte als Anträge (overtures) den Presbyterien zur Abstimmung zuweist, theils denselben als Interim-Akten mit Rücksicht auf dringende Bedürfnisse sogleich Gültigkeit auf ein Jahr verleiht, theils kraft ihrer

Befugniß, die bestehende Gesetzgebung selbständig auszulegen, dieselben als bloß deklaratorische Akten ohne weiteres erläßt. Die Art, wie sie alle diese Funktionen alljährlich vollzieht, ist gleich sehr ein Zeugniß für die Umsicht und die rastlose Thätigkeit ihrer eigenen Führer und Mitglieder, wie für den tüchtigen, geordneten und selbständigen Geist, der in den untergeordneten Höfen und in den Gemeinden selbst herscht und einer Überlastung der höchsten Behörde vorbeugt. Oft währen die Verhandlungen mit wenig Unterbrechung von 11 Uhr Vormittag bis Mitternacht, ja bis zur Frühe des nächsten Morgens; und in den ersten Stunden des Vormittags müßen schon wieder die Gegenstände für die nächste Sitzung von Ausschüssen vorbereitet werden. Mit einer gründlichen Klarheit und Schärfe, durch welche auch in schwierigen Fragen bald eine Abstimmung möglich wird, leiten die einzelnen angesehensten Kirchenmänner die Berathungen ein und erleichtern dadurch zugleich sehr das Amt des Moderators, der, von der Assembly selbst erwählt, mit musterhafter Ruhe die oft aufgeregten Geister zur Ordnung weist und unnütze Debatten kurzweg abschneidet. Und alle diese Berathungen, selbst die über Bestrafung und Absetzung von Geistlichen, sind öffentlich: eine Ausnahme kommt nur vor, wenn sie (bei Disziplinarfällen) durch das sittliche Gefühl gefordert wird; auch alle Wahlen werden öffentlich vorgenommen, bei zweifelhaften Fällen mit Namensaufruf; der Geist der Zucht ist hiebei so stark, daß die heftigsten Äußerungen, wie sie z. B. 1849 bei der Wahl Simpson's zum Moderator vorkamen, doch wenigstens äußerlich keine Spur zurücklassen. — Man könnte diese Regirungsweise eine im besten Sinn republikanische, auf republikanische Tugenden gestützte nennen; daß durch sie bedeutende einzelne Persönlichkeiten in ihrem Hervortreten und in ihrer öffentlichen Geltung nichts weniger als gehemmt werden, hat die Geschichte genugsam erwiesen; wohl aber wird sich mit ihr immer eine gewisse rücksichtslose gesetzliche Strenge verbinden, wie sie sowohl von den Moderirten als von der evangelischen Partei gegen individuelle vom Gemeingeist abweichende, dogmatische oder kirchliche Richtungen geübt wird, und wie sie mit dem Grundcharakter anderer Kirchen und Nationen sich nimmermehr vertragen würde.

Mit einer solchen in sich abgeschlossenen und zugleich höchst einfachen Gliederung behaupten sich die presbyterianischen Kirchen als selbständige Organismen in und neben dem Staate. Den Grundsatz der

Unabhängigkeit in allen kirchlichen Dingen hat auch die Staatskirche nicht aufgegeben: nur daß sie jetzt die Gränzen zwischen Kirchlichem und Bürgerlichem durch Entscheidung bürgerlicher Behörden sich hat bezeichnen lassen. Ihre Hauptunterstützung vom Staat erhält dieselbe in den Zehenten, welche zunächst der Krone anheimgefallen, oder an Privatpersonen (titulars of teinds) vergeben, oder von den Zehentpflichtigen selbst abgelöst sind; die Inhaber der Zehenten haben den Geistlichen ihren bestimmten Gehalt zu bezahlen, und zwar kann dieser gemäß den zunehmenden Bedürfnissen durch den Court of session je bis auf den vollen Betrag der betreffenden Zehenten erhöht werden. Einer Bestätigung durch die Regirung bedürfen die Beschlüsse der staatskirchlichen Assembly nicht. Die Stellung, welche bei der Assembly der königliche Commissär einnimmt, zeigt recht, wie das gegenwärtige Verhältniß zwischen Kirche und Staat nicht auf positiven Gesetzen und ausdrücklich anerkannten Grundsätzen ruht, sondern durch stillschweigende Vereinbarung im Verlauf der Geschichte zu Stand gekommen ist. Mit hohen Ehren wird nämlich der Vertreter der Krone von der Kirche empfangen; aber in ihre Verhandlungen soll er nie eingreifen: er verhält sich dazu als stummer Zuhörer. Die Assembly soll als solche nur Gültigkeit haben durch seine Anwesenheit; ist er aber abwesend, so verhandelt sie dennoch weiter, indem sie unter gewissen äußeren Förmlichkeiten in eine Assemblycommission sich verwandelt. Am Schlusse beruft der Moderator auf einen bestimmten Tag die Assembly für's nächste Jahr im Namen Christi, des Hauptes der Kirche; und er bestimmt denselben Tag im Namen der Königin. — Mit den Verhandlungen der übrigen Kirchen hat die weltliche Gewalt ohne dis nichts zu thun, so weit sie nicht gegen allgemeine bürgerliche Gesetze sich vergehen. — Auf der andern Seite tritt der Staat mit allen Kirchengemeinschaften auf denjenigen Gebieten wieder in Beziehung, welche ihrer Natur nach ihm und der Kirche gemeinsam sind: also namentlich in Betreff der Ehe, der Schule, des Armenwesens. Seine eigene Wirksamkeit ist hier beschränkter gewesen, als es wohl in irgend einem andern protestantischen Lande der Fall war: theils wegen der eifrigen, nachhaltigen Thätigkeit, mit welcher ihm die Kirche zuvorkam, theils im Zusammenhang mit den Eigenthümlichkeiten des englischen Regirungswesens überhaupt. Gerade in der neueren Zeit aber zeigt die Regirung ein stärkeres Bewußtsein ihrer Rechte und Pflichten auf jenen Gebieten,

und ebenſo fühlt die Kirche im Hinblick auf große allgemeine Übelſtände recht wohl das Bedürfniß einer öffentlichen, bürgerlichen Beihülfe.

Ein eigenthümlicher Einfluß, welchen die dogmatiſche Anſchauung der Schotten auf die Ehegeſetzgebung in Betreff der verbotenen Grade äußert, wurde oben erwähnt. — Was den Abſchluß der Ehe ſelbſt betrifft, ſo läßt ſich wohl in dieſer Beziehung dem ſchottiſchen Geſetz und Herkommen nichts Ähnliches in irgend einem chriſtlichen Land an die Seite ſtellen. Es iſt zwar bürgerlicherſeits bei Strafe vorgeſchrieben, daß eine Ehe nur nach dreimaliger Proklamation ſoll eingegangen werden; und die Kirche verlangt, daß ihre Mitglieder durch einen Geiſtlichen ſich trauen laſſen. Aber die Gültigkeit einer Ehe an ſich hängt von keiner ſolchen Bedingung ab: dazu genügt vielmehr, daß beide Theile durch ein freies, an beliebigem Ort, in beliebiger Weiſe ertheiltes Verſprechen ſich zum Ehebund vereinigt und thatſächlich ihren Bund vollzogen haben. Und daß ein ſolches Verſprechen vorhanden iſt, wird bewieſen theils wie irgend ein anderes Verſprechen durch Unterſchrift oder Ohrenzeugen, theils dadurch, daß nachher beide Theile die Anerkennung der Exiſtenz ihrer Ehe ausgeſprochen haben; ja die ſchottiſchen Rechtsgelehrten machen den Beiſatz: die Exiſtenz einer Ehe könne auch bewieſen werden durch „habit and repute," d. h. dadurch, daß beide Theile längere Zeit wie Eheleute zuſammengewohnt und in der öffentlichen Meinung für Eheleute gegolten haben. Es läßt ſich denken, daß hieraus eine Menge von Mißbräuchen und verwickelten Prozeſſen hervorging; und als deshalb vor einigen Jahren im Parlament ein Geſetz vorgeſchlagen wurde, wornach eine Ehe nur gültig ſein ſollte, wenn beide Theile förmlich vor einer bürgerlichen Behörde ſich ihr Verſprechen gegeben haben, ſo waren auch viele eifrige Kirchenmänner damit ganz einverſtanden: natürlich hätte dann auch die kirchliche Einſegnung nur noch einer ſolchen Ehe ertheilt werden können. Allein von Andern, z. B. in der freikirchlichen Aſſembly, wurde dagegen eingewandt: einmal werde der kirchliche Sinn leiden, ſofern in Vielen die Meinung ſich bilden könne, neben einer bürgerlichen Trauung ſei eine kirchliche nicht mehr nöthig; und dann werde die ſittliche Bedeutung des Eheverſprechens ſelbſt nicht erhöht ſondern herabgeſetzt, wenn man es nicht mehr gelten laſſe weil es überhaupt, ſondern nur noch weil es in jener beſtimmten Weiſe abgelegt worden ſei. Indeſſen

kommt zwar unter Gemeindemitgliedern selten der Fall vor, daß sich ein Paar der kirchlichen Trauung entzieht; doch um so dringender ist wohl jetzt durch die Rücksicht auf die Menge Solcher, welche der Kirche ferne stehen, eine Vereinigung zwischen Kirche und Staat über Bestimmungen der genannten Art gefordert.

Dem gesammten Unterrichtswesen hatte sich die schottische Kirche schon bei ihrer Entstehung mit großem Interesse zugewandt. Auch die Universitäten waren durch eine Akte von 1567 ihrer Aufsicht unterworfen worden; erst 1690 wurde dieses Aufsichtsrecht, nachdem es zuvor durch die Bischöfe geübt worden war, von König Wilhelm an's Parlament übertragen, und neuerdings wird es ausgeübt durch eine königliche Visitationscommission, welche dem Parlamente Bericht zu erstatten hat. Aber noch besteht ein damals gegen die Episkopalisten erlassenes Gesetz, wornach alle Professoren das kirchliche Glaubensbekenntniß unterschreiben und das gesetzlich bestehende Kirchenregiment als ein im göttlichen Wort begründetes anerkennen müßen. Von diesem Punkte aus ist dann in neuester Zeit auch das Universitätswesen in die kirchlichen Bewegungen hineingezogen worden, sofern die Parteien außerhalb der Staatskirche sich vereinigt haben zu einem Angriff auf jenen „Test," der nur Mitglieder von ihr zur Anstellung zuläßt. Es war leicht nachzuweisen, daß ein Festhalten des Gesetzes unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu etwas Widersinnigem werden müßte; auch berief man sich auf neuere Fälle, wo z. B. ein entschiedener, aber in seinem Gewissen nicht sehr bedenklicher Episkopalist ohne weiteres zur erforderlichen Unterschrift zugelassen, dem Gesetz also von seinen eigenen Wächtern Hohn gesprochen worden sei. Aber nicht so leicht einigt sich die öffentliche Meinung in Schottland darüber, ob dann mit Rücksicht auf die übrigen presbyterianischen Kirchen wenigstens die Unterschrift des Glaubensbekenntnisses beibehalten, oder jede solche Verpflichtung mit Rücksicht auf noch anderweitige Staatsbürger aufgehoben werden soll; in allen derartigen Fällen liegt es jetzt der Regirung nahe, zu erklären: wenn man, wie die Gegner der Staatskirche zu thun pflegen, eine Bestimmung, wodurch diese bevorzugt werde, als sektirerisch bezeichne, so ziehe sie es bei den vielen in Schottland bestehenden Spaltungen vor, bei solchen Fällen auf den Unterschied kirchlicher und religiöser Denkart überhaupt keine Rücksicht mehr zu nehmen.

Noch ungleich wichtiger ist für Schottland eine ähnliche Frage in

Beziehung auf das Volksschulwesen. Mit Eifer und Sorgfalt waren im Verlaufe des 17. Jahrhunderts die Parochialschulen in Schottland gegründet worden; Schottland konnte sich damals rühmen, in Hinsicht auf Volkserziehung voran zu stehen unter den christlichen Ländern. Im Jahre 1693 wurde die Einrichtung der Parochialschulen durch ein bürgerliches Gesetz gesichert und hat sich seither in derselben Weise forterhalten: sämtliche Kosten müßen bestritten werden durch die Grundbesitzer eines jeden Kirchspiels; die Lehrer werden erwählt von ihnen und dem Geistlichen; die Aufsicht über solche Schulen führen die kirchlichen Höfe. So zählte man im Jahr 1834 1047 Parochialschulen, deren Lehrer zusammen eine Einnahme von £ 55,000 (zum Theil Schulgelder, zum größeren Theil stehende Besoldung) hatten [1]). In allen wird Religionsunterricht nach der Bibel und dem kleineren Westminster-Katechismus ertheilt; Kinder von allen religiösen Gemeinschaften werden aufgenommen, — arme unentgeltlich oder gegen vermindertes Schulgeld. Außerdem steht es jedem Einzelnen frei, auf eigene Kosten eine Schule zu errichten, und diese ist dann keiner höheren Aufsicht untergeordnet. Die Eltern sind durch kein bürgerliches Gesetz angehalten, ihre Kinder in eine Parochialschule oder überhaupt in irgend eine Schule zu schicken.

Seit Anfang dieses Jahrhunderts aber ist die Vermehrung der Schulen zu einem dringenden Bedürfnisse geworden, durch welches neuerdings nicht bloß die Kirche, sondern auch der Staat zu wirksamer Beihülfe und neuen Maaßregeln sich aufgefordert fühlte [2]). Die Regirung ist hiebei in schwieriger Lage durch die verschiedenen entgegengesetzten Wünsche und Grundsätze, mit denen sie sowohl unter den Schotten als unter den Engländern in Berührung kommt: Viele, besonders Independenten, sehen in jeder Einwirkung der Staatsgewalt auf die Volkserziehung eine Gefährdung der bürgerlichen und religiösen Freiheit; viele wünschen, daß der Staat für Unterricht in allen weltlichen Fächern sorge, verwehren ihm aber, theils vermöge ihrer kirchlichen Grundsätze, theils auch aus religiöser Gleichgültigkeit, eine jede Fürsorge für den Religionsunterricht: während dagegen die strengen Anhänger des englischen und schottischen Staatskirchenthums lediglich eine Ausdehnung des bisherigen staatskirchlichen Schulsystemes fordern. Da-

1) Blackwood, Edinburgh. Magaz. N. CCCCIII, p. 567 etc.

2) Edinburgh Review Jul. 1850, p. 94 etc. Church and State Education.

her beschränkte sich Regirung und Parlament zunächst darauf, diejenigen Schulen, welche von Kirchengemeinschaften oder von Privatpersonen (in England besonders von großen Privatvereinen) neben den bisherigen Parochialschulen errichtet wurden, mit Geldbeiträgen zu unterstützen. Diese werden bewilligt für Schulbau, Gründung von Normalschulen, für die Besoldung der Lehrer, für die Ausbildung von Lehrgehülfen, und sind abhängig von bestimmten Leistungen, welche jede Schule einem von der Regirung ernannten Inspektor nachzuweisen hat, und von der Größe der Kosten, welche der die Unterstützung ansprechende Theil selbst aufwendet; von jener Inspektion wurde der Religionsunterricht auf Verlangen der Independenten ausgenommen: obgleich die Regirung ihnen angeboten hatte, denselben bei ihnen nur durch Mitglieder ihrer Kirche inspiziren zu lassen; auch die unirten Presbyterianer hatten darin den Independenten beigestimmt. So hat die Regirung in den Jahren 1839—1849 für den Bau von 302 schottischen Schulhäusern, in welchen gegen 48,000 Kinder unterrichtet wurden, £ 41,000 beigesteuert. Für 39 Lehrer und 169 Lehrgehülfen erhielt auf's Jahr 184$\frac{9}{0}$ die Staatskirche £ 3492; die andern in Schottland bestehenden Schulanstalten für 81 Lehrer und 127 Lehrgehülfen £ 3467. Im Ganzen pflegt die Freie Kirche am meisten zu erhalten, da sie selbst die grösten Summen aufwendet; für die Gründung ihrer beiden Normalschulen erhielt sie je £ 3000; von Ende des Jahrs 1848 bis in's Frühjahr 1849 betrugen die Gesamtbewilligungen für Schulen der Freien Kirche £ 12,500, für die der Staatskirche nur 3291 (darunter £ 1160 für Parochialschulen), und für die der andern kirchlichen Gemeinschaften £ 328. Wenn die Freie Kirche der Regirung eine schwere Schuld bei der kirchlichen Trennung, zum Theil in heftiger Weise, vorgeworfen hatte, so konnte sie jetzt nicht umhin, das unparteiische, passende Verfahren anzuerkennen, in welchem dieselbe hier für die religiöse und bürgerliche Wohlfahrt des Volkes mit ihr zusammenwirkte.

Doch trotz dieser Beihülfe reichten die Anstrengungen, welche vor Allem die Freie Kirche machte, bei weitem nicht dazu hin, um vollständig die Mittel für einen allgemeinen Volksunterricht aufzutreiben; es hielt theilweise schwer genug, nur wenigstens mit den raschen Fortschritten der Bevölkerung gleichen Schritt zu halten. Um so lebhafter erwachte, namentlich unter englischen Politikern, der Gedanke, daß die

Regirung das ganze Schulweſen ſelbſt in die Hand nehmen ſollte; und daran ſchloßen ſich diejenigen, welche den religiöſen Unterricht ganz vom weltlichen lostrennen wollen, mit ihren Beſtrebungen an. Zu wiederholten malen brachte in den letzten Jahren Lord Melgund eine Bill vor's Parlament, welche die Parochialſchulen der kirchlichen Aufſicht entziehen und die Schullehrer von dem Teſt, den bisher auch ſie ablegen mußten, entbinden wollte; nach den Beſtimmungen der Bill, wie er ſie zu Anfang des Jahrs 1851 vorlegte, ſollte die höchſte Aufſichtsbehörde (General Board) beſtehen aus dem Lord-Advokaten und dem Solicitor-General von Schottland, dem Rektor der gelehrten Schule (High School) zu Edinburg, fünf von den einzelnen Univerſitäten erwählten Perſonen und höchſtens drei weiteren, welche die Krone ernennen könne; zunächſt ſollte jede Schule unter einem Ausſchuſſe ſtehen, welcher aus der Mitte der zu ihrem Unterhalt beitragenden Steuerpflichtigen gewählt werden und welchem nur in den bisherigen Parochialſchulbezirken der Geiſtliche als ſolcher angehören ſollte; dieſer Ausſchuß ſollte durch Umlage von Steuern die Hälfte der Koſten für eine Schule aufbringen und alsdann der Staat die andere Hälfte tragen. Die Anhänger eines ſolchen Syſtems wollen, wie ſie ſich ausdrücken, ein nationales Schulweſen an die Stelle des bisherigen ſektenmäßigen (denominational und sectarian) ſetzen; über den religiöſen Unterricht wollte die Bill nichts geſetzlich ausſprechen: nur ſo viel wurde zugegeben, daß jedenfalls ſolche Kinder in der Bibel unterwieſen werden müßen, deren Eltern es ausdrücklich verlangen.

Die Independenten und die unirten Presbyterianer hießen den Plan willkommen: nur daß ſie fortwährend jeder Unterſtützung der religiöſen Erziehung durch öffentliche Gelder widerſprechen; der Untergang des bisherigen Parochialſchulweſens wäre ihnen deswegen um ſo erwünſchter, weil ſie ſelbſt nur wenig eigene Schulen haben. Freunde eines vielerlei Kenntniſſe umfaſſenden, in ſich unabhängigen weltlichen Volksunterrichts, wie ihn auch in Schottland verſchiedene Männer neuerer Bildung herbei wünſchen, ſind ohnedis damit einverſtanden. — Die Staatskirche gerieth, wie nicht anders zu erwarten war, in große Aufregung; die Aſſembly von 1849 erklärte jeden Verſuch, die Parochialſchulen von der Staatskirche zu trennen, für einen offenen Angriff auf den Unionsvertrag, für einen Umſturz der Grundſätze, welche ſeit 1560 gegolten haben. — In der Freien Kirche erhoben ſich anfangs die be-

deutendſten Stimmen für ein ſogenanntes nationales Syſtem; nur forderten ſie, daß die Beibehaltung des Religionsunterrichts nicht freigegeben, ſondern derſelbe überall ertheilt werden ſollte, und zwar wie bisher nach der Bibel und nach dem von allen Presbyterianern gleichmäßig anerkannten kleineren Katechismus; was kirchliche Aufſicht anbelangt, ſo wünſchten ſie höchſtens, daß die Presbyterien der verſchiedenen Kirchen das Recht haben ſollten, die Schulen von Zeit zu Zeit zu beſichtigen und etwaige Klagen bei jener Oberbehörde vorzubringen. Allein mit der Zeit drängte ſich auch in der Freien Kirche ſehr ſtark die Befürchtung hervor, daß ohne fortwährende lebendige kirchliche Leitung und Aufſicht für den wahrhaft religiöſen Charakter einer Schulerziehung keine Gewähr möglich ſein werde. Auch wurde eingewandt, daß der neue Plan ohnedis dem Nothſtand (z. B. in den Hochlanden) nicht abhelfen könne, ſofern von der Regirung immer nur da, wo man ihr mit gleichem Aufwand entgegenkomme, eine Unterſtützung geleiſtet werden ſollte.

So geneigt das Unterhaus ſchien, auf Lord Melgund's Grundſätze einzugehen, ſo wurde doch wegen des in Schottland ſich erhebenden Widerſpruchs ſeine Bill auch im Frühjahr 1851 bei der zweiten Leſung wieder verworfen, obwohl nur mit einer Mehrheit von 13 Stimmen. Die Anhänger ſeines Planes klagen, daß indeſſen die Freie Kirche durch die fortwährende Ausdehnung, welche ſie ihrem eigenen Schulweſen gebe, immer mehr Gleichgültigkeit und Abneigung gegen das nationale Schulweſen erzeugen werde. Dieſe aber hat hiedurch jedenfalls einem Geſchrei nach förmlicher Trennung von Kirche und Schule, vor dem anderwärts Freunde der Kirche hin und wieder erſchrocken ſind, für Schottland im voraus ſeine Kraft und Bedeutung genommen.

Am lebhafteſten und mit den meiſten Sorgen muß endlich in Schottland die Aufmerkſamkeit der Kirchen und der Staatsmänner dem zunehmenden Pauperismus und den gröſtentheils damit verbundenen ſittlichen und religiöſen Verderbniſſen ſich zuwenden. Man darf ſich nicht verhehlen, daß, wenn man auf den äußeren Umfang der Leiſtungen ſehen will, die religiöſe und kirchliche Thätigkeit im Verhältniß zu der ungeheuren Aufgabe bisher trotz aller Anſtrengungen nur wenig erreicht hat. Der Staat hat ohnedis weder jener Thätigkeit bisher irgendwie die Hand zu bieten verſucht, noch für ſich ſelbſt ein Mittel gefunden, um dem Nothſtand an der Wurzel beizukommen. Doch nur um ſo mehr iſt die Sicherheit und Standhaftigkeit anzuerkennen, womit die Kirchengemein-

ſchaften und die Einzelnen ihrerſeits, ohne vor der Größe ihres Gegners zu erſchrecken, denſelben im Kleinen von allen Seiten her anzugreifen und einzuſchränken beſtrebt ſind.

Früher war die Noth und Verwahrloſung am größten unter den Hochländern, beſonders ſeit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, in Folge der Auflöſung ihrer alten ſozialen Verhältniſſe; ſie erregten jetzt nicht minder Widerwillen durch ihre Erſchlaffung und Trunkſucht, als Mitleid durch ihr Elend. Was jetzt für ihre religiöſen Bedürfniſſe die Kirche that, — wie namentlich die evangeliſche Partei vor und nach ihrem Austritt aus der Staatskirche ſich um ſie verdient gemacht hat, wurde ſchon früher berichtet; auch hat die Krone ſeit 1725 alljährlich der ſtaatskirchlichen Aſſembly ein Geſchenk (Royal Bounty) von urſprünglich £ 1000, nachher £ 2000 zukommen laſſen, für die Anſtellung von Predigern und Katecheten. Dagegen vermag die Kirche nicht Einhalt zu thun der äußeren Noth, welche beſonders in der Dürftigkeit des nur Kartoffeln und Haber tragenden Bodens, in der Abweſenheit der Grundbeſitzer und in der Vertheilung des Landes an wenige Pächter ihre Urſache hat; ſie ſtieg in den letzten Jahren mitunter zu einer ähnlichen Höhe wie unter den Iren, den unglücklichen Stammverwandten der Hochländer.

Die großen ſchottiſchen Städte bieten ſeit der ſtarken Zunahme der Bevölkerung und der Fabriken dieſelben Zuſtände wie die engliſchen dar; noch beſonders klagen die Schotten über die Überſchwemmung durch arme iriſche Arbeiter. Das, wodurch die Armen am meiſten verkommen, iſt Trunkſucht und Schmutz; in Edinburg berechnete man neuerdings, daß die Armenſteuer zur Hälfte oder gar zu zwei Drittheilen in geiſtigen Getränken aufgehe. Zu der Schnelligkeit, mit welcher ſie dann ſittlich und religiös ſinken, trägt auch die in Schottland und England herſchende ſtrenge Scheidung zwiſchen den einzelnen Ständen bei, in deren Überwindung ſich gerade das Chriſtenthum hier bewähren muß. So zählte man denn um's Jahr 1840 unter den 163,000 Einwohnern der Hauptſtadt 15—20,000, welche aller Religion und Kirche fremd ſeien, — welche man als Heiden betrachten müße; ebenſo unter den 255,000 Einwohnern Glasgow's gegen 80,000. Im Zuſammenhang mit ſolchen Verhältniſſen war die Zahl der jährlichen Verbrechen in Schottland zwiſchen den Jahren 1836 und 1847 von etwa 3000 auf mehr als 4600 geſtiegen. — Die kirchlichen Sammlungen zum Beſten der Armen reich-

ten längst bei weitem nicht mehr aus. Es mußte, besonders in den Städten, ausgedehnte Anwendung gemacht werden von dem Armengesetze, wornach im Nothfall besondere Gemeindesteuern für die Ortsarmen erhoben werden müßen, und mit Umlage und Verwaltung derselben eine aus Grundbesitzern und aus Deputirten der andern Steuerpflichtigen, des Kirchenraths, sowie des städtischen Magistrates bestehende Behörde beauftragt ist. Und gerade erst in der neuesten Zeit sind diese Steuern mit reißender Schnelligkeit gewachsen: im Jahre 1820 waren sie in etwa 100 Kirchspielen umgelegt, 1848 in 602; 1816 betrugen sie zusammen gegen 50,000, 1836 mehr als 170,000, 1846 schon 295,000, und 1848 £ 544,000; in Edinburg liefen $184\frac{4}{5}$ bei der Armenbehörde 587 Bittgesuche ein, $184\frac{8}{9}$ über 3800; und das Geld, das die Einwohner Edinburgs überdis jährlich für Straßenbettel ausgeben, wurde 1849 auf etwa £ 10,000 angeschlagen.

Da wurden nun einerseits Versuche verschiedener Art gemacht, um der äußeren Lage der arbeitenden Classen aufzuhelfen, sie wenigstens zu einem äußerlich geordneten Leben zu bringen, und so mittelbar zu ihrer tieferen sittlichen Hebung mitzuwirken[1]). Bekannt ist, mit welchem Eifer und Scharfsinn neuerdings in England und Schottland die Errichtung gesunder, anständiger und wohlfeiler Wohnungen für Ärmere, und zwar theils für Einzelne, theils für ganze Familien betrieben worden ist; man erinnere sich an das Model lodging house des Prinzen Albert auf der Londoner Industrieausstellung. So ist auch an vielen Orten für saubere Nachtherbergen Sorge getragen worden. Viel schwieriger hält es freilich, auch den nöthigen Verdienst und Unterhalt für die Leute aufzutreiben; es wurden hiefür Anstalten angeordnet, durch welche die Bedürftigen Arbeit bekommen; doch erhebt sich gegen solche das Bedenken, daß entweder die gelieferten Arbeiten nicht gehörig Abgang finden, oder bei wohlfeilem Verkauf derselben die selbständigen Gewerbsleute leiden möchten. Für Arbeitsunfähige, Kranke, Altersschwache sind eigene Versorgungshäuser bestimmt. Alle diese Wirksamkeit wird durch zahlreiche Vereine von meist nicht bloß philanthropischer, sondern auch entschieden christlicher Gesinnung geübt.

1) Über die innere Mission in Schottland vgl. die Flieg. Blätter des Rauhen Hauses, Mai—Juli 1849; ich selbst versuchte eine übersichtliche, im Einzelnen freilich lückenhafte Darstellung in den „Mittheilungen über Schottland," Flieg. Blätter 1849, N. 23. 24; 1850, N. 1. 2. 17. ꝛc.

Was andererseits die unmittelbare Fürsorge für die geistige und sittlich religiöse Umgestaltung des Volkes betrifft, so sucht man in Schottland besonders durch Fürsorge für Erziehung der Kinder einzuwirken. Auf die Einrichtung der Distriktschulen wurde bereits aus Veranlassung des freikirchlichen Schulwesens hingewiesen. Für die am meisten verwahrlosten Kinder, für das eigentliche junge Proletariat, sind die sogenannten Lumpenschulen bestimmt, in welchen dieselben auch gespeist, in Handwerken unterrichtet und den ganzen Tag über unter strenger Zucht festgehalten werden; von dem geringen Schulgeld, das wo möglich auch in den Distriktschulen noch eingezogen wird, ist hier vollends keine Rede mehr; die Lumpenschulen sind ein Werk von Privatvereinen, die jedoch, bald mehr, bald weniger, einer einzelnen Kirchengemeinschaft sich zuneigen. Ausschließlich religiöser Unterricht, nach der Bibel und dem kleinen Katechismus, wird in den Sabbathschulen ertheilt, und zwar durch Laien männlichen und weiblichen Geschlechts, welche aus eigenem Antrieb zu solcher persönlichen Thätigkeit sich vereinigt haben; zu den einer häuslichen christlichen Erziehung entbehrenden Kindern, auf welche es dabei zunächst abgesehen war, sind großentheils auch die Kinder armer christlicher Gemeindemitglieder gekommen, und die Schulen selbst, welche anfangs hie und da von Geistlichen als eigenmächtige Unternehmung der Laien angefochten worden waren, sind mehr und mehr zu der Kirche in Beziehung getreten und können großentheils als eigentlich kirchliche Anstalten bezeichnet werden. So wurde der freikirchlichen Assembly 1849 von 1024 der Freien Kirche angehörigen Sabbathschulen, mit 5200 Lehrern und 66,000 Schulkindern, Bericht erstattet, und die Assembly setzte für dieselben ein eigenes Untercomitee nieder.

Unter den Erwachsenen sind, nach der vom Anfang dieses Jahrhunderts herstammenden Sitte, eigene Stadtmissionäre thätig, welche theils von Privatvereinen, theils von den kirchlichen Gemeinschaften, theils auch wohl von einzelnen wohlhabenden Personen ausgestattet werden; so hatte in Edinburg zu Anfang des Jahrs 1849 ein allgemeiner Verein für Stadtmission 16 Missionäre in 19 Bezirken angestellt. Ihre Thätigkeit soll bestehen in Hausbesuchen, wozu Vorlesen aus der Bibel und Anleitung zu Hausandachten gehört, in Vertheilung von Traktaten und wohl auch im Predigen auf offener Straße. Dabei wird übrigens auch unter Schotten nicht verkannt, welche Übelstände es hat, wenn

man eine solche Thätigkeit unter einem verhältnißmäßig immer noch sehr großen Kreise von Familien zum förmlichen täglichen Berufe eines einzelnen Mannes und noch dazu eines Laien macht.

Am trefflichsten kommt den verschiedenen Bedürfnissen jenes System entgegen, welches Chalmers zuerst in Glasgow und dann im Edinburger Westportbezirke auszuführen versucht hat. Er nannte es ein aggressive and local system, sofern man ihm zufolge die Armen selbst aufsuchen und die einzelnen Kräfte möglichst nur für kleinere bestimmt abgegränzte Kreise in Anspruch nehmen sollte. Beides ist bei demselben in noch weit umfassenderem Sinne als bei der sonst üblichen Stadtmission der Fall. In Bezirken nämlich, welchen überhaupt noch die Mittel für kirchliche Erziehung fehlen, soll wo möglich sogleich eine Kirche und Schule gegründet, der Stadtmissionär einem ordentlichen Prediger untergeordnet, ordentlicher Gottesdienst für den Sonntag und einzelne Wochentage eröffnet, eine Sabbathschule unternommen, auch eine christliche Leihbibliothek gestiftet werden. Und jeder einzelne, etwa 2000 Seelen in sich schließende Bezirk soll erst wieder in kleineren Kreisen von etwa je 20 Familien an regelmäßige Besucher aus den wohlhabenderen gebildeteren Ständen, wo möglich aber aus demselben oder einem benachbarten Stadttheile zugewiesen werden, damit dann diese jener Wirksamkeit nur soviel Zeit zu widmen haben, als sie für einen solchen besondern christlichen Beruf neben ihren täglichen Geschäften erübrigen können. Auch die Fürsorge für das äußere Wohl des Bezirks soll sich unmittelbar hieran anschließen: die Errichtung von Wohnhäusern, Waschanstalten, Sparkassen und anderem dergleichen. Die Besucher selbst sollen den Familien, welche ihnen anvertraut sind, neben der sittlichen und religiösen Anregung wo möglich auch Rath für äußere Noth zukommen lassen; eigentliche Geldunterstützung soll bei arbeitsfähigen Leuten so selten als möglich stattfinden; und andererseits sollen die Armen sogleich aufgemuntert werden, selbst auch, so viel sie können, zur Unterstützung ihrer Mitbrüder und zur Förderung aller christlichen Zwecke beizutragen; es gilt nicht für zu kühn, für einen jeden Bezirk als Ziel festzustellen, daß er zuletzt ganz aus eigenen Mitteln seine Bedürfnisse für Kirche, Schule und Armenpflege verwirklichen soll. — So wurden in Edinburg bis zum Jahre 1849 nach dem Westportbezirke auch noch zwei andere in Arbeit genommen; und in jenem trugen da-

mals wirklich die Einwohner selbst schon über £ 300 jährlich bei, während die Jahreskosten im Ganzen nur £ 400 betrugen.

Den ersten Aufwand für ein solches Unternehmen und die erste Leitung desselben unternahmen Privatvereine; beim Edinburger Holy-Rood-Bezirke wurden die Kosten von einer einzigen Dame, der Herzogin von Gordon, übernommen. Die Kirche aber leistet von Anfang an Hülfe durch ihre Aufsicht und öffentliche Aufmunterung; und jeder Bezirk soll dahin geführt werden, daß er in eine ordentliche, selbständige Gemeinde sich verwandeln kann, wie dis mit dem Westportbezirke schon im vierten Jahre nach seiner Gründung geschehen war. Der Presbyterianismus erleichtert gerade eine solche Umwandlung sehr: das freie Amt der Besucher ist schon an sich dem Gemeindeamt der Ältesten und Diakonen verwandt.

Aber dieselben Männer, von welchen eine solche kirchliche und Privatwirksamkeit am lebendigsten betrieben wird, begehren zugleich auf's dringendste nach einer Unterstützung durch bürgerliche Maaßregeln; so war die Rede davon, daß das Recht der Ansiedlung in Schottland zum Schutze gegen die Irländer erschwert, daß reichere und ärmere Kirchspiele zu gemeinsamer Bestreitung der Armenkosten mit einander verknüpft, daß aus der unterhaltslosen städtischen Bevölkerung Armenkolonieen auf den noch unbebauten, zum Theil sehr ausgedehnten Landgebieten gebildet werden sollten. Indessen kostet es bei einzelnen großen Städten Mühe genug, mit dem Bau von Kirchen nur wenigstens entsprechend dem gegenwärtigen Wachsthum der Bevölkerung voranzuschreiten, ohne daß man an Ergänzung älterer oder anderweitiger Lücken und Mängel denken konnte: in Glasgow, welches 1780 erst 42,000 Einwohner hatte, war die Einwohnerzahl im Jahr 1821 auf 147,000, im Jahr 1831 auf 202,000, im Jahr 1851 auf nahezu 400,000 gestiegen, und der Raum in den Kirchen war, als vor 20 Jahren die große Thätigkeit für Kirchenbau begann, nicht einmal halb so groß, als er bei der damaligen Bevölkerung hätte sein sollen [1]). Man sieht, daß unter solchen Umständen die bisherigen Anstrengungen nicht nachlassen dürfen, sondern eher noch gesteigert werden müßen; das beste, ja einzige Mittel aber, um dis möglich zu machen, wird dasjenige sein, auf welches namentlich Chalmers fortwährend hingewiesen hat: daß man nämlich in

1) In der Evang. K.Z. 1851, S. 973 wird folgende Tabelle über die kirchliche Statistik der größeren schottischen Städte mitgetheilt:

Allen, die man aus dem Zustande der Verwahrlosung zu retten vermag, sogleich auch selbstthätige, wenn auch nur auf's Nächstliegende sich beschränkende Mitarbeiter an dem einen großen Werke zu gewinnen sucht.

Wie die Freie Kirche Erziehung und innere Mission als ihren besonderen Beruf bezeichnet hat, so wird man die auch im Ganzen als den Hauptberuf betrachten dürfen, der gegenwärtig Schottland's presbyterianischen Kirchen obliegt. Ihre Spaltungen und Streitigkeiten treten zurück hinter dem Wetteifer auf diesem Gebiet; ihr alter Kampf mit dem Staat hinter dem Drange, eine gemeinsame Gefahr auch zu seinem Besten zu bekämpfen. Das schottische Kirchenwesen kann so die eigenthümliche Stellung, welche es mit seinem äußerlich kleinen Umfang unter allen protestantischen Kirchen einnimmt, fernerhin in einer noch weit bedeutungsvolleren Weise behaupten.

	Einwohnerzahl	Zahl der Prediger	Verhältniß der Prediger zur Einwohnerzahl	Kirchen	Verh. der Kirchen zur Einwohnerzahl	Zahl der Kirchensitze	Verh. der Kirchensitze zur Bevölkerung
Edinburg	160,000	98	1 : 1600	98	1 : 1636	—	—
Aberdeen	71,900	49	1 : 1468	44	1 : 1634	37,000	50 : 100
Dundee	82,000	37	1 : 2270	35	1 : 2320	35,134	44 : 100
Paisley	47,900	30	1 : 1600	36	1 : 1330	29,700	61 : 100
Greenock	39,000	19	1 : 2050	23	1 : 1700	20,930	54 : 100
Perth	23,700	29	1 : 810	22	1 : 1080	16,915	71 : 100
Glasgow	360,000	110	1 : 3300	110	1 : 3300	105,000	29 : 100

Druck von Fr. Frommann in Jena.

Druck von Fr. Frommann in Jena.